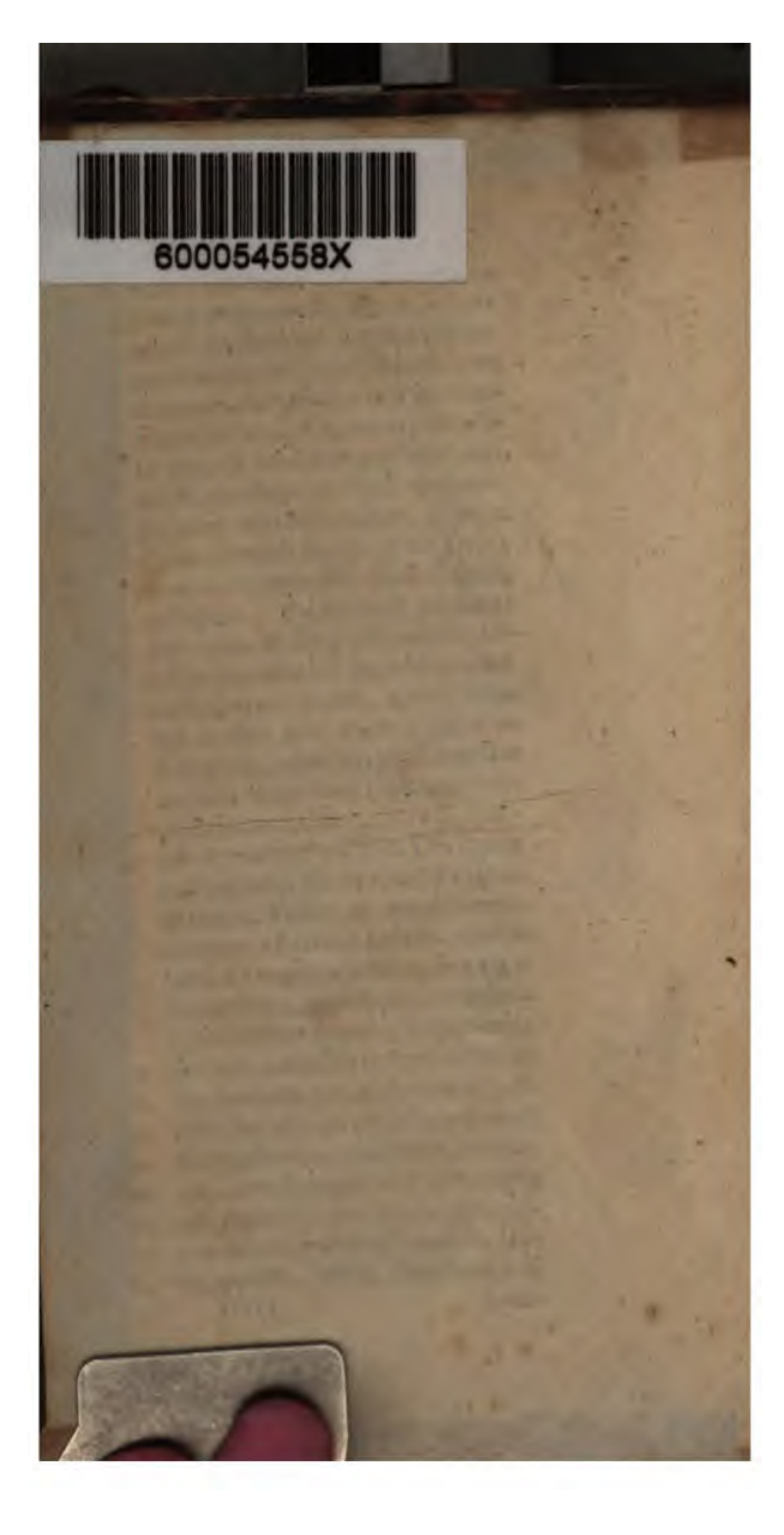
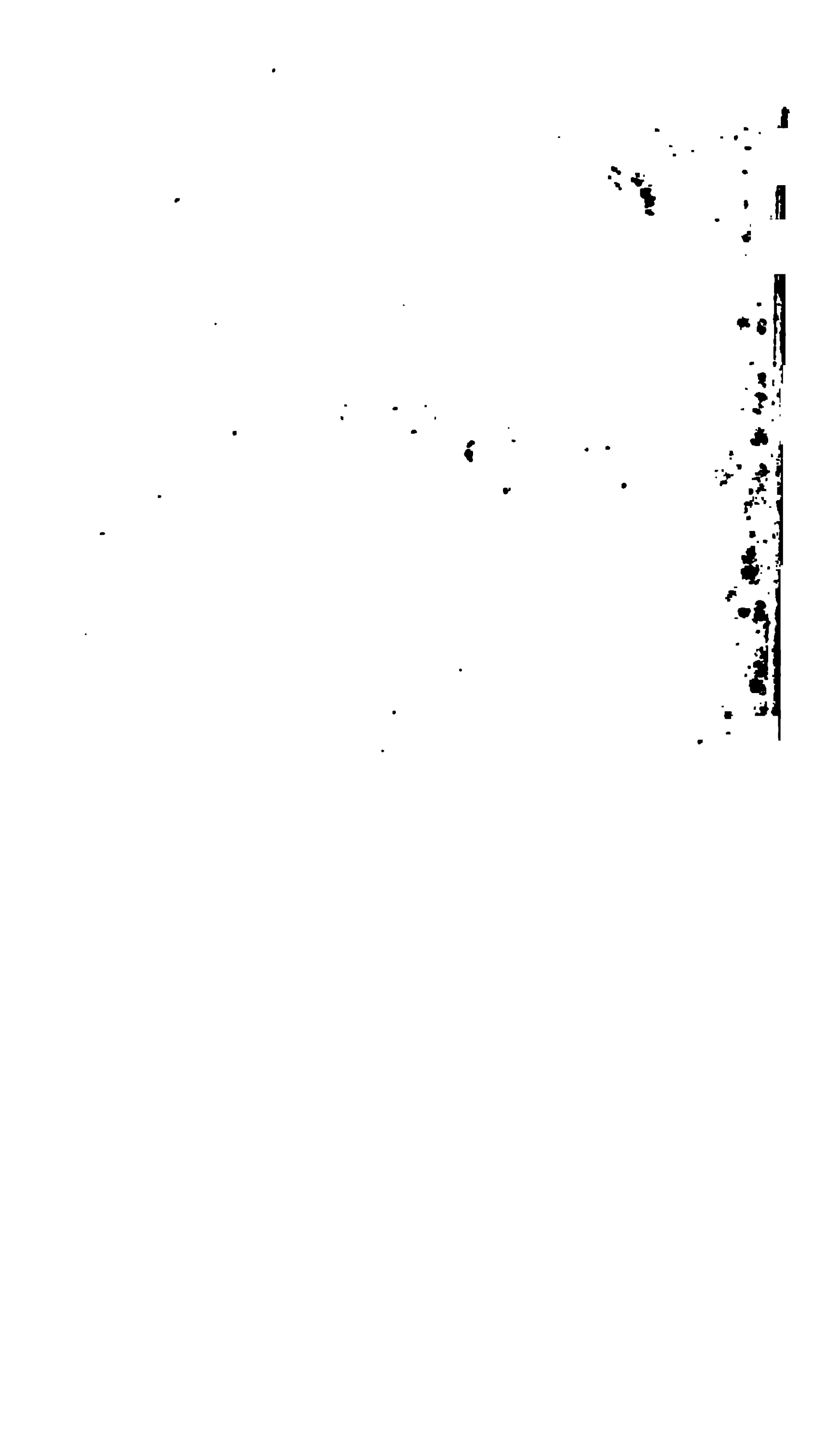

600054558X





D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

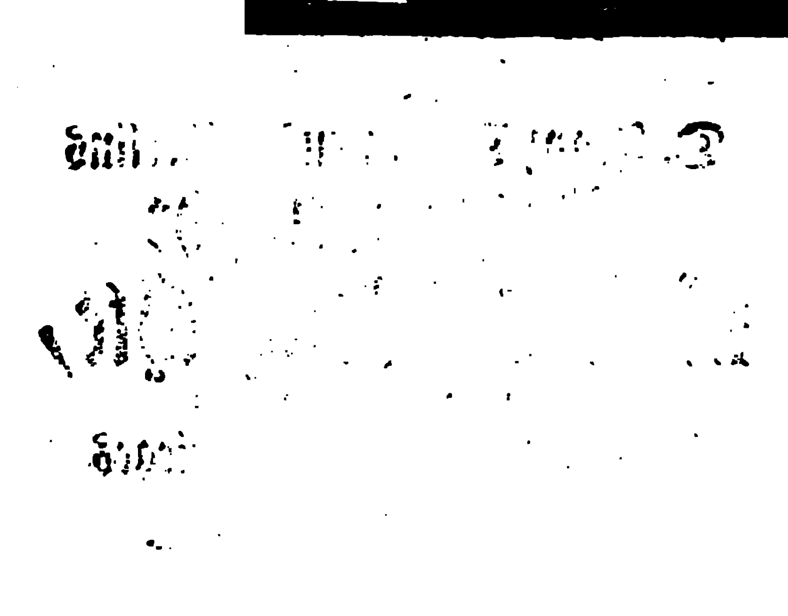
in den zwölf ersten Bänden des Auszuges aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Eilfter Band.



Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1782.







Vorrede.

Um mein Versprechen zu erfüllen, welches ich in der Vorrede des vorigen Bandes that, liefre ich hiemit meinen Lesern, in der itzigen Leipziger Neu-Jahrs-Messe, den eilften Theil meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, welcher die, in unserm Teutschen Reiche vorgefallenen, merkwürdigsten Begebenheiten der Regierung Kayser Rudolfs des Zweiten von vier Jahren enthält. Die Geschichte der jährlichen Visitationen des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichtes, der gehaltenen Münz-Probationstage und was sonst im Reichs-Münzwesen vorgefallen ist, ferner der allgemeinen und besondern Städte-, ingleichen der Hanse-Tage, die insgesammt sehr interessant sind, und in jedem Jahre vorkommen, nehmen einen beträchtlichen Raum dieses Bandes ein, und es ist auch wiederum bey jedem Jahr die Anzeige der in demselben ausgefertigten, und mir bekannt gewordenen Kayserlichen Urkunden nicht unbemerkt gelassen worden.

 Ausser-

Ausserdem findet man in diesem Theile bey dem J. 1579. Nachrichten von der erneuerten Erbeinigung zwischen Böhmen und Sachsen; von dem Fortgange der Streitigkeiten zwischen der Republick Genua und dem Alfonsus von Caretto über die Marggrafschaft Finale; von dem getroffenen Vergleiche zwischen dem Churfürsten Augustus von Sachsen und dem Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Joachim Friedrich, über das Burggrafthum Magdeburg und das damit verbundene Grafengeding zu Halle; von den neuen Unruhen, welche der Prinz Magnus von Sachsen-Lauenburg in dem Niedersächsischen Kreise veranlaßte; ferner von dem Absterben des Herzog Albrechts von Bayern, eines der vortreflichsten Fürsten des Teutschen Reiches; von dem zwischen den Schwäbischen und Wetterauischen Grafen geschlossenem Vereine; von dem, zwischen dem König von Dännemark und der Stadt Hamburg, unter Vermittlung des Churfürst Augusts von Sachsen und Herzog Ulrichs von Mecklenburg, zu Flensburg, getroffenem Vergleiche, in welchem jedoch der alte Streit, über die freye Abführung des Getreides auf der Elbe, zwischen der Stadt Hamburg und den Holsteinischen Unterthanen, zu fernerer Handlung ausgesetzt wurde; endlich von der gehabten Furcht eines Einbruches der Französischen Völker in die Schwäbischen und Rheinischen Reichsländer; und von der fruchtlosen Friedenshandlung zu Cöln zu Beylegung der sich immer weiter ausgebreiteten Niederländischen Unruhen, wobey die Geschichte derselben, vom J. 1576. an, ist nachgeholet, und zugleich auch von der Errichtung der Utrechter Union Nachricht gegeben worden.

Das folgende J. 1580. enthält ebenfalls, ausser den obgedachten allgemeinen Begebenheiten, aller-

allerhand merkwürdige Vorfälle, als z. E. die Böhmische Belehnung des H. Ludewigs von Würtenberg, und die Reichs-Investitur des Graf Friedrichs von Mömpelgard; den Vertrag zwischen der Oesterreichischen Reichs-Landvogtey in Schwaben und den freyen Leuten auf der Leutkircher Heyde; die Kayserliche Sentenz wider die Stadt Trier, wodurch dieselbe dem Churfürsten von Trier, nach einem langwierigen Streite, ist unterworfen worden; die Zwistigkeit der Fränkischen Grafen und Herren mit den geistlichen und weltlichen Fürsten des Fränkischen Kreises über eine besondere Stimme und Unterschrift für einen jeden regierenden Herrn eines Gräflichen und Freyherrlichen Hauses; die zu Kiel, unter Vermittlung des Churfürst Augusts von Sachsen und Herzog Ulrichs zu Mecklenburg, fruchtlos abgelaufene Unterhandlung zwischen dem König von Dännemark, den Herzogen von Holstein und der Stadt Hamburg zu Vergleichung der oben erwähnten freyen Abfuhr des Getreides auf der Elbe; hauptsächlich aber die in diesem Jahr geschehene Publikation der Konkordienformel, an welcher bißher, schon seit einigen Jahren, mit so vieler Mühe und Eifer war gearbeitet worden; und endlich den Anfang der in der R. Stadt Aachen entstandenen und hernach, einige Jahre lang, fortgedauerten Unruhen, zwischen der Catholischen und Evangelischen Bürgerschaft, über die der Letztern geschehene Verweigerung ihrer freyen Religionsübung und Zulassung ihrer Religionsgenossen zum Raths- und Schöffen-Stuhle, auch andern Stadtämtern.

Der Fortgang dieser erstgedachten, und endlich zu einem öffentlichen Tumulte gekommenen Unruhen zu Aachen wird nun, in dem folgenden J. 1581., weiter erzählt, und hernach die von dem Erz-

herzog Matthias von Oesterreich geschehene Niederlegung seiner bisher, dem Namen nach, geführten Oberstatthalterschaft in den Niederlanden, und seine Rückkehr nach Oesterreich bemerkt, wovon die Hauptursache, die dem Bruder König Heinrichs des *III.* von Frankreich, dem Herzog Franzen von Anjou, übertragene Herrschaft der Niederlande war, bey welcher Gelegenheit dann auch von der, wider den Prinzen von Oranien, ergangenen schrecklichen Achtserklärung König Philipps des *II.* von Spanien, und der hierauf publicirten Apologie des Prinzens Nachricht gegeben, deren Innhalt angeführt, und das weitere von den Niederländischen Begebenheiten mit berührt wird. Das übrige dieses Jahrs enthält Nachrichten von dem Absterben des Churfürst Jacobs von Trier und der Wahl seines Nachfolgers, Churfürst Johanns des *VII.*; ferner von dem, unter Vermittlung des Churfürst Ludewigs von der Pfalz und des Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel, als bisherigen Obervormünder, getroffenem Vertrage zwischen dem Pfalzgraf Philip Ludewig zu Neuburg und seinen beiden jüngern Brüdern, den Pfalzgrafen Otto Heinrich und Friedrich, über die geschehene Anweisung der ihnen, im väterlichen Testamente, vermachten Aemter des Fürstenthums Neuburg; weiter von der Abdankung des letzten Bischofs von Meissen, Johanns des *IX.* aus der Familie der von Haugwitz, und der hierauf dem Churfürsten von Sachsen zur Commende übergebenen Verwaltung des Hochstiftes Meissen, welches von der Zeit an in dem Besitze des Churhauses Sachsen geblieben ist; ingleichen von dem, zwischen dem erst gemeldetem Churfürst Augustus von Sachsen und dem Bischof Heinrich Julius von Halberstadt, auch dem Grafen von Hohnstein, er-

richtetem Vergleiche über die Reichs-Abtey Walkenried; hiernächst von einem andern Vertrage, welchen König Friedrich der *II.* von Dännemark, unter Vermittlung Churfürst Augusts von Sachsen, Herzog Ulrichs zu Mecklenburg und Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel, mit seinem Oheim, dem Herzog Adolfen zu Holstein-Gottorp, über die Erbschaft ihres respective Oheims und Bruders, Herzog Johanns von Schleswig und Holstein zu Hadersleben, geschlossen haben.

Sodann wird eines andern Vergleiches gedacht, welchen die Marggräfin Anna von Baden-Durlach und die Vormünder ihrer noch minderjährigen drey Söhne mit der verwitweten Herzogin von Longueville und ihren Söhnen, über die, fast seit achtzig Jahren her, streitig gewesene Erbschaft Marggraf Philipps von Röteln, Grafens von Neufchatel, als des letzten männlichen Zweiges der Marggrafen von Hachberg, aus dem marggräflich-Badischen Hause von der Sausenbergischen Linie, unter Vermittlung der Republick Bern, getroffen haben. Endlich geschieht auch noch in der Geschichte dieses Jahrs Erwähnung des Absterbens des Graf Christofs von Stolberg-Königstein, und der hierauf, von dem Churfürsten Daniel von Maynz, geschehenen gewaltsamen Besitznehmung der Grafschaft Königstein; ferner des Familienvertrages, zwischen den beiden Brüdern und Grafen von Sayn, Heinrich und Hermann, wegen der künftigen Succeßion; und zuletzt des der Stadt Straßburg bevorgestandenen Ueberfalles durch den, von dem Herzog von Guise und Grafen von Vignori, dazu verleiteten Herrn von Maleroy.

Was nun noch das J. 1582. betrift, so wird in demselben gleich anfangs des Kayserlichen Ausschreibens zu einem Reichstage gedacht; hernach

von der zwar angefangenen, aber über dem Streite, wegen Zulassung des, von dem Cardinal Carln von Vaudemont, Bischofen zu Tull, als visitirendem geistlichen Fürsten, substituirten Bischofs Nikolaus von Verdun, suspendirten Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichtes gehandelt; worauf auch eine Nachricht von den gehaltenen Münz-Probationstagen der Oberrheinischen, Churrheinischen, Westfälischen und Obersächsischen Kreise, wie auch von der, von dem Churfürsten von Cöln, dem Herzog von Jülich rc. und der R. Stadt Cöln, vorgenommenen Münz-Valvation angehängt wird. Alsdann wird eine abermalige Spur des noch fortgedauerten Landspergischen Bundes bemerkt und die Geschichte der Aachischen Unruhen fortgesetzt, welche einen ausserordentlichen Städtetag veranlasset haben. Es folgen hierauf die Nachrichten von dem Absterben Churfürst Daniels von Maynz und der Wahl des neuen Churfürsten, Wolfgangs; von dem, durch die Herzoge Wilhelm von Bayern und Ludewig von Würtenberg, als Kayserliche Commissarien, gestifteten Vergleiche, zwischen dem Bischof, dem Domkapitel, wie auch ihrem Syndikus einer-, und der R. Stadt Augspurg anderer Seits; von der Abdankung Bischof Hermanns von Minden, eines gebohrnen Grafens von Schaumburg, und der darauf erfolgten Postulation des Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelschen Erbprinzen, Bischofs Heinrich Julius zu Halberstadt, zum neuen Bischof zu Minden; von der zwar vorgewesenen, sich aber wiederum zerschlagenen Oesterreichischen Reichs-Afterbelehnung des Herzog Ludewigs von Würtenberg; und von der Sentenz des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichtes in dem langwierigen Streite der beiden Marggräflich Baden-

schen

schen Linien zu Baden und Durlach über die Theilung der von dem, ohne männliche Erben verstorbenen, Marggrafen Philipp von Baden, hinterlassenen Länder.

In eben diesem Jahr starben auch zwey alte Reichs-Gräfliche Familien in Teutschland, im männlichen Erben, aus, nemlich die Grafen von Hoya in Niedersachsen, und die Grafen von Lupfen in Schwaben. Der Erstern ansehnliche Grafschaft kam, bis auf etwas weniges, was der Landgraf von Hessen-Cassel davon erhielt, an das Herzogliche Haus Braunschweig-Lüneburg, welches hiedurch einen wichtigen Zuwachs an Land und Leuten erhielt. Ueber die hinterlassenen Güter des Grafens von Lupfen aber entstanden grosse Streitigkeiten zwischen Conraden, R. Erb-Marschallen von Pappenheim, welcher vom Kayser Maximilian dem *II.* im J. 1572., auf dieselben eine Anwartschaft erhalten hatte, und Petern, Herrn von Mörsburg und Beffort, der eine Gräfin von Lupfen zur Ehe hatte, und seine Rechte an den Grafen Carl von Hohenzollern abtrat. Da auch das Freyherrlich-Frundspergische Haus auf dem Punkt stand, in männlichen Erben auszugehen; so wurde in diesem Jahr, zwischen dem Freyherrn Georg von Frundsperg, und dem Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg und dem Freyherrn Wolf Wilhelmen von Machselrain, als nächsten Allodialerben deswegen ein besonderer Vergleich errichtet. Von diesem allen nun, und, wenn es der Raum gestattet, auch noch von dem Streite in dem Reichsfürstlichen Stifte Gandersheim über die von dem Herzog Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, eingesetzte neue Aebtißin, Margareta, Freyin von Warberg, findet man in diesem eilften Bande meiner vollständigen Neuesten Teutschen

Reichs-Geschichte die nöthigen Erläuterungen; wovon man das wenigste bey meinen Vorgängern antreffen wird.

Meine Absicht war auch noch in diesen Theil die Geschichte des, in diesem Jahre, zu Augspurg gehaltenen merkwürdigen Reichstages zu bringen. Allein theils haben mir die bisher bemerkten Materien zu vielen Raum weggenommen; theils ist die Geschichte der erstgedachten Reichsversammlung so reichhaltig, daß sie eine umständliche Ausführung um so mehr verdient, weil verschiedenes davon einen starken Einfluß in unsere Staatsverfassung und in die Geschichte der nächstfolgenden Zeiten hat. Ich werde auch im Stande seyn, von diesem Reichstage ein mehreres, als meine Vorgänger, und noch manches Unbekannte sagen zu können; da mein Gnädigster Herzog und Herr, der Regierende Durchlauchtigste Herzog **Carl Wilhelm Ferdinand** von Braunschweig-Lüneburg, nach Höchst-Dero angestammten und brennenden Eifer, die Bemühungen der Gelehrten zu unterstützen, ihre gemeinnützigen Unternehmungen zu befördern, und dadurch in alle Theile der Wissenschaften ein helleres und mehreres Licht zu verbreiten, auf meine unterthänigste Bitte, huldreichst bewilliget und befohlen haben, daß mir nicht nur aus den Weltberühmten Schätzen der Hochfürstlichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel alles, was daselbst von geschriebenen Reichs-Tags-Ackten vorhanden ist, zu meinem freyen Gebrauche, solle mitgetheilt, sondern auch die Benutzung desjenigen gestattet werden, was sich davon in dem Hochfürstlichen Archive findet, und dort fehlet. Wer da weiß, was für reiche Quellen für die ächteste Kenntniß unserer Teutschen Reichsverfassung und Staats-Rechtes in den, größtentheils bisher noch nicht genutzten,

Reichstagshandlungen verborgen liegen, wird den hohen Werth dieser huldreichen Bewilligung um so mehr zu schätzen wissen, und von dem wärmsten Danke gegen einen für unsere vaterländische Geschichte so wohlthätigen Fürsten, gleich mir, äusserst gerühret seyn. Durch die, meine Erwartung übersteigende, Bereitwilligkeit des neuen Hochfürstlichen Bibliothekarius zu Wolfenbüttel, des Herrn Legationsrathes Langer, hab ich auch bereits zwey *Volumina Manuscripta* von Augspurgischen Reichstags-Ackten des J. 1582. erhalten, und darin verschiedenes noch unbekannte und ungenuzte entdeckt, von denen ich aber meinen Lesern in der Vorrede des folgenden Theils nähere Nachricht geben will.

Ich könnte nun diese Vorrede beschliessen, wenn ich es nicht theils für Pflicht hielte, dem seiner hohen Verdienste halber verehrungswürdigen Herrn K. G. Assessor, dem Freyherrn von Harpprecht, meinen devoten Dank öffentlich abzustatten, als der mir, aus seinem reichen Vorrathe von Kammergerichtlichen Sachen, wiederum, durch meinen, zu Wezlar sich in das dritte Jahr aufgehaltenen, zweiten Sohn, und nunmehrigen Hochfürstlichen Kanzley-Assessor zu Wolfenbüttel, D. Carl Friedrich Häberlin, verschiedene gute Nachrichten zur Geschichte der in diesem Bande erzählten K. G. Visitationen mitgetheilt hat; theils wenn ich nicht auch, meiner bisherigen Gewohnheit nach, einige Verbesserungen und Zusätze zu einigen der vorigen Theile dieses Werkes einzurücken hätte. Den Anfang davon mach' ich billig mit der von meinem liebenswürdigen Freunde, dem Marggräflich-Brandenburg-Bayreuthischen Herrn Regierungsrathe und ersten geheimen Archivarius Spiesen zu Culmbach, mir nunmehro gütigst zugeschickten

merk-

merkwürdigen Unterredung Kayser Maximilian des *I.*, die Er zu Costniz, im J. 1492., mit dem Brandenburgischen Gesandten gehalten hat, und wozu ich meinen Lesern, schon in der Vorrede des vorhergehenden *X.* Theils, S. *X.*, Hoffnung gemacht habe. Sie dienet zu demjenigen, was hievon in meinem sogenannten Auszuge, und dessen *VII.* Bande, S. 542., und 616. u. ff., vorkommt. Hier ist eine genaue Abschrift davon aus dem Plassenburgischen Archive.

Extract
aus der Relation des Brandenburg. Gesandtens Conrad von Berlichingen, dessen Verrichtungen bey dem Römischen König *Maximilian* zu Costniz betreffend
d. a. 1492.

(ad *Tomi VII. p.* 542.)

— — Nach den reden hat der konig (Maximilian) mich gefragt, was ich main, das ytz vom Reich von Reisigen komen werd; hab ich geantwurt, Ich mag das nit wissen haben; hat er gesagt, Ob ich mayn, das Im *VC.* pferdt komen; hab ich geantwort, Es werd besser; doruff hat er geredt, wo er sehe, das man sich verleßlich schick, So werd er getrungen, sich mit franckreich zu richten vnd dieselben, auch Engelant vnd nyderlant zu hilff nemen vnd In hawffen vnder die Teutschen schlahen, Jr hoffart halben, der er einsteils zu Nurmberg vernomen hab, Er hab sie In *XV.* Jarn wol erkant, Er sey komen vmb vngern, brittany, vnd, was sein Son izundt lasts trag, kome alles daherr, vnd er mocht wol zu unglaubigen getrungen werden.

Hab

Hab ich gesagt, Sein maiestat soll das hefftigst reden, das nützlichst furnemen, vnd das gotlichst handeln, wol dan sein maiestat dem handel nach zu Nurmberg geubt In hawffen schlahen, So wiß sein maiestat die schuldigen, Solten aber vnschuldig der schuldigen entgelten, wer nit loblich, dann mein gnedigsten vnd gnedigen herrn wern die ersten, die sich gehorsamlich erzaigt hetten Inn allen hendeln, vnd an Iren gnaden nye kein gebruch gewesen.

In diese Red ist herr veit gefallen, vnd hat gesagt, wie die Turcken mit grosser magt liegen vor krichischen weyssenburg, vnd es werd das blutig schwerd zu vngern vmbgefurt, vnd wo weisenburg verlorn werd, So mag der konig nit bleiben vnd muß das konigreich raumen, So dan hungern verlorn sey, vnd zuuorab weissenburg, So sey aller landt, die die kayserlich maiestat vnd sein koniglich maiestat haben, verlorn, vnd wer Im fur *XXXM.* gulden geben In den landen vmb einen gulden, So wolt er es nit kauffen; doruff hat der konig geredt, der grapler hab Im geschriben, er sey bey *XIV.* tagen bey dem Turcken gewesen, der hab In selbst vmbgefurt vnd In sein volck, das er schatz ob *CCM.*, an das er von Im In das konigreich bose vnd das land krein geschickt hab, vnd do er sich fur krigischen weyssenburg geschlagen, hab er gesagt wider den grapler, Ich wil dier erlauben, vnd sag deinem konig, das er mir gehorsam thu, Oder ich wil In vnd die deutschen hundt straffen, vnd er hab bey Im haiden und des seltzams volcks, der seint einsteils bey dem Roten man eingefallen vnd etlich beschedigung gethun.

Hab ich gesagt, es sey schwer vnd erschrocklich zu horn, Sol der konigk zu Hungern an hilff verlassen werden, vnd wo der boß schnod handel, So der konig zu franckreich geubt hat, nit wer, das

dan

dan yederman an die Durcken zuhe, hab ich dofur, es wurd ein gros volck uffbracht; doruff redt der konig, Ja als Itzundt In franckreich; hab ich geantwort, Ich hab aber dofur, das vnder dem gemein volck mercklich zulawffs wurd, wo vnser heiliger vater der Babst gnad geb, doruff Redt er wider, der teutschen macht sey nicht, wo aber der Babst, franckreich, Engelant vnd deutschen wollen, So muß es vber sein person gen, So wer Im zu widersteen, darnach wol er gedencken haben, vnd also von mir abgetretten ꝛc. ꝛc.

(ad *Tomi VII. p.* 616.)

Item die Sweytzer von allen ortten on glaris seint treffenlich komen fur die koniglich maiestat, vff Ire knye gefallen vnd In fur Iren Rechten herrn erkant, die koniglich maiestat hat In ein kostlich mall geben, vnd vmb hilff ersucht, vnd groß erung gethun mit seydem gewandt vnd andern.

Also seint sie abgeschiden, das begern So die koniglich Maiestat gethun hab, wollen sie an Ir freundt lassen gelangen In Zuuersicht der konigl. Maiestat sollen gut antwort gefallen.

Die nun folgenden Bemerkungen rühren von mir her, und die erste betrift die im *XI.* Bande Meines sogenannten Auszuges ꝛc., von der S. 344. bis 350., erzählte Römische Königswahl des König Ferdinands von Ungarn und Böhmen, Erz-H. von Oesterreich ꝛc., eines Bruders Kayser Carls des *V.*, und die dabey, S. 349. f., gemachte Anmerkung, daß auch schon damals dem neuen Römischen König eine besondere Capitulation sey vorgeschrieben worden, die aber vermuthlich noch irgendswo in den Archiven versteckt liege. Den Wunsch, daß dieselbe

selbe zum Vorschein gebracht werden möchte, hat nun, in dem gegenwärtigen Jahre, der berühmte Herr Professor Gottfried August Arndt zu Leipzig, ganz unvermuthet, zum Vergnügen des Publikums, erfüllt, und dadurch seine übrige Verdienste um die Teutsche Geschichtskunde und Staatsrecht gar sehr erhöhet. Diese so lang vermißte, und anfangs sogar bezweifelte Capitulation hat nemlich derselbe, in einem ihm in die Hände gefallenen Manuskripte, welches, ausser einer ziemlich vollständigen Sammlung von Freyheitsbriefen, welche unsere Kayser, von Zeit zu Zeit, dem Erzhause Oesterreich ertheilt haben, auch noch andere, zum Theil, nicht unwichtige Urkunden zur Oesterreichischen Geschichte enthält, ganz unvermuthet aufgefunden. Ein wahres Glück für unsere vaterländische Geschichte und Staatsrecht, daß diese Sammlung in die Hände eines Kenners gerathen, da sie wohl eben so leicht einem Nichtkenner solcher Schätze, oder wohl gar einem unverständigen Krämer oder Hocken hätte zu Theil werden können, wodurch dieses so lang gesuchte herrliche Dokument leichtlich, gleich so vielen andern, für beständig hätte verlohren gehen und zu Duten verbraucht werden können; an statt daß nunmehro dergleichen Verlust, durch die, von dem belobten Herrn Professor Arndt, veranstaltete Ausgabe, nicht mehr zu befürchten ist. Der vollständige Titel dieser Ausgabe ist folgender: Römisch-Königliche Kapitulation Ferdinands des Ersten, vom 7. Jenner 1531. Mit einigen Beylagen und Anmerkungen herausgegeben von Gottfried August Arndt, Professor der Philosophie zu Leipzig; Leipzig, bey Adam Friedrich Böhme, 1781. in Quartformat, und 6. Bogen stark.

Diese

Diese von dem Herrn Professor Arndt neuerlich ans Licht gestellte erste Capitulation des Römischen Königs Ferdinands des *I.* ist von allen übrigen Kayserlichen Capitulationen und besonders von Kayser Carls des *V.* seiner und der zweiten Ferdinandischen hier und da ziemlich verschieden. Da aber bereits der Herr Professor Arndt die rühmliche und nützliche, jedoch dabey sehr mühsame Arbeit übernommen hat, die Abweichungen derselben von der Carolinischen Capitulation, nach dem in Goldasts Reichs-Satzungen, *P. II. p. m.* 181-185., befindlichen Abdrucke, gleich unter dem Texte seiner Ausgabe, von S. 5-19., und die Abweichungen von K. Ferdinands des *I.* zweiten Capitulation, in der *I.* Beylage seiner Schrift, wo Er von S. 20. bis 29. eine Vergleichung zwischen diesen beiden Ferdinandischen Capitulationen angestellet hat, zu bemerken; so kann ich dieser Bemühung überhoben seyn, und darf meine Leser nur auf die Arndtische Schrift selbst verweisen, da sie unstreitig in den Händen eines jeden Liebhabers der Teutschen Geschichte und Staatsrechtes seyn wird, wenigstens billig seyn müßte. Ausserdem hat der mehr belobte Herr Professor Arndt, in den Beylagen zu seiner Ausgabe der ersten Ferdinandischen Capitulation, auch noch *sub numero II.*, von S. 30. bis 42., das Dekret des Churfürstlichen Collegiums, über die vollzogene Römische Königswahl Ferdinands des Ersten, an den regierenden Kayser, Carln den Fünften, vom 5. Jenner 1531., und *sub Numero III.*, von der S. 43. bis 46., die Urkunde dieses Kaysers, wodurch Er theils die vollzogene Wahl annahm, theils dieselbe dem Teutschen Reiche bekannt machte, mit angehängt. Ersteres, oder das Wahldekret, stehet zwar schon ebenfalls in Goldasts Reichs-Satzun-

gungen, *P. II. p. m.* 230-233. Da aber dieser Abdruck sehr unrichtig und fehlerhaft ist; so muß der richtigere Arndtische Abdruck einem jeden desto angenehmer seyn. Die Kayserliche Acceptations- und Notifications-Urkunde der vollzogenen Römischen Königswahl Ferdinands des Ersten aber, vom 7. Jenner 1531., ist, meines Wissens, bißher noch nicht gedruckt gewesen.

Bey nochmaliger Durchlesung des erstgedachten Wahldekretes, und der demselben untergesetzten gründlichen Anmerkungen des Herrn Professor Arndts, nehm' ich wahr, daß ich die Wahlgeschichte des Römischen Königs, Ferdinands des Ersten, im *XI.* Bande meines sogenannten Auszuges rc., auf der S. 347-349., nicht ganz richtig vorgetragen habe, und auch selbiger noch ein und anderes hinzusetzen könne, welches ich also hiemit berichtigen und das abgängige suppliren will. Nach dem Wahldekrete und den Arndtischen Anmerkungen, oder eigentlich nach des Spalatins Berichte von Ferdinands des *I.* Wahl, in B. G. Struvens neu eröffnetem Historisch- und Politischem Archive, im I. Theil; (Helmstädt, 1726. 8.) S. 62-79., waren der, von seinem Herrn Vater, dem Churfürsten Johannes von Sachsen, abgeschickte Churprinz Johann Friedrich, und Hans von Minkwitz, bereits den 19. December 1530., zu Cöln angekommen, und hatten am folgenden Tage bey dem Kayser die gebetene Audienz, die übrigen Churfürsten langten aber einige Tage später an. Hierauf und am heiligen Christabend, oder den 24. December, mithin nicht erst an dem Wahltage, oder den 29. d. M., wie in dem Auszuge rc., S. 348., stehet, geschah, in dem Kayserlichen Quartiere, von dem Kayser, an das Chur-

fürstliche Collegium, durch den Pfalzgrafen Friedrich, die mündliche Proposition wegen der vorzunehmenden Römischen Königswahl, mit Anführung aller, in dem Auszuge rc., *l. c.*, bereits bemerkten Gründe, die hernach den Churfürsten auch schriftlich mitgetheilt wurde. Und bey der Gelegenheit ließ der Kayser seinen Bruder, den König Ferdinand, öffentlich benennen, als der alle hiezu erforderliche und kurz vorher gemeldete Eigenschaften hätte, mit dem Anhange, daß Er sonst keinen andern neben sich zu dulden oder zu leiden gemeint sey, welcher Schluß der Kayserlichen Proposition aber nachher in dem Wahldekrete wohlbedächtig ausgelassen wurde, weil er dem ganzen Churfürstlichen Collegium mißfiel, und es also am besten war, daß man ihn als nicht geschehen ansah.

Auf diesen Antrag des Kaysers baten sich die Churfürsten eine Bedenkzeit, und eine Abschrift desselben aus, welches beides ihnen auch bewilliget wurde. Hierauf kamen Sie am zweiten Weyhennachtstage oder den 26. December, des Vormittages, im Franciskaner-Kloster zu Cöln, wieder zusammen; da dann die erhaltene Abschrift von dem Vortrage des Kaysers abgelesen, darüber berathschlaget, und einhellig beschlossen wurde, den Kayser zu ersuchen, im Reiche Teutscher Nation zu bleiben, mit Erbietung alles gebührenden Gehorsams, und Aenderung und Abstellung desjenigen, was etwa, von Seiten der Churfürsten oder anderer Stände, dem Kayser zu diesem seinem Vornehmen und Abreise aus Teutschland eine Veranlassung möchte gegeben haben. Man gebrauchte zu Ausrichtung dieses Collegialschlusses den Churfürsten Joachim von Brandenburg, der durch seine Naturgaben dazu am geschicktesten war. Allein der

Kay-

Kayser beharrte auf seinem Begehren, und äusserte, daß Er keine Beschuldigung gegen die Churfürsten und Stände anzuführen wüßte; deswegen die Churfürsten sich nochmals eine Bedenkzeit ausbaten, die ihnen auch wiederum zugestanden wurde. Sie kamen also, nebst dem K. Ferdinand, den Tag darauf, oder den 27. December, in dem gedachten Baarfüsser Kloster, abermals zusammen, und unterredeten sich weiter über diese Sache; da dann sogleich sechs Stimmen, ohne Anführung einiger bewegenden Ursachen, darauf fielen, und sich verglichen, daß, weil der Kayser auf seinem Begehren bestünde, Er zu ersuchen wäre, den Churfürsten eine freye Wahl zu lassen. Ob nun gleich die Kayserliche Proposition dem Churfürsten von Maynz, als R. Erz-Kanzlern, war zugestellt, und im Rathe verlesen worden; so wurde doch der Chur-Sächsischen Gesandtschaft, nemlich dem Churprinzen Johann Friedrich, und Hansen von Minkwitz, die begehrte Abschrift derselben verweigert. Es wollten daher der Churprinz und Hans von Minkwitz darein nicht willigen, daß man den Kayser um die Wahl ersuchen sollte, und führten deswegen folgende Gründe an.

Erstlich weil der Kayser, in seinem Vortrage, geäussert habe, daß Er keinen andern zum Römischen König dulden und leiden wolle, als seinen Bruder, den König Ferdinand. Zweitens, daß aus dem Ansuchen, um die Zulassung einer freyen Wahl, sogleich zu vermerken sey, daß man das Kayserliche Begehren einräumen, und zur Wahl schreiten wolle. Da doch drittens die von dem Kayser übergebenen Artickel und Ursachen, von den Churfürsten, in gemeinem Rathe, noch nicht bedacht und erwogen worden. Vielweniger

habe man viertens überlegt: ob ihnen auch, vermöge der G. B., auf welche sich die Freyheit und Gerechtigkeit des Römischen Reiches und der Churfürsten gründe, gebühren wolle, zu einer Wahl zu schreiten. Die G. B. lege ihnen nemlich, mit klaren und ausdrücklichen Worten, das Recht der Wahl nur in dem Falle zu, wenn ein Römischer Kayser oder König gestorben, und also das Reich erlediget und ohne ein Oberhaupt sey; ausserdem, so sey es allgemein bekannt, daß die beiden Vikarien, Pfalz und Sachsen, die Verwaltung des Reichs, bey solcher Erledigung, ein jeder in seinem Bezirke, haben sollten. Fünftens sey auch die vom Kayser beschworne und besiegelte Capitulation, welche einem jeden Churfürsten zugestellet worden, noch nicht vor die Hand genommen, und daraus in Erwägung gezogen worden, was vermöge derselben dem Kayser anzuzeigen seyn möchte, da doch solche Bestätigung und Befreyung des Römischen Reichs die sämtlichen R. Stände, und nicht allein die Churfürsten angehe. Aus diesem allen hätten die Churfürsten wohl zu betrachten, was ihnen allen, mit GOtt und gutem Gewissen zu thun, gebühren wolle, und ob solches der Ehre, Wohlfahrt, Hoheit, Würde, Freyheit und Gerechtigkeit des Römischen Reichs zuträglich zu erachten sey. Ingleichen sey zu bedenken, daß der Kayser noch bey vollkommener guter Gesundheit und Verstande sey, auch bereits bey seiner Wahl die Regierung seiner übrigen Königreiche und Länder, wie itzo, gehabt habe, worauf Er doch itzo die Ursache seines Begehrens mit gründen wolle. Der Kayser habe sich unter andern auch, in seiner Capitulation, verschrieben, daß Er die meiste Zeit im Reiche Teutscher Nation bleiben, wider die G. B., des Reichs Freyheit und Gerechtigkeit nichts handeln, und nach

der

der Succeßion oder Erbschaft des Römischen Reiches nicht trachten wolle. Da nun die Freyheit und Gerechtigkeit des Römischen Reichs vornemlich auf die G. B. sich gründe; so müßte man hierin allenthalben vorsichtig handeln, daß derselben nicht zuwider gelebt, sondern deren gemessenem und ausdrücklichem Befehle nachgegangen würde.

Nun aber hätten sich vor uralten Zeiten Ursachen zugetragen, daß die Wahl eines Römischen Königs erstlich allein den sechs Churfürsten, aus besonderm hohen Vertrauen, heimgestellet, hernach aber auf die Maaß verordnet worden, daß Sie, nach Innhalt der G. B., als einem gemessenen Befehl, handeln sollen; wiewohl folgends, etliche lange Jahre nachher, der König von Böhmen, als die siebente Person auch dazu gesetzt, und also ihre Anzahl auf Sieben gestellet worden. Dieses sey ohne Zweifel aus dem Zufalle geschehen, daß, wenn etwa gleiche Stimmen bey einer Wahl sich ereignet hätten, dißfalls alle künftige Irrung abgeschnitten würde. Auf den Fall also, daß das Reich erlediget sey, wäre den Churfürsten die ordentliche freye Wahl zugelassen, nach Innhalt ihres starken und vorsichtig verfaßten Eides, den Sie, der G. B. nach, schwören sollten. Dann wenn ja etwas ausser der G. B., deren Ordnung und Zulassung, gethan und gehandelt werden sollte; so müßte solches, nach ihrem Ermessen, mit Vorwissen der R. Stände geschehen. Alsdann aber wäre mit gemeinem Rathe ferner zu erwägen, was dem Römischen Reiche nöthig, ehrlich, zuträglich und zu dessen Wohlfahrt dienlich seyn möchte. Da nun die G. B., als der principal Artickel, worauf die Freyheit und Gerechtigkeit des Römischen Reichs gegründet sey, von dem itzigen Kayser auf das ehrlichste bestätiget,

und von demselben, in seiner Capitulation, auf das bündigste versprochen worden, daß Er, weder durch sich, noch auf irgends eine andere Weise, nach einer Succeßion und Erbschaft handeln, solche suchen, begehren, oder darnach trachten wolle; so möge dagegen, mit beständigem Grunde, insonderheit zu Entkräftung der G. B. und des Reichs Freyheit und Gerechtigkeit, nicht angezogen werden, daß bey Kayser Carls des *IV.* Zeiten Wenceslaus, und bey Kayser Friedrich dem *III.* Maximilian Römische Könige gewesen, und daher es auch itzo billig seyn sollte.

Dann dagegen sey zu erwägen, daß dergleichen, ein- oder zweymal, durch Unvorsichtigkeit begangene Fälle, da wider die Freyheit und Gerechtigkeit der G. B., als einen gemessenen und verordneten Befehl, gehandelt worden, nicht so viel würken könne, daß dadurch solche Freyheit und Gerechtigkeit des ganzen Reichs und der G. B. abgethan und aufgehoben sey, und daß daher die Churfürsten, nach ihrem eigenen Willen oder Deutung, in solchen hochwichtigen Sachen, wider die G. B. handeln könnten. Und zwar dieses um so mehr, weil die folgenden Römischen Könige und Kayser, insonderheit der itzige, die oftgedachte G. B., und alle Freyheiten und Gerechtigkeiten des Reichs, auf das beständigste und kräftigste, von neuem bestätiget, und besonders der itzige Kayser versprochen hätte, daß die Succeßion und Erbschaft des Reichs nicht begehrt, noch angemaßt werden sollte, wie solches die, einem jeden Churfürsten übergebenen, Arrtickel seiner Verschreibung mit sich brächten. Aus allen diesen angeführten Ursachen würde nun leicht abzunehmen seyn, daß das von den Churfürsten, ohne Vorwissen und Bewilligung der an-

dern R. Stände, angemaßte itzige Vornehmen wider den gemessenen Befehl der G. B. laufe, und was für eine Trennung, Zwietracht und Unruhe unter den Ständen des Römischen Reiches, zu dessen Nachtheil, aus solcher Handlung entstehen möchte, da Sie nemlich zween Herren mit Eidespflichten verwandt seyn sollten. Jngleichen wäre zu bedenken, was der Eid, den die Fürsten des Reichs thun, und derjenige, welcher von dem ordentlich und rechtmäßig Erwählten geleistet werde, mit sich bringe. Dieses alles nun wolle der Churfürst von Sachsen durch Sie, seine Gesandten, aus freundlicher und getreuer Meinung, nach der Pflicht, womit Er dem Römischen Kayser und dem Reiche zugethan sey, die Churfürsten erinnern, und Sie deswegen verwarnen.

So bündig nun auch diese, von der Chur-Sächsischen Gesandtschaft vorgestellte, Gründe waren; so wenig kehrten sich doch daran die übrigen Churfürsten, sondern beschlossen vielmehr in einer abermaligen Berathschlagung, bey welcher aber die Sächsischen Gesandten scheinen nicht mit gegenwärtig gewesen zu seyn, laut des Wahldekretes, einmüthig, dem Verlangen des Kaysers zu willfahren, und die Wahl eines Römischen Königs vorzunehmen. Zu dem Ende versammelten Sie sich an dem, von dem Churfürsten von Maynz, ausgeschriebenem und bestimmten Wahltage, oder den 29. December 1530., des Morgens frühe, in der Sackristey der Domkirche zu Cöln, wo dann auch der Sächsische Churprinz und Hans von Minkwitz erschienen, und dasjenige vorfiel, was davon bereits, im *XI.* Bande Meines sogenannten Auszuges ꝛc., S. 347. u. f., ist angeführet worden; wobey nur noch zu bemerken, daß die Chur-Sächsische Pro-

testation in Gegenwart zweyer Notarien geschehen, und daß die Sächsischen Gesandten verlangt haben, daß ihre schriftlich übergebene Einwendungen gegen die vorzunehmende Wahl abgelesen werden sollten, welches man aber ihnen verweigerte. Sie liessen hernach die gedachten Einwendungen, nebst einem angehängten Erbieten, auch dem Kayser, durch den Pfalzgrafen Friedrich, überreichen, und reiseten hierauf, noch an eben diesem Tage, des Mittags um 12. Uhr, von Cöln ab.

Die übrigen zurückgebliebenen sechs Churfürsten liessen, Besage des Wahldekretes, die eingelegte Chur-Sächsische Protestation auf ihrem Unwerthe beruhen, und verwahrten sich durch eine Gegenprotestation, worin Sie äusserten, daß Sie bey dieser Wahl nichts anders vorgenommen oder gehandelt, noch vornehmen oder handeln wollten, als was ihnen vermöge der G. B., der gemeinen Rechte und hergebrachten Gebrauchs gebühre. Sie machten auch hierauf zu der Wahlhandlung, nach Vorschrift der G. B., mit Absingung der heiligen Geistmesse, den Anfang, worauf, nach geendigtem Amte, Sie insgesammt vor den Altar traten, und nach abgesungener Antiphone: *Veni sancte Spiritus*, sämtlich und ein jeder besonders, den ihnen, von dem Churfürsten von Maynz, vorgelesenen, und in der G. B. enthaltenen, Wahleid in Person ablegten, welches dann auch von dem letztgedachten Churfürsten geschah. Nach geendigtem Eidschwören begaben sich die sechs Churfürsten in die Sackristey, wo Sie sich wegen der Wahl und anderer dahin einschlagenden Sachen unterredeten, und hierauf die würkliche Wahl, aus redlichen und bewegenden Ursachen, auf einen der folgenden Tage einhellig prorogirten; zugleich beschuldigten Sie

den

den geforderten, aber ausgebliebenen Churfürsten von Sachsen des Ungehorsams. Nachdem nun die Churfürsten, in den nächstfolgenden Tagen, sich über etliche nöthige und wichtige, die Christenheit, das H. R. und die Teutsche Nation belangende, Sachen, die wegen der Wahl und mittlerweil vorgefallen, genugsam berathschlaget hatten; so begaben Sie sich den 5. Jenner 1531. wieder in die Domkirche zu Cöln, liessen ein Amt der heiligen Messe von U. L. F. singen, verfügten sich hierauf in die Sackristey, beschuldigten nochmals den geforderten, aber abwesenden Churfürsten von Sachsen des Ungehorsams, und da Niemand, von Seiten Seiner, mit genugsamer Gewalt zur Wahl eines Römischen Königs erschien, so nahmen Sie die Wahl würklich vor.

Der Churfürst von Maynz befragte seine übrigen Collegen insgesammt, nach ihrer Ordnung, um ihre Stimmen, und Alle zusammen befragten ihn zuletzt um die Seinige, da dann die einmüthigen Stimmen für den ErzH. Ferdinanden von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Infanten in Spanien ꝛc., ausfielen, wozu Sie, die Churfürsten, um so mehr wären bewogen worden, weil Er aus Teutscher Nation gebohren, und seinen Ursprung daher habe, zudem ein mächtiger Fürst sey, dessen Land gegen den Türken als eine Bastey und Vormauer gelegen, und der sich zu dessen Widerstande, nach seinem Vermögen, als ein christlicher Fürst, jederzeit tapfer, fürstlich und redlich gehalten, auch die Verwaltung des H. R., als Kayserlicher Statthalter, eine lange Zeit gehabt, dieselbe fürsichtig, verständig und tugendlich ausgerichtet, und eine gute Erfahrung habe, dazu nicht

allein mit Teutscher, sondern auch mit andern mehrern Sprachen begabt, und darin zu handeln sehr geschickt sey, wie solches die G. B. vermöge. Es trugen auch hierauf die übrigen Churfürsten insgesammt dem Churfürsten von Maynz auf, daß Er, in seinem und ihrer aller Namen, ihren Mitchurfürsten, den König Ferdinand, zum Römischen König, und im Falle der Erledigung des Kayserthums zum künftigen Kayser erheben, wälen, kiesen, nennen und publiciren solle. Dieses geschah nun auch zuerst in der Sackristey, vor den Churfürsten, in Schriften, in welche einhellige Wahl dann auch der anwesende König Ferdinand, auf Bitte und Begehren der Churfürsten, gewilliget, und dieselbe, wiewohl mit Beschwerung, angenommen. Hierauf wurde die vollzogene Wahl, von dem Churfürsten von Maynz, auch in dem Chore der Cölnischen Domkirche, vor dem, in grosser Anzahl, versammeltem Volke, verkündiget und publicirt, auch die ganze Handlung mit dem abgesungenen: *Te DEUM laudamus*, und andern gewöhnlichen Ceremonien und Freudensbezeugungen beschlossen.

Diese Vereinigung, Willigung und Chur eröffneten nun die, daran Theil genommenen, sechs Churfürsten, noch an eben dem Tage, oder den 5. Jenner 1531., dem Kayser, in dem an Ihn gerichteten Wahldekrete, und baten denselben, den von ihnen erwählten, gewilligten und zu dem Reiche versehenen Römischen König Ferdinanden, in solchen Würden, Ehren, Titel und Namen, anzunehmen, dafür zu halten, und zu befehlen, daß hinfüro Seine Majestät, als Römischer König, mit solchen Ehren, Würden und Titeln, von allen Reichsständen und Unterthanen, gehalten und erkannt

kannt werden sollte. Sie hofften auch ohne allen Zweifel, daß GOtt dem Allmächtigen, dessen Sache hierin gehandelt sey, solche Versehung werde angenehm, und der Christenheit, dem H. R. und aller Obrigkeit des Römischen Volkes tröstlich seyn, und den Andern zu Furcht kommen; und daß auch Seine Königliche Würde, mit Hülfe und Rath des Kaysers, in der Christenheit und dem H. R. R., Frieden und Einigkeit machen, handhaben, erhalten, und sonst alles dasjenige, getreu und feste, thun werde, was einem Römischen König gebühret und angehört; jedoch solle, durch diese Wahl, der Kayserlichen Majestät Würde, Hoheit und Gewalt, in Nichts geringert oder verletzt seyn. An dieses Wahldekret liessen nun die sechs Churfürsten, nemlich der Cardinal Albrecht zu Maynz, Reichart zu Trier, Hermann zu Cöln, Ferdinand, als König von Böhmen, Ludewig Churfürst von der Pfalz und Joachim von Brandenburg ihre Innsiegel hängen, und es wurde von den, vom Churfürsten von Maynz, dazu besonders requiritten, zween Notarien, Andreas Rugkhern von Seligenstadt, und Melchiorn Vogten von Marckhdorf, unterschrieben und mit ihren Notariatsigneten unterzeichnet. Ingleichen stehen in dem Wahldekrete die Namen von vier und dreyßig gegenwärtig gewesenen Zeugen, von denen ich nur noch die vier ersten anführen will, nemlich den Bischof Wilhelmen von Straßburg, den Bischof Georgen von Lebus und Ratzeburg, den Pfalzgraf Philippen und den Herzog Albrechten von Mecklenburg.

So viel nun noch die hierauf von Kayser Carln dem *V.*, unter dem 7. Jenner 1531., ausgestellte Acceptations- und Notifikations-Urkunde über

über die geschehene Römische Königswahl seines Bruders, des Königs Ferdinands, betrift; so äussert Derselbe darin, daß des H. R. Churfürsten, dem H. R. und Teutscher Nation zu Ehren und Gutem, aus den, von Ihm ihnen, vorgehaltenen Ursachen, auch frey zugestellten Wahl, Bewilligung und Zulassen, den König Ferdinanden von Ungarn und Böhmen, Erzh. von Oesterreich rc., seinen lieben Bruder, zum Römischen König gekohren und einträchtig erwählet hätten, und zwar nach Innhalt des ihm deshalb zugestellten Decretes. Er erkenne daher solchen Seinen und des H. R. Churfürsten Handel, Beschluß und einmüthige Chur, aus wahrem guten Grunde, dem H. R. zu Ehren und Gutem, und habe deswegen solche einmüthige Chur, Wahl, und Versehung seines gedachten lieben Bruders Ferdinands mit der Königlichen Wahl bewilliget und angenommen; Er bewillige und nehme sie auch hiemit an, Kraft dieses Briefes, ordne, setze, erkenne und erkläre, aus Römisch-Kayserlicher Macht-Vollkommenheit und rechtem Wissen, solchen obgenannten der Churfürsten Beschluß und Chur, aus gutem Grunde, auf seine Kayserliche Obrigkeit und ihre Gerechtigkeit und Herkommen, für kräftig, mächtig und unwiderruflich. Falls auch etwa einige Ordnung oder Satzung, durch seine Vorfahren am Reiche oder Jemand andern, gemacht wären, die in einige Weise wider diese Chur seyn möchten; so hebe Er selbige, mit Bewilligung der Churfürsten, für dißmal auf, und wolle, daß sie hierin keine Verhinderung thun; jedoch für das künftige in ihren Kräften, und Er, als Römischer Kayser, bey der Regierung, aller Obrigkeit und Gewalt des H. R., auf seine Lebenszeit, bleiben solle, wie billig sey,

und

und von den Churfürsten beschlossen, auch von seinem lieben Bruder Ihm zugesagt und verschrieben worden. Gleichwie Er nun der Churfürsten Decket und Chur seinem freundlichen lieben Bruder verkündiget, und derselbe solche angenommen habe; so gebiete Er hiemit allen des H. R. Churfürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Ritterschaft und den Städten, auch sonst allen andern Seinen und des H. R. Unterthanen und Getreuen, bey den Pflichten, womit sie Ihm und dem H. R. verwandt seyen, daß sie seinen Bruder, den König Ferdinand, als Römischen König, mit Ehren, Würden, Titeln und Namen, halten, und dawider, mit Worten und Werken, die Poen und Verletzung Seiner Majestät zu vermeiden, nicht thun, noch handeln sollen.

Nach dieser weitläuftigen Berichtigung der Wahlgeschichte Kayser Ferdinands des *I.* will ich noch einige andere kürzere Verbesserungen und Zusätze beybringen, wie auch einige bemerkte Druck- und Schreibfehler, zu den vier letztern Bänden der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, anzeigen.

In dem *VIII.* Bande derselben, S. 256. Lin. 21., ist nach der Zahl 150. das Wort Gulden ausgelassen worden. Und in dem folgenden *IX.* Bande, bey der S. 654. u. f., kann bemerkt werden, daß die daselbst erwähnte harte Censur der Schleswig-Holsteinischen Geistlichkeit über das Torgische Buch seitdem von dem berühmten Herrn D. und Professor Danovius zu Jena, in dem von Ihm, im Namen der Universität Jena, auf das Weyhennachtsfest 1780., geschriebenen Programm, mit einigen gelehrten Anmerkungen an das Licht gestellet worden. In dem *X.* Bande der N. T. R. Geschichte

schichte stehet in der ersten Linie auf der S. 453. durch einen Druckfehler das Wort Verhängen, statt: Verlangen; auf der S. 485. und deren 9. Linie wird unstreitig Bamberg für Brandenburg zu substituiren seyn, obgleich letzterer Name beym Hirsch im R. Münzarchive, *l. c.*, stehet. Auf der S. 494., Lin. 22., ist nach dem Worte Zeit noch hinzuzusetzen: zu Regenspurg. Und endlich in eben diesem *X.* Bande, bey der S. 631. u. ff., wo von des Landgraf Wilhelms von Hessen Cassel und des Fürst Joachim Ernsts von Anhalt grossen Abneigung gegen das Konkordienwerk gehandelt wird, kann ich noch anführen, daß in Goldasts Politischen R. Händeln, *P. XX. n.* 3. *p.* 873-876., ein von dem erstgedachten Landgrafen und Fürsten, an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg gestellter gemeinschaftlicher Bericht von der *Formula Concordiae* oder dem Konkordienbuche, stehe, welchen hernach auch Lünig in seinen Staats-*Consiliis, P. I. n.* 58. *p.* 360-364., wieder hat abdrucken lassen, welches dann noch in der Note b) auf der S. 639. u. f., kann bemerkt werden.

Endlich ist auch noch bey dem itzigen *XI.* Bande anzumerken, daß der in demselben, auf der S. 7., angeführte Gegenbericht und Gutdünken der K. G. Prokuratoren sich auch in Lünigs Reichs-Archive, *T. IV*, *n.* 289. *p.* 491-493., finde, und daher dieses Allegatum noch in der Note u), auf der S. 12., mit beyzufügen sey. Und auf eben dieser S. 12., Lin. 14., muß statt Trier gesetzt werden: Cöln.

Hauptsächlich aber muß ich hier noch eine merkwürdige Begebenheit nachholen, die ich bey dem J. 1580. ausgelassen habe. Johann Rudolf von Waldkirch in seiner gründlichen Einleitung zu der

der Eydgnoßischen Bunds- und Staats-Historie, im 2. Theil; (Basel, 1757. 8.) Seite 64., setzt solche zwar in das J. 1579. Allein Michael Stettler in seiner Beschreibung Nüchtländischer Geschichten, P. II.; (Bern, 1626. fol.) *L. VII. p.* 271., die höchst seltene *Basilea Sacra*, sive *Episcopatus* et *Episcoporum Basileensium Origo* ac *Series* des *Collegii Bruntrutani Societatis JESV*; (Bruntruti, 1658. 8.) *p. m.* 384. *sq.*, und der Herr von Tscharner in seiner Historie der Eidgenossen, im 3. Theil; (f. l. 1768. 8.) *Sect. III. L. IX. p.* 524. *sq.*, geben das J. 1580., und zwar, meiner Meinung nach, ganz richtig an. Es betrift solches das zwischen dem damaligen Bischof von Basel, Jacob Christof Blarer von Wartensee und den sieben Catholischen Cantons der Eidgenossenschaft geschlossene, und, nach der *Basilea Sacra*, *l. c.*, den 21. Jenner 1580., in der Pfarrkirche zu Brundrut, beschworne Bündniß. Nach dem Stettler und Waldkirch, *ll. cc.*, wurde es vornemlich auf Antrieb des damaligen Päbstlichen Nuncius in der Schweiz, des Bischof Johann Franzens von Vercelli, zu Stande gebracht; hingegen giebt der Herr von Tscharner den damaligen Cardinal und Erzbischofen von Mayland, Carln von Borromee für den Hauptanstifter desselben aus. Vielleicht haben diese beide, dem Römischen Stuhle höchst ergebene, Prälaten einen gleichen Antheil an der Errichtung dieses Bündnisses gehabt, womit sich dann die verschiedenen Meinungen der vorgedachten Geschichtschreiber vergleichen lassen.

Nach dem Berichte des von Waldkirch, *l. c.*, *p.* 64-69., beruhete das Bündniß auf folgenden Punkten: 1) Versprachen beide Theile einander, daß

daß Sie sich getreulich, ehrbarlich und feste, in Religions- und allen andern billigen Sachen, mit Leib und Gut, beystehen und helfen wollten. Mithin und wenn 2) ein Theil, wegen der Religion oder anderer Sachen halber, an seinen Städten, Landen, Schlössern rc., wider Recht und Billigkeit, angegriffen würde, oder eines Theils Unterthanen sich gegen ihre Obern empörten; so solle der andere Theil, auf Kosten des Begehrenden, ihm kräftige Hülfe leisten. Es sollten auch 3) die sieben Catholischen Cantons oder Orte den Bischof und dessen Unterthanen bey der catholischen Religion handhaben, schützen und schirmen gegen alle und jede, und die bisher noch nicht abgefallenen Unterthanen dahin anhalten, daß sie bey der catholischen Religion bleiben und beharren müssen; auch durch fügliche Mittel daran seyn, damit die Abgestandenen, mit der Zeit, so viel möglich, zu ihrem alten und ordentlichen christlichem Gehorsam möchten gebracht werden. Jedoch 4) mit folgender Erläuterung, daß der Bischof in solchen Religionssachen, ohne der Catholischen Cantons Rath, Wissen und Willen, nichts gewaltthätiges vornehmen, sondern zuförderst alle gütliche Mittel anwenden solle. Es sollten auch 5) die Catholischen Cantons gehalten seyn, auf Begehren und Kosten des Bischofs, ihre stattliche Botschaften an Ort und Ende zu schicken, und in der Sache mit allem Fleisse rathen helfen, als wenn es ihre eigene wäre. Wofern nun 6) einer der verbündeten Theile jemanden, wegen tödtlicher und mörderlicher Ursachen, anzugreifen, zu belagern u. s. w. gedächte, und sich hiebey des andern Theils Hülfe gebrauchen wollte; so sollte er einen gewissen Tag zum Erscheinen in der Stadt Solothurn ansetzen, da dann die beschriebenen Theile zu erschei-

erscheinen schuldig seyn sollten. Diesen solle der beschreibende Theil die Sache und Ursachen, auch die Art seines Vorhabens anzeigen, und darin um ihren treuen Rath bitten; worauf und wenn alles wohl erwogen, und keine Gütigkeit Statt hat, ein gemeiner Schluß abgefaßt werden solle. Wenn hernach 7) etwas, in einem solchen Kriege, erobert würde, so vorher keinem Theile zuständig gewesen; so solle solches, ungeachtet auf welches Kosten der Krieg geführt würde, gleich getheilt werden.

Ferner und 8) solle der Bischof den sieben catholischen Cantons aus seinem Lande, Städten, Schlössern rc., keinen Schaden zufügen, noch jemanden anderm solches zu thun gestatten, sofern es in seinem Vermögen ist, welches dann auch die Cantons gegen den Bischof beobachten sollen. Falls auch 9) ein solcher Ansprenger und Beschädiger in des Bischofs Ländern sich enthielte; so solle Er denselben, auf geschehenes Begehren, gefangen nehmen, solches dem beschädigten Orte berichten, und, wenn dieser es verlange, unverzogenes Recht ergeben lassen, welches auch die Cantons gegen den Bischof thun sollen. 10) Das Land, die Städte und Schlösser des Bischofs sollten in Kriegen und Feindesnöthen den besagten Orten offen stehen, und hingegen auch deren Städte und Länder dem Bischof. Ingleichen sollten 11) beide Theile einander, in und ausser Kriegsnöthen, so viel ein jeder Theil entbehren möge, freyen feilen Kauf zulassen, und hierin und in allen andern Sachen einander alle Freundschaft und Nachbarschaft erzeigen. Es sollten auch 12) beider Theile Unterthanen, Zu- und Angehörige ihr Recht suchen, wo der Angesprochene seßhaft sey, oder wohin die Sache gehöre. Wenn

aber einer, in des andern Herrschaft, wegen Frevelthat bußfällig worden; so solle eine Obrigkeit der andern den Frevler, zur gütlichen Vergleichung, oder zum Rechte, zu stellen, schuldig seyn. Wenn aber 13) der Bischof und die Orte insgesamt, oder jeder besonders, mit einander in Zwietracht und Streit verfielen; so sollten Sie beiderseits in den nächsten 14. Tagen, wenn ein Theil den andern erfordert, nach Solothurn zu Tagen kommen vor vier gleichen Sätzen und einem Obmanne, den die Sätze, bey ihren Eiden, aus des Bischofs oder der Cantons Landen und Leuten nehmen sollten. Würden sich nun die Sätze, wegen des Obmanns, nicht vergleichen können, sondern ein Theil diesen, der andere einen andern vorschlagen; so solle einer aus den vorgeschlagenen zween Obmannen, durch das Loos, erwählet werden.

Hiernächst und 14) solle kein Theil dem andern, noch den Seinigen, Geistlichen oder Weltlichen, an ihrem guten, rechtmäßigen und alten Herkommen und Gebräuchen irgends eine Hinderung oder Irrung thun. Wenn aber des Bischofs Leute sich unrechtmäßiger und unbilliger Gebräuche behelfen wollten; so sollten die obgedachten Cantons sie davon und zur Billigkeit zu weisen und anzuhalten, schuldig seyn. Es solle auch 15) kein Theil des Andern Unterthanen und Zugehörige zu Unterthanen oder in Schutz und Schirm auf- und annehmen; es sey dann Sache, daß sie haushäblich unter die andere Obrigkeit ziehen wollten, indem alsdann der freye Zug zugelassen seyn sollte. Ferner solle 16) der Bischof, so lange dieses Bündniß dauert, ein Jahr um das andere einen aufrichtigen und verständigen Mann, von den mehrbesagten

Can-

Cantons, abwechslungsweise, zu seinem Rathe und Diener, von Haus aus, annehmen; es wäre dann Sache, daß der Bischof an die Orte begehren wollte, daß Sie selbst einen solchen Mann ihm geben möchten, welches Sie zu thun schuldig seyn sollten. Der Gegebene solle dem Bischof, als seinem Herrn, schwören; doch möge er nichts desto weniger bey seiner ordentlichen und gewöhnlichen Haushaltung sich anheimisch halten. So oft Er aber erfordert würde; solle Er, auf des Bischofs Kosten, kommen und reisen, wohin man ihn erfordere. Seine Bezahlung sollten 200. Pf. Baßler oder Stäbler seyn, und wenn Er auf der Reise wäre, sollte ihn der Bischof, mit Futter und Mahl, Nagel und Eisen, kostfrey halten. Dieses Bündniß aber sollte 17) so lange bestehen, als der Bischof Jacob Christof lebte, und die Zeit bis ein anderer Bischof erwählt und bestätiget würde, auch zwey Jahre hernach, in welcher Zeit das Bündniß wieder erneuert werden sollte. Endlich 18) behielten sich beide Theile ihre ältere Bünde, Verpflichtungen und Vereinigungen, auch alle ihre Rechte und Freyheiten vor. Wenn aber jemand aus den Vorbehaltenen einen Theil der Verbündeten, es sey gleich in Religions- oder andern Sachen, wider Recht und Billigkeit, beschweren oder angreifen, und mit rechtlichem Erbieten sich nicht begnügen wollte; alsdann sollte, ohne einiges Ansehen des Vorbehaltes, der gedrängten Partey Hülfe und Rettung wiederfahren.

Der Kayser bekam bald Nachricht von diesem, zwischen dem Bischof von Basel und den sieben alten Catholischen Cantons, geschlossenem Bündnisse. Weil Ihm aber der eigentliche Innhalt

halt desselben nicht bekannt war; so glaubte Er, daß der Bischof sich, mit seinem Stifte, unter die Eidgenossenschaft begeben hätte, und sich also dem Gehorsam und Pflichten, womit derselbe Ihm und dem Reiche bisher verwandt gewesen, entziehen wollte. Er erließ deswegen an den Bischof ein Reskript unter dem 1. August 1580., und forderte seinen Bericht von der Beschaffenheit der Sache. Was nun der Bischof Jacob Christof von Basel, unter dem 16. September d. J., darauf geantwortet habe, kann mann aus dessen Berichte und Entschuldigung ersehen, wovon mir eine richtige Abschrift zu Handen gekommen, und die ich hiemit, da sie noch nicht gedruckt ist, *in extenso* meinen Lesern mittheile.

Des Bischoffen zue Basell Bericht und Entschuldigung, Bey der Khay. Mt. von wegen seiner ergebung, An die Aydtgnoßschafft, De dato: 16. *Septembris Anno:* 1580.

Aller Durchleuchtigister Großmächtigister, vnüberwindtlichister, Romischer Khaiser Allergnädigister Herr, Eur. Rö. Khay. Mt. sein mein Andächtig Diemmüettig gebeth gegen Gott dem Allmächtigen, sampt meinem gehorsambsten vnderthenigisten Dienst, allezeitt zuuor vnnd beraitt; Allergnädigister Herr vnd Khaiser: E. Khay. Mt. An mich vom Ersten Augusty Jüngst hin Außgangen schreiben, darinn Sy, Als wann Ich mit meinem Anbeuolhen Stifft, mich vnder die Eidtgnoßschafft begeben, vnd mit Jnen vermittelst geschwornen Aids, wider die verwandtnus, damitt E. Khay. Mt. vnd dem H. Reich Ich mit

ermelttem meinem Stifft verwandt vnd zugethon, verbunden, Anziechen, vnd derwegen bericht, was zwischen mir vnnd gedachter Aidt gnoßschafft fürgangen, Sampt den vrsachen sollicher verbündtnus, Allergnädigist begeren, hab ich nachmalen des 7. diß lauffenden Monats Septembris, durch zufallende Bottschaft, Inn höchster vnderthanigkeit, vnnd gebürender Reuerentz empfangen.

Auff wölliches E. Rö. Khay. Mt. zu gehorsamster vnuerlengter Antwortt, Ich Aller vnderthänigst nit verhalten sollen. Demnach Wie meine liebe herren die vorfahrende Bischoff zu Basell, Christseeliger gedächtnus, vor vilen vnd mehr dann 100. Jaren Allerhandt vnd mannicherlay vnträgliche für vnd Eingriff, von ettlichen dem Stifft, gantz über lästigten benachbarten erlitten, In dem fürnämlich, das Beede Stätt, Bern vnnd Basel, vor vilen, wie Auch erst Inn wenig Jaren, gemelts Stiffts Böste ämptter, Stätt vnd Landtschafften, Nämlich die von Bern beede dem Stifft zuſtendige Stätt, Vill (Biel) vnnd Neünstatt, Sampt darzugehörigen Landtschafften Auch sambt S. Immers vnnd dem münsterthal; vnnd dann die von Basel, Mehr berüerts stiffts vogteyen, Als da sein Durstreckh, Pfeffingen, vnd Zwingen, mit dem Stettlin Lauffen, Deßgleichen Auch das Dellsperger Thall, Sampt dem gantzen Freynberg, Inn Iren Schutz, Schürm, Ehr vnd Burgerrecht Auffgenommen vnnd Empfangen; Oder sonnst Inen selbs, solliche weg der Neuwen Religion anhengig gemachet haben; über das seindt durch Obgemeltte Statt Basell meine vorfahren am Stifft Seelig Sampt einem Thomb Capittell von Irer Rechten muetter verstossen, vnnd Inn das Ellendt

lendt vertriben worden, zuedem, das sy von Basell, was Inn Irer Statt vnnd gebüett, Bischoff, vnnd sein Capitel. Die Recht vnnd gerechtigkaitten, Auch zechenden, Zins vnnd gülten Zustanden. Inen zue geaignett vnd über die fünffzig Jahr eingenommen. Wie sie auch sollichs heuttigs tags De facto dem stifft entziechen, vnd Einnemmen, vnd noch Inn vil Ander mehr weg, Vorhin bekhümertten vnnd Exuliertten Stifft begwalttigen, vnnd wider Recht Auch die billichait das sein vorhalten; gegen wöllichen, gedacht meine vorfahren seelige, Wie Auch Ich das Ordenlich gebürendt Recht, nit an die handt hab nemen künden, dieser vrsachen, das sie weder vor E. Khay. Mt. Oder derselben Khay. Chamergericht, noch Anderst wa, zu Ainicher verantworttung gebracht werden mögen, wie sollichs Offenbar vnd Landkundig Ist.

Vnnd Obwol mittler Weil, bey gemelten meinen lieben Herren vnd vorfahren seeligen, Inn sollichen schweren betrangnussen, An Irem gethreuem Fleiß nichts erwunden, sonder Allwegen, der Khay. Mt. am Reich vorfahrende Rö. Khaiser vnnd Khönige hochlobseeligster vnnd milter gedächtnuß, Auch das hochloblich hauß Österreich, vmb hilff, Rath vnnd Beystandt Aller vnderthänigst gehorsamest, flehenlich, vnnd vnderdienstlich Angerüefft vnnd gebethen sein, doch Jeder Zeitt höchstgedachte Rö. Khayser, Khönig, vnnd das hochloblich hauß Österreich, mit Andern des Reichs, vnnd sonnst hoch Obligenden geschäfften beladen gewesen, vnd dermassen gnueg darmitt zu thon gehapt, das dem Armen übel betrengten Stifft Basell hoch nottwendige hilff, nit mögen gedeyen, Noch gelaistett werden,

den, derohalben dann dieselben, meine liebe herren vnnd vorfahren seelige sollichen thättlichen für vnnd Eingriffen, laider zu sechen vnnd dem stifft zum höchsten Nachtaill, nitt Allein mit den Allegiertten benachbartten, Sonder Auch erst ernants stiffts agnen vnderthonen, gantz vnbillich hochbeschwerlichen vertrag eingehn, vnnd Annemen müessen, wie dann mein nächster vorfahr Seeliger, Als er von Niemandt kain Ainiche hülff wuste, die vnderthonen zu der huldigung sehr schwärlich bringen, vnd das Burgrecht So des Stiffts vnderthonen, Im Dellsperger Thal vnnd Freynberg, mit der Statt Basell Angenomen, nitt vmbstossen, vil weniger die vnderthonen, Jnn gebürender gehorsam erhaltten möchte, da hatt er sich Aines Nachbarlichen verstandts, vnnd des Burgerrechts halb, mit der Statt Basell, Jnn fraindtlicher Taglaistung eingelassen, der mainung vnd hoffnung, dasselb Burgerrecht güettlich abzustellen, wölliches doch lautter vergebens, Dann berüertte Statt Basel, daruon mit Abweichen wöllen, Sonder ganz steiff darauff verharret, Also das Beser (bösere) zuuerhüetten, vnnd ob villeicht die eingezogne vnnd vorgehalttene Zechenden, Rentten vnd gültten, widerumb auß der Statt Basell zu des Capitels hannden, wölliche sich von Basell vertragsweyß zu übergeben simulirt, bracht wörden möchten, Gedachter mein vorfahr seeliger Jnn das Bürgerrecht die vnderthonen Jnn Dellspergerthall vnd Freynbergg belangent, Consens geben vnd bewilligt hatt; Nachdem Aber vil ermeltte Statt Basell, Angedeutt Burgerrecht, mit vorthel erlangt, hatt sy wegen diser verwilligung vnd Bestandt, das wenigst herauszugeben, Sich verwaigert, Dardurch dann alle handlung zerschlagen, vnnd noch geringere gehorsame

same bey den Vnderthonen gespürt worden, Dann dieselben sich, Inn sollicher vnd vor langer Zeitt, An beede Stätt Bern vnnd Basell obgemeltt, da sie grossen Ruggen gewonnen, gehengt, vnndt In Angefangnen Vngehorsame verharrett, dermassen, das nächsten Wie auch gleichwol Andere meine vorfahren Seeligen vnderthonen, mehr Als ein Oberkait zuthon schuldig, oder gutt Ist, Nachlassen, vnnd Inn muttwillen zu üben müessen, Als das mit vilen Exempeln vnnd gemainlich In nachuolgenden zu erweysen.

Dann Als Anno 66. Mein herr vnnd Nächster vorfahr Seeliger, mit bewilligten Thüreckhen Steur, Nach Innhalt des H. Reichs Abschiedt, die vnderthonen Ordentlicher weyse zu belegen fürgenommen, vnnd Aber ettliche derselben nichts zu Contribuieren, sich Rundt erclärtt, Auß wöllicher halsstarr die überige Anlaß geschöpfft, vnnd er dann sy was zue Contribuieren bewilligt, hin vnd wider Beyden überlästigten benachbartten, Ob sy ledig außgehn möchten, Böstes Rath gesuecht, vnd Also gantz schwärlich Bey Inen, ettwas so doch fast gering, mögen erhaltten werden.

Gleichermassen, demnach Ich, Als der vnwürdig volgends zu Bischofflichen Ampt erwölet worden, hab Ich nitt weniger, dann meine Praedecessores seeliger, die vnderthonen beschwärlich vnnd gantz khümerlich Inn Huldigung gebracht, da Ich auch ein grossen schweren Schulden last Daneben aber Ain fast geringes Einkhomen, vnnd den Mehrern theil des Stiffts ämbter, mit beeden Stätten Bern vnd Basell, wie oben gemelt verbürgett, den-

denselben mit Aidspflichten zugethon Auch Sonst Anhängig vnnd eben nichts, Als Allein die Stättlen Dellsperg, Sanntt vorsitz, Sampt der Propstey daselbst Pruntrautt, vnnd darzu gehörig sickhen befunden. Darunder doch Pruntrautt, die ainigen, So sich von vilen Jahren, zu Jeder Zeitt Regierenden Bischoffen widersoizt vnnd zugleich, wie die vorigen gethon, den Bern oder Baslern zuzufallen Ernstlich nachgedacht, Neben dem sy auch, die New Religion anzunemen Auffzustellen damallen Jnn vollem Werckh gewesen, Also das Kurtz zuuermelden, die vnderthonen (dern sonnst Ain grosser Antheill laider von vnser Alten Wahren Catholischen, vnnd zue der Newen Religion gefallen, vnnd darbey durch Obgemeltte beede Stätt gehandthapt worden, Da auch eben ein solliches bey den noch überbleibenden nit weniger zugefahren gewesen.) Jnn übergrosse vngehorsame gerathen, wölliche ein herr mangels der hilff vnnder Armung der Stifft halben zu keinem Rechten, so es Jnen nitt eben gefallen, bringen vnnd haltten mögen, wie solliches, meine herren vnnd vorfahren Seelig mehrmahlen, vnnd Auch mir, Nitt nur Jnn einem fahl, da ettliche mir die guette vnd das Recht Abgeschlagen, vnd erst Jungst begegnett, Als sich wegen der Türckhen hilff Anno ꝛc. 76. bewilligt, Nach E. Khay. Mt. Allergnädigst gethonen nachlaß, die vnderthonen Anlegen wollen, da haben das Mehrerthail derselben solliches Abgeschlagen, vnnd vnuerschambt verwaigert, Auch endtlich E. Khay. Mt. ꝛc. nicht schuldig zu sein, dieselbige gar nitt zu erkhennen, noch mit dero zu schaffen haben zu lassen, Darzu dann die Statt Basel, vnnd Bern Jnen erst grossen halßstarr gegeben haben.

Wann Nun Ich, Alls dessen befuegt, nach Innhalt des H. Reichs Abschiedt, gedachter Türckhensteur, Oder der vngehorsame halben, wider sie procedieren, Oder sonnst vermög der Recht hanndlen, Inn Acht, Oder Annder Peenes Rechten bringen hatt sollen, Wurde Ich baldt den benachbartten, dieselbige, gäntzlichen ein zu nemen vrsach vnnd Anlaittung geben, vnnd dem Stifft vnwiderbringlichen schaden geschafft vnnd zugefüegt haben.

Dieweill Aber Ich des Stiffts Eüsserste nott vnd höchste gefahr, darinn sy bishero geschwebt, Auß Oberzeltten vnnd andern vil mehr vmbstenden gesechen, Bey mir fleissig betrachtet, vnnd Im Werckh gespürtt, das Berüertter stifft, Inn die lennge, vnnd beharrlich nitt bestehn, vnnd Auffrecht bleiben hett mögen, vnd one Zweiffel gleicher weiß, wie der Stifft Lausana kurtzlich zu vnd ehister gelegenhait, vmbkehret, verhörget, vnd zue Boden gericht were worden, Dann meine liebe herren vnnd vorfahren seeligen, Auß mangell der hoch nottwendigen hilff, dermassen dem Stifft zu höchstem Abgang nach, vnd nach, vergeben, Das Ich nichts mehr zuuergeben überig gehabt, zu dem Auch der merertheill vnderthanen, Sich vor vil vnnd erst Innerhalb wenig Jaren vnder beede Stätt, wie oben Außgefüertt, begeben vnnd die übrigen, So der wenigst thail, mitt der Zeitt Auch verzweiffenlich hinnach gefallen weren, wie solliches alles ein Jeder, dem des Stiffts gelegenhaitt kundtbar, vnnd dessen Grauaminum Inn geistlich vnndt welttlichen sachen Informiert, sagen, vnnd fürnemlich bekhennen wirtt, das die Berner vnnd Basler, ein Aug Auff

den

den Stifft geworffen gehabt, vnnd alle sachen dahin gerichtet, Wie sy denselben einsetzlen, vnnd mittler Zeitt gar an sie hett bringen mögen, dessen oder dergleichen Ich zu Antritt Bischofflichen Ampts, mich nit wenig befahren muessen, dann damalen Ich von vertrautten Personen bericht empfang, Das ettliche fürneme gewaltige der Newen Religion anhengig, Mehrmals Inn haimlichen Praticken, vnd gar vnder sich zu bringen, zu dem bin Ich gleichsfals vertreulich vnd Inn gehaimb gewarnet worden, des erst verschinen Jars, Als ein stattlich Frantzhösisch Kriegsuolckh, durch dise Landt gezogen, Ettliche der Neuen Religion Anhengige, Jre Dienst So weitt Angebotten, das sy den stifft Einnemen, vnd zu derselbigen Newglaubigen Handen stellen, vnnd Ein antwortten wöllen ꝛc. Wöllichen dann ein guette Anzaigung vnnd vermuettung geben Dieweil gedachte Frantzhosen den Paß durch des Stiffts Landtschafften begertt, mit Throung, Wa derselb Jnen nit vergondt wollten sy mit gewaltt Passieren, Wöllicher Paß, doch nochmallen mitt gelt zue grossem schaden vnd Nachtaill meiner vnderthonen Abkhaufft worden Ist ꝛc. Das Aber Ober Zelte dem Stifft zue Endtlichem verderben vnd vndergang Practicierter Anschläg vnd sonderlich der Letst Jren würckhlichen forttgang nit erraichtt Das hab Ich zuuorderst Gott dem Allmächtigen, vnnd dann diser Catholischen Aidgnossen, Eingangner Bündtnüß zu danckhen, Dann Wiewol Auff vil gehalttnen Reichs vnnd Kraißtägen, wol vnd stattlich für sechen, wöllicher gestalt, Jnn oberzältten vnnd dergleichen Nottfellen, den beschwerdten ständen, hilff vnd Röttung zuerzaigen ꝛc. So haben doch E. Khay. Mt. Sich aller gnädigst

Selbst

Selbst zuberichten, Wie langsamb vnd hinlässig, solliche hilfflaystung, Ins Werckh gerichtet wirtt, Also das die betrangten vnnd sonderlich die weitt gesessene Ständt (Wie dann mein Bistumb entlegen) von den Angrentzenden feinden, vil er vberfallen, vnd Endtliches verderben zu erwartten, dann von den Kraiß verwandten, Ainicher hilff oder Röttung sich zugethröſten ꝛc. Auß wöllichen erhöblichen gegründten vrsachen, Ich meiner gethonen, vnd hoch Angelegnen Pflichten halben, damitt E. Khay. Mt. dem h. Reich, Auch einem Stifft Basell, Ich verwandt vnd zugethon, Auff das derselb, Als Eur Khay. Mt. vnd des hay. Reichs Aigenthumb, Auffrecht, vnzerstörtt, vnnd bey guttem Wesen verharrett, Item vnsere Christliche Catholische Religion erhaltten, vnd nicht geschwächt, Sonder gemehrt, Bequemen Nutzlichen mittel vnd Wegen nachdenckhen sollen, vnd demnach Ich die sachen Jnn mannicherlay Weyß erwogen, Ist kain Ander, Ja das Ainzig mittel, vnd eben das Jhenig, So meine praedecessores Seelig zu Jeder Zeitt Wa es Jnn Jrem vermögen gestanden, Ins werckh zurichten vorhabens geweſt, Nämlich mit den Catholischen Orthen der Aidtgnoßschafft (Alle des Stiffts vnderthonen durchaus verbürget, baiden Stätten der Neuen Religion, wider einen Bischoff Anhengig gemacht, vnd Rath gesucht.) Ein Christlich verstandt vnd Bündtnus einzugehn befunden, vnd für handen zu nemen, Rathsam geachtet worden. Dernhalben Aller gnädigster herr vnnd Khayser, vnnd damitt Ain mal, vnnd bey Zeitten, Obangerögten mörcklichen übel füegclig für khomen, der übell Abgangen betrangt Stifft, Jnn guttem bestanndt E. Khay. Mt. ꝛc. vnnd dem hay. Reich sein eigenthumb,

thumb, deßgleichen die Catholisch Religion erhalten vnd die vnderthonen, von beeden Offternantten Stätten zu des Stiffts vnnd der Catholischen Kürchen gehorsame, mit gebür, vnnd beschaidenlichen gutten mittlen gezogen, vnnd wider gebracht werden möchten, So hab ich mit den Catholischen Orthen der Aidtgnoßschafft Ain Christlichen fraindtlichen verstandt vnd Bündtnuß eingangen vnnd gemacht, Jnn wöllicher E. Khay. Mt. des hay. Rö. Reichs, das hochloblich hauß Osterreich, zu wenigistem Nachtail oder Abbruch geraichett, Daruor mich Auch für baß, der Allmächtig gnädig verhüetten wölle, weder gehandlet noch fürgenomen, Auch Niemallen zuthon gedacht habe, Besonder allein das Jhenige, Was zue bestendiger Auffenthalttung mir Anbefolchenen vnnd vertrauttem Stifft, Als E. Khay. Mt. ꝛc. vnnd des Reichs Aigenthumb, zum höchsten von Nötten gewesen, Angeordnett, wie solliches Auß Obuermeltten Puncten, gantz Aigentlich vnnd scheinbarlich Abzunemen, Dann Jnn Warhaitt Nichts gewisers, das ohne dises mänigclich ohn Nachtaylig mittel, vilgemelter, vhralter Stifft Basel, gar wenig Jahr, hette Bestandt haben mügen, vnnd wegen derselb weytt entlegen, Also das er Kindtlicher hilff, vnnd Anders wa her, hoch mangelbar, gantz vnd gar zu boden gericht worden were, wie solliches meine vorfahren Seeliger, vnnd Jch erst Jungsten Jahren, Jnn Frantzhösischen Durchzügen, vnnd Kriegsempörungen, laider nitt mit geringer geuahr, vnd des Stiffts Kundtlichem

lichem schaden, wie zum thail obuermeldt, Mehr dann zuuil erfahren habe, So hette Ich Auch des Stiffts Widerspenstige vnderthonen, zu erlegung der Türckhen Steur nitt bringen, vnnd bey Weittem erlegen mögen, Dann die es Rundt vnnd gantz vnuernünfftig Abgeschlagen, Auch Inn andern Reichsanlagen, was zugeben sich vor der Zeit erwöret, vermittelst der Bündtnus, Jetzundt geben vnd bewilliget haben, Also das Ich gutter hoffnung, wölle die überigen, So bis hero vngehorsam gewest, zugebürlicher Gehorsame Anhaltten, Hierumb So gelangt An E. Khay. Mt. Mein Aller vnderthänigist, Diemmüettigst vnnd hochstehenlich Bitten, Sie wöllen mein vnd meines erarmeten Stiffts, Eüssersten Nott, höchste beschwerden vnnd geuahr, Allergnädigst zu hertzen füeren, vnnd das Ich gedachte Christliche verständt vnnd Bündtnuß hochtringender, vnuermeidenlicher Notturfft halben zu machen getrungen wörden, Betrachten, Auch sollisches mir zu ainer vngnaden, vnnd vngehorsame nit deütten Noch vermörckhen, Dann Ich vermittelst Göttlicher gnade die Tag meines Lebens, zuuorderst gegen E. Khay. Mt. dem hay. Reich, vnnd dem hochloblichen hauß Osterreich mich vnderthänigist, gehorsamist, Auch vnderdienstlichen vnnd Guetthertzig, Im Werckh erzaigen sollt, Das höchst gedachte, E: Khay: Mt: Das hay: Reich, vnd das Loblich hauß Osterreich, Aller Gnädigst, gnädig vnnd gutts wolgefallen, darab schöpffen vnnd tragen werden, vnnd bin aller vnderthänigster Zuuer-

versicht vnd Tröstlicher hoffnung, Es werden Dieselben: E: Khay: Mt: Jr nitt weniger, Als dann vnnser Aller höchster vatter, die Päpstliche heiligkeit gethon, diese Christliche Bündtnuß, Aller gnädigist gefallen, vnnd nitt zu wider sein lassen, Wölliches gegen Gott dem Allmächtigen, vmb E: Rö: Khay: Mt: Mitt Ainem Andächtigen Diemmüettigen gebett, die Tag meines Lebens, vnnd dann Jnn zeittlichen, Jnn höchster vnderthänigkait, Jch gehorsamist verdienen soll vnnd will, Thue Also E: Rö: Khay: Mt: dem Allmächtigen, zue fristung langwiriges lebens, vnndt Sighafften, glückhseeligster Regierung, vnnd derselben zue Gnaden Mich sambt meinem vraltten Armen Stifft vnderthenigst beuelchendt. Datum Jnn mein vnnd meines Stiffts Schloß Bruntrautt, den Sechzechenden Septembris Anno ꝛc. Achtzig.

E: Rö: Khay: Mt:

Aller vnderthänigster gehorsamster Capplan

Jacob Christoff
Bischoff zu Basell.

Dies

Dies mag für dißmal, statt einer Vorrede, zureichend seyn. GOtt aber lasse meine, auch auf diesen Theil verwandte, Mühe und Arbeit gesegnet seyn und zum Nutzen des gemeinen Wesens gereichen. Verleihet mir der HErr in dem neu angetretenem Jahre die bisherige Gesundheit und Kräfte; so soll der folgende zwölfte Band dieses Werkes schon in der nächsten Leipziger Jubilate-Messe erscheinen.

Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, den 2. Jenner, 1782.

D. Franz Dominicus Häberlin.





Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Rudolf des Zweiten, vom Jahr 1576 — 1612.

Kayser Rudolf hatte sich, im vorigen Jahr, von Wien nach Prag begeben [a]), und fand an diesem Orte so viel Vergnügen, daß Er daselbst seine beständige Residenz nahm, wie seine mir bekannt gewordene Urkunden von diesem und den folgenden Jahren ausweisen werden. So erließ Er z. E. in dem gegenwärtigen Jahr aus Prag an den ErzB. von Bremen, das Domkapitel und den Rath daselbst, als Collatoren der Präbenden an dem dasigen Collegiatstifte zu S. Anscharius *Preces primarias* für einen gewissen Gregorius Muhmen, in denen Er sich ausdrücklich auf die päbstliche Bestätigung

J. Chr. 1579

19 Jan.

a) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 578.

1579 gung dieses ihm zustehenden Rechtes berief [b]). 1 Febr. An den Churfürsten von Cöln ergieng ein Rescript wegen des unrichtigen Postwesens im Reiche, besonders am Niederrhein, und des in der Stadt Cöln angelegten neuen Botenwerkes, wodurch dem Taxischen Postwesen grosser Schaden und Abbruch geschähe [c]). König Phi- 28 e. m. lipp der II. von Spanien erhielt für sich und seine männliche Nachkommen die Belehnung über das Herzogthum Mayland und die Grafschaften Pavia und Angleria, als worüber der gewöhnliche Lehenbrief gleichfalls zu Prag ausgefertiget wurde [d]). Die beiden Söhne des gefangenen H. Johann Friedrichs zu Sachsen beka- 15 Apr. men den obgedachten Versicherungsschein wegen der gesamten Hand an den Böhmischen Le- 29 e. m. hen [e]). Ferner bestätigte der Kayser der R. Stadt Frankfurt am Mayn alle und jede ihre Privilegien und Freyheiten [f]), ingleichen der 27 May R. Stadt Buchau am Federsee [g]), und das von 4 Jun. den Söhnen des Marggraf Floramonts von Mala-

b) Ge. Henr. *Ayreri* Comm. de iure primariarum precum; (Goettingae, 1740. 4.) in *Append. Docum.*, n. IX. p. 23-26. Cf. N. T. R. G., im X. Bande, S. 450.

c) Achilles Augusts von Lersner Chronica der R. Stadt Franckfurth am Mayn, P. II.; (Franckf. am Mayn, 1734. fol.) L. I. c. 45. p. 819.

d) *Du Mont* Corps diplomat. etc., T. V. P. I. n. 159. p. 333-337.

e) Joh. Seb. Müllers Annal. Saxon., ad a. 1579. p. 175. Cf. N. T. R. G., im X. Bande, S. 581.

f) Lünigs R. A., T. XIII. p. 678. sq. n. 157. *Privilegia* et *Pacta* des H. R. R. Stadt Franckfurt am Mayn, p. 412-414. und J. J. Mosers R. Städtisches Handbuch, P. I. c. 14. n. 63. p. 540. sq.

g) Lünigs R. A., T. XIII. p. 305. sq. n. 8.

Malaspina unter sich eingeführte Recht der Erstgeburt h). Da auch die freye R. Ritterschaft dem Kayser, im vorigen Jahr, ein *Subsidium charitativum* zum Türkenkriege auf vier Jahre lang bewilliget hatte; so ertheilte ihr darüber der Kayser die gewöhnlichen Reversalen i), und die Stadt Braunschweig erhielt die Bestätigung ihrer Privilegien und Freyheiten k), bey welcher Gelegenheit der Kayser an den H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, wegen seiner damaligen Irrungen mit der gedachten Stadt, ein Reskript ergehen ließ, worin Er ihn von dem Bierbrauen auf den Fürstlichen Aemtern zum feilen Verkaufe, als von einer dem Fürstlichen Stande und Wesen etwas verkleinerlichen Handlung, abmahnte l).

J. Chr. 1579

30 Jun.

27 Jul.

4 Aug.

Ausserdem bestätigte der Kayser dem H. Emanuel Philibert von Savoyen alle seine Privilegien m), und Johann Andreas Doria, Fürst von Melfi, Marggraf von Turriglia und Graf von Lodano, erhielt eine Erklärung, daß er, in Ansehung dieser Lehen, von niemanden, als dem Kayser, und dem H. R. R. unmittel-

29 e.m.

24 Spt.

h) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 271-280. n. 15. Cf. N. T. R. G., im X. Bande, S. 580.

i) Lünigs R. A., T. XII., im 3. Absatz, n. 7. p. 11. Cf. Io. Dav. *Koeleri* Diss. de ortu et progressu Subsidii charitativi Imperatori ab Ordine equestri S. R. I. lib. et immed., in necessitat. publ. praestiti; (Altorf. 1728. 4.) § 9. p. 23. sq.

k) Braunschweig. histor. Händel, P. II.; (Helmstedt, 1607. fol.) p. 714. et 832. sq. Cf. Phil. Jul. Rehtmeyers Br. Lüneburg. Chronica, P. III. c. 62. p. 1024.

l) Goldasts R. Satzungen, P. II. p. 326. Cf. Braunschweig. histor. Händel, P. I. p. 494-512.

m) Lünigs R. A., T. X. in der 3. Fortsetz., p. 79. sq. n. 38.

21 Oct. 1579 telbar abhange [n]). Endlich erließ der Kayser an Bürgermeister und Rath zu Hamburg ein scharfes Mandat, daß sie, bey Vermeidung einer Strafe von 50. Mark lötigen Goldes, ihren Unterthanen und Einwohnern nicht gestatten sollen, das falsche, von dem groben Boy und Französischem See-Salze gekochte Salz in alte oder neue Lüneburgische, oder denselben gleichförmige Tonnen zu schlagen, und für Lüneburger Salz zu verkaufen und zu versenden, sondern daß sie zu solchem Salze kleinere oder grössere von der Lüneburger-Tonnenform ganz unterschiedene Tonnen gebrauchen sollen. Zugleich wurde dieses Mandat, dergleichen eines, auch schon ehmals K. Maximilian der II., den 4. December 1571. hatte ergehen lassen, dahin erweitert, daß die Obrigkeiten eines jeden Ortes im H. R. R. schuldig seyn sollen, solches in Lüneburger Tonnen gepackte falsche Salz sofort zu confisciren, und die 50. Mark lötigen Goldes von den Defraudanten beyzutreiben, widrigenfalls die Obrigkeiten selbst in solche Strafe verfallen seyn sollten [o]). 30 Oct. Zuletzt ergieng auch noch vom Kayser eine Inhibition an die beide Fürstliche Regierungen zu Weymar und zu Coburg, die Grafen von Schwarzburg bey ihrer *Possessione vel quasi Iuris collectandi* ungestört zu lassen [p]). Besonders aber verdient noch angeführt zu werden, daß in diesem

n) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 2385-2388. n. 8.

o) Io. Henr. *Iung* de iure Salinarum, tum veteri, tum hodierno; (Gottingae, 1743. 4.) in *Sylloge Docum.*, Sect. I. n. VI. et VII. p. 32-42.

p) In *iure* et *facto* gegründete Gegen-*Deduction*, in Sachen Schwartzburg-Arnstadt contra Sachsen-Weymar; (s. l. 1716. fol.) in den Beylagen, n. 76. p. 143. sq.

sem Jahr die alte Erbvereinigung zwischen dem Kayser Rudolf dem II., als König von Böhmen und dem Königreiche und dem Churfürstlichen und Fürstlichen Hause Sachsen, nach dem erfolgten Absterben K. Maximilians des II., wieder erneuert wurde, und hat die Verschreibung Churfürst August von Sachsen, für sich und in Vormundschaft seiner jungen Vettern, der Herzoge Friedrich Wilhelms und Johanns zu Sachsen-Weymar, wie auch Johann Casimirs und Johann Ernsts zu Sachsen-Coburg, zu Dresden ausgestellt [q]).

J. Chr. 1579

20 Apr.

Es ist in den vorhergehenden Theilen dieses Werkes bemerkt worden, daß die Genueser, vermöge des vom Kayser Ferdinand dem I., im J. 1561., ergangenen Endurtheils, dem Alfonsius von Caretto, Marggrafen von Finale, die Marggrafschaft dieses Namens wieder haben abtreten müssen, und daß hierauf Kayser Maximilian der II., wegen der fortdaurenden Streitigkeiten zwischen seinen Unterthanen, im J. 1567., diese Marggrafschaft in Sequestration genommen habe [r]). Indessen machte Marggraf Alfonsius noch allerhand Ansprüche an die Genueser wegen der von ihnen erhobenen Nutzungen, und der von ihm gehabten Kosten und Schaden, da hingegen die Republick eine Gegenforderung wegen der angewandten Verbesserungskosten for-

q) Joh. Seb. Müllers Annal. Saxon., ad h. a. p. 175. Joh. Joach. Müllers R. Tags Theatr. unter K. Maximil. I., P. II. 4. Vorstell. c. 24. §. 15. p. 311-319. Lünigs R. A., T. V. P. II. n. 39. p. 102-108. und *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 162. p. 342-345. Cf. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 545.

r) S. N. T. R. G., im IV. Bande, S. 446. und im VII. Bande, S. 447.

J. Chr. 1579

mirte. Diese trat auch zu dem Ende das Petitorium, wozu sie durch das obgedachte Endurtheil war gewiesen worden, an, und der Kayser ernante deswegen den König von Spanien zum Commissarius in dieser Sache. Da aber Marggraf Alfonsius der langwierigen Sequestration überdrüßig wurde, und, durch die Kunstgriffe des in Frankreich sich aufhaltenden Fieschi verleitet, damit umgieng, das Schloß Govone bey Finale und was er noch sonst von der Marggrafschaft im Besitz hatte, den Franzosen in die Hände zu spielen; so schickte der Spanische Statthalter in Mayland einige Truppen nach Finale, die sich nach einem kurzen Widerstande, im J. 1571., des erstgedachten Schlosses bemächtigten. Weil nun auch die Sequestration von Finale dem Kayser Maximilian zur Last fiel; so fieng Er mit dem König von Spanien, im J. 1572., Unterhandlungen an, daß derselbe, als ein Fürst des H. R. R., eine Besatzung von Teutschen Truppen in das Schloß legen und die Marggrafschaft Finale in Sequestration nehmen möchte. Es starb aber Kayser Maximilian darüber weg, und Kayser Rudolf der II. wollte anfangs die Sequestration wieder selbst übernehmen, und erkannte nachher, im J. 1577., den Besitz der Stadt Finale dem Marggrafen Alfonsius zu. Allein, wegen der fortdaurenden Unruhen der Unterthanen überließ Er endlich die Besetzung des Schlosses Govone den Spaniern, doch unter der Bedingung, daß der Commendant des Schlosses und die Besatzung aus lauter Nationalteutschen bestehen, und das Schloß dem Kayser, auf sein erstes Verlangen, wieder zurückgegeben werden sollte, welches auch K. Philipp der II. von Spanien, durch eine zu Madrit

28 Aug.

aus-

ausgestellte Versicherung, acceptirte. Den Genuesern mißfiel zwar diese Besitznehmung der Marggrafschaft Finale durch die Spanier gar sehr, und sie thaten deswegen dem Kayser, durch ihren Gesandten, dringende Vorstellungen; aber sie richteten damit nichts aus, und der Kayser gab ihnen, durch ein an sie erlassenes Dekret, zu verstehen, daß sie hiebey nichts zu befürchten hätten, weil die Marggrafschaft, nach wie vor, in Kayserlicher Sequestration bliebe [s]).

J. Chr. 1579

18 Aug.

Was die übrigen, im J. 1579., vorgefallenen allgemeinen Reichssachen betrift, so wird zuförderst der in diesem Jahr gehaltenen ordentlichen Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichts zu Speyer [t]) zu gedenken seyn. Noch vor Eröffnung derselben, hatte der damalige Kammerrichter, der Bischof Marquard von Speyer, den sämtlichen Prokuratoren etliche Punkten zufertigen lassen, um darüber ihr gemeinschaftliches Gutachten zu erstatten, welchem Auftrage sie sich auch unterzogen, und ihren Gegenbericht und Gutdünken übergaben. Der erste Punkt betraf den Umstand, daß seit kurzer Zeit her etliche R. G. Prokuratoren anfiengen, in Pfan-

6 Febr.

22 e.m.

s) *Natalis Comes* Histor. sui temp., L. XXII. p. m. 478. et L. XXVIII. p. 617. (H. C. Lib. Bar. *de Senckenberg*) Imperii German. Ius ac Possessio in Genua Liguſt., eiusque Ditionibus; (Hanoverae, 1751. 4.) cap. 8. §. 90. sq. p. 146. sq. et in *Cod. Monim.*, n. 36. p. 341 - 345. *coll.* in *Append.* huius *Scripti*, *Anonymi* Diss. de rescind. Contr. Finar., cum Vindiciis iur. Imperii, Sect. III. p. 628. sq. *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. IV. p. 2055 - 2058. n. 32. und *Du Mont*, T. V. P. I. n. 172. p. 365 - 367.

t) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 541 - 553.

J. Chr. 1579

Pfandungs-, Arrest- und andern Exekutions-sachen alle Handlungen, die den Paritions-punkt angehen möchten, oder daraus herfliessen, in ordine novarum vorzubringen. Dieses nun sey der K. G. O., der bisherigen Praxis und dem Styl des K. G. stracks zuwider, indem man in Pfandungs- und andern Sachen, worin *Mandata S. C.* ausgehen, und praecise die Parition aufgelegt wird, jederzeit, soviel den Paritionspunkt belange, in *Novis* nur allein *Instrumenta paritionis*, oder, wenn man zu gehorchen sich nicht schuldig vermeinte, die dagegen habenden Exceptionen vorgebracht, auf solche mündlich beschlossen, und *Declarationem poenae* gebeten hätte. Falls aber solche Exceptionen, durch einen Bescheid, ad *respondendum*, oder zur Specialhandlung zugelassen worden, also *altiorem indaginem* bedurft hätten, und man ad *ordinarium Processum* deswegen gekommen wäre; so hätte man solche Handlung miteinander, ungeachtet sie ex puncto paritionis herrühre, jederzeit *in Praefixis* vorgebracht und abgehandelt. Es gieng also das Gutachten der K. G. Prokuratoren dahin, daß es rathsamer und besser sey, bey der alten Ordnung und Herkommen zu bleiben; mithin in *puncto Paritionis* ferner nichts als *Documenta Paritionis*, oder statt derselben *Exceptiones, cur non sit parendum*, aut *quare Mandatum sit cassandum*, und darauf einen mündlichen General-Beschluß in *Novis* zuzulassen. Wofern aber gedachte Exceptionen, durch ein Dekret, zur Beantwortung oder auch zur Specialhandlung zugelassen würden, und also eine weitere Nachforschung erforderten, daß alsdann alle solche Handlungen *ad praefixas* verschoben würden.

Der

J. Chr. 1579

Der zweite Punkt betraf den *Terminum praeiudicialem*, woben die K. G. Prokuratoren hörten, es sey von jeher so gehalten worden, daß, wenn einen die Ordnung in Termino praeiudiciali nicht erreicht, oder auch schon erreicht hätte, ehe gedachter Terminus sich geendiget, mithin vor ihm übergelaufen wäre, alsdann der *Terminus praeiudicialis* nicht purificirt, sondern die Handlung in rechter Ordnung vorzubringen, zugelassen worden. Dieses sey auch an und für sich billig, weil der *Terminus Legis* und *Hominis* den Parteyen für voll und *per se utiliter* ohnehin gebühre, in der übrigen Zeit aber, von dem geendigten Termin an, bis die Ordnung den Prokurator wieder erreiche, dieser nicht durch seine Schuld, sondern dadurch verhindert werde, weil er, nach der K. G. O., *ad agendum* nicht zugelassen würde, bevor nicht die Ordnung wieder an ihn käme. Daß indessen bisweilen in *Termino prorogationis*, einen oder zwey Tage vorher, ehe er ablaufe, *Prorogatio prorogationis* oder ein neuer Termin, auch ohne Bescheinigung einiger Ursache, begehret würde, geschehe deswegen, weil die Advokaten öfters die Handlung so lange verschöben, bis fast die präfigirte Zeit abgelaufen wäre. Weil nun in solchem Falle der Prokurator nicht wisse, was die Ursache an der Verhinderung sey, oder ob ihm auch, nach Ablauf des Termins, noch etwas zukommen werde, oder nicht, und doch täglich solches erwarte; so bitte er billig, vor Ablauf des Termins, um die *Prorogationem Prorogationis* oder um einen neuen Termin, damit er sowohl bey dem Richter, als der Partey entschuldiget sey, worauf dann jedesmal, vermöge der neuen Ordnung, submittirt würde. Komme ihm nun mittlerweil, und ehe er solche Submißion erlediget,

J. Chr. 1579

Handlung zu, so zeige er gerichtlich an, daß er zur Handlung gefaßt sey, und selbige in seiner nächsten Ordnung vorbringen wolle, mithin kein Bescheid auf seine gethane Submißion nöthig sey. Bey dieser Observanz wäre es nun, nach dem Gutachten der Prokuratoren, ferner zu lassen. Falls aber die Prorogation verliefe, und die darauf folgende nächste Ordnung ohne Handlung, oder auch ohne fernere rechtmäßige Prorogation vorüber gienge; alsdann bliebe der Termin, oder das *Praeiudicium* purificirt, und zwar nicht allein aus dem Grunde, weil die Prorogation nicht gebeten, sondern auch weil in *utili Termino* nichts gehandelt worden.

Bey dem dritten Punkte, daß, neben den *Exceptionibus* (fori) *declinatoriis* et *competentiae*, (incompetentiae) auch sobald die *Litis Contestatio*, *Responsiones* et *Defensionales* vorgebracht werden sollten, erklären die Prokuratoren in ihrem Bedenken, daß sich die Parteyen zum allerhöchsten darüber beschweren. Dann 1) wenn die Sachen in *prima instantia* an das K. G. gebracht würden, habe manchsmal der Kläger etliche Jahre Zeit, sich zu bedenken, wie er es anfangen wollte. Hingegen sey es den Beklagten meistens unmöglich, sich so geschwind und gleich im ersten Termin, auf das Libell des Klägers gefaßt zu machen, und ihre *Defensionales*, besonders in *antiquis factis et iuribus*, sobald zusammen zu bringen; worüber dann den Beklagten manchsmal ihre Defension, die natürlichen Rechtens sey, so leicht benommen würde, und dißfalls die Beklagten weit schlimmer daran seyen, als die Kläger. Hiernächst und 2) beschwerten sich auch die Beklagten, daß, da sie etlichmal erhebliche und beständige *Exceptiones Declinationis* hätten, sie nichts desto weni-

weniger, mit schweren Kosten, und vieler Mühe und Arbeit, ihre Advokaten erhalten, und auch die Hauptsache vergeblich mit einführen und tractiren lassen müßten, welche Kosten, Mühe und Arbeit über kurz oder lang vergeblich wären, wenn solche Exceptionen für erheblich erkannt würden. Dabey laufe auch manchesmal dieses mit unter, daß einer, wenn er seines Nachbars Gelegenheit, Titulum, Ankunft, oder anderes dergleichen, quo iure aliquid possideat vel obtineat, wissen wolle, per emendicata Narrata Processe ausbringe, und darauf, nach seinem eingereichten Libell, durch die gedachte Verordnung und Vorbringung der Defensionalen oder Peremtorialen, alle Heimlichkeiten, *Titulum*, *Possessionem* oder anderes seines Nachbars und Beklagten erfahre, welches sonst nicht möglich, und der Beklagte, ihm solches zu eröffnen, den Rechten nach, nicht schuldig gewesen seyn würde. Daraus aber erfolgten bisweilen allerhand Unrichtigkeiten, und der Kläger habe abermals den Vortheil, daß er, *lite saltim eventualiter contestata*, et *solutis levibus expensis*, nach Ausforschung des Beklagten, von der Klage abstehen, oder seine Klage, nach Maaßgab der Defensionalen des Beklagten, ändern und bessern könne. Dadurch nun würde der Beklagte abermals beschwert, müßte wider sich selbst dem Kläger die Waffen gleichsam darreichen, und würde nicht allein in seiner Defension gar sehr verkürzt, sondern müßte sich auch selbst verrathen; deswegen dann auch öfters der Beklagten Defension, zu ihrem nicht geringem Nachtheil, unterlassen würde, damit sie nicht selbst die Waffen wider sich dem Kläger in die Hände gäben. Es sey daher das Gutachten der Prokuratoren, daß diese obige Verordnung gänzlich abge-

J. Chr. 1579

J. Chr. 1579

geschafft, oder wenigstens nur allein in Appellationssachen zugelassen würde, in welchen bereits die *Merita caussae* vor den *Iudicibus a quibus* disputirt worden wären [u]).

m. Maio. v. 4–23 May.

Bald hernach gieng die **ordentliche Visitation des Kammergerichts** zu gewöhnlicher Zeit vor sich, und dauerte **drey Wochen** lang [v]). Es erschienen dabey als **Kayserliche Commissarien**, der R. Erbtruchseß **Carl zu Waldburg**, ein Bruder des Churfürst **Gebhards** von **Cöln**, und D. **Wendelin Arzt**. Der **Churfürst** von **Maynz** schickte den **Domdechant** zu **Maynz**, **Georgen** von **Schönenburg** und seinen **Kanzler**, D. **Christof Fabern**, der **Churfürst** von **Trier** aber seinen **Rath**, D. Johann Michael **Cronenberger**. Unter den **geistlichen Fürsten** war die Reihe an dem **Bischof** von **Basel**, welcher den **D. Fingerlin** nach **Speyer** abfertigte, und wegen der **weltlichen Fürsten** erschien in **Person** der **gefürstete Graf** von **Henneberg**, **Georg Ernst**, mit **zween Räthen**, dem D. Georg **Brunner** und seinem **Kanzler**, Michael **Straussen**. Endlich fanden sich auch noch von Seiten der **Prälaten** D. Johann Jacob **Langhans**, wegen der **Wetterauischen Grafen** D. Johann **Grav**, und wegen der **Reichs-Städte**, D. Heinrich **Schillenbock**, der R. Stadt **Ulm Syndikus**, ein.

Von der **Visitation** selbst kann ich, in Ermanglung der **Visitations-Relation** und anderer **schriftlichen Nachrichten**, weiter nichts melden, als was sich davon in einigen Acktenstü-

cke[n]

u) *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral., P. I. n. 2[...] p. 371. b. - 373. a.

v) (Freyherr von Nettelblâ) Vermehrter und [ver]besserter Bericht von den K. und R. K. G. Vi[sitatio]nen rc., §. 80. p. 48.

J. Chr. 1579

cken bey dem Herrn von Ludolf und Lünig findet. Nach denselben übergab unter andern das Kammergerichtliche Collegium den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren ein Conclusum und Bedenken wegen der Circumducktion des *Termini* in *Caussis simplicis Querelae*, des Inhalts. Es entstånden die Fragen: 1) wenn kein Theil im ersten Termin erscheine, hernach aber der Kläger komme und der Beklagte ausbleibe, ob man, auf Begehren des Klägers in *Contumaciam* fortfahren könne? und 2) wenn in solchem Falle etwa hernach noch der Beklagte erscheine, und die *Circumduction* des Termins anziehe, ob solche zu verstatten sey? Die erste dieser Fragen sey bereits im §. 17. des 12. Titels des 3. Theils der K. G. O. entschieden, als woselbst ein Unterschied unter den Erscheinungszeiten des Klägers gemacht würde. Dann wenn derselbe noch in der zweiten oder dritten Audienz, nach Ablauf des ersten Termins, erschiene, und, auf Anhalten seines Gegentheils, die Ursachen seiner Abwesenheit vorbrächte, so würde er noch zugelassen, eben als wenn er schon im ersten Termin zugegen gewesen wäre. Falls aber, nach Verlauf von mehr als drey Audienzen, niemand erschiene; so würde der *Terminus* pro *circumducto* gehalten, sowohl wenn der Beklagte abwesend, als auch wenn er erschienen wäre. Daraus könnte nun auch die zweite Frage erörtert werden; dann wenn der Beklagte in der zweiten oder folgenden Audienz erschiene, und die Circumducktion des Termins, wegen des Klägers Abwesenheit, anziehe, so wäre darauf zu achten. Wenn aber der Kläger in der zweiten oder dritten Audienz noch erschiene; so wäre der Termin nicht circumducirt, und was von

der

J. Chr. 1579 geschafft, oder wenigstens nur allein in Appellationssachen zugelassen würde, in welchen bereits die *Merita caussae* vor den *Iudicibus a quibus* disputirt worden wären u).

m. Maio. v. 4-23 May. Bald hernach gieng die ordentliche Visitation des Kammergerichts zu gewöhnlicher Zeit vor sich, und dauerte drey Wochen lang v). Es erschienen dabey als Kayserliche Commissarien, der R. Erbtruchseß Carl zu Waldburg, ein Bruder des Churfürst Gebhards von Cöln, und D. Wendelin Arzt. Der Churfürst von Maynz schickte den Domdechant zu Maynz, Georgen von Schönenburg und seinen Kanzler, D. Christof Fabern, der Churfürst von Trier aber seinen Rath, D. Johann Michael Cronenberger. Unter den geistlichen Fürsten war die Reihe an dem Bischof von Basel, welcher den D. Fingerlin nach Speyer abfertigte, und wegen der weltlichen Fürsten erschien in Person der gefürstete Graf von Henneberg, Georg Ernst, mit zween Räthen, dem D. Georg Brunner und seinem Kanzler, Michael Straussen. Endlich fanden sich auch noch von Seiten der Prälaten D. Johann Jacob Langhans, wegen der Wetterauischen Grafen D. Johann Grav, und wegen der Reichs-Städte, D. Heinrich Schillenbock, der R. Stadt Ulm Syndikus, ein.

Von der Visitation selbst kann ich, in Ermanglung der Visitations-Relation und anderer schriftlichen Nachrichten, weiter nichts melden, als was sich davon in einigen Acktenstücken

u) *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral., P. I. n. 239. p. 371. b. - 373. a.

v) (Freyherr von Nettelblå) Vermehrter und verbesserter Bericht von den K. und R. K. G. Visitationen etc., §. 80. p. 48.

cken bey dem Herrn von Ludolf und Lünig findet. Nach denselben übergab unter andern das Kammergerichtliche Collegium den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren ein Consilium und Bedenken wegen der Circumducktion des *Termini in Caussis simplicis Querelae*, des Inhalts. Es entstånden die Fragen: 1) wenn kein Theil im ersten Termin erscheine, hernach aber der Kläger komme und der Beklagte ausbleibe, ob man, auf Begehren des Klägers in *Contumaciam* fortfahren könne? und 2) wenn in solchem Falle etwa hernach noch der Beklagte erscheine, und die *Circumduction* des Termins anziehe, ob solche zu verstatten sey? Die erste dieser Fragen sey bereits im §. 17. des 12. Titels des 3. Theils der K. G. O. entschieden, als woselbst ein Unterschied unter den Erscheinungszeiten des Klägers gemacht würde. Dann wenn derselbe noch in der zweiten oder dritten Audienz, nach Ablauf des ersten Termins, erschiene, und, auf Anhalten seines Gegentheils, die Ursachen seiner Abwesenheit vorbrächte, so würde er noch zugelassen, eben als wenn er schon im ersten Termin zugegen gewesen wäre. Falls aber, nach Verlauf von mehr als drey Audienzen, niemand erschiene; so würde der *Terminus* pro *circumducto* gehalten, sowohl wenn der Beklagte abwesend, als auch wenn er erschienen wäre. Daraus könnte nun auch die zweite Frage erörtert werden; dann wenn der Beklagte in der zweiten oder folgenden Audienz erschiene, und die Circumducktion des Termins, wegen des Klägers Abwesenheit, anziehe, so wäre darauf zu achten. Wenn aber der Kläger in der zweiten oder dritten Audienz noch erschiene; so wäre der Termin nicht circumducirt, und was von

der

J. Chr. 1579

ches dem Kammerrichter, oder, in dessen Abwesenheit, dem Amtsverweser anzeigen, worauf solches auch im gemeinen Rath vergebracht, und dahin gesehen werden sollte, daß niemanden über die Ordnung, und auch nicht vielen zu einer Zeit das Ausreisen erlaubt würde. Sollte auch 2) einer über die erlaubte Zeit ausbleiben, so sollte seine Rückkunft fordersamst verlangt, und keinem über drey, vier, fünf, oder höchstens sechs Monate nachgesehen werden. Falls er nun in solcher Zeit sich nicht wieder einstellte; so solle er dem Kayser und den R. Ständen zur Verantwortung stehen, der Kammerrichter und die Beysitzer aber sollten, ohne längern Verzug, an den Stand oder Kreis, von dem er präsentirt worden, schreiben, um einen andern zu präsentiren.

Wegen des Referirens und Votirens solle 3) ein jeder dem vorgedachten Memorialzettel vom J. 1577. und dem letztern Regenspurgischen R. A. †) gehorsamst nachleben, und niemanden erlaubt seyn, von den Lesern, Protonotarien oder Notarien einige Ackten, unter dem Vorwande, *Praeiudicia* darin zu suchen, ohne Vorwissen des Kammerrichters zu fordern *). Wenn auch 4) Ackten referirt worden, und Bescheide oder andere Urtheile den Notarien anzugeben seyen; so solle solches in Gegenwart der Beysitzer, welche der Relation beygewohnt, geschehen, und sogleich von dem Notarius am Rande im Protokolle, bey der Submißion, mit den Worten: *expeditum est*, bemerkt werden, damit die Leser und andere sich erinnern könnten, daß

†) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 98. 100. ff. 458-460. n. 12-15. und 104. f. n. 5. f.
*) S. eben daselbst, S. 461. n. 19.

J. Chr. 1579

daß solche Sache referirt worden, und ein Bescheid oder Urtheil darin ergangen sey. Es sollten auch 5) die Leser, aus besondern bewegenden Ursachen, die expedirten Ackten sofort aus der Rathstube wegnehmen, und an ihren Ort legen, auch keinem Assessor alte oder neue Ackten, Manuale oder dergleichen etwas, ohne Befehl des Kammerrichters oder seines Amtsverwesers, communiciren, noch weniger solche mit sich nach Hause nehmen lassen. Ingleichen solle man 6) die Supplikationen in der untern grossen Rathstube, nicht auf dem Tische liegen lassen, sondern sie in das dazu besonders verordnete Kästchen legen, und aus solchem zum Referiren austheilen, aber keinem, ohne Vorwissen des Kammerrichters oder seines Amtsverwesers, und in Beyseyn eines Notarius, nach Hause zu tragen verstatten.

Ferner und 7) habe man bey der itzigen Visitation in Erfahrung gebracht, daß eine nicht geringe Ungleichheit in Erkennung der Mandate gehalten würde. So würden z. E. auf den Religionsfrieden dem einen *Mandata sine* und dem andern *cum Clausula* erkannt. Eben so würde es auch mit den Mandaten super *Nunciatione novi Operis* gehalten, und in Pfandungssachen würden dem einen *Exceptiones Maleficii* zugelassen, dem andern aber verworfen; ja dieses alles bisweilen bey einerley Parteyen. Da nun aber dergleichen Ungleichheit nicht allein schon in dem letztern Speyerischen R. A. †) und in andern Abschieden mehr verboten worden, sondern auch solches der Kayserlichen Justitz am K. G.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 259-261. n. 27-31.

J. Chr. 1579 eine geraume Zeit bestimmen, ihm die Namen der Zeugen zufertigen, die Zeugen über die Artickel und Fragstücke, in so weit selbige zuläßig, mit gebührendem Fleisse fragen, und ihre Aussagen, bis zu Eröffnung der Attestationen, geheim behalten sollten, welches nicht weniger auch den dabey gebrauchten Notarien, bey ihrem Eide, aufzuerlegen. Deswegen solle 14) der Commissarius, in dem Falle, wenn die Commißion ad *rei memoriam* verrichtet worden, die Protokolle der beiden Notarien, in ihrem Beyseyn, pitschiren, und selbige, nebst dem verschlossenen *Rotulo*, zur Verwahrung an das K. G. überschicken, welches alles der Commißion bey der Kanzley einzuverleiben, damit solche Kundschaften keinem Theil, ohne vorhergegangene Erkenntniß, entweder aus den Protokollen etwa hernach zu lesen, oder sonst zu Theil werden möchten.

In Ansehung der Prokuratoren wird 15) in dem Visitations-Memorial bemerkt, daß man noch allerhand Mängel bey ihnen verspürt habe. Sie sollten also von dem Kammerrichter ernstlich erinnert werden, demjenigen nachzukommen, was ihrenthalben, in den beiden letztern Visitationen, durch besondere Memorialzettel †) verordnet worden, und selbige auch den jungen Prokuratoren communiciren. Insonderheit aber wurde ihnen 16) befohlen, bey Substitutionen jedesmal den Substituirten zu berichten, was er zu handeln habe, widrigenfalls und wenn darüber vergebliche Recesse gehalten würden, sollen beide Prokuratoren, der Substituent und Substitut, in die Strafe der Ordnung verfallen seyn. Daneben solle auch 17) ein jeder Prokurator selbst da-

†) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 472-474. und 550-552.

dahin sehen, daß er, auf gethane Caution, genugsame Gewalt, in der angenommenen Zeit, beybringe, oder, wenn daran sich ein Mangel äusserte, daß alsdann auch *in Contumaciam*, wie sich gebührte, nächstens verfahren werde, und der cavirende Prokurator, die Kosten und Schaden zu erstatten, schuldig seyn solle. Ferner und 18) erklärten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren wegen des vom K. G. überreichten Bedenkens und Zweifels bey dem §. 89. des letztern Speyerischen R. A. *), wie die Meynung des Kaysers und der R. Stände allerdings gewesen sey, daß der Beklagte in *Caussis simplicis Querelae*, in beiden Fällen, es seyen *Dilatoriae* oder andere *Exceptiones incompetentiae*, vel *contra Libellum*, eingebracht worden, oder nicht, neben der eventuellen Kriegsbefestigung, oder auch, wenn *Lis pure* contestirt worden, zugleich auch seine andere *Exceptiones* wider die *Positionales*, mit der eventual- oder andern Antworten einbringen solle, wie es auch hernach bey den Appellationssachen in dem §. 92. des gedachten R. A. †) statuirt worden. Soviel aber die angedeutete Bestrafung der Prokuratoren belange, habe man noch zur Zeit Bedenken, dißfalls etwas zu verfügen, weil davon im R. A. nichts enthalten sey, und der nunmehro eingeführte *Terminus praeiudicialis* eine viel schwerere Strafe selbst mit sich führe.

J. Chr. 1579

Endlich und 19) wurde von Visitations wegen befohlen, mit dem erstgedachten *Termino prae-*

*) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 14. n. 4. und im VIII. Bande, S. 264. f. n. 39.

†) S. in eben diesem VIII. Bande, S. 265. f. n. 42.

J. Chr. 1579

Memorialzettel vom J. 1577., abkopiren zu lassen, damit ein jeder deren Inhalt wissen, und ihnen Folge leisten möge. Was hingegen 6) wegen der Substitution der Advokaten, bey der nächsten Visitation, befohlen worden, dabey möge es sein Verbleiben haben. Und endlich 7) solle der Kammerrichter auch die Protonotarien, Notarien und Leser vorfordern lassen, und ihnen, nach Inhalt des gemeinen Memorials, befehlen, keinem Beysitzer, wer der auch sey, einige Ackten, Manualien oder Protokolle, ohne sein, des Kammerrichters, oder seines Amtsverwesers Vorwissen und Befehl, aufzusuchen, noch weniger ihm verabfolgen zu lassen. Falls auch jemand deswegen bey ihnen ansuchen würde, sollten sie solches, bey ihren Pflichten, anzeigen, und ihn an den Kammerrichter weisen [y]).

Der Kammerrichter-Amtsverweser erhielt ebenfalls von der Visitation einen Denkzettel, nach welchem Er 1) alles vorfallende, zufolge des Memorials vom J. 1577. [*]), mit Rath und Vorwissen der Deputirten verhandeln, und nichts für sich thun solle. Er solle auch 2) ein Verzeichniß von allen vorkommenden Sachen halten, und daraus dem Kammerrichter jederzeit Anzeige thun, was und wie es verrichtet worden, und was noch zu verrichten sey; und zwar dieses nicht allein in *Caussis extraordinariis*, oder was sich ausser dem Collegium zugetragen, sondern auch was etwa für Excesse und Unordnungen im Collegium, sowohl insgemein, als insonderheit, sich begeben, damit man dagegen gebührendes Einsehen haben möge. 3) In *caussis gravioribus* solle er

y) *de Ludolf*, l. modo c., P. I. n. 234. p. 365. sq.

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 455. n. 3.

er jederzeit einen **Notarius** gebrauchen, und das **Verhandelte** fleißig **aufschreiben** lassen; auch 4) alle Morgen, an statt des **Kammerrichters**, einen **Gang** durch alle **Senate** thun, und hernach in seinem **Rathe** sich finden lassen. **Wenn** er auch 5) **verreisen** müßte, solle er es dem **Kammerrichter** zu wissen thun, damit derselbe einen **andern** an seine Stelle **verordnen** könne. Und endlich 6) solle Er **kein** *Plenum* halten, und dazu sich weder durch die Deputirten, noch sonst durch jemanden bereden lassen; Er habe dann vorher dem **Kammerrichter** davon Nachricht gegeben, es möchten übrigens die Sachen sonst ad Plenum gehören, oder nicht i).

J. Chr. 1579

Auch den **Präsidenten** wurde ein sie insgemein betreffendes **Visitations-Memorial** zugestellet. Vermöge dessen sollten die **Präsidenten** in ihren **Senaten**, wohin ein jeder verordnet, bleiben, und daselbst, was einem jeden, laut der **Ordnung** und **Extrackt**, gebühret, beobachten, auch besonders auf das **Referiren** und **Votiren** gute Acht geben, damit demjenigen, was im §. 2. des **Visitationsmemorials** vom J. 1570. und in dem **Memorial** vom J. 1577. verordnet worden †), gehorsamst nachgelebet werde. Nemlich, 1) daß zu **Anfang** einer jeden **Relation**, wobey die **Präsidenten** fleißig zugegen seyn sollten, ein **kurzer**, doch **verständlicher Bericht** der **Sache** von dem **Referenten** geschehe, woraus man abnehmen könne, was die Sache betreffe, was die Merita beiderseits, und was in Actis eingekommen, worauf insonderheit zu sehen, was zu referiren, oder zu schrei-

 ben

i) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 235. p. 366. a.

†) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 236. f. n. 2. und im X. Bande, S. 458. n. 12.

J. Chr. 1579

nen und Bescheide ersparet würden; so sollten die Lecktoren am Rande der Protokollen bemerken, wenn die Prokuratoren um Attestationen angehalten, die Protonotarien und Notarien aber, wenn dieselben und die Commißionen ausgefertiget worden. Endlich 5) um vielen andern vergeblichen Handlungen vorzukommen, sollten die Prokuratoren hinfüro wider die vorgeschlagenen Commissarien nicht so insgemein und ohne erhebliche Ursachen, sondern *in specie* excipiren, und auch sonst aller unnöthigen, ungereimten und verzüglichen Recesse und Handlungen sich enthalten b).

23 May

Zuletzt ist auch noch des Visitations-Memorials zu gedenken, welches von der damaligen Visitation den Prokuratoren zugestellt wurde. Laut desselben gaben die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren den Prokuratoren zu verstehen, daß man zwar ihrenthalben etliche Mängel erkundiget hätte, die aber so beschaffen wären, daß denselben, durch die besondere Visitationsabschiede und das Memorial vom J. 1570. *), leichtlich abgeholfen werden könnte. Sie sollten daher denselben, in allen seitdem nicht abgeänderten Punkten, wie auch sonst der R. G. O. und den R. A. getreulich nachkommen, und dieses sowohl, als das besondere ihnen im J. 1577. zugestellte Memorial †), an einem, mit Vorwissen des Kammerrichters, ihnen bestimmten Orte und Stunde, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, sich dicktiren und abschreiben lassen. Ausserdem sollten Sie jedesmal, wenn sie um *Mandata S. C.*, in den zuläßigen Fällen, supplicirten, zugleich um die Ladung, vermöge des letz-

b) *de Ludolf*, l. modo c., P. I. n. 237. p. 367.
*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 243.
†) S. eben dieselbe, im X. Bande, S. 472-474.

-tern Speyerischen R. A. *) bitten. Wenn J. Chr. 1579
solche Mandate exequirt und reproducirt
-den, so sey unnöthig, eine schriftliche Kla-
einzugeben, sondern man solle sonst darauf, wie
-ht, verfahren. Das übrige aber, was in die-
, den Prokuratoren zugestelltem, Visita-
-ns-Memorial enthalten ist, betrift dasjenige,
wegen genugsamer Gewalt und Informa-
-n in Pfandungs- oder andern Sachen; we-
der Commißionen und Substitutionen;
-en der Disputationen, wie viel Tage ein
-er Monat haben solle; ferner wegen der zu ver-
-tenden geraumen Zeit in *Terminis praeiudicia-*
-is; ingleichen wegen deren Beybehaltung;
-en Beybringung genugsamer Gewalt inner-
der Zeit der geleisteten Caution, und endlich
-en Exequirung der Processe durch die K. G.
-ten, in dem dem K. G. behändigten Visita-
-ns-Memorial fast mit eben den Worten be-
-fen ist, und kurz vorhin angeführt worden †),
-hin hier nicht nochmals braucht wiederholt zu
-den c).

Bey der dißmaligen Visitation wurden auch
, schon vor einigen Jahren, zwischen weiland
-urfürst Friedrich dem III. von der Pfalz und
-n K. G. Collegium, über die, an dem Chur-
-älzischen Zolle zu Germersheim, geschehene
-fhaltung und Versperrung des Holzes, und
-ere Zollirrungen, entstandenen Streitigkei-
ten,

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 262. n. 33.

†) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 19-23. n. 10. 14. 16. f. und 19. f.

c) Lünigs R. A., T. IV. n. 288. p. 489-491. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 239. p. 370. sq.

J. Chr. 1579 dann ein richtiges Protokoll und Verzeichniß zu halten hätte, welches jährlich, vom K. G., dem Churfürsten, zu mehrerer Gewißheit und Nachricht, überschickt werden sollte. Damit auch 3) dißfalls kein Mangel oder andere Unordnung entstände, sollten dem Holzanschneider, wie bisher, zween Deputirte, vom K. G., zugeordnet werden, die ein fleißiges Aufsehen haben sollten, damit keine Unordnungen und Mißbräuche einschlichen. Falls auch etwas ungebührliches vorfallen, oder der Holzanschneider eine Unrichtigkeit begehen würde; so sollten die Deputirten solches abschaffen, und, bedürfenden Falls, an den Kammerrichter und die Beysitzer gelangen lassen, um ein ernstliches Einsehen zu haben, oder auch sonst mit nöthiger Strafe zu verfahren.

Ferner und 4) erbot sich der Churfürst, auch die partikulier Provisionen, die eine jede K. G. Person für sich selbst zu ihrer häuslichen Nothdurft bestelle, an seinen Zollstätten zollfrey paßiren zu lassen. Doch solle ein jeder, unter seinem Petschaft, anzeigen, was und wie viel es sey, und daß er es blos zu seiner häuslichen Nothdurft verbrauchen wolle. Solches Bekenntniß solle nun ein jeder auf die Kanzley schicken, um es mit dem, im J. 1543., verglichenem Zollzeichen bedrucken zu lassen, welches der Kanzleyverwalter in seiner Verwahrung haben, und blos in der Kanzley gebraucht werden solle. Als zollfreye Personen aber werden 5), in unserm Recesse, erklärt der Kammerrichter, die Präsidenten und Beysitzer, der Kanzleyverwalter, die Protonotarien und die ganze Kanzley, der Fiskal, sein Advokat, die andern Advokaten und Prokuratoren, der Pfenningmeister, die Pedellen und geschwornen Kammer-

merboten, ausser den Beyboten, der Holzan- schneider, alle immatriculirte Pracktikanten und die Wittwen aller vorgedachten K. G. Per- sonen. Hingegen sollten 6) die Parteyen, Sol- licitatoren, andere fremde Notarien und Kost- gänger, die dem K. G. nicht zugethan seyen, unter dieser Freyheit nicht mit begriffen seyn; deswegen der Kanzleyverwalter fleißig Acht ha- ben solle, daß das Zollzeichen, ohne nothwendige Wissenschaft oder Erkundigung, nicht aufge- druckt werde. Unter den die Zollfreyheit genies- senden Pracktikanten aber sollten 7) nur diejenigen Docktoren und Licentiaten, auch die von Adel verstanden werden, die der Pracktick halber sich nach Speyer begeben, und sich gehörig immatri- kuliren lassen, die andern aber ausgeschlossen seyn. Doch sollten 8) der Kammerrichter und die Beysitzer, in Annehmung der Pracktikan- ten, die Diskretion beobachten, daß deren nicht zu viele, noch dergleichen Personen aufgenom- men würden, die zu Pracktikanten nicht quali- ficirt wären; wie man es dann auch zur Diskre- tion des Kammerrichters stellte, einen oder den andern solcher Freyheit auf 2., 3. oder mehr Jahre geniessen zu lassen.

J. Chr. 1579

Hiernächst und 9) wurde festgesetzt, daß die- jenigen gefreyten Personen des K. G., welche Kostgänger hielten, die Freyheit geniessen sollten, weil die Pracktikanten meistens zur Kost gien- gen, und wenn sie sich selbst bekosten sollten, dem Churfürsten noch ein mehreres abgehen würde. Und damit 10) um so mehr alle Gefahr und Un- ordnung künftig verhütet würde; so sollten der Kammerrichter und die Beysitzer, sowohl itzo, als auch in Zukunft, das itzo verglichene den K. G. Personen, soviel es einen jeden betreffe,

J. Chr. 1579 *Caussis summariis et extraordinariis*, besonders *Executionum*, den gebührenden Proceß, nach Gerichtsbrauch, beobachten, sich aller unförmlichen und weitläuftigen Handlung enthalten, in Benennung der Commissarien, wie auch in ihren andern Recessen, die Punkte, worin sie zu handeln hätten, verständlich unterscheiden, und endlich sich dem, Ihrenthalben, im J. 1577., ergangenen Bescheide †), der K. G. O., den Abschieden und Memorialien gemäß verhalten. 11 Spt. Laut des zweiten gemeinen Bescheides aber sollten die Prokuratoren alles, was sie in der Kanzley sollicitirt hätten, und auf ihr Anhalten ausgefertiget worden, wie sie es ohnehin vermöge der K. G. O. und der Abschiede schuldig wären, binnen drey Wochen, bey Strafe nach Ermäßigung, auslösen, und künftig solches Verzuges und Aufhaltens müßig gehen [g]).

Nächst den bisher abgehandelten Materien, welche das Kayserliche und R. K. G. betreffen, ist dasjenige anzuführen, was in diesem Jahr, in unserm Reiche, im Münzwesen [h]) vorgefallen ist. Dahin gehört nun, daß der Oberrheinische Kreis [i]) zu Worms einen Münzprobationstag gehalten hat, m. Maio. der dißmal von den Kreis-Münzständen sehr zahlreich besucht wurde. Es erschienen nemlich auf demselben von wegen der Geistlichen Fürsten die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer, Straßburg und Basel, des Teutschmeisters, als Kayserlichen Commissarius des Stiftes Fulda, der Aebte von

†) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 476.
g) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 242. sq. p. 377. sq.
h) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 553-555.
i) S. in eben demselben, S. 480-482.

von Hersfeld und von Murbach und Lüders; J. Chr. 1579
ferner wegen der weltlichen Fürsten die Gesandten der Pfalzgrafen Reichards zu Simmern, Johanns zu Zweybrücken, und der drey Brüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelms zu Cassel, Ludewigs zu Marburg und Philipps zu Rheinfels. Von Grafen und Herren schickten ihre Gesandten auf diesen Probationstag die Grafen Abraham *) und Philipp zu Nassau-Saarbrücken, und ersterer zugleich in Vormundschaft seines jungen Vetters, Graf Johan Ludewigs von Nassau-Wisbaden, ferner Graf Johann zu Nassau-Catzenelnbogen ꝛc.; ingleichen die Grafen Philipp der ältere und jüngere zu Hanau-Lichtenberg, und Philipp Ludewig zu Hanau-Münzenberg; weiter die Grafen Philipp, Ernst, Eberhard, Johann Georg und Otto zu Solms, und Christof zu Stolberg-Königstein, die Wild- und Rheingrafen zu Salm, Otto und Johann Christof, Graf Emich zu Leiningen-Dagsburg, Sebastian von Daun, Graf zu Falkenstein, Johann, Graf zu Salm, die zween Brüder und Grafen von Waldeck, Franz und Josias, und die Ritterschaft der Burg Friedberg. Endlich von wegen der Frey- und Reichs-Städte kamen die Gesandten von Straßburg, Worms, Frankfurt, Hagenau, Colmar und den übrigen acht Städten der Landvogtey Hagenau.

*) So wird dieser Graf von Nassau-Saarbrücken bey dem Hirsch, *l. mox c.*, genannt. Es ist aber solches ein unstreitiger Abschreibe- oder Druckfehler, und wird Albrecht heissen müssen, indem man überall, in dem Geschlechtsregister der Grafen, und itzigen Fürsten von Nassau, keinen Grafen Abraham finden wird.

J. Chr. 1579

Laut des vorhandenen Abschiedes wurden zuforderst die Büchsen derjenigen Stände, die würklich gemünzt hatten, geöffnet, die darin befindlichen Probstücke, durch den Generalwardein des Kreises, probirt, seine Relation, wie er ein jedes befunden, in ein Protokoll verfaßt, und solches den anwesenden Räthen und Gesandten communicirt. Hiernächst zeigten die Bischöflich-Straßburgischen Gesandten die ihrem Herrn vom Kayser gegebene Erlaubniß, Blapperte oder Dreykreutzerstücke schlagen zu dürfen, nochmals im Original vor, nachdem der Bischof solche schon vorher, laut des letztern Abschiedes, an die Kanzleyen der beiden ausschreibenden Fürsten des Kreises geschickt hatte, welche man dann ebenfalls den übrigen Gesandten mittheilte. Da auch von den vier Rheinischen Churfürsten, auf Anregen der Kreise Franken, Bayern und Schwaben, Klagen eingelaufen waren, daß der Bischof zu Straßburg seine halbe Batzen und drey Kreutzer zu gering hätte schlagen lassen; so gab man ihm solches zu erkennen. Man befand aber dißmal die aus der Münzbüchse genommene und von dem Kreis-Münzwardein probirte halbe Batzen und Dreykreutzerstücke des Bischofs ohne Fehler und gerecht, und der Bischof erklärte durch seine Gesandten, daß, wenn jemand dergleichen geringe und an Schrot und Korn leichte Sorten seinem Münzmeister liefern würde, er dieselben, in sofern sie glaublich befunden worden, wieder einwechseln sollte; wie es dann unmöglich sey, daß die Stücke so gerade und so gleich ausgestückelt werden könnten, daß nicht die schlechtesten von den besten besonders wären ausgewogen worden. Bey dieser Erklärung ließ man es nun, von Seiten des Proba-

bationstages, für dißmal bewenden, mit dem Anhange, man versehe sich zu dem Bischof, daß er seinen Münzmeister, wenn es bescheiniget würde, daß er wider das Münzedickt gemünzt hätte, vermöge des vorigen Abschiedes, zur Strafe anhalten werde.

J. Chr. 1579

Weil demnächst der Niederländische und Westfälische Kreis angeregt und getadelt hätte, daß man im Oberrheinischen Kreise die zween Probationstage auf einen eingeschränkt habe, und daß die Münzmeister und Wardeine, durch die nächstgesessenen Stände, könnten beeidiget werden: so zog man auch diesen Punkt in Berathschlagung, und beschloß, von der getroffenen Vergleichung, nicht abzugehen, weil in dem Münzedickte zugelassen sey, daß die Kreise, wenn sie befänden, daß zween Probationstage unnöthig seyen, selbige auf einen einziehen könnten, ausserdem auch itzo wenige Stände in dem Kreise seyen, die würklich münzten, mithin die Stände, wegen ihrer Entlegenheit, mit den Kosten billig zu verschonen wären. Es wurde daher verabschiedet, daß die mit Münzfreyheit begabten Stände auf den 1. May des künftigen Jahrs 1580., wofern nicht solcher Termin, durch die Kreisausschreibenden Fürsten, würde prorogirt werden, sich zu Worms wieder einfinden, und hierauf, vermöge des Münzedickts, der Probationsordnung und der R. A., im Münzwesen und dessen Rechtfertigung fortfahren sollten. Und weil endlich nicht zu jeder Zeit Probationstage seyen, auf denen die, von den münzenden Ständen, angenommenen neuen Münzmeister und Wardeine, zu Ablegung ihres Eides vorgestellt werden könnten, es sich aber nicht schicken wolle, damit bis zum nächsten Probations-

J. Chr. 1579 tionstage zu warten, und es im Grunde einerley sey, ob der Eid auf einem Probationstage, oder einem andern Stande, im Namen aller Stände, geleistet werde; so lasse man es billig bey dem gemachten Abschiede, jedoch daß der Stand, welchem solcher Eid geleistet worden, darüber einen Urkund den beiden ausschreibenden Fürsten zuschicke, und alles beobachte, wie es bey den Probationstagen gewöhnlich sey. Uebrigens wurde 7 May dieser Abschied, wegen der sämtlichen anwesenden Stände, durch den Bischöflich Wormsischen Kanzler, D. Georg Seublin, den Pfalz-Simmerischen Kanzler, Johann Knauffen von Rüdesheim, den Nassau-Saarbrückischen Kanzler, D. Johann Burckharden und den Städtmeister zu Worms, Georg Krapfen, mit ihren Petschaften besiegelt [t]).

In dem Obersächsischen Kreise [u]) hatte der Churfürst von Sachsen einen Probationstag, 18 e.m. auf den Montag nach Cantate, nach Leipzig ausgeschrieben. Auf demselben suchten die Grafen von Mansfeld an, daß ihnen allerseits nachgelassen werden möchte, wieder münzen zu dürfen, weil ihnen, im J. 1572., wegen der damals zu Heckstedt an der Wipper gehabten Heckmünze, das fernere Münzen sey verboten worden. Allein die anwesenden Gesandten der Münzstände trugen nicht nur Bedenken, ihnen solches, ohne Vorwissen des Kaysers, nachzulassen, sondern schlugen ihnen auch, aus bewegenden Ursachen, gänzlich ab, kleine Sorten, als Groschen, Pfenninge und Heller, zu münzen. 26 e.m. Uebrigens sind, laut des Abschiedes in diesem

t) Hirsch T. R. Münzarchiv, T. VII. n. 115. p. 167-170.

u) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 554. f.

J. Chr. 1579

sen Kreise, seit dem letzten Münzprobationstage, 70600. Mark, 15. Loth und 16. Green an feinem Silber ausgemünzt, und davon an Gelde 635694. Thaler, 14. Groschen und 8. Pfenninge ausgezahlt worden, welche in Münze 726508. Gulden 2. Groschen und 8. Pfenninge betrugen m).

Von den drey im Münzwesen correspondirenden Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben n), hielten blos die zwey letztere einen Probationstag zu Augspurg, weil von Seiten des Fränkischen Kreises die Gesandten von Bamberg und Nürnberg ausblieben. Vermuthlich ist schon vorher, in eben diesem Jahr, im Maymonat, von allen drey Kreisen ein Probationstag auch zu Regenspurg gehalten worden, wovon aber der Abschied, meines Wissens, noch nicht gedruckt ist, wie man dann auch von obgedachtem Augspurgischen Probationstag d. J. nur einen Auszug des gemachten Abschiedes findet. Laut desselben wurden 1) aus den eingeschickten Probirbüchsen die Proben der Brandenburgischen, Salzburgischen, Würtenbergischen, Regenspurgischen, Augspurgischen und Nürnbergischen Münzsorten von den Generalwardeinen der Kreise probirt und gerecht befunden. Dann obgleich drey Werk von den kleinern Sorten um etwas weniges zu hoch ausgebracht worden, so waren doch dagegen Sechse derselben zu niedrig gemünzet; mithin man es dabey bewenden ließ, und nur verabschiedete, daß die Münzmeister solche Ungleichheit, so viel möglich, abstellen sollten. 2) Wurden auch etliche frem-

m. Sept.

16 Spt.

m) Müllers Annal. Saxon. ad h. a., p. 175.

n) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 553. f.

J. Chr. 1579 fremde und ausser dem Reiche geschlagene goldene Münzen, ingleichen etliche neue Straßburgische, Jülichische und Clevische halbe Batzen probirt und zu gering befunden; mithin beschlossen, daß die Obrigkeiten ihre Unterthanen, mittelst eines offenen Anschlages der Abrisse dieser Münzen, dafür warnen und selbige verbieten sollen, wie jüngst der neugeschlagenen Thaler (des ErzH. Ferdinands) halber auch verabschiedet worden, und ohne Zweifel von den Ständen dieser Kreise schon geschehen wäre, oder noch geschehen würde. Wegen der zu Nürnberg geschlagenen drey Werk Reichsthaler wurde 3) beliebt, daß künftig dergleichen Thaler- und die halbe Batzen-Münze, laut der vorigen Abschiede, in den drey Kreisen, wie zuvor, nicht gemünzt werden sollte. Des Silberkaufes halber ließ man es 4) bey dem letztern Probationsabschiede, doch sollten die Stände der drey Kreise weder befehlen, noch gestatten, granulirtes Silber zu kaufen, damit die groben und kleinen R. Münzsorten desto weniger gebrochen, gesteigert und granulirt werden möchten.

Da auch 5) die Gesandten benachrichtiget worden, daß in Cöln die Pistoleten und welsche Kronen zu 27., die Goldgulden zu 22., die Philippsthaler oder Doppel zu 22., die Niederländischen auf 18. Batzen geschlagenen Thaler zu 20., und die auf 17. Batzen geschlagenen zu 18., ferner die R. Thaler zu 20., die R. Gulden zu 16., die Sonnenkronen zu 28., die Spanischen Crociati zu 30., und die Ungarischen und Salzburgischen Dukaten zu 32. Batzen gelten, ausserhalb Cöln aber etliche dieser Münzsorten noch theurer ausgegeben und genommen würden;

so

J. Chr. 1579

ollte solches den Kayser, den Churfürsten dem Ober- und Nieder-Rheinischen eise gemeldet, und sie gebeten werden, diese eigerung ernstlich zu verbieten, weil solches R. M. O. und den alten Abschieden zuwi- wäre, und zum höchsten Untergange der ünzen gereichte. Wegen der Reckbank wur-), auf dem itzigen Probationstage, in Ge- wart der Gesandten, mit einem neuen In- umente und Werke die Probe gemacht, ge- en, und befunden, daß solches Instrument kleinen Sorten nicht allein merklich beförde- sondern auch am Schrot ganz gleich stückte, also mit Nutzen gebraucht werden möge. Es rde daher verabschiedet, daß auf dem näch- n Probationstage beschlossen werden solle, es Instrument bey allen Münzstätten der ey Kreise einzuführen, damit die geringern orten zu münzen, und die Münzmeister und esellen, der R. O. und dem nächsten Ab- iede gemäß, ernstlich dazu anzuhalten. 7) ollte der nächste Probationstag auf den 1. ay des künftigen Jahrs zu Nürnberg ge- en, und daher die Schlüssel zu den Pro- rbüchsen dem Rathe zu Nürnberg zugeschickt rden. Die Kreiswardeine aber sollten 8) so tig vor dem 1. May zu Nürnberg eintreffen, ß sie die Probationen, noch vor der An- nft der Gesandten, verrichten könnten. Zu- zt und 9) wird in diesem Abschiede noch bemerkt, habe die anwesenden Gesandten in etwas be- emdet, daß die Bambergischen und Nürn- ergischen Gesandten auf diesen Probations- g nicht gekommen seyen, und besonders, daß ihr Ausbleiben den Anwesenden zu spät, und s sie schon unterwegs gewesen, gemeldet hätten. Man

J. Chr. 1579 als Landmünze schlagen zu dürfen. Zugleich ze[igten] die Churcöllnischen Gesandten an, daß ma[n] in ihren Gegenden, Cöllnische Weißpfenning[e] das Stück zu 12. Heller, ingleichen Sechshe[l]lerstücke und einzelne Heller, als Landmünz[e] sehr nöthig habe. Es wurde also dem Münz[-]meister zugelassen, auf 10. Mark grober So[r]ten, als Thaler u. s. w., zwey Mark von die[]sen geringern Sorten, doch in allem, zwisch[en] hier und dem nächsten Probationstage, je auf 1[0] Mark grober Sorten unter den kleinen nic[ht] mehr, als ein Mark Heller, zu münzen. [E]s sollte auch solche kleine Sorten dahin beschicke[n], daß sie dem R. Edickte zum nächsten gemäß au[s]gebracht, und im Brechen dahin sehen, daß [die] R. Münze durch dieselben nicht abcontrafig[u]rirt, noch im Schein, oder deren Gleichförmigk[eit] wegen, in diese Länder, betrüglicher Weise, versch[o]ben würden. Ferner und 6) übergab der Genera[l]wardein des Churkreises eine Supplikatio[n] wegen seiner zum Theil noch ausständigen Beso[l]dung bey den Landgrafen von Hessen, und b[at] um ein Fürschreiben des Kreises, um zu sein[er] Bezahlung zu gelangen, welches ihm dann auch [be]williget wurde. Eben dieser Generalwarde[in] zeigte 7) etliche andere Münzen, als Brabant[i]sche Sorten, vor. Weil aber deren schon in d[en] vorigen Abschieden gedacht worden, und zu[m] Theil Verordnung geschehen; so ließ man es d[ies]mal dabey bewenden. Endlich und 8) wurde d[er] nächstkünftige Probationstag, der Ordnun[g] nach, auf den 1. May nach Cöln, ohne ferner[es] Ausschreiben, angesetzt q).

An

q) Hirsch, l. c., T. VII. n. 116. p. 170-173.

J. Chr. 1579

Auch von dem Niederrheinisch-Westfä-[lis]chen Kreise [r]) ist, meines Wissens, der Pro-[ba]tionsabschied vom J. 1574. der letzte von [den] vorhergehenden Jahren, der bisher im Druck [ersc]hienen ist [s]); allein von dem itzigen Jahre ist [wie]der ein Abschied des zu Cölln gehaltenen Pro-[ba]tionstages dieses Kreisses vorhanden. Auf [dem]selben hatten die Regierung des Hochstiftes [M]ünster *), die Bischöfe von Lüttich und [M]inden, der H. Wilhelm zu Jülich rc., der [Gr]af Johannes zu Nassau-Cazenelnbogen, [un]d die R. Stadt Cöln ihre Gesandten abge-[fer]tiget; da dann zuförderst die überschickten vier [M]ünzbüchsen eröffnet, die darin befindlichen [Pr]obstücke, durch den General-Kreiswar-[de]in, aufgezogen und probirt, auch daran kein [stra]fbarer Mangel befunden worden. Nach vollen-[det]er Probe schritten die anwesenden Räthe und [G]esandten zur Berathschlagung anderer pro-[po]nirten Punkte in Münzsachen, und wurden zu-[för]derst die von den Chur- und Ober-Rheini-[sch]en Kreisen an die ausschreibenden Fürsten [des] Westfälischen Kreises abgelassene Schrei-ben,

9 Oct.

[r]) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 316-322.

[s]) S. in eben demselben, S. 225-227.

*) Zu Münster war im J. 1572. der zehnjährige Jülichische Prinz, Johann Wilhelm, zum Coadjutor des damaligen B. Johannes postulirt worden, dem er zwar, nach dessen, den 5. April 1574., erfolgtem Absterben, unter dem Titel eines Administrators des Hochstiftes folgte; aber wegen seiner noch allzugrossen Jugend wurde die Regierung, noch acht Jahr lang, von dem Dom-Scholaster, Conrad von Westerholt und einigen andern aus dem Domkapitel und der Ritterschaft des Bisthums Münster geführet; s. Mich. *Strunckii* Annal. Paderborn., P. III. L. XXII. p. 424. et 425.

J. Chr. 1579 ben, nebst den zugleich übersandten Abschied obiger zwey Kreise vom Maymonat d. J., gelesen. Weil nun in dem Abschiede und Schr ben des Churrheinischen Kreises erinnert w den, daß die, in dem Westfälischen Kreise, her für eine Landmünze zugelassenen und gepr ten Achtzehnheller=Pfenninge an andere O verführt und für halbe Batzen angeblich ausge ben worden; so beschloß man, sich deshalb bey nem Kreise zu verantworten. Und da m auch würklich wahrnahm, daß eine gute Anza von vorgedachter Münzsorte bisher in dem Kr se gemünzt, aber nicht in demselben, wie anfan die Meinung gewesen, gelassen, sondern vermuthl durch wucherliche Leute an andere Orte verschi und für halbe Batzen ausgegeben worden; so h man für gut, solche Achtzehnheller=Pfennin oder Groschen gänzlich abzuschaffen, und d Münzmeistern zu verbieten, selbige ferner schlagen. Zu dem Ende wurde den Münzme stern ernstlich und bey ihren geleisteten Eiden a erlegt, keine weiter zu prägen, sondern die da gehörigen Münzeisen ihren Herren und Ober oder deren Verordneten, zu Vermeidung all Verdachtes, sogleich auszuhändigen.

Um jedoch dem Mangel an einer zur Er scheidung des gemeinen Mannes nothwendig Landmünze abzuhelfen, und der Einschleiffun kleiner, geringer und fremder Münzsorte vorzubeugen, beschloß man, Pfenninge v sechs Heller Cöllnisch, als eine alte und dies Orten gangbare Landsorte, münzen zu lassen, dere $262\frac{1}{2}$ Stück in die Mark gestückelt, und 2 Pfenning fein halten, mithin die Mark fei $10\frac{1}{2}$ Thaler auskommen sollte. Man sollte ab denselben ein solches Gepräg und Umschrift g

ben

ben, daß man leichtlich entscheiden könnte, was für eine Münze es sey; in Hoffnung, daß diese Sorte, weil sie mit andern benachbarten Landmünzen keine Gemeinschaft oder Gleichheit hätte, in dem Kreise bleiben, und aus demselben nicht verführt werden sollte, auch die Kreisstände deswegen nicht in Verdacht gerathen könnten; wie man dann auch solches Vorhaben dem Kayser und einigen benachbarten Kreisen zu wissen thun wollte. Damit aber die Münzmeister solche Erlaubniß nicht mißbrauchen, und eine allzugrosse Anzahl dieser Pfenninge ausmünzen möchten, so wurde festgesetzt, wie viel sie, zwischen hier und dem nächsten Probationstage, sollen schlagen dürfen, nemlich dem Jülichischen Münzmeister zu Renkirchen und der Stadt Cöln, jedem hundert, und dem Mindischen und Ravenspergischen, jedem 30. Mark fein. Ingleichen ließ man den Münzmeistern zu, eine geringe Anzahl von Hellern, deren wenige dermalen vorhanden seyen, zu prägen, doch etwas stärker, als die vorigen, von denen 62. ein Cölnisch Loth wägen, und 32. Green fein halten, folglich die Cölnische Mark auf 12. Thaler und 24. Albus ausgebracht werden solle; doch solle ein jeder Münzmeister, bis zum nächsten Probationstage, nicht mehr als für 25. Mark fein ausgehen lassen. Damit auch eine gute Richtigkeit in diesen itzo neu verordneten Sorten gehalten werden möchte, und die Münzgesellen wissen könnten, wie die Ordnung gemacht sey, so wurde den Münzmeistern und Wardeinen, bey ihren Eiden, auferlegt, in ihren Münzen schriftlich anzuschlagen, wie viel Stücke von einer jeden Sorte in die Cölnische Mark zu schroten, auf dem itzigen Probationstage erlaubt wor-

J. Chr. 1579

J. Chr. 1579 angegeben war, daß die zu **Minden** geschlagenen **Fürstengroschen**, an ihrem innerlichen **Gehalte**, um 3. **Green** zu **gering** seyen befunden worden. Deswegen hatte man nun sogleich damals nicht nur an den **besagten Kreis** geschrieben, daß er **etliche Stücke** solcher **geringen Sorten**, zu Erforschung der Wahrheit, überschicken möchte, sondern auch den **Bischof** von **Minden** ersucht, seinen **Münzmeister**, weil er damals nicht erschienen war, zur **Verantwortung** und **Strafe** anzuhalten. Der **Bischof** stellte also seinen **Münzmeister** auf den itzigen **Probationstag**, und überschickte zugleich **versiegelt etliche Stücke** solcher **Groschen**, die er bey den **Kaufleuten** einwechseln lassen. Man **verhörte** hierauf den **Mindischen Münzmeister** über den angegebenen **Mangel**, welcher solchen **nicht eingestehen** wollte, und man ließ auch die **übersandten Stücke aufziehen** und **probiren**, welche man eben sowohl, als die in seiner **Probirbüchse** befindlichen **gerecht** befand. Weil nun auch der **Niedersächsische Kreis keine** von den **angeblich geringen Groschen** überschickt hatte; so **ließ man** es dißmal **dabey bewenden**.

Ferner ließ den versammelten **Räthen** und **Gesandten**, auf dem dißmaligen **Probationstage**, die **Aebtißin** zu **Hervorden**, nebst **Bürgermeister** und **Rath** daselbst, durch den **Rentmeister** zu **Geeretsheim**, Johann **Beckern**, nach vorgelegtem Creditive, anzeigen und begehren, daß man **ihn**, da die **Aebtißin** und die **Stadt Hervorden** ein **Stand** des **H. R.**, und daher mit **Münzfreyheiten** begabet wären, Sie auch das **Münzen**, noch vor kurzen Jahren, wie den anwesenden **Räthen** bekannt seyn würde, ausgeübet hätten, zu dieser Versammlung zulassen,

und

J. Chr. 1579

und den vorzustellenden Münzmeister und Wardein in Eidespflicht nehmen möchte. Zum Beweis solcher Münzgerechtigkeit legte der obgedachte Rentmeister einen im J. 1552. geschlagenen Thaler, und einige kleine Münzsorten vor, welche durch die letztverstorbene Aebtißin, seit 4. oder 5. Jahren, gemünzt seyn sollten. Allein die Räthe und Gesandten gaben, nach reifer Berathschlagung, dem besagten Rentmeister zum Bescheid: Sie wüßten sich nicht zu erinnern, daß die Aebtißin und die Stadt Hervorden ehmals, und zu ihren Zeiten, durch ihre Abgeordnete, einen Kreis- oder Probations-Tag hätte besuchen, oder jemals, zu Darthuung ihres Münzregals, einige Privilegien vorlegen, oder auch Münzmeister und Wardeine präsentiren, und Büchsen besiegeln lassen. Ja, wenn auch gleich die Aebtißin und die Stadt, vor dem J. 1566., hätten münzen lassen; so wären doch, in diesem Jahr, auf dem zu Augspurg gehaltenem Reichstage, alle Heck- und andere Münzen, die sich dem Münzedickte nicht gemäß verhielten, von ihrer Münzfreyheit suspendirt worden †). Den anwesenden Räthen und Gesandten aber sey bis itzo noch kein Beweis vorgekommen, daß solche Suspension der Aebtißin und der Stadt sey relaxirt worden, und ausserdem hätte der Rentmeister, in seinem Vortrage, selbst angeführt, daß die vorgelegten kleinen Sorten, innerhalb 4. oder 5. Jahren, geschlagen worden, welches aber, und daß solchergestalt, ohne Vorstellung eines Münzmeisters und Wardeins, gemünzt worden, nicht allein des H. R. und der Kreis-Münz-

 Ord-

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 333. und im VIII. Bande, S. 293. f.

J. Chr. 1579

ben, nebst den zugleich übersandten Abschi obiger zwey Kreise vom Maymonat d. J. gelesen. Weil nun in dem Abschiede und Sch ben des Churrheinischen Kreises erinnert den, daß die, in dem Westfälischen Kreise, her für eine Landmünze zugelassenen und ge ten Achtzehnheller-Pfenninge an andere verführt und für halbe Batzen angeblich aus ben worden; so beschloß man, sich deshalb be nem Kreise zu verantworten. Und da auch würklich wahrnahm, daß eine gute An von vorgedachter Münzsorte bisher in dem K se gemünzt, aber nicht in demselben, wie ans die Meinung gewesen, gelassen, sondern vermut durch wucherliche Leute an andere Orte versch und für halbe Batzen ausgegeben worden; so man für gut, solche Achtzehnheller-Pfenni oder Groschen gänzlich abzuschaffen, und Münzmeistern zu verbieten, selbige ferne schlagen. Zu dem Ende wurde den Münzm stern ernstlich und bey ihren geleisteten Eiden erlegt, keine weiter zu prägen, sondern die gehörigen Münzeisen ihren Herren und Obe oder deren Verordneten, zu Vermeidung Verdachtes, sogleich auszuhändigen.

Um jedoch dem Mangel an einer zur scheidung des gemeinen Mannes nothwend Landmünze abzuhelfen, und der Einschleiffu kleiner, geringer und fremder Münzsor vorzubeugen, beschloß man, Pfenninge sechs Heller Cöllnisch, als eine alte und di Orten gangbare Landsorte, münzen zu lassen, de $262\frac{1}{2}$ Stück in die Mark gestückelt, und Pfenning fein halten, mithin die Mark f $10\frac{1}{2}$ Thaler auskommen sollte. Man sollte denselben ein solches Gepräg und Umschrift

b

n, daß man leichtlich entscheiden könnte, was für J. Chr. 1579
ne Münze es sey; in Hoffnung, daß diese Sor-
, weil sie mit andern benachbarten Land-
ünzen keine Gemeinschaft oder Gleichheit
itte, in dem Kreise bleiben, und aus demselben
cht verführt werden sollte, auch die Kreisstände
swegen nicht in Verdacht gerathen könnten;
e man dann auch solches Vorhaben dem Kayser
d einigen benachbarten Kreisen zu wissen
un wollte. Damit aber die Münzmeister sol-
e Erlaubniß nicht mißbrauchen, und eine
lzugrosse Anzahl dieser Pfenninge ausmün-
n möchten, so wurde festgesetzt, wie viel sie,
ischen hier und dem nächsten Probationstage, sol-
n schlagen dürfen, nemlich dem Jülichischen
ünzmeister zu Renkirchen und der Stadt
öln, jedem hundert, und dem Mindischen
d Ravenspergischen, jedem 30. Mark fein.
ngleichen ließ man den Münzmeistern zu, eine
ringe Anzahl von Hellern, deren wenige der-
alen vorhanden seyen, zu prägen, doch etwas
ärker, als die vorigen, von denen 62. ein Cöl-
sch Loth wägen, und 32. Green fein halten,
glich die Cölnische Mark auf 12. Thaler und
. Albus ausgebracht werden solle; doch solle ein
er Münzmeister, bis zum nächsten Proba-
onstage, nicht mehr als für 25. Mark fein
sgehen lassen. Damit auch eine gute Richtig-
t in diesen itzo neu verordneten Sorten ge-
lten werden möchte, und die Münzgesellen
issen könnten, wie die Ordnung gemacht sey,
wurde den Münzmeistern und Wardeinen,
y ihren Eiden, auferlegt, in ihren Münzen
eifdlich anzuschlagen, wie viel Stücke von einer
den Sorte in die Cölnische Mark zu schro-
en, auf dem itzigen Probationstage erlaubt

J. Chr. 1579 angegeben war, daß die zu **Minden** geschlage[n] **Fürstengroschen**, an ihrem innerlichen Geh[al]te, um 3. **Green** zu **gering** seyen befunden w[or]den. Deswegen hatte man nun sogleich dam[als] nicht nur an den **besagten Kreis** geschrieben, [daß] er **etliche Stücke** solcher **geringen Sorten**, [zur] Erforschung der Wahrheit, überschicken möchte, [son]dern auch den **Bischof** von **Minden** ersucht, [sei]nen **Münzmeister**, weil er damals nicht erschie[nen] war, zur **Verantwortung** und **Strafe** anzu[hal]ten. Der **Bischof** stellte also seinen **Münzm[ei]ster** auf den **itzigen Probationstag**, und ü[ber]schickte zugleich **versiegelt etliche Stücke** sol[cher] **Groschen**, die er bey den **Kaufleuten** einwe[ch]seln lassen. Man **verhörte** hierauf den **Min[di]schen Münzmeister** über den angegebenen **M[an]gel**, welcher solchen **nicht eingestehen** wollte, [und] man ließ auch die **übersandten Stücke auf[zie]hen** und **probiren**, welche man eben sowohl, [als] die in seiner **Probirbüchse** befindlichen **gere[cht]** befand. Weil nun auch der **Niedersächsi[sche] Kreis** keine von den **angeblich geringen G[ro]schen** überschickt hatte; so **ließ man** es dißmal [da]bey **bewenden**.

Ferner ließ den versammelten **Räthen** [und] **Gesandten**, auf dem dißmaligen **Probatio[ns]tage**, die **Aebtißin** zu **Hervorden**, n[ebst] **Burgermeister** und **Rath** daselbst, durch [den] **Rentmeister** zu **Geerersheim**, Johann **[...]ckern**, nach vorgelegtem **Creditive**, anzeigen [und] begehren, daß man **ihn**, da die **Aebtißin** und [die] **Stadt Hervorden** ein **Stand** des **H. R.**, [und] daher mit **Münzfreyheiten** begabet wären, [sie] auch das **Münzen**, noch vor **kurzen Jahren**, [wie] den anwesenden **Räthen** bekannt seyn würde, a[us]geübet hätten, zu dieser Versammlung zulass[en]

und den vorzustellenden Münzmeister und Wardein in Eidespflicht nehmen möchte. Zum Beweis solcher Münzgerechtigkeit legte der obgedachte Rentmeister einen im J. 1552. geschlagenen Thaler, und einige kleine Münzsorten vor, welche durch die letztverstorbene Aebtißin, seit 4. oder 5. Jahren, gemünzt seyn sollten. Allein die Räthe und Gesandten gaben, nach reifer Berathschlagung, dem besagten Rentmeister zum Bescheid: Sie wüßten sich nicht zu erinnern, daß die Aebtißin und die Stadt Hervorden ehmals, und zu ihren Zeiten, durch ihre Abgeordnete, einen Kreis- oder Probations-Tag hätte besuchen, oder jemals, zu Darthuung ihres Münzregals, einige Privilegien vorlegen, oder auch Münzmeister und Wardeine präsentiren, und Büchsen besiegeln lassen. Ja, wenn auch gleich die Aebtißin und die Stadt, vor dem J. 1566., hätten münzen lassen; so wären doch, in diesem Jahr, auf dem zu Augspurg gehaltenem Reichstage, alle Heck- und andere Münzen, die sich dem Münzedickte nicht gemäß verhielten, von ihrer Münzfreyheit suspendirt worden †). Den anwesenden Räthen und Gesandten aber sey bis itzo noch kein Beweis vorgekommen, daß solche Suspension der Aebtißin und der Stadt sey relaxirt worden, und ausserdem hätte der Rentmeister, in seinem Vortrage, selbst angeführt, daß die vorgelegten kleinen Sorten, innerhalb 4. oder 5. Jahren, geschlagen worden, welches aber, und daß solchergestalt, ohne Vorstellung eines Münzmeisters und Wardeins, gemünzt worden, nicht allein des H. R. und der Kreis-Münz-

J. Chr. 1579

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 333. und im VIII. Bande, S. 293. f.

J. Chr. 1579

Churfürst von Brandenburg aufgenommen wurde, daher man sie insgemein das Tripartit nannte †). Endlich erregte es auch manchen Zwiespalt, daß sowohl der Churfürst, als der ErzB. von Magdeburg verschiedene Lehen in der Grafschaft Mansfeld hatten, welche Irrungen, seit einiger Zeit, dadurch noch weiter vermehret worden, daß die Lehensherren der erstgedachten Grafschaft dieselbe in Sequestration nahmen *), und hernach der Churfürst August von dem Halberstädtischen Domkapitel die Lehenschaft über die von diesem Hochstifte abhangenden Mansfeldischen Lehen, durch einen Tausch, an sich brachte ††). Um nun allem weitern Mißverständniß vorzubeugen, entschlossen sich der Churfürst August von Sachsen und der damalige Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich von Brandenburg, sich mit einander, unter Vermittlung des Churfürst Johann Georgs von Brandenburg und des Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel, aus dem Grunde zu vergleichen. Zu dem Ende waren, bereits im J. 1576., zu Leipzig gütliche Unterhandlungen gepflogen worden, die nun in dem itzigen Jahr zu Eisleben wieder vorgenommen, und durch den daselbst geschlossenen sogenann-

17 May
10 Jun.

†) S. Casp. Henr. *Hornii* Diss. de Burggraviis Magdeburg.; (Vitemb. 1709. *recusa* 1718. 4.) §. 29. p. 51. Das berühmte Tripartit wurde den 10. April 1564. geschlossen; s. den Permutationsvertrag beym Lünig, im R. A., T. V. P. II. p. 112. a. Es ist aber dasselbe, meines Wissens, noch nicht gedruckt worden.

*) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 503-520. und 657-665. und im IX. Bande, S. 17. f. 133-137. und 260-272.

††) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 137. f.

nannten Permutationsvertrag glücklich zu Stande gebracht wurden. J. Chr. 1579

Vermöge desselben überließ 1) der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, für sich und seine Nachfolger, mit Rath und Einwilligung seines Domkapitels und seiner Landstände, an den Churfürsten und das ganze Fürstliche Haus Sachsen, alle seine und des Erzstiftes Gerechtigkeit der Lehenschaft, Landesfürstlichen Obrigkeit, Jurisdicktion, und alle Botmäßigkeit über die drey Vorstädte und die Neustadt von Eisleben, nebst den drey daran stossenden Zinkendorfer, Roßdorfer und Bernecker-Marken, und dem Dorfe Neuenhelfte, ingleichen über das ganze Amt Rammelburg, mit dem Flecken Wipper, und dem dazu gehörigen Forst, wie auch den ganzen Bodenschwendt, samt allen Dörfern und Zubehör; doch daß das Dorf Biesenrode in des Erzstiftes Gränze bleibe. Ferner über das Schloß, Stadt und Amt Artern, samt Vockstedt, Karstedt, und allen andern Dörfern und Zubehörungen, ingleichen über das Amt Bornstedt, mit allem seinem Zubehör, und endlich die Lehenschaft an dem Dorfe Podelwitz, mit allen Rechten, welche das Erzstift Magdeburg bisher daran gehabt und hergebracht hat. Zugleich versprach der Administrator, die Grafen von Mansfeld wegen der Belehnung mit den drey gedachten Vorstädten und der Neustadt vor Eisleben, wie auch mit den übrigen benannten Gütern und Stücken, ingleichen den Besitzer des Gutes Podelwitz, an die Churfürsten und Fürsten von Sachsen zu verweisen, und die Einwohner der drey Vorstädte und in der Neustadt, wie auch die Gemeinden vorgedachter Aemter, Städte, Flecken

J. Chr. 1579

der Churfürst alsdann, wenn er die Urkund über die Gerechtigkeit des Burggrafthum ausliefern würde, dem Administrator und Dom kapitel zugleich zween unterschiedene Rever ausstellen, darin nach aller Pflicht thun, und s darüber an mehrgemeldter alten Stadt Ma deburg weiter nicht das geringste anmassen. I sonderheit aber solle hiemit 4) gänzlich aufgehob seyn, was über die dem Churfürsten von Sachs vermöge der Tripartitverträge, an der alt Stadt Magdeburg habende Gerechtigke der Vergleitung halber durch erstbenannte Stad etwa durch weiland Churfürst Joachim den zu Brandenburg und H. Heinrich den jünge von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbü tel, in dem Vertrage vom 10. April 1564., handelt worden, oder auf geschehene Hinstellu noch hätte erkannt oder gemittelt werden sollen; dann der Churfürst und seine Erben und Nac kommen sich künftig keiner Vergleitung du die alte Stadt Magdeburg und über se Gränzen an den Orten, wo das Geleit dem A ministrator und Erzstifte allein zustehet, unt fangen sollen.

Ausserdem und zu noch mehreter Vollz hung der abzutretenden Gerechtigkeiten Burggrafthums und was dem anhängig, s 5) der Churfürst, bey Loszählung und Ueb weisung des Raths und der Gemeinde alten Stadt Magdeburg, alle und jede zu Burggrafthums Gerechtigkeit der Bannb fehlung, Grafengedings und dergleichen Zu hör, ingleichen die zu der Tripartithandlung hörige Verträge und Urkunden aushändigen sen, und wenn etwa, aus Versehen, ein o mehr, dahin einschlagende, briefliche Urkund

zurü

zurückblieben; so sollten sie hiemit für caßirt erklärt seyn, und künftig von dem Churfürsten und dem Hause Sachsen wider den Administrator, das Domkapitel und Erzstift niemals angezogen oder gebraucht werden können. Jngleichen solle 6) der Churfürst an die Räthe der Städte Magdeburg und Halle, zu Verhütung alles Mißverstandes, nicht mehr: Lieben Getreuen, schreiben, welcher Formel sich auch der Administrator gegen die Magistrate der Städte in den abgetretenen Aemtern enthalten solle. Da auch 7) weiland Churfürst Joachim von Brandenburg in die Tripartithandlung auf gewisse Maasse mit eingezogen worden, also daß ihm oder seinen Erben, wenn sie dem Churfürsten von Sachsen, laut der darüber ausgestellten Versicherung, 95000. Gulden erlegen würden, von diesem die alte Stadt Magdeburg, zum dritten Theil, überwiesen werden sollte; so übergab der Churfürst von Sachsen, was er, nach Ueberweisung des dritten Theils der alten Stadt Magdeburg, deswegen an den Churfürsten von Brandenburg zu fordern hätte, gleichfalls dem Administrator und Domkapitel, mit denen sich der Churfürst von Brandenburg deshalb vergleichen wollte, und solle zu dem Ende der Churfürst von Sachsen die obgedachte Chur-Brandenburgische Versicherung über die 95000. Gulden, bey Aushändigung der zu der Tripartithandlung gehörigen Urkunden, dem Administrator und Domkapitel mit überliefern. Ueberdiß und 8) trat der Churfürst von Sachsen, für sich und das ganze Haus Sachsen, an den Administrator und das Erzstift ab, die Lehenschaft und alle Obrigkeit über die Dörfer Bolleben, Volkstedt und Ziegelroda, die Lehen-

J. Chr. 1579

J. Chr. 1579

und verrichten lassen, und sollten weder der Churfürst von Sachsen und dessen Erben und Nachkommen dem Administrator, noch hinwiederum dieser und seine Nachfolger jenen, in eines jeden Aemtern und Gerichten, einigen Eintrag thun; womit dann auch die, von weiland ErzB. Sigmund von Magdeburg, vor dem Churfürsten von Trier, wider den Churfürsten von Sachsen angefangene Rechtfertigung, von beiden Theilen aufgehoben, und ihr entsagt seyn sollte.

Nachdem auch 13), wegen der eigenthümlichen Holzungen der Grafen von Mansfeld, welche sie den Händlern, neben eines jeden Antheile am Bergwerke, mit Bewilligung der Erzbischöfe von Magdeburg, zu Beförderung des Bergwerkes, mit verpfändet hatten, vorgekommen war, daß die Grafen und Händler sich hoch beschweren sollen, daß diese Holzungen, zum Nachtheil des Bergwerkes, sehr verwüstet würden; so wurde verabredet, daß sowohl der Churfürst, als der Administrator, ein jeder in den von ihm zu Lehen gehenden Aemtern, gute Ordnung machen sollen, wie es mit den Holzungen und Gehauen zu halten, jedoch den Grafen von Mansfeld an ihren, und sonst einem jeden an seinen Rechten unschädlich. Weiter und 14) versprach der Churfürst von Sachsen, auf die von den Magdeburgischen Räthen geschehene Erinnerung, daß er mit Legung der Lehenzeiten die Vorsehung thun wolle, daß den Bergleuten und andern Einwohnern im Thal Mansfeld, an ihrer Nahrung, nichts entzogen, sondern es damit, nach dem bisherigen Herkommen, gehalten werden solle. So viel aber 15) die Abgaben von den Aeckern, Wie-

sen, Weinbergen und andern Feldgütern belange, welche die Einwohner der alten Stadt Eisleben, und der dasigen Vorstädte und der neuen Stadt, in den Erzstiftischen Aemtern inne hätten, so befand man, daß von diesen Gütern itzo nicht allein die alte Pflicht und Gebühr gegeben würde, sondern daß auch die Städte und andere Unterthanen der Grafschaft Mansfeld, zu Bezahlung der Gräflichen Schulden, eine gemeine Steuer bewilliget hätten. Wegen dieser leztern nun wurde verglichen, daß selbige, und was etwa künftig noch weiter zu Ablegung der Gräflichen Schulden bewilliget werden möchte, der Churfürst und der Administrator, ein jeder in den von ihm zu Lehen gehenden Aemtern und Städten, von allen und jeden darin gelegenen Gütern, selbst einsammeln, darüber ordentliche Register halten, und das eingenommene Steuergeld, mit den Registern, zu Bezahlung der Gräflichen Schulden, dem gemeinschaftlichen Rentmeister, in den gemeinen Steuerkasten, baar überantworten lassen sollen, wovon dann der Rentmeister dem Churfürsten und dem Administrator, oder deren Oberaufsehern richtige Rechnung abzulegen hätte. Was aber, ausser dieser gemeinen Landsteuer, hiebevor an Grund- oder Erben-Zinsen in die Aemter, worunter die Feldgüter gelegen, gegeben oder gedienet worden, das solle dem Administrator und Erzstifte ferner in die Aemter, wohin die Güter gehörig, ohne einige Verhinderung des Churfürstens, bezahlet werden. Hiernächst und 16) sollen diejenigen Gläubiger und Bürgen der Grafen von Mansfeld, die, vor dieser Auswechslung, Immission in die Häuser, Flecken, Holzungen und Güter, in den von dem

J. Chr. 1579

J. Chr. 1579

Administrator an den Churfürsten itzo abgetretenen Aemtern, erhalten, oder Bischöfliche Abschiede und Consense darüber hätten, bey solchen immittirten und consentirten Häusern, Holzungen und Gütern, bis sie mit rechtlichem Erkentniß davon abgehandelt worden, von dem Churfürsten und seinen Befehlshabern, unbeunruhiget gelassen werden.

Ingleichen solle hinfüro 17) weder die Stadt Eisleben, noch eine andere Stadt, wegen ihrer vermeinten Gerechtigkeit des Bierkaufs oder Bierschenkens, in die Dörfer und Flecken einfallen, sondern es sollen die Städte, wenn sie vermeinten, daß ein oder mehr Dörfer schuldig seyen, das Bier bey ihnen zu holen, solches bey der Obrigkeit, worunter ein jedes Dorf gelegen, ordentlich suchen. Und was auch sonst 18) die in den churfürstlichen und erzstiftischen Aemtern wohnhaften Personen zu einander zu sprechen hätten, solle ein jeder vor des Beklagten ordentlichen Obrigkeit suchen, und persönlicher Forderungen halber, Niemands Güter, die unter einer andern Herrschaft gelegen, mit Kummer und Arrest, ausser den in den Rechten zugelassenen Fällen, belegt oder angehalten werden. Zuletzt wurde in diesem Vertrage noch festgesetzt, daß der Churfürst und der Administrator, oder das Domkapitel des Erzstiftes Magdeburg, zu mehrerer Bekräftigung dieser Vertragshandlung, durch ihre beiderseitige Räthe, dem Kayser davon Anzeige thun, und ihn um seine Einwilligung und Bestätigung dieser Verwechslung der Lehensgüter und Gerechtigkeit bitten sollten. Zugleich sollte die nöthige Vorsehung geschehen, daß, so oft ein Churfürst von Sachsen, und ein Administrator oder Erzbischof des Erzstiftes Mag-

Magdeburg, ihre Regalien und Lehen von den Römischen Kaysern und Königen empfangen, der Administrator oder Erzbischof mit des Burggrafthums Magdeburg zugehörigen Gerichtigkeit der Bannbefehlung, des Grafendinges, und andern in den Städten Magdeburg und Halle, wie auch im Erzstifte, ingleichen mit den Lehen über die alte Stadt Magdeburg, hingegen der Churfürst von Sachsen mit der Stadt Eisleben, allen ihren Vorstädten und der Neustadt, samt allen übrigen weiter oben *) genannten Aemtern, Städten, Schlössern, Flecken, Dörfern, Gütern und Forsten, belehnet, und solche Stücke in ihre Lehenbriefe gesetzt werden sollten. Wofern auch hierin ein Versehen geschähe, und in den Lehensbrief des einen Theils ein oder mehr Stücke mit gesetzt würden, die in diesem Vertrage dem andern Theile zugehandelt worden; so solle doch solches keinem Theile wider diese Vertragshandlung zu statten kommen, sondern der Churfürst von Sachsen solle sich in dem Erzstifte Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, hingegen der Administrator in den Vorstädten und der neuen Stadt vor Eisleben, auch allen obbemeldten Aemtern, Gütern und Stücken ein mehreres nicht, als einem jeden in diesem Vertrage zugehandelt sey, anmassen b).

J. Chr. 1579

*) S. in diesem XI. Bande, S. 57.

b) Der Eislebische Permutations-Vertrag stehet *in extenso* in den *Electis I. P.*, T. I. 6. Stück, p. 534-557. in Lünigs R. A., T. V. P. II. n. 39. p. 109-115. und bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 168. p. 357-360. Auszüge davon finden sich beym Hortleder in den Handl. und Aus-

J. Chr. 1579 Ausser diesem Hauptvertrage, wurde zu Eisleben, unter Chur-Brandenburgischer und Hessen-Casselscher Vermittlung, auch 10 Jun. noch ein sogenannter Beyabschied unterzeichnet, der folgendes enthielt: 1) Sollte der Churfürst von Brandenburg den von den, bey dieser Handlung, anwesend gewesenen Räthen und Gesandten geschlossenen, und fünfmal abgeschriebenen Hauptvertrag, innerhalb 14. Tagen, eigenhändig unterschreiben und besiegeln lassen, hierauf diese Exemplarien, nebst drey Gesamtschreiben an den Churfürsten von Sachsen, den Administrator und das Domkapitel zu Magdeburg, dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, zu gleicher Unterschreibung und Besieglung, zuschicken, und nach deren Rückempfange solche Verträge, mit den dazu gehörigen Schreiben, an Chur-Sachsen, den Administrator und das Domkapitel zu Magdeburg, zu deren Vollziehung, übersenden, auch endlich einem jeden Theil ein besiegeltes Exemplar zustellen. 2) Wurde beliebt, daß der Churfürst von Sachsen und der Administrator des Erzstiftes Magdeburg auf nächstkünftiges Peter- und Pauls- 29. e. m. Fest eine Gesandtschaft an den Kayser nach Prag schicken, und ihn um seinen Consens und Bestätigung des errichteten Vertrages ersuchen lassen wollten; worauf dann 3) die würkliche Ueberweisung und Huldigung der alten Stadt Magdeburg an den Administrator, und gleich hernach die Ueberweisung der Städte, Flecken und

Ausschr. von den Ursachen des T. Krieges, T. I. L. V. c. 29. p. m. 1402. sq., in des Casp. *Thucelii* des H. R. R. Staats-Actis, P. II. c. 10. n. IV. in den Beylagen, n. 7. p. 477-480., und auch anderwärts.

und Güter in der Grafschaft Mansfeld, deren Lehenschaft, in diesem Vertrage, ein Theil dem andern abgetreten hätte, geschehen sollte. Um aber 4) alles weitere Gezänk zu verhüten, sollten die Aemter, Dörfer und Güter, welche ein Theil dem andern überlassen, zum forderfamsten und noch vor der würklichen Anweisung, durch Chursächsische und Erzstift-Magdeburgische Commissarien, versteint und vermahlet werden; wobey die Chursächsischen Räthe sich erklärten, daß sie bey Vergränzung zwischen den drey Feldmarken und dem Dorfe Volkstedt, die Gränzen so ziehen lassen wollten, daß zwischen den Sächsischen und Magdeburgischen Lehen eine richtige Gränze gemacht würde.

J. Chr. 1579

Falls nun aber 5), wider Verhoffen, der Kayserliche Consens nicht erfolgen, oder sonst einiger Mangel oder Verhinderung vorfallen würde, daß dieser Vertrag nicht vollzogen werden könnte; so versprachen die anwesenden Räthe des Churfürstens von Sachsen und des Administrators einander, daß alles, was in dem Vertrage *narrative* oder *dispositive* gesetzt worden, keinem Theile, in künftigen gütlichen oder rechtlichen Handlungen, oder auch sonst, zu einigem Nachtheile, Schaden oder Anführung gereichen, auch dessen Inhalt von einem oder dem andern Theile, zu Begründung oder Bescheinigung seines verhofften Rechtes, niemals, in Güte oder Recht, angezogen, gedeutet oder gebraucht werden sollte. Uebrigens sollte auch 6) den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg und dem Administrator frey stehen, die Wiedererstattung der Kriegskosten, welche sie in der vormaligen Belagerung der alten Stadt Magdeburg angewandt hätten, bey dem H. R., doch so, daß da-

 mit

J. Chr. 1579 mit diesem Vertrage nicht zuwider gehandelt würde, zu suchen und zu erlangen, als weshalb die beiden Churfürsten und der Administrator einander allen freundlichen Beistand leisten wollten [w]). Diesem Nebenabschiede zufolge sollten nun zwar der Churfürst von Sachsen und der Administrator des Erzstiftes Magdeburg bey dem Kayser um die Bestätigung des Hauptvertrages ansuchen; weil aber der Kayserliche Hof den Administrator, wegen seiner getroffenen Heyrath, nicht mehr für einen Fürsten erkannte [x]), und derselbe auch die Belehnung vom Kayser nicht erhalten hatte, so bat das Magdeburgische Domkapitel, nebst dem Churfürsten von Sachsen, um solche Kayserliche Bestätigung, welche

2. Aug. auch zu Prag ausgestellt wurde [y]). Hierauf erfolgte dann die würkliche Vollziehung des öfters besagten Eislebischen Vertrages, und der Administrator des Erzstiftes, Marggraf Joa-

26 Oct. chim Friedrich von Brandenburg, hielt, in Begleitung des jungen Bischofs von Halberstadt, Prinz Heinrichs Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, des Fürst Joachim Ernsts von Anhalt, und vieler Grafen, Herren und Edelleute, seinen feierlichen Eintritt in die alte Stadt Magdeburg. Am

27. e. m. folgenden Tage entliessen die anwesenden Chursächsischen Gesandten, der Hofrichter zu Leipzig, Erich Volkmar von Berlepsch, D. Lorenz Lindemann, der das Wort führte, und der Oberaufseher in der Grafschaft Mansfeld,

w) Lünigs R. A., T. VIII. p. 376. sq. n. 77. und *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 169. p. 360. sq.

x) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 145-147.

y) Lünigs R. A., T. VIII. p. 377-379. n. 78.

feld, Hans von Lindenau zu Krischau, die Bürgermeister, Rath und Gemeinde der alten Stadt Magdeburg ihrer bisherigen Eidespflicht, womit sie dem Churhause Sachsen verbunden waren, und wiesen dieselben an den anwesenden Administrator, dem auch sofort von jenen gehuldiget wurde, worauf hernach auch die Ueberweisung der Städte, Flecken und Güter in der Grafschaft Mansfeld, deren Lehenschaft ein Theil dem andern abgetreten hatte, erfolgte, und damit diese seit so vielen Jahren her gedauerten Streitigkeiten glücklich geendiget wurden [i]).

J. Chr. 1579

Es ist bey dem J. 1574. der Landplackereyen gedacht worden, welche der unruhige Prinz Magnus von Sachsen-Lauenburg im Niedersächsischen Kreise erregt hatte, und daß derselbe hierauf nach Schweden gegangen sey [a]). Allein daselbst verdarb er es auch mit seinem Schwager, dem König Johannes, weil er, seiner Gemahlin zum Troze, ein Kebsweib öffentlich an-

 nahm,

i) Joh. Heusteners Beschreib. des Einzuges und Einrits — Herrn Joachim Friderichen, postulirten Administratoris des Primats und Erzstiffts Magdeburg rc. in die Altestadt Magdeburg, und was sich — in der Entpfengnus und auch in der Huldigung darin zugetragen rc.; Magdeb., s. a. 4. 7. Bogen. Müllers Annal. Saxon. ad h. a. p. 175., welcher aber den Tag der von Chur-Sachsen geschehenen Uebergabe irrig auf den 26. October setzt. Cf. Benjam. Leuber de Stapula Saxon.; (Budißin, 1658. 4.) n. 1306-1310. Andr. *Ockel* de Palatio regio s. Scabinatu Hallensi, nonnullisque aliis ad Burggraviatum Magdeburg. spectant. iuribus; Francof Lips. et Jenae, 1700. 4. *passim.* *Pfeffingeri* Vitriar. illustrat., T. II. L. I. Tit. 17. §. 14. nota 12. p. 692-694. et *plures* ibi allegati.

a) S. im *IX.* Bande der N. T. R. G., S. 273. f.

J. Chr. 1579 nahm, mit welcher er, in diesem oder dem vorhergehenden J. 1578., nach Teutschland zurückgieng, und neue Händel anfieng, um seinen jüngern Bruder, H. Franzen den *II.*, aus den ihm von ihrem Vater abgetretenen Ländern zu vertreiben. Der Kayser verbot ihm zwar alle Thätlichkeiten; aber er kehrte sich nicht daran, und fuhr mit seinen Plackereyen fort. Deswegen vereinigten sich sein Vater und Bruder mit dem Administrator des Hochstiftes Ratzeburg, H. Christof von Mecklenburg, und ihrer Ritterschaft, diesem Unwesen ein Ende zu machen, und den Prinzen Magnus anzuhalten, sich ruhig zu betragen, wozu ihnen der H. Adolf von Holstein-Gottorp, als Niedersächsischer Kreisobrister, die benöthigte Vollmacht ertheilte. Darüber entfloh Prinz Magnus nach Vlotho, und bat den B. Hermann von Minden um Schutz und sichern Aufenthalt, welcher auch nicht abgeneigt war, ihm solchen auf dem Gute Amorkamp zu verstatten. Indessen besorgte der Bischof, daß der Prinz Magnus mit seinem Bruder, dem ErzB. Heinrich von Bremen, in keinem guten Vernehmen stehen möchte, welches jedoch jener ihm zu benehmen suchte, und sich auf seinen Kayserlichen Schutzbrief berief. Dem ungeachtet nahm der B. Hermann Anstand, sich näher zu erklären, und ließ blos unter der Hand geschehen, daß sich der Prinz Magnus in der Stille zu Amorkamp aufhielt. Allein er wurde von seinen Feinden ausgekundschaftet, daher er nach Petershagen entfloh, wohin ihn aber sein Bruder, H. Franz der *II.*, und der obgedachte H. Christof verfolgten, mit einer grossen Anzahl Völker zu Roß und zu Fuß vor die Stadt und das Schloß Petershagen rückten, und seine Auslieferung begehrten, oder, daß er doch

doch wenigstens so lange in Verwahrung genommen werden sollte, bis sie vom Kayser und dem Kreisobristen weitere Befehle ausbrächten; mit angehängter Versicherung, daß sie mit dem Bischofe selbst nichts zu thun hätten. Die Bischöflichen Räthe aber wollten weder in die Auslieferung, noch in die Gefangennehmung des Prinz Magnus willigen, sondern entschuldigten sich, daß sie, wegen der Abwesenheit des Bischofs, nichts vornehmen könnten, jedoch an denselben Bericht erstatten, und Verhaltungsbefehle einholen wollten, welches auch sofort geschah. Nun wollten zwar die beiden Herzoge durchaus in den Flecken Petershagen eindringen, wo sich Prinz Magnus in einer Herberge aufhielt; man drohete ihnen aber, unter sie zu schiessen; deswegen sie sich in die Stadt Minden begaben.

I. Chr. 1579

B. Hermann hielt sich zu Hausberge auf, weil diese Händel vorfielen. Wie er aber davon Nachricht bekam, so fuhr er auf der Weser nach Petershagen, und zog die Sache, mit seinen Räthen, in Ueberlegung. Seine und ihre Meinung gieng nun dahin, daß ihm, als einem R. Fürsten, nicht gebühre, einen andern R. Fürsten, zumal aus einem so hohen fürstlichen Hause, und der nicht öffentlich vom Kayser oder dem Kammergerichte in die Acht oder den Unfrieden erklärt worden, blos auf die Requisition eines andern, und nicht einmal seines Kreisobristen, gefangen zu nehmen, und seinen Feinden auszuliefern. Indessen beschickte der Bischof, durch seine Räthe, den Prinzen Magnus, und ließ ihm verweisen, daß er sich in den Flecken vor die Bischöfliche Residenz begeben, und dadurch einen solchen Lermen verursachet hätte; worauf der Prinz, mit gegebener Handtreue, und bey seinen

J. Chr. 1579 Fürstlichen Ehren und Würden, sich verpflichtete, keine Gewalt zu gebrauchen, sondern allen und jeden, die ihn zu besprechen vermeinten, vor dem Kayser, dem R. G. und den Churfürsten und Fürsten des H. R. R., und an allen gebührenden
26 Jul. Orten, zu Rechte zu stehen. Am folgenden Tage schickte der B. Hermann einige Gesandten an die vorbemeldten Herzoge, und ließ ihnen die Erklärung des Prinz Magnus zu wissen thun; Sie wollten sich aber dabey nicht beruhigen, sondern beharrten auf dessen Auslieferung oder Gefangensetzung, worein hingegen der Bischof nicht willigen wollte, deswegen Sie endlich wieder wegzogen. Weil aber der Bischof einen Bedienten der beiden Herzoge, der bey dem Schiffe, auf welchem er von Hausberge nach Petershagen gefahren, hergelaufen, und für einen Kundschafter angesehen worden, in Arrest nehmen lassen, und die Herzoge um dessen Entlassung einigemal, aber vergeblich, ansuchten; so wäre es darüber doch bald zu Weiterungen gekommen. Es beschwerten sich auch hernach die beiden Herzoge über den B. Hermann sowohl bey dem H. Adolf von Holstein-Gottorp, als auch bey dem H. Wilhelm von Jülich, als Obristen des Niedersächsischen und des Westfälischen Kreises, die auch beiderseits der Meinung waren, daß der Bischof unrecht gethan hätte; es wußte aber derselbe sein Verfahren genugsam und dergestalt zu rechtfertigen, daß jene sich dabey beruhigten [b]). Prinz Ma-

b) (Culemanns) Mindische Geschichte, 5te Abtheilung; (Minden, 1748. 8.) p. 107-110. Cf. Phil. Jac. *Speneri* Sylloge genealog. histor.; (Francof. ad Moen., 1677. 8.) p. 782. Joh. Ge. Layritz histor. genealog. Palmwald; (Nürnb. 1686. fol.) Tab. XIII. cap. 4. §. 9-11. p. 644-646.

J. C.

Magnus entgieng nun zwar dißmal der ihm ob- J. Chr. 1579
schwebten Gefahr und Gefangenschaft, er
rieth aber doch, nach einigen Jahren, in die-
lbe, und mußte darin sein Leben beschliessen,
wie wir zu seiner Zeit vernehmen werden.

Teutschland verlohr in diesem Jahr einen
der vortreflichsten Fürsten. Es starb nem- 24 Oct.
h H. Albrecht der V. von Bayern, im 51. Jahr
nes Alters und 29sten seiner Regierung, von wel-
m, in den bisherigen Theilen meiner Reichs-
schichte, verschiedenes vorgekommen ist. Dieser
err war auf das eifrigste beflissen, die Römisch-
tholische Religion in seinen Ländern auf-
ht zu erhalten, und zu verwehren, daß die
angelische Religion, zu welcher sich viele seiner
nterthanen, hohen und niedern Standes, ge-
ndt hatten, in seinen Staaten sich nicht aus-
eitete. Unter allen teutschen Fürsten war Er
erste, welcher die neue Gesellschaft der Je-
ten in sein Land aufnahm, ihr auf der hohen
chule zu Jngolstadt, die Lehrstühle einräum-
und für sie Collegia anlegte. Es nennet ihn
er der Jesuite, Peter Canisius, in der Zu-
rift des *Operis Mariani*, einen unüberwindli-
n Beschützer der Kirche, einen getreuen
ächter des christlichen Glaubens und der
ligen Tradition der Kirchenväter, und ver-
cht ihn mit dem Jüdischen König Josias
dem Kayser Theodosius dem Grossen. Bey
n allen aber erkannte doch der fromme Herzog
s rohe und ärgerliche Leben der catholischen
eistlichkeit in seinem Lande, und weil auch seine
angelische Unterthanen mit Bitten und Flehen
an-

J. C. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. I. c. 8. §. 9. sq. p. 58. und Köhlers Münz-belustig., P. XIV. n. 1. p. 1-4.

J. Chr. 1579 Münzen, alten Statüen und Brustbildern der alten Römischen Kayser, ihrer Gemahlinnen und vieler berühmten Römer, von Erz, Marmor und Porphyr, angefüllte *Antiquarium*, ingleichen die vortrefliche Bilder- und Kunstkammer, zuerst anrichtete. Er wandte ferner vieles auf das Bauen, und setzte die Fürstlichen Landhäuser zu Dachau, Isereck und Starenberg in den prächtigen und angenehmen Stand, in welchem sie sich noch itzo befinden. Auch liebte Er die Musick, die er selbst gründlich verstand, und hatte die wohlbesetzteste Capelle, zu seiner Zeit, unter allen Teutschen Fürsten; wie er dann den berühmten Orlando Basso aus Italien, mit grossen Kosten, an seinen Hof zog. Hauptsächlich aber hat sich H. Albrecht um die Teutsche Geschichte dadurch hoch verdient gemacht, daß Er dem Hieronymus Ziegler verstattete, die so lange dem öffentlichen Lichte entzogenen und mit so erstaunlichem Fleisse, von dem Johannes Aventinus, verfertigten Jahrbücher der Bayerischen Geschichte, im J. 1554., an das Licht zu stellen †); daher Er um so mehr ein dankbares Andenken in der Teutschen Reichsgeschichte verdienet.

Von seiner Gemahlin, der Erzherzogin Anna, K. Ferdinands des I. ältesten Prinzeßin, aus deren Ehepackten *) nachmals zu unsern

†) Ziegler mußte in seiner Ausgabe viele harte Ausdrücke des Aventinus wider die Geistlichkeit weglassen: mithin die hernach vom Nikolaus Cißnerus, aus einer ächten Abschrift der Jahrbücher des Aventinus, herausgegebene Edition vor der Zieglerischen einen Vorzug verdienet.

*) Sie sind vom 19. Junius 1546. und stehen unter andern beym Aettenkhover, *l. c.*, in den Beylagen, n. 67. p. 479-510. Vermöge derselben ist unter

sern Zeiten das Haus Bayern, nach Abgang des Oesterreichischen Mannsstammes, ein Erbfolgerecht auf die gesamten Oesterreichischen Erbkönigreiche und Länder herleiten wollen, hinterließ unser Herzog, bey seinem Absterben, drey Prinzen, nemlich 1) Wilhelmen, der ihm in der Regierung folgte, 2) Ferdinanden, der durch seine ungleiche Heirath mit der Maria Pettenbeckin ein Stammvater der nachmaligen Grafen von Wartenberg wurde, und 3) Ernsten, damaligen Bischofen zu Freysingen und Hildesheim, der nachher auch zum Bischof von Lüttich, und endlich zum ErzB. und Churfürsten von Cöln erwählet wurde. Von seinen beiden hinterlassenen Prinzeßinnen aber starb die jüngere, Maria Maximiliana, im J. 1614., unvermählt, und die ältere, Maria, war durch ihre, im J. 1570., geschehene Vermählung mit dem ErzH. Carln von Oesterreich, eine fruchtbare Stammmutter dieses Erzhauses geworden [t].

J. Chr. 1579

Der auf dem letztern Reichstage zu Regenspurg von den Fürsten gefaßte Schluß, alle R. Grafen und Herren, die in der Wetterauischen und Schwäbischen Correspondenz nicht mit begriffen waren, aus dem Fürstenrathe auszu-

unter andern das Recht der Erstgeburt im Hause Bayern eingeführt, und von dieser Zeit an beständig beobachtet worden; s. Aettenkhover, *l. c.*, p. 487. sq.

t) *Schardii* Fortsetz. des Sleidanus, P. III. L. IV. §. 18. p. 90., der aber den Sterbetag des H. Albrechts unrichtig auf den 23. October setzt. Ferner Io. *Adlzreitter* Annal. Boicae Gentis; (Francof. ad Moen., 1710. fol.) P. II. L. XI. n. 42-44. p. 282-284. Aettenkhover, *l. c.*, p. 92-98. und Köhlers Münzbelustig., P. XII. n. 41. p. 321-328. et P. XXI. n. 44. p. 345-352.

J. Chr. 1579

zuschliessen [b]), machte nicht weniges Aufsehen. Die Ober- und Niederländischen, oder Schwäbischen und Wetterauischen Grafen und Herren sahen nunmehro zu spät ein, was für ein grosser Nachtheil dem ganzen R. Grafenstande dadurch zugezogen würde, und dachten daher ernstlich darauf, dasjenige, was sie etwa vorher, durch eine nähere Vereinigung, leichter hätten abwenden können, möglichst wieder gut zu machen. Besonders liessen sich die Wetterauischen Grafen und Herren die Sache eifrig angelegen seyn, und schrieb deswegen der Graf Philipp von Isenburg, als damaliger Directtor des Wetterauischen Grafencollegiums, noch in eben dem J. 1576., auf den 9. December einen Grafentag nach Butzbach aus, wo von den Anwesenden, nebst andern Materien, auch dieser Punkt in reife Berathschlagung gezogen, und deswegen eine besondere Instrucktion entworfen wurde.

(9 Dec. 1576.)

Die abwesenden Grafen aber, nemlich Wolf und Heinrich von Isenburg-Büdingen, Philipp Ludewig zu Hanau, Johann zu Nassau-Katzenelnbogen, und Ludewig zu Wittgenstein, schickten ein zu Hanau gestelltes Gesamtbedenken ein, worin sie anführten, daß die Trennung der Gräflichen Häuser und ihre Unachtsamkeit zu Unterdrückung ihres Standes keine geringe Ursache, den höhern Ständen aber Gelegenheit gegeben habe, ihre Freiheiten zu schwächen, und sie auch sonst, auf vielerley Art und Weise, wider das alte Herkommen, zu beschweren. Um nun noch mehrere Eingriffe für das Künftige abzuwenden, wäre dahin ein Schluß zu

(6 e.m. et a.)

b) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 376-378.

zu fassen, daß die Grafen alles, was die Erhaltung ihres Standes, Ansehens, Freyheiten und Vorrechte betrift, hinfüro sämtlich, nicht in ihrer etlichen, sondern insgemein, in ihrer aller Namen, und zwar insonderheit so viel die vorfallenden Reichssachen belange, verrichten liessen, und zu solchen Verrichtungen gewisse Personen, auf gemeine Kosten, bestelleten. Zu Beförderung dieser nöthigen Correspondenz wäre unter andern anzuregen, was für Beschwerungen, noch zu ihren Zeiten, dem Grafenstande zugefüget worden, als: 1) daß viele Grafschaften dem Reiche entzogen, und den Fürstenthümern einverleibet, oder wenigstens denselben pflichtbar gemacht worden; 2) daß man hin und wieder die Grafen, gleich andern Privatpersonen, wider ihre hergebrachte Freyheiten, mit Zöllen und dergleichen Beschwerungen beladen; 3) daß man ihnen nicht gestatte, den Deputationstagen, woran doch viel gelegen, beyzuwohnen, sondern solches Vorrecht allein dem Grafen von Fürstenberg zuprackticirt habe, auch ihnen nicht erlaube, denselben, da er sich doch der Vertretung des ganzen Grafenstandes auf den Deputationstagen anmaße, mit Instrucktion oder Gewalt abzufertigen. Durch diese und dergleichen Gründe würden hoffentlich die Grafen, die bisher mit ihnen keine Correspondenz gehalten, zu bewegen seyn, ihren eigenen Nutzen hierin zu beobachten, und sich gutwillig zu sämtlicher Bestellung und Verrichtung der gemeinen Sachen des Grafenstandes bewegen lassen. Wegen Bestellung etlicher gemeiner Diener aber möchte wohl rathsam seyn, zween Rechtsgelehrten und einen gemeinen Sekretär anzunehmen, und zu besolden. Dann auf R. Tagen würden mehr, als

J. Chr. 1579

J. Chr. 1579 eine oder zwey, Personen gebraucht; in Betra[c]
daß der Reichsrath und die Ausschüsse öft
auf eine Zeit besucht werden müßten, und ni
wenig daran gelegen sey, daß man jederzeit
Personen, zu Besuchung der Ausschüsse,
faßt seyn möge. Es könne sich auch leicht zutrag
daß eine der bestellten Personen krank würde, u
bey deren Krankheit, wenn sie niemanden zu su
stituiren hätte, dem Grafenstande leichtlich
grosser Vortheil versäumt werden könnte.

Indessen wollten die Fränkischen Graf
und Herren sich von ihrem uralten und wohl h
gebrachten Sitz- und Stimmrechte im R. Fü
stenrathe, so unverschuldeter Weise, auf ein
(1577.) auch nicht verdringen lassen. Sie stellten da
ihre mit den Schwäbischen Grafen habe
Irrungen nochmals dem Kayser zu einem gü
chen Ausspruche anheim, und bestanden
dem, von den Kayserlichen Commissarien,
Regenspurg entworfenem Vergleiche *). H
(1578. m. Ian.) gegen kamen die Wetterauischen Grafen ab
(28 e. m. et a.) mals zu Friedberg zusammen, und errichteten d
selbst unter sich eine Notel oder Vereinigun
in welcher Sie als Ursachen dieser Zusamme
kunft anführten: 1) daß Sie aus der, von ihr
auf dem letzten R. Tage zu Regenspurg, ge
senen Gesandten, abgestatteten Relation gla
haften Bericht empfangen hätten, daß, unter
len Gesandten der sämtlichen Grafen des H. R
nur einer wegen ihrer, der Wetterauischen, u
dann noch einer wegen der Schwäbischen Gr
fen, zum Fürstenrathe sey zugelassen, alle a
dere Gräfliche Gesandten aber, denen doch v
ihren Herren viele wichtige Verrichtungen

*) S. N. T. R. G., im X. Bande, S. 377.

len gewesen, nicht allein von den vorgefallenen
athschlagungen der R. Sachen ausge-
essen, sondern auch ihnen nicht einmal das
ören und Stehen im R. Rathe, so doch der
dte Gesandten gegönnet würde, gestattet
en.

2) Hätten Sie auch glaubhaft vernommen, daß
dieser Zeit, durch das Versehen des Grafen-
des, dessen von Alters her gehabte ansehnliche
echtigkeit bey allen R. Handlungen und
athschlagungen, durch die, im J. 1555.
errichtete und hernach im J. 1570. erweiterte
putationsordnung, wo nicht ganz abgestrickt,
och merklich geschwächt worden. Dann von
Zeit an sey nur allein ein Graf von Für-
berg, zu Besuchung der Deputationstage,
schrieben worden, welcher ohne Consens der
afen und ohne eine erhaltene Instrucktion,
mit berathschlagen und schliessen helfen,
hes hernach die übrigen Grafen sich hätten
ssen gefallen lassen und vollziehen. 3) Sey
h die, eine Zeit her, unter den Grafen entstan-
Trennung verursachet worden, daß man
allen R. Grafen nur die Wetterauischen
Schwäbischen allein zur Visitation des
G. erfordert habe, wodurch dem gemeinen
afenstande das gebührliche Miteinsehen,
s es für eine Gelegenheit mit der höchsten
stiz am K. G. habe, und wie die befundenen
ängel abzuschaffen seyn möchten, unvermerkt
zogen worden. Daraus aber sey weiter und 4)
hochbedenkliche Nachtheil entstanden, daß die
dern Standespersonen, eine geraume Zeit
sich angemaßt hätten, dem Grafenstande die
epräsentationen der K. G. Beysitzer gänz-
abzustricken, und in diesen und andern der-

 glei-

J. Chr. 1579

gen Beschwerung vor den andern beklagen. Wegen des Ausschusses aber wurde beschlossen, daß dazu vier Grafen verordnet werden, und selbigen vier Jahr lang abwarten sollten. Jedoch sollte einer von ihnen, wie sie sich deswegen vergleichen würden, oder das Los es mit sich brächte, in jedem Jahr abtreten, und ein anderer von den drey übrigen an dessen Stelle erwählet werden, damit jederzeit etliche bey dem Ausschusse seyn mögen, welche dem Neueintretendem von den vorigen Handlungen Nachricht geben könnten. Ausserdem sollte dem ausschreibenden Grafen frey stehen, befindenden Umständen nach, neben dem Ausschusse, einen oder mehr Grafen, auch im Nothfalle alle, an einen gelegenen Ort zu erfordern, und das, was er bedenklich finde, in gebührende Berathschlagung zu bringen; da dann ein jeder schuldig seyn solle, zu erscheinen, und ohne Krankheit oder andere ehehafte Ursachen nicht auszubleiben, in solchen Fällen aber einen andern Freund an seiner Statt zu erbitten, oder wenigstens seine Stelle, durch einen vertrauten und qualificirten Diener, vertreten zu lassen.

Wofern nun diese vorgeschlagene Correspondenz den in dem Fränkischen, auch Niederländischem oder Westfälischem Kreisen gesessenen Grafen gefällig und annehmlich seyn würde; so wollten Sie, die Wetterauischen Grafen, gerne sehen, daß darüber fordersamst eine billige und vertrauliche Vergleichung zwischen ihnen allen verbindlich aufgerichtet, und unter den in jedem Kreise gesessenen Grafen gleichfalls ein ausschreibender Graf jährlich erwählet, und ihm etliche Grafen zum Ausschusse zugeordnet würden, damit man wissen könnte, wo und bey wem, in vorfallenden Nothfällen, die den Grafenstand betref-

J. Chr. 1579

en Grafen, wären doch geneigter, die Wohl=
rt und das Aufnehmen des gemeinen Gra=
standes befördern zu helfen, als hierin privat
tzen und Vorzug zu suchen. Mithin ver=
chen Sie sich unter einander dahin, daß hinfüro
R. Sachen nicht allein in ihrem, der Wet=
auischen und Schwäbischen Grafen, Na=
n, wie eine lange Zeit her gebräuchlich gewesen,
dern auch wegen aller im Reiche gesessenen
rafen, die sich in ihre Correspondenz bege=
 würden, auf den gewöhnlichen Reichs=, Visi=
tions= und Deputations=Tagen, auch an=
n dergleichen R. Versammlungen, verhandelt,
 also dadurch der Ausschliessung anderer
rafen, deren Gesandten man bisher im
eichsrathe nicht habe zulassen wollen, vor=
beuget werden solle.

Da auch 2) die Wetterauischen und alle
tige Grafen, ausser dem Grafen Heinrich von
rstenberg, von den Deputationstagen bisher
sgeschlossen worden, und dieser allein sich
gemaßt hätte, den ganzen Grafenstand, ohne
iges Vorwissen, Instrucktion oder Ersuchen ihrer
 der übrigen Grafen, zu vertreten, solches aber
n Grafenstande bedenklich, beschwerlich und
fährlich sey; so hielt man für nöthig und rath=
n, bey dem Kayser, den Churfürsten und
rsten, auf dem nächsten R. Tage, so wie es
eits auf dem letztern Deputationstage zu
ankfurt geschehen †), im Namen aller Gra=
, zu bitten, sie, die Wetterauischen, und
dere Grafen von den Deputationstagen
cht weiter auszuschliessen, sondern ihnen bey
selben Sitz und Stimme, gleich den Schwä=

†) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 509.

J.Chr. 1579

bischen, und wie es von Alters her bey allen R. Handlungen gebräuchlich gewesen, hinfüro zu gestatten. Uebrigens sollte man sich auch aller übrigen gemeinen und privat Beschwerden des Grafenstandes künftig, so viel möglich, gemeinschaftlich annehmen, selbige auf Reichs- und andern Tagen, in aller Grafen Namen, anbringen, und um deren Abschaffung ansuchen. Falls auch 3) einem oder mehr Grafen von höhern oder andern Standespersonen, wider erlangtes Recht, oder rechtmäßiges Erbieten, oder auch sonst wider offenbare Billigkeit, etwas unrechtmäßiges begegnen würde; so sollten alle Correspondenz- verwandte Grafen sich der Sache annehmen, und dem Beschwerten, zu Erlangung des Seinigen, durch erlaubte Mittel, verhelfen. Damit nun diese und andere die Wohlfahrt des Grafenstandes betreffende Sachen mit gebührendem Fleisse jederzeit berathschlaget werden möchten, beschloß man ferner, daß unter ihnen, den Wetterauischen Grafen, jährlich einer zum ausschreibenden Grafen ernannt, und demselben vier andere Grafen, bey denen er sich, als einem gemeinen Ausschusse, Raths erholen möge, zugeordnet werden sollten. Ingleichen, daß zu Verrichtung der gemeinen Gräflichen Geschäfte, und zu Vertretung des Grafenstandes, zween Rechtsgelehrte und ein Sekretär auf gemeine Kosten bestellt, und ihnen, als verpflichteten Dienern, auferlegt werden sollte, sich jederzeit, auf Erfordern des ausschreibenden Grafens und dessen Zugeordneten, in Sachen des Grafenstandes, gebrauchen zu lassen, und insonderheit die Reichs-, Visitations-, Deputations- und andere zu Berathschlagung der gemeinen R. Sachen bestimmte Tage, auf Unkosten der Grafen, zu besuchen.

suchen. Es solle auch ihnen befohlen werden, die Reichs- und andere Ackten in guter Verwahrung zu halten, und von ihren Verrichtungen dem ausschreibenden Grafen gebührende Relation erstatten, welcher hernach solches an die andern Grafen gelangen lassen könnte.

J. Chr. 1579

So viel nun das erstgedachte ausschreibende Amt und den zugeordneten Ausschuß belangt, verglichen sich die Grafen, daß jenes ein jeder von ihnen ein Jahr lang führen, ein ausschreibender Graf genannt werden, und alles, was einlaufen würde, oder im Namen des gemeinen Grafenstandes auszuschreiben wäre, in aller Grafen Namen, ausschreiben und verrichten lassen solle. Es sollte auch, laut des zu Münzenberg, im J. 1575., gemachten Abschiedes, ein jeder dieses Ausschreibamt vom 1. Jenner bis zu Ende des Jahrs vertreten, und in demselben die Grafen, laut des damals gefallenen Loses, einander folgendermassen abwechseln: 1) Graf Albrecht zu Nassau-Saarbrücken, 2) Graf Philipp von Isenburg, 3) Graf Ludewig von Wittgenstein, 4) Graf Ludewig von Isenburg, 5) Graf Wolf von Isenburg, 6) Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken, 7) Königstein, 8) Nassau-Dillenburg, 9) Hanau-Lichtenberg, 10) Hanau-Münzenberg, 11) Solms-Laubach, 12) Graf Georg von Isenburg, 13) Solms-Lich, 14) Solms-Braunfels, 15) Graf Heinrich von Isenburg, 16) Nassau-Idstein, 17) Wied, 18) Graf Georg von Westerburg, 19) Graf Reinhard von Westerburg, und 20) Sayn. Auf solche Art würde die Verwaltung des Ausschreibamtes unter ihnen alle 20. Jahre herumkommen, und könnte sich Keiner einer Ungleichheit oder unbilli-

J. Chr. 1579

gen Beschwerung vor den andern beklagen. Wegen des Ausschusses aber wurde beschlossen, daß dazu vier Grafen verordnet werden, und selbigen vier Jahr lang abwarten sollten. Jedoch sollte einer von ihnen, wie sie sich deswegen vergleichen würden, oder das Los es mit sich brächte, in jedem Jahr abtreten, und ein anderer von den drey übrigen an dessen Stelle erwählet werden, damit jederzeit etliche bey dem Ausschusse seyn mögen, welche dem Neueintretendem von den vorigen Handlungen Nachricht geben könnten. Ausserdem sollte dem ausschreibenden Grafen frey stehen, befindenden Umständen nach, neben dem Ausschusse, einen oder mehr Grafen, auch im Nothfalle alle, an einen gelegenen Ort zu erfordern, und das, was er bedenklich finde, in gebührende Berathschlagung zu bringen; da dann ein jeder schuldig seyn solle, zu erscheinen, und ohne Krankheit oder andere ehehafte Ursachen nicht auszubleiben, in solchen Fällen aber einen andern Freund an seiner Statt zu erbitten, oder wenigstens seine Stelle, durch einen vertrauten und qualificirten Diener, vertreten zu lassen.

Wofern nun diese vorgeschlagene Correspondenz den in dem Fränkischen, auch Niederländischem oder Westfälischem Kreisen gesessenen Grafen gefällig und annehmlich seyn würde; so wollten Sie, die Wetterauischen Grafen, gerne sehen, daß darüber fordersamst eine billige und vertrauliche Vergleichung zwischen ihnen allen verbindlich aufgerichtet, und unter den in jedem Kreise gesessenen Grafen gleichfalls ein ausschreibender Graf jährlich erwählet, und ihm etliche Grafen zum Ausschusse zugeordnet würden, damit man wissen könnte, wo und bey wem, in vorfallenden Nothfällen, die den Grafenstand betref-

fende gemeine Sachen, oder die Beschwerden J. Chr. 1579
einzelnen Mitglieder, zur Berathschlagung,
gebracht werden müßten. Ein solcher aus-
reibender Graf könnte dann hernach die an-
mitverwandten Grafen von der vorfallen-
Nothdurft verständigen, und mit deren
th und Zuthun die gemeine Wohlfahrt be-
dern helfen, und was solchergestalt von allen
afen beschlossen worden, hätten die bestellten
neinen Diener, nicht allein in der Wetterau-
en, sondern aller Grafen Namen, auf ge-
ne Kosten, zu verrichten. Zu dem Ende er-
tete man für nöthig, sich über eine leidliche jähr-
he Contribution zu vergleichen, wovon die
soldungen, Zehrungen und andere Unkosten
Diener, von dem ausschreibenden Grafen,
ahlt werden könnten; wie dann insbesondere die
Wetterauischen Grafen, laut dieser Notel, sich
rglichen, daß ein jeder, zu Anfang eines je-
n Jahrs, ihrem gemeinschaftlichen Sekre-
r, als verordnetem Einnehmer, eine unter ih-
n, nach eines jeden Stand und Vermögen, ver-
chene Summe, zu einem Vorrathe und zu
estreitung der nothwendigen Ausgaben, sub
ena Dupli, liefern wollte. Von solcher jährli-
en Anlage sollte nun der ausschreibende Graf
rlich, bey Niederlegung seines Amtes, den mit-
rwandten Grafen gebührende Rechnung
rschicken, und von dem Sekretär ein richtiges
egister über alle Einnahme und Ausgabe ge-
lten werden. Falls auch zu Besuchung der R.
age, oder anderer vorfallenden wichtigen Ur-
chen halber, künftig eine fernere Anlage nöthig
n würde, wollten Sie sich deswegen jederzeit,
ch Maaßgab des itzo verglichenen Anschlages,
d nach Beschaffenheit des habenden Vorrathes,

J. Chr. 1579 mit einander vergleichen. Sie hätten aber zu ihren, hin und wieder im Reiche gesessenen, Vettern und Freunden die Zuversicht, daß sie sich in diese Correspondenz mit begeben, und sich nicht beschweren würden, die dem gemeinen Grafenstande zum Besten aufzuwendenden Kosten, gleich ihnen, mit tragen zu helfen. Deswegen dann auch zu hoffen sey, daß man sich künftig nicht allein keiner grössern Anlage würde zu besorgen haben, sondern auch, durch den Zuschuß von Vielen, den itzo bewilligten Anschlag würde verringern können; wie Sie sich dann solche Verringerung, ingleichen die Verbesserung, Aenderung oder gänzliche Aufhebung dieser itzigen Vergleichung ausdrücklich vorbehielten.

1579 Zu Anfang des folgenden J. 1579. hielten die Wetterauischen Grafen abermals einen Grafentag zu Butzbach, auf welchem Sie beschlossen, eine ansehnliche Gesandtschaft an den neuen Churfürsten von Cöln, Gebhard, der aus der Familie der R. Erbtruchsesse, Freyherren von Waldburg, entsprossen war, abzusenden. Sie ernannten auch dazu aus ihrem Mittel Georgen von Sayn, Grafen zu Witgenstein, Hermann Adolfen, Grafen zu Solms, deren jener Domprobst und dieser Domherr zu Cöln waren, ferner Graf Hermannen zu Manderscheid und Blankenheim und ihren gemeinschaftlichen Rath, welcher in der, zu Poppelsdorf, bey dem Churfürsten gehabten Audienz 21 Febr. das Wort führte. Ihr Antrag gieng nun kürzlich dahin, es hätte der Grafen- und Herrenstand, seit einigen Jahren her, viele herrliche Vorrechte, Freyheiten und Gerechtigkeiten im Reiche verlohren, als insonderheit, daß den Grafen und Herren im vollen R. Rathe nicht mehr als nur

ten dahin abschicken, um daselbst das Nöthige zu berathschlagen und zu beschliessen. Was nun durch die anwesenden Grafen und Herren, und der Abwesenden Räthe und Gesandten, sämtlich oder durch die mehrern Stimmen, oder, wenn *Periculum in mora*, durch die Ausschreibenden und Zugeordneten von beiden Theilen, beschlossen und verabschiedet worden, demselben sollten alle und jede übrige Grafen und Herren, soviel es einen jeden betreffe, nachzuleben schuldig seyn. Weil auch 6) den Witwen und Kindern der verstorbenen Grafen und Herren bisweilen, von ihren Freunden und Verwandten, wenige Hülfe und Beystand erzeigt würde; so verglichen sich die Theilnehmer an dieser Vereinigung, daß sie gedachten Witwen und ihren unerzogenen Kindern, in ihren Anliegen, alle mögliche Beförderung, Hülfe und Beystand erweisen, und sie mit allen Treuen meynen wollten.

Ferner und 7) verbanden sich die Grafen und Herren, daß sie sich aller schädlichen Handlungen und Gewaltthätigkeiten gegen einander gänzlich enthalten wollten, und daß die sich unter ihnen etwa zutragenden Irrungen und Streitigkeiten, wenn solche von ihren Räthen und Amtleuten in der Güte nicht verglichen werden möchten, durch einen schleunigen gütlichen oder rechtlichen Austrag, folgendermassen, erörtert und entschieden werden sollten. Es sollte nemlich keiner den andern oder die Seinigen, unter keinerley Vorwande, pfänden, greifen, fahen, oder des Seinen, mit oder ohne Gewalt, entsetzen, sondern ein jeder seine gegen einen andern habende Forderung, vermöge dieser Einigung, und hernach gesetzten Austrages, durch gebührliche Wege suchen, darüber eines gütlichen oder rechtlichen

J. Chr. 1579 fensiv Werk sey, wodurch irgends ein Stand im Reiche beschweret, oder der Churfürst von irgends einer andern mit Churfürsten und R. Ständen habenden Einigung und Verständniß abgehalten werden möchte; mithin der Churfürst um so weniger Bedenken haben könnte, diesem Werke mit beyzutreten, wogegen derselbe sich aller Hülfe und Beystandes, in gleichen Fällen, zu den sämtlichen Grafen und Herren zu versehen hätte.

Was für eine Antwort der Churfürst auf dieses Anbringen ertheilt habe, ist mir nicht bekannt; hingegen aber gieng die, in diesem Vortrage, erwähnte Zusammenkunft der Wetterauischen und Schwäbischen Grafen und Herren, bald darauf, zu Dünkelsbühl vor sich, welcher folgende Wetterauische und Schwäbische Grafen und Herren *) beywohnten. (m. Mart.) I) Aus der Wetterauischen Correspondenz die Grafen Albrecht und Philipp von Nassau-Saarbrücken, und jener auch als Vormund von Nassau-Wisbaden, ferner die Grafen Johann der ältere und der jüngere, wie auch Georg von Nassau-Katzenelnbogen, ingleichen die Grafen Ernst, Eberhard, Hermann Adolf, Hans Georg, Conrad und Otto zu Solms, Graf Hermann zu Sayn, Ludewig und Georg von Sayn, Grafen zu Witgenstein; weiter die Grafen Christof zu Stolberg-Königstein, Hermann zu Wied, Ludewig, Philipp, Wolf, und Heinrich von Isenburg-Büdingen, Hermann zu Manderscheid

*) Die Namensunterschriften der Grafen sind bey dem Lünig, II. mox cc., sehr fehlerhaft, und theils ganz unverständlich abgedruckt; ich hab' mir aber die Mühe gegeben, selbige, wie ich hoffe, richtig herzustellen.

scheid und Blankenheim, Reinhard, Philipp und Georg von Leiningen-Westerburg, Sebastian von Dhaun, Graf von Falkenstein, und endlich die Wild- und Rheingrafen, Otto, Johann Christof zu Salm und Adolf Heinrich zu Solter. II) Von Schwäbischen Grafen und Herren die Grafen Eitel Friedrich und Christof zu Zollern ††), die R. Erb-Truchsessen Jacob, Carl und Christof, Freyherren von Waldburg, ferner die Grafen Schweickart und Rudolf von Helfenstein, Wilhelm und Gottfried zu Oettingen, Berthold, Freyherr zu Königseck, und endlich die Grafen Christof Ladislaus von Nellenburg, Herr zu Thengen, Robert zu Eberstein und Heinrich zu Lupfen.

J. Chr. 1579

Diese vorbenannten Grafen und Herren errichteten nun zu Dünkelsbühl für sich, und andere des H. R. R. Grafen und Herren, die sich künftig in diese Vereinigung und Correspondenz begeben, und selbige, durch ihre Unterschrift und Besieglung, bekräftigen würden, den ersten allgemeinen Grafen-Verein, in welchem folgende Punkte verabschiedet wurden: 1) daß Sie, die Grafen und Herren, gegen den Kayser, als das oberste Haupt im H. R. und ihre vorgesetzte Obrigkeit, gleich ihren Vorfahren, sich alles Gehorsams befleißigen sollten und wollten; wie dann bey dieser Vereinigung vornemlich auf die Kayserliche und R. Constitutionen, Ordnungen

25 Mrz.

††) Ausser diesen beiden Grafen von Zollern stehet beym Lünig, *ll. mox cc.*, auch noch ein L. R. O. Graf von Zollern. Allein es findet sich um diese Zeit kein Graf von Zollern, auf welchen diese Anfangsbuchstaben gedeutet werden könnten; wohl aber lebten damals noch die Grafen Carl und Joachim von Zollern.

J. Chr. 1579

men, sich über eine gemeine Instrucktion vergleichen, und ihren Gesandten befehlen, solches Werk mit gesammtem Rathe zu verrichten.

Wenn auch 4) einem oder mehr von den dieser Correspondenz zugethanen Grafen und Herren, von höhern oder andern Standespersonen, wider den Landfrieden, erlangtes Recht, rechtmäßiges Erbieten und wider Billigkeit, etwas unrechtmäßiges oder einige Thätlichkeit gewaltsam begegnen würde, und die ausschreibenden Grafen, mit ihren Zugeordneten, erkenneten, daß man sich des Beschwerten, vermöge dieser Correspondenz anzunehmen hätte; so sollten die Ausschreibenden und Zugeordneten, im Namen aller dieser Einigung verwandten Grafen und Herren, den Gravanten zuförderst um die Abschaffung solcher Beschwerden gütlich ersuchen, und alle mögliche Mittel vorschlagen, daß dem Beschwerten geholfen würde. Wofern aber solches nichts fruchten wollte; so sollten alle in diesem Vereine begriffenen Grafen und Herren sich des Beschwerten annehmen, und ihm zu Erlangung des Seinigen, durch zuläßige Mittel, treulich verhelfen. Hiernächst und 5) sollten alle Einigungsverwandten verbunden seyn, alles, was zur Aufnahme, Vermehrung und Erhaltung des Ansehens, der Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten des Grafen- und Herren-Standes, und zu gemeiner Wohlfarth dienlich seyn würde, insgesamt zu suchen. Sie sollten auch in Nothfällen, auf Erforderung der Schwäbischen und Wetterauischen ausschreibenden Grafen und Herren und deren Zugeordneten, entweder Selbst zu Speyer oder Eßlingen erscheinen, oder, im Falle erheblicher Ursachen und Verhinderungen, ihre bevollmächtigte Gesandten

J. Chr. 1579

dahin abschicken, um daselbst das Nöthige zu be- schlagen und zu beschliessen. Was nun die anwesenden Grafen und Herren, und der esenden Räthe und Gesandten, sämtlich oder die mehrern Stimmen, oder, wenn *Pericu- in mora*, durch die Ausschreibenden und Zu- dneten von beiden Theilen, beschlossen und bschiedet worden, demselben sollten alle und übrige Grafen und Herren, soviel es einen betreffe, nachzuleben schuldig seyn. Weil 6) den Witwen und Kindern der verstorbe- Grafen und Herren bisweilen, von ihren nden und Verwandten, wenige Hülfe Beystand erzeigt würde; so verglichen sich die lnehmer an dieser Vereinigung, daß sie chten Witwen und ihren unerzogenen Kin- , in ihren Anliegen, alle mögliche Beförde- g, Hülfe und Beystand erweisen, und sie mit Treuen meynen wollten.

Ferner und 7) verbanden sich die Grafen und ren, daß sie sich aller schädlichen Hand- gen und Gewaltthätigkeiten gegen einander lich enthalten wollten, und daß die sich unter n etwa zutragenden Irrungen und Streitig- en, wenn solche von ihren Räthen und Amt- en in der Güte nicht verglichen werden möch- durch einen schleunigen gütlichen oder recht- en Austrag, folgendermassen, erörtert und chieden werden sollten. Es sollte nemlich kei- den andern oder die Seinigen, unter keiner- Vorwande, pfänden, greifen, fahen, oder Seinen, mit oder ohne Gewalt, entsetzen, ern ein jeder seine gegen einen andern habende derung, vermöge dieser Einigung, und her- gesetzten Austrages, durch gebührliche Wege en, darüber eines gütlichen oder rechtlichen

J. Chr. 1579 Entscheides gewärtigen, und sich damit begnügen lassen. Wofern aber dennoch Pfändungen, Arreste und Entsetzungen, mit oder ohne Gewalt, dieser Einigung zuwider, sich zutragen sollten, und also der eine Theil klagen müßte; so sollten der ausschreibende Graf, oder, wenn er dabey selbst intereßirt wäre, dessen Zugeordnete dem Beklagten befehlen, die Pfandung sogleich ohne Entgeld zurück zu geben, und die Gefangenen ledig zu lassen, welchem Gebote die Parteyen, unverzüglich und ohne Widerrede, bey einer Strafe von 2000. Gulden, gehorchen sollten. Demnächst sollten der ausschreibende Graf oder seine Zugeordnete alsbald beide Parteyen, auf ihre Kosten, an eine gelegene Mahlstatt vertagen, den Handel nothdürftig verhören, und sie in der Güte zu vertragen suchen, oder, falls die Güte nicht stattfinden würde, die Sache rechtlich erörtern. Jedoch sollten die Unterthanen, welche in eines andern Obrigkeit, in Malefiz, Freveln oder dergleichen bürgerlichen strafwürdigen Sachen, etwas verbrochen hätten, hierunter nicht gemeint seyn, sondern ein jeder von ihnen die Macht haben, dergleichen unter seiner Gerichtsbarkeit begangene strafbare Sachen zu bestrafen, und mit zuläßigen Pfandungen seine Gerechtigkeit zu erhalten, wie sonst überall gebräuchlich, und ein jeder im Besitze sey.

Falls nun die Güte nicht stattfände; so sollte der Beklagte, bey obgedachter Strafe, auf des Klägers Ansuchen, binnen vier Wochen, drey Grafen aus der Vereinigung, die unparteyisch und dem Kläger nicht über 12. Meilen entsessen seyen, benennen; aus denen dieser einen zum Richter erwählen, und denselben dem Beklagten, innerhalb vier Wochen, schriftlich anzeigen, worauf

sen seyn sollte, in vier Monaten, nur eine Contracktionsschrift, worin er die Ackten gleichfalls repetire, und seine *Defensionales*, warum auch der verlierende Theil von dem Urthel zu appelliren nicht genugsame Ursache hätte, und zu Recht zu schliessen, einzubringen. Wofern aber neue *Gravamina* sich hervorthäten, die zu beweisen nöthig, und in der ersten Instanz nicht hätten vorgebracht werden können, noch der Appellant sie gewußt hätte, und er solches bey seinen Gräflichen Ehren erhärten wollte; so sollte dieselben, doch nach des Richters Erkenntniß, und nicht anders, als *beneficio Appellationis* et *Clausulae*: non deducta deducam, zu beweisen zugelassen werden, doch daß darunter kein gefährlicher Aufenthalt gesucht werde. Hierauf solle der ausschreibende Graf, bey dem die Appellation anhängig gemacht worden, die Ackten der ersten und zweiten Instanz, in Beyseyn des Appellanten und Appellaten, oder ihrer Bevollmächtigten, versiegeln, und beide Theile, nebst dem ausschreibenden Grafen, das Kayserliche K. G. schriftlich ersuchen, darüber ein Endurtheil abzufassen, welches dann durch den ausschreibenden Grafen, im Namen aller Grafen, erkannt und ausgesprochen werden solle, und wobey es beide Partheyen ohne fernere Appellation, Reducktion, Restitution, Revision und Auszug, bewenden lassen sollen.

J. Chr. 1579

Auf eine gleiche Art solle es gehalten werden, wenn einer von Adel oder eine Stadt, in dieser Vereinigung begriffen, einen derselben Correspondenz verwandten Grafen mit Recht belangen wollte; nur daß in solchem Falle der Beklagte auch drey Städte, oder drey von Adel, die nicht parteyisch, und nicht über 12. Meilen entsessen sind, neben den drey Grafen, benennen

 solle,

J. Chr. 1579 der Richter, ob genugsam geantwortet worden, oder nicht, interloquiren, und solchen, wie auch alle andere Bescheide, beiden Parteyen, auf ihre Kosten, zuschicken, die Parteyen aber, bey Vermeidung der obbemeldten Strafe, in alle Wege zu gehorchen, schuldig seyn. Doch solle die Moderation sowohl der obbenannten Strafe, als auch des letztgedachten Poenfalles, nach Gestalt der Sachen, zur Erkentniß der Ausschreibenden und Zugeordneten, oder des zum Richter erwählten Grafens und Herrns stehen.

Hierauf sollten der Kläger und der Beklagte, zu Beweisung ihrer Klage, Gegenklage und *Defensionalium*, in Monatsfrist, *Nominationem* unparteyischer Commissarien, cum *petitione* pro *Commissione*, et *omni dilatione probandi* geraume Zeit anzusetzen, bitten. Wären nun beide Theile mit solchen Commissarien zufrieden, so habe es dabey sein Verbleiben; wo nicht, so sollten beide Theile dagegen in 4. Wochen excipiren, und zugleich in puncto derselben zu Bescheid setzen, worauf der erwählte Austragrichter darüber interloquiren, und demnächst die Commission an die bewilligten Commissarien dekretiren, cum *Clausulis*, alle und jede briefliche Urkunden ihnen vorzulegen, und dem Gegentheile vorbehalten, den Verhören einen unparteyischen Notarius beyzufügen, ingleichen die von beiden Theilen hiezu zu gebrauchenden Notarien in Eid und Pflicht zu nehmen, wo es nöthig, den Augenschein einzunehmen, die Zeugen darauf zu führen, und durch einen unparteyischen Mahler abreissen zu lassen; mit dem Anhange, daß die Commissarien solche Zeugenverhöre dem erwählten Richter verschlossen übersenden sollten. Nach deren Einlangung sollten beide Theile von dem Richter,

ad

sen seyn sollte, in vier Monaten, nur eine Contracktionsschrift, worin er die Ackten gleichfalls repetire, und seine *Defensionales*, warum auch der verlierende Theil von dem Urthel zu appelliren nicht genugsame Ursache hätte, und zu Recht zu schliessen, einzubringen. Wofern aber neue *Gravamina* sich hervorthäten, die zu beweisen nöthig, und in der ersten Instanz nicht hätten vorgebracht werden können, noch der Appellant sie gewußt hätte, und er solches bey seinen Gräflichen Ehren erhärten wollte; so sollte dieselben, doch nach des Richters Erkenntniß, und nicht anders, als *beneficio Appellationis* et *Clausulae*: non deducta deducam, zu beweisen zugelassen werden, doch daß darunter kein gefährlicher Aufenthalt gesucht werde. Hierauf solle der ausschreibende Graf, bey dem die Appellation anhängig gemacht worden, die Ackten der ersten und zweiten Instanz, in Beyseyn des Appellanten und Appellaten, oder ihrer Bevollmächtigten, versiegeln, und beide Theile, nebst dem ausschreibenden Grafen, das Kayserliche K. G. schriftlich ersuchen, darüber ein Endurtheil abzufassen, welches dann durch den ausschreibenden Grafen, im Namen aller Grafen, erkannt und ausgesprochen werden solle, und wobey es beide Parteyen ohne fernere Appellation, Reducktion, Restitution, Revision und Auszug, bewenden lassen sollen.

Auf eine gleiche Art solle es gehalten werden, wenn einer von Adel oder eine Stadt, in dieser Vereinigung begriffen, einen derselben Correspondenz verwandten Grafen mit Recht belangen wollte; nur daß in solchem Falle der Beklagte auch drey Städte, oder drey von Adel, die nicht parteyisch, und nicht über 12. Meilen entsessen sind, neben den drey Grafen, benennen

J. Chr. 1579 solle, aus welchen der Kläger einen Grafen, eine Stadt und einen von Adel zum Richter zu erwählen hätte. Falls aber ein Graf einen dieser Einigung zugethanen von Adel, oder eine Stadt, mit Recht besprechen wollte; alsdann sollte der Beklagte zween Grafen, zween von Adel und zwo Städte aus der Einigung, innerhalb vier Wochen benennen, aus welchen der Kläger einen Grafen und einen von Adel, oder eine Stadt zu Richtern zu erwählen, und selbige dem angesprochenen Edelmanne oder Stadt, binnen 4. Wochen, anzuzeigen hätte, worauf beide Theile, in den nächsten vier Wochen, den erwählten Richter ersuchen sollten, sich mit der Sache zu beladen, welche auch der erwählte Graf, Edelmann oder Stadt, ohne einige Verweigerung, anzunehmen schuldig seyn, hierauf beide Parteyen an einen gewissen Ort citiren, und bis zum endlichen Austrage der Sachen in erster und zweiter Instanz, obbestimmter massen, verfahren solle; wie es dann auch auf gleiche Weise mit Ersetzung der abgegangenen Richter gehalten werden sollte.

So viel aber die Pfandungssachen, und wenn einer des andern Untersassen gefangen, belange, weil in denselben allein das *Possessorium* ventilirt, und summarisch erörtert werden solle; so sollte es damit folgender massen gehalten werden: 1) wenn auf das Friedgebot des ausschreibenden Grafen, oder, wo er dabey intereßirt wäre, seines Zugeordneten, die Pfandung ohne Entgeld restituirt, und auch die Gefangenen der Haft entlediget worden; so sollte auf den Fall, da die Parteyen nicht in der Güte verglichen werden könnten, der ausschreibende Graf oder der Zugeordnete beiden Parteyen einen Rechtstag benennen, auf welchem sie in Person, oder durch einen

Bevollmächtigten, erscheinen sollten. Im ersten Termin sollte nun der Kläger, oder Anwald die Vollmacht beybringen, von dem altenen und interponirtem Gebote Anzeige n, und begehren, den Beklagten anzuhalten, dociren, daß er dem Gebote gelebet, wo nicht, bitten, ihn in die obgemeldte Strafe erklären. In eben diesem Termin sollte dem hst auch der Beklagte, durch seinen Bevollmächt en, Gewalt verbringen, und in puncto des Ge s die Parition dociren, ingleichen in puncto tionis artikulirte Ursachen der geschehenen ändung oder Verstrickung einbringen. Hier und 2) im zweiten Termine sollte der Klä r, in Zeit von zwey Monaten, entweder gegen eingegebene Parition und Caussales seine Ex tionen vorbringen, oder, wenn er keine hätte, twortten, und zugleich Defensionales oder Elisivos duciren. Hiernächst sollte 3) der Beklagte wie in zwey Monaten, im dritten Termin, in cto Mandati et Citationis, ratione Paritionis et dmissibilium Caussalium beschliessen, und auf Defensionales oder Elisivos excipiren oder ant rten. Und endlich 4) sollten beide Parteyen, nen zwey Monaten, gegen die Responsiones hinc e, respective excipiren, concludiren, und zum scheide submittiren. Hierauf sollten 5) der aus reibende Graf, oder, wenn er ein Interessent te, die Zugeordneten, mit Rath der Rechtsge rten, und auf Kosten beider Parteyen, ratione ritionis, Caussalium, Defensionalium et Responsio m, interloquiren, worauf der Kläger und der eklagte, zu Beweisung ihrer Caussalium et Defen alium, um die Ernennung unparteyischer Com ssarien bitten, und mit solcher Commißion, wie on oben verordnet worden, von zwey und zwey

Im J. Chr. 1579

J. Chr. 1579 Grafen an die Wetterauischen, und ersuchten dieselben, sie in ihre Correspondenz mit aufzunehmen. Da aber die Wetterauischen Grafen noch erst in diesem Jahr den vorgedachten allgemeinen Grafenverein mit den Schwäbischen Grafen errichtet hatten; so konnten sie sich darüber nicht sogleich beyfällig erklären, sondern faßten, 10 Dec. in dem Abschiede des zu Friedberg gehaltenen Grafentages, blos den Schluß: „Sie würden „zwar nichts lieber sehen, als daß die Fränkischen „Grafen zu ihrer Correspondenz mit zugezogen „würden. Weil aber aus der Resolution der „Schwäbischen Grafen erscheine, daß sie, aus „angezeigten Ursachen, von den zu Regenspurg, „im J. 1576., vorgewesenen gütlichen Hand„lungen gänzlich abstehen, und des Kaysers „rechtliche Entscheidung erwarten wollten; so „hätten Sie, die Wetterauischen Grafen, billi„ges Bedenken, sich mit den Fränkischen Gra„fen in eine fernere schließliche Handlung ein„zulassen, sondern Sie wollten erst die Kayserliche „Erklärung und Erkenntniß erwarten e).„ Wie nun diese Sachen weiter gelaufen, soll zu seiner Zeit gemeldet werden.

Die Hansestädte hatten seit drey Jahren keine Zusammenkunft gehalten f), und es schrieb daher die Stadt Lübeck, zu Anfang dieses Jahrs, auf

e) Lünigs R. A., T. XXII. n. 1. p. 3-10. *Eiusdem* Thesaur. Iuris der Grafen und Herren des H. R. R., P. III. c. 19. n. 1. p. 844. a. et n. 2. p. 845-850. und Joh. Ad. Kopps Discurs von den R. Gräfl. Votis curiatis, und deren Ursprung, §. 18. et 19., in calce *Eiusdem* Tr. de insigni differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immediatos, p. 624-629. und in den Beylagen, Lit. F. G. et H. p. 669-694.

f) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 598-604.

auf nächstkünftige Trinitatis einen abermaligen Hansetag nach ihrer Stadt aus. Es kamen aber die Gesandten der Hansestädte sehr langsam und in geringer Anzahl auf diese Zusammenkunft, wie dann aus den Westfälischen und Sächsischen Quartieren nur die Hauptstädte, Cöln und Braunschweig, und aus Pommern die Stadt Stralsund ihre Gesandten nach Lübeck schickten. Deswegen wurde zu allererst von der Strafe derjenigen, die überall nicht erschienen, oder doch zu langsam kämen, nach Maaßgab des Abschiedes vom J. 1566., gehandelt. Hernach verlas man, im sitzenden Rathe, den Entwurf des neuen Verbündnisses der Hansestädte, welchen der Lübeckische Bürgermeister, D. Hermann Vecheld, auf Befehl der ganzen Hansa, in der Zusammenkunft vom J. 1572. *), verfaßt hatte; ingleichen die Form des Processes, nach welchem, wenn etwa die Städte, unter sich selbst, in Uneinigkeit geriethen, die benachbarten Städte solchen Zwist, entweder in der Güte, oder durch rechtliche Erörterung, entscheiden sollten. Es wurden auch beide Entwürfe von allen Anwesenden genehmiget und angenommen; nur die von Cöln wandten dagegen ein, daß sie sich, zumal ohne Vorwissen und Einwilligung der andern Städte im Westfälischen Quartier, in keine neue Form einlassen, noch sich in einen so engen Proceß zwingen lassen könnten; sondern bey der Vereinigung vom J. 1557. bleiben wollten. Allein man gab ihnen zu verstehen, daß es, ihrer Einrede ungeachtet, dennoch bey dem bleiben sollte, was durch die meisten Stimmen beschlossen wäre. Die von Bremen aber erinner-ten

14 Jun. 1579

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 2.

J.Chr. 1579 ten dabey, daß sie sich durch den Artickel vom Religionsfrieden zu keiner besondern Form in Kirchenceremonien wollten verbunden haben, und daß der Artickel vom Austrage des Rechtes mit Religionssachen nichts sollte zu schaffen haben, welcher Meinung man auch beypflichtete, und ihnen dißfalls nachgab.

Dieses neue Verbündniß enthielt nun folgende Hauptpunkte: 1) daß die vereinigten Hansestädte dem H. R. R. und dem Kayser, auch eine jede ihrem Landesfürsten und Obrigkeit den gebührenden, rechtmäßigen und schuldigen Gehorsam leisten, in vertraulicher Einigkeit und Zuneigung unter einander bleiben, je eine der andern Nutzen und Wohlfahrt befördern, und hingegen ihren Schaden verhüten und abwenden, auch mit Rath und That einander fleißig beystehen sollten. 2) Sollten Sie den Religions- und Landfrieden des H. R. R. treulich handhaben, ihr Gewerbe in den Contoiren und Niederlagen, nach Inhalt der Recesse und Hansischen Statuten, gebührlich fortsetzen, und die, in den Versammlungen der Hansestädte, mit einhelliger Bewilligung, gemachten Anlagen, zeitig und unverzüglich einliefern. 3) Sollten der Rath zu Lübeck und in den andern Städten des Wendischen Quartiers die Zusammenkünfte der Hansestädte, durch ihre Ausschreiben, worin die zu berathschlagenden Hauptpunkte verzeichnet wären, den Hauptstädten der drey andern Quartiere, als Cöln, Braunschweig und Danzig, zeitig verkündigen, damit auch diese, was in ihren Quartieren bedenkliches vorfallen möchte, beybringen, und ein jeder auf den bestimmten Tag erscheinen könnte; diejenigen aber, welche ausblieben, oder zu langsam kämen, sollten,

nach

nach Inhalt des Abschiedes vom J. 1556., gestraft werden. 4) Die vorfallenden Streitigkeiten der Hansestädte sollten, nach Vorschrift der, in diesem Convente, beliebten Form des Processes vom Rath der Hansa, entweder gütlich, oder rechtlich, erörtert und entschieden werden. Ingleichen sollte 5) niemand aus den Hansestädten, um anderer Schulden willen, in diesen Städten mit Arrest angehalten werden; und 6) eine jede Stadt die Land- und Heeresstrassen in ihrer Nachbarschaft sicher und rein erhalten; auch 7) die Gesandten der Hansestädte, die auf dem Wege zu den ausgeschriebenen Versammlungen gefangen würden, auf gemeine Kosten der Städte, wieder erlediget werden. Wofern auch 8) eine oder die andere Hansestadt wider Billigkeit beschwert, oder so gar feindlich belagert würde; so sollten die übrigen Bundsverwandten Städte sich darein legen, und erbieten, die Sachen in der Güte und der Billigkeit nach zu vertragen. Falls aber 9) diejenigen, die sie bedrängten oder bekriegten, sich dem Rechte und der Billigkeit nach nicht wollten weisen lassen; so sollten die übrigen verbundenen Städte denen, die Unrecht und Gewalt leiden, so viel möglich, mit den gebührenden Vertheidigungsmitteln behülflich seyn. Wenn auch etwa 10) in einer Stadt das gemeine Stadtregiment, durch innerliche Uneinigkeit und Empörung der Bürger, beunruhiget und der Rath, durch die Bürger, in seinem Amte gehindert würde; so sollten die Gesandten einer solchen Stadt zu den allgemeinen Rathschlägen der Hansestädte nicht zugelassen, sondern die Bürger ermahnt, und dahin angehalten werden, den Rath in seine vorige Freyheit und Ansehen zu setzen. Falls sie aber nicht ge-

J. Chr. 1579

J. Chr. 1579

gehorchen wollten; so sollten sie aus der Hansa ausgeschlossen und nirgends geduldet werden. Es sollten daher 11) die umliegenden und benachbarten Städte, die etwa zwischen den Magistraten und der Bürgerschaft entstandenen Uneinigkeiten, entweder in der Güte, oder durch rechtliches Erkenntniß, beylegen; und 12) die aus einer Stadt Verwiesenen nicht aufnehmen. Endlich 13) sollte dieses Verbündniß keiner andern Vereinigung, wenn sie solchem nicht zuwider sey, hinderlich oder nachtheilig seyn; und 14) sollten auch alle vorige Beleidungen hiemit aufgehoben, und in ewige Vergessenheit gestellet werden.

Die andere Hauptberathschlagung betraf das Contoir der Hansestädte zu London, und die Handlung der Engelländer nach den Hansestädten. Einige Englische Kaufleute, die man damals und hernach Adventurines zu nennen pflegte, hatten nemlich, im J. 1569., sich von Antwerpen nach Hamburg gewandt, und daselbst, unter gewissen Bedingungen, einen Sitz, oder sogenannte Residenz zu ihrem Handel, auf zehen Jahre lang, erhalten †). Da nun diese Zeit zu Ende lief; so verlangte die Königin Elisabeth von Engelland, daß der Rath zu Hamburg die ihren Unterthanen, den Engländern, zugestandenen Privilegien und vergönnten Freyheiten, durch Brief und Siegel, erneuern und verlängern sollte. Allein der Rath zu Hamburg erklärte, daß er dieses auf der nächsten Versammlung der Hansestädte vortragen wollte, als ohne deren

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 487. Ausser dem daselbst angeführten *Langueto* kann davon auch nachgesehen werden, Arn. *Grevii* Memoria Ioach. *Westphali*, p. 185.

J. Chr. 1579. 7 Jul.

der so lange Streit, unter Vermittelung der Gesandten des Churfürst Augusts von Sachsen und H. Ulrichs von Mecklenburg, durch einen gütlichen Vertrag, folgender massen beygelegt. 1) Versprach der König, den Hamburgern alle ihre angehaltene Schiffe wieder frey zu geben, und ohne alles Entgeld verabfolgen zu lassen; 2) das Salz aber, und andere davon verkaufte Waaren ihnen für einen billigen Preis zu bezahlen; 3) ihnen den neuen Lastzoll auf das Salz hinfüro zu erlassen; 4) Sie zu vorigen Gnaden wieder auf- und anzunehmen, und 5) ihnen alle Freyheit, in Dännemark, Norwegen und Island zu handeln, wie sie dieselbe nach dem Vertrage vom J. 1562. *) gehabt hätten, wieder einzuräumen. Dagegen aber sollten 6) die Hamburger, zu Bezeugung ihres dankbaren Gemüthes gegen den König, demselben, innerhalb fünf Jahren, 100000. Thaler bezahlen. So viel dann 7) die Hauptsache von dem Einschränkungsrechte der Schiffahrt auf der Elbe belange, so sollte darüber, im künftigen Jahr, auf einem neuen Tage zu Kiel, eine gütliche Handlung zwischen dem König, den andern Herzogen von Holstein und der Stadt Hamburg vorgenommen werden. Würde man sich alsdann nicht vergleichen können, so sollten beide Parteyen, vermöge des vorgedachten Coppenhagenschen Recesses vom J. 1562., auf die verordneten Commissarien compromittiren, welche den Streit, binnen wenig Jahren, entscheiden sollten. Inzwischen aber, und bis zur Erörterung der Sache, sollten 8) beide Theile ihre Gerechtigkeit auf der Elbe unverletzt behalten, und sollte also der

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 452.

J. Chr. 1579 Wohlfahrt der Städte ersprießlich seyn möchte, berathschlagen und ins Werk richten zu lassen.

Ausserdem nahm man, auf diesem Städtetag, die Rechnungen der Legstädte, Frankfurt und Ulm, ab, und erkannte sie für richtig; wobey verglichen wurde, daß künftig die Rechnungen doppelt übergeben, die eine unterschriebene den Legstädten zurückgegeben, und die andere, mit den Belegen, zur Registratur gelegt werden sollte. Den Legstädten aber befahl man, die Säumigen zu Richtigmachung ihrer rückständigen Contributionen, und die Städte Lübeck und Goslar nochmals anzumahnen, das Verzeichniß ihrer Auslagen einzureichen. Wegen des Lederkaufes ließ man es bey dem letzten Abschiede †), und der deswegen in den Städten bereits eingeführten Ordnung bewenden; mit dem Anhange, daß um eine gleichmäßige Ordnung bey den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, die den 15. September zu Augspurg zusammenkommen würden, durch die dasigen Bürgermeister und Rath, die nöthige Anregung geschehen sollte. Hiernächst schickte die Stadt Lübeck eine schriftliche Beschwerde an den Städtetag wegen des, von dem König von Dännemark, im Oresund angelegten Lastzolles, und bat um ein Fürschreiben an den Kayser, welches dann auch bewilliget und an den Kayser abgelassen, der Stadt Lübeck aber geantwortet wurde. Ingleichen beschwerte sich die R. Stadt Frankfurt über den Churfürsten von Maynz wegen des Marktschiffes, der Vergleitung und übermäßigen Steigerung des Zolles, und bat um Hülfe, Rath und Beystand durch eine Abschi-

ckung

†) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 557.

ckung der Städte, da dann hiezu Cöln und Augspurg, mittelst eines Creditivs, deputirt wurden, ihre Abgeordnete an den Churfürsten von Maynz zu schicken, und ihn zu bitten, die Stadt Frankfurt zu persönlicher Audienz, oder unpartenischem Verhöre, und sodann zu gütlicher Unterhandlung und Vergleichung der Sachen kommen zu lassen. Endlich wurde noch verabschiedet, eine gemeine Zusammenkunft aller Städte, auf Bartholomäi 1580. nach Ulm, zu Richtigmachung der aufgeschobenen Punkte, und besonders wegen Anlegung einer neuen Contribution zu Entrichtung etlicher Schulden und Verehrungen rc., auszuschreiben [l]).

J. Chr. 1579

Teutschland genoß übrigens, auch in diesem Jahr, eines vollkommenen innerlichen Ruhestandes, und hatte mit allen seinen Nachbarn Frieden. Nur die gegen Westen gelegenen teutschen Gränzprovinzen litten öfters manches Ungemach von den in Frankreich von Zeit zu Zeit ausbrechenden Hugenottischen Kriegen, und besonders von den in den Niederlanden sich immer weiter ausbreitenden Kriegsempörungen. Soviel jenes betrift, so erhielt der H. Ludewig von Würtenberg, gegen Ende des Jahrs, Nachricht, daß sich Französische Kriegsvölker unweit Basel versammelten, welche gesonnen wären, den Rheinstrom herunter zu gehen, und in die Teutschen Provinzen einzudringen. Da man nicht wußte, wer diese Truppen geworben hatte, oder was deren Absichten waren; so hielt es der H. Ludewig, als Schwäbischer Kreisobrister, für seine Schuldigkeit, alles besorgende Unheil, durch seine Wachsamkeit, abzuwenden. Allein er hatte keine freye Hände,

l) Jacob Fels zweyter Beytrag zu der deutschen Reichstags-Geschichte, S. 252-254.

J. Chr. 1579 de, sondern mußte, nach der damaligen Kreis- und Reichsverfassung erst die verordneten Kriegsräthe zu Rathe ziehen, weil, nach einem von Jahrhunderten her eingeführtem Herkommen, einem Obristen oder Hauptmann, der über ein von vielen Ständen versammeltes Kriegsvolk bestellt war, dergleichen Räthe zugeordnet waren. Er berief daher die ihm vom Schwäbischen Kreise zugeordneten Kriegsräthe, welche von dem Bischof von Augspurg, den Marggrafen von Baden, den Prälaten, dem Grafen Wilhelm von Oettingen und den R. Städten Augspurg und Ulm bestellt waren, nach 10 Nov. Böblingen, um mit ihnen zu überlegen, was bey einer solchen Ungewißheit und bevorstehenden Gefahr zu thun sey, und ob ihm nicht, als Kreisobristen, bey unversehens sich ereignenden Fällen, heimgestellt werden wolle, mit drey- vier- bis fünfhundert Pferden den um Hülfe anrufenden benachbarten Ständen und Kreisen gehörigen Beystand zu leisten, damit es hernach nicht dem Kreise verwiesen werden könnte, als ob er seiner Pflicht kein Genüge geleistet hätte. Allein die Kriegsräthe wollten hiezu ihre Einwilligung nicht geben, unter dem Vorwande, daß solches der R. Ordnung zuwider sey. Ob nun gleich der Herzog dagegen vorstellte, daß solche Verordnungen nur von den gewöhnlichen und ordentlichen Fällen zu verstehen seyen, hingegen bey ausserordentlichen Fällen die Verfassung ohne Bedenken überschritten werden könnte; so wollten doch die Kriegsräthe von ihrem Schlusse nicht abgehen, weil sie dazu nicht bevollmächtiget wären. Mithin mußte es der Herzog blos bey einer Protestation bewenden lassen, daß er entschuldiget seyn wolle, wenn etwas versäumt,

und das Reich oder ein Kreis darüber Schaden leiden würde, indem er übrigens selbst, ausser den unvorhergesehenen und unvermeidlichen Nothfällen, von den R. Ordnungen nicht abzugehen gedenke [m]). Es muß auch hernach dieses Französische Kriegsvolk sich verlaufen, oder doch von der Teutschen Gränze sich wieder weggezogen haben, weil man nicht findet, daß von demselben einige Unordnungen oder Schaden auf teutschem Boden angerichtet worden.

J. Chr. 1579

Die in den Niederlanden fortdauernde und sich immer mehr und mehr ausbreitende Kriegsempörung war hingegen von mehrerer Bedeutung, und setzte die benachbarten Fürsten und Stände in nicht geringe Besorgniß, weil ihre Länder manches Ungemach darüber ausstehen mußten. Es bewog daher solches den Kayser, seine bisherige Bemühungen zu verdoppeln, diese Unruhen zu stillen, und Er veranlaßte also, in diesem Jahr, eine neue Friedenshandlung zu Cöln. Ehe wir aber von derselben handeln können, müssen wir erst die, in einem der vorhergehenden Bände dieses Werkes, abgebrochene Geschichte der Niederländischen Unruhen [n]), bis zur Zeit der eröffneten Cölnischen Friedenshandlung nachholen.

Zuletzt ist der, vom Prinzen von Oranien und den Staaten von Holland und Seeland, gegen Ende des J. 1575., nach Engelland geschickten Gesandtschaft gedacht worden, welche die Königin Elisabeth um ihren Schutz ersuchen, und

(m. Dec. 1575.)

m) C. F. Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtenberg unter den Herzogen, P. V. Sect. VI. §. 39. p. 57. sq.

n) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 431-505.

J. Chr. 1579 und ihr die Oberherrschaft über Holland und Seeland anbieten sollte [o]). Sobald der Oberstatthalter, Don Requesens, hievon Nachricht bekam; so schickte er den Friedrich Perenot, einen Bruder des Cardinals Granvella, nach Engelland, um die Königin zu bewegen, den Gesandten kein Gehör zu geben, sondern sie aus dem Reiche zu weisen. Nun verweigerte Sie zwar dieses dem Perenot; aber die Furcht vor einem Kriege mit Spanien hielt sie doch ab, sich auf den geschehenen Antrag der Gesandten geneigt zu erklären. (18. Merz. 1576.) Endlich gab sie ihnen, nach vielen Verzögerungen, zur Antwort, daß Sie die angebotene Oberherrschaft nicht annehmen könnte, indessen sich dennoch bemühen wollte, einen Vergleich zwischen dem König von Spanien und den Ständen zu stiften; zugleich verlangte Sie, daß man kein Bündniß mit Frankreich, zu ihrem Nachtheile, errichten möchte. Nachdem solchergestalt die Unterhandlung in Engelland mißlungen war; so richteten die Stände ihre Absicht auf Frankreich, zu welcher Krone der Prinz von Oranien ohnehin eine grössere Neigung hatte. Er und die Stände sahen nemlich ein, daß, da sie den Krieg blos Vertheidigungsweise führen konnten, sie endlich der feindlichen Macht würden unterliegen müssen; und daß, wenn sie Angrifsweise handeln wollten, sie eine auswärtige Hülfe nöthig hätten. Der damalige König von Frankreich, Heinrich der *III.*, hatte auch schon dem Prinzen zu verstehen gegeben, daß, wenn man ihm, oder seinem Bruder, dem Herzog von Alencon, einen solchen Antrag, als in Engelland geschehen, thun wollte, man eine bessere Antwort zu erwarten hätte. Es beschlossen

o) S. eben daselbst, S. 503. f.

sen daher der Adel und die Städte in Holland und Seeland, ausser Gouda, daß der Prinz, nebst einigen Bevollmächtigten, die Unterhandlungen mit Frankreich anfangen sollte. Allein es währte noch eine geraume Zeit, ehe man darüber mit dem Französischen Hofe ernstlich zu handeln anfieng, wovon das an diesem Hofe, zwischen dem König und seinem Bruder, dem H. von Alencon, entstandene Mißvergnügen, und die, in der Regierung der Niederlande, nachher vorgefallene Veränderung, die Ursache war. Uebrigens zeigte um diese Zeit auch der König Heinrich von Navarra eine Begierde nach der Herrschaft über diese Länder, und bot dem Prinzen 10. bis 20. Fahnen Fußvolkes an, welches aber, um einem nähern Antrage auszuweichen, höflich abgelehnet wurde.

J. Chr. 1579

(m. Mart. a. c.)

Um diese Zeit starb unvermuthet der bisherige Oberstatthalter, Don Requesens, nach einer nur fünftägigen Krankheit, an einem hitzigen Fieber, und der Staatsrath übernahm also die Regierung, worin ihn auch der König, bis zur Ernennung eines neuen Oberstatthalters, bestätigte. Der Tod des Don Requesens machte dem Prinzen von Oranien und den Holländern und Seeländern wieder einigen Muth. Man hoffte, daß der Staatsrath den Krieg nicht so eifrig fortsetzen würde, als bisher geschehen war, und daß derselbe, weil er gröstentheils aus gebohrnen Niederländern bestand, nicht so stark auf die Ausschliessung des protestantischen Gottesdienstes dringen würde; mithin man die abgebrochene Friedenshandlung, mit besserm Fortgange, als zuvor, wieder würde anfangen können. Auch die Königin Elisabeth von Engelland schien ihre Gesinnungen, seit dem Absterben des Ober-

(5. Merz.)

J. Chr. 1579 statthalters, etwas geändert zu haben. Sie schrieb nemlich an den Prinzen und die Stände, daß Sie die Regierung über die beiden Provinzen nicht mit Ehre übernehmen könnte, bevor Sie nicht eine Gesandtschaft nach Spanien geschickt, und versucht hätte, ob der König zu keinen friedlichen Gedanken zu bewegen wäre; mittlerweile, da sie den Frieden zu bewürken suchen würde, möchten sie keine auswärtige Hülfe in das Land ziehen. Dazu war man nun ohnehin in Holland und Seeland nicht mehr geneigt, sondern wollte erst abwarten, was für Folgen die neue Regierungsverfassung haben würde. Der Prinz von Oranien aber machte sich die itzo veränderten Umstände zu Nutzen, und drang auf die Vereinigung zwischen Holland und Seeland mit allem Eifer, die zwar schon im vorigen Jahr, zu Dordrecht, von den Bevollmächtigten der beiden Provinzen, war geschlossen worden *), woran aber noch fehlte, daß die Stadtobrigkeiten in Seeland und Nordholland noch nicht darein gewilliget hatten. Es berief also der Prinz die Stände der beiden Landschaften nach (11. Merz.) Delft, und stellte ihnen die Nothwendigkeit der Vereinigung so lebhaft vor, daß man anfieng, mit Ernst daran zu arbeiten; zumal da man sich befürchtete, den Prinzen, durch die Aufschiebung dieses Werkes, noch mehr zu erzürnen, indem er sich von neuem erklärt hatte, daß er die Regierung nicht länger behalten könnte, wofern man keine bessere Mittel zur Vereinigung, zur einförmigen Hebung der gemeinen Auflagen, und zur richtigern Bezahlung des Kriegsvolkes festsetzen wollte.

Man

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 485-491.

J. Chr. 1579

Man legte also den Punkt der Vereinigung denjenigen Obrigkeiten der Städte in Seeland und Nordholland vor, welche darauf noch keinen Schluß gefaßt hatten, und die Bevollmächtigten des Prinzens trieben daselbst die Sache. Endlich wurde der Vereinigungsbund zwischen Holland und Seeland †) zu Delft, von dem Prinzen, dem Adel und den Bevollmächtigten der Städte Dordrecht, Delft, Leiden, Gouda, Rotterdam, Gorkum, Schiedam, Briel, Gertruydenberg, Alkmaar, Hoorn, Enkhuisen, Edam, Monnikendam, Medenblick, Purmerende, Middelburg, Zirikſee, Vlissingen und Veere, unterzeichnet. (25. April 1576.) Bommel scheint zwar auch gesucht zu haben, in dieses Bündniß mit eingeschlossen zu werden, allein diese Stadt wurde nicht aufgenommen. Schoonhoven aber und Oudewater, welche dem Feinde in die Hände gefallen waren, und Zirikſee, welches die Spanier noch belagerten, konnten itzo das Bündniß nicht mit unterzeichnen, welches aber von ihren Bevollmächtigten, schon im vorigen Jahr, war mit unterschrieben worden; dagegen unterzeichneten es itzo Leiden und Gertruydenberg, die es bisher noch nicht gethan hatten. Das Bündniß selbst kam beynahe mit dem, welches im vorigen Jahr war entworfen worden, überein; nur kam noch hinzu, daß die Nordholländer und Seeländer, jede drey Bevollmächtigten in Holland, und die Holländer dagegen auch drey Bevollmächtigten in Nordholland haben sollten, um für die Erhaltung des Bündnisses zu sorgen. Man gab zugleich dem Prinzen das Recht, diese Bevollmächtigten aus einer gewis-

†) Er stehet bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 131. p. 256-264.

J. Chr. 1579 sen Anzahl Personen, die ihm die Stände vorschlagen würden, zu erwählen. Nachdem nun der Prinz von Oranien die Landesregierung auf einen festern Fuß, als vorher, gesetzt hatte; so suchte er die Stände, von Zeit zu Zeit, zu Bewilligung neuer Steuren zu bewegen, von welchen die, zu gewissen Unternehmungen, und zum Entsatze der belagerten Städte, erforderlichen Kosten genommen werden sollten. Die meisten Holländischen Abgeordneten hatten zwar bereits (m. Mart.) 55000. Pfund auf einmal bewilliget; aber der Prinz forderte zu eben derselben Zeit, von Holland und Seeland, zum Unterhalte von 110. Fahnen Fußvolkes und 100. Kriegsschiffen, monatlich 210000. Gulden, welche ihm auch die (m. Jun.) Stände bewilligten, und bald darauf forderte er noch 100000. Gulden auf einmal von den Holländern, die ihm gleichfalls versprochen wurden.

Da es nun dem Prinzen nicht an Gelde fehlte; so machte er verschiedene Anschläge, die ihm aber insgesamt fehlschlugen. Barthold Entes, der unter seiner Vollmacht einiges Kriegsvolk um (m. Maio.) Bremen geworben hatte, fiel zwar mit demselben in Friesland ein, und verschanzte sich zu Oostmerhoorn; allein der Befehlshaber zu Gröningen, Robles, Herr von Billy, nöthigte ihn sehr bald, die Schanze zu verlassen, worauf sein meistes Volk sich verlief. Kurz vorher hatte man einen Anschlag gemacht, Harlingen zu überfallen, und Amsterdam einzunehmen; aber beides (init. Maii.) mißlung. Der bekannte Sonoi von Edam nahm zwar Minden weg; aber das Schloß konnte er, wegen Mangels an grobem Geschütze, nicht erobern, und ehe dasselbe ankam, zwangen ihn die Amsterdammer, den Ort wieder zu verlassen. (eod.) Der Prinz selbst gieng, mit Bewilligung der

Stän-

Stände, nach der Insel Walchern, um das belagerte Zirikſee *) zu entſetzen; allein alle ſeine genommene Maaßregeln waren ohne glücklichen Erfolg, und es mußte endlich der Befehlshaber, Arend van Dorp, nach einer neunmonatlichen klugen und tapfern Vertheidigung, die Stadt übergeben. Ob nun gleich der Verluſt von Zirikſee für Holland und Seeland ſehr wichtig war; ſo war doch der Vortheil, den die Spanier davon hätten haben können, von ſehr kurzer Dauer. Es hatten nemlich die Königlichen Truppen, die man zur Belagerung von Zirikſee gebraucht hatte, ihren rückſtändigen Sold, ſeit 22. Monaten her, zu fordern, und man hatte ihnen die Bezahlung deſſelben, nach der Eroberung der Stadt, verſprochen. Allein die von der Bürgerſchaft, zu Abkaufung der Plünderung und Erhaltung ihrer Vorrechte, bezahlten 100000. Gulden waren dazu nicht hinlänglich, und die Soldaten wurden aufrühriſch, womit die in der Insel Schouwen liegenden Spanier den Anfang machten, denen die Wallonen in Zirikſee folgten. Beide verwüſteten und plünderten hierauf das platte Land, verlieſſen die Inſel Schouwen und Zirikſee, und zogen nach Brabant, willens zu Mecheln oder Brüſſel ihre Quartiere zu nehmen. Weil man ſie aber an beiden Orten nicht einlaſſen wollte; ſo giengen ſie nach Flandern, und überfielen die Stadt Aloſt, welche ſie, nebſt dem ganzen dazu gehörigen Bezirke von 170. Dörfern, in Brandſchatzung ſetzten. Auf dieſe Zeitung erregte das gemeine Volk zu Brüſſel, wo man ſchon drey Fahnen Spanier aus der Stadt gejagt hatte, einen Aufruhr, lief nach dem Hofe zu, ſchalt die Staatsräthe für Verräther, und nahm dem Gra-

J. Chr. 1579

(29. Jun.)

(m. Jul.)

(26. Jul.)

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 499.

J. Chr. 1579 Grafen von **Mansfeld** die Thorschlüssel mit Gewalt ab. Der **Staatsrath** erklärte hierauf die rebellischen Soldaten für Aufrührer und Feinde des **Landes**, und gab bald hernach den Ständen die **Erlaubniß**, sich gegen dieselben zu bewaffnen, welches auch von **Brabant**, und darauf von **Hennegau** und **Flandern** geschah. Allein dadurch wurde das Uebel ärger gemacht; dann die andern Spanischen Soldaten, die sich bisher noch ruhig gehalten hatten, glaubten, daß es auf sie mit gemünzt sey. Sie verliessen daher ihre Befehlshaber, und giengen, in beträchtlicher Anzahl, zu den Rebellen in Alost über. Es wurde auch die Spanische und Italiänische Reuterey, doch wider **Willen** des **Staatsrathes**, aus **Holland** zurückgerufen, und der **Graf** von **Megen** hob (m. Aug.) die **Belagerung** von **Woerden** †) auf, und rückte in **Brabant** ein, um den **Aufrührern** entgegen zu gehen.

Darüber geriethen die gemeinen Sachen in die gröste **Verwirrung**, indem die **Aufrührer** mit einigen ihrer **Landsleute** und mit den Ständen, der **Staatsrath** aber mit den **Aufrührern** und den **vornehmsten** Spaniern uneinig waren, woraus grosse Schwierigkeiten, in Ansehung der **Fortsetzung** des **Krieges** gegen den **Prinzen** und **Holland** und **Seeland**, entstanden. Insonderheit aber waren die Spanier gegen die **Brabantischen Stände** sehr aufgebracht, weil diese unlängst, im **Namen** des **Königs**, die Fremden von allen öffentlichen Aemtern in **Brabant** ausgeschlossen hatten. Der **Prinz** von **Oranien** war auf alles, was in **Brabant** und **Flandern** vorgieng, sehr aufmerksam, und machte sich die **Verlegenheit** der Spanier zu **Nutzen**.

Er

†) S. die **N. T. R. G.**, im IX. Bande, S. 497.

Er schrieb an die Stände von Brabant, Geldern, Flandern, Utrecht, und den andern Landschaften, wie auch an den Grafen Philipp von Lalaing und an andere Niederländische Herren, und ermahnte sie, sich wider die Spanier zu vereinigen, und die Freyheit zu erwerben, welches itzo, wegen der Uneinigkeit ihrer bisherigen Unterdrücker, nicht schwer seyn würde. Daneben versicherte Er sie, daß er keine Veränderung im Gottesdienste suchte, sondern sich in diesem Punkte, nach dem Entschlusse der gesamten Stände zu richten gedächte; zuletzt bot Er ihnen seine Dienste, und den Beystand der Stände von Holland und Seeland an, mit der Erklärung, daß Er keine andere Absicht hätte, als die Niederlande in ihre alte Freyheiten, worin sie gekränkt wären, wieder herzustellen, und darin zu erhalten. Diese Schreiben hatten auch die Würkung, daß man in Brabant und Flandern zuerst anfieng, auf ein Bündniß mit Holland und Seeland zu gedenken.

J. Chr. 1579

In dieser Bewegung der Gemüther wagte es der Herr von Glimes, welcher Befehlshaber zu Brüssel war, und mit den Niederländischen Ständen sich weit eingelassen hatte, mit Vorwissen des Prinzens von Oranien, und auf seinen und der Holländischen und Seeländischen Bevollmächtigten Rath, mit seinen zwey Fahnen Wallonen den Hof zu Brüssel zu überfallen, und die gegenwärtigen Staatsräthe, nebst andern, die man im Verdachte hatte, daß sie zu Spanisch gesinnt wären, in Verhaft zu nehmen. Er gab vor, daß solches im Namen der Stände von Brabant geschehe, die jedoch hernach läugneten, daß sie ihm einen solchen Auftrag gethan hätten. Einige Räthe, die man insgemein

(14. Sept.)

J. Chr. 1579 Patrioten nannte, wurden sogleich wieder in Freyheit gesetzt, die sogenannten Spanischgesinnten aber, als die Grafen von Mansfeld und Barlaimont, der Viglius, Assonville und del Rio, nebst den Geheimschreibern, Berti und Schaarenberg, blieben eine geraume Zeit gefangen. Der Staatsrath Hieronymus von Roda hingegen, ein Spanier, der auch zu dieser Partey gehörte, war kurz zuvor nach Antwerpen gereiset, und dadurch einem ähnlichen Schicksale entgangen. Auf die Nachricht von der Gefangenschaft seiner Collegen, maßte er sich der Gewalt eines allgemeinen Statthalters an, und gab in dieser Eigenschaft Befehle aus; allein die sogenannten patriotischen Staatsräthe erklärten sie für ungültig, und verboten, ihm Gehorsam zu leisten, durch welche Uneinigkeit die Regierung ihr ganzes Ansehen verlohr und in Verachtung kam. In dieser Verwirrung trugen die zu Brüssel versammleten Stände die höchste Verwaltung der Staats- und besonders der Kriegssachen dem Herzog von Arschot auf, und ordneten ihm den Grafen von Lalaing als seinen Verweser, und den Herrn von Goignies als Feldmarschall zu; zugleich ernannten Sie auch einige Herren, aus denen er seine Räthe erwählen sollte. Der von den Spanischgesinnten gereinigte Staatsrath hielt es mit den Ständen, erklärte die aufrührischen (22. Sept.) Soldaten zum andernmal für Feinde, und ermahnte das Königliche Kriegsvolk, unter dem Versprechen einer völligen Bezahlung, auf seine Seite zu treten. Auch verschiedene Statthalter in den besondern Provinzen hielten es mit dem neuen Staatsrathe und den Ständen, und man beschloß, die ganze Macht der Niederlande zusammen zu ziehen, und gegen die Aufrüh-

rührer zu gebrauchen, wodurch die Sachen in kur- J. Chr.
zer Zeit eine ganz andere Gestalt bekamen. 1579

Mittlerweil hatten die Flandrischen Stände das Schloß zu Gent belagern lassen, weil sie befürchteten, daß die Besatzung die Partey der Aufrührer zu Alost nehmen möchten. Darüber kamen die Spanier an verschiedenen Orten in Bewegung, und es fielen täglich Scharmützel zwischen ihnen und den Truppen der Stände vor. Die Flanderer aber fanden sich zu schwach, das Schloß zu Gent zu erobern, und schickten daher den Herrn von Auchy an den Prinzen von Oranien, den sie um einen Beystand an Volk und Geschütze bitten liessen. Der Prinz hätte schon längst gerne einen festen Fuß in Flandern gehabt, und gab daher dem von Auchy 6. Fahnen Fußvolkes und 12. metallene Canonen mit, denen er noch 9. Fahnen, unter dem van den Tempel, nachschickte; dagegen man ihm, zu seiner Sicherheit, statt der ihm anfangs versprochenen Stadt Sluis, die Städte Nieuport und Sas van Gent einräumte. Jedoch kurz darauf ersuchten ihn die Stände von Brabant, Flandern und Hennegau, wie auch der Herr von Auchy selbst, daß er sein Kriegsvolk zurückrufen möchte, weil man gewillt sey, einen Stillstand mit ihm zu schliessen, und die Bredaischen Friedenshandlungen *) wieder fortzusetzen, wozu man die Stadt Gent vorschlug. Allein der Prinz war dazu nicht zu bewegen, und dachte vielleicht, daß seine Truppen diesen Unterhandlungen mehrern Nachdruck geben könnten, wenn sie sowohl, als der Stände ihre bey der Hand wären, und einige feste Plätze besetzt hielten. Indessen dauerte der Aufruhr

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 493-495.

J.Chr. 1579 ruhr der Spanischen Soldaten immer fo
und diese geriethen bisweilen mit den Völkern
Stände an einander, wobey aber die Letzte
immer den Kürzern zogen. Zu Mastricht ha
der Rath die in Besatzung liegenden Spani
mit Hülfe der teutschen Soldaten, aus
Stadt getrieben; allein jene vereinigten sich
der Besatzung zu Wyk, und bekamen auch Hü
von ihren Landsleuten aus Brüssel, worauf
(20. Oct.) Mastricht mit Gewalt einnahmen, einen gros
Theil der Bürger niedermachten, die Frauensper
nen schändeten, und die Häuser plünderten.

Wenige Tage hernach betraf die, wegen ih
grossen Handlung, so reiche und blühende St
Antwerpen ein ähnliches, aber noch weit härte
Schicksal. Die in dem dasigen Schlosse lieg
den Spanier, hatten auf Antrieb des we
oben erwähnten Staatsrathes von Roda,
aus Nachsicht ihrer eigenen Befehlshaber,
Anschlag gefaßt, sich der Stadt zu bemäch
gen, und zu dem Ende ihre Landsleute aus Alo
Mastricht und andern Orten an sich gezog
(4 Nov) Sie führten auch solche Unternehmung desto leich
aus, weil ein Theil der in Antwerpen liegen
Teutschen und Wallonischen Völker, aus
gierde zur Beute, zu ihnen übergieng, und die ü
gen zurückgeschlagen wurden. So lange man
den Spaniern widersetzte, ward alles, ohne
terschied des Standes, Geschlechtes und Alters,
dergemacht, und nach dem Morden fiengen
Spanier an, zu plündern, wodurch über v
Millionen Gulden an Geld und Juwelen
raubt worden seyn sollen. Da auch die Span
gleich anfangs das Rathhaus, woraus einige
genwehr geschah, in Brand steckten, und das Fe
weiter um sich griff; so brannten auf 500. Hä

t ab, welcher Schade gleichfalls auf vier Millio- J. Chr. 1579
n geschätzt wurde. Solchergestalt wurde die da-
alige reichste Handelsstadt in Europa, von
m Kriegsvolke ihres eigenen Fürstens, auf
s jämmerlichste zu Grunde gerichtet.

Das Unglück der Stadt Antwerpen und
t dadurch sehr vermehrte Haß gegen die Spa-
er beförderte die vorgedachte Friedensunter-
ndlung zu Gent, die inzwischen ihren Anfang (19. Oct.)
nommen hatte. Gleich anfangs beschloß man, einen
Waffenstillstand auf so lange zu machen, bis der
e oder andere Theil solchen wieder aufkündigen
ürde, und endlich schloß man einen Vertrag, der (8. Nov.)
n den Ständen, oder, wie sie sich selbst nann-
n, den Staaten von Brabant, Flandern, Ar-
is, Hennegau, Valenciennes, Ryssel, Do-
ay, Orchies, Namur, Tournay, Utrecht
d Mecheln auf einer, und dem Prinzen von
ranien, den Staaten von Holland, Seeland
d ihren Bundsgenossen auf der andern Seite,
terzeichnet wurde †). Der Hauptinhalt dieses
aus

†) Der Gentische Vertrag stehet in Goldasts R. Handlungen, p. m. 215-224. in Lünigs R. A., T. VII. *Part. spec. Cont. I.* 1. Forts. im Anhange, n. 24. p. 136-140. und bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 140. p. 278-284. Ich besitze in meiner Bibliotheck einen von den ersten, sehr seltenen Originalabdrücken dieses Friedens in Holländischer Sprache, der folgenden Titel hat: *Copie autentyck* van den Payse, Verbontenisse eñ Vrie, ghemaect, besloten ende bevesticht, tusschen de Staten van Brabant, Vlaenderen, Artoys, etc. Representerende de Provincien van den Nederlanden, Eñ den Hoochgeboren Vorst eñ Heere de Prince van Orangnien Grave van Nassow, Vianden, etc. met de Staten van Hollandt, Zeelandt, eñ haere Gheassocieerde, door de Ghe-

J. Chr. 1579 aus 26. Artickeln bestehenden Vertrages,
nun dahin, daß 1) beide Theile versprachen,
einander mit Gut und Blut beyzustehen, un
sonders die Spanier aus dem Lande zu vertrei
und sie daraus entfernt zu halten. Hernach s
Sie 2) einen allgemeinen Landtag ausschr
um wegen der Landes- und Kriegsangele
heiten, und insonderheit wegen der Religi
übung in Holland, Seeland, Bommel rc.,
gewisse Einrichtung zu machen, bis dahin
die strengen Strafbefehle aufgeschoben bleiben
ten. Hingegen sollte 3) niemand, ausser
land, Seeland und den mit ihnen verbun
Orten, etwas zum Nachtheile der Römisc
tholischen Religion unternehmen. 4) W
dem Prinzen von Oranien die Würde eines
neraladmirals und Königlichen Statthal
in Holland, Seeland, Bommel rc., mi
Gewalt, die er gegenwärtig darin ausübte, f
zugestanden, bis daß die Stände, in der allge
nen Versammlung, dißfalls eine nähere V
fügung machen würden. Jedoch sollten 5
Holländischen und Seeländischen Städte
Oerter, die itzo unter seinem Gebiete nicht w
davon so lange ausgenommen seyn, bis da
diesem Vertrage, nach der vom Prinzen er
nen Genugthuung in Ansehung der Religion,
anderer ihnen angelegenen Sachen, beygetr
wären.

Ferner und 6) sollten die beiderseitigen
fangenen, und besonders der Graf von Bo

Ghedeputeerden over weder züden ghecon
teert: Gesloten ende gheaccordeert tot Gh
opten VIII. Novembris 1576. Ghedruc
Delft, by Aelbert Hendricxß. Anno MDLX
4. 1½ Bogen stark.

Lösegeld, in Freyheit gesetzt; auch 7) der
nz von Oranien und alle andere, insonderheit
Gemahlin des Rheingrafens, ehemalige
ttwe des Herrn von Brederode, und der
af von Büren in ihre Güter und Ehren wie-
eingesetzt werden; nur sollte man auf veräus-
e bewegliche Sachen, von beiden Seiten
en Anspruch haben. Wie dann auch 8) alle,
J. 1566. bis hieher, sowohl wegen der Reli-
, als Ergreifung der Waffen, ausgesprochene
heile und ihre Vollziehung für unkräftig
lten, und 9) die von dem Herzog von Alba,
Schimpfe der vorgedachten oder anderer Per-
, aufgerichteten Säulen und Siegeszeichen,
ihren Innschriften, zerstört werden sollten.
ter und 10) sollten die Geistlichen, welche
ter in Holland und Seeland haben, in die
waltung derselben, so weit sie das Weltliche
ft, wieder hergestellt, und die geflüchteten
ensleute mit einem billigen Unterhalte ver-
t werden. Ingleichen sollte man 11) su-
, die Münze in Holland und Seeland, die
über ihren Werth erhöhet wäre, auf einen
chförmigen Fuß zu setzen; und 12) der all-
einen Versammlung der Stände heimge-
werden: ob nicht die Kosten der von dem
nzen gethanen zween Kriegszüge den ge-
ten Niederlanden in Rechnung zu bringen
. Endlich und 13) die Landschaften und
dte, welche es mit der Gegenpartey hielten,
n die Vortheile dieses Bündnisses nicht ge-
sen, ehe sie dasselbe angenommen hätten; doch
e ihnen der Beytrit zu demselben vorbehalten
.

Dieser Vertrag, der insgemein die Genti-
e Pacifikation oder der Gentische Friede ge-
nannt

J.Chr. 1579 Ständen schwören ließ. Diese ernannten h auf Georgen von Lalaing, Herrn von Vi nachherigen Grafen von Rennenberg, zu ih Statthalter über Friesland und Gröning (im Dec.) welcher, nach seiner Ankunft, die Besatzung, n dem sie ihren rückständigen Sold empfangen ha mit guter Art aus der Stadt brachte, und von dem Herrn von Billy erbauete Schloß n derreissen ließ, worauf Friesland und Grön gen den Genter Vertrag annahmen.

So bald der Prinz von Oranien von Ankunft des Don Juan und von der, zwis ihm und den Ständen, angefangenen Unt handlung Nachricht bekam; so schrieb er Br über Briefe an die Stände, worin er ihnen a Vergleich mit dem Don Juan widerrieth, vor nicht das fremde Kriegsvolk weggezogen s würde. Ja, seiner Meinung nach, sollten Sie auch ausbedingen, daß sie ein- oder zweyn im Jahre, oder so oft, als sie es gut befänden, z sammenkommen dürften, und daß ohne ihre E willigung keine Werbungen vorgenommen, n in irgend einen Ort Besatzung gelegt, und alle Schlösser geschleift werden sollten. D Schreiben hatten die Würkung, daß die M nung derjenigen, welche den Don Juan, u gewissen Einschränkungen, zum Oberstatthal annehmen wollten, verworfen, und ihm, wegen der gesamten Stände, einige Pun vorgelegt wurden, welche die Abführung Spanischen Truppen, die Annehmung Gentischen Friedens und die Ausschreibu eines allgemeinen Landtages betrafen. D Juan antwortete den Ständen, daß Er fremde Kriegsvolk, wofern die Stände ihrige auch abdankten, wegschicken, und daß

em Lande entfernet halten wollte, wenn nicht J. Chr. 1579
lothwendigkeit, oder ein auswärtiger Krieg das
ntheil erforderte. Ferner, daß Er auch eine
neine Friedensunterhandlung, doch ohne
htheil der Catholischen Religion und der
eit des Königs, und wenn man ihn hievon
hert hätte, auch eine allgemeine Versamm-
der Niederländischen Stände bewilligen
. Als der Prinz von Oranien von dieser
ort Nachricht erhalten hatte; so zeigte Er den
ten Niederländischen Ständen, im Na-
der Holländischen und Seeländischen, wie
stig und verfänglich dieselbe eingerichtet sey,
ntdeckte ihnen zugleich, daß man aus den auf-
ngenen Briefen des Königs, des Don
n und des Staatsraths Roda ersehen hätte,
ie Spanier willens seyen, neues Volk zu
en, und den Krieg fortzusetzen. Er that
h die Erklärung, daß man in Holland und
and keine Neigung hätte, einem Vertra-
der zum Nachtheil des Friedens und der
heit geschlossen werden möchte, beyzutreten,
nan an dem für das Land daraus zu erwarten-
Unheile unschuldig seyn wollte.

Inzwischen kam es zwischen dem Don Juan
en Ständen, die eine deutlichere und bey-
ere Erklärung verlangten, als die von ihm
ne war, zu Unterhandlungen, und um zu zei-
daß es ihm mit dem Abzuge der Spanier
Ernst sey, schickte er an die Spanischen Be-
haber zu Antwerpen, um sie zur Abreise
wegen. Er ließ ihnen aber heimlich stecken,
ie in dieselbe nicht anders, als zur See, willi-
ollten, welches dann auch jene äusserten, und
um Abzuge willig erklärten, wenn ihnen erst
ückständiger Sold bezahlt wäre. Dieser An-

J. Chr. 1579 nannt wird, wurde also von einem Theile der Niederlande mit dem andern, ohne Wissen und Willen des Königs geschlossen, welchem gewiß kein einiger Punkt desselben gefallen konnte; hingegen empfiengen die meisten Niederländer die Nachricht davon mit einer ungemeinen Freude. Die Provinzen Holland und Seeland aber hatten davon den Vortheil, daß der Krieg von ihrem Boden weggezogen, und ihnen Zeit gelassen wurde, sich von den ausgestandenen Drangsalen etwas zu erholen. Noch während der Unterhandlung zu Gent ließ der Prinz von Oranien das von den Spaniern verlassene Ziriksee und die umliegenden Schanzen, durch den Grafen von Hohenlohe, besetzen, und mit Oudewater geschah ein gleiches: die Spanier verliessen auch Beverwyk und andere Schlösser und Schanzen in Holland, also daß nur noch Amsterdam, Harlem und einige andere geringe Oerter in ihrer Gewalt blieben. Ueberhaupt gieng nun hierauf die Hauptabsicht des Prinzen und der Staaten dahin, Holland, Seeland und Utrecht völlig unter ihren Gehorsam zu bringen, und mit Harlem, Amsterdam und Utrecht den Anfang zu machen, welche Städte, durch häufige Briefe, ersucht, und ernstlich ermahnt wurden, sich zu unterwerfen. Man glaubte auch, daß solches nicht wider den Gentischen Vertrag streite, weil die Holländischen Städte nicht eher, als mit einander verglichen, angesehen werden könnten, bevor sie sich nicht alle unter den Gehorsam des Prinzens begeben hätten. (11. Nov.) Uebrigens ergab sich auch das bisher belagerte Schloß zu Gent an die Truppen der Stände, und die Gewalt der Spanier in den Niederlanden bekam je länger je mehr ein mißliches Ansehen.

In

In diesem Zustande fand Don Juan von J. Chr. 1579
sterreich, den sein Bruder, König Philipp
Spanien, zum Oberstatthalter der Nie-
lande ernannt hatte, die Sachen, als er zu (4. Nov.)
remburg ankam. Er meldete sogleich den
nden seine Ankunft und die ihm vom König
etragene Statthalterschaft schriftlich, und
cherte sie, daß ihm die Ueberlast, welche sie
dem Spanischen Kriegsvolke litten, sehr
erzen gienge, und daß er solche auf das schärf-
trafen wollte, damit die Niederlande wieder
al zu ihrem alten Wohlstande gelangen
ten, weil der König nichts anders, als den
orsam und die Erhaltung des Römischca-
lischen Gottesdienstes forderte; zugleich ver-
te er Geiseln von den Ständen, ehe er sich
er in das Land hinein begäbe. Allein diese For-
ng vermehrte das bereits gefaßte Mißtrauen
Stände gegen ihn, und sie schickten daher ei-
Personen nach Luxemburg ab, um seine
inung deutlicher zu vernehmen, und mach-
zur Sicherheit des Landes allerhand Anstal-
So liessen Sie z. E. die Stadt Valencien-
und das dasige Schloß, wie auch Cambray (19. Nov.)
Spanischen Besatzung entledigen, und nach
ningen schickten Sie den Franz Martini
lla, einen klugen und listigen Mann, mit dem
imen Auftrage, diese Stadt und Provinz,
Friesland, mit guter Art, zu Annehmung
Gentischen Friedens und zur Vereinigung
den Staaten zu ziehen. Es gelung ihm auch
ich, einen Theil der Besatzung auf seine
ite zu bringen, und das gewonnene Kriegsvolk
m den Statthalter der Provinz, Caspatn (23. Nov.)
bles, Herrn von Billy, gefangen, worauf
ella die Soldaten und den Stadtrath den
Stän-

J. Chr. 1579

ruhr der Spanischen Soldaten immer fort, und diese geriethen bisweilen mit den Völkern der Stände an einander, wobey aber die Letztern immer den Kürzern zogen. Zu Mastricht hatte der Rath die in Besatzung liegenden Spanier, mit Hülfe der teutschen Soldaten, aus der Stadt getrieben; allein jene vereinigten sich mit der Besatzung zu Wyk, und bekamen auch Hülfe von ihren Landsleuten aus Brüssel, worauf sie Mastricht mit Gewalt einnahmen, einen grossen Theil der Bürger niedermachten, die Frauenspersonen schändeten, und die Häuser plünderten. (20. Oct.)

Wenige Tage hernach betraf die, wegen ihrer grossen Handlung, so reiche und blühende Stadt Antwerpen ein ähnliches, aber noch weit härteres Schicksal. Die in dem dasigen Schlosse liegenden Spanier, hatten auf Antrieb des weiter oben erwähnten Staatsrathes von Roda, und aus Nachsicht ihrer eigenen Befehlshaber, den Anschlag gefaßt, sich der Stadt zu bemächtigen, und zu dem Ende ihre Landsleute aus Alost, Mastricht und andern Orten an sich gezogen. (4 Nov) Sie führten auch solche Unternehmung desto leichter aus, weil ein Theil der in Antwerpen liegenden Teutschen und Wallonischen Völker, aus Begierde zur Beute, zu ihnen übergieng, und die übrigen zurückgeschlagen wurden. So lange man sich den Spaniern widersetzte, ward alles, ohne Unterschied des Standes, Geschlechtes und Alters, niedergemacht, und nach dem Morden fiengen die Spanier an, zu plündern, wodurch über vier Millionen Gulden an Geld und Juwelen geraubt worden seyn sollen. Da auch die Spanier gleich anfangs das Rathhaus, woraus einige Gegenwehr geschah, in Brand steckten, und das Feuer weiter um sich griff; so brannten auf 500. Häu-

ser ab, welcher Schade gleichfalls auf vier Millio- nen geschätzt wurde. Solchergestalt wurde die da- malige reichste Handelsstadt in Europa, von dem Kriegsvolke ihres eigenen Fürstens, auf das jämmerlichste zu Grunde gerichtet.

J. Chr. 1579

Das Unglück der Stadt Antwerpen und der dadurch sehr vermehrte Haß gegen die Spa- nier beförderte die vorgedachte Friedensunter- handlung zu Gent, die inzwischen ihren Anfang genommen hatte. Gleich anfangs beschloß man, einen Waffenstillstand auf so lange zu machen, bis der eine oder andere Theil solchen wieder aufkündigen würde, und endlich schloß man einen Vertrag, der von den Ständen, oder, wie sie sich selbst nann- ten, den Staaten von Brabant, Flandern, Ar- tois, Hennegau, Valenciennes, Ryssel, Do- vay, Orchies, Namur, Tournay, Utrecht und Mecheln auf einer, und dem Prinzen von Oranien, den Staaten von Holland, Seeland und ihren Bundsgenossen auf der andern Seite, unterzeichnet wurde †). Der Hauptinhalt dieses aus

(19. Oct.)

(8. Nov.)

†) Der Gentische Vertrag stehet in Goldasts R. Handlungen, p. m. 215-224. in Lünigs R. A., T. VII. *Part. spec. Cont. I.* 1. Forts. im Anhange, n. 24. p. 136-140. und bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 140. p. 278-284. Ich besitze in meiner Bibliotheck einen von den ersten, sehr seltenen Originalabdrücken dieses Friedens in Holländischer Sprache, der folgenden Titel hat: *Copie autentyck* van den Payse, Verbontenisse eñ Vrie, ghemaeckt, besloten ende bevesticht, tusschen de Staten van Brabant, Vlaenderen, Artoys, etc. Representerende de Provincien van den Neder- landen, Eñ den Hoochgeboren Vorst eñ Heere de Prince van Orangnien Grave van Nassow, Vianden, etc. met de Staten van Hollandt, Zeelandt, eñ haere Gheassocieerde, door de Ghe-

J. Chr. 1579 aus 26. Artickeln bestehenden **Vertrages**, gehet nun dahin, daß 1) beide **Theile** versprachen, sich einander mit Gut und Blut **beyzustehen**, und besonders die **Spanier** aus dem Lande zu **vertreiben**, und sie daraus entfernt zu halten. Hernach sollten Sie 2) einen **allgemeinen Landtag** ausschreiben, um wegen der **Landes- und Kriegsangelegenheiten**, und insonderheit wegen der **Religionsübung** in **Holland, Seeland, Bommel** rc., eine gewisse **Einrichtung** zu machen, bis dahin auch die strengen **Strafbefehle** aufgeschoben bleiben sollten. Hingegen sollte 3) **niemand**, ausser **Holland, Seeland** und den mit ihnen verbundenen Orten, etwas zum **Nachtheile** der **Römischcatholischen Religion** unternehmen. 4) Wurde dem **Prinzen** von **Oranien** die Würde eines **Generaladmirals** und **Königlichen Statthalters** in **Holland, Seeland, Bommel** rc., mit der **Gewalt**, die er gegenwärtig darin ausübte, ferner zugestanden, bis daß die **Stände**, in der **allgemeinen Versammlung**, dißfalls eine **nähere Verfügung** machen würden. Jedoch sollten 5) die **Holländischen** und **Seeländischen Städte** und **Oerter**, die itzo unter seinem Gebiete nicht wären, davon so lange **ausgenommen** seyn, bis daß sie diesem **Vertrage**, nach der vom **Prinzen** erhaltenen Genugthuung in Ansehung der Religion, oder anderer ihnen angelegenen Sachen, **beygetreten** wären.

Ferner und 6) sollten die **beiderseitigen Gefangenen**, und besonders der **Graf** von **Bossu**, ohne

Ghedeputeerden over weder züden ghecommitteert: Gesloten ende gheaccordeert tot Ghendt, opten VIII. Novembris 1576. Ghedruct tot Delft, by Aelbert Hendricxß. Anno MDLXXVI. 4. 1½ Bogen stark.

ohne Lösegeld, in Freyheit gesetzt; auch 7) der Prinz von Oranien und alle andere, insonderheit die Gemahlin des Rheingrafens, ehemalige Wittwe des Herrn von Brederode, und der Graf von Büren in ihre Güter und Ehren wieder eingesetzt werden; nur sollte man auf veräusserte bewegliche Sachen, von beiden Seiten keinen Anspruch haben. Wie dann auch 8) alle, vom J. 1566. bis hieher, sowohl wegen der Religion, als Ergreifung der Waffen, ausgesprochene Urtheile und ihre Vollziehung für unkräftig gehalten, und 9) die von dem Herzog von Alba, zum Schimpfe der vorgedachten oder anderer Personen, aufgerichteten Säulen und Siegeszeichen, mit ihren Innschriften, zerstört werden sollten. Weiter und 10) sollten die Geistlichen, welche Güter in Holland und Seeland haben, in die Verwaltung derselben, so weit sie das Weltliche betrift, wieder hergestellt, und die geflüchteten Ordensleute mit einem billigen Unterhalte versorget werden. Ingleichen sollte man 11) suchen, die Münze in Holland und Seeland, die weit über ihren Werth erhöhet wäre, auf einen gleichförmigen Fuß zu setzen; und 12) der allgemeinen Versammlung der Stände heimgestellt werden: ob nicht die Kosten der von dem Prinzen gethanen zween Kriegszüge den gesamten Niederlanden in Rechnung zu bringen seyen. Endlich und 13) die Landschaften und Städte, welche es mit der Gegenpartey hielten, sollten die Vortheile dieses Bündnisses nicht geniessen, ehe sie dasselbe angenommen hätten; doch sollte ihnen der Beytrit zu demselben vorbehalten seyn.

J. Chr. 1579

Dieser Vertrag, der insgemein die Gentische Pacifikation oder der Gentische Friede genannt

J. Chr. 1579

nannt wird, wurde also von einem Theile der Niederlande mit dem andern, ohne Wissen und Willen des Königs geschlossen, welchem gewiß kein einiger Punkt desselben gefallen konnte; hingegen empfiengen die meisten Niederländer die Nachricht davon mit einer ungemeinen Freude. Die Provinzen Holland und Seeland aber hatten davon den Vortheil, daß der Krieg von ihrem Boden weggezogen, und ihnen Zeit gelassen wurde, sich von den ausgestandenen Drangsalen etwas zu erholen. Noch währender Unterhandlung zu Gent ließ der Prinz von Oranien das von den Spaniern verlassene Zirikſee und die umliegenden Schanzen, durch den Grafen von Hohenlohe, besetzen, und mit Oudewater geschah ein gleiches: die Spanier verliessen auch Beverwyk und andere Schlösser und Schanzen in Holland, also daß nur noch Amsterdam, Harlem und einige andere geringe Oerter in ihrer Gewalt blieben. Ueberhaupt gieng nun hierauf die Hauptabsicht des Prinzen und der Staaten dahin, Holland, Seeland und Utrecht völlig unter ihren Gehorsam zu bringen, und mit Harlem, Amsterdam und Utrecht den Anfang zu machen, welche Städte, durch häufige Briefe, ersucht, und ernstlich ermahnt wurden, sich zu unterwerfen. Man glaubte auch, daß solches nicht wider den Gentischen Vertrag streite, weil die Holländischen Städte nicht eher, als mit einander verglichen, angesehen werden könnten, bevor sie sich nicht alle unter den Gehorsam des Prinzens begeben hätten. Uebrigens ergab sich auch das bisher belagerte Schloß zu Gent an die Truppen der Stände, und die Gewalt der Spanier in den Niederlanden bekam je länger je mehr ein mißliches Ansehen.

(11. Nov.)

J. Chr. 1579

In diesem Zustande fand Don Juan von Oesterreich, den sein Bruder, König Philipp von Spanien, zum Oberstatthalter der Niederlande ernannt hatte, die Sachen, als er zu Luxemburg ankam. (4. Nov.) Er meldete sogleich den Ständen seine Ankunft und die ihm vom König aufgetragene Statthalterschaft schriftlich, und versicherte sie, daß ihm die Ueberlast, welche sie von dem Spanischen Kriegsvolke litten, sehr zu Herzen gienge, und daß er solche auf das schärfste strafen wollte, damit die Niederlande wieder einmal zu ihrem alten Wohlstande gelangen möchten, weil der König nichts anders, als den Gehorsam und die Erhaltung des Römischcatholischen Gottesdienstes forderte; zugleich verlangte er Geiseln von den Ständen, ehe er sich weiter in das Land hinein begäbe. Allein diese Forderung vermehrte das bereits gefaßte Mißtrauen der Stände gegen ihn, und sie schickten daher einige Personen nach Luxemburg ab, um seine Meinung deutlicher zu vernehmen, und machten zur Sicherheit des Landes allerhand Anstalten. So liessen Sie z. E. die Stadt Valenciennes und das dasige Schloß, wie auch Cambray (19. Nov.) der Spanischen Besatzung entledigen, und nach Gröningen schickten Sie den Franz Martini Stella, einen klugen und listigen Mann, mit dem geheimen Auftrage, diese Stadt und Provinz, nebst Friesland, mit guter Art, zu Annehmung des Gentischen Friedens und zur Vereinigung mit den Staaten zu ziehen. Es gelung ihm auch endlich, einen Theil der Besatzung auf seine Seite zu bringen, und das gewonnene Kriegsvolk nahm den Statthalter der Provinz, Casparn (23. Nov.) Robles, Herrn von Billy, gefangen, worauf Stella die Soldaten und den Stadtrath den Stän-

J. Chr. 1579 Ständen schwören ließ. Diese ernannten hi
auf Georgen von Lalaing, Herrn von Vil
nachherigen Grafen von Rennenberg, zu ihre
Statthalter über Friesland und Gröninge
(im. Dec.) welcher, nach seiner Ankunft, die Besatzung, na
dem sie ihren rückständigen Sold empfangen hat
mit guter Art aus der Stadt brachte, und d
von dem Herrn von Billy erbauete Schloß ni
derreissen ließ, worauf Friesland und Gröni
gen den Genter Vertrag annahmen.

So bald der Prinz von Oranien von d
Ankunft des Don Juan und von der, zwisch
ihm und den Ständen, angefangenen Unte
handlung Nachricht bekam; so schrieb er Bri
über Briefe an die Stände, worin er ihnen all
Vergleich mit dem Don Juan widerrieth, b
vor nicht das fremde Kriegsvolk weggezogen se
würde. Ja, seiner Meinung nach, sollten Sie s
auch ausbedingen, daß sie ein- oder zweym
im Jahre, oder so oft, als sie es gut befänden, zu
sammenkommen dürften, und daß ohne ihre Ei
willigung keine Werbungen vorgenommen, noc
in irgend einen Ort Besatzung gelegt, und d
alle Schlösser geschleift werden sollten. Di
Schreiben hatten die Würkung, daß die Me
nung derjenigen, welche den Don Juan, un
gewissen Einschränkungen, zum Oberstatthalt
annehmen wollten, verworfen, und ihm, v
wegen der gesamten Stände, einige Punk
vorgelegt wurden, welche die Abführung d
Spanischen Truppen, die Annehmung d
Gentischen Friedens und die Ausschreibun
eines allgemeinen Landtages betrafen. Do
Juan antwortete den Ständen, daß Er d
fremde Kriegsvolk, wofern die Stände d
ihrige auch abdankten, wegschicken, und dassel

an

aus dem Lande entfernet halten wollte, wenn nicht die Nothwendigkeit, oder ein auswärtiger Krieg das Gegentheil erforderte. Ferner, daß Er auch eine allgemeine Friedensunterhandlung, doch ohne Nachtheil der Catholischen Religion und der Hoheit des Königs, und wenn man ihn hievon versichert hätte, auch eine allgemeine Versammlung der Niederländischen Stände bewilligen würde. Als der Prinz von Oranien von dieser Antwort Nachricht erhalten hatte; so zeigte Er den gesamten Niederländischen Ständen, im Namen der Holländischen und Seeländischen, wie arglistig und verfänglich dieselbe eingerichtet sey, und entdeckte ihnen zugleich, daß man aus den aufgefangenen Briefen des Königs, des Don Juan und des Staatsraths Roda ersehen hätte, daß die Spanier willens seyen, neues Volk zu werben, und den Krieg fortzusetzen. Er that zugleich die Erklärung, daß man in Holland und Seeland keine Neigung hätte, einem Vertrage, der zum Nachtheil des Friedens und der Freyheit geschlossen werden möchte, beyzutreten, weil man an dem für das Land daraus zu erwartendem Unheile unschuldig seyn wollte.

J. Chr. 1579

Inzwischen kam es zwischen dem Don Juan und den Ständen, die eine deutlichere und beyfälligere Erklärung verlangten, als die von ihm gegebene war, zu Unterhandlungen, und um zu zeigen, daß es ihm mit dem Abzuge der Spanier ein Ernst sey, schickte er an die Spanischen Befehlshaber zu Antwerpen, um sie zur Abreise zu bewegen. Er ließ ihnen aber heimlich stecken, daß sie in dieselbe nicht anders, als zur See, willigen sollten, welches dann auch jene äusserten, und sich zum Abzuge willig erklärten, wenn ihnen erst ihr rückständiger Sold bezahlt wäre. Dieser An-

J. Chr. 1579 heiten des Landes von Seiten des Königs un seines Statthalters; wogegen 6) die Stände de schuldigen Gehorsam und Treue, nebst der Er haltung des catholischen Gottesdienstes; 7 die Abdankung ihrer Truppen; 8) die Bezah lung von 600000. Pfund an den König un des rückständigen Soldes an die teutsche Soldaten; und 9) die unverzügliche Erkennun des Don Juan in der Würde eines Königliche Statthalters, sogleich nach dem Abzuge de Spanischen, Italiänischen und Burgundi schen Kriegsvölker, versprachen. Uebrigen sollten die Nachkommen des Königs, der Do Juan und seine Nachfolger, die besonder Statthalter der Provinzen, und alle Räth und Bedienten diesen Vertrag beschwören, un der König übernahm alle und jede, und insonde heit die von der Königin von Engelland, wäh render bisherigen Unruhen, entlehnte Gelder au seine Rechnung.

Da die Bevollmächtigten des Prinzen von Oranien und die von Holland und Seelan den getroffenen Vergleich nicht mit unterzeich net hatten; so fertigten die übrigen Niederländi schen Stände an den Prinzen eine Gesandt schaft ab, und liessen ihn ersuchen, daß er, neb Holland und Seeland, den mit dem Don Jua getroffenen Vertrag, gleichfalls annehme möchte. Allein Sie antworteten den Ständen daß ihnen die Absicht, den Gentischen Frieden durch den getroffenen Vertrag, zu bekräftigen schlecht erreicht zu seyn scheine. Man verbän de darin die Stände zu ungewöhnlichen Ei den, und verspräche zwar, die Freyheiten de Landes zu erhalten, verletzte sie aber durch di verzögerte Loslassung des Grafens von Bü

ren

ten. Es wäre auch was seltsames, daß man zum Vortheile eines Haufens ehrloser und für Feinde des Vaterlandes erklärter Bösewichter itzo noch Geld zusammenbringen sollte. Endlich fänden Sie in dem itzigen Vertrage noch weniger Sicherheit, als in dem ihnen ehmals zu Breda angebotenem Vergleiche. Indessen wollten Sie nicht allein den Gentischen Frieden beobachten, sondern sogar den itzigen Vertrag unterschreiben, wenn ihnen die Stände die Versicherung gäben, daß sie sich mit dem Don Juan, vor dem würklichen Abzuge der Spanischen Truppen auf den bestimmten Tag, in keine weitere Unterhandlung einlassen wollten, und daß man auch, nach dem Abzuge der Spanier, den Don Juan nicht eher, als Oberstatthalter erkennen würde, als bis allen, aus Verletzung der Vorrechte des Landes, entstandenen Beschwerden abgeholfen wäre. Blos auf dieses letztere erwiederten die Niederländischen Stände, daß sie gesonnen wären, die Spanischen Soldaten, im Nothfalle, mit Gewalt der Waffen, aus dem Lande zu treiben, und sich in keine weitere Unterhandlung, wodurch dieser Abzug im geringsten aufgeschoben werden könnte, mit dem Don Juan einzulassen.

J. Chr. 1579

Aber mit dieser Antwort waren der Prinz von Oranien und die Staaten von Holland und Seeland nicht zufrieden, und weigerten sich desto mehr, den errichteten Vergleich, oder das sogenannte ewige Edickt anzunehmen, gegen welches Sie schon vorher eine feyerliche Protestation *) hatten ausgehen lassen. Hiedurch kamen Sie in eine

(19. Febr.)

*) Sie stehet in Lünigs R. A., T. VII., II. cc., n. 26. p. 145-148. und bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 144. p. 288-291.

J. Chr. 1579 eine Art von Unabhängigkeit; dann weil Sie das ewige Edickt nicht annahmen, so erkannten Sie auch die Statthalterschaft des Don Juan nicht über sich. Inzwischen hatten der Prinz und die Staaten von Holland und Seeland, gleich nach dem Gentischen Frieden, sich bemühet, die Städte in ihren beiden Provinzen, die es noch mit den Spaniern hielten, auf ihre Seite zu ziehen. Es gelung ihnen auch solches, und Muiden trat zuerst zu ihnen über, (1 Jan.) einige Tage hernach that Weesp ein gleiches, (21. e. m.) welchem Exempel auch Harlem, (m. Febr.) und Schoonhoven in Holland, und in Seeland die Inseln Tholen und Südbeveland, (m. Apr.) nebst der Stadt Goes, folgten, also, daß nunmehro ganz Seeland die Spanische Partey verlassen hatte, und in Holland nur die einige Stadt Amsterdam ihr noch anhieng, weil der Rath daselbst eifrig catholisch war, und keine andere, als die catholische Religionsübung in der Stadt dulden, ja den Uncatholischen, sogar ausserhalb der Stadt, nicht einmal einen Ort zu ihrer Versammlung verstatten wollte, auf welche Bedingungen aber der Prinz mit dem Rathe keinen Vergleich treffen konnte. Endlich entledigte sich auch die Stadt und das Stift Utrecht, um diese Zeit, (m. Apr.) der Spanischen und anderer fremder Besatzungen; nachdem die Bürger zu Utrecht, schon vorher, die im Schlosse daselbst gelegenen Spanier genöthiget hatten, es ihnen zu übergeben. (11. Febr.)

Don Juan, um den wichtigsten Artickel des ewigen Edickts zu erfüllen, bestellte den Herzog von Arschott zum Befehlshaber in dem Schlosse zu Antwerpen, und befahl den Spaniern, solches zu räumen, welches sie auch thaten, (m. Mart.) und nach Mastricht zogen, wo der allgemeine

Sam-

Sammelplatz der übrigen Spanischen, Italiänischen und Burgundischen Truppen war. Von da brachen sie, unter Anführung des Grafens von Mansfeld, auf, verliessen, zur grösten Freude der Landeseinwohner, die Niederlande, und marschirten nach Italien. Hierauf hielt Don Juan seinen prächtigen Einzug zu Brüssel, wo er mit grossen Ehrenbezeugungen empfangen wurde. Er beschwor, einige Tage hernach, den Gentischen Frieden, das ewige Edickt, und die Erhaltung der Freyheiten und Vorrechte des Landes, worauf man ihn als Oberstatthalter anerkannte. Man sagt von dem berühmten Präsidenten, Viglius von Zuichem, daß er, bey der Einholung des Don Juan, einige Worte habe fallen lassen, die zu erkennen gegeben, daß er an der Beständigkeit des Friedens zweifelte, welches auch nachher eingetroffen. Allein er erlebte nicht den Ausbruch des neuen Krieges, sondern starb, wenige Tage nach diesem Einzuge, in einem Alter von 70. Jahren.

J. Chr. 1579 (in fine Apr.) (1 May) (4 e.m.) (8 e.m.)

Indessen hielten die Stände von Holland und Seeland einen Landtag zu Dordrecht, den man hernach nach Geertrudenberg verlegte, wohin die andern Niederländischen Stände den D. Leoninus schickten, der unter andern Punkten auch auf die Unterzeichnung der von den gesamten Niederländischen Ständen geschlossenen Vereinigung antrug, welche aber der Prinz und die Holländer und Seeländer schlechterdings verwarfen, und sich in kein Bündniß begeben wollten, das mit ihrem Glauben stritte. Während dieser Unterhandlung kamen auch der Herzog von Arschott, der Herr von Hierges, der Kayserliche Gesandte, Andreas Gail, und andere nach Geertrudenberg, und verlangten im Namen des Don

(in fine Mart.)

 Juan,

J. Chr. 1579

Juan, daß das ewige Edickt auch in Holland und Seeland publicirt, und alles, was Mißtrauen erwecken könnte, als z. E. die Beybehaltung des Kriegsvolkes, die Befestigung dieser oder jener Oerter, die Giessung des Geschützes und dergleichen, unterlassen werden möchte. Zugleich baten Sie, ihnen zu melden, was der Prinz noch mehr verlange, damit man ihm ein Genüge thun könnte. Der Prinz und die Stände von Holland und Seeland antworteten hierauf schriftlich, daß es ihnen etwas unzeitiges scheine, neue Versicherungen zu geben, ehe die Bedingungen des Gentischen Friedens erfüllet wären; daß die Teutschen Soldaten noch mitten im Lande lägen; daß der Prinz seinen Sohn, den Grafen von Büren, und seine Güter noch nicht wieder hätte, und daß die Regierung verschiedener unter seine Statthalterschaft gehörigen Oerter ihm noch vorenthalten würde; daß die Niederländischen gesamten Stände ihre und der besondern Provinzen Versammlungen dem Wohlgefallen des Don Juan unterworfen hätten; daß man den Reformirten in verschiedenen Provinzen keine freye Wohnung gönnete; daß man den Don Juan, mit einem Gefolge von Spaniern und Italiänern, dem mit ihm zu Marche in Famine geschlossenem Vertrage zuwider, empfangen hätte; daß verschiedene verdächtige Personen, und besonders Fremde, gar zu vielen Eingang bey ihm fänden; und endlich, daß die Unterschreibung der Vereinigung, welche man von ihnen forderte, einer neuen Glaubensuntersuchung ähnlich scheine, die noch ärger, als die Spanische Inquisition wäre, weil diese nur gegen verdächtige Personen verführe, dagegen man durch jene Unterschreibung von einem jeden das Ver-

Versprechen forderte, den Römischcatholischen Glauben zu vertheidigen. Da man auch den Prinzen von Oranien zu bewegen suchte, daß er, für sich selbst, einige besondere Vortheile fordern möchte; so gab er zur Antwort: man sollte vornemlich dem Gentischen Frieden ein Genüge thun, nach welchem Er noch in verschiedene seiner Güter, und insonderheit in die Stadt und Baronie Breda, wieder eingesetzt werden müßte. Wollte man ihm hernach noch eine andere Gunst erweisen, so würde Er dem Don Juan dafür Dank wissen, wofern solches dem Lande zum Nutzen gereichen könne, weil Er blos diesen, und keinen eigenen Vortheil, suchte. Und mit dieser Antwort ward die Unterhandlung abgebrochen.

J. Chr. 1579

Der Abzug der Teutschen Soldaten, auf den der Prinz, in seiner Antwort, unter andern mit gedrungen hatte, war den geheimen Absichten des Don Juan gänzlich zuwider. Es machte aber auch derselbe den Niederländischen Ständen nicht wenig Sorgen, weil sie einige, die man für Feinde des Landes erklärt hatte, nicht bezahlen wollten, hingegen der Escovedo, des Don Juans Sekretär, darauf bestand, daß mit allen, zufolge des ewigen Edickts, eine Abrechnung gehalten, und sie vergnügt werden müßten. Don Juan schlug sich zum Schein ins Mittel, versprach, den Handel zum Vortheil der Stände zu befördern, und reisete deswegen selbst nach Mecheln. Allein er that gerade das Gegentheil, und beredete vielmehr die Teutschen Obristen, in den Niederlanden zu bleiben, mit der Versicherung, daß sie von ihrem Solde nichts verliehren sollten; wobey seine Absicht war, sich durch dieselben des Schlosses zu Antwerpen und der Stadt zu bemächtigen, auch verschiedene andere Städte

(5. Jun.)

J. Chr. 1579

daß er noch nicht als Statthalter erkannt gewesen sey, als er den König zum Kriege angehezt habe, und daß er das Schreiben des Escovedo dessen eigenen Verantwortung überliesse. Ingleichen, daß er den Abzug der Teutschen Truppen deswegen aufgeschoben habe, weil der Ungehorsam der Bürgerschaft, und die Zurüstungen des Prinzens von Oranien nicht gestatteten daß er sich gänzlich entwaffnete; allein diese Ursachen machten wenig Eindruck bey den Ständen, und ihr Mißtrauen gegen ihn nahm immer mehr zu, also daß sie ihn, in einem Schreiben, bey dem König verklagten, und baten, daß er ihm die Beobachtung des Gentischen Friedens und des ewigen Edickts anbefehlen, einen andern Oberstatthalter an seine Stelle ernennen, und mittlerweil die Regierung dem Staatsrathe auftragen möchte.

(24. Aug.)

Um diese Zeit und mitten im Sommer that der Prinz von Oranien eine Reise durch die meisten Städte in Süd- und Nord-Holland, um sie und die Landeseinwohner, durch seine Gegenwart, genauer mit sich zu verbinden. Er ward allenthalben mit ausnehmenden Merkmalen der Liebe und Ehrerbietung empfangen und aufgenommen, das Volk nannte ihn nur Vater Wilhelm, und man sah ihn als den wahren Erretter des Landes, nächst GOtt, an. Als er nach Woerden gekommen war, ersuchte ihn der Rath zu Utrecht, daß, da er in der Nähe wäre, er die Stadt mit seinem Besuche beehren, aber keine Begleitung von Soldaten mit sich bringen möchte, statt deren man ihm eine Fahne Bürger anbot. Mit der Stadt und dem Stifte hatte man, schon seit der Vertreibung der Spanischen und Teutschen Besatzungen, eine Unterhandlung angefangen,

J. Chr. 1579

(v. 18-21. August)

(m. Oct.)

e sich der Regierung des Prinzens unter-
en möchten, und Er gieng daher, wider den
seiner Gemahlin und anderer, nach
cht, wo er sich drey Tage lang aufhielt, und
ner ziemlichen Gewißheit von da abreisete, daß
tadt und das Stift sich ihm bald unterwer-
ürden. Es geschah auch solches noch in diesem
, unter folgenden Bedingungen: 1) der Rö-
catholische Gottesdienst sollte in der
dt und dem Stifte ungekränkt bleiben; 2)
rinz könnte, mit seinem Hofstaate, zu aller
doch ohne Kriegsvolk, es sey dann, daß
ürgerschaft darein gewilliget hätte, und ohne
Lehrer zu Uebung des uncatholischen
tesdienstes, in die Stadt kommen. 3)
en die Kirchendienste nur Römischcatho-
en verliehen, und die vornehmsten Aemter,
nach dem Gutachten der Stände, vergeben
en. Ingleichen sollte 4) der Prinz die Erhal-
der Freyheiten über sich nehmen, und die
ichtsbarkeit des Erzbischofs ungekränkt
. 5) Zu Einlegung der Besatzungen sollte
Erlaubniß der Stände erfordert werden, wel-
uch 6) in Ansehung der Münze solche Einrich-
en, als sie es für gut befänden, machen könn-
Ferner und 7) sollte der Prinz die Landes-
ienten in ihren Bedienungen, die sie von wegen
Königs bekleideten, ungestört lassen, und sich
er grössern Gewalt im Stifte anmassen, als
vorigen Zeiten gehabt hätte. Auch sollten
keine Festungen anders, als mit Einwilli-
g des Königs, oder der Utrechtischen
ände, oder des Ortes, welchen man zu befe-
en gedächte, angelegt werden. Und endlich 9)
e dieser Vertrag solange gehalten werden, als
Provinz Utrecht unter dem Prinzen, oder sei-
nen

J. Chr. 1579 den Don Juan umständlich überschrieben. Der Pfalzgraf Johann Casimir antwortete ihnen mit vielen Merkmalen der Zuneigung, rieth ihnen aber zugleich, den Prinzen von Oranien zum Haupte der Regierung zu erwählen, welcher Rath auch bey einigen Eingang fand. Diese starke Zurüstungen der Stände machten den Don Juan aufmerksam, und er befürchtete, daß sie ihn zu Namur überfallen möchten; mithin fieng er an, aus einem freundlichern Tone zu sprechen, und erbot sich zu einer neuen Unterhandlung wegen eines Vergleiches, worein auch die Stände willigten. Ein jeder Theil hatte dabey seine besondere Absichten; dann Don Juan wollte Zeit gewinnen, um die Spanischen Soldaten aus Italien zurückkommen zu lassen, und die Stände gedachten, mittlerweil ihre Kriegsrüstung völlig zu Stande zu bringen. Bey der Unterhandlung führte Don Juan grosse Beschwerden über den Prinzen von Oranien und die Stände von Holland und Seeland, daß sie nemlich dem Gentischen Frieden auf verschiedene Art, besonders durch die Verstattung des uncatholischen Gottesdienstes zu Harlem, Schoonhoven, und an andern, nach dem gedachten Frieden, zu ihnen übergetretenen Oertern, zuwider gehandelt hätten. Er verlangte daher, daß die gesamten Stände sich mit ihm vereinigen, und den Prinzen, und die Holländer und Seeländer, zu Beobachtung des Friedens, zwingen helfen sollten. Allein die Stände lehnten solches ab, weil sie es als einen Kunstgriff ansahen, Uneinigkeiten unter den Provinzen zu stiften, und eine durch die andere zu unterdrücken. Hierauf that Don Juan ihnen die Erklärung, daß sie den König um einen andern Statthalter von seinem Geblüte bitten,

und

J. Chr. 1579

inzwischen mit ihm einen Stillstand schliessen
chten; allein die Stände merkten, daß er hiebey
die Absicht hätte, sich mit den aus Italien
its zurückgerufenen Spanischen und andern
iegsvölkern zu verstärken. Mithin wollten
e auf diesen Antrag nur unter der Bedingung
einlassen, daß er zuvor das Schloß zu Na-
r, Charlemont und andere Oerter räumen,
nach Luxemburg begeben, und inzwischen, bis
König einen andern Statthalter bestellte, die
gierung dem Staatsrathe übergeben sollte.
l Er sich aber dazu nicht entschliessen wollte;
hrieben die Stände nochmals an den König, (8. Sept.)
baten um seine Zurückberufung.

Da nun inzwischen die Spanier aus Italien
ählig gegen die Niederlande anrückten, und
Stände den Ausbruch des Krieges so nahe
n; so beschlossen Sie, den Prinzen von Ora-
n nach Brabant zu rufen. Zu dem Ende
kten Sie den Abt von S. Geertruids, den
rrn von Champaignei, den D. Leoninus
den Advokaten Liesveld nach Geertruiden-
g, wo sich damals der Prinz aufhielt, und ließ
ihn ersuchen, daß er, als ein Mitglied des
aatsrathes, nach Brüssel kommen, und ih-
, mit seinem Rathe, beystehen möchte. Der
nz entschloß sich auch dazu mit Einwilligung
Staaten von Holland und Seeland, und
g anfangs nach Antwerpen, von da aber nach (18. Sept.)
üssel, wo er mit vieler Pracht empfangen wur- (23. e. m.)
Mittlerweil waren die Unterhandlungen mit
Don Juan noch immer fortgesetzt worden, ob-
h ohne allen Erfolg. Die Stände bestanden
lich auf ihren vorigen Bedingungen; Er
egen führte neue Klagen über die Hereinru-
g des Prinzens von Oranien, die Zerstö-

J. Chr. 1579 rung der Schlösser, und die Feindschaft gegen seine Person, und warf ihnen vor, daß sie dem König im Lande weiter nichts, als nur den blossen Titel, lassen wollten. Weil er auch befürchtete, in Namur belagert zu werden; so begab Er sich nach Luxemburg, wo er seine Truppen zusammenzog, sich zum Kriege rüstete, und von da aus an die Stände schrieb, daß er aus Spanien den Befehl empfangen hätte, sie die Ungnade des Königs auf das äusserste empfinden zu lassen, wofern sie nicht von ihren trotzigen Forderungen abliessen, und den Prinzen, mit seinem Anhange, vertrieben. Allein dieser hatte schon die Gunst der meisten Stände, und insonderheit der Brabantischen, dergestalt erworben, daß er von diesen Letztern, die keinen besondern Statthalter hatten, wiewohl nicht ohne vielen Widerspruch, zum Ruwaard, d. i. Bewahrer der Ruhe, oder Regenten des Landes, wodurch ihm seine Freunde den Weg zu der Regierung der meisten Niederländischen Provinzen bahnen wollten, erwählet wurde. (22. Oct.) Und kurz zuvor war der Herzog von Arschot von dem Staatsrathe, statt des Grafens von Roeux, der es mit dem Don Juan hielt, zum Statthalter von Flandern ernannt worden, also daß sich nunmehro alles zu einer unfehlbaren Weiterung mit dem Don Juan anschickte. Es stellten auch die Stände eine Schutzschrift ihres Betragens, in sieben Sprachen, an das Licht, welcher die aufgefangenen Briefe des Don Juans, als Beylagen, beygefügt waren; dieser aber publicirte eine Antwort darauf, worin er die Stände einer Widerspänstigkeit gegen den König beschuldigte, und dem Prinzen von Oranien harte Vorwürfe machte.

Ver-

J. Chr. 1579

Verschiedene Niederländische Grossen, insonderheit der Herzog von Arschot, sein Bruder, der Marggraf von Havrech, Graf Philipp von Egmond, ein Sohn des enthaupteten Grafens dieses Namens, der Herr von Champaignei u. a. m., ungefähr zwanzig an der Zahl, waren gleich anfangs nicht recht damit zufrieden gewesen, daß man den Prinzen von Oranien nach Brabant gerufen hatte. Sie befürchteten nemlich, daß das Ansehen des Prinzens, dem sie sich gleich schätzten, grösser, als das ihrige, werden würde, und machten daher unter sich einen Anschlag, die Regierung der Niederlande dem Erzh. Matthias von Oesterreich, einem Bruder des Kayser Rudolfs, aufzutragen. Dieser Prinz war nun zwar an Jahren zu jung, und von Geiste zu schwach, um eine solche Last tragen zu können; allein man beredete sich, daß der König von Spanien, dessen Schwestersohn der Erzh. Matthias war, sich diese Wahl gefallen lassen würde; daß der Kayser hernach desto eher Mittler zwischen dem König Philipp und den Niederlanden seyn könnte; daß sich vielleicht eine Heirath zwischen dem Erzh. Matthias und einer von des Königs Infantinnen stiften lassen würde, welcher die Niederlande zum Heirathsgute abgetreten werden könnten; und daß endlich der Erzherzog, welcher der Catholischen Religion beygethan wäre, die Provinzen bey derselben erhalten würde, welches man kaum zu hoffen hätte, wenn man ein uncatholisches Oberhaupt erwählte. Man hatte diesen, von den Vornehmsten des Adels, gemachten Entwurf dem Prinzen von Oranien, schon vor seiner Abreise aus Holland nach Brabant, vorgelegt, der aber anfangs gar nicht nach seinem Sinne war;

 allein,

J. Chr. 1579 allein, als Er vernahm, daß man dem jungen Erzherzog einen Rath aus dem vornehmsten Niederländischen Adel zuordnen würde, so ließ Er sich den Plan gefallen. Vielleicht wollte Er entweder nicht das Ansehen haben, als ob er eine grössere Gewalt suchte, als man ihm auftrug; oder Er glaubte, daß die Sache schon zu weit gekommen wäre, als daß sie hintertrieben werden könnte; oder endlich sahe er es, wie einige dafür halten, nicht ungerne, daß unter den beiden Oesterreichischen Linien, der Teutschen und der Spanischen, ein Mißtrauen und ein Widerwille entstände, und daß der Haß des Don Juans gegen den Adel unversöhnlich würde. Die wenigen Grossen übrigens, welche diesen Entwurf gemacht hatten, (init. Sept.) schickten heimlich, und ohne Vorwissen der Stände, den Herrn von Maalstede an den Erzh. Matthias, und liessen ihm die Oberstatthalterschaft antragen, welcher voll stolzer Einbildung über die Ehre, die ihm in so jungen Jahren widerfuhr, (1. 2. Oct.) Wien heimlich, und ohne Vorwissen des Kaysers, verließ, seinen Weg über Cöln nahm, und glücklich zu Lier in Brabant ankam. (in fine Oct.)

Die Grossen, die dem Prinzen von Oranien nicht gewogen waren, machten hierauf den geheimen Anschlag, den Erzherzog, mit Hülfe des Kriegsvolkes der Stände, welches sich, unter dem Grafen von Lalaing, bey Wavere in Brabant gelagert hatte, in ihre Gewalt zu bekommen, und ihn nach Dendermonde zu bringen, wo sie, im Namen des jungen Fürstens, der ohne Erfahrung war, über die Niederlande zu regieren gedachten. Der Herzog von Arschot war einer der vornehmsten, der diesen Streich ausführen wollte; allein er fand bey den Befehlshabern der Truppen, die grösstentheils

dem

dem Prinzen zugethan waren, so vielen Eingang nicht, als er gehofft hatte, und also wurde dieser Anschlag vereitelt. Vielmehr verursachte die Ankunft des Erzherzogs unter den Ständen, die damals ohnehin unter sich uneinig waren, eine grosse Bewegung. Viele nahmen es übel, daß einige aus dem Adel, ohne Vorwissen ihrer Mitstände, sich erdreustet hatten, einen fremden Fürsten in das Land zu bringen. Andere hatten eine Neigung zu dem H. Franzen von Alençon, oder, wie er nunmehro hieß, von Anjou, einem Bruder des K. Heinrichs des III. von Frankreich, den sie für geschickter hielten, das Land zu beschützen; und noch andere wollten sich mit dem Don Juan vergleichen. Endlich aber vereinigte man sich in so weit, daß, da der Erzh. Matthias einmal im Lande wäre, es unanständig seyn würde, den Bruder des Kaysers mit Schimpf zurück zu senden. Dieser Meinung war auch der Prinz von Oranien, der gar zu wohl einsah, daß eine grössere Mißgunst ihm nicht dienlich wäre; mithin beschloß man auf sein Gutachten, einige Bedingungen zu entwerfen, unter denen man den Erzherzog zum Oberstatthalter annehmen könnte, und man ließ ihn zu dem Ende von Lier nach Antwerpen kommen, wo er prächtig empfangen, und von dem Prinzen von Oranien bewillkommet wurde.

J. Chr. 1579

(11. Nov.)

Währender Zeit, daß man beschäftiget war, die Bedingungen für den Erzherzog in Richtigkeit zu bringen, entstand ein grosser Aufruhr zu Gent. Der Herzog von Arschot hatte, da er als Statthalter von Flandern nach Gent kam, unter andern zu verstehen gegeben, daß er gekommen sey, um die alten Vorrechte wieder herzustellen. Zu Gent hatte der Prinz verschiedene

(m. Oct.)

J. Chr. 1579 ansehnliche Freunde, und darunter vornehmlich Franzen von Rethulle, Herrn von Ryhove, Johann von Imbize u. a. m. Dieser Letztere (28. Oct.) sprach den Herzog von Arschot auf der Strasse an, und setzte in ihn, daß er, nach seinem Versprechen, die Herstellung in die alten Vorrechte publiciren lassen möchte. Da nun dieses Ansuchen mit Ungestüm geschah; so antwortete der Herzog drohend; „daß man die Aufrührer, die um „Freyheit schryen, wohl mit einem Stricke um den „Hals zum Stillschweigen bringen würde, wenn „sie auch noch so sehr vom Prinzen von Oranien „aufgewiegelt wären.„ Auf diese Worte geriethen der Imbize und viele der Umstehenden in Eifer, und griffen zu den Waffen, wobey die Bürger theils des Herzogs, theils des Imbize Partey nahmen. Indessen wurde dieser Auflauf bald gestillt; allein der in die Stadt zurückgekommene Ryhove wiegelte die Bürger von neuem auf, und nahm, mit seinem Anhange, zu nächtlicher Zeit, den Herzog von Arschot, einige Räthe von Flandern und verschiedene andere gefangen. Nun war Ryhove Meister von Gent, wo er sich mit 300. Soldaten verstärkte, und die Bürgerfahnen, bis auf weitere Verfügung der Niederländischen Stände und des Prinzens, sich schwören ließ. Es suchten auch die Genter ihr bisheriges Verfahren, in einer gedruckten Schrift, zu rechtfertigen, worin sie die Gefangenen beschuldigten, daß sie dem Prinzen die Regentschaft von Brabant hätten nehmen, und eine Trennung unter den Provinzen stiften wollen, und daß sie auch die Absicht gehabt, den ErzH. Mathias zum Oberstatthalter, und einen Staatsrath nach ihrem Sinne, ohne Einwilligung des Königs und der Niederländischen Stände, zu er-

erwählen; ferner, daß sie Willens gewesen wären, Kriegsvolk in Gent herein zu bringen, und den Prinzen bekriegt haben würden, wofern er sich der Regierung über Brabant nicht entzöge; endlich, daß sie das Land lieber dem Don Juan zum Raube würden überlassen, als von ihrem Anschlage abgestanden haben. Indessen bezeugten die Niederländischen Stände und der Prinz ihr Mißfallen über das, was zu Gent vorgefallen war, und schickten den Liesveld und van Dorp nach Gent, um die Loslassung des Herzogs von Arschot und der übrigen Gefangenen zu bewürken, von denen jener bald hernach in Freyheit gesetzt wurde. Ryhove und sein Anhang hatten zwar solches zu verhindern gesucht, und, aus Fürsorge für ihre eigene Sicherheit, bemüheten sie sich, die nächsten Flandrischen Städte auf ihre Seite zu ziehen; allein die vier Flandrischen Stände, welche die Sache für gefährlich hielten, ersuchten den Prinzen, selbst nach Gent zu kommen, und die Ordnung wieder herzustellen. Er gieng auch dahin, handelte weitläuftig, mit den Flandrischen Ständen und dem Rathe zu Gent, wegen des willigen Beytrages zu den gemeinen Steuren, und der Unterhaltung eines guten Verständnisses mit den andern Städten und Provinzen, stellte die Ruhe einiger massen wieder her, und sprach für die Gefangenen. Aber man zweifelt, ob es sein rechter Ernst gewesen; wenigstens wurden die Gefangenen damals nicht losgelassen, und der Prinz kehrte in wenig Tagen nach Brabant zurück.

J. Chr. 1579

Nachdem die Niederländischen Stände den Entwurf nunmehro in Ordnung gebracht hatten, nach welchem dem Erz.H. Matthias die Oberstatthalterschaft übergeben werden sollte; so

J. Chr. 1579 fanden Sie, um die Regierung nicht wankend und ungewiß zu machen, für nöthig, den Don Juan der Statthalterschaft zu entsetzen. Dies (7 Dec.) geschah nun öffentlich durch eine Verordnung, worin es hieß, daß Sie ihn, seit der Einnahme von Namur, für einen Feind des Landes gehalten hätten, so wie Sie ihn auch hinfüro, von einem jeden, dafür angesehen wissen wollten; zugleich erklärten Sie alle seine Anhänger für Widerspänstige, die an Leib und Gute strafbar wären. (d. e.) An eben dem Tage befahlen Sie im Namen des Königs, die Güter, von welchen man wüßte, daß sie den Anhängern des Don Juans zugehörten, aufzuzeichnen, und verordneten, daß alle Landesbediente, welche ihre Dienste ohne Erlaubniß verlassen hätten, binnen 15. Tagen, selbige wieder antreten, oder sonst deren verlustig seyn sollten; ingleichen ward auf das schärfste verboten, dem Don Juan den geringsten Beystand zu leisten, oder Gemeinschaft mit ihm zu haben. (10. e. m.) Drey Tage hernach schlossen und beschworen die gesamten Stände eine genauere Verbindung unter sich, wodurch die Catholischen und Reformirten sich einander allen Schutz und Beystand versprachen. Und hierauf wurden die Aebte von S. Geertruids und Marolles, der Herzog von Arschot und der Herr von Fresin nach Antwerpen geschickt, um dem Erzherzog die Bedingungen vorzulegen, unter welchen man ihm die Oberstatthalterschaft auftragen wollte.

Die vornehmsten dieser Bedingungen *) waren folgende: 1) der Erzherzog sollte dem König

*) Sie stehen unter andern in Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 622 - 624. n. 80. und beym *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 151. p. 314. sq.

nig und den gesamten Niederländischen Stän- J. Chr. 1579
den die Treue schwören; dagegen 2) die Statt-
halter der besondern Provinzen, die Kriegs-
obristen und Soldaten ihm einen gleichen Eid
ablegen sollten. 3) Würden die Niederländi-
schen Stände einen Staatsrath errichten, um
neben ihm zu regieren, nach dessen Schlüssen
der Erzherzog sich richten sollte; aber 4) in sehr
wichtigen Sachen solle Er nichts ohne Ein-
willigung der gesamten Stände thun, welche
selbst dergleichen Sachen den Ansehnlichsten und der
Gemeinde vorlegen sollten, ehe sie darüber einen
Schluß faßten. 5) Sollte der Erzherzog die
alten Vorrechte des Landes wieder herstellen,
und in Uebung bringen; und 6) die Niederländi-
schen gesamten und besondern Stände sollten
die Macht haben, sich so oft, und so lange, als sie
es für gut befänden, zu versammeln. Ferner und
7) sollte der Gentische Friede beständig beob-
achtet, und die Auslegung der dunkeln Aus-
drücke in demselben den gesamten Ständen über-
lassen werden. Es sollte auch 8) der Oberstatt-
halter keine stärkere Leibwache verlangen, als
ihm, nach den Umständen der Zeit, von den
Ständen würde gegeben werden; und 9) die ho-
hen Kriegsbedienungen sollten Er und der
Staatsrath, mit Einwilligung der gesamten
Stände, vergeben; zu Kriegszeiten aber sollte
Er 10) die Kriegssachen, durch einen Kriegs-
rath, besorgen, den ihm die Stände zuordnen
würden, welche auch 11) die Verwaltung der
gemeinen Gelder sich vorbehielten. Hiernächst
und 12) solle man die Anhänger des Don Juans,
nach der Schärfe des Rechts, verfolgen, und alle
Schlösser niederreissen, wozu die Erlaubniß
gegeben worden. Auch solle 13) der Erzherzog

 alles,

J. Chr. 1579 alles, nach der Einnahme von Namur, geschehene bestätigen, warum man auch den König von Spanien bitten wollte. Ingleichen sollte 14) der Erzherzog, durch den Kayser und andere Teutsche Fürsten, bey dem König Philipp auszuwürken suchen, daß Don Juan zurückberufen würde. Er sollte auch 15) keine Fremde in seinen Dienst nehmen dürfen, und diejenigen, welche Er schon hätte, oder vermöge der Bestallung der Stände noch annehmen möchte, sollten nach keinen Aemtern streben, noch sich in Regierungssachen mischen. Endlich und 16) wofern der Erzherzog einige dieser Bedingungen überträte oder verletzte; so hielten sich die Stände von allem Gehorsam gegen ihn entbunden, und bedungen sich die Freyheit, die Waffen gegen ihn zu ergreifen, wofern Er Gewalt gegen Sie gebrauchen, und das geschehene Unrecht nicht abstellen wollte.

So eingeschränkt auch diese Bedingungen waren, also daß dadurch der Erzherzog in allen Sachen, theils von dem ihm zugeordneten Staats- und Kriegsrathe, theils von den Ständen selbst abhängig wurde, und fast nichts als den leeren Namen eines Oberstatthalters behielt; so nahm Er sie doch, nach einer kurzen Berathschlagung, willig und mit Danke an, an statt, daß ein anderer, mehr ehr- und herrschsüchtiger, Fürst selbige, als unanständig, würde verworfen haben. Und hierauf hielt der Erzh. Matthias (J. C. 1578. 18. Jan.) seinen öffentlichen Einzug in Brüssel, wo er mit vielen Ehrenbezeugungen empfangen, und zwey Tage hernach zum allgemeinen Statthalter er- (20. e. m.) kläret wurde, nachdem er die vorgedachten Bedingungen beschworen hatte. Wenige Tage zuvor hatte man in der Versammlung der Niederländi-

dischen Stände in Berathschlagung gezogen: ob nicht der Erzherzog nunmehro, so wie es sonst bey den Oberstatthaltern gewöhnlich gewesen war, als Statthalter von Brabant angesehen, und also dem Prinzen von Oranien die Regierung dieser Provinz genommen werden müßte. Allein der Prinz hatte itzo die grössere Anzahl der Stände so vollkommen auf seiner Seite, daß man ihn nicht nur von neuem zum Statthalter von Brabant, (in welchen Namen man den vorigen Titel eines Ruwaards oder Regentens verwandelte,) ernannte, sondern auch den Erzherzog ersuchte, daß er ihn zu seinem Verweser in der allgemeinen Statthalterschaft erklären möchte. Der Erzherzog, welcher nichts abschlagen durfte, was der Prinz und die Stände von ihm verlangten, willigte in dieses Gesuch, und der Prinz legte den Eid, wegen dieser beiden Würden, zugleich mit dem Erzherzog ab. Es beruhete also, um diese Zeit, die Regierung des größten Theils der Niederlande blos auf dem Prinzen, und der Erzherzog hatte an der Verwaltung derselben so wenigen Antheil, daß die Anhänger des Don Juans ihn, nicht ganz unrecht, den Schreiber des Prinzens von Oranien nannten, der nur dasjenige, was dieser ihm vorlegte, unterzeichnen müßte.

J. Chr. 1579

(20. Jan.)

Nunmehro waren die Sachen zwischen dem Don Juan und den Ständen auf das Aeusserste gekommen, und man ergriff von beiden Seiten die Waffen, nachdem man die verstellten Unterhandlungen lange fortgesetzt hatte, um sich inzwischen zu rüsten. So bald also Don Juan die weggeschickten Spanischen Truppen, unter Anführung des Prinz Alexanders Farnese von Parma, eines Sohnes der vormaligen

Ober-

J. Chr. 1579 erhielten, und daß er ihnen mit der Hoffnung eines Entsatzes schmeichelte, faßten die Stände von Holland, schon im vorigen Jahr, den Entschluß, sich der Stadt durch einen Ueberfall, doch ohne Plünderung und Ueberlast der Bürgerschaft, zu bemächtigen. Sie trugen die Ausführung dieses Anschlages dem Obristen Hermann Helling und dem Hauptmann Nikolaus Ruikhaver, mit zehen Fahnen Fußvolkes, auf, die auch glücklich des Harlemerthores sich bemächtigten, und mit vier Fahnen in die Stadt kamen. (23. Nov. 1577.) Weil aber die andern zu dieser Unternehmung bestimmten sechs Fahnen, aus einem besondern Mißverstande, sich nicht vor das Harlemerthor zu Amsterdam, sondern vor das Thor der Stadt Harlem, begeben hatten, und also die vier, in Amsterdam eingedrungenen, Fahnen nicht unterstützen konnten; so wurden diese von den Bürgern leicht wieder herausgetrieben, und die beiden vorgedachten Anführer büßten dabey ihr Leben ein. Der Prinz bezeugte über diese, ohne sein Vorwissen, geschehene Unternehmung einen grossen Unwillen, weil er sie dem Gentischen Frieden zuwider hielt; allein die Stände von Holland führten zu ihrer Entschuldigung an, daß sie den Anschlag deswegen vor ihm verborgen gehalten hätten, um ihn in allem Falle ausser Schuld zu setzen, womit er sich dann begnügte. Ungeachtet dieses mißlungenen Anschlages liessen doch die Staaten von Holland ihre Absicht auf Amsterdam nicht aus den Augen, sondern hielten die Stadt, durch verschiedene Schanzen und Schiffe, die um und vor derselben lagen, von neuem wieder sehr enge eingeschlossen. Der Rath hatte, schon seit einiger Zeit, die Bedingungen mit dem Prinzen verabredet, unter welchen sich die

Stadt

Stadt mit Holland vereinigen wollte, und es kam blos auf die Einwilligung der Stände an, denen aber einige von diesen Punkten nicht gefielen, und daher die Stadt, durch die vorgedachte Einschliessung, nöthigen wollten, von denselben abzustehen. Dagegen suchten die Amsterdammer, sich durch die Oeffnung der Schleusen zu beschützen, und ihre Feinde durch das Wasser zu vertreiben, welches dann die Stände von Utrecht bewog, in das Mittel zu treten, weil sie durch die Ueberschwemmung grossen Schaden litten.

J. Chr. 1579

Nach vielen Schwierigkeiten vermittelten endlich die Utrechter einen Vergleich, des Inhaltes: 1) daß allein der Römischcatholische Gottesdienst in der Stadt und ihrer Freyheit, auch in dem unter die Stadt gehörigem Gerichtsbezirke ausgeübet, sonst aber die Uebung des reformirten Gottesdienstes einem jeden freygelassen, und den Reformirten ein ehrliches Begräbniß, innerhalb den Stadtwällen, zugestanden werden sollte. 2) Daß die Belagerung sogleich aufhören, dagegen aber ein Bürgermeister und fünf Rathsherren sich als Geiseln so lange nach Delft begeben sollten, bis daß die in der Stadt Diensten stehende Soldaten abgedankt, und statt deren andere Fahnen, von dem Prinzen, aus den Einwohnern angeworben seyn würden, welche in allem vier, fünf bis sechshundert Mann stark seyn, und ausser denen blos im höchsten Nothfalle, nach Gutbefinden des Prinzens, mehrere Truppen in die Stadt gelegt werden sollten. Ferner und 3) sollte die Stadt nicht anders, als mit Einwilligung des Rathes, schuldig seyn, dem Kriegsvolke einen Durchzug zu gestatten; und 4) sollten die drey Bürgerkompagnien, zu Versehung der Stadtwache,

(8 Febr. 1578.)

J. Chr. 1579 wache, wiederum aus den vornehmsten und friedsamsten Bürgern aufgerichtet werden; 5) aber die Verwiesenen die Erlaubniß haben, wieder frey in die Stadt zu kommen, und daselbst zu wohnen. 6) Der Stadtrath, die Stadtbedienten und die Einwohner sollten dem König, als Grafen von Holland, dem Prinzen und der Stadt den Eid leisten, die Geistlichkeit aber die von dem Bischof von Harlem gemachte Einrichtung beobachten. Es sollte auch 7) die Stadt ihre, vor den Unruhen erworbene, Vorrechte und Freyheiten behalten, nur die Berufung auf den grossen Rath zu Mecheln, und die Erweiterung des Stadtgebietes bis auf 400. Ruthen ausser den alten Gränzen ausgenommen. 8) Wegen des, der Stadt Amsterdam ehmals verliehenen, und von dem Prinzen, währender Unruhen, der Stadt Enkhuisen gegebenen, Ankergeldes, sollte eine jede Stadt ihr Recht behalten. Was hiernächst 9) die von Holland und Seeland, seit dem J. 1572., gemachten Schulden belange, sollte Amsterdam nicht schuldig seyn, selbige mit zu übernehmen, aber die nach diesem zu bezahlenden Steuren, in der Versammlung der Stände, bewilligen. Auch sollte 10) die Stadt die Ausfuhr des Getreides nicht verbieten, so lange sie davon genugsamen Vorrath, nach dem Gutachten der Stände, hätte. Ingleichen sollte 11) der Schultheiß niemanden wegen eines Verbrechens in Gottesdienstlichen Sachen in Rechten belangen, bevor nicht der Beweis, von vier, durch den Prinzen oder die Stände von Holland, und die Bürgermeister, aus den Bürgern zu wählenden Personen, für richtig erkannt worden, welche Vier, Falls ihre Meinungen verschieden wären, noch einen

Fünf-

inften zu sich nehmen könnten. 12) Sollte ein J. Chr. 1579
ter die Freyheit haben, in die Stadt zu kom-
en, und daraus wegzureisen; mit den gericht-
chen Klagen aber wider einige Amsterdam-
er wegen der vorigen Regierung der Stadt,
te 13) innegehalten werden, bis deswegen die
iederländischen Stände, zufolge des Genti-
en Friedens, der mit diesem Vergleiche
h angenommen wurde, nähere Verfügung
nacht haben würden. Und endlich 14) verspra-
n der Prinz und die Stände von Holland, die-
Vertrag zu bekräftigen, und Ansuchung zu
n, daß solches auch von ihren Bundsgenossen,
den gesamten Niederländischen und U-
chtischen Ständen geschehen möchte.

Indessen war, bald nach dem Treffen bey
emblours, von neuem über einen Frieden ge-
delt worden. Johann von Noircarmes,
rr von Selles, war mit der Antwort des Kö- (m. lan.)
gs von Spanien auf die oberwähnten Schrei-
der Stände vom 24. August und 8. Sep-
nber des vorigen Jahrs, zurückgekommen.
ll aber der König verlangte, daß die Religions-
Regierungssachen wieder in den Stand,
sie zu seines Vaters, K. Carls des V., Zei-
gewesen waren, gesetzt werden sollten, ohne des
ntischen Friedens und des ewigen Edickts
erwähnen, und weil er auch alle Handlungen
Don Juans billigte; so zerschlug sich die Un-
handlung fruchtlos, zumal, da auch Don
an, nach dem Siege bey Gemblours, weni-
e Neigung zum Frieden zeigte. Und so mußte
h der Graf Otto Heinrich von Schwarzen-
g, Herr von Hohenlandsberg †), den der Kay-
ser

†) Fast allgemein wird dieser Graf Otto Heinrich ein
Graf von Schwarzburg, von den Geschicht-
schrei-

J. Chr. 1579 ser Rudolf, im vorigen Jahr, zur Beförderung des Friedens, an die Niederländischen Stände geschickt hatte, **unverrichteter Dingen** zurückreisen. (m. Febr.) Bald darauf kam eine **Königliche Verordnung** heraus, worin den **Ständen** befohlen wurde, ihre **Truppen abzudanken**, mit der Erklärung, daß der **König ihr** ganzes **Verfahren** für **unrechtmäßig** hielte, keine Steuren an sie bezahlt wissen wollte, und alle **Landesbediente**, die dem **Don Juan nicht gehorchten**, ihrer **Dienste** entsetzte. Da

schreibern, genannt, und ich habe selbst, im 9. Bande, ihm diesen Namen beygelegt. Es verführte mich dazu Heydenreich in seiner Hist. des Hauses Schwartzburg, L. I. c. 7. §. 83. p. 181., wo er Treibern eines Irrthumes beschuldiget, der in seiner *Genealogia* et *Chorographia Schwarzburg*. (Leipz. und Arnstadt, 1718. 8.) Tab. VIII. §. 1. n. 8. p. m. 45., von einem Grafen Otto Heinrich von Schwartzburg bemerkt, daß er im J. 1538. gebohren und gestorben sey, welches auch seine gute Richtigkeit haben mag. Wenn auch Heydenreich, *l. c.*, diesem Grafen Otto Heinrich eine Gemahlin, nemlich Elisabethen von Eisenberg giebt, und sich deswegen auf des Joh. Christof Olearius Hist. von Arnstadt, p. m. 288., beruft; so irret er abermals, indem diese Elisabeth von Eisenberg nicht die Gemahlin, sondern die Mutter des in seiner Kindheit verstorbenen Graf Otto Heinrichs war. Vielmehr war dieser bey den Niederländischen Unruhen vorkommende Graf Otto Heinrich ein Graf von Schwarzenberg von der, schon im vorigen Jahrhundert ausgestorbenen, Bayerischen Linie dieses nunmehro Fürstlichen Hauses, und hat er nachher, als Kayserlicher Commissarius, auch den Cölnischen Friedenshandlungen mit beygewohnt, wie mich die, weiter unten anzuführende, *Acta Pacificationis Coloniensis* belehret haben. Er war auch Kayserlicher R. Hofraths-Präsident; s. von Ihm Io Henr. *Haimb* Schwartzenbergam gloriosam; (Ratisb. 1708. 8.) L. II. §. 7. p. m. 93. sq.

J. Chr. 1579

Da nun, auf solche Art, die Niederländischen Stände alle Hoffnung zum Frieden verschwinden sahen; so beschlossen Sie, sich stärker, als bisher, zu bewaffnen, und dem Erzherzog und Prinzen von Oranien eine grössere Gewalt, als bisher, zu geben, als worauf dieser durch jenen drang. Sie gaben also dem Erzherzog und dem Prinzen die Macht, mit Einstimmung des Staatsrathes, so viele Truppen, als sie für gut befänden, zu werben, und übrigens so, wie es die Umstände und die Nothwendigkeit erforderten, zu verfahren, ohne vorher die Stände darum zu fragen. Diese Einrichtung hielt man auch um so nöthiger, damit dem Feinde, durch Treulosigkeit, nichts von dem Beschlossenen verrathen werden möchte. Man entwarf ferner einen Kriegsstaat, der sich monatlich auf 400000. Gulden belief, die jedoch in kurzem mit noch 200000. Gulden vermehret wurden. Um nun das bewilligte Geld aufzubringen, mußte man die Lebensmittel und die ein- und ausgehenden Kaufmannswaaren mit verschiedenen neuen Auflagen beschweren. Diese neue Steuren aber wollten die Stände von Holland und Seeland in ihren Provinzen nicht einführen, sondern unterhielten, statt dieses Beytrages, auf ihre eigene Kosten, einige Truppen in der Armee der gesamten Stände, und liessen auch, etliche Monate lang, die Geleitsgelder, welche man in Holland und Seeland bezahlte, den Niederländischen Ständen verabfolgen, die damit zufrieden gestellet wurden.

Da indessen die Niederländischen Stände wohl einsahen, daß ihre Macht gegen den König von Spanien viel zu schwach wäre; so suchten Sie theils Hülfe bey den benachbarten Poten-

J. Chr. 1579 tentaten und Fürsten, theils bemüheten Sie sich, ihr Betragen bey denselben zu rechtfertigen. Schon im vorigen Jahr hatten Sie den Margrafen von Havrech nach Engelland an die Königin Elisabeth geschickt, welcher einen Tracktat (7 Jan.) zu Stande brachte, der hernach im folgenden Jahr, zu Brüssel von den Ständen genehmiget wurde *). Kraft dessen versprach die Königin, den Ständen 5000. Mann zu Fusse und 1000. zu Pferde, zu Hülfe zu schicken, und erlaubte ihnen, auf ihren und der Stadt London Credit, 100000. Pfund Sterling in Engelland anzuleihen, unter der Bedingung, daß einige, von ihr zu benennende, Niederländische Städte schriftlich versprechen sollten, diese Summe, innerhalb Jahresfrist, wieder abzutragen. Dabey bedung Sie sich aber, ausser einem gleichen Beystande an Truppen, noch vierzig Kriegsschiffe, wenn Sie dieselben nöthig haben würde, und daß nichts in Kriegs- und Friedenssachen, ohne ihren Rath und Einwilligung, oder ihre dazu ernannte Bevollmächtigte, beschlossen werden sollte. Vornemlich aber sollten die Stände keine geheime Verbindung mit einigen Fürsten oder Potentaten eingehen, es geschehe dann mit ihrer Bewilligung, oder daß Sie darin begriffen würde, wenn Sie es für gut ansähe. Endlich sollten die Stände keine Englische Rebellen in den Niederlanden dulden, und wenn sie mit dem König von Spanien einen Frieden oder Vertrag machen würden, sollten sie dahin sehen, daß in demselben diese Artickel

*) Er stehet ganz in *Rymeri* Act. Angl., T. VI. P. I. p. m. 178. und ein Auszug davon bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 152. p. 315. Cf. Eman. van Meteren Niederländ. Hist., L. VII. p. m. 148. sq.

ckel von ihm bestätiget würden, wenigstens solche, als der Königin gutdünken möchte. Die Königin Elisabeth entschuldigte auch nachher dieses ihr Bettragen bey dem König Philipp und dem Don Juan, und wandte vor, daß Sie, bey der Unterstützung der Stände, keine andere Absicht hätte, als sie abzuhalten, sich mit Frankreich zu verbinden; allein diese Entschuldigung wurde nicht für voll angesehen. Es hat auch die Königin hernach ihre Mannschaft zu Hause behalten, und dafür die Stände mit Geld unterstützt, dessen man sich nachher, zu Anwerbung einiger Truppen unter dem Pfalzgrafen Johann Casimir, bediente.

J. Chr. 1579

Mit Frankreich war man auch wieder in Unterhandlung getreten, nachdem der Herzog von Anjou, kurz nach dem Treffen bey Gemblours, seinen Sekretär an die Niederländischen Stände abgefertiget hatte, und ihnen sein Beyleid wegen ihres Unglückes bezeugen, und seinen Beystand anbieten lassen. Man schickte hierauf die Herren von Aubigny und Mansart nach Frankreich, um des Herzogs Meinung näher zu vernehmen, und die Catholischen Stände bezeugten eine grosse Neigung, sich mit dem Herzog von Anjou in Unterhandlungen einzulassen, weil Sie auf der einen Seite den Don Juan immer weiter um sich greifen sahen, und auf der andern besorgten, daß die grosse Macht, welche der Pfalzgraf Johann Casimir zusammenbrachte, die Reformirte Partey sehr stärken möchte. Es hielten also der Graf von Lalaing, der Herr von Fresin und Dietrich Ligthart zu S. Guilain eine Unterredung mit einigen, von dem H. von Anjou, dahin geschickten Französischen Herren, wo aber wenig von Bedingungen vorfiel, und

 nur

J. Chr. 1579 Lutheranern und Wiedertäufern die Privatübung ihrer Religion, und erlaubte sogar den Catholischen, obgleich mit Widerwillen seiner Glaubensgenossen, sich heimlich zu versammeln.

(29. May) Auf die Veränderung zu Amsterdam folgte eine ähnliche zu Harlem, wo die Soldaten, doch nicht ohne gewaltthätige und blutige Ausschweifungen, die Sache ausführten, und den Catholischen die grosse Kirche wegnahmen, wobey der Pöbel die dortigen Klöster und Kirchen der Franciskaner und Dominikaner plünderte. Mittlerweil da dieses in Holland vorgieng, maßten die Reformirten in den catholischen Niederlanden sich gleichfalls einer grössern Freyheit an, und zu Gent und Antwerpen nahmen sie sich heraus, fast öffentlich zu predigen und das heilige Abendmahl zu halten.

Es beschlossen auch hierauf die Reformirten in einer, von den Wallonischen und Teutschen (8 Jun. u. ff.) Kirchen, zu Dordrecht gehaltenen Versammlung, um die freye Uebung ihres Gottesdienstes Ansuchung zu thun. Und diesem Schlusse zufolge übergaben Sie dem Erzherzog und dem (22. Jun.) Staatsrathe eine Bittschrift, worin Sie anführten, wie viel Sie wegen der Religion gelitten, und daß die Spanier mit aller ihrer Verfolgung nur die Anzahl ihrer Glaubensgenossen vermehret hätten; deswegen Sie auf das ernstlichste um die freye Religionsübung, bis zu einer allgemeinen, oder wenigstens Niederländischen Kirchenversammlung bäten. Der Gentische Friede, welcher dieses nicht zu verstatten schiene, sey schon von den Spaniern gebrochen worden, und dürfte daher von den Ständen nicht gehalten werden. Die heidnischen Kayser hätten die Christen, und die christlichen Kayser die verschie-

J. Chr. 1579

edenen Seckten geduldet; es begnügten sich
viele Fürsten mit dem äusserlichen Gehorsam,
e zu verlangen, über die Gewissen zu
rschen. Selbst der Pabst dulde die Juden zu
m, warum man dann nicht auch Sie dul-
wollte, da Sie von ihrer Seite die Catholi-
n ungestört liessen, und dieserwegen einige
wärtige Fürsten zu Bürgen stellen, oder
ere Versicherung geben wollten? Einige Ta-
hernach übergaben Sie noch eine Bittschrift,
in Sie deutlich die Bürgschaft etlicher aus-
rtigen Fürsten versprachen, unter der Bedin-
g, daß die Catholischen, ihrer Seits, eben
leichen Bürgschaft stellen sollten. Zugleich
gen Sie vor, entweder einige Personen aus
Obrigkeiten oder den angesehensten Bür-
n von beiden Religionen zu erwählen, welche
f die zu machende Ordnung Acht haben soll-
, oder eine gleiche Anzahl Bürger von beiden
ligionen die Verbindlichkeit übernehmen zu
n, für ihre Glaubensgenossen zu stehen.
lich setzten Sie noch hinzu, daß Sie sich feyer-
t erklären und verbindlich machen wollten,
hts wider die Personen, den Gottesdienst
die Güter der Catholischen zu unternehmen,
dem Erbieten, wegen Erfüllung dieses Ver-
echens gleichfalls einige ihrer ansehnlichsten
aubensgenossen zu Bürgen zu stellen.

Nachdem der Erzherzog und der Staats-
h, mit den allgemeinen Ständen, diese
ttschrift in Erwägung gezogen hatten; so
hten Sie einen Entwurf zu einem allgemei-
n Religionsfrieden für die gesamten Nie-
rlande, der, ihrer Meinung nach, allen Pro-
zen gefallen sollte, und zu Antwerpen unter-

 zeich-

J. Chr. 1579 zeichnet wurde *). Er bestehet aus dreyßig Artickeln, und der Hauptinhalt gehet dahin, daß 1) die, nach dem Gentischen Frieden, auf beiden Seiten, vorgefallenen Beleidigungen als nicht geschehen betrachtet werden, und ein jeder die Freyheit haben sollte, nach seinem Glauben zu leben. 2) Sollte der Römischcatholische Gottesdienst in Holland und Seeland wieder hergestellt werden, wenn in den grossen Städten und Dörfern nicht weniger als hundert catholische Familien wären, und wenn sie in den kleinern die grössere Anzahl ausmachten; wogegen 3) die Unkatholischen ihre freye Religionsübung auf gleichen Fuß in den gesamten Niederlanden ebenfalls haben sollten. Es sollten auch 4) die Obrigkeiten den beiderseitigen Glaubensgenossen bequeme Oerter anweisen, wo sie ihren Gottesdienst ausüben könnten; wo aber 5) nur eine Religion geduldet würde, sollte deswegen doch keine Glaubensuntersuchung Statt haben. Wenn auch 6) ein Religionsverwandter in des andern Kirche käme; so sollte er kein Aergerniß geben, sondern sich nach der dortigen Gewohnheit richten. Ferner und 7) sollten die Unkatholischen, ausser Holland und Seeland, die Sonntage, Weyhenachten, die Aposteltage, Mariä Verkündigung, Himmelfahrt, Lichtmesse, und das Fronleichnamsfest, mit Schliessung der Kramläden und Unterlassung der Arbeit und Kaufmannschaft, zu feyren verbunden seyn. 8) Bey Vergebung der Aemter sollte nicht auf die Religion, sondern allein auf die Geschicklichkeit gesehen werden. Und endlich 9) sollten in einer

*) Es stehet dieser sogenannte Religionsfriede bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 156. p. 318-320.

r jeden Stadt, neben den Rathspersonen, J. Chr.
lich vier ehrbare und angesehene Männer er- 1579
let werden, um die Verletzungen dieses Re-
onsfriedens zu untersuchen, auf deren Be-
t, wenn er wenigstens von dreyen derselben un-
eichnet wäre, die Obrigkeiten einem jeden un-
züglichen Recht widerfahren lassen sollten.

Als der Plan dieses Religionsfriedens den
vollmächtigten der besondern Provinzen zu-
ellt, und in einer jeden Landschaft bekannt wor-
war; so gefiel er weder den Catholischen,
ch den Reformirten. Im Hennegau wurde
schlechterdings, als ein Meisterstück der Gottlo-
keit, verworfen, und die Utrechtischen Stän-
lehnten ihn gleichfalls, auf die Vorstellung
Geistlichkeit, ab, obgleich etliche vom Adel
r Stimmen für die Annehmung desselben gege-
hatten. Auch den Ständen von Geldern
llte er nicht gefallen; da hingegen derselbe zu
twerpen, in den Gröningischen Ommelan-
n und zu Leewarden allen Beyfall fand, und
Reformirten einige Kirchen zu ihrem Got-
sdienste eingeräumet wurden. In einigen Pro-
nzen und Städten, wo die Reformirten die
rkesten waren, brauchten sie Gewalt, und nah-
en die Kirchen eigenmächtig ein, wie unter an-
n zu Goes in Seeland und zu Geldern,
Wachtendonk und Venlo geschah. Aber in
landern, und besonders in Gent, waren die Ge-
altthätigkeiten dieser Art am größten, wo Pe-
r Dathenus, ein ehmaliger Mönch zu Pope-
ngen, von der Kanzel, mit dem unsinnigsten Ei-
, gegen den Punkt des Gentischen Friedens,
durch den Catholischen die freye Uebung ih-
s Gottesdienstes wär zugestanden worden, und
egen den Prinzen von Oranien, der ihn beob-
achtet

J. Chr. 1579

achtet wissen wollte, loszog. Er bekam zu G
einen starken Anhang, und hatte den obgedach
Imbize, der eben damals zum Oberschöpp
welcher das Oberhaupt des Raths ist, war
wählet worden, auf seiner Seite. Man verja
also die Geistlichen, zog die Kirchengüter e
und bemächtigte sich, mit Hülfe des Kriegsvolk
der Städte Brügge, Ypern, Dendermon
Oudenarde, Alost und anderer Flandrisch
Städte, wo eben so gewaltsam verfahren w
de. Die Kirchengüter, nebst dem geraubten K
chenschmucke, wurden verkauft, und das G
angewandt, Soldaten zu werben, und G
zu befestigen; zu dem Ende auch die Steuer
welche in die gemeine Landeskasse bezahlt wer
sollten, innebehalten wurden. Die Städte An
werpen und Brüssel, wie auch der Herr von
degonde, der im Namen des Erzherzogs,
Prinzens, des Staatsrathes und der gesamt
Niederländischen Stände, an sie abgesch
wurde, vermahnten sie vergeblich zur Ru
und sie fuhren vielmehr fort, wie sie angefangen h
ten, schmissen allenthalben in Flandern die B
der aus den Kirchen, und schleppten den Ra
nach Gent.

Da nun hiedurch nicht nur der Gentisch
sondern auch der Religionsfriede offenbar wa
verletzt worden; so entstund daraus eine unglüc
che Zwietracht unter den Ständen, zum gr
sten Nachtheile der gemeinen Sache.
Wallonischen Provinzen und Städte, die b
der Einwilligung in den Genter Frieden
sieben Stimmen, in der allgemeinen V
sammlung der Niederländischen Stände, a
bedungen hatten, nemlich Artois und Hennega
jedes eine, Ryssel, Dovay und Orchies, eine

sa

en, und Dornick, dessen Gebiet, Valen- J. Chr. 1579
es und Mecheln, jedes auch eine Stimme,
wo die Römischcatholische Religion die
chende war, waren über diese gewaltsame
etzung des Gentischen Friedens, die zu
selbst geschah, sehr unwillig. Sie verei-
n sich also mit einander, und behielten gleich-
ie gemeinen Steuren, nach dem Beyspiel
Genter, zurück. Darüber konnte den, in
Diensten der Stände stehenden, Walloni-
Regimentern ihr Sold nicht richtig be-
t werden, welche deswegen mißvergnügt
n, und unter dem Oberbefehl des Ema-
von Lalaing, Herrns von Montigny,
Waffen wider die Genter ergriffen, woraus
nerlicher Krieg in Flandern entstund, der
rosser Wuth geführt wurde. Diese Trup-
welche mit den Wallonischen Ständen zu-
en die Malcontenten oder Mißvergnüg-
enannt wurden, plünderten und verwüste-
as platte Land um Gent, und verschanz-
ch zu Menin; wogegen die Genter sich eben-
mit der Plünderung der Kirchen und Klö-
beschäftigten. Der Erzherzog und die Nie-
ndischen Stände gaben sich zwar alle Mühe,
eses Feuer in seinem Ausbruche zu dämpfen;
ihre Bemühungen waren fruchtlos, weil
Theil von seinen Forderungen was nachlas-
sollte. Die Wallonischen Stände verlang-
daß man den catholischen Gottesdienst
r herstellen, die Kirchen und Klöster wie-
uf bauen, und in den Stand, wie sie gewe-
setzen, und die zu Gent, mit dem Herzog
Arschot, oberwähnter massen, gefangenen
ren loslassen sollte. Dagegen begehrten die
ter die freye Uebung des reformirten Got-
tes-

J. Chr. 1579

tesdienstes, und die Auslieferung des Herrn von Montigny zur Bestrafung, in welchem Falle sie versprachen, den Catholischen ebenfalls die freye Religionsübung zu verstatten; die Gefangenen aber wollten sie so lange in Verwahrung behalten, bis die Furcht vor auswärtiger Gewalt vorüber seyn würde. Ja eine Zeit nachher liessen sie, auf Betrieb des Rynhovens, zwey von diesen Gefangenen, nemlich den gewesenen Rath von Flandern, Jacob Hesseln, und den Amtmann zu Ingelmonster, Johann Vischen, aufhängen.

(4. Oct.)

Unter diesen Bewegungen hatte man die obgedachten Unterhandlungen mit dem Herzog von Anjou beständig fortgesetzt, und derselbe brachte in kurzer Zeit 8000. Mann zu Fusse und 1000. Edelleute, die auf ihre eigene Kosten dienten, an der Gränze von Hennegau zusammen. Er selbst gab eine Schutzschrift seiner Unternehmung in Druck heraus, worin er anführte, daß er von den Niederländischen Herren ersucht worden, die Niederlande, welche vormals ein Lehen von der Krone Frankreich gewesen wären, wider die Spanische Tyranney zu beschützen, und er kam hierauf selbst nach Bergen im Hennegau. Von da schickte er einige Herren nach Antwerpen, um die Bedingungen in Richtigkeit zu bringen, unter welchen Er die Vertheidigung des Landes auf sich nehmen sollte. Allein die Unterhandlung mit dem Herzog von Anjou hatte bey der Königin von Engelland schon längst einen Verdacht erregt, und Sie, wie man glaubt, bewogen, durch den Pfalzgrafen Johann Casimir, der, zum Dienste der Stände, 3000. Mann zu Fusse und eben so viel zu Pferde, in Teutschland, angeworben hatte, die mit dem in Engelland ent-

(12. Jul.)

lehn-

lehntem Gelde bezahlt wurden, noch 2000. Mann Reuterey und 3000. Fußgänger anwerben zu lassen, damit Sie auf alle Fälle die Oberhand in den Niederlanden haben möchte. Sie gab auch den Niederländischen Ständen ihr Mißfallen über diese Unterhandlung mit dem Herzog von Anjou zu verstehen, und drohete ihnen, ihr Geld zurück zu behalten, ja sich ihnen zu widersetzen, wofern sie sich mit Frankreich verbinden würden. Aber die Wallonischen Stände befürchteten, daß die Ankunft des Pfalzgraf Johann Casimirs die Reformirten noch mehr stärken, und der catholischen Religion noch mehrern Nachtheil bringen möchte, daher sie die Unterhandlung mit den Bevollmächtigten des Herzogs von Anjou so eifrig betrieben, daß der Vertrag †) mit ihm zu Stande kam, welchen hernach der Herzog zu Bergen in Hennegau bestätigte.

J. Chr. 1579

(13. Aug.)

(20. e. m.)

Der Inhalt desselben gieng dahin: 1) daß der Herzog für den Beschützer der Niederländischen Freyheit ausgerufen werden sollte; wogegen Er 2) versprach, den Ständen, während drey Monaten, mit 10000. Mann zu Fusse und 2000. zu Pferde, und, wenn der Krieg alsdann noch nicht zu Ende wäre, nur mit 3000. zu Fusse und 500. Reutern beyzustehen. 3) Sollte man sich bemühen, mit andern Mächten, und insonderheit mit dem König von Navarra, der Königin von Engelland, und dem Pfalzgrafen Johann Casimir sich zu verbinden. 4) Sollten die Stände dem Herzog von Anjou, der aber keinen Krieg wegen Glaubenssachen, und nicht wider Engelland anfangen dürfte, beystehen, Falls er angegriffen würde, ausgenommen wider das

†) Er stehet bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 157. p. 320-321.

J. Chr. 1579

das Teutsche Reich, Engelland, Schottland und ihre andere Bundsgenossen. Hiernächst und 5) wenn der Herzog bey der Armee persönlich zugegen wäre; so sollte Er den obersten Befehl in Kriegssachen zugleich mit den Ständen haben, deren Stelle von ihrem General, dem Grafen von Bossu bekleidet werden, und er, in Abwesenheit des Herzogs, die Befehle ertheilen sollte. Hingegen sollte 6) die Verwaltung der Landessachen bey den Ständen, dem Erzherzog und dem Staatsrathe bleiben. Es sollte auch 7) der Herzog keine Bündnisse, ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände, errichten, und auch diese sich nicht zu seinem Nachtheile verbinden. Und Falls man 8) für rathsam erachtete, einen andern Landesherrn anzunehmen; so sollte man vorzüglich ihn dazu berufen. Ferner und 9) wurden ihm, zu seiner Sicherheit, die Städte Quesnoy, Landrecy und Bavay eingeräumt, und wenn Er Philippeville, Binch oder Marienburg einnähme; so sollte ihm eine dieser Städte, nach seiner Wahl, statt Bavay, überliefert werden. Es sollte ihm auch 10) alles, was Er jenseits der Maas eroberte, zu eigen bleiben, ausgenommen desjenigen, was itzo, oder seit dem Gentischen Frieden, mit den Ständen vereiniget wäre. Jngleichen sollte Er 11) die ihm zur Sicherheit übergebenen Städte behalten, es wäre dann, daß man ihm die Kriegskosten wieder vergnügte; und 12) die Oerter, welche man durch Vergleich, ohne Gewalt der Waffen, einbekäme, sollten zwischen ihm und den Ständen zur Helfte getheilet werden. Ferner und 13) sollte der Herzog sich für einen Feind des Don Juans und seines Anhanges erklären, und nur gebohrne Franzosen in das Land bringen,

seine

seine **Schweitzer-Leibwache** allein ausgenommen. Und endlich 14) sollte Er Sorge tragen, daß **keine Französische Truppen** dem **Feinde** beyständen, ingleichen sollte Er eine **gute Kriegszucht** halten, und demnächst die **Sicherheitsstädte** in dem Zustande, worin Er sie empfangen hätte, zurückgeben, den Fall ausgenommen, wenn sie vom Feinde eingenommen wären.

J. Chr. 1579

Um die Zeit, da dieser **Vertrag** geschlossen wurde, kam der längst erwartete Pfalzgraf Johann Casimir, mit seiner **Armee**, in den **Niederlanden** an, nachdem Er schon vorher eine **Schutzschrift** *) wegen seiner Unternehmung an das Licht gestellt hatte, welche, wie Er sagte, keine andere **Absicht** hätte, als die **Niederlande** wider den **Don Juan** zu **beschützen**. Dieser war dem **Kriegsheer** der **Niederländischen Stände**, unter dem **Grafen von Bossu**, weit überlegen, und suchte also demselben einen Streich beyzubringen, ehe es sich mit dem **Pfalzgrafen** vereinigen könnte. Allein der **Graf von Bossu** setzte sich in ein **wohlverschanztes Lager**, zwischen Rimenant

(mi. Jun.)

*) Ich besitze in meiner **Bibliotheck** die sehr seltene **Originalausgabe** dieser **Schutzschrift**. Sie hat den Titel: Ausschreiben deß Durchl. Hochgeb. Fürsten vnd Herren, Herrn Johan Casimirs, Pfaltzgraffens bey Rhein, H. in Bayern rc., Darinnen kürtzlich die vrsachen, Warumb sich sein F. G. inn jetzige Kriegs Expedition, zu Rettung der Betrangten Niderlanden begeben.; s. l., Anno MDLXXVIII. 4. 3. Bogen stark. Der selige Prof. Joannis führt in seiner Vorrede zu des *Parei* Hist. Bav. Palat., §. 5. p.* 41. den Titel und das Datum dieses Ausschreibens ganz unrichtig an. Es ist nemlich nicht zu Lautern, den 7. August 1583., sondern ohne Benennung eines Ortes, den 22. Junii 1578. datirt.

Rymenant und der Demer, unweit Mecheln, auf welches zwar Don Juan einen Anfall that, aber unverrichteter Dingen, und nicht ohne Verlust, zurückweichen mußte. Der Pfalzgraf Johann Casimir war inzwischen, mit seiner Armee, über Cöln und Meurs, in die Grafschaft Zütphen eingerückt, wo er aber liegen blieb, und für die Truppen, welche er über seine Bestallung geworben hatte, die Bezahlung erwartete, wozu jedoch die Stände keinen Rath zu schaffen wußten. Endlich bewog man ihn, aufzubrechen, und sein Heer vereinigte sich mit dem Grafen von Bossu, der noch bey Mecheln stand. Nunmehro betrug die vereinigte Armee der Stände, ausser den Hülfsvölkern des Herzogs von Anjou, 14000. Reuter und 35000. Mann zu Fusse, und übertraf also des Don Juans seine bey weitem, als der kaum 12000. Mann zu Fusse und 4000. zu Pferde stark war. Allein es fehlte den Ständen an Gelde, so vieles Volk zu unterhalten; dann das im Felde stehende Kriegsheer allein, ohne die Besatzungen, kostete monatlich neun Tonnen Goldes, und es vergiengen wohl sechs Monate, da nicht über vier Tonnen einkamen. Die Niederländischen Stände befanden sich daher in einer grossen Verlegenheit; zumal, da der Graf von Bossu ihnen meldete, daß das Kriegsvolk mit einem Aufstande drohe, wofern man für dasselbe kein Geld anschaffte. Der ErzH. Matthias, der Prinz von Oranien und der Staatsrath drungen zwar hierauf gleichfalls in die Stände, konnten aber nur einen Monat an rückständiger Besoldung erhalten. Dem ungeachtet liessen sich damals die Truppen damit beruhigen, und der Graf von Bossu dachte darauf, Löwen zu belagern, gab aber sein Vorhaben auf, weil die

Ge-

Gegend schon ganz aufgezehrt, und wegen der vielen Gebüsche und Holzungen für die Reuteren unbequem war. Er gieng also nach dem Wallonischen Brabant, um sich mit dem Herzog von Anjou, der den Krieg wider den Don Juan erklärt hatte, und Binch belagerte, zu vereinigen. Auf seinem Marsche nahm er Nivelle, und die Schlösser Sart, Genappe und einige andere weg, und wandte sich darauf nach Gemblours, um den Don Juan, der sich dort gelagert hatte, zu einem Treffen zu bringen, welches aber derselbe vermied. Bald darauf ergab sich Binch an den Herzog von Anjou, und etwas hernach auch Maubeuge. Quesnoi aber und Landrecy, welche seine Sicherheitsplätze seyn sollten, weigerten sich, Französische Besatzung einzunehmen.

J. Chr. 1579

(9. Sept.)

(7 Oct.)

Unter diesen Kriegshandlungen starb Don Juan in dem Dorfe Bonge an einer Lagerkrankheit, oder wohl wahrscheinlicher an Gifte, welches ihm sein Bruder, König Philipp von Spanien, soll haben beybringen lassen, weil ihm seine Treue verdächtig geworden war. Er ernannte vor seinem Tode den Prinzen Alexander von Parma zum Statthalter der Niederlande und Oberbefehlshaber der Armee, bis zur weitern Verfügung des Königs. Prinz Alexander, welcher die Eigenschaften eines grossen Feldherrn mit den Künsten eines Italiänischen Staatsmanns vereinigte, übertraf den Don Juan weit an Verstande und Vorsicht, und gebrauchte die List und die Waffen, Versprechungen und Drohungen, gegen die Niederländer mit so gutem Erfolge, daß diese, unter seiner Regierung, sehr einbüßten, die Sachen der Spanier aber eher, als man hätte denken sollen, wieder hergestellt wur-

(1 e.m.)

J. Chr. 1579 wurden. Er wußte auch die unter den Ständen ausgebrochenen Uneinigkeiten so gut zu unterhalten, daß Er, gleich anfangs, einen Theil derselben unter die Spanische Herrschaft zurückbrachte. Von dem grossen Kriegsheere hingegen, welches zum Dienste der Stände, in diesem Jahr, war zusammengebracht worden, hatten diese übrigens wenig Nutzen. Anfangs kam es, wegen des Geldmangels, spät in Bewegung, und hernach wurde es in kurzem, durch die Mißgunst und Zwietracht der Feldherren, getrennt, ohne etwas zum Besten der gemeinen Sache auszurichten. Der Pfalzgraf Johann Casimir wollte nicht unter dem Grafen von Bossu stehen, und eben so war Er auch auf den Herzog von Anjou, und dieser auf ihn eifersüchtig, weil der eine das Ansehen des andern als eine Verminderung des seinigen betrachtete. Der Erstere gieng bald hernach mit 500. Reutern nach Gent, wohin man ihn gegen den Herrn von Montigny und die Wallonischen Regimenter zu Hülfe gerufen hatte, und Er machte sich vielleicht Hoffnung, zum Grafen von Flandern erwählt zu werden. Der Herzog von Anjou aber, dessen Absichten auf die Herrschaft der gesamten Niederlande giengen, war hierüber sowohl, als über die allgemeinen Stände sehr unzufrieden, weil sie ihm die versprochenen Sicherheitsplätze, Quesnoy und Landrecy, nicht einräumen konnten. Sie boten ihm zwar andere geringe Städte, und besonders Mecheln zu seinem Hoflager an, doch so, daß er keine Besatzung daselbst halten sollte; aber Er verwarf dieses Anerbieten, als unanständig. Hierauf dankte Er seine Truppen ab, die zum Theil, nach einer den Befehlshabern insgeheim gegebenen Erlaubniß, bey den Wallonischen Malcontenten

ten Dienste nahmen, und gieng nach Frankreich zurück, wovon Er sich, durch neue und grosse Versprechungen der Stände, nicht abhalten ließ.

J. Chr. 1579

Auf solche Art war das Ende dieses Feldzuges, ungeachtet die Stände eine so ansehnliche Macht in das Feld gebracht hatten, sehr unglücklich. Ein Theil der Provinzialtruppen wurde nun abgedankt, und die Reuterey des Pfalzgrafens, der von Gent eine Reise nach Engelland gethan hatte, um sein Betragen bey der Königin zu rechtfertigen, gieng, zu Anfang des folgenden Jahrs, durch die feindlichen Quartiere, nach Teutschland zurück, wozu der Prinz von Parma, dem mit ihrem Abzuge sehr gedient war, die Erlaubniß gegeben hatte. Der Graf von Bossu aber starb noch vor Ende des Jahrs, als er eben im Begriffe soll gewesen seyn, sich mit dem Könige von Spanien zu versöhnen. (21. Dec.) Um diese Zeit stiftete auch der Prinz von Oranien einen Vergleich zwischen den Catholischen und Reformirten zu Gent. (16. e. m.) Die Letztern waren wieder zu neuen Thätlichkeiten geschritten, und hatten die noch übrigen catholischen Geistlichen aus der Stadt gejagt, die Kirchen geplündert und die Bilder zerstöret. Weil nun der Prinz bey einigen in Verdacht gerathen war, daß er dieses unsinnige Verfahren unter der Hand beförderte; so gieng Er, um sich dieses Vorwurfes zu entledigen, und die Unruhen zu stillen, selbst nach Gent, wo Er den gedachten Vergleich †) zwischen

†) Ich besitze die höchst seltene Originalausgabe dieses Vergleiches, die folgenden Titel hat: Ordonnantie ende Edict opt faict van de exercitie van beede de Religion, ghestatueert by Baillio, Scepenen van beede de bancken, beede de Dekenen der Stede

J. Chr. 1579 schen den beiden Partenen vermittelte. Vermöge desselben sollten die Geistlichen, die vier Bettelorden ausgenommen, wieder in den Besitz ihrer Güter gesetzt, und die Kirchen zwischen den Reformirten und Catholischen getheilt werden; doch sollten sich die Letztern der öffentlichen Processionen, und der feyerlichen Herumtragung des Sackramentes durch die Strassen enthalten. Die Sache der gefangenen Herren aber blieb indessen noch unausgemacht, welches dem Prinzen den Haß der Catholischen von neuem zuzog; wie Er dann auch, durch die Vermittlung dieses Vertrages, bey seinen Glaubensgenossen wenig Dank verdiente, weil sie glaubten, daß Er den Catholicken zu viel nachgegeben hätte. Vornehmlich aber bezeugten die Landschaften Artois, Hennegau und Dovay ihr Mißvergnügen über diesen Vergleich, und schlossen daher zu Arras unter sich eine Verbindung, die catholische Religion, den Gehorsam gegen den König, und den Gentischen Frieden, mit Verwerfung des oberwähnten Religionsfriedens, zu erhalten. Diese Verbindung brachte eine neue Veränderung in den Niederlanden hervor; da sie nemlich auf der einen Seite die Macht der Stände schwächte, auf der andern hingegen die Vereinigung, welche bald darauf sieben andere Provinzen zu Utrecht errichteten, beförderte, nachdem darüber, schon eine geraume Zeit, war gehandelt worden.

1579 6 Jan.

Der

de van Ghendt, by advise van mynen Heere den Prince von Oraengnen, ende adveu aen de drye Leden der Zelver Stede, den XVIsten Decembris, Anno *MDLXXVIII.*; te Ghendt, by de Weduwe van Pieter de Clerck, Anno MDLXXVIII. 4. 2. Bogen stark.

J.Chr. 1579

Der Genter Friede *) hatte zwar die Niederländischen Provinzen, bis auf Luxemburg und die zuletzt erworbenen Landschaften, genau mit einander verbunden; allein das zu Brüssel von einigen Provinzen errichtete Vereinigungsbündniß †), und der hierauf mit dem Don Juan getroffene Vergleich, oder das sogenannte ewige Edickt **), welche eine Verbindlichkeit wegen Erhaltung des catholischen Gottesdienstes enthielten, hatten dieses Band wieder zerrissen, oder doch wenigstens verletzt. Die Provinzen Holland und Seeland, in denen nunmehro die Glaubensverbesserung die Oberhand gewonnen, hatten nemlich an jenem Bündniß keinen Theil genommen, sondern sogar wider das ewige Edickt protestirt ††). Es hatte auch der Prinz von Oranien, sogleich nach der Ankunft des Don Juans, vorausgesehen, daß der Gentische Friede von keiner Dauer seyn würde, und sich daher, von dieser Zeit an, bemühet, die Holländischen und Seeländischen Städte, die sich noch abgesondert hielten, nebst dem Stifte Utrecht, auf seine Seite zu ziehen, und sich dadurch wider diejenigen Niederländischen Provinzen zu verstärken, die sich etwa mit dem Don Juan vereinigen möchten. Auch die Königin von Engelland hatte, nach dem Berichte des Languetus ***), die Vereinigung einiger Niederländi-

*) S. weiter oben in diesem XI. Bande der N. T. R. G., S. 139. f.
†) S. in eben demselben, S. 146.
**) S. eben daselbst, S. 147.
††) S. eben daselbst, S. 149. f.
***) in *Epistolis secretis* ad *Augustum*, *El. Saxoniae*, a Io. Petro *Ludovico* editis, L. I. (II.) ep. 107. p. m. 274.

J. Chr. 1579 dischen Provinzen, zu Erhaltung ihrer Freyheit, für nöthig erachtet, und dieselbe, bereits zu Anfang des J. 1577., den Holländern, Seeländern, Gelderern, Utrechtern und Friesen, mit Versprechung ihres Beystandes angerathen. Es ließ auch damals schon der Prinz von Oranien insgeheim an der Vereinigung der Provinzen, die Holland am nächsten lagen, arbeiten, und zwar in Geldern durch den D. Jacob Muis und die Stadt Bommel, in Friesland durch Popke Ufkens, Carln Roorda und Duko Martena, in Utrecht durch den Advokaten der Landschaft, D. Florenz Thin und den D. Florenz van Heermaale, endlich in Overyssel durch einige andere vertraute Personen. Die Provinzen Holland und Seeland waren von selbst schon zu dieser Vereinigung geneigt, weil sie dadurch den Krieg desto weiter von ihren Gränzen entfernten, und zugleich ihre Macht verstärkten. Allein die nachher zwischen dem Don Juan und den Ständen entstandene Uneinigkeit, und die Reise des Prinzens nach Brabant hielten die Unterhandlung eine Zeitlang auf. Da auch nachher, gegen Ende des J. 1577., die Catholischen und Uncatholischen Stände sich über die Annehmung des ErzH. Matthias zum Oberstatthalter mit einander verbanden, und der Prinz von Oranien, unter dem Titel eines Verwesers des Erzherzogs, einen sehr grossen Antheil an der Regierung über die gesamten Niederlande bekam †); so würde ihm übel angestanden haben, ein besonderes Bündniß zwischen einigen Niederländischen Provinzen zu stiften, welches, wenn es nach dem Sinne von Holland und Seeland seyn

†) S. weiter oben in diesem XI. Bande der N. T. R. G., S. 168. ff.

seyn sollte, keine vortheilhafte Bedingungen für die catholische Religion enthalten konnte, die doch die gesamten Niederländischen Stände zu erhalten suchten.

J. Chr. 1579

Allein nach dem Ausbruche des Krieges zwischen den Gentern und Wallonen, richtete der Prinz seine Gedanken von neuem auf diese Vereinigung, ob Er gleich nicht rathsam fand, die Sache persönlich zu treiben, weil Er leicht vorhersehen konnte, wie sehr es dem Erzherzog und den allgemeinen Ständen mißfallen würde, wenn der Staatskörper der Niederlande, der durch die Uneinigkeit, und den innerlichen Krieg zwischen den Wallonischen Landschaften und den Gentern, ohnehin schon geschwächt war, durch die Errichtung eines neuen besondern Bündnisses noch mehr geschwächt werden sollte. Er befürchtete auch, daß man ihm die Verletzung des Genter Friedens, welchen Er allezeit zu halten erklärt hatte, Schuld geben möchte. Mithin bediente Er sich dazu seines Bruders, des Graf Johanns von Nassau, der, zu Anfang des vorigen Jahrs, von den gesamten Ständen, zum Statthalter in Geldern war ernannt worden. Dieser berief, im November 1578., die Stände von Holland und Seeland nach Gorkum zusammen, wo er sie, unter andern, zu Schliessung eines Bündnisses mit Geldern, Utrecht, Friesland und andern Landschaften, worüber der Prinz zuvor so ernstlich an sie geschrieben hatte, sehr angelegentlich ermahnte. Er meldete ihnen zugleich, daß die Bevollmächtigten dieser Provinzen nach Utrecht berufen wären, und bat die Stände, daß sie auch einige aus ihrem Mittel dahin schicken möchten, wozu Sie sich auch, nach einiger Berathschlagung, entschlos-

 sen.

1579 sen. Es kamen auch hierauf die Bevollmä
10 Jan. tigten der gedachten Provinzen zu Utrecht
sammen, das kurz vorher, zwischen Artois, H
negau und Dovay, geschlossene Bündniß be
derte die Unterhandlung, und nachdem noch e
ge Schwierigkeiten waren gehoben, und der E
wurf der neuen Verbindung von den Prov
23 e. m. zen genehmiget worden, so wurde die Verei
gung zu Utrecht geschlossen, und hierauf öffe
29 e. m. lich von dem Rathhause abgekündiget.

Da dieses aus 26. Artickeln bestehende, u
unter dem Namen der Utrechter Union *)
kannte, sehr berühmte Bündniß das erste u
vornehmste Grundgesetz des Staats der ver
nigten Niederlande ist, und den Grund d
gelegt hat, daß die sieben vereinigte Provin
in der Folge ein Freystaat und von dem Te
schen Reiche getrennet wurden; so wird n
undienlich seyn, das Wesentliche ihres Inhal
anzuführen. In dem Eingange erklärten
Geldern und Zütphen, Holland, Seelan
Utrecht und die Friesischen Ommelande z
schen der Ems und Lauwers, daß, da die Sp
nier, mit dem Don Juan und andern ih
Häuptern, die Niederlande, samt und sond
unter ihre tyrannische Regierung und Sk
verey zu bringen, sie durch die Waffen und List
trennen, und die, durch den Gentischen Fr
den, gemachte Vereinigung zu vernichten su
ten, Sie für rathsam gefunden hätten, sich n
näher und sonderbarer mit einander zu verb
den. Es sey jedoch hiebey nicht ihre Absic

*) Sie stehet unter andern in Lünigs R. A., T. V
Contin. I. 1. Forts. im Anhange, n. 27. p. 1
157. und bey dem *Du Mont*, l. c., T. VII. P
n. 158. p. 322-333.

J. Chr. 1579

die allgemeine, in gedachtem Frieden beschlossene, Vereinigung zu verlassen, sondern vielmehr dieselbe noch zu verstärken, um sich desto besser gegen ihre Feinde zu vertheidigen, und fernern Weiterungen zuvor zu kommen. Mithin seyen von den hiezu vollkommen bevollmächtigten Abgeordneten der obgedachten Länder nachfolgende Punkte festgesetzt worden, ohne sich hiedurch, in allem Falle, dem H. R. R. entziehen zu wollen. Erstlich verbanden die obgenannten Provinzen und vereinigten sich mit einander, um zu ewigen Tagen vereiniget zu bleiben, gleich als wenn Sie nur Eine Provinz wären, ohne sich, durch irgend ein Bündniß oder Handlung, trennen zu lassen; doch ohne Nachtheil der besondern Privilegien, Freyheiten, Vorrechte, wohl hergebrachten Gewohnheiten und aller andern Gerechtigkeiten einer jeden Provinz, und der besondern Städte, Glieder und Einwohner derselben, als worin Sie sich nicht allein nicht hindern, sondern vielmehr, im Nothfalle, mit Leib und Gut, erhalten und beschützen sollten. Indessen sollten die Streitigkeiten, welche die Provinzen, Städte oder Glieder dieser Union, wegen der gedachten Gerechtigkeiten, mit einander haben, oder bekommen möchten, von dem gewöhnlichen Richter oder Schiedsleuten, oder durch einen gütlichen Vergleich, abgethan werden, ohne daß die andern Provinzen, Städte oder Glieder, so lange die Partenen sich dem Richter unterwerfen, sich darein mischen dürften, es sey dann, daß Sie, einen Vergleich zu vermitteln, helfen wollten.

Zweytens die obbenannten Länder sollten sich einander, vermöge dieses Bündnisses, mit Leib, Gut und Blut, gegen alle Gewalt beystehen, die ihnen, unter dem Namen des Königs von Spanien,

J. Chr. 1579 nien, oder von Seinetwegen, angethan werden möchte; es sey nun wegen des Gentischen Friedens, wegen Ergreifung der Waffen gegen den Don Juan, wegen Annehmung des Erzh. Matthias zum Oberstatthalter, oder unter dem Scheine, den catholischen Gottesdienst mit den Waffen wieder herzustellen oder einzuführen, oder wegen einiger in den gedachten Provinzen, seit dem J. 1558., gemachten Neuerungen, oder endlich wegen dieser Union; und solle es gleich viel seyn: ob diese Gewalt einer Landschaft, Stande, Stadt oder Glied insbesondere, oder allen überhaupt angethan werde. Drittens, die vereinigten Provinzen sollten sich auch einander wider alle auswärtige und einheimische Herren, Länder oder Städte, die ihnen Gewalt und Unrecht thun, oder Sie bekriegen möchten, treulich beystehen, unter der Bedingung, daß dieser Beystand von der Generalität dieser Vereinigung, mit Kenntniß und nach Beschaffenheit der Sache, bestimmt werde. Viertens sollten die Gränz- und andere Städte, wenn es nöthig wäre, befestiget, und die Kosten halb von den Ständen der Provinz, worin sie liegen, und halb von der Generalität, oder den gesamten Provinzen, getragen werden; aber die Erbauung neuer Festungen, oder die Veränderung, oder Niederreissung der gegenwärtigen sollten, wenn die gesamten Landschaften es dienlich erachteten, allein auf ihre Kosten geschehen. Fünftens zu Aufbringung der zur Vertheidigung nöthigen Kosten sollten gewisse Auflagen auf allerhand Weine, Biere, Mehl, Salz, goldene, silberne, seidene und wollene Stoffe, Hornvieh, besäete Ländereyen, Schlachtvieh, Pferde, Ochsen, die verkauft

vertauscht werden, zur Wage kommende Gü- J. Chr.
, und alle solche andere, als man nachher, auf 1579
einsame Einwilligung, rathsam finden wird,
einem gleichen Fusse, von drey zu drey Mona-
oder auf andere bequeme Zeiten, an den Meist-
nden verpachtet, oder eingesammelt wer-
wozu man dann auch die Einkünfte der
niglichen Kammergüter, nach Abzug der
uf haftenden lasten, anwenden könnte. Es
n auch sechstens diese Auflagen mit gemei-
Rathe, und nach den Umständen, erhöhet
erniedriget, aber nur allein zur gemeinen
rtheidigung, und zu demjenigen, was die Ge-
alität ferner zu bezahlen haben würde, ge-
cht, und zu nichts anders angewandt werden.
bentens söllten die Gränz- und andere
dte, im Nothfalle verbunden seyn, eine Be-
ung, nach dem Gutachten der vereinigten
vinzen, und des Statthalters derjenigen
dschaft, worin die Besatzung gelegt werden
einzunehmen; doch so, daß die gesamten
vinzen solche bezahlen, und die Hauptleute
Soldaten, die übrigens eine gute Kriegs-
t halten, und von den Auflagen und der Accise
t frey seyn sollen, ausser ihrem allgemeinen
e, auch der Stadt und Provinz, worein sie
t werden, noch einen besondern Eid leisten
ten. Damit man auch achtens jederzeit von
landeseinwohnern Beystand haben könne, so
en, längstens innerhalb einem Monat, nach
rzeichnung dieses Bündnisses, die Einwoh-
einer jeden Provinz von 18. bis 60. Jahren,
gezeichnet werden, auf daß man, bey der er-
Zusammenkunft der Bundsgenossen da-
r einen Schluß fassen könne, so wie man es,
zu

J. Chr. 1579 zu mehrerer Sicherheit der Länder, dienlich [...]den würde.

Ferner und neuntens wurde festgesetzt, d[...] man keinen Frieden, noch Stillstand schliess[...] noch einen Krieg anfangen, noch Steuren a[...] schreiben sollte, ohne gemeinen Rath und Einw[...] ligung der vereinigten Provinzen. Aber [...] andern Sachen sollte nach den meisten Stim[...] men ein Schluß gefaßt, und diese Stimmen s[...] ten eingesammelt werden, wie es bisher in [...] Versammlung der gesamten Niederländisch[...] Stände gebräuchlich gewesen; jedoch dieses n[...] vorläufig, bis zu einer nähern Einrichtung der [...] samten Bundsgenossen. Wenn indessen die Pr[...] vinzen, in den zuerst gedachten Sachen, nicht [...] nig werden könnten; so sollte die streitige Sac[...] bis auf weitere Verfügung, an die zeitigen Sta[...] halter der vereinigten Provinzen gebracht, u[...] von ihnen verglichen oder entschieden werd[...] Falls aber auch diese sich nicht vereinigen könnte[...] so solle es ihnen frey stehen, nach ihrem Gutbef[...] den, unparteyische Beysitzer oder Zugeordne[...] zu erwählen, nach deren Ausspruche die Pa[...] teyen sich richten sollten. Ingleichen sollte 1[...] keine der vereinigten Provinzen, ohne gemei[...] Einwilligung der andern, Verbindungen mit d[...] benachbarten Fürsten oder Landen mach[...] Wenn aber diese 11) in die Vereinigung tret[...] wollten; so sollten Sie, mit gemeinem Rat[...] und Einwilligung der Provinzen darein au[...] genommen werden können. Es sollten auch 1[...] die vereinigten Provinzen, in Ansehung d[...] Münze und des Geldcourses, sich nach d[...] Verordnungen richten, die man darüber näc[...] stens machen würde; welche hernach die eine, od[...]

die andere Landschaft zu verändern, nicht befugt seyn solle.

J. Chr. 1579

Was nun 13) die Religion belange, sollten Holland und Seeland sich nach ihrem Gutdünken betragen können. Allein die andern Provinzen dieser Vereinigung sollten den, von dem Erzh. Matthias und seinem Rathe, nach dem Gutachten der Niederländischen Stände, entworfenen Religionsfrieden †) beobachten, oder deswegen solche Verfügungen machen, als Sie es, zu Erhaltung der Ruhe und Wohlfahrt einer jeden Provinz oder Stadt, und zu Erhaltung der Vorrechte geistlicher und weltlicher Personen, dienlich finden würden; jedoch dergestalt, daß ein jeder seine Religionsfreyheit behalte, und man niemanden deswegen verfolge, oder wider ihn eine Inquisition anstelle, gleichwie schon in dem Gentischen Frieden sey ausgemacht worden. Ingleichen sollte man 14), zufolge dieses Friedens, allen Ordensleuten und Geistlichen ihre, in den vereinigten Provinzen gelegene, Güter verabfolgen lassen, unter der Bedingung, daß die Ordensleute, die sich, aus ihnen, zur Zeit des Krieges zwischen Holland, Seeland und den Spaniern, unter dem Gebiete dieser Leztern gelegenen Klöstern, nach einer dieser beiden Provinzen begeben haben, aus ihren Klöstern unterhalten würden; so wie dieses auch, in Ansehung derjenigen, geschehen solle, die sich, aus ihren in Holland und Seeland gelegenen Klöstern, nach den andern vereinigten Provinzen begeben haben. Hiernächst und 15) sollten diejenigen, welche izo in einigen Klöstern der vereinigten Provinzen sind, oder gewesen sind, und die-

†) S. weiter oben in diesem XI. Bande der N. T. R. G., S. 186. f.

J. Chr. 1579 dieselben, wegen der Religion, oder aus andern Ursachen, verlassen wollten, oder schon verlassen hätten, aus den Einkünften dieser Klöster lebenslänglich unterhalten werden. Diejenigen hingegen, die sich nach diesem in ein Kloster begeben, und es wieder verlassen würden, sollen keinen Unterhalt geniessen, sondern nur ihr in das Kloster gebrachtes zurück nehmen können. Uebrigens söllten die gegenwärtigen und zukünftigen Ordensleute die Freyheit der Religion und Kleidung haben; jedoch unter der Bedingung, daß sie ihren Obrigkeiten in allen andern Sachen gehorsam seyen.

Wenn hiernächst 16) ein Streit unter den vereinigten Provinzen entstände, worüber sie sich nicht vergleichen könnte; so solle derselbe, wenn er einige Provinzen insbesondere betrift, von den andern Provinzen oder ihren Bevollmächtigten, und wenn er die Provinzen insgesamt angehet, von den Statthaltern derselben abgethan werden. Diese sollen die Parteyen, in einer Monats-, oder kürzern Frist, vergleichen, oder ihnen das Recht sprechen, nachdem Sie darum von der einen oder andern Partey gebeten worden; bey welchem Ausspruche es hernach bleiben solle, ohne sich dagegen irgend eines Rechtsmittels bedienen zu können. Es sollten auch 17) die Provinzen, Städte und Glieder derselben auswärtigen Fürsten und Herren keine Gelegenheit zum Kriege geben, und zu dem Ende sowohl den Fremden, als den Einwohnern, jederzeit gutes Recht widerfahren lassen; wozu dann die Provinz, die es hieran ermangeln liesse, von den andern Provinzen, auf eine ihren Vorrechten, Freyheiten und Gewohnheiten gemässe Weise angehalten werden solle. Weiter und 18) sollte eine Provinz,

St.

Stadt, zu Beschwerung der andern, keine Ab- J. Chr.
gaben, Geleitsgelder, oder andere Auflagen, 1579
ohne gemeine Bewilligung, anordnen, noch die Bundsgenossen höher, als ihre eigene Einwohner beschweren. Es sollten auch 19) die Bundsgenossen schuldig seyn, auf das Ausschreiben derjenigen, die dazu würden bevollmächtiget werden, an dem bestimmten Tage, zu Utrecht zu erscheinen, um über vorfallende Sachen zu handeln, welche, wofern sie nicht geheim zu halten sind, in den Ausschreiben gemeldet werden sollen. Was nun daselbst einmüthig, oder durch die meisten Stimmen beschlossen worden, sollten die Nichterschienenen dennoch beobachten; es sey dann, daß die Sachen sehr wichtig wären, oder einen Aufschub leiden könnten, in welchem Falle man diejenigen, welche nicht erschienen wären, auf einen andern Tag, bey Verwürkung ihrer Stimme für dißmal, berufen solle. Wer aber nicht erscheinen könnte, sollte seine Stimme schriftlich einschicken, die man dann, bey Einsammlung der Stimmen, gehörig in Betrachtung ziehen sollte. Ingleichen sollte 20) ein jeder Bundsgenosse die vorfallenden Sachen, von denen er glaubt, daß an deren Kenntniß den gemeinen Bundsgenossen was grosses gelegen sey, denen bekannt machen, die zu der Ausschreibung bevollmächtiget seyn werden, damit sie die andern Provinzen deswegen zusammenberufen können.

So viel nun 21) die Auslegung der dunkeln Stellen in diesem Bündnisse belange, so sollte solche den gesamten Stimmen der Bundsgenossen vorbehalten bleiben; und, wenn diese verschieden wären, sollten Sie ihre Zuflucht zu den Statthaltern der Provinzen, auf vorgemel-

J. Chr. 1579 bete Art, nehmen. Fände man aber 22) nöthi die Artickel dieses Bündnisses, in einigen Pun ten, zu vermehren, oder zu verändern; so sol es nicht anders, als mit gemeinem Rathe u Einwilligung der Bundsgenossen geschehe Es versprachen auch 23) die sämtlichen Provi zen, alle vorgemeldete Artickel zu halten u halten zu lassen, und erklärten alles, was da wider gehandelt werden möchte, für nichtig u ungültig, unter Verpfändung ihrer und all Einwohner Personen und Güter, welche sie all Herren und Gerichten unterwerfen, und versprache daß Sie keine hiemit streitende Ausflüchte des Re tes gebrauchen wollten. Ingleichen sollten 24) i itzigen und künftigen Statthalter, die Obri keiten und die vornehmsten Gerichtsbeamte der besondern Provinzen und Städte die Bündniß beschwören, welches 25) von all Bürgerschaften, Zünften und Collegien, in den Städten und Flecken dieser Vereinigu sind, gleichfalls geschehen sollte. Und endlich 2 sollten von diesem Bündniß die Briefe in geh riger Form ausgefertiget, und von den Stattha tern, wie auch den Ständen und Städten d Provinzen, wenn Sie dazu besonders von den a dern ersucht worden, besiegelt, und von ihr Sekretarien unterzeichnet werden.

Indessen äusserten sich gleich anfangs bey de dreyzehnten dieser Artickel einige Zweifel u Schwierigkeiten; dann einige verstunden ihn s als wenn darin gesagt wäre, daß man keinen i das Bündniß aufnehmen wollte, als der den o gedachten Religionsfrieden, oder wenigstens d zwey Religionen, die Römischcatholische u die Reformirte, zulassen würde. Deswege

1 Febr. wurde, zur Erläuterung dieses Artickels, fe

gesch

fetzt, daß man nicht die Absicht hätte, einige J. Chr. 1579
rovinzen oder Städte, die bey dem catholi-
chen Gottesdienste beharren wollten, und in
lchen die Anzahl der Reformirten nicht so
ark wäre, daß daselbst, vermöge des Religions-
iedens, den Reformirten die freye Reli-
onsübung gegeben werden müßte, von dem
ündniß auszuschliessen, sondern daß man die-
ben im Gegentheile darein aufnehmen wollte,
ter der Bedingung, daß sie dem Inhalt des-
ben nachkämen, und sich als gute Patrioten
eigten; indem nemlich die Meinung nicht sey,
ß die eine Provinz oder Stadt sich das Be-
ngen der andern, in Ansehung des Gottes-
enstes, zum Muster dienen lassen sollte. In-
ichen wurde auch zu näherer Erläuterung des
sten Theils des funfzehnten Artickels, wo-
rch den gewesenen Ordensleuten der Unter-
lt angewiesen wurde, noch hinzugefügt, daß die 1 Febr.
undsgenossen, aus Beysorge, daß solche Or-
nsleute, um die ihnen, von Eltern oder
eunden, heimgefallene Verlassenschaft zu be-
mmen, leicht Rechtshändel anfangen, oder
ß sie, durch Schenkung oder letzten Willen,
elegenheiten zu Rechtshändeln geben könn-
, für gut befunden hätten, alle dergleichen
gefangene, oder anzufangende Rechtshändel
zuhalten, und stille stehen zu lassen, bis daß
wegen von den itzigen Bundsgenossen, und
dern, die sich mit ihnen verbinden würden,
h von der hohen Obrigkeit, wenn es nöthig
re, ein allgemeiner Ausspruch geschehen seyn
rde.

An dem Tage, da dieses Bündniß war ge- 23 Jan.
lossen worden, waren nur die Bevollmäch-
ten von fünf Provinzen gegenwärtig, und der

 Graf

J. Chr. 1579 bete Art, nehmen. Fände man aber 22) nöthig die Artickel dieses Bündnisses, in einigen Punk ten, zu vermehren, oder zu verändern; so sollt es nicht anders, als mit gemeinem Rathe un Einwilligung der Bundsgenossen geschehen Es versprachen auch 23) die sämtlichen Provin zen, alle vorgemeldete Artickel zu halten un halten zu lassen, und erklärten alles, was da wider gehandelt werden möchte, für nichtig un ungültig, unter Verpfändung ihrer und alle Einwohner Personen und Güter, welche sie alle Herren und Gerichten unterwerfen, und versprechen daß Sie keine hiemit streitende Ausflüchte des Rech tes gebrauchen wollten. Ingleichen sollten 24) di itzigen und künftigen Statthalter, die Obrig keiten und die vornehmsten Gerichtsbeamte der besondern Provinzen und Städte diese Bündniß beschwören, welches 25) von alle Bürgerschaften, Zünften und Collegien, di in den Städten und Flecken dieser Vereinigun sind, gleichfalls geschehen sollte. Und endlich 26 sollten von diesem Bündniß die Briefe in gehö riger Form ausgefertiget, und von den Statthal tern, wie auch den Ständen und Städten de Provinzen, wenn Sie dazu besonders von den an dern ersucht worden, besiegelt, und von ihre Sekretarien unterzeichnet werden.

Indessen äusserten sich gleich anfangs bey der dreyzehnten dieser Artickel einige Zweifel un Schwierigkeiten; dann einige verstunden ihn so als wenn darin gesagt wäre, daß man keinen i das Bündniß aufnehmen wollte, als der den ob gedachten Religionsfrieden, oder wenigstens di zwey Religionen, die Römischcatholische un die Reformirte, zulassen würde. Deswege 1 Febr. wurde, zur Erläuterung dieses Artickels, fest gesetzt

gesetzt, daß man nicht die Absicht hätte, einige Provinzen oder Städte, die bey dem catholischen Gottesdienste beharren wollten, und in welchen die Anzahl der Reformirten nicht so stark wäre, daß daselbst, vermöge des Religionsfriedens, den Reformirten die freye Religionsübung gegeben werden müßte, von dem Bündniß auszuschliessen, sondern daß man dieselben im Gegentheile darein aufnehmen wollte, unter der Bedingung, daß sie dem Inhalt desselben nachkämen, und sich als gute Patrioten bezeigten; indem nemlich die Meinung nicht sey, daß die eine Provinz oder Stadt sich das Betragen der andern, in Ansehung des Gottesdienstes, zum Muster dienen lassen sollte. Ingleichen wurde auch zu näherer Erläuterung des ersten Theils des funfzehnten Artickels, wodurch den gewesenen Ordensleuten der Unterhalt angewiesen wurde, noch hinzugefügt, daß die Bundsgenossen, aus Beysorge, daß solche Ordensleute, um die ihnen, von Eltern oder Freunden, heimgefallene Verlassenschaft zu bekommen, leicht Rechtshändel anfangen, oder daß sie, durch Schenkung oder letzten Willen, Gelegenheiten zu Rechtshändeln geben könnten, für gut befunden hätten, alle dergleichen angefangene, oder anzufangende Rechtshändel aufzuhalten, und stille stehen zu lassen, bis daß deswegen von den itzigen Bundsgenossen, und andern, die sich mit ihnen verbinden würden, auch von der hohen Obrigkeit, wenn es nöthig wäre, ein allgemeiner Ausspruch geschehen seyn würde.

J. Chr. 1579

1 Febr.

An dem Tage, da dieses Bündniß war geschlossen worden, waren nur die Bevollmächtigten von fünf Provinzen gegenwärtig, und der

23 Jan.

J. Chr. 1579

Graf Johann von Nassau unterschrieb es zuerst, als Statthalter von Geldern und Zütphen, welches auch von vier Bevollmächtigte der Ritterschaft dieser beiden Landschaften (die sich aber bis zum 9. Hornung Frist ausbaten um die Einwilligung der Bannerherren und der grossen und kleinen Städte einzuholen,) und hernach von den Bevollmächtigten der Provinzen Holland, Seeland, Utrecht und der Gröningischen Ommelanden geschah. Allein dadurch hätte diese Vereinigung noch lange nicht ihre Vollkommenheit; dann es hatten noch nicht alle Stände der vorgedachten fünf Landschaften darein gewilliget. Die Stadt Middelburg in Seeland wollte sie nicht anders, als unter gewissen Bedingungen, annehmen, und die Stadt Gröningen hatte gar keine Bevollmächtigte nach Utrecht geschickt, und ist erst im J. 1594. in die Vereinigung aufgenommen worden. Aber die Bevollmächtigten der Ritterschaft des Nimmegischen Quartiers und der Stadt Nimmegen, und die von der Ritterschaft und den grossen und kleinen Städten des Arnheimischen Quartiers unterzeichneten; hernach die Vereinigung zu Utrecht, welchem Beyspiel endlich auch die Stadt Venlo folgte. Man mußte ihnen aber vorher bewilligen, daß Sie Glieder des H. R. R., wie sie bisher gewesen, ferner bleiben, alle ungewöhnliche Auflagen, nach Vertreibung der Spanier und Schliessung eines Friedens, wieder abgeschafft, Geldern und Zütphen, die zwey Stimmen in der Versammlung der Bundsgenossen verlangten, selbige so wie Sie dieselben in der Versammlung der gesamten Niederländischen Stände abzulegen pflegten, geben, und daß die Stadt Bommel, und di[e]

m. Mart.

m. Apr.

die Aemter Tieler= und Bommelerwaard, Beest und Renoi wiederum mit Geldern, wozu sie vormals gehört hätten, verbunden werden sollten; jedoch dergestalt, daß Bommel in dem Rechte des Gentischen Friedens erhalten würde, und unter der Regierung des Prinzens von Oranien bliebe. | J. Chr. 1579

Auch die Städte Leeuwarden, Sneeck und Franecker, nebst einigen Herren und Edelleuten in Friesland, traten dem Bündnisse bey, andere Friesische Städte aber zauderten damit noch bis zum ersten Junius, weil die dortige Geistlichkeit sich heftig gegen die Vereinigung setzte. Der Graf von Renneberg unterschrieb sie endlich auch, nach einigen anfangs gemachten Schwierigkeiten, als Statthalter von Friesland, Overyssel, Gröningen, Ommelanden, Drenthe und Lingen, womit es ihm doch kein rechter Ernst war. Durch seine Unterzeichnung wurden jedoch die Stadt Gröningen und die Provinz Overyssel nicht als Mitglieder der Union angesehen; dann Overyssel schlug dieselbe gänzlich aus, und verlangte, daß erst das, in der Provinz liegende, Kriegsvolk abgeführt werden sollte, welches man jedoch darin, noch eine geraume Zeit, liegen ließ, um diese Landschaft desto eher zum Beytritte zu nöthigen, der auch im Frühling des folgenden Jahrs erfolgte. Ausserdem sind auch die Städte Gent, Ypern, Antwerpen, Breda, Brügge und die freyen Herrschaften in Flandern, der Utrechter Union nach und nach beygetreten, haben aber wenig oder keinen Antheil an der gemeinen Regierung gehabt, und sind, wegen der bald hernach erfolgten Veränderung in dem Zustande der Niederländischen Sachen, davon wieder getrennet worden. Uebri-

m. Mart.

1 Jun.

11 e. m.

J. Chr. 1579 brigens verzögerte der Prinz von Oranien ebenfalls seinen Beytritt zu der Utrechter Union, ob er gleich ihr eigentlicher Stifter und Beförderer war, aus eben den Ursachen, die ihn verhindert hatten, dieselbe öffentlich zu befördern, und insonderheit, weil des Erzherzogs darin gar nicht war gedacht worden, wovon man dann Gelegenheit nahm, den Prinzen zu beschuldigen, daß Er sich zum Oberstatthalter, statt des Erzherzogs, zu machen gedächte. Allein endlich erklärte

3. May Er, in einer besondern, zu Antwerpen unterzeichneten Urkunde, daß Er bisher deswegen verzögert hätte, in das Utrechtische Bündniß zu treten, weil Er hoffte, die gesammten Niederlande zu eben derselben Vereinigung zu bringen, und daß, weil Er nunmehro die Nachricht hätte, daß der Erzherzog und ein grosser Theil der Niederlande dieses Bündniß gebilliget, Er endlich auch beschlossen hätte, dasselbe anzunehmen, indem Er sich versichert hielte, daß die Hoheit und Gewalt des Erzherzogs dadurch im geringsten nicht verletzet wäre. Solchergestalt bekam das Werk der Vereinigung einigermassen seine Richtigkeit, und man ordnete zu Utrecht eine Versammlung an, welcher die vereinigten Provinzen die Gewalt gaben, über vorfallende Sachen einen Entschluß zu fassen, und wenn sie wichtig wären, die Bundsgenossen, nach dem 19ten Artickel der Vereinigung, zusammen zu berufen. So lange nun der Prinz von Oranien abwesend war, war sein Bruder, der Graf Johann von Nassau, das Haupt der Vereinigung, und es wurde ihm ein Rath von etlichen Personen zugeordnet.

Mittlerweil, daß sich ein Theil der Niederlande, durch die Utrechter Union, verbunden hatte,

hatte, war die Uneinigkeit, zwischen den sogenannten Malcontenten oder den Wallonischen, und den allgemeinen Niederländischen Ständen, immer grösser geworden. Man brachte in Erfahrung, daß die vornehmsten Häupter der Malcontenten zu Bethune versammelt gewesen, und sich verbunden hatten, ihre Truppen mit denen von Artois, Hennegau und Dovay zu vereinigen, und sich einem jeden zu widersetzen, der den Genter Frieden nicht beobachten würde. Die gesamten Niederländischen Stände, welche den hieraus zu erfolgenden Nachtheil vorhersahen, schickten zwar eine Gesandtschaft an die Wallonischen Stände, und baten sie, bey dem Gentischen Frieden zu beharren; allein diese gaben zur Antwort, daß nicht Sie, sondern vielmehr andere, den erstgedachten Frieden verletzt hätten. Zugleich gaben Sie zu erkennen, daß der König, in einem freundlichen Schreiben, sie eingeladen hätte, sich mit ihm zu vertragen, daß Sie aber nicht gerne absonderlich, sondern lieber gemeinschaftlich, mit ihm handeln wollten, und hofften, daß der Prinz von Parma, den Sie darum ersucht hätten, sich dazu entschliessen würde, welcher Gelegenheit sich auch die übrigen Stände bedienen müßten, um einen guten Vergleich zu treffen. Nun erwiederten zwar hierauf die Niederländischen Stände, daß, wenn gleich der Genter Friede in einigen Punkten Gewalt gelitten hätte, solches doch blos den unruhigen Zeiten zuzuschreiben wäre, und daß deswegen doch die Einigkeit der Provinzen fortdauern müßte, wozu Sie, ihres Theils, alles mit bewürken wollten. Der Prinz von Parma, der den Eifer der Wallonischen Stände für die catholische Religion kenne, bediene sich aber dieses

J. Chr. 1579

3. Febr.

 ihres

J. Chr. 1579

ihres Eifers, um sie zu bewegen, von dem Gentischen Frieden abzutreten, unter dem Vorwande, sie dabey desto fester zu erhalten. Uebrigens verlangten Sie selbst nichts mehr als einen allgemeinen Frieden, unter der Bedingung, daß man denselben den gesamten Niederlanden, ohne Unterschied der Religion, gäbe, weil Sie ihre Brüder nicht in der Noth lassen könnten, sondern mit ihnen gemeinschaftlich entweder Frieden haben, oder Krieg führen müßten. Allein man merkte bald, daß die Stände von Artois zu einer besondern Unterhandlung mit dem Prinzen von Parma geneigt waren, und daß auch die von Hennegau, ungeachtet ihrer ausgestellten schriftlichen Versicherung, bey der allgemeinen Vereinigung zu bleiben, sehr bald von eben dem Geiste getrieben wurden. Auch viele von den vornehmsten Niederländischen Herren, und die Befehlshaber der Wallonischen Regimenter hatten ähnliche Gesinnungen, worin sie der Prinz von Parma, durch viele und vortheilhafte Versprechungen, zu erhalten und zu bestärken wußte.

Der Hauptpunkt des Streites zwischen den Niederländischen Ständen und den Wallonischen Provinzen, kam nunmehro darauf an, ob man sich mit dem König von Spanien vergleichen könnte, ohne die Religionsfreyheit zu bedingen. Die Letztern hielten dafür, daß man dieses thun, und sich damit begnügen könnte, wenn nur der Gentische Friede, die Brüßler Vereinigung und das ewige Edickt bestätiget würden; allein die Erstern behaupteten, daß man, ohne Bewilligung eines Religionsfriedens, keinen Vergleich schliessen müßte. Mit Artois hingegen hielten es Ryssel, Dovay und Orchies,

und

und drungen darauf, daß man auf den erstgemeldten Fuß sich mit dem Prinzen von Parma vergleichen, und sogar ein Kriegsheer zusammenbringen müßte, um die fremden Truppen aus dem Lande zu treiben, wenn man ihren Abzug nicht in der Güte erhalten könnte. Die Niederländischen Stände aber widerriethen diesen Entschluß auf das äusserste, und ermahnten dagegen die Wallonischen Stände, ihre Abgeordnete zu der, unter Vermittlung des Kaysers, zu Cöln anzustellenden Friedensunterhandlung abzusenden, wozu hingegen die Wallonen keine Neigung bezeigten. Vielmehr ergab sich S. Omer an den La Motte, der sich, durch die Uebergabe von Grevelingen, mit dem König ausgesöhnet hatte, und nunmehro auch andere zu einem gleichen Entschlusse beredete, und der Herr von Montigny, unter dessen Befehl 8000. Wallonen stunden, gieng mit allen diesen Truppen zu dem König über.

J. Chr. 1579

5. Apr.

Mittlerweil dauerten die Unterhandlungen der Wallonischen Landschaften mit dem Prinzen von Parma immer fort, und es schlossen endlich die Provinzen Artois und Hennegau, und die Städte Ryssel, Douay und Orchies mit dem Prinzen von Parma, in der Abtey S. Vast zu Arras, einen Vergleich *), wodurch sie sich der Spanischen Herrschaft wieder unterwarfen. Sie bedungen sich dabey aus, daß die catholische Religion erhalten, der Genter Frieden, die Brüßler Vereinigung und das ewige Edickt bestätiget, das fremde Kriegsvolk in sechs Wochen abgeführt, und statt desselben ein Kriegsheer aus Eingebohrnen errichtet, und aus den Kö-

17 May

*) Er enthält 28. Artickel, und stehet bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 166. p. 350-355.

J. Chr. 1579 29 Jun.

nicht zum Frieden käme. Man überließ also Mastricht seinem Schicksale, welches hierauf mit Sturm erobert, der gröste Theil der Einwohner ermordet, und die Stadt rein ausgeplündert wurde. Es blieben kaum 300. Bürger übrig, welche aber Noth und Mangel bald aus der Stadt trieben, die hierauf allein von Soldaten bewohnt wurde, welche die leeren Häuser abbrachen, und das Holzwerk davon verbrannten, also daß die Stadt lange wüste lag, bis endlich einige Lüttischer nach und nach hineinzogen, und den verwüsteten Ort wieder anbaueten und bevölkerten.

Diese blutige und langwierige Belagerung hatte indessen das Kriegsheer des Prinzens von Parma so geschwächt, und Er selbst war, durch die äusserste Anstrengung seiner Leibes- und Geisteskräfte, in eine so schwere Krankheit gefallen, daß Er, weil er sich langsam davon erholete, in diesem Jahr weiter nichts wichtiges unternehmen konnte. Es wurde also der Krieg, nach der Eroberung von Mastricht, von beiden Seiten sehr schläfrig geführt, und blos einige Scharmützel, Streifereyen und Plünderungen beschlossen die Unternehmungen dieses Jahrs. Hingegen waren die innerlichen Unruhen und Streitigkeiten desto heftiger, die in verschiedenen Provinzen und Städten der Niederlande, fast das ganze Jahr hindurch, daureten, und wovon die Quelle gröstentheils die Verschiedenheit der Religion war. Bereits im Frühling brachen sie in dem Stifte Utrecht aus. Die Stadt Amersfoort war mit dem Vergleiche nicht zufrieden, welchen der Prinz von Oranien der Provinz überhaupt bewilliget hatte. Sie wollte auch die Utrechter Union nicht annehmen, und behielt sogar die Zölle zurück, welche für die ver-

vereinigten Provinzen gehoben wurden. Man J. Chr. 1579
sperrte zwar der Stadt die Zufuhr, und hielt
ihre Einwohner an; aber auch dieses konnte sie
nicht auf andere Gedanken bringen. Deswegen
schickte der Prinz von Oranien seinen Bruder, 7. Mey
den Grafen Johann von Nassau, mit einigen
Truppen und Canonen, vor Amersfoort, der
die Stadt beschoß, worauf man ihm die Thore 10. e. m.
öffnete; da Er dann den Rath veränderte, den
Religionsfrieden einführte, und alles im
Geistlichen und Weltlichen, nach dem Willen
der Utrechtischen Stände, einrichtete, auch her-
nach die Bilder aus den Kirchen wegnehmen ließ. 9. Jun.
Im folgenden Tage geschah ein gleiches zu 10. e. m.
Utrecht, wo das Volk einen Auflauf gegen die
Catholischen erregte, und einen Theil derselben
aus der Stadt jagte. Aber der Rath stillte diese
Unruhen durch einen, mit der Catholischen
Geistlichkeit, geschlossenen gütlichen Vergleich, 15. e. m.
Kraft dessen man vier Kirchen in der Stadt den
Reformirten einräumte, und versprach, daß bey
Vergebung der geistlichen und weltlichen
Aemter und Dienste, auf die Religion nicht
gesehen werden sollte.

Schon vorher war auch zu Antwerpen, bey 28 May
Gelegenheit einer öffentlichen Procesßion der catho-
lischen Geistlichkeit, welcher der ErzH. Mat-
thias persönlich beywohnte, ein Aufruhr entstan-
den, wobey alle diese Geistliche, an der Zahl 120.,
ungeachtet aller Bemühungen des Prinzens von
Oranien, das Volk zu besänftigen, aus der
Stadt weichen mußten. Der Prinz war über
diese Ausschweifung so unwillig, daß er, den fol-
genden Tag, erklärte, alle seine Aemter, die Er 29. e. m.
in den Niederlanden überhaupt, und in Brabant
insbesondere, bekleidete, nieder zu legen, und die

Stadt

J. Chr. 1579 Stadt zu verlassen; und auch der Erzherzog und die Staatsräthe droheten, weg zu reisen. Sie liessen sich aber noch alle erbitten, ferner da zu bleiben, und der Prinz brachte eine Verordnung zu Stande, die hierauf öffentlich abgelesen, und dadurch einigen Geistlichen vergönnt wurde, in die Stadt zurück zu kommen; an welchem Tage dann auch die Utrechter Union, und zugleich ein Religionsfriede, wodurch man den Reformirten etwas mehrere Freyheit verstattete, publicirt wurden. Zu Gent, Oudenarde und Dendermonde hatte man die catholische Geistlichkeit gleichfalls vertrieben, und in der ersten dieser Städte hatte der, aus dem obigen bekannte, Oberschöppe Jmbize die ganze Regierung an sich gerissen, und die unerhörtesten Gewaltthätigkeiten verübt, die er mit dem Eifer für die reformirte Religion bemäntelte. Man suchte ihn zwar, mit Gutbefinden des Prinzens von Oranien, zur gewöhnlichen Zeit der Veränderung des Stadtregiments, der Regierung zu entsetzen; aber der Anschlag mißlung. Deswegen gieng der Prinz selbst nach Gent, veränderte den Rath, und setzte Jmbizen ab, der sich hierauf mit seinem treuen Anhänger, dem reformirten Prediger Dathenus, welcher einen grossen Antheil an den Unruhen zu Gent gehabt hatte, an den Hof des Pfalzgraf Johann Casimirs begab, wo sie eine geraume Zeit blieben. Indessen machte der Prinz zu Gent auch noch einige Einrichtungen wegen anderer Sachen, die in Unordnung gerathen waren; aber wegen der, ehmals mit dem Herzog von Arschot, gefangenen Herren, konnte man sich wieder nicht vergleichen. Sie waren zwar insgesamt, durch Veranstaltung einiger Bürger, in Freyheit gesetzt worden, aber die Meisten, worunter

Marginalia: 12 Jun. (at "nung zu Stande"); d. e. (at "Tage dann auch"); 12. Aug. (at "Prinz selbst nach Gent"); 11. Jul. (at "gesamt, durch Veranstaltung")

unter auch Champaigne war, wurden wieder ergriffen, und der Prinz ließ sie im Gefängniß. J. Chr. 1579

Solchergestalt spielten die Reformirten den Meister zu Antwerpen, zu Gent, und an andern Orten in Flandern; aber die Catholischen machten es, um diese Zeit, eben so arg. Zu Mecheln entstand ein Streit zwischen der Bürgerschaft und der Besatzung, welche letztere, auf Befehl des Erzherzogs und des Prinzens, von dort weggenommen wurde; doch unter der Versicherung, eine andere wieder einzunehmen. Kaum aber war die Besatzung ausgezogen, als der Carmeliter Provincial, Bruder Peter Wolf, die bürgerliche Regierung an sich riß; worauf der Religionsfriede abgeschafft, der Schultheiß in Verhaft genommen, und verschiedenen Flüchtigen die Rückkehr verboten wurde. Der Erzherzog, der Prinz, und die Stadt Antwerpen schickten zwar Bevollmächtigte nach Mecheln; die man man aber insgesamt gefangen nahm, und bald darauf machte die Stadt einen Vergleich mit dem Prinzen von Parma, durch Vermittlung des vorbesagten Provincials, der nachher die Hauptperson in der Regierung zu Mecheln war, und hier eben so, wie die Reformirten an andern Orten, die Kirchengüter angriff, und sie, wie es hieß, zum Dienste der Kirche anwandte. Inzwischen diente der Abzug der Besatzung aus Mecheln, glücklicher Weise, zur Erhaltung von Brüssel. Graf Philipp von Egmond, ein Sohn des enthaupteten Graf Lamorals, faßte nemlich um diese Zeit, entweder aus Eifer für den catholischen Glauben, oder aus Mißtrauen zu der Sache der Stände, die er schlechterdings als verlohren ansah, den Entschluß, sich mit dem Prinzen von Par-

1. Jun.

J. Chr. 1579 Parma zu vergleichen, und, durch die Ueberlieferung von Brüssel, sich bey dem König ein Verdienst zu machen. Er hatte unter der Hand sich viele Freunde in der Stadt gemacht, und heimlich einige Truppen in dieselbe gebracht, auch 4. Jun. sich bereits eines Thors bemächtiget, und mit seinem Anhange sich auf dem Markte postirt. Allein der Befehlshaber in der Stadt, Olivier van den Tempel, brachte eiligst die Besatzung in die Waffen, nahm, mit Hülfe der Bürger, das Thor wieder ein, und zog die Besatzung von Mecheln an sich, worauf er den Grafen von Egmond auf dem Markte so enge einschloß, daß er es einem besondern Glücke zu danken hatte, daß ihm, mit seinen Soldaten und den Bürgern, die ihm folgen wollten, ein freyer Abzug verstattet wurde. Er zog also, mit ungefähr 1400. Mann, aus der Stadt, und machte sich unterwegs von Geertsbergen, auch, nach seiner Vereinigung mit den Malcontenten, von Ninove 23. e. m. Meister.

24. e. m. Gleich am folgenden Tage entstand ein grosser Aufruhr zu Brügge, als die Utrechtische Vereinigung, worein die Stadt aufgenommen war, abgekündiget werden sollte. Es widersetzten sich nemlich diesem Vorhaben die dortige Geistlichkeit, die gewesenen Rathspersonen und die größten Zünfte. Die Erstere redete dem Volke zu, sich mit Artois und Hennegau zu vereinigen, und dem König sich zu unterwerfen, welcher dann auch die Regierung der Baronie beyfiel. Man zwang also den Rath, einen Obersten, nach dem Sinne der Gemeinde, zu erwählen, und die Wahl traf den Hieronymus von Mol, 2. Jul. Herrn von Watermale, welcher sogleich den damaligen Rath ab-, und einen Catholischen an dessen

dessen Stelle einsetzte. Den Tag darauf ergriffen die Catholischen und Reformirten, zu welchen letztern sich die abgedankte Wallonische reformirte Besatzung schlug, die Waffen gegen einander; aber die Letztern behielten die Oberhand, weil ihnen acht Fahnen Schotten und 150. Reuter, von den zu Turnhout liegenden Truppen der Stände, zu Hülfe kamen. Mol begab sich zwar auf die Flucht, ward aber eingeholt und in Verhaft genommen, und viele catholische Geistliche flohen ebenfalls aus der Stadt, deren Kirchen, nach wieder hergestellter Ruhe, verschlossen blieben; doch wurde den Catholischen die stille Uebung ihres Gottesdienstes erlaubt. Der Prinz von Oranien, der von Gent nach Brügge gekommen war, hatte deswegen die Verfügung getroffen, und auch den Rath, zur gewöhnlichen Zeit, verändert. Man bot ihm auch damals die Statthalterschaft von Flandern an, Er lehnte aber solche von sich ab, weil einige Holländische Städte nicht rathsam fanden, daß Er sich damit belade, indem Er ohnehin schon mit Geschäften überhäuft wäre. Ob es nun gleich den Catholischen fehlgeschlagen hatte, sich von Brügge Meister zu machen; so glückte es ihnen doch desto besser zu Herzogenbusch. Die geschehene Abkündigung des Utrechtischen Bündnisses veranlaßte einen blutigen Streit zwischen den Catholischen und Reformirten, wovon man nicht weiß, welcher Theil den Anfang mit den Thätlichkeiten gemacht hat, wobey aber doch 40. Bürger auf dem Platze blieben, und 120. verwundet wurden, ehe man sie besänftigen, und aus einander bringen konnte. Hierauf drangen zwar die Reformirten darauf, die bisherige Besatzung zu verstärken; aber der Rath wußte es zu hinter-

J. Chr. 1579

m. Jul.

J. Chr. 1579

treiben, daß die Verstärkung nicht in die Stadt gelassen wurde. Darüber entfiel den Reformirten, welche die schwächsten waren, der Muth, und die Meisten verliessen, mit Bewilligung des Raths, die Stadt, welche anfangs neutral blieb, aber bald hernach zu dem Prinzen von Parma öffentlich übertrat. Zu Bommel machten zwar die Catholischen, um diese Zeit, auch einige Bewegungen, und sogar in Holland, wie unter andern zu Weesp, wollten einige den reformirten Gottesdienst stören; allein die Ruhe wurde bald wieder hergestellt.

Die reformirte Religion hatte nun zwar in Holland, Seeland und im Stifte Utrecht die Oberhand gewonnen, aber nicht in den andern Provinzen, welche die nähere Vereinigung angenommen hatten, oder welche man vor andern zu derselben zu bringen suchte. Allein um diese Zeit wurden von den Soldaten des Sonoi, gegen den gemachten Vergleich, die Bilder zu Zütphen, mit grossem Getümmel, aus den Kirchen geworfen, und eben dieses geschah auch zu Hattum und an a. O. m. in Geldern. Zu Kampen in Overyssel wurden sogar die Catholischen und Reformirten, wegen Beobachtung des Religionsfriedens, handgemein, und es währete nicht lange, so wußten die Letztern die Franciskaner aus der Stadt zu bringen, daß also die reformirte Religion allmählig auch in Geldern und Overyssel, so wie in Holland und Seeland, die herrschende wurde. Bald nach geschlossener Utrechter Union, waren auch die Streitigkeiten zwischen der Stadt Gröningen und den Ommelanden wieder in Bewegung gekommen, und diese wurden von jener von neuem sehr bedrängt. Die Utrechter Bundsgenossen schrieben an den

m. Febr.

Statt-

Statthalter dieser Provinz, den Grafen von Rennenberg, daß er Mittel suchen müßte, sich der Stadt zu versichern, und eine Besatzung in dieselbe zu bringen, welche aber die Gröninger nicht einnehmen wollten. Er berief hierauf die Stadt auf einen Landtag nach Viesvliet, wo er aber nicht erschien, sondern vielmehr heimlich Vollmacht gab, Volk zu werben. Deswegen sperrte der Graf von Rennenberg die Stadt von einer Seite sehr enge ein, und zwang sie dadurch zu einem Vergleiche, vermöge dessen die Gröninger versprachen, dem Erzherzog, dem Prinzen von Oranien, den allgemeinen Niederländischen Ständen und dem Grafen von Rennenberg, als ihrem Statthalter, gehorsam zu seyn, und die Streitigkeiten mit den Ommelanden, durch den Weg der Güte, oder des Rechts, auszumachen. Der Graf ließ sich Geiseln, wegen Beobachtung dieses Vergleiches geben, kam hierauf selbst in die Stadt, veränderte den Rath, und ließ den Religionsfrieden abkündigen, worauf man zwey Kirchen den Reformirten einräumte. Er zog nachher auch nach Drenthe, wo es bisher ebenfalls sehr unruhig gewesen war; brachte aber alles gar bald zur Unterwürfigkeit, und gab Befehl, Koevorden zu befestigen, welches zwar angefangen, jedoch damals nicht vollendet wurde.

J. Chr. 1579

11. Jun.

24. e. m.

Aus dem bisher gesagten ist leicht abzunehmen, daß sich damals die Sachen der allgemeinen Niederländischen Stände in einem sehr mißlichen und verwirrten Zustande befunden haben, und daß Sie wenig Hoffnung hatten, sich mit eigenen Kräften gegen den König von Spanien zu vertheidigen. Es ließ daher der Prinz von Oranien, schon im Sommer, den Bevollmächtigten

7. Aug.

J. Chr. 1579

tigten der vereinigten Niederlande zu Utrecht vorstellen, daß der Erzh. Matthias unlängst, wegen nicht erfolgter Bezahlung seines Gehaltes, genöthiget worden, seinen Hof zuzuschliessen, und seine Bediente abzudanken; wobey Er ihnen zu bedenken gab, was es für ein Aufsehen machen, und wie sehr es den Kayser verdriessen müsse, wenn man ihn aus Armuth wegziehen liesse. Die Bevollmächtigten zu Utrecht schickten hierauf einige Abgeordnete zu dem Prinzen nach Gent, um mit ihm, wegen Verwaltung der Staats- und Kriegssachen, umständlicher zu handeln; da Er sich dann merken ließ, daß Er nicht abgeneigt wäre, die Unterhandlung mit dem Herzog von Anjou zu befördern. Es war nemlich von neuem in Vorschlag gekommen, den erstgedachten Herzog zum Schutzherrn der Niederlande, mit vollkommener Gewalt in Regierungs- Gerichts- und Kriegssachen, anzunehmen, und es schickten auch deswegen die gesamten Stände der Niederlande eine weitläuftige Vorstellung an die Provinz Holland. Allein dieser Antrag fand, auf dem, im Haag gehaltenem, Landtage so vielen Widerspruch und Bedenklichkeiten, daß darüber kein Schluß gefaßt, und die Sache vorerst aufgeschoben wurde. Es ist auch höchst wahrscheinlich, daß es dem Prinzen von Oranien kein rechter Ernst gewesen, die Regierung, die er bisher in Holland und Seeland geführt hatte, dem Herzog von Anjou abzutreten, wovon die vornehmsten Städte und besonders der Adel in Holland wohl mögen unterrichtet gewesen seyn. Und so wurde auch in vielen andern, von dem Prinzen vorgetragenen, Sachen, wegen verschiedener Meinungen der Provinzen, vorerst kein Schluß gefaßt.

m. Aug.

Da man indessen gegen Ende des Herbstes J. Chr. 1579
achricht bekam, daß der Prinz von Parma
, gegen den bevorstehenden Frühling, sehr stark
ete, solche Zeitungen aber auf die Gemü-
r der Niederländischen Stände gar nicht
gehörigen Eindruck machten; so wurde der
inz von Oranien über eine so grosse Sorglo-
keit höchst verdrießlich, und entschloß sich, sol-
s den Ständen zu Antwerpen nochmals auf
ernstlichste vorzustellen. Er zeigte ihnen also, 26 Nov.
nkt für Punkt, die Fehler der meisten Bevoll-
ächtigten, daß nemlich ein jeder allein für den
ortheil seiner besondern Landschaft zu sor-
n scheine, und darüber das gemeine Beste aus
Acht lasse; daß Sie alle an eingeschränkte
erhaltungsbefehle gebunden wären, und
hts wichtiges, als auf Wohlgefallen ihrer
rren, welche die Sachen unendlich in die Län-
zu ziehen wüßten, beschliessen könnten. Fer-
warf Er ihnen vor, wie so wenig Geld, zu
förderung der gemeinen Sache, aufgebracht
rde, daß Er es, der Schande wegen, nicht sa-
möchte; daß man die gemeinen Gelder zu ei-
n andern, als dem bestimmten, Gebrauche
wende; und daß eine jede Provinz, ja fast eine
e Stadt, in Vertheilung der gemeinen
teuren, nur auf ihren eigenen Nutzen sehe,
ihren Nachbarn die Nahrung zu entziehen
he. Ausserdem sprach Er auch noch von der Un-
ichheit der Münze, woraus, seiner Meinung
h, der Stillstand vieler Handwerke herrührte.
sonderheit aber drang Er darauf, daß man
olk werben, und sich waffnen, auch die dazu
higen Gelder zusammenbringen müßte; dann,
nn dieses länger versäumt würde, so müßte
alle seine Aemter niederlegen. Indessen

J. Chr. 1579 würde sein Eifer für das Beste des Landes unverändert bleiben, und Er wollte sich gern dem geringsten Edelmanne unterwerfen, den die Stände über ihn setzen wollten; ja Er erböte sich auch zu der Bewahrung einer Landschaft oder Stadt, oder zu einer jeden andern Verrichtung, wozu man ihn gebrauchen wollte. Durch diese Vorstellung wurde die ganze Versammlung sehr gerührt, und bat den Prinzen, die Hand von der gemeinen Sache nicht abzuziehen. Er ließ sich also wieder bewegen, und übergab einen, von ihm entworfenen, Kriegsplan, nach welchem man 4000. Reuter, 8000. Fußknechte mit Feuerröhren und 4000. mit Picken, 1200. Schanzgräber, und 8. bis 10. Canonen, mit ihrem Zubehör, ins Feld bringen müßte, mit welcher Macht, ausser den Besatzungen der Städte, man im Stande seyn würde, einen Defensivkrieg zu führen. Endlich stellte Er den Ständen auch noch zu bedenken anheim: ob man nicht das Kriegsvolk von neuem schwören lassen sollte; allein ich finde nicht, ob und was hierauf sey beschlossen worden.

m. Maio. Während dieser bisher erzählten Vorfälle, hatte die Friedensunterhandlung zu Cöln ihren Anfang genommen, welche der Kayser zu Anfang dieses Jahrs in Vorschlag gebracht hatte †). Wegen

†) Zur gründlichen Kenntniß dieser Cölnischen Friedenshandlung dienen die itzo sehr seltenen *Acta Pacificationis*, quae, coram *S. Caesar. Maiest. Commissariis*, inter Seren. *Regis Hispaniarum* et Principis *Matthiae*, *A Ducis Austriae*, *Gubernatoris* &c., *Ordinumque Belgii Legatos*, *Coloniae* habita sunt: fideliter *ex Protocolo Legatorum Ordinum* descripta, et quae *Germanice* vel *Gallice* con-

n dieses Vorschlages, und anderer Punkte, hatte J. Chr.
r Erzh. Matthias die Niederländischen 1579
Stände nach Antwerpen zusammenberufen, wo 20 Mrz
an die Beschickung der Friedenshandlung be-
bte, die Gesandten dazu aus allen Provinzen
nannte, und die Vollmacht für dieselben ausfer- 9 Apr.
gen ließ. Die Provinzen Holland und See-
nd verlangten zwar, in einer besondern Unter-
andlung mit dem Prinzen von Oranien, in
nsehung des Friedensgeschäftes, daß man für
die freye Uebung der reformirten Religion,
it Ausschliessung des Römischcatholischen
Gottesdienstes, bedingen, und ihnen erlaubt wer-
n möchte, nach seinem Absterben, einen an-
ern Statthalter zu erwählen. Allein der
rinz fand bedenklich, dieses letztere auf die
ahn zu bringen, und rieth ihnen, in Ansehung
s erstern, sich an den Gentischen Frieden zu
alten. Es erschienen hierauf von Seiten des
aysers, der die Vermittlung übernommen
tte, als seine Commissarien, die Churfürsten
acob von Trier und Gebhard von Cöln, der
ischof Julius von Würzburg, statt des H.
Wilhelms von Jülich rc. sein Gesandter,
Wernher, Herr von Gymrich, und endlich
raf Otto Heinrich von Schwarzenberg, Herr
Hohenlandsberg, der in diesem Geschäfte schon
ehrmals war gebraucht worden *). Der Spa-
sche Gesandte war Don Carlos, Herzog von
erranova, dem Maximilian von Longueval,

 Herr

concepta erant, in *linguam Latinam* translata, necessariisque *Annotationibus* illustrata; *Lugduni*, apud *Andr. Schutenum*, 1580. 4 mai.

*) S. z. E. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 491. und 494. und weiter oben in diesem XI. Bande, S. 177. 182.

J. Chr. 1579 Herr von Vaulx, der Probst Johann Funk und Christof von Assonlevile, als Räthe, zugegeben waren, und die Niederländischen Stände hatten eilf Abgeordnete nach Cöln geschickt, wovon der erste der Herzog Philipp von Arschot war; ausserdem befand sich auch zu Cöln der päbstliche Nuncius, Johann Baptista Castaignetta, ErzB. von Rossano.

8 May Gleich anfangs erinnerten die Kayserlichen Commissarien, als der Herzog von Arschot, in einer Conferenz, französisch sprach, daß man hinfüro, nach dem R. Herkommen, im Reden der teutschen oder lateinischen Sprache, und in den zu übergebenden Schriften der letztern sich bedienen sollte. Hernach schlugen die gedachten

12 e. m. Commissarien aus eigener Bewegung, einen Stillstand vor, wegen dessen aber Schwierigkeiten von der Spanischen Seite gemacht wurden, weil man gerne sich von Mastricht erst Meister machen wollte. Hernach stritt man eine geraume Zeit über die Vollmacht der Gesandten der Niederländischen Stände, wider welche der Spanische Gesandte vieles einzuwenden hatte. Sie war allein im Namen des ErzH. Matthias und der Prälaten, Edles und Bevollmächtigten der Städte, die zu Antwerpen versammelt gewesen waren, und die Stände repräsentirten, abgefaßt; allein der Herzog von Terranova verlangte, daß darin die Provinzen, mit denen er handeln sollte, ausgedruckt werden müßten. Er hielt sich ferner über die Neuerung bey dem Siegel, und darüber auf, daß die Vollmacht sich auf Verhaltungsbefehle bezöge, die man noch nicht vorgezeigt hätte. Zu diesem letztern fanden sich die Gesandten der Stände sogleich bereit, und Sie liessen auch eine andere Vollmacht

kom-

kommen, worin die Namen von Brabant, Gel- J. Chr. 1579
dern, Zütphen, Flandern, Holland, See-
land, Dornick und das Dornickſche Gebiet,
Mecheln, Friesland und Overyſſel ausgedruckt
waren. Das Siegel aber ſtellte einen Löwen,
mit einem bloſſen Schwerdte in der einen, und
einem Bündel Pfeile in der andern Pranke, vor.

Hierauf verlangten die Kayſerlichen Com-
miſſarien von den Bevollmächtigten der Stän-
de, daß Sie die Bedingungen, worauf Sie ſich
vergleichen wollten, zuerſt eröffnen ſollten, wel-
ches Sie auch thaten, und unter andern forderten,
daß einer jeden Provinz das Vorrecht, welches
Brabant hätte, ſeinen Herrn zu verlaſſen,
wenn er die Freyheiten des Landes kränkte,
zugeſtanden werden, der Gottesdienſt in dem
Zuſtande, worin er damals war, bleiben, der
Erzh. Matthias die Oberſtatthalterſchaft be-
halten, und niemand, nach ſeinem Tode, dazu
befördert werden ſollte, als mit Einwilligung
der Stände. Allein der Herzog von Terrano-
va war weit entfernt, dieſe Bedingungen zu be-
willigen, und die Kayſerlichen Commiſſarien
warfen auch die Frage auf: wer Richter ſeyn
ſollte, wenn ein Streit wegen Verletzung der
Freyheit entſtünde? als welches Amt weder die
Stände dem König, noch der König den
Ständen würde auftragen können. Die Geſand-
ten der Stände eröffneten ſodann, zufolge ihrer
zweiten oder äuſſerſten Verhaltungsbefehle,
die andern Bedingungen; allein die Vermitt-
ler zogen die Unterhandlung in die Länge, und
lieſſen ſich von einem beſondern Vergleiche mit
dem Prinzen von Oranien etwas merken. Auch
der Herzog von Terranova übergab ſeine äuſſer-
ſte Bedingungen, welche die Geſandten der

J. Chr. 1579 fangenen von beiden Theilen unentgeldlich in Freyheit setzen; und 12) den Grafen von Büren innerhalb drey Monaten, nachdem sein Vater, der Prinz von Oranien den besondern, mit ihm zu machenden, Vergleich erfüllt haben würde, loslassen. Jngleichen sollten 13) alle, von dem ErzH. Matthias und den Ständen, von der Zeit der letztern Unruhen, im Namen des Königs publicirte Dekrete und Verordnungen, für rechtmäßig und gültig gehalten werden, und ihre Würkung haben, in so ferne solche die Beneficien, Würden, Aemter und andere Dinge belangen, die der ordentlichen Gewalt und Disposition des Oberstatthalters zustehen, und nicht dem König selbst vorbehalten seyen, oder wider die Gerechtigkeiten und Freyheiten des Landes streiten.

Dagegen aber sollte man 14) die Obrigkeiten aller und jeder Städte, und die Befehlshaber eines jeden Ortes, die ihrer Aemter und Dienste widerrechtlich entsetzt worden, in selbige wieder einsetzen; und 15) sollte dem König seine Hoheit und Gewalt, in der Form und Weise, wie solches vor Menschen Gedenken, nicht allein zur Zeit Kaysers Carls des V. und seiner Vorfahren, sondern auch zur Zeit des itzigen Königs, bis zum Anfange der gegenwärtigen Empörung, gewesen, wieder zugestellt werden. So viel aber 16) die allgemeine Regierung der Niederlande betreffe, sollte der König zur Oberstatthalterschaft einen, mit den nöthigen Gaben und genugsamer Erfahrung versehenen, Fürsten oder Fürstin von seinem Geblüte ernennen, welche die Vorrechte und Freyheiten der Provinzen, worunter auch die obgedachten Pacifikationen und das gegenwärtige Aussöhnungs-

edickt

ickt begriffen wären, beschwören sollten. Diesem J. Chr. 1579
berstatthalter sollten nun 17), ohne allen Auf-
ub, alle und jede Städte, Festungen und an-
te Oerter, die itzo noch diese oder jene Parten im
esitze hätte, nebst dem dem König zuständigem
rbgute, Geschütze, Ammunition, Pro-
iant, Waffen und Schiffen, überliefert wer-
, damit er über die Oerter, worin seit Menschen
edenken Besatzungen gelegen, mit Vorwissen
d Rath der Niederländischen Stände, ge-
hrne Niederländer zu Befehlshabern bestellen
nne, welche, ausser dem dem König von Alters
zu leistendem Eide, zu Festhaltung dieser
rtickel, dem König und den Ständen sich ver-
nden sollten. Es wollte auch 18) der König,
Ansehung dieser gegenwärtigen Vergleichung, zu-
stehen, daß wegen aller, bisher aus seinem Erb-
ute oder der Landsteuer gehobenen Gelder an
emanden irgends ein Anspruch gemacht werde,
ch daß man sich in Zukunft dergleichen Rückhal-
und Hebungen enthalte. Ingleichen sollten
) die Stände allen Bündnissen, Verträgen
d Verheissungen, die sie, bey Gelegenheit des
sherigen Aufstandes, in und ausser Landes, einge-
ngen hätten, entsagen. Endlich sollten 20) in
sen Vertrag auch die Königin von Engelland
d der Herzog von Anjou mit eingeschlossen seyn.
e beiden noch übrigen Artickel betrafen die
eligion, nach welchen 1) allein die Römisch-
tholische Religion in den Niederländischen
ovinzen geduldet werden sollte, ausgenommen,
Provinzen Holland, Seeland und die Stadt
mmel, wo man es, in Ansehung des Gottes-
nstes, bey der Verordnung des Genter
edens lassen wollte; doch daß die Catholische
ligion in denjenigen Städten und Oertern
die-

J. Chr. 1579 dieser Provinzen, wo sie, zur Zeit des erstgedachten Friedens, in Uebung gewesen, wieder hergestellet werde. Und 2) in den andern Provinzen sollten die Uncatholischen die Freyheit haben, zu wohnen, bis der König oder sein Oberstatthalter, nach dem Gutachten der rechtmäßig zusammenberufenen Stände, die Strafbefehle noch mehr gemindert haben würde; doch unter der Bedingung, daß sie sich der öffentlichen Uebung ihrer Religion enthielten, und kein Aergerniß gäben.

Die Abgeordneten der Stände schickten diese Vergleichsartickel ihren Herren und Obern zu; und auch die Kayserlichen Commissarien und der Herzog von Terranova schrieben an die gesamten und verschiedene besondere Stände und Städte, denen Sie riethen, diesen Entwurf genehm zu halten, welcher Meynung fast auch die Gesandten der Niederländischen Stände waren. Nachdem nun die Artickel den verschiedenen Provinzen und Städten waren mitgetheilt worden; so antworteten die Meisten, daß Sie sich nach dem Schlusse der gesamten Niederländischen Stände richten wollten. Overyssel willigte zwar in etliche Punkte, machte aber bey andern Schwierigkeiten, und bestund hauptsächlich auf der Religionsfreyheit für die Reformirten. Friesland und die Ommelanden hingegen verwarfen den Entwurf gänzlich; zu Herzogenbusch fand man ihn annehmlich; zu Antwerpen aber wies man ihn ab. Die dasigen der A. C. zugethanen Einwohner kamen zwar in den Verdacht, daß sie den entworfenen Vergleich für nützlich und nöthig hielten; allein sie bewiesen das Gegentheil durch eine in Druck gegebene Schrift. Nach Grönin-

gen

gen hatte der Prinz von Parma, um diese Zeit, den R. G. Assessor, Johann Roorda, geschickt, um die Stadt zu Annehmung dieser Friedensbedingungen zu bewegen, allein der Rath ließ ihn in Verhaft nehmen. Während seiner Gefangenschaft wollte man eine neue Abgabe von den Lebensmitteln einführen, es empörte sich aber darüber ein Theil der Bürgerschaft, der von den Spanischgesinnten aufgehetzt wurde, lief vor das Rathhaus, und verlangte, daß man die Friedensbedingungen, welche die Stadt von diesen Steuren befreyen würden, annehmen und den gefangenen Roorda loslassen sollte. Allein diejenigen, die es mit den Ständen hielten, versammelten sich gleichfalls, und jagten das Volk von dem Rathhause weg, wovon einige aus der Stadt flohen, und andere verwiesen wurden; der R. G. Assessor Roorda aber wurde dem Grafen von Rennenberg überliefert, der ihn noch über Jahr und Tag gefangen hielt, bis er ihn endlich in Freyheit setzte. Uebrigens wurde damals, in den Niederlanden, entweder für, oder wider den Entwurf, in Schmähschriften und in den Bürgergesellschaften gesprochen, und das Volk, welches durch die Last des Krieges sehr gedrückt wurde, sprach hier und da unter der Hand, daß der Friede zwischen den beiderseitigen Gesandten, bereits geschlossen worden, aber daß der Eigennutz und die Herrschsucht derjenigen, welche die Verwaltung der Regierungssachen in Händen hätten, Ursache wären, daß er nicht bestätiget und publiciret würde. Besonders sprach man zu Utrecht davon so viel, daß der Rath für gut befand, solches Geschwätze nicht nur zu verbieten, sondern auch öffentlich und bündig zu widerlegen.

J. Chr. 1579

m. Aug.

Im

1Sept. 1579 Inzwischen antworteten die Niederländischen Stände auf die von den Kayserlichen Commissarien vorgeschlagene Vergleichspunkte, welche Antwort Sie an ihre Gesandten nach Cöln schickten, die dann von diesen übergeben wurde. (27 e.m.) Das Merkwürdigste in diesem Antwortsschreiben der Stände †) bestehet darin, daß in dem, von den Kayserlichen Commissarien, gemachtem Entwurfe das ewige Edickt, welches doch Holland und Seeland niemals angenommen hätten, mit Unrecht dem Gentischen Frieden an die Seite gesetzt würde; woraus folge, daß man den letztern nicht ernstlich zu halten gedenke. Man rede ferner von Uebergebung der Städte, Festungen, der Waffen u. s. w., an den, vom König von Spanien, zu ernennenden Oberstatthalter, dessen sich doch die Holländer und Seeländer, schon in der Friedenshandlung zu Breda, geweigert, und hernach im Genter Frieden ausdrücklich das Gegentheil, zu ihrer Sicherheit, sich ausbedungen hätten. Weiter wäre es ein schlechter Trost für den Grafen von Büren, daß man seine Freyheit, bis zur Erfüllung eines besondern Vergleiches, aufschieben wolle, der noch nicht einmal geschlossen wäre, und wozu sich auch der Prinz von Oranien nicht würde verstehen können. Hiernächst sey in dem Entwurfe für die Königin von Engelland, den Herzog von Anjou, und selbst den ErzH. Matthias keine Sicherheit ausgemacht worden. Auch die Uncatholischen in den übrigen Provinzen würden durch denselben weit mehr eingeschränkt, als durch den Gentischen Frieden, welchen man zwar mit Worten bekräftigte, aber in der That kraft-

†) Es stehet in den *Actis Pacificationis* etc., p. 195-204.

kraftlos machen zu wollen schiene. Zuletzt war eine Bitte an die Kayserlichen Commissarien angehängt, daß Sie den Herzog von Terranova bewegen möchten, solche Bedingungen zu entwerfen, woraus die Gnade des Königs deutlicher erkannt, und die mit Recht Friedenspunkte genannt werden könnten.

J. Chr. 1579

Unter diesen Handlungen verstrich fast das ganze Jahr, ohne daß man etwas wichtiges zum Schlusse gebracht hätte. Die Kayserlichen Commissarien wurden endlich verdrießlich, daß Sie zu Cöln noch länger verweilen sollten, ohne etwas auszurichten, und Sie reiseten also von da weg, bis auf den Grafen von Schwatzenberg, der noch eine Zeitlang zu Cöln blieb. Zu Ende des Windmonats erhielten endlich die Gesandten der Niederländischen Stände von ihren Herren und Obern die letzten Verhaltungsbefehle und die Erklärung, daß Sie geneigt wären, den Frieden auf gewisse Bedingungen *) zu schliessen. Sie übergaben solche hierauf dem noch anwesenden Grafen von Schwarzenberg, und der Inhalt derselben gieng kürzlich dahin: 1) der Gentische Friede, die Brüßler Vereinigung und das ewige Edickt, nebst der von dem König darüber ertheilten Bestätigung, sollten in allen ihren Punkten und Klauseln, ausser was etwa in den folgenden Artickeln geändert, oder anders verordnet werden möchte, gehalten und vollzogen werden. 2) Sollte eine allgemeine Amnestie

14 Nov.

30 e. m.

*) Es sind deren zwey und zwanzig, und sie stehen in den *Actis Pacificationis* etc., p. 297-304.; ingleichen bey dem *Du Mont*, l. c. T. V. P. I. n. 171. p. 363-365., bey welchem aber am Rande der 10. und 18. Julius ganz unrichtig angegeben sind.

J. Chr. 1579 stie und Vergessenheit alles und jeden, was während der bisherigen Unruhen vorgegangen, geredet und geschrieben worden, insonderheit aber wegen der niedergerissenen Castelle, Schlösser und Festungen, zugestanden, und hinfüro zu ewigen Zeiten, weder von dem König, noch von seinen Nachkommen, in dem Lande und den Städten, Castelle oder Festungen von neuem gebauet werden. Vielmehr sollten 3) der König und seine Nachkommen ihre Niederländische Vasallen und Unterthanen, bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten, Vorrechten und Gewohnheiten, schützen und handhaben, auch ihnen solche, nöthigen Falls, bestätigen. 4) Sollte alles fremde Kriegsvolk, zu Fuß und zu Pferde, innerhalb 15. Tagen aus den Städten, 20. Tage hernach aus Luxemburg und den gesamten Niederlanden, und abermals 20. Tage nachher aus Burgund, abziehen, und nicht anders wieder zurückkommen, als im Falle eines auswärtigen Krieges, oder einer andern Noth, die von den allgemeinen Ständen dafür erkannt werden würde. So gleich nach dem Abzuge des fremden Kriegsvolkes sollten 5) die von Artois und ihre Kriegsgenossen alle in den andern Provinzen eingenommene Städte und Festungen wieder herausgeben, und eine jede Provinz ihre Truppen in ihre eigene Landschaft zurückziehen, und unterhalten, bis genugsames Geld zusammengebracht und das Kriegsvolk abgedankt werden könnte. Nicht weniger sollten 6) die Stände von Artois und ihre Mitgenossen den andern Provinzen, so wie diese dagegen jenen genugsame Bürgschaft stellen, daß Sie den fremden Truppen keinen Durchzug in das Innere des Landes verstatten wollten. Und wenn ausser dem obgedachten frem-

den Kriegsvolke auch noch andere Königliche Truppen vorgefunden werden sollten, sollte man dieselben gleichfalls abdanken, und die Städte, Schlösser und Festungen den Ständen einer jeden Provinz überliefern, auch in keine andere, als in die Gränzörter, wo es sonst jederzeit gewöhnlich gewesen, Besatzungen legen.

J. Chr. 1579

Da hiernächst 7) die Niederländischen Provinzen mit grossen Schulden und Lasten beladen seyen; so solle der König den Ständen verstatten, deshalb solche Verordnungen zu machen, die zur Erleichterung, Sicherheit und Befreyung der Unterthanen dienlich wären, und zu dem Ende alle, von den Ständen bisher ausgestellte, Rentbriefe, Verschreibungen und Handschriften bestätigen. Um auch 8) allen Saamen der Zwietracht und Klagen auszurotten, sollten allen Geistlichen, dem Prinzen von Oranien, und andern weltlichen Personen, so wohl Einländern, als Fremden, ihre unbewegliche Güter, wo sie auch gelegen seyen, in Burgund, Luxemburg, Holland, Seeland oder anderswo, in dem Stande, worin sie sich itzo befinden, ingleichen ihre noch nicht veräusserte Mobilien, Schuldbriefe und Forderungen wieder zugestellet werden. Ingleichen sollte man 9) alle und jede Unterthanen in ihre vorige Ehren, Würden und geistliche Beneficien restituiren, dagegen aber alle neue Bisthümer und Inkorporationen der Beneficien auf ewig aufheben, auch ihnen die noch nicht vergebenen Statthalterschaften oder andere öffentliche Aemter wieder zustellen, wofern Sie nicht gegen eine proportionirliche Vergeltung davon abstehen wollten; denjenigen aber, deren Aemter schon an andere vergeben worden, sollte innerhalb vier Monaten, nach publi-

J. Chr. 1579 cirtem Frieden, durch Commissarien, ein billiges Aequivalent festgesetzt werden. Indessen sollten sowohl die itzigen neuen Beamten, als auch die künftig zu Bedienungen befördert würden, den, im nächstfolgenden Artickel, gedachten Eid leisten. Es sollten nemlich 10) Keine zu Staats-, Geheimen- und Finanzräthen, oder zu andern wichtigen, das Allgemeine angehenden, Aemtern zugelassen und befördert werden, als die den gesamten Ständen, und Keine zu Statthalterschaften und Befehlshabersstellen in den Provinzen, Städten, Schlössern und Festungen, wie auch zu Obristen und Commendanten über die Besatzungen, bestellet werden, als welche der Provinz, in welcher Sie ihr Amt bekleiden sollen, angenehm wären. Alle diese vorgemeldete nun sollten Eingebohrne seyn, und, vor Antretung ihres Amtes, einen Eid schwören, dem König und den Ständen getreu zu seyn, und über diesen Artickeln fest zu halten. 11) Die beyderseitigen Gefangenen sollten, ohne Verzug, unentgeldlich entlediget; und 12) der Graf von Büren, binnen 3. Monaten nach verkündigtem Frieden, in Freyheit gesetzt werden.

Ferner und 13) sollte alles, was von dem ErzH. Matthias, seinen Räthen und den Ständen, seit der letzten Empörung, erkannt und verordnet worden, gültig seyn und bleiben; es betreffe nun Beneficien, Würden, Aemter, Befehle oder andere Sachen, welche sowohl von den Oberstatthaltern abzuhangen pflegen, als auch dißmal, auf Bitte der Stände, in Ansehung derjenigen, welche dem König allein vorbehalten wären. 14) Die Obrigkeiten und besondere Beamten in den Städten und andern Orten sollten, wie vor Alters, nach den Privilegien und

Frey-

Freyheiten eines jeden Landes, Stadt und Ortes, erwählet werden. 15) Dem König sollte man, wie es sich nach den göttlichen und menschlichen Rechten, den Privilegien und Gewohnheiten des Landes, der Pacifikation von Gent, darauf erfolgten Brüßler Union, dem ewigen Edickte und dem gegenwärtigen Vertrage gebührte, den schuldigen Gehorsam leisten. Zum Oberstatthalter aber sollte 16) der König einen, den Ständen angenehmen, Fürsten von seinem Geblüte ernennen, welcher nach Maaßgab der Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten der Provinzen, der vorbesagten Pacifikationen und des itzigen Vertrages, das Land zu regieren, eidlich versprechen sollte; wobey die Stände den König bitten wollten, dem Erzh. Matthias, wegen seiner, bey diesen übergrossen Unruhen, bezeugten sehr grossen Mäßigung, die Oberstatthalterschaft zu bestätigen, oder ihn von neuem dazu zu ernennen. So viel ferner 17) die Städte, Schlösser, Festungen, das Geschütz, Ammunition, Proviant, die Waffen, Schiffe und dergleichen, in den Provinzen Holland und Seeland, und ihren Bundsgenossen, belange, solle es dißfalls bey dem Genter Frieden bleiben; in den andern Provinzen aber, die noch unter der Stände Gewalt stünden, sollten die von dem Erzherzog und den Ständen bestellten Statthalter und Befehlshaber in ihren Aemtern gelassen, und die Aemter, in den von den Spaniern zu räumenden Städten, Schlössern und Festungen, an Eingebohrne vergeben werden, die insgesamt dem König und den Ständen den, im obigen neunten Artickel, erwähnten Eid leisten sollten; indessen sollten alsobald dem Oberstatthalter die Erb- und andere dem König zugehörigen Güter überliefert werden. Doch

J. Chr. 1579

J. Chr. 1579 wolle 18) der König für dißmal, und in Betracht der itzigen Versöhnung geschehen lassen, daß dasjenige, was bis itzo von seinen Erbgütern und den Landsteuren gehoben worden, den Ständen gelassen würde; jedoch, daß man sich dergleichen für das künftige enthalte. Es sollten auch 19) die Stände allen, mit Auswärtigen während dieser Empörung gemachten, Bündnissen und Verträgen entsagen, ausgenommen demjenigen, was mit der Königin von Engelland und dem Herzog von Anjou gehandelt worden. Und diese Beide sowohl, als auch alle Fürsten und Andere, von was Stand und Wesens sie seyen, die den Ständen, in diesen Unruhen, Gunst und Hülfe geleistet hätten, sollten 20) in diesem Vertrage mit eingeschlossen seyn.

Weil auch endlich 21) die Handlung der Unterthanen mit den Nachbarn, die von unterschiedener Religion sind, die langwierige Abwesenheit des Königs, und die darauf erfolgten Empörungen eine solche grosse Veränderung in Religionssachen verursachet hätten, daß es, ohne Gefahr fernern Unheils, in den vorigen Stand nicht leicht wieder zu bringen seyn würde; so möchte der König, auf die demüthige Bitte seiner Unterthanen, und damit die innerliche Uneinigkeit, zum Nachtheil der Römischcatholischen Religion, nicht vermehret würde, die Uebung der reformirten Religion und der Augspurgischen Confeßion in denjenigen Städten und Oertern zulassen, in denen sie itzo öffentlich getrieben würden. Dagegen aber sollten die Stände dafür sorgen, daß in eben denselben Städten und Orten, sogleich nach publicirtem Frieden, der catholische Gottesdienst, auf billige Bedingungen, wieder eingeführt würde. Ferner sollten die Stän-

Stände, nach der Verkündigung des Friedens, und nach dem Abzuge des beiderseitigen Kriegsvolkes, sich, in Gegenwart der Königlichen Commissarien, versammeln, und allen Fleiß anwenden, den reformirten Gottesdienst auf gewisse Oerter, nach den Umständen einer jeden Provinz, einzuschränken; jedoch, daß die Holländer und Seeländer, mit ihren Bundsgenossen, es nach dem Inhalte des Genter Friedens halten sollten. Uebrigens sollten die Stände sich auch bemühen, daß der catholische Gottesdienst, wenigstens an einigen Orten in Holland und Seeland wieder eingeführt würde, bis man deswegen, in einer künftigen Zusammenkunft der Stände, eine nähere Einrichtung machen könnte. Zuletzt und 22) sollte von der Vollziehung, Bestätigung, Publikation und fester Beobachtung des Friedens demnächst gehandelt werden, wenn alles verglichen und beschlossen wäre.

J. Chr. 1579

Nun hatten zwar die Gesandten der Stände noch geheime Verhaltungsbefehle, vermöge welcher Sie, in einigen Punkten, noch etwas nachgeben konnten; allein in Absicht auf den Gottesdienst, durften Sie nichts weiter einräumen. Diese Verhaltungsbefehle waren erst in den besondern Provinzen in Erwägung gezogen worden, und in Holland hatte man, nach dem Rathe des Prinzens, noch ein und anderes darin verändert, um die Freyheit des Landes, so wohl in bürgerlichen Sachen, als der Religion, desto sicherer zu stellen. Es zeigten auch die Gesandten der Niederländischen Stände diese ihre äusserste Verhaltungsbefehle dem Grafen von Schwarzenberg vor; allein der Herzog von Terranova weigerte sich, die Unter-

J. Chr. 1579 init. Dec.

terhandlung weiter fortzusetzen, weil die meisten Kayserlichen Commissarien schon weggereiset wären, wie Er dann selbst, bald darauf, sich nach Bonn begab. Es zerschlugen sich also die Cölnischen Friedenshandlungen fruchtlos, worüber man sich um so weniger wundern darf, weil die geheimen Verhaltungsbefehle des Herzogs von Terranova, die er keinem, als dem Prinzen von Parma, zeigen sollte, so beschaffen waren, daß Er bey den Forderungen der Niederländischen Stände und des Prinzens von Oranien wenig oder nichts nachgeben konnte.

Nach denselben nemlich erkannte zwar der König von Spanien den Kayser für den Mittler; doch unter der Bedingung, daß die catholische Religion und der Gehorsam gegen den König unverletzt blieben, und der Erzh. Matthias in der Oberstatthalterschaft nicht bestätiget würde. Der Herzog konnte zwar den Gentischen Frieden, ohne Ausnahme, annehmen, weil solche Verbindungen, wie es in den Verhaltungsbefehlen hieß, von selbst zu Grunde gehen würden, wenn nur erst der Gehorsam gegen den König festgesetzt wäre; Er konnte auch in die, von dem Don Juan, versprochene allgemeine Versammlung der Niederländischen Stände willigen, obgleich der König solche itzo für unnöthig hielte, weil alles ganz wohl zu Cöln ausgemacht werden könnte. Allen Wortwechsel wegen der Strafbefehle wider die Ketzer müßte der Herzog sorgfältig verhüten: wenn aber solches ja nicht möglich wäre; so könnte Er darin soviel Milderung verstatten, als der König ihm mündlich erlaubt hätte. Ferner sollte Er auf keine Weise zugeben, daß der Prinz von Oranien in den Niederlanden bliebe, noch ihm etwas

was versprechen, damit er sie verliesse. Wenn aber der Prinz etwas als eine Gnade verlangte; so könnte man ihm Hoffnung machen, daß sein ältester Sohn, der Graf von Büren, in den Besitz der ihm in den Niederlanden wieder einzuräumenden Güter gesetzt werden sollte; aber die Burgundischen Güter sollten darunter nicht mit begriffen seyn, es sey dann, daß man, durch Uebergebung derselben, den Prinzen zur Abreise bewegen könnte. Endlich die vom König dem Prinzen verliehenen Aemter sollte dessen Sohn auch haben, ausser der Admiralswürde, und was ihm sonst noch mehr von den vereinigten Ständen aufgetragen seyn möchte. Wenn aber der Prinz auch hiedurch sich noch nicht zur Abreise bewegen liesse; so könnte man ihm eine gewisse Summe Geldes, bis auf 100000. Kronen, unter der geforderten Versicherung, anbieten.

J. Chr. 1579

Aus diesen geheimen Verhaltungsbefehlen ist nun leicht einzusehen, wie weit die handelnden Parteyen von einander entfernet waren, und wie wenige Hoffnung man zu einem Friedensschlusse hatte. Was aber in denselben noch weiter den Prinzen von Oranien insbesondere betrift, so siehet man daraus, daß ihm solche billige und vortheilhafte Bedingungen nicht sind angeboten worden, als einige gemeldet haben. Dann ausser den 100000. Kronen, einer Summe, welche den Verlust, den Er erlitten hatte, bey weitem nicht ersetzen konnte, wurde ihm von wegen des Königs nichts versprochen, sondern Er sollte alles von dessen Gnade bitten und erwarten. Es hatte also der Prinz grosse Ursache, dem Grafen von Schwarzenberg, der ihm unter der Hand soll zu verstehen gegeben haben, was der König für ihn thun

J. Chr. 1579 thun wollte, und allen andern, die mit ihm von einem besondern Vergleiche sprachen, zu antworten, daß Er keine andere Bedingungen verlangte, als welche die Stände für sich selbst fordern und erhalten würden.

Durch die Abreise des Herzogs von Terranova und der Kayserlichen Commissarien wurden also die bisherigen Friedenshandlungen zu Cöln abgebrochen; worauf auch die Niederländischen Stände, zu Anfang des folgenden Jahres, ihre Gesandten von Cöln zurückberiefen. (J. Chr. 1580 1. Jan. 3. e. m.) Nur trugen Sie dem Baron von Merode, Herrn von Rumen, und dem D. Albada, die zu Cöln wohnhaft waren, auf, mit der Unterhandlung auf die letzt angetragenen Bedingungen fortzufahren, wenn sich eine Gelegenheit dazu äusserte. Allein einige von den bisherigen Gesandten der Stände, insonderheit der Herzog von Arschot, die Aebte von S. Gertrudis und Marolles, der Probst von S. Bavus und der Herr von Grobbendack, die schon vorher ein heimliches Verständniß mit dem Herzog von Terranova unterhalten hatten, und sich nunmehr, einer nach dem andern, mit dem König verglichen, blieben von selbst zurück. Die Kosten dieser Friedensunterhandlung aber, die auf 20800. Pfund gerechnet wurden, vertheilten nachher der Erzherzog, der Prinz und die Niederländischen Stände auf die Provinzen, die es noch mit ihnen hielten, und die Ackten dieses Friedenswerkes sind hierauf von dem Buchdrucker der Leidenschen hohen Schule, auf Befehl der Stände von Holland, in Niederländischer Sprache gedruckt †), und an das Licht gestellet worden. Der

Kay-

†) Den Titel von der Lateinischen Ausgabe hab ich weiter oben auf der S. 230. in der Note †) angeführt.

Kayser hatte sich zwar viele Mühe wegen dieser J. Chr. 1580
riedenshandlung gegeben; aber damit schlech-
n Dank bey beiden Theilen verdient. Er selbst
ngegen war übel damit zufrieden, daß seine Com-
issarien und der Spanische Gesandte von
öln weggegangen waren, und ermahnte noch in
nem letzten an die Gesandten der Niederlän- (18. Dec. 1579.)
schen Stände erlassenem Schreiben, daß sie
y ihren Herren und Obern alles mögliche beytra-
n möchten, damit die bisherigen Streitigkeiten
dlich einmal verglichen würden. Allein Sie 13 Jan. 1580.
ntworteten ihm, daß Sie zwar sein Schreiben
n Ständen überschickt, von denselben aber, ehe
e Antwort darauf erfolgen können, den Befehl
halten hätten, Cöln ebenfalls zu verlassen [v].
Es

geführt. Man kann aber damit auch zu Rathe zie-
hen: Relation an die Röm. Kays. Majestät des-
jenigen, was zu Cöln, durch J. K. M. Commissa-
rien in der Niederländischen Friedenshandlung
gepflogen, im J. 1579., durch Theodor *Grami-
naeum*; Cöllen, 1580. fol., wovon noch in eben
diesem Jahr, ebenfalls zu Cöln eine Lateinische Ue-
bersetzung in *Folio* herausgekommen ist.

v) Von diesen, von der S. 127. an, erzählten Nieder-
ländischen Begebenheiten und Unruhen, vom J.
1576. bis zum J. 1579., kann man, ausser den be-
reits angeführten Schriften, noch weiter nachsehen
Chytraei Saxon., L. XXIII. et XXIV. pagg. m.
641. sq. 653-656. et 660. sq. *Thuanus*, l. c.,
T. III. L. 62. 64. 66. et 68. p. m. 136-155.
212-226. 258-282. et 334-350. *Lundorp*. l. c.,
T. II. L. XVI-XIX. p. m. 272-277. 285-295.
310-316. 323-332. 339-346. 350-353. 361-
364. 369-375. et 381-384. *Schadaeus*, l. c., P.
III. L. I. §. 3-12. p. m. 3-11. L. II. §. 6-9.
14-19. et 22. sq. p. 22-27. et 30-36. L. III.
§. 1-6. 10. sq. 14-19. et 22-26. p. 39-55. et
63-72. et L. IV. §. 2. 7-10. et 17. p. 75-80.
et 87-90. *Viglii a Zuichem* Epp. sel., n. 177-
179.

J. Chr. 1580 Es dauerten also diese Unruhen noch immer fort, und obgleich die weitere Ausführung derselben eigentlich in die **Specialgeschichte der vereinigten Niederlande** gehört; so wird doch dasjenige, was die **Teutsche Reichsgeschichte** etwas näher angehet, bey bequemer Gelegenheit, in der Folge mit berührt werden.

Nach dieser Einschaltung der Niederländischen Händel, wenden wir uns zu andern Begebenheiten, die sich, im J. 1580., im **Teutschen Reiche** zugetragen haben. Der **Kayser** hielt sich, auch in diesem Jahre, noch immer zu **Prag** auf, wie seine nachher anzuführende **Urkunden** beweisen werden. Den Anfang des Jahrs hatte Er bestimmt, sowohl den **H. Ludewig von Würtenberg** mit den von der

179. *Eiusdem* Epp. ad Io. *Hopperum*, ep. 194. 230. et 264. sq. Hub. *Langueti* Epp., L. I. (II.) ep. 70. 74. sq. 88. 92. 107. et 162. Franz Christoph Khevenhillers Annal. Ferdinand., P. I. p. 37-59. et 90-104. edit. recent. Fam. *Strada* de B. Belg. Dec. I. L. VIII-X. et Dec. II. L. I-III. p. m. 276-459. *passim. Bentivoglio* Hist. de la Guerre de Flandre, L. X. p. m. 533-603. Fr. *Haraei* Annal. DD. Brabant., L. III. p. m. 227-304. Ern. *Eremundi* Origo et Hist. Belgicor. Tumultuum; Lugd. Bat., 1619. 8.) p. 254-267. Eman. van Meteren Niederländ. Hist., L. V-IX. p. m. 117-191. *passim.* Ev. *Reidani* Annal. Belg., L. II. p. m. 20-33. Hug. *Grotii* Annal. et Hist. de reb. Belg., L. II. et III. p. m. 46-67. Io. *Meursii* Guilielm. Auriacus, L. X. p. m. 412-418. Cf. Thrasyb. *Lepta*, l. saepius c., L. V. p. 333. sq. Lünigs Staats-Consilia, T. I. n. 57. p. 359. sq. *coll.* n. 59. p. 364-370. (Wagenaars) allgem. Gesch. der verein. Niederlande, T. III. L. XXV. §. 19-32. L. XXVI. per totum, et L. XXVII. §. 1-16. p. 261-364. und Köhlers Münzbelustig., P. III. n. 35. p. 279. sq. et n. 48. p. 378. sq. *coll.* P. XXII. n. 37. p. 291.

r Krone Böhmen zu Lehen rührenden Städ- J. Chr.
n und Aemtern, Neuenburg, Botwar und 1580
eilstein, nebst der Burg Lichtenberg, als auch
n Grafen Friedrich von Würtenberg mit der
rafschaft Mömpelgard zu belehnen. Es
ickte also der H. Ludewig, sowohl für sich, als
Vormundschaft seines Vetters, des gedachten
raf Friedrichs, zu solcher Lehensempfäng-
ß Balthasarn von Karpf und Ahasverus Al-
nga, an das Kayserliche Hoflager nach Prag,
ben sie zugleich, mit andern Churfürstlichen
d Fürstlichen Gesandten, eine Fürbitte um
Loslassung des gefangenen H. Friedrichs
n Sachsen einlegen sollten. Die Belehnung 13Jan.
s Graf Friedrichs mit der Grafschaft Möm-
lgard, ihrer Zubehör und den vom Reiche
renden Regalien, gieng zuerst vor sich, bey wel-
r Gelegenheit der R. Erbmarschall eine, den
esandten unvermuthete, Forderung machte, da
nemlich für das Pferd, welches sonst die Für-
n, wenn Sie persönlich die Lehen empfien-
, ritten, sechszig, oder, nach damaligem Wer-
, achtzig Goldgülden verlangten, welche sie
h, nach einiger Weigerung, und nach einge-
ter Protestation, daß damit kein Eingang ge-
cht werden wollte, bezahlen mußten. Einige
ge hernach erfolgte auch die Böhmische Beleh- 20.e.m.
ng an die Gesandten des H. Ludewigs; aber
gen der R. Afterbelehnung wollte der Kayser
n der persönlichen Erscheinung des Herzogs
ht abgehen q).

Soviel nun die vom Kayser, in diesem Jahr,
n Prag aus, ergangenen Urkunden betrift; so 1 Febr.
ieß Er, auf die an ihn gebrachten Beschwerden
der

q) Sattler, l. c., P. V. Sect. VI. §. 40. p. 58. sq.
Cf. N. T. R. G., im X. Bande, S. 451-453.

J. Chr. 1580 der freyen R. Ritterschaft am Rheinstrom, ein Dekret, wie dieselbe gegen die Eingriffe und Bedrückungen der umliegenden Fürsten und Stände zu retten seyn möchte r). Und bald darauf erfolgte ein Reskript an die Grafen Heinrich 13. 8br. und Hermann zu Sayn, worin der Kayser ihnen befahl, einige von der freyen R. Ritterschaft am Rheinstrome und in der Wetterau, die ihre Güter in der Grafschaft Sayn liegen hätten, an ihren Freyheiten nicht zu kränken s). An Johann Eberharden von Cronberg, Burggrafen 11. e. m. zu Friedberg, aber erließ der Kayser ein Mandat, daß er die Stadt und Burg Friedberg, bey ihren Rechten und Freyheiten, gegen alle und jede schützen solle, wozu Er ihm seine und des Reichs Hülfe und Beystand versprach ss).
12. e. m. Ferner ertheilte der Kayser einem gewissen Johann Severinghusen die *Preces primarias* an die Pröbste der Länder Wursten und Hadeln, wie auch des Altklosters bey Buxtehude t), und in einer 29. e. m. andern Urkunde restituirte Er den Rath zu Schweidnitz *in integrum* und erneuerte demselben seine alte Privilegien tt). Ingleichen bestä-10 Merz tigte Er die Union der Herzogthümer Jülich, Cleve und Bergen, wie auch der Grafschaften d. e. Mark und Ravensperg, und belehnte mit denselben den damaligen Herzog Wilhelmen u). Die Stadt

r) Lünigs R. A., T. XII. im 3. Absatze, n. 9. p. 14.
s) *Idem* ibidem, T. eod., im 3. Absatze, n. 10. p. 14 sq.
ss) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 767. n. 66.
t) *Ayreri* Comm. de iure primar. precum, in *Append. Docum.*, n. 10. p. 27. sq.
tt) Lünigs R. A., T. VI. *Contin. I.* 1. Forts., n. 280. p. 395. sq.
u) Lünigs R. A., T. XI. in *Supplem. ulterior.*, p. 103. sq. n. (6.) und *Teschenmacheri* Annal. Cliviae

adt Wismar aber erhielt von ihm ein Protect- 26 Mrz.
ium [v]), und die R. Stadt Wetzlar eine Ge- 8 April
al-Bestätigung aller und jeder ihrer Privile-
n und Freyheiten [w]). Endlich bestätigte auch 15 Jul.
Kayser den Grafen von Oettingen, die ihren
rfahren von dem Römischen König Wen-
laus und dem Kayser Sigmund ertheilte
eyheiten wegen ihrer Landgerichte [x]), und
den Landgrafen Philipp von Hessen-Rhein-
s erließ Er ein Reskript, daß er Franz Fries- 16. e. m.
chen von Liebenstein, einen von der Rhei-
chen R. Ritterschaft, mit keinen neuerlichen
llentrichtungen beschweren, noch ihn, auf
em Gute, am *Jure collectandi* hindern solle [y]).
sen kan noch ein anderes Reskript des Kay- 7. Aug.
s an die R. Stadt Speyer beygefügt werden,
dessen Inhalte ich bey dem folgenden Jahr das
tere gedenken will [z]). Mehrere und spätere
kunden unsers Kaysers von diesem Jahr, auß
seiner gleich anzuführenden Sentenz gegen die
adt Trier, sind mir nicht bekannt; doch will
beyläufig auch noch des Vertrages gedenken,
cher zwischen der Oesterreichischen R. Land- 9. Aug.
gtey in Schwaben und den freyen Leuten
der Leutkircher Heyde über verschiedene
nkte ist errichtet worden, wodurch diesen R.
freyen

viae etc., in *Cod. diplomat.*, n. 124. sq. p. 180-183.

v) Henr. Christi. *Senckenbergii* Selecta Iuris et Historiar., T. II. Sect. VI. n. 14. p. 519-525.

w) Lünigs R. A., T. XIV. p. 634. sq. n. 19. und Mosers R. Städt. Handbuch, P. II. c. 49. n. 3. p. 880. sq.

x) Lünigs R. A., T. XXII. p. 774. sq. n. 19.

y) *Idem* ibidem, T. XII. 3. Absatz, n. 62. p. 91.

z) *de Ludolf* Corp. Iur. Camer., P. I. n. 262. p. 392. sq.

J. Chr. 1580

freyen Leuten ihre von Alters hergebrachte Rechte und Freyheiten wieder in etwas entzogen und eingeschränkt worden [h]).

Es ist in einem der vorhergehenden Theile dieses Werkes der grossen Streitigkeiten gedacht worden, in welche Churfürst Jacob der III. von Trier *) mit der Stadt dieses Namens, wegen der Oberherrschaft über dieselbe, gerathen war, welche endlich von beiden Theilen zum Compromiß auf den Kayser und die fünf übrigen Churfürsten gestellet wurden [a]). Nachdem nun anfangs die Güte zwischen den Parteyen, jedoch vergeblich versucht worden; so verfuhren hierauf dieselben gegen einander, sowohl im *Petitorio*, als *Possessorio*, im Wege Rechtens, und brachten ihre rechtliche Nothdurft bey der Chur-Maynzischen Kanzley schriftlich ein, welche die intotulirten gerichtlichen Ackten an die Kayserliche Kanzley, in Gegenwart beider Theile, überliefette. Der Kayser übergab alsdann die Ackten etlichen gelehrten Reichshofräthen, um dieselben mit Fleiß zu erwägen, und berief die Churfürsten zu sich nach Prag, um der abzustattenden Relation mit beyzuwohnen, die dann ihre Räthe, auf den bestimmten Termin, dahin abfertigten, welche sich, mit

6. Jan.

dem Kayser, nach abgelegter weitläuftiger Relation,

h) Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetzung, p. 804. sq. n. 3. und (Wegelins) Gründl. histor. Bericht von der Kayserl. und R. Landvogtey, P. I. Sect. II. §. 18. p. 47. sq. et P. II. n. 20. p. 24-26.

*) Derselbe bestätigte, unter dem 28. Merz 1580., *sub beneplacito sanctissimi Pontificis*, die Postulation des Cardinal Carls von Vaudemont zum Bischof von Tull; s. Dn. *ab Hontheim* Hist. Trevirens. diplomat., T. III. n. 1113. p. 160.

a) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 596-601.

tion, über ein dreyfaches Urtheil in dieser Sache, nachdem nunmehro zwölf Jahre lang darin war verfahren worden, verglichen, welches auch hierauf, im Namen des Kaysers, publiciret wurde.

J. Chr. 1580

Kraft des ersten Urtheils, in Sachen des Churfürstens von Trier, als Klägers, gegen die Bürgermeister, Schöffen, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Trier, als Beklagte, erkannte der Kayser, daß 1) die Stadt Trier dem Churfürsten eigenthümlich, quasi cum mero et mixto imperio, directis et utilibus dominiis, und aller Jurisdicktion, auch hoher und niedern Obrigkeit, zugehört habe, und noch zugehöre; mithin 2) ein Erzbischof und Churfürst zu Trier der Stadt Trier rechter Herr, ordentliche Obrigkeit und Landesfürst bisher gewesen und noch sey; folglich 3) die Beklagten ungezweifelte Unterthanen eines Churfürstens zu Trier und ein Mitglied der Chur-Trierischen Landschaft seyn und bleiben sollten. Es sollten daher 4) die Beklagten schuldig seyn, hinfüro den Churfürsten von Trier als ihrer Obrigkeit und Landesfürsten, gleich andern Städten und Unterthanen, zu huldigen, und ihnen allen Gehorsam zu leisten; auch 5) der Chur-Trierischen Jurisdicktion und Hofgerichte unmittelbar unterworfen zu seyn, und demselben zu gehorchen; ingleichen 6) auf den Landtägen zu erscheinen, und das daselbst beschlossene vollziehen zu helfen; 7) die Reichs- und Landsteuren, nebst andern gemeinen Bürden pro Rata mit zu tragen; und 8) die noch unbezahlten Reichssteuren zu entrichten. Hiernächst und 9) sollte die Verwahrung der Stadt, ihrer Mauren, Thürme und Pforten, dem Churfürsten, als der ordentlichen Obrigkeit

18 Merz

J.Chr. 1580 und Landesfürsten, gebühren, und 10) die Stadt demselben, auf sein oder seiner Gewalthaber Begehren, die Schlüssel zu den Thoren und Thürmen zu liefern, auch eine Besatzung zur Nothdurft einzunehmen schuldig seyn. Indessen aber, und so lange die Thorschlüssel, aus Vergünstigung des Churfürstens und seiner Nachfolger, in der Verwahrung der Beklagten bleiben würden, sollten sie, selbige getreulich zu verwahren, schuldig seyn.

Ferner und 11) erkannte der Kayser, daß Beklagten nicht gebührte, besondere Ordnungen und Statuten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Churfürstens, zu machen; mithin dieser, solche, nach seinem Gefallen, zu ändern, oder gänzlich abzuthun, Macht haben solle; jedoch wenn jene 12) künftig neue Statuten und Ordnungen, zu Erhaltung guter Policey, zu errichten, nöthig erachteten, so sollten Sie es, mit Vorwissen und Bewilligung des Churfürstens und seiner Nachfolger thun. Ingleichen habe den Beklagten nicht gebühret, sondern Sie hätten daran zuviel und unrecht gethan, daß Sie 13) die von dem Churfürsten angeschlagene R. Münzordnung abgerissen, und fremde Münzen, nach ihrem Gefallen, auf- und abgesetzt; 14) Bürgermeister, aus eigener angemaßter Gerechtigkeit, ohne Vorwissen und Willen des Churfürstens, erwählet; 15) dessen weltlichen Gerichten Verhinderung gethan, die Parteyen vor sich gezogen, und in die *Executiones criminales* oder *civiles* sich eingemischt; auch daß Sie sich herausgenommen hätten, 16) die Entleibten, ohne Beyseyn des Churfürstlichen Schultheissens, zu besichtigen; 17) die Wundärzte in Pflicht zu nehmen, oder dieselben, dergleichen dem

dem Churfürstlichen Schultheissen zu leisten, abzuhalten; 18) sich des Angriffs, der criminal Inquisition, Cognition, Tortur, Remission, Relegation u. s. w. anzumaßen; 19) einen Gewaltrichter zu setzen, demselben eine Jurisdicktion und die Macht zu geben, ohne Befehl des Churfürstlichen Schultheisses, von Umgeldes oder anderer Sachen wegen, zu pfänden; und 20) die Uebergebäude zu besichtigen, Geleit zu geben und die Gemein zu Kürenz aus der Stadt zu bannen.

J. Chr. 1580

Ausserdem enthält auch noch dieses erste Urtheil, daß die Beklagten schuldig seyn sollten, 21) dem Churfürsten die Wiederlosung des Zolles, gegen Empfang des Pfandschillings, zu gestatten, und das Weggeld, wenn es ihnen der Churfürst nicht länger aus Gnaden lassen wollte, abzuthun; auch 22) sich hinfüro der Landesordnung des Erzstiftes Trier gemäß zu halten. Weiter und 23) sollte künftig jederzeit, die Ellen, Maaß, Sigen und Gewicht zu setzen, mit Wissen und in Gegenwart des Churfürstlichen Schultheisses und Gerichts, ausgegeben und besichtiget werden; auch 24) die Beklagtem dem Churfürsten und seiner Klerisey, an freyer Ein- und Ausführung, auch Verkaufung ihrer geistlichen Gefälle an Wein, Frucht und anderm, keinen Eintrag thun, sondern dieselben gegen die, von den Beklagten, unentgeldlich zu ertheilenden Freyzeichen, ungehindert passiren lassen; und 25) die Klerisey an Verzapfung ihrer geistlichen Weine hinfüro nicht weiter verhindern. Endlich hätte es 26) den Beklagten nicht gebührt, auf der Mosel und an dem Leinpfadt neue Gebäude und Wassermühlen, wider das Verbot des Churfürstens, zu machen; mithin

J. Chr. 1580

Sie sich dessen, und aller dergleichen thätlichen Handlungen, Turbirung, Eingriffe und Verhinderung, ausser was sie bey dem Churfürsten aus gutem Willen erhalten möchten, enthalten; und 27) keinen Anhang wider den Churfürsten und dessen Nachfolger irgendswo suchen, noch gebrauchen sollten. Soviel aber zuletzt und 28) die von dem Churfürsten geklagten und begehrten Strafen belange, wolle der Kayser solche hiemit aufheben, und die Gerichtskosten gegen einander compensiren.

In dem zweiten Urtheile, in Sachen *turbatae possessionis*, der Bürgermeister, Schöffen, Rath und Gemeinde der Stadt Trier, als Kläger, wider den Churfürsten von Trier, als Beklagten, absolvirte der Kayser den Letztern von der angestellten Klage, und verglich die aufgelaufenen Gerichtskosten gleichfalls. Endlich das dritte Urtheil, in Sachen *redintegrandae possessionis* der Bürgermeister zu Trier, als Kläger, wider den Churfürsten von Trier, als Beklagten, enthält, daß die Kläger, wegen ihrer Wasser- und Landzollfreyheiten, in Ansehung ihrer Güter, die sie in die Stadt führen und treiben, ausser den Rhein- und Naher-Weinen, zu redintegriren, und es in den Stand, wie von Alters hergekommen, zu setzen seyen. Soviel aber das Umgeld zu Pallien belange, erkannte der Kayser zu Recht, daß der beklagte Churfürst von der angestellten Klage zu absolviren sey, und die aufgelaufenen Gerichtskosten gegen einander compensirt werden sollten. Diesem dreyfachen Urtheile mußte sich nun die Stadt Trier unterwerfen, und es wurde, noch in eben diesem Jahr, durch eigene von dem Kayser dazu abgefertigte Commissarien, zur Exekution

tion gebracht, nachdem man sich noch vorher über einige Punkte verglichen hatte. Es hielt also der Churfürst, in Begleitung der Kayserlichen Commissarien, einiger Fürstlichen Gesandten, seiner Vasallen, und einer grossen Anzahl zu Pferde, unter einer Bedeckung von 600. Mann zu Fusse, seinen Einzug zu Trier. Unter dem Stadtthore empfieng ihn der bisherige Stadt-Rath, und überreichte ihm die Thorschlüssel, die Er annahm, nach seinem Pallaste bringen ließ, und behielt. Hierauf ließ der Churfürst das Rathhaus versiegeln, und setzte den Magistrat ab, welcher acht Tage lang unbesetzt blieb, mittlerweil der Domprobst, Johann von Schonenberg, als churfürstlicher Statthalter das Regiment in der Stadt führte. Es mußte auch hernach die Bürgerschaft dem Churfürsten von neuem huldigen, worauf Er einen neuen Stadt-Rath, der meistens aus den Mitgliedern des vorigen Magistrats genommen wurde, bestellte, welchem Er, vor seiner Einsetzung, noch einen besondern Eid, in seinem Pallaste, abnahm, und demselben eine neue Rathsordnung vorschrieb, nach welcher künftig die Stadt regiert werden sollte, die von ihm, noch bis auf den heutigen Tag, die Elzische Rathsordnung genannt wird. Auf solche Art verlohr die uralte Stadt Trier ihre bisher angemaßte Freyheit, und wurde der Oberherrschaft ihrer Erzbischöfe und Churfürsten unterworfen [b]).

J. Chr. 1580
6. Jun.
13 Jun.

b) *Gesta AEp. Trevirens.*, cap. 187. sq. *coll.* c. 185. sq. in Dn. *ab Hontheim* Prodr. Hist. Trevir., P. II. p. 871 - 876. *Apologia* des Erzstifts Cöln, in *App. Docum.*, n. 116. p. 303 - 308. Casp. *Klockii* Relat. Cameral., n. 72. p. 585 - 610. Chph.

J. Chr. 1580 1. May

Die Visitation des Kayserlichen Kammergerichtes [c]) nahm dißmal auf den bestimmten Termin ihren Anfang, und soll nur zehen Tage lang gedauert haben [d]). Als Kayserliche Commissarien erschienen wiederum der R. Erbtruchseß Carl zu Waldburg und D. Wendelin Arzt. Der Churfürst von Maynz schickte einen aus dem Domkapitel und seinen Kanzler, D. Christof Fabern, der Churfürst von der Pfalz aber seinen Hofrichter zu Heydelberg, Hartmann Hartmanni zu Eppingen. Wegen der Fürsten sollte dißmal ein geistlicher Fürst in Person erscheinen, und die Ordnung traf den Erzbischof von Cambray, der aber weder selbst kam, noch einen andern Fürsten für sich substituirte. Er entschuldigte sich zwar, wegen seines Ausbleibens, bey der Visitations-Deputation; allein die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren begnügten sich damit nicht, sondern stellten es, in ihrer Relation, dem Kayser anheim, wie Er es in Ansehung der auf das Ausbleiben gesetzten Stra-

Chph. *Broweri* Antiquit. et Annal. Trevirens. ; (Leodii, 1670. fol.) T. II. L. XXII. c. 31-47. p. 410-416. Lünigs R. A., T. VII. in der 3. Fortsez., n. 31. p. 61-64. und Dn. *ab Hontheim* Hist. Trevir. diplomat., T. III. n. 1106. et 1115. sq. p. 52-90. et 102-145.

c) S. in diesem XI. Bande der N. T. R. G., S. 7 : 36.

d) Diese Zeit giebt zwar der Freyherr von Nettelblä in seinem vermehrten und verbesserten Berichte von den K. G. Visitationen, §. 80. p. 48., an; allein, da die, nachher anzuführenden, sämtlichen Visitations-Memoriale vom 20. May datirt sind, und sich auch einige Visitations-Dekrete vom 16. 17. und 18. d. M. vorfinden; so ist der 10. May, bey dem Freyherrn von Nettelblä, *l. c.*, vielleicht ein Druckfehler, und dafür der 20. May zu substituiren.

Strafe, halten wolle, weil Sie, ihm darunter vorzugreifen, nicht gedächten *). Von den weltlichen Fürsten aber hatte Pfalzgraf Reichard zu Simmern einen Subdelegirten abgeschickt. Endlich waren auch noch wegen der Prälaten D. Johann Jacob Langhans, wegen der Schwäbischen Grafen D. Leonhard Hager, und wegen der R. Stadt Worms D. Peter Vater, zugegen. Da mir auch von dieser Visitation die an den Kayser abgestattete Relation und andere schriftliche Nachrichten fehlen; so müssen wir uns mit denjenigen Acktenstücken begnügen, die sich davon bey dem Herrn von Ludolf und Lünig finden. Der Letztere hat zwar in seinem Reichsarchive †) einen Gegenbericht und Gutachten abdrucken lassen, welches die K. G. Prokuratoren dem Kammerrichter und den Beysitzern, auf etliche, den 6. Hornung d. J., ihnen zugestellte Punkte, den 22. eben desselben Monats, noch vor der angegangenen Visitation, sollen übergeben haben. Weil aber der Herr von Ludolf dieses Gutachten in das vorhergehende Jahr 1579. setzt **); so hab ich davon, schon bey diesem Jahr, weiter oben, einen Auszug gegeben ††).

J. Chr. 1580

Bald zu Anfang der Visitation übergab das K. G. den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren einige *Dubia Cameralia* und streitige Punkte. Es sey nemlich ein Zweifel vorgefallen: ob den Prokuratoren, wenn sie eine Protogation,

5. May

*) Freyherr von Mettelblá, *l. c.*, §. 68. p. 41. et e *Collectan. MSS.* des Herrn K. G. Assessors, Freyherrns von Harppredt.

†) *Tom. IV*, n. 289. p. 491-493.

**) in *Corp. Iur. Cam.*, P. I. n. 230. p. 371-373.

††) S. in diesem XI. Bande der N. T. R. G., S. 7-12.

J. Chr. 1580

tion, und solche sogar auch zum zweitenmal erhalten, darauf aber, ob sie gleich die Ordnung etlichmal erreicht, nicht gehandelt hätten, dennoch die Handlung, auch nach verflossenem Termine, in *proximo Ordine* zuzulassen sey? Einige Assessoren, wie auch die Prokuratoren, in ihrem übergebenem Bedenken *), wären zwar dißfalls der bejahenden Meynung gewesen; allein nach weiterer Berathschlagung sey beschlossen worden, daß den Prokuratoren, ihre Handlung, die sie erst, nachdem die Ordnung bey ihnen vorüber gewesen, empfangen, in ihrer nächstkünftigen Ordnung, bis auf fernere Verordnung, vorzubringen, zugelassen seyn solle; doch daß sie hinfüro in *Novis*, vor Verfliessung des erhaltenen oder angesetzten Termins, bey ihren Pflichten kürzlich anzeigen sollen, daß sie mit Handlung gefaßt seyen. Hiernächst werden als streitige Punkte angegeben: 1) bey der, im Speyerischen R. A. vom J. 1570., enthaltenen Verordnung, wegen der, bey artikulirten Klagen, im zweiten Termin, einzubringenden Kriegsbefestigung †), sey den K. G. Beysitzern der Zweifel eingefallen, weil nunmehro alle *Termini praeiudiciales* seyen, und diß Orts viel wichtigere *Praeiudicia* an einander hangen, als z. E. Falls ein Prokurator unterliesse, mit samt den Exceptionen, zugleich in *eventum Litis contestationem*, *Responsiones* et *Defensionales* vorzubringen, ob darum nicht allein der Krieg befestiget, sondern auch die Artickel für bekannt angenommen werden, und ihm derweil *Defensionales* vorzubringen, präkludirt seyn sollte? Man habe nemlich dieses um so mehr bedenklich gefunden,

*) S. eben daselbst, S. 9. f.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 264. f. sub n. 39.

funden, weil vielleicht die Advokaten, und besonders die Weitentsessenen, solche schwere *Praeiudicia* nicht vermuthet, und diese Handlungen nicht insgesamt gefertiget hätten, wodurch dann manche Partey, ihrer ganz gerechten Sache, würde verlustigt geworden seyn, wenn man hätte dem strengen Wege nachgehen wollen. Nun hätten zwar die Beysitzer, um dem K. G. sein Ansehen zu erhalten, die dißfalls überfahrenden Prokuratoren mit der Strafe der Ordnung belegt; allein in dem vorjährigen Visitations-Memorial sey solche Strafe in diesen Fällen abgeschafft worden *). Dem ungeachtet sey es doch noch immer zweifelhaft: ob solches dahin zu verstehen, Falls des Beklagten oder Appellaten Prokurator seine Exceptionen, ohne angehängte eventuelle Kriegsbefestigung, *Responsiones et Defensionales*, producirte, daß darum in allen diesen Punkten den Parteyen präjudicirt seyn solle. Sollte es also ja diesen Verstand, der sämtlichen Präjudicien halber, haben; so hielte man für rathsam, solches in den Abschied oder Memorial zu bringen.

J. Chr. 1580

Ferner und 2) trage es sich öfters zu, daß die Prokuratoren, besonders in *Termino prorogationis*, die Umfrage in ihrer Ordnung etlichemal ungehandelt vorüber gehen liessen, bis daß solche Termine fast ganz zu Ende gelaufen wären, und Sie die Ordnung, eben am letzten Tage, nicht erreichen könnte, da Sie sich alsdann erst erböten, zu handeln, wenn die Ordnung wieder an Sie käme, welches etwa, über den erlangten Terminum praeiudicialem, lange Zeit nachher geschähe. In diesem Falle seyen nun die Prokura-

 toren

*) S. weiter oben in diesem XI. Bande der N. T. R. G., S. 21. n. 18.

J. Chr. 1580

toren †) und viele Beysitzer der Meynung, daß ein Prokurator, wenn ihn die Ordnung auf den letzten Tag der erhaltenen präjudicial Zeit nicht erreicht, dadurch nicht gefährt seyn solle, ob er es gleich nicht gerichtlich angezeigt hätte, daß er mit der Handlung gefaßt sey, wofern Er anders, in seiner nächsten Ordnung, solche Handlung gewiß vorbrächte. Allein andere Beysitzer hielten dafür, daß die Prokuratoren auf den Fall, da Sie auf den letzten Tag des angesetzten Termins nicht gehört werden könnten, jederzeit zuvor *Prorogationem*, wie es sich gebührt, bitten, oder, wenn Sie mit Handlung gefaßt, die Sie in ihrer nächsten Ordnung vorbringen wollten, solches *intra Terminum* in *Novis*, mit kurzen Worten, anzeigen müßten; sonst der *Terminus* pro *purificato* gehalten, und Sie ferner nicht gehört werden sollten. Ingleichen begebe es sich auch wohl, daß ein Prokurator seine Ordnung, zu Ende des Termins, erreiche, jedoch nicht handle, sondern sich vorher *in Novis* entschuldige, daß solche Handlung, vor Verfliessung der angezogenen oder erhaltenen Zeit, nicht abgeschrieben werden könnte, mit angehängtem Erbieten, in seiner nächsten Ordnung zu handeln, welches jedoch zu langem Aufschube der Sache gereichte, und billig nicht gestattet werden sollte. Damit nun in diesem allen ein gleicher Verstand bey den Beysitzern und Prokuratoren gemacht und gehalten werde, erfordere die Nothdurft, daß dißfalls, durch die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, ein gewisses verordnet werde, wornach man sich künftig zu richten hätte; weiter und 3) sollten die Prokuratoren, vermöge des Visitationsabschiedes vom

†) S. in diesem XI. Bande, S. 9. f.

J. Chr. 1580

n J. 1568. *), den Paritionspunkt, bis zu
licher Erledigung desselben, in *Novis* verhan-
n, ingleichen in Pfandungssachen *caussales*
iculos, wie von Alters gebräuchlich gewesen, *in*
nis einbringen. Es würde aber solches auch
ht beobachtet, sondern die Prokuratoren
chuldigten sich deswegen †); mithin von Visi-
ions wegen zu statuiren seyn möchte, wie man
hierunter zu verhalten habe.

Ausserdem und 4) begebe es sich bisweilen,
, wenn eine Partey nöthig hätte, den Beweis
gebetenen vierten Dilation zu führen, der
okurator zuvor in *Iudicio*, um eine Zeit, zu Vor-
ngung der special Gewalt ad *praestandum*
amentum, bitte, wodurch die Zeit verlän-
rt, und das Gericht mit vergeblichen Recessen
fgehalten würde. Um nun solchem vorzukom-
n, hielte das K. G. für rathsam, den Proku-
oren aufzulegen, solches hinfüro zu unterlassen,
 sich zuvor mit der special Gewalt gefaßt zu
lten, um dieselbe sogleich mit vorzubringen, wenn
e um die vierte Dilation bitten wollten. Es
ngten auch bisweilen 5) die Parteyen vom K.
. Mandate, und weil gemeiniglich in denselben
 Terminus comparendi fixus vor der Insinua-
n wäre, und deswegen auch nicht eher circum-
cirt werden könnte; so hielten Sie solche Pro-
sse, bis nach dem Verlaufe vieler Monate, auch
hl eines ganzen Jahrs, an sich, da sie dann
 dem Gegentheil solche insinuiren liessen, wor-
er die Beklagten sich nicht wenig beschwerten;
thin wäre nöthig, auch hierunter eine gewisse
it zu bestimmen, damit solche Insinuationen
nicht

*) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 541. sub n. 6.

†) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 7. f.

J. Chr. 1580 nicht so aufgehalten würden, und die Partheyen sich darnach zu richten wüßten. Hiernächst wäre man auch über den Fall nicht einig, wenn einem Prokurator ein *Terminus praeiudicialis* gesetzt worden, und derselbe, während dessen Lauf, in seiner Ordnung nicht gehandelt, am letzten Tage aber des gesetzten Termins die Ordnung ihn nicht erreiche, ob Er alsdann, vor Ablauf des Termins, zu Verhütung der Purifikation, anzeigen müsse, daß er zur Handlung gefaßt, und erbietig sey, selbige in der nächsten Ordnung vorzubringen. Dann einige Assessoren wären dißfalls der bejahenden Meynung; da hingegen der mehrere Theil der Beysitzer, denen auch die Prokuratoren, in ihrem übergebenem Bedenken, beystimmten *), dafür hielten, daß deshalb keine Anzeige nöthig sey.

Endlich trägt das K. G. auch noch auf einige gemeine Bescheide an, die auch hernach in einen zusammengezogen, und nach geendigter Visitation publicirt worden; mithin ich mich dabey nicht aufhalten will, weil ich deren Inhalt weiter unten anführen werde. Zuletzt erinnert noch das K. G., daß die vielfältigen *Petitiones primae Prorogationis* abgeschafft werden möchten. Dann weil dadurch die Umfrage in *Novis* bisher dermassen gestreckt worden, daß man darüber gar schwerlich zur Handlung in den andern Umfragen kommen können; so hätten viele Beysitzer für gut angesehen, zu verordnen, daß die Prokuratoren eben so viele Zeit, als sie *pro primo Termino* erhalten, auch *pro prima Prorogatione*, ohne ferneres Anrufen, ipso iure haben, und daß Sie einander gleich anfangs eine geraume Zeit

*) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 9. f.

Zeit von sechs oder mehr Monaten zu handeln zulassen sollten, aber hernach ohne Bescheinigung erheblicher Ursachen, eine weitere Zeit zugelassen werde [e]). Ausser diesen vom K. G. der Visitation eingereichten Kameralzweifeln und streitigen Punkten, übergab derselben auch noch der Kammerrichter ein besonderes, die Deputationen betreffendes, Bedenken, welches aber, meines Wissens, noch nicht gedruckt ist [f]).

J. Chr. 1580

Ohne Zweifel auf die von der Stadt Speyer geführte Beschwerde erließ die Visitation ein Dekret des Inhaltes: Sie hätte in Erfahrung gebracht, daß etliche Parteyen sich zu Speyer häuslich niedergelassen hätten, und dabey Handel und Kaufmannschaft trieben, welches nicht allein der dasigen Bürgerschaft nachtheilig, sondern auch dem K. G., wegen Vertheurung der Häuser und Herbergen, beschwerlich sey. Ob nun gleich die Parteyen, ihre Anwälde und Abgeschickte, die am K. G. zu handeln hätten, gleichfalls unter dem Kayserlichen und des H. R. Geleit und Sicherheit mit begriffen seyen; so sollten Sie doch unter den andern besondern Freyheiten, die dem Collegium, und andern dem K. G. eidlich und benanntlich verwandten Personen insonderheit gebührten, nicht verstanden werden, noch derselben sich zu erfreuen haben. Es hätte also darüber der Kammerrichter forderſamste Erkundigung einzuziehen, und das, was Er in Erfahrung gebracht, den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, nebst seinem Bedenken, zu

7 May

e) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 255. p. 383-387.

f) *E Collectan. MSS.* des Hrn. K. G. Assessors, Freyherrns von Harpprecht.

J. Chr. 1580

zu berichten g). Da auch einige Partheyen, wegen ihrer am K. G. rechtshängigen Processe und deren Beförderung, sich bey der Visitation meldeten; so erließ diese auf solche Supplikationen verschiedene Resolutionen und Dekrete. So wurde z. E. 1) auf die Supplikation Graf Joachims des ältern zu Ortenburg gegen Bayern, die Herrschaft Mattigkhofen und anderes betreffend *), dem Kammerrichter befohlen, die Verfügung zu treffen, daß in dieser gefreyten Sache fordersamst ergehen möge, was sich vermöge der Ordnung gebühre. Ferner und 2) in Sachen der Vormünder des jungen Grafens von Geroldseck wider Nassau-Saarbrück †), ingleichen Oettingens gegen Oettingen, und Philipps von Reiffenberg, als Rüdischen Vormundes contra die Zilchen zu Lorch, sollte der Kammerrichter verfügen, daß diese Sachen, wenn sie erzählter massen beschaffen und beschlossen, zum ehesten, vermöge der Ordnung, referirt würden, auch dabey erkundigen und berichten, warum solche alte beschlossene Sachen so lange unerlediget verbleiben. Ingleichen soll-

10 May

g) *de Ludolf* C. I. C., P. I. n. 251. p. 381. b.

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 312. und 509. und auch an andern daselbst in der Note *) angezeigten Stellen.

†) Der junge Graf von Geroldseck hieß Jacob, seine Vormünder waren damals Graf Heinrich zu Lupfen und Graf Carl der jüngere zu Hohenzollern, und dieser Rechtsstreit wider die Grafen Albrecht und Philipp von Nassau-Saarbrücken betraf die Herrschaften Lahr und Mahlbergen. Man kann davon weitere Nachricht finden in des wohlseligen Herrn Geheimen Raths, Joh. Jacob Reinhards pragmat. Gesch. des Hauses Geroldseck; (Frankf. und Leipz., 1766. 4.) Sect. II. cap. I. §. 123. p. 72. et cap. 2. §. 189-195. p. 106-109.

sollte 3) der Kammerrichter, in Sachen Solms wider Manderscheid, und Hansens von Egen gegen Hieronymus Schnöder, die ungesäumte Verordnung thun, daß diesen Parteyen eine den Rechten, der R. O. und den Abschieden gemässe Justitz widerfahren und verwaltet werden möge. Endlich 4) wurde auch dem Kammerrichter eine Supplikation und Fürbittschreiben in Sachen Heinrich Bispings nachgelassener Erben und Kinder wider Münstermann zugestellt, mit dem angehängten Befehl, wofern es so beschaffen, daß in dieser Sache, bereits im J. 1574., *definitive* beschlossen worden, zu verordnen, daß solche längst beschlossene Sache, vermöge der Ordnung, fodersamst referirt und expedirt werden möge; oder Falls es anders damit bewandt wäre, zu berichten, woran dißfalls der Mangel liege [h]).

J. Chr. 1580

Wegen des K. G. Pedells, der in seiner vorjährigen Rechnung 195. Gulden vorsetzlich verschwiegen, und nicht berechnet hatte, auch darüber von dem Kammerrichter in seinem Hause, bis zur itzigen Visitation, war verstrickt worden, erließ diese ein Dekret, Kraft dessen derselbe zwar seiner Verstrickung aus Gnaden entlassen, jedoch aber seines Dienstes entsetzt werden sollte, Falls er um Gnade bitten, und seine Freunde eine Fürbitte für ihn einlegen, auch versprechen würden, diesen, in den Armenseckel gehörigen, Ausstand, binnen einer gewissen Zeit, würklich zu erstatten, oder deswegen genugsame Bürgschaft zu stellen [i]). Weil man auch bey der itzigen Visitation in Erfahrung gebracht hatte, daß der Fiskal

16 May

h) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 254. p. 382. sq.

i) *Idem* ibidem, P. I. n. 252. p. 381. sq.

J. Chr. 1580 kal dem Augspurgischen R. A. vom J. 1548. zuwider, in den, vor dem R. G. anhängigen, Exemtionssachen fast langsam verfahren, und ganz

17 May verzüglich handeln solle; so ergieng, von Visitations wegen, ein Dekret an den Kammerrichter und Beysitzer, den Fiskal anzuhalten, dem gedachten R. A., mit schleunigem Verfahren, nachzukommen, und ihm keine ungebührliche Verzögerung in Exemtionssachen zu gestatten [k]). Endlich ist noch zu bemerken, daß das R. Dorf Freyenseen, in seinem Rechtshandel wider die Grafen Hans Georg und Otto von Solms, die Revision ergriffen, und solche nicht allein durch den Churfürsten von Maynz, als Erzkanzlern, ausschreiben lassen, sondern auch um deren fernere Fortsetzung, durch seine bevollmächtigte Anwälde und Syndicken, zu Anfang der itzigen Visitation, bitten lassen, nachher aber davon abgestanden. Es wurde also gedachtes R. Dorf, wegen der verursachten Kosten und verwürkten Strafe, von der Visitation, durch ei-

18 e. m. nen Bescheid, dem Kayserlichen Fiskus in vier Mark löthigen Goldes verurtheilt, und dem R. G., durch ein anderes Dekret, aufgegeben, auf Ansuchen des Fiskals mit gewöhnlicher Exekution verfahren zu lassen [l]).

20 e. m. Nach geendigter Visitation statteten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die gewöhnliche Relation an den Kayser ab, und stellten, statt eines Abschiedes, sowohl dem Kammerrichter allein, als auch demselben, den Präsidenten und Beysitzern, wie auch den Prokuratoren und Advokaten, ingleichen dem Kanzleyver-

k) *de Ludolf* C. I. C., P. I. n. 249. p. 381. a. und Lünigs R. A., T. IV. n. 294. p. 496.

l) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 253. p. 382.

verwalter verschiedene Memorialzettel zu. In dem erstern dieser Visitations-Memorialien, welches an den Kammerrichter allein gerichtet war, wurde 1) angeführt, daß die Handlungen in *Novis* sich itzo dergestalt gehäuft hätten, daß zu Anhörung derselben etliche Wochen zugebracht, dadurch aber die andern Umfragen in *Praefixis et Contumaciis* sehr gehindert würden, und zuletzt die Prokuratoren in ihren Handlungen, viele Monate lang, nicht gehört werden könnten. Es sollte daher der Kammerrichter mit dem ehesten verordnen, daß alle Prokuratoren vor zween deputirten Beysitzern, an den Sonnabenden, des Morgens von 7. bis 8. Uhr, gerichtlich erscheinen, vor denselben das in *Novis* zu handeln noch übrige vorbringen, und sich dabey gebührender Kürze bedienen, hierauf aber, gleich nach 8. Uhr, die fiskalischen Sachen vorgenommen werden sollten. Es würde auch nicht wenig zu Abkürzung des langen und ungebührlichen Recessirens dienen, wenn die deputirten Beysitzer, in *Sabbathinis*, die gerichtlichen Protokolle nicht allein visitiren, sondern auch ein nöthiges Einsehen vornehmen würden, wozu sie der Kammerrichter bisweilen ermahnen solle. 2) Sollte derselbe den Pedellen ernstlich einschärfen, in den Audienzen beharrlich zu bleiben, sich alles Plauderns mit den Prokuratoren zu enthalten, und deren Produckte sogleich an den gehörigen Ort zu liefern. Ingleichen sollte ihnen, in die Rathstube ohne besondern Befehl zu gehen, gänzlich verboten seyn; die Schlüssel aber zur grossen Rathstube sollten sie in die Leserey liefern, selbige nicht mehr allein, sondern in Beyseyn des Lesers oder der Beysitzer aufschliessen, und sonst vor der Rathstube fleissig aufwarten, aber der Leserey gänzlich

J. Chr. 1580 20 May

J. Chr. 1580 müssig gehen. Weil auch 3) der Pfenningmeister stätts am Podagra krank liege, und in langer Zeit kein Geld in die verordneten Truhen, mit den empfangenen Urkunden, gelegt, noch davon dem Kammerrichter und den Beysitzern eine Anzeige gethan hätte, solches aber sowohl ihm selbst, als auch den R. Ständen ganz gefährlich sey; so sollte der Kammerrichter zween Beysitzer deputiren, die, nebst ihm, auf das Einlegen und Ausnehmen des Pfenningmeisters gebührende Aufsicht haben sollten, damit die Unterhaltung des K. G. desto gewisser von ihm eingebracht, verwahrt und ausgetheilt werden möchte. Insonderheit aber sollte 4) der Pfenningmeister angehalten werden, das bey den Legstädten hinterlegte Geld zeitig nach Speyer zu schaffen, dasselbe, nebst den empfangenen Urkunden und Sortenzetteln, in die verordnete Truhen zu legen, und es unter die Herren und Beysitzer zeitig auszutheilen, wie ihm solches in dem Memorialzettel vom J. 1572. *) anbefohlen worden m).

In

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 695-700.

m) Lünigs R. A., T. IV. n. 290. p. 493. und *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 244. p. 378. Schon vorher war den 6. May von der Visitation ein Decret erlassen worden, daß der Kammerrichter dem Pfenningmeister, Matthes Hübern, befehlen solle, alle und jede Münzsorten, wie er sie zur Unterhaltung des K. G. eingenommen, und noch im Vorrathe habe, in Gegenwart der Leser, als Gegenschreiber, sogleich vorzuzeigen, und zu summiren, worauf der Kammerrichter den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren wiederum fordersamst, durch die Leser, gebührende Relation sollte abstatten lassen; s. *de Ludolf*, l. supra c., P. I. n. 250, p. 380. a.

1580 20 May.

In dem andern, dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern zugefertigtem Visitations-Memorial wird zuförderst von ihnen gerühmt, daß Sie, seit der letztern Visitation, die rechtlichen Sachen nicht wenig gefördert, und ziemlich expedirt hätten. Und da nun 1) der Kammerrichter, vermöge des erhaltenen besondern Memorials, aus den vom J. 1570. und seitdem ergangenen Abschieden und Memorialien, alle und jede verfaßte Punkte unterschiedlich ausziehen †), und selbige einem jeden Rathe, zum Ablesen und Abschreiben, zustellen lassen; so würde sich ein jeder darnach zu richten wissen. 2) Hätten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die übergebenen Bedenken der Beysitzer und Prokuratoren über fünf Punkte *) mit Fleiß erwogen, und bemerkt, daß solche vorgefallene Zweifel, insonderheit bey dem ersten und zweiten Punkt, in *utramque Partem* gründlich disputirt, und alles dahin gearbeitet worden, daß die Processe desto mehr gefördert, die Parteyen und Prokuratoren, in ihren Handlungen, schleuniger gehört, und dagegen alle schädliche Verzögerungen verhütet werden möchten. Da nun der erste Zweifel, von der sämtlichen Handlung in *Caussis simplicis Querelae*, auch schon bey der vorjährigen Visitation, einiger massen er-

 regt,

†) Diese Auszüge sind wahrscheinlich im J. 1579. zu Stande gebracht worden, und werden, mit einigen, nachher noch dazu gekommenen, neuern Stücken und Auszügen, noch itzo bey dem K. G., unter dem besondern Titel eines Cameral-Alcorans sorgfältig bewahret. S. davon mit mehrerm des Freyherrn von Nettelblä Greinir, oder Nachlese von alten und neuen Abhandlungen 2c., im 1. Stück; (Stockholm, 1763. 4.) num. I. p. 1-24.

*) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 263. ff.

J. Chr. 1580

regt, und darauf eine Resolution ertheilt worden †); so lasse man es bey derselben lediglich bewenden. In Ansehung aber der Bestrafung derjenigen, welche die sämtliche Handlung, nach Vorschrift des Speyerischen R. A., nicht vorbrächten, könnte man keine Veränderung gestatten; doch sollten die Prokuratoren und Advokaten dessen nochmals, durch einen nächstens zu publicirenden gemeinen Bescheid, gerichtlich erinnert, und dafür gewarnet werden. 3) Bey dem zweiten Punkte liessen sich die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die Meynung gefallen, daß die *Termini praeiudiciales* und deren erlangte *Prorogationes*, den Parteyen und Prokuratoren zum Besten, *utiliter* zu verstehen seyen, deswegen auch der deswegen entworfene gemeine Bescheid publicirt werden sollte. Wie dann auch 4) der andere, der Visitation vorgelegte, Bescheid, zu Erledigung des dritten Zweifels, was und wie lang in *Novis* zu handeln, gerichtlich eröffnet werden solle; wobey die Anstellung der, in dem vorstehenden Visitations-Memorial an den Kammerrichter erwähnten Sonnabendlichen Audienzen, auch dem K. G. überhaupt empfohlen wird.

5) Zur Resolution des vierten Punkts sollte man die Prokuratoren, durch einen gemeinen Bescheid, warnen, daß, wenn sie *quartam Dilationem*, cum Solennitate debita, bitten wollten, Sie daneben special Gewalt, Falls solche Clausel ihrer allgemeinen Vollmacht nicht einverleibt wäre, beylegen, oder aber der Receß, mit vorbehaltener Strafe der Ordnung, verworfen werden sollte. Endlich 6) bey dem fünften Punkte

†) S. in diesem XI. Bande, S. 21. sub n. 18.

te wurde billig erachtet, daß die am K. G. dekre- J. Chr. 1580
tirte Mandate und andere Processe, worin kei-
ne gewisse Zeit präfigirt sey, nur *annalia* seyn,
und daher, wenn die Prokuratoren solche, binnen
Jahresfrist, bey der Kanzley nicht ausfertigen
liessen, erloschen seyn sollten; doch wurde den Pro-
kuratoren vorbehalten, um Reskript derselben
zu suppliciren und auszubringen. Falls auch ein
Mandatum S. C. erkannt würde, solle dasselbe jeder-
zeit, *cum* annexa *Citatione* ad *docendum*, ausgehen,
und bey der Kanzley anders nicht, als mit solcher
gedachten Ladung, wie im Speyerischen R.
A. *), und im vorjährigen Visitations-Me-
morial †) insonderheit, befohlen worden, ausgefer-
tiget werden, wie hiemit der Kanzley abermals
auferlegt würde, solchem gehorsamst nachzukommen.
Zuletzt und 7) wurde der *Terminus praeiudicialis*
wiederum **), bis zur nächstkünftigen Visita-
tion, zugelassen [n]).

Den Prokuratoren wurde ebenfalls ein Vi- 20 May
sitations-Memorial zugestellt, in solchem aber
ihnen ein und andere Vorwürfe gemacht. Es heißt
nemlich darin: man habe ihnen zwar, bey der letz-
tern Visitation, besondere Erinnerungen, zu
mehrerer Beförderung der Justitz, und der
Processe, zu Gemüthe geführt; aber dem allen un-
geachtet habe man doch wieder wahrgenommen, daß
etliche Prokuratoren langsam, oder auch selten in
den gerichtlichen Audienzen erschienen, durch ihre

 Sub-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 262. n. 33.

†) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 18. sub n. 8.

**) S. eben daselbst, S. 21. f. n. 19.

n) Lünigs R. A., T. IV. n. 291. p. 493 - 495. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 245. p. 378. sq.

J. Chr. 1580

Substituten ohne Bericht handelten, oder verzüglich *ad proximam* bitten liessen. Etliche wären zu weitläuftig in ihren Vorträgen; hielten unnöthige und undienliche Recesse; erschienen und handelten wenig vor den Deputirten, sondern was dahin gehörte, würde in andern Audienzen eingeführt. Ausserdem verstatteten Sie ihren Schreibern oder Protokollisten allerhand ungebührliches Umlaufen und Geschwätz, wenn man vor den Deputirten etwas handeln sollte; Sie liessen auch die gefertigten Processe in der Kanzley eine lange Zeit uneingelöset liegen; hielten die zum Abreiten fertige Kammerboten, mit ihren Missiven, viele Tage auf, und pracktieirten auch für sich selbst, daß die Insinuation der Processe, ohne den Kammerrichter oder Kanzleyverwalter darum zu ersuchen, mehr den Notarien, als den K. G. Boten, zugefertiget würde. Da nun aber dieses alles nicht allein in den vorigen Visitationen, Abschieden und Memorialien stracks verboten worden, sondern auch der Kayserlichen Justitz und dem gemeinen Besten ganz nachtheilig sey; so habe man, von Visitations wegen, dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern befohlen, dagegen ein nöthiges Einsehen zu haben, damit einmal das schon vormals, zu mehrerer Fortsetzung der rechtlichen Processe und sonst, nützlich und billig statuirte ins Werk gesetzt, und darüber mit Ernst gehalten würde, wornach also die Prokuratoren sich zu richten hätten. Hiernächst wurde auch noch in diesem Visitations-Memorial verordnet, daß 1) die Prokuratoren, wenn sie *Commissiones ad perpetuam rei memoriam* aussergerichtlich ausgebracht hätten, die verfertigten *Rotulos* nicht gerichtlich, sondern den Lesern in der Leserey zu verwah-

wahren und zu registriren, übergeben, und von J. Chr. 1580
denselben gebührliche Urkund nehmen; und 2) den obgedachten, neuangeordneten Sonnabends-Audienzen fleißig beywohnen; auch 3) die vom K. G. dekretirten *Mandata* und andere Processe, worin keine gewisse Zeit präfigirt worden, nur *annalia* seyn sollten o).

Ferner wurde auch dem Kanzleyverwalter, von der Visitation, ein Memorialzettel zugefertiget, und darin zweyerley verordnet. 20 May Erstlich, es hätten sich Einige, währender Visitation, beschwert, daß eine Ungleichheit in Bestimmung der Geldstrafen, bey den Mandaten und andern Pönalprocessen, gehalten würde. Ob es nun gleich von Alters hergekommen, daß in den gewöhnlichen Mandaten und Processen die gedrohete Geldstrafe, nach der Diskretion des Kanzleyverwalters, benannt worden; so hielten doch die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren dafür, daß dabey ein Unterschied zu halten sey. Nemlich, daß, wenn etwa in besondern Fällen, propter *indignitatem sive atrocitatem*, die *Comminationes poenarum* zu schärfen wären, alsdann der Verwalter solches dem Kammerrichter, oder den Beysitzern, die bey Verfassung der Dekrete gewesen, anzeigen, und mit deren Vorwissen die geschärfte Geldstrafe einverleiben solle. Zweitens sollte der Kanzleyverwalter dahin sehen, daß künftig die *Mandata S. C.* nicht anders, als mit angehängter Ladung *ad docendum, se paruisse* etc., in der Kanzley ausgefertiget würden, wie solches auch schon im letztern Speyerischen R. A. verordnet, und in dem vorjährigen Visitations-Memorial wiederholet

 wor-

o) Lünigs R. A., T. IV. n. 292. p. 495. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 246. p. 379. sq.

J. Chr. 1580 worden [p]). Endlich hatte auch der Kayser seinen Commissarien und den andern Visitatoren den Befehl gegeben, bey der itzigen Visitation, wegen der eine Zeit her, zwischen dem K. G. und der Kanzley, des Compromiß- und Tax-Geldes halber, entstandenen streitigen Beschwerden, gütliche Handlung zu pflegen. Da nun aber selbige sich fruchtlos zerschlug; so ergieng deswe- 20 May gen von der Visitation noch ein besonderer Memorialzettel, des Inhalts, daß davon an den Kayser gebührende Relation abgestattet werden, inzwischen aber das K. G. Collegium sich alles weitern Dekretirens gegen die Kanzley, bis auf fernere Verordnung, wie man solches auch bey der vorigen Visitation befohlen hätte, enthalten sollte [q]).

10. 20. Jun. Nach geendigter Visitation publicirte das K. G., zufolge des ergangenen Visitationsmemorials *), einen gemeinen Bescheid, des Inhalts: 1) daß die Prokuratoren, bey Strafe nach Ermäßigung, sich enthalten sollten, a) *Prorogationem Prorogationis*, oder, statt deren, *novum Terminum*, ohne Bescheinigung erheblicher Ursachen, zu bitten, ingleichen b) der Anzeige, daß sie mit der Handlung gefaßt, und erbietig seyen, solche in ihrer nächsten Ordnung vorzubringen; sondern daß Sie, in erhaltener Zeit, oder Falls sie die Ordnung des letzten Tages nicht erreichen würde, hernach in ihrer nächsten Ordnung ungesäumt handeln sollten. 2) Sollten die Prokuratoren, um die *Purificationem Termini*, in allen

p) Lünigs R. A., T. IV. n. 293. p. 495. und *de Ludolf* C. I. C., P. I. n. 247. p. 380. b.

q) Lünigs R. A., T. IV. n. 294. p. 496. und *de Ludolf* Corp. Iur. Camer., P. I. n. 248. p. 380. sq.

*) S. kurz vorher in diesem XI. Bande, S. 275-277.

allen und jeden Punkten, zu verhüten, demjeni- J. Chr. 1580
gen gehorsamst nachsetzen, was im §. 89. des
Speyerischen R. A. †) und etlichen folgenden,
wegen Einbringung der daselbst auferlegter
sämtlicher Handlungen vorgeschrieben worden.
Und 3) sollten auch die Prokuratoren, wenn Sie
quartam Dilationem, cum debita Solennitate, zu
bitten hätten, zugleich genugsame Specialge-
walt, wenn anders ihrer gemeinen Vollmacht sol-
che Clausel nicht schon einverleibt wäre, bey Ver-
werfung des Recesses und bey Strafe der Ord-
nung, alsbald mit einbringen [r]).

Was nun noch die, in dem gegenwärtigen
Jahre, vorgegangenen Veränderungen an dem
Kayserlichen Kammergerichte betrift; so gien-
gen in demselben fünf Assessoren ab, nemlich 1)
der Maynzische Präsentatus, Peter Iven, für
welchen Stephan Boner aufschwor; 2) der auf- 23 Aug.
serordentliche Cölnische, Leonhard Schüller,
an dessen Stelle Johann von Born kam; 3) der 13 Merz
ausserordentliche Chur- Brandenburgische,
Nikolaus Cisner, für den Johann Wilhelm 30 May
Bozheim eintrat; 4) der im J. 1574. vom Kay-
ser präsentirte Assessor, Johann Burkard von
Baiern, für welchen Johann Jacob Eisengrün 7. Nov.
aufschwor; und 5) der Präsentatus des Sächsi-
schen Kreises, Otto Proen, an dessen Stelle 23 Jun.
Joachim Willer einrückte [s]). Ausserdem wollte
verlauten, daß der bisherige Kammerrichter, der
B. Marquard von Speyer, welcher dieses Amt

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 264. n. 39.

r) *de Ludolf* C. I. C., P. I. n. 256. p. 387. b.

s) *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Camerali, in *App. X.* ad a. 1580. p. m. 88. und Abhandlung vom K. und R. K. G. und dessen Visitationen, P. II. Sect. I. ad a. 1580. p. 20.

J. Chr. 1580 18 May

seit dem J. 1569. verwaltet hatte *), solches niederlegen wollte. Der Churfürst Ludewig von der Pfalz gab davon dem H. Ludewig von Würtenberg Nachricht, und führte dabey an: es hätten bisher die A. C. Verwandten immer verlangt, daß dieses Amt, wegen vieler ungleichen Processe, einmal einer tüchtigen Person von ihrer Religion anvertrauet werden möchte, welches Verlangen auch bey dem verstorbenen Kayser, den 5. October 1576., zwar sey angebracht worden †), aber, wegen dessen bald darauf erfolgten Absterbens, keine Resolution erfolgen können; es möchte also itzo die bequemste Zeit vorhanden seyn, dasselbe zu wiederholen, und dem Kayser zu Gemüthe zu führen, daß die Kammerrichter eben sowohl von den Evangelischen Ständen, als von den Catholischen unterhalten würden. Hiernächst sey auch die Unordnung bey diesem K. Gerichte wieder eingeschlichen, daß kein der evangelischen Religion zugethaner Kanzleyverwandter zugelassen würde. Weil nun keine Zeit zu versäumen sey, so würde gut seyn, daß die Churfürsten und andere Stände des Reichs eiligst an den Kayser deswegen ein Schreiben abgehen liessen. Nun schien zwar auch dißmal keine Hoffnung vorhanden zu seyn, mit diesem Gesuche durchzudringen; indessen nahm doch H. Ludewig von Würtenberg an der Sache Antheil, und stellte dem Kayser vor, daß nicht allein, vermöge der K. G. O., ein weltlicher Fürst vor einem Geistlichen zu einem Kammerrichter erwählet, sondern auch durch die Abwechslung beider Religionen bey dieser und der Präsidentenstelle das Vertrauen unter den Ständen erhalten werden müßte, welches der-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 115.
†) S. im X. Bande derselben, S. 88. und 338.

dermalen ganz füglich geschehen könnte, weil tüchtige evangelische Fürsten und Grafen in guter Anzahl vorhanden wären. Allein der Kayser hintertrieb die vorgehabte Abdankung des B. Marquards, um solchen Vorstellungen auszuweichen, und der Bischof behielt das Kammerrichteramt bis an seinen, das Jahr darauf erfolgten, Tod t).

J. Chr. 1580

Wir kommen nun auf dasjenige, was im R. Münzwesen u) sich in diesem Jahr zugetragen hat, es fallen aber in demselben nicht so viele Münzprobationstage, als in einigen der vorigen Jahre, vor; wenigstens findet man davon keine Anzeige. Die drey im Münzwesen correspondirenden Kreise, Franken, Bayern und Schwaben v), hielten dergleichen Münz-Probations-Convent zu Nürnberg, auf welchem, gewöhnlicher massen, nur die Gesandten des, zu diesem Geschäfte, deputirten Ausschusses, nemlich Bamberg, Nürnberg, Salzburg, Bayern, Stadt Regenspurg, Würtenberg und Stadt Augspurg erschienen. Laut des vorhandenen Abschiedes wurden nun zuförderst 1) die eingeschickten Probirbüchsen, in Gegenwart des Generalwardeins, eröffnet, und in denselben folgende Proben vorgefunden; als (1) in der Brandenburgischen, fünf Proben an Guldenern, und eben so viele sowohl an Dreyern, als an Zwölfern; (2) in der Nürnbergischen, vier Proben an Guldenern, zwey an Dreyern und eine an Pfenningen; (3) in der Salzburgischen, drey an Doppeldukaten, eine an einfachen Dukaten, eilf an Gulden und sieben an Zweyern; (4) in

2. May

3. e. m.

t) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 42. p. 61. sq.
u) S. in diesem XI. Bande, S. 36-55.
v) S. eben daselbst, S. 41-44.

J. Chr. 1580 (4) in der Stadt-Regenspurgischen Probirbüchse, zwey Proben an Gulden und zwey an Dreyern; (5) in der Würtenbergischen, drey Werk an Pfenningen; (6) wegen Marggraf Philipps von Baden, ein Werk Pfenninge und ein Werk Schillinger; und (7) wegen der Badenschen Vormundschaft zu Carlsburg, zwey Werk Pfenninge. Diese Werke wurden nun insgesamt, bey der angestellten Probe, von den Münzwardeinen richtig befunden; nur daß ein Werk an Gulden und eines an Dreyern von der Regenspurger Probe zu hoch war ausgebracht worden. Es wurde daher den Regenspurgischen Gesandten aufgegeben, daß ihre Obern den Münzmeister deswegen zu gebührender Strafe ziehen sollten. Weil man auch 2) aus dem Brandenburgischen Verzeichniß bemerkt hätte, daß von dem Marggrafen, seit dem letztern Probationstage, 465. Mark mehr von den kleinen, als von den grössern Sorten, ausgemünzt worden, in den R. A. aber versehen sey, daß man im Münzen sich jener, so viel möglich, enthalten solle; so wollten sich die Verordneten der drey Kreise zu dem Marggrafen versehen, daß er sich hinfüro den Abschieden gemäß erzeigen würde.

Ferner und 3) wird in unserm Probationsabschiede dasjenige angeführt, was auf dem letztern Probationstage zu Augspurg, wegen der Bischöflich-Straßburgischen und Jülichischen, wider die R. M. O., geschlagenen halben Batzen, ingleichen der fremden goldenen Münzen, und der verderblichen grossen Münzsteigerung halber zu Cöln und in dortiger Nachbarschaft, vorgekommen, und dem Kayser und den vier Rheinischen Churfürsten deshalb berichtet

richtet worden *). Nun habe zwar der Kayser den Städten Cöln und Frankfurt, laut der überschickten Abschrift, ernstlich befohlen, demjenigen, was sowohl wegen gleichmäßiger Handhabung des Münzedicts, auf den letztern Regenspurgischen und Frankfurtischen Deputationstagen, als auch der Münzsteigerung halber einhellig verabschiedet worden, nicht nur für sich und ihre Unterthanen nachzukommen, sondern auch ernstliche Aufsicht zu haben und zu verfügen, daß solches auch von den Fremden geschehe, die Steigerung abgeschafft, und gegen die Verbrecher, ohne einige Rücksicht, mit ernstlicher Strafe verfahren werde. Der Herzog von Jülich rc. aber habe, in seiner zugeschickten Entschuldigung, vorgegeben, daß vorgedachte Münzsorten keine halbe Batzen, sondern Landesmünze seyen, und daß es wider seinen Willen geschehe, wenn sie für halbe Batzen ausgegeben, und verführt würden. Allein die Stände der drey Kreise wüßten wohl, welchen Reichsständen zugelassen sey, Landmünzen zu prägen, wovon man auch ein Verzeichniß habe, in welchem aber der Herzog von Jülich rc. nicht mit begriffen sey. Weil nun aber die vorgedachten Münzsorten den halben Batzen fast ähnlich seyen; so hielte man dafür, daß man sich deren und anderer, in den drey Kreisen nicht geschlagener, nicht besser erwehren könnte, als wenn man sich vergliche, daß hinfüro keine halbe Batzen, in den drey Kreisen, die nicht in denselben geschlagen worden, in ihrem halben Batzen-Werthe genommen und ausgegeben werden sollten, welches ein jeder Stand der drey Kreise sogleich öffentlich zu verkündigen, und nach Ablauf der gesetzten Zeit ernstlich darüber zu

J. Chr. 1580

*) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 41-43.

J. Chr. 1580 zu halten hätte. Würden nun nachher ausländische und in den drey Kreisen nicht geschlagene halbe Batzen, bey einem oder andern Stande, sich vorfinden; so sollten dieselben von der Obrigkeit nach sich genommen, in den Tiegel geworfen, und dafür nicht mehr, als was der Werth der R. M. O. ausweise, gegeben werden. Uebrigens aber solle dieses Verbot allein von den halben Batzen gemennt und verstanden seyn, die an vielen Orten und Hausenweise, von etlichen Fürsten und Städten, wider die R. O., unter deren Gepräge geschlagen würden, nicht aber von denjenigen Ständen, die sich der R. O. gemäß erzeigten.

Weil indessen 4) die Steigerung der Münze je länger, je mehr zunehme, in den R. A. aber wohl versehen sey, wie solcher, durch Verordnungen, in den vornehmen Städten und Messen im Reiche, zu wehren, und die Münze in gleichem Werthe zu halten seyn möchte; so wurde nochmals beschlossen, den Kayser und die vier Rheinischen Churfürsten zu ersuchen, daß Sie, zufolge der R. A., in den vornehmsten Messen, als zu Frankfurt, Cöln, Straßburg, Linz und Nördlingen eigene Commissarien ernennen möchten, die, vermöge des R. Schlusses, darauf sehen sollten, daß die goldenen und silbernen Münzen nicht höher, als in ihrem Werthe, der Ordnung nach, genommen würden. Ingleichen daß der Kayserliche Fiskal am R. G. ersucht würde, sein Amt derjenigen halber in Acht zu nehmen, die geringe halbe Batzen schlagen liessen; zu dem Ende die erforderliche Schreiben an den Kayser, die vier Rheinischen Churfürsten und den Fiskal ausgefertiget wurden. Sollte aber 5) hinfüro kein gebührendes Einsehen dißfalls geschehen; so würden die gehorsamen Stände Bedenken haben, ob

Sie

Sie ferner Probationstage halten und besuchen sollten. Es hätten also die Stände der drey Kreise, zu ihrer endlichen Nachricht, und aus Nothdurft der Sachen, für nöthig erachtet, deswegen eine eigene Abschickung an den Kayser zu thun, wozu Sie den Würtenbergischen Rath, D. Georg Gadnern, als eine des Münzwesens hochverständige Person, dem auch der Herzog von Würtenberg hiezu die Erlaubniß gegeben, und den Nürnbergischen Syndikus, Joachim König, deputirt hätten. Weiter und 6) wurde verabschiedet, daß der Verordnung des Frankfurtischen Deputationsabschiedes vom J. 1571., wegen Confiskation der verbannten ungerechten goldenen und silbernen Münzsorten †), von allen Obrigkeiten, in den drey Kreisen auf das genaueste nachgelebt werden sollte.

J. Chr. 1580

Hiernächst und 7) wurde der, vom Marggrafen Philipp zu Baden-Baden und der Baden-Durlachischen Vormundschaft, zu ihrem gemeinschaftlichen Münzwardein *) vorgestellte

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 589.

*) Die Schwäbischen Kreisstände hatten, den 22. Jenner 1572., den Schluß gefaßt, daß in dem Kreise nur vier Münzstädte seyn sollten, nemlich 1) Stuttgard, 2) Tettnang, und 3) Augspurg; die Bestimmung der vierten aber wurde den beiden Linien des Marggräflichen Hauses Baden überlassen. Hierauf verglich sich Marggraf Carl von Baden-Durlach, den 19. April eben d. J., mit seinem Vetter, dem Marggrafen Philipp zu Baden-Baden, daß die Münzstädte zu Durlach und Baden seyn, und selbige alle sechs Jahre unter sich abwechseln sollten. Man beliebte aber zu Durlach deswegen den Anfang zu machen, weil daselbst schon eine Münzofficin vorhanden war, und hierauf wurde auch, noch in diesem Jahre, von den Schwä-

J. Chr. 1580

de, mit ihren Waaren allein zu handeln, be-schlos-
sen die Hansestädte eine Gesandtschaft a- den
König von Polen abzuschicken, wozu sich de- die
Danziger und Thorner, mit dem Sekretä- des
Londonschen Kontoirs, gebrauchen liesse-n, die
den König baten, den Elbingern solches zu ver-
wehren. Weil aber der König von Pole-
damals just zu einem Feldzuge wider die Mo-
witer rüstete; so verordnete Er den Bischof
Cujavien und den Woywoden von Sendo-
zu Commissarien, um zu Elbingen die Sa-
zu untersuchen. Da nun der Letztere von di-
Commissarien, wenige Tage hernach, mit T-
abgieng, und der Erstere, kurz darauf, Er-
bischof von Gnesen wurde; so blieb die ga-
Sache auf sich ersitzen. Es sah' daher der
dachte, zu diesen Englischen Angelegenheite-
putirte Ausschuß für gut an, eine Zusamm-
kunft der vier Hansischen Hauptstädte,
auch der Städte des Wendischen Quart-
und der Stadt Bremen, nach Lübeck anzu-
von deren Verrichtung wir bey dem folgenden
handeln wollen. Nur will ich noch anführen,
in diesem Jahr, zwischen den Lübeckern
Hamburgern, eine Gränzstreitigkeit e-
den, deren Entscheidung den Bremern und
Braunschweigern übertragen wurde [m]).

In dem, im vorigen Jahr, zu Flensburg
zwischen dem König von Dännemark und der
Stadt Hamburg getroffenem Vergleiche, war
unter andern verabredet worden, daß über die
Hauptsache, nemlich wegen des, von der Stadt
Ham-

m) *Chytraei* Saxonia, L. XXIV. p. m. 667. sq.
Lundorp. l. c., T. II. L. XX. p. 417. sq. und
J. P. Willebrandts Hansische Chronick, Sect. II.
p. 270. sq.

bey [w]). Uebrigens ist kein Zweifel, daß der verabschiedete Probationstag zu Regenspurg, noch in diesem Jahre, würklich vor sich gegangen sey, obgleich der daselbst gemachte Abschied, meines Wissens, noch nicht zum Vorschein gekommen ist; dann bald hernach ergieng zu Augspurg ein Münzverruf, wodurch einige geringhaltige Schweitzer- und andere Thaler verboten wurden [x]).

J. Chr. 1580
19 Spt.
22 Oct.

Der Oberrheinische Kreis [y]) hielt ebenfalls, auf die im vorjährigen Abschiede bestimmte Zeit, einen Münz-Probationstag zu Worms. Denselben beschickten 1) von geistlichen Fürsten die Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, wie auch der Teutschmeister, als Kayserlicher Commissarius des Stiftes Fulda; 2) von weltlichen Fürsten die Pfalzgrafen Reichard zu Simmern und Georg Johann zu Veldenz, ingleichen die vier Brüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelm zu Cassel, Ludewig zu Marburg, Philipp zu Rheinfels und Georg zu Darmstadt; 3) von Grafen und Herren, die Grafen Albrecht und Philipp zu Nassau-Saarbrücken, und ersterer zugleich wegen seines jungen Vetters und Pflegsohnes, Graf Johann Ludewigs zu Nassau-Wißbaden, ferner die Grafen Johann zu Nassau-Catzenelnbogen, und Philipp der jüngere zu Hanau-Lichtenberg, dieser zugleich im Namen der Hanau-Münzenbergischen Befehlshaber, und dann die Grafen Philipp, Ernst, Conrad, Her-

1 May

w) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 91. p. 276-280.
x) von Stetten, l. c., P. I. c. 9. §. 20. p. 633.
y) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 36-40.

J. Chr. Hermann Adolf, Hans Georg und Ott
1580 Solms, mit Befehl der Königsteinischen
fehlshaber; und endlich 4) von Freyen=
Reichsstädten, Straßburg, Worms, Fr
4 May furt und Colmar. Der gemachte Abschied
wurde, wegen der sämtlichen anwesenden Stä
durch den Bischöflich=Wormsischen Kan
D. Georg Seublin, den Pfalz=Simmernsc
Kanzler, Johann Knauffen von Rüdesh
den Nassau=Saarbrückischen Rath, D.
hann Grafen, und den Städtmeister zu Wor
Johann Hilten, unterschrieben und besiege

Nach diesem Abschiede wurden zuför
die aus den Münzbüchsen der Stände, die w
lich münzen, genommenen Probstücke dem
meinen Münzwardein zum Probiren zuges
und bey denselben insgesamt, nach dessen Ber
kein Mangel gefunden. Und weil hiernächst,
dem letztern Probationstage, so wohl von
Kayser, als auch den vier Rheinischen Ch
fürsten, wegen Steigerung der Münze
überflüßigen Ausmünzens der kleinen S
ten, an den Kreis einige Schreiben eingela
wären, um deshalb ein nöthiges Einsehen zu
ben, solches auch ohnehin, vermöge des Mü
edicktes, der Probationsordnung und der
Constitutionen hoch verboten sey; so wurde
gendes beschlossen und verabschiedet. 1) S
ten alle und jede Obrigkeiten, insonderheit
Freyen= und Reichs=Städte des Kreises,
ihren Gebieten und Städten, bey Christen
Juden, die sich damit, gleichsam als mit ei
Gewerbe, durch unziemlichen und schändlichen
winn, bereicherten und ernährten, die Steigert
und Aufwechslung der Münze, als einen
sen Mißbrauch, öffentlich, ernstlich und mit

sch

setzten Strafen verbieten, und ihre Unterthanen J. Chr. 1580
dafür zeitig warnen, auch verordnen, daß auf die Verbrecher fleißig Acht gegeben, und sie zur Strafe unnachläßig angehalten würden. 2) Sollte kein Stand Macht haben, blos allein kleine Sorten, als Landmünze und halbe Batzen, münzen, sondern jederzeit, unter vier Marken kleiner, eine Mark grober Münze schlagen zu lassen, das Pfenningmünzen aber sollte, noch zur Zeit, bis auf eine neue allgemeine Erlaubniß, eingestellt werden. Zu dem Ende sollte 3) der gemeine Wardein unversehens auf die Münzschmieden reisen, selbst zusehen, und gute Kundschaft halten, ob dieser Ordnung würklich nachgelebt werde. Würde Er nun befinden, daß ein Münzmeister solche Maaß überschritte; so sollte er es, bey seinem Eide, auf den Probationstagen anzeigen, um alsdann wider den Ungehorsamen, nach Vorschrift der Probationsordnung und der R. A., zu verfahren. Man versehe sich aber hiebey, daß auch andere Kreise eben dergleichen Anordnungen, wegen der Münzsteigerung und der kleinen und Land-Münzen machen würden, damit die Oberrheinischen Kreisstände und Unterthanen mit denselben nicht beschweret, und die gröbern Sorten damit ausgeführet würden.

Da auch 4) der Kayser, neben dem Punkte der Münzsteigerung, unter andern gemeldet hätte, daß am Rheinstrome die guten wollenen Tücher, wider alle Gebühr, ganz schädlich gestreckt, und die sogenannte Teufelsfarbe, zu grossem Schaden des gemeinen Nutzens, gebraucht, dadurch aber die Leute, der Policeyordnung stracks zuwider, betrogen würden, mit angehängtem Befehl, solches abzustellen; so erkenne man sich nicht

 nur

J. Chr. 1580 thume und zur Herrschaft der Herzoge von Holstein gehöre; folglich die Hamburger mit keinem Rechte, ausser was sie mit der That unternähmen, die freye Schiffart aufhalten und hindern könnten. Es seyen auch 3) die Herzoge von Holstein jederzeit, und noch itzo, in dem Besitze der Herrschaft über die Elbe gewesen, welches Sie mit einem Schreiben des Hamburgischen Bürgermeisters, Ditmar Koelns, bewiesen, in welchem derselbe bekannt hätte, daß er das am Holsteinischen Ufer gestrandete Schiff nicht aus Recht, sondern aus Gnaden, vom H. Christian von Holstein, im J. 1534., wieder erhalten habe. Solches beweise ferner 4) ein Schreiben des Raths zu Hamburg, welches von ihrem Bürgermeister, Heinrich Salzburg, im J. 1524., zu Coppenhagen übergeben worden, in welchem der Rath den K. Friedrich gebeten hätte, die übermässige Ausfuhr des Getreides aus dem Holsteinischen zu verbieten und einzuschränken, warum die Hamburger den König gewiß nicht würden gebeten haben, wofern Sie selbst die Gerechtigkeit gehabt hätten, die Ausfuhr des Getreides auf der Elbe zu sperren. Und so hätten auch 5) die Ditmarsen, ehe sie den Herzogen von Holstein wären unterwürfig gemacht worden, wegen ihrer Freyheit in Abführung des Getreides, mit den Hamburgern im Streite gestanden.

Ferner und 6) hätten die Herzoge von Holstein das Eigenthum des Zolles, der zu Hamburg von dem auf der Elbe abgeführten Getreide und andern Waaren erlegt würde, wie selbst der Rath zu Hamburg, an Martini 1487., solches dem K. Johann und seinem Bruder, dem H. Friedrich, als diese Herren damals zu Hamburg

vorigen Jahrs, zu Leipzig gehaltenem Convente, an feinem Silber, in Thalern, halben Thalern, Groschen und Dreyern, 63119. Mark, 1. Loth und 3. Green ausgemünzt, und davon 568262. Thaler und 14. Groschen ausgezahlt worden, die in Münze 648522. Gulden und 20. Groschen betragen haben, und insgesamt, nach der R. M. O. gut gewesen sind [b]).

J. Chr. 1580

In dem Churrheinischen Kreise [c]) wurde, in diesem Jahr, ebenfalls ein Probationstag zu Bacherach gehalten, und derselbe von den vier Rheinischen Churfürsten beschickt. Nach einem vorhandenen Auszuge des damals gemachten Abschiedes hatten die Churfürsten von Maynz, Trier und Pfalz, diese Zeit über, nichts münzen lassen, wohl aber der Churfürst von Cöln zu Teutsch, (Duyts,) und die Stadt Neuß. Aus deren eröffneten Münzbüchsen ergab sich nun, daß Chur-Cöln hatte münzen lassen: 1) ein Werk an Goldgulden von 1½ Mark; 2) ein Werk an Thalern von 26. Mark, deren jeder just 2. Loth gewogen; 3) ein Werk an Schillings-Pfenningen oder Sechshellern von 11. Mark, wovon 16. Stück 1. Loth und 2. Aeß gewogen; und 4) ein Werk Heller von 10. Mark, deren 29. Stück 1. Loth weniger 1. Aeß am Gewichte gehalten haben. In der Neußischen Münzbüchse aber fanden sich die Proben: 1) von zwey Werk Thalern, das eine von 74. Mark, und das andere von 68. Mark fein, bey denen jedes Stück just 2. Loth gewogen hat; und 2) drey Werk Heller, das erste von 49. Mark, deren 32. Stück ½ Loth weniger 1. Aeß, das andere von 30. Mark, deren 31.

m. Oct.

5 Oct.

 Stück

b) Müllers Annal. Saxon., ad h. a., p. 175. sq.
c) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 44-46.

J. Chr. 1580

Stück 1. Loth und 2. Aeß, und das dr
von 31. Mark, deren .. Stück ½ Loth und
Aeß gewogen haben. Diese Proben der versch
denen Sorten wurden nun dem Churrheinisch
Kreiswardein zum Probiren übergeben,
hierauf zur fernern Berathschlagung dieses P
bationswerkes geschritten, auch der letztere P
bationsabschied, und die inzwischen eingelaufe
Communikationen der angränzenden Kr
verlesen.

Da man nun 1) aus dem Probations
schiede der im Münzwesen correspondirend
drey Kreise vom May d. J. ersah, daß Sie
in ihren Kreisen nicht gemünzte halbe Bat
gänzlich verboten haben, und solches, durch
eigene Abschickung an den Kayser, klagend
richten lassen*); so hielt man, statt zu bewilligen
Communikation, dafür, die abgesandten Rä
und Botschaften zu erinnern, mit solcher V
rufung, bevor nicht die Mängel bey den St
den, die sie angeblich begangen haben sollen,
tersucht und bewiesen worden, inne zu halt
und in diesem Falle etwas bescheidener und
hutsamer zu verfahren. Und zwar um so m
weil die Rheinischen Churfürsten zum T
hiebevor auch halbe Batzen hätten münzen las
und in dem obgedachten Abschiede nicht insbes
dere angezeigt sey, durch wen und wie w
gegen das Münzedickt gefehlt sey, noch sol
Mangel bezeuget und erwiesen worden. Ing
chen ergebe sich 2) aus dem erstbesagten Abschie
der drey Kreise, daß Sie sowohl, als auch
Stände des Oberrheinischen Kreises, aus
lichen Bedenken, Ursache nehmen wollten, die
d

*) S. in diesem XI. Bande, S. 284-286.

dentlichen Probationstage nicht mehr zu halten, oder zu besuchen. Da nun aber, aus den vormals nicht angestellten Probationstagen, alles Verderben und Schaden im Münzwerke seinen Ursprung genommen, und bey deren Unterlassung das ganze Münzwerk zum gänzlichen Verderben und Untergange gereichen würde; so wären die Stände der obgedachten Kreise zu ermahnen, sich den R. Constitutionen, in Besuchung und Fortsetzung der Probationstage, gemäß zu verhalten.

J. Chr. 1580

So viel aber 3) die höchstschädliche und verbotene Steigerung und Ausführung der guten Reichsmünze, und rohen Silbers, hingegen die Einführung der falschen betrüglichen Münzen belange; so liesse man es dißfalls bey den, in verschiedenen Reichs- und Deputations-Abschieden, auch andern heilsamen Constitutionen, gemachten Verordnungen bewenden. Und da 4) die Stände des Niederländisch-Westfälischen Kreises, den armen Unterthanen und jedermann zum Besten und zur Warnung, abermals einige Abdrücke von neuen, bösen, falschen Gulden und silbernen Münzen abdrucken, und durch ein öffentliches Edickt verrufen lassen; so wären solche betrügliche und falsche Münzen, auch in dem Churrheinischen Kreise, anzuschlagen, öffentlich zu verbieten, und in keiner Wehrschaft anzunehmen und auszugeben. Weil man auch 5) Bericht erhalten hätte, daß einige neue, den alten durchaus gleiche, nachgemachte Römische Thaler geschlagen worden, deren das Stück nicht über 24. Albus werth seyn solle, wovon aber itzo kein Stück bey der Hand gewesen; so wurde dem Generalwardein des Kreises befohlen, auf solche und mehr andere dergleichen Sorten

J. Chr. 1580 ten genaue Obacht zu haben, und dergleichen fremde Münzen, so bald sie ihm zu Gesichte kämen, abzuzeichnen, zu probiren, und die Stücke selbst oder deren Abrisse, mit der gemachten Valvation, den Churfürsten zuzuschicken, damit Sie die Unterthanen dafür warnen könnten. Zugleich sollte, vermöge der angeordneten Correspondenz, an die Stände des Niederländisch-Westfälischen Kreises geschrieben, und dieselben ersucht werden, auf solche Münzsorten Acht zu haben, sie zu confisciren, und den Verbrecher gebührend zu bestrafen. 6) Erscheine aus dem jüngstgemachten Abschiede des Niederländischen Kreises, daß derselbe gerne sähe, wenn die Münzen, nach dem itzigen Zeitlaufe, und wegen der eingerissenen Steigerung, auf den Werth, wie man sie itzo zu Cöln einnehme und ausgebe, gerichtet würden. Man habe sich aber bey der Gelegenheit erinnert, daß eben dieser Kreis vormals begehrt habe, den Reichsthaler für 18. Batzen gelten zu lassen, und wie seitdem in demselben, besonders zu Cöln, die Steigerung hochschädlich und sträflich eingerissen sey, und noch täglich zunehme. Da nun nichts neues den R. Constitutionen zuwider zu statuiren sey; so hielte man für nöthig, die Stände des Niederländisch-Westfälischen Kreises zu erinnern, von solchem unbefugtem Vornehmen abzustehen, und sich, zu Verhütung böser Nachfolge, den R. Constitutionen gemäß zu verhalten.

Ferner und 7) wäre an die itzige Versammlung Bericht eingelaufen, daß der Rheinische und andere im Reiche geschlagene gute Goldgülden, durch gewinnsüchtige Kaufleute, eingewechselt, zurückgehalten, und hernach, durch Wechsel und andere gemeine Ausgaben, in höherer Steigerung verwechselt und ausgegeben würden. Weil nun

da

dadurch den R. Constitutionen öffentlich entge- J. Chr. 1580
gen gehandelt, und solches gröstentheils zu Cöln, durch Privatpersonen, ohne Scheu getrieben würde; so ließ man an den Westfälischen Kreis gelangen, solches bey der Stadt Cöln, als einem Kreismitgliede, abzuschaffen, und diejenigen, welche mit solchem gesteigerten Wechsel und Ausgaben umgehen, ernstlich zu bestrafen. Und weil 8) von den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, etliche bey ihnen verbotene Sorten von Thalern an den Churrheinischen Kreis seyen überschickt worden; so sollten selbige auch in diesem Kreise verboten seyn. 9) Enthält unser Abschied, daß der General Kreiswardein, die Proben von den Goldgülden und Thalern, in den Chur-Cölnischen und Neussischen Münzbüchsen, bey der angestellten Untersuchung, an Schroot und Gehalt gerecht befunden habe. Die andern kleinern Sorten aber an Sechshellern und schlechten Hellern, denen im Münzedickte kein bestimmter Werth gesetzt worden, seyen etwas zu hoch ausgebracht worden. Es wurde also solches den Münzmeistern verwiesen, und ihnen bey ernstlicher Strafe auferlegt, sich dißfalls künftig an nächsten gemäß zu verhalten. 10) Wurde der von dem Churfürsten von Cöln zum Münzmeister präsentirte Heinrich Rörich von Teutsch, (Duyts,) nach Bescheinigung seines Herkommens, Wandels und Wesens, und nach geleistetem Eide, als Münzmeister bey dem Kreise angenommen.

Ausserdem suchten 11) so wohl die Stadt Neuß, als auch die Münzmeister zu Duyts und Neuß, bey dem Probationstage an, ihnen zu erlauben, Sechs-Heller-Pfenninge, deren 260. Stück fein hielten 30. Green, ferner Vier-

J. Chr. 1580 Hellers-Pfenninge, deren 240. Stück aus der Mark gestückelt und fein hielten 2½ Pfenning, und endlich kleine Heller, deren 1088. Stück in die Mark giengen, und fein hielten 1½ Loth und 5. Green, münzen zu dürfen. Weil aber solches alles, und das vorige Sechs- und schlechte Heller-Münzen, dem Münzedickte ungemäß sey, und zu hoch ausgebracht würde; so wäre es zu halten, damit diesem Kreise kein nachtheiliger Verweis entstehen möchte, bey dem obbemeldetem Beschlusse, die kleinen Heller und Sechs-Heller-Pfenninge zu münzen zuzulassen; jedoch, daß zwischen hier und dem nächsten Probationstage, je auf vier Mark kleiner Sorten eine Mark grober Sorten gemünzt werden sollte, das Vier-Heller-Pfenning Münzen aber wurde ganz abgeschlagen. Weiter und 12) wäre glaubhafter Bericht eingekommen, daß Bürgermeister und Rath zu Neuß von dem dasigen Münzmeister den Schlägsatz nähmen, welches jedoch in den R. A. ausdrücklich verboten sey. Man getröste sich also zu dem Churfürsten von Cöln, da ihm die Stadt Neuß zugehörig und unterworfen sey, daß Er, zu Handhabung der R. Constitution, gegen dieselbe mit ernstlicher Strafe verfahren, und sie von diesem unbefugten Vornehmen abhalten werde. Ob auch gleich 13) so wohl in diesem, als auch in andern Kreisen das Pfenningmünzen, aus allerhand Ursachen, und besonders, damit die gröbern Sorten dadurch nicht aufgewechselt würden, eine Zeitlang eingestellt worden; so finde man doch, daß durch etliche gewinnsüchtige Christen und Juden die Pfenninge in grossen Summen zusammengebracht, damit bey den Kaufleuten, zur Herbstzeit und sonst, die groben Sorten eingewechselt, und durch eigennützi-

mäßige und verbotene Steigerungen, aus dem Reiche in andere länder geführt, und dagegen böse, falsche und untaugliche Münzen eingebracht würden, also, daß dadurch diese Länder fast von allen guten und groben Sorten entblößt, und dafür böse Münzen eingeführet worden. Es wäre daher sehr nöthig, daß die Churfürsten deshalb, bey Christen und Juden, ein ernstliches Einsehen hätten, und die mit solchem unziemlichen Wechsel umgiengen, zu gebührender Strafe anhalten liessen. Endlich und 14) wurde der nächst künftige Probationstag, der Ordnung nach, ohne ferneres Ausschreiben, auf den 1. May des folgenden Jahrs nach Maynz angesetzt [b]).

J. Chr. 1580

Zum Beschluß dieser Materie will ich noch anführen, daß der Erz.H. Ferdinand von Oesterreich, in diesem Jahr, zu Costnitz ein Verzeichniß von verschiedenen ausländischen und verbotenen Münzen publiciren lassen, ob und in welchem Werthe dieselben, in seinen Oberösterreichischen Herrschaften und Gebieten, vorerst und bis auf fernere des Kaysers, des H. R. R. und seine Verordnung, einzunehmen und auszugeben, zugelassen seyn sollten. Nach diesem Verzeichniß wurden 1) die bisher geschlagenen Eidgenossischen und Schweitzer ganze und halbe Thaler, wie auch die Philippischen Thaler, ingleichen die Päbstlichen, Bononischen, Stolbergischen, Eidgenossischen und Schweitzer Dreybätzner oder Zwölfkreutzerstücke, ferner die Eydgenossischen Böhmischen oder Dreykreutzerer, die Churer- und Zuger-Zehener, die neuen Churer halbe Batzen, die ganzen Schweitzer und alten Churer Batzen, die alten

9 Sept.

b) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 93. p. 281-285.

J. Chr. 1580

ten Französischen, ingleichen Lothringischen und Eidgenossischen dicken Pfenninge, und endlich die Niederländischen Philippischen Zwanzigbätzner, halben Philippischen Thaler und Oerter, auf einen gewissen bestimmten Werth devalvirt. Hingegen sollte 2) das zu Basel, Freyburg im Breißgau, Thann, Colmar und Breisach gemünzte Geld, wie auch die im Reiche und von der Stadt S. Gallen geschlagenen Pfenninge und Heller, in ihrem Werthe, wie bisher angenommen und ausgegeben werden. Allein 3) sollten die Französischen Stieber oder Genfer, die Italiänischen halben Batzen und andere Sorten, die bisher unter Schweitzer-Münzen gelaufen, ferner die Eidgenossischen ganzen und halben Doppelvierer, als Lucerner, Zuger und die mit den drey Schilden, ingleichen alle Jülichische, Aachensche, Cölnische und Bischöflich-Straßburgische bisher geschlagene halbe Batzen und Dreykreutzer, wie auch die bösen und ausländischen Kreutzer gänzlich abgeschafft und verboten seyn. Und endlich 4) sollten, ausser diesen benannten Münzsorten, alle andere Päbstliche, Französische, Eidgenossische, Schweitzerische, Welsche, Lothringische, und vornemlich Niederländische und Schwedische, ganze, halbe, und Viertel-Thaler, auch alle andere fremde Münzen, unter denen ein grosser und nachtheiliger Betrug befunden worden, ingleichen auch die kleinern und geringern, als neue Kreutzer, und andere Eidgenossische und in den drey Bündten geschlagene Münzen, überall weder eingenommen, noch ausgegeben werden. Alles bey höchster, in den Kayserlichen, des H. R. R. und den Oesterreichischen Münz-Mandaten und Ordnungen begriffener, Strafe,

se, oder gestalter Dinge, nach eines jeden Verwür- J. Chr.
kung, durch eines jeden Ortes Obrigkeiten e). 1580

Es ist bey dem vorigen Jahr der noch immer fortdaurenden Zwistigkeiten, zwischen den Schwäbischen und Fränkischen Grafen, gedacht worden f). Allein diese Letztere hatten auch mit ihren Fränkischen Kreis-Mitständen, schon seit einigen Jahren her, noch einen besondern grossen Streit, von dem ich einiges anmerken muß. Die Fränkischen Grafen und Herren verlangten nemlich, auf den Kreistagen, für einen jeden regierenden Herrn einer Gräflichen und Freyherrlichen Familie eine besondere Stimme und Unterschrift; allein die geistlichen und weltlichen Fürsten dieses Kreises verweigerten ihnen dieselbe, und wollten, nach dem bisherigen Herkommen, nur eine Stimme einem jeden Gräflichen und Freyherrlichen Hause zugestehen, die Grafen von Hohenlohe ausgenommen, welche zwey Stimmen, seit langen Zeiten her, hergebracht hätten. Weil nun alle Vorstellungen und Protestationen der Fränkischen Grafen und Herren bey den übrigen Kreisständen nichts helfen wollten; so wandten sich die Grafen endlich an 12. Jhr. den Kayser, und baten denselben, daß Er den B. Marquarden von Speyer und den H. Ludewigen von Würtenberg zu Commissarien ernennen möchte, um sie mit den Fürsten und Ständen des Fränkischen Kreises, nach vorgängigem Verhör, gütlich zu vergleichen, oder, bey entstehender Güte, die Sachen, im Namen des Kaysers, als auf den sich ihre Mitstände beriefen, und welchem auch die Erkenntniß, den R. A. zufolge,

e) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 92. p. 280. sq.
f) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 82. und 107. f.

J. Chr. 1580 folge, zukäme, durch einen schleunigen Proceß und endlichen Rechtsspruch, ohne alle fernere Appellation, zu erörtern und zu erledigen. Der 23 Mrz. Kayser communicirte hierauf, durch ein Reskript, den ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises diese Supplikation der Grafen, und verlangte darauf ihren Bericht. Der B. Jo- 20 Apr. hann Georg von Bamberg gab davon sogleich dem Marggraf Georg Friedrichen von Brandenburg, als mitausschreibendem Kreisfürsten, Nachricht, und that den Vorschlag, einen allein auf die Fürsten und Städte gerichteten 30 May Kreistag, auf den Montag nach Trinitatis, nach Nürnberg auszuschreiben, welches sich auch der Marggraf gefallen ließ, worauf dann das 5. May Ausschreiben an die Fürsten und Städte ausge- 30 e. m. fertiget wurde, und der Kreistag auf die obgedachte Zeit vor sich gieng.

Auf demselben verglichen sich nun die Fürsten und Städte über eine Antwort an den Kay- 1. Jun. ser, die Sie folgender massen an ihn erliessen: „es „hätten zwar die Grafen und Herren ihres Krei- „ses, seit wenigen Jahren her, auf etlichen Kreis- „tagen für die abgetheilten verschiedenen Re- „gierungen eines jeden Gräflichen und Frey- „herrlichen Hauses eine besondere Stimme „und Unterschrift verlangt: allein es sey einem je- „den Geschlechte, ausser Hohenlohe, die „zwey Stimmen hergebracht hätten, nur eine „Stimme zugestanden worden. Es finde sich auch „in den alten Kreisabschieden, daß die Gra- „fen und Herren, und zwar jede Familie, nur „eine Stimme und Unterschrift gehabt, und „nicht mehr begehrt hätten, welches Sie doch oh- „ne Zweifel würden gesucht, und sich darüber be- „schwert haben, wenn Sie dazu befugt oder

„berech-

J. Chr. 1580

„berechtiget gewesen wären, wovon doch keine „Spur in den alten Abschieden zu finden sey. „Der Fränkische Kreis sey unter den zehen R. „Kreisen der geringste, indem in demselben nicht „mehr als sechs geistliche und weltliche Für„sten, acht Grafen und Herren, und fünf „Städte wären. Wenn nun einem jeden regie„rendem Grafen und Herrn eine besondere „Stimme und Unterschrift zugelassen werden „sollte; so würden dieselben den Fürsten und Städ„ten, die einen ziemlichen R. Anschlag hätten, „mit einem mehrern vorgehen, und doch bey ih„ren Anlagen, es wären ihrer viele oder wenige, „bleiben. Es hindere auch nichts, daß solches „bey dem Schwäbischen Kreise so gebräuch„lich sey, weil es einmal bey demselben so herge„bracht wäre; dagegen würde es bey dem Baye„rischen Kreise, wie bey ihnen, gehalten, und „wenn man nachfragen wollte, möchte sich ein glei„ches auch bey andern Kreisen, vornemlich dem „Obersächsischen, finden. Weil nun das Ge„such der Grafen und Herren in ihren Krei„sen von Alters her, nicht üblich und herge„bracht gewesen; so wollten Sie den Kayser bit„ten, den Kreis mit der, von den Grafen und „Herren, gebetenen Commission, die nur viele „Kosten machen würde, zu verschonen, die „Grafen und Herren von ihrem unziemlichen Vor„nehmen abzuweisen, und sie zu ermahnen, es „bey dem zu lassen, wie es ihre Voreltern ge„halten hätten. Wollten aber ja die Grafen und „Herren sich damit nicht beruhigen; so könnten „Sie die Sache auf dem nächsten Reichstage „anbringen, worauf dann auch die Verantwor„tung des Kreises erfolgen, und darauf ein Be„scheid erwartet werden sollte; dann ausser dem

„hätten

J. Chr. 1580 „hätten Sie Bedenken, sich weiter einzulassen, „oder fernere Handlung zu pflegen.„ Uebrigens scheint es, daß dieser Bericht dem Kayser ein Genüge gethan, und Er sich der Sache nicht weiter angenommen habe, weil die Grafen und Herren, vier Jahre hernach, nemlich im J. 1584., mit ihrem Gesuche sich wieder an den Kreis selbst gewandt, aber auch dißmal keine willfährige Resolution erhalten haben g).

Zu Ulm gieng der, im vorigen Jahr, zu Speyer beschlossene gemeiner Städtetag h), auf 24 Aug. Bartholomäi, vor sich. Auf demselben referirten 1) die Gesandten der Stadt Cöln, daß das, an die See- und Hanse-Städte, bereits im J. 1576., verfaßte Schreiben *) ihren, zu Lübeck versammelt gewesenen Botschaften übergeben worden, die sich darauf zu aller Treuherzigkeit und fernern Resolution erboten hätten, welche bey gedachten Städten zu befördern, die Städte Cöln und Lübeck ersucht wurden. 2) Wurde von Cöln, im Namen der Hansestädte vorgebracht, was für beschwerliche Lastzölle ihnen in Engelland aufgedrungen würden; ingleichen klagten Sie über die dortigen Monopolien und Verfälschung der Englischen Tücher, und baten um guten Rath, worauf, nach gepflogener Berathschlagung, an den Kayser und die Churfürsten, welche zu Nürnberg zusammenkommen sollen, um nöthiges Einsehen geschrieben worden. 3) Wegen

g) Carl Ferdin. Jungens Miscellanea, Tom. III.; (Onolzbach, 1740. 8.) Sect. I. p. 1-37. und J. C. Mosers Samml. sämtl. Kreis-Abschiede, P. II. n. 73. p. 379-382.

h) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 122. 125.

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 397. n. 4.

J. Chr. 1580

gen der Reckung und Streckung, auch Färbung der wollenen Tücher erneuerte man das vorige Edickt, und beschloß, den Handelsleuten aufzulegen, dem Käufer, wegen der Mängel und Fehler der Tücher, wenn es begehrt würde, Kaution zu machen, und solche Beschwerde den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, um eine gleichmässige Anordnung, vorzubringen. 4) In Ansehung der Visitation des K. G., wie auch des Standes, der Stimme und Session der R. Städte halber, ließ man es bey dem letztern Schlusse †) bewenden. 5) Die Registratur betreffend, verglich man sich über eine besondere Form des Eides für beide Registratoren zur Registratur, und wurden einem jeden 20. Gulden zur beständigen jährlichen Besoldung, und von einem jeden Blatte zur Registratur zu schreiben 3. Kreutzer für Copialgelder verordnet. Jngleichen wurden 6) jedem der Advokaten, welche, wegen der Städte Cöln und Nürnberg, den beiden letztern Deputationstagen zu Frankfurt und Worms mit beygewohnet hatten, 100. Gulden verehrt, und einer jeden Stadtkanzley für die verfertigten Deputationsackten 50. Gulden, des gewesenen Registrators, David Linzens, Wittwe aber 100. Gulden für ihre gehabte Mühe bewilliget. Zu Entrichtung solcher Verehrungen aber und anderer Nothdurft der Städte legte man 7) eine Contribution an, nemlich 6. Gulden auf einen zu Roß, und 2. Gulden auf einen Mann zu Fusse, welche auf nächste Martini und Mitfasten zu berichtigen; und die alten Rückstände forderſamst einzubringen wären.

Fer-

†) S. in diesem XI. Bande, S. 123. f.

J. Chr. 1580

Ferner und 8) wurden für diejenigen, di künftig auf die Täge, oder sonst, von gemeine Städte wegen, verschickt würden, gewisse Diäte festgesetzt, nemlich für sieben Personen einer je den schickenden Stadt, als zwölf (wird zwee heissen müssen,) Regimentspersonen, oder ei ne Regimentsperson und einen Rechtsge lehrten, jeden täglich 25. Batzen, und dan für einen jeden derselben zween Diener, nebst ei nem Sekretär von einer jeden Stadt, deren je der 20. Batzen für Zehrung und alle Unkoste haben sollte. 9) Wegen des Lederkaufes statte die Stadt Augspurg, und demnächst diese un Cöln von ihren Verrichtungen bey Chur Maynz für Frankfurt *), Relation ab, wo bey man es bewenden ließ. Uebrigens wurden 10 der R. Stadt Aachen wegen Anstellung der Re ligionsübung der A. C., und der R. Stad Landau, ihrer unleidlichen Beschwerden vo Pfalz halber, räthliche Bedenken mitgethei Hiernächst beschloß man 11) wegen des, von de ErzH. Matthias von Oesterreich und den un irten Ständen in den Niederlanden, an etlich Städte erlassenen Schreibens, keine Repressa lien gegen ihre Unterthanen und Handelsleut zu verstatten, an den Kayser zu schreiben. D Städte aber, an welche jenes Schreiben ergan gen war, wurden angewiesen, solches dem Erzher zog und den Niederländischen Ständen i Substantia zu beantworten. Endlich und 12 ward beliebt, den Städtetag im nächsten Jahr nach Speyer auszuschreiben [l]).

Be

*) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 124.

l) Fels, *l. c.*, im 2ten Beytrage, p. 254-256.

J. Chr. 1580

Bey dem vorigen Jahr ist des zu Lübeck gehaltenen Hansetages [k]), und besonders der, von der Königin Elisabeth von Engelland, wegen der den Englischen Kaufleuten, oder sogenannten Adventuritern, verweigerten längern Residenz zu Hamburg, den Hansischen Kaufleuten zu London zugefügten Bedrückungen [l]) umständlich gedacht worden. Da nun die Königin Elisabeth auf ihrem Sinne bestand, und sich weigerte, das, im vorigen Jahr, ergangene beschwerliche Dekret wieder aufzuheben, bevor nicht den Englischen Kaufleuten die Residenz zu Hamburg verlängert würde; so wurden, zu Berathschlagung dieser Sache, etliche Städte deputirt, die deswegen, in dem itzigen Jahr, zu Lüneburg zusammenkamen, und einen Hansetag hielten. Und in eben dem Jahr wurde an die Königin, im Namen der drey deputirten Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, geschrieben, daß, da Sie, ihrer gethanen Erklärung nach, geneigt wäre, gütliche Handlung zu pflegen, Sie den, zu dem Ende abgefertigten, vorläufigen Gesandten, nemlich dem Hansischen Syndikus und dem Sekretär des Londonschen Contoirs, solches wissen lassen möchte. Diesen beiden Abgeordneten aber wurde befohlen, allein um die Abschaffung des vorgedachten Dekrets zu sollicitiren, und die Wege zur gütlichen Handlung möglichst vorzubereiten; hingegen auf die Vorschläge wegen der Hamburgischen Residenz sich keinesweges schließlich einzulassen, sondern von allem, was also Vorbereitungsweise gehandelt worden, den obgedachten drey deputirten Städ-

m. Nov.

 ten

k) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 108-120.

l) S. eben daselbst, S. 112-116.

J. Chr. 1580 ten umständliche Nachricht zu geben. Ingleichen wurde eine Form einer Gegenkaution, die man von den Engelländern in den Hansestädten nehmen sollte, Falls das vorerwähnte Dekret in Engelland zur Vollziehung gebracht würde, verabfaßt, und den andern Städten zugeschickt, um sich in einer gewissen Frist zu erklären, ob Sie, solches dergestalt ins Werk zu richten und zu vollziehen, gedächten. Vermöge dieser Gegenkaution sollten nemlich alle, hin und wieder in den Hansestädten sich aufhaltende, Engelländer, sich auf einen gewissen Tag verpflichten, daß sie allen Schaden, welcher den Hansischen Kaufleuten, aus dem mehrgedachten Dekrete der Königin von Engelland, zuwachsen würde, nach Proportion wieder bezahlen wollten. Ferner wurde beliebt, von allen Englischen Gütern und Waaren wieder eben soviel Zoll zu nehmen, als von den Hansischen in Engelland gefordert würde.

In dieser Angelegenheit leisteten die Spanischen Gesandten den Hansischen Abgeordneten auf dem Churfürstentage zu Nürnberg guten Beystand, und die Letztern wurden besonders ersucht, sich zu erklären: ob, dem gemeinen Gerüchte nach, die Hamburger gesonnen wären, mit den Engelländern, wegen einer Residenz, von neuem zu handeln, die dann auch hierauf um Bescheid zurückschrieben, und nachher ein Schreiben, nebst einem Protestationszettel, übergeben, und also davon zogen. Es war nemlich in diesem Jahr der Hansische und Lübeckische Syndikus auf den Churfürstentag nach Nürnberg *) abgefertiget worden, um bey dem Kayser,

*) Dieses Churfürstentages wird auch in dem Abschiede des, in diesem Jahr gehaltenen, Städtetages

set, welcher ein Mandat wider die Engelländer publicirt hatte, noch andere Arrestmandate auszuwürken; jedoch mit dem Befehl, auf den Fall, daß der, damals am Kayserlichen Hofe befindliche, Englische Gesandte gütliche Handlung vorschlagen würde, sich unter gewissen Bedingungen dazu zu bequemen, in Entstehung der Güte aber sich auf die Kayserliche Constitution zu berufen. Mittlerweil hatten sich nun die, von Hamburg fortgeschafften, Adventuriers zu Emden niedergelassen †), weshalb zwar der Kayser ernstliche Befehle, an die Grafen Edzard und Johann von Ostfriesland, ergehen ließ, sie von dort wieder fortzuschaffen. Allein die Grafen wußten allerhand Ursachen vorzuschützen, warum Sie nicht schuldig wären, den Kayserlichen Befehlen zu gehorchen; mithin nichts weiter geschah, als daß etliche Wechselschreiben gegen einander ergiengen. Es gab sich auch die Königin von Engelland alle Mühe, durch ihren Gesandten, sowohl bey dem Kayser, als auch bey den Königen von Dännemark und Polen dem Vorhaben wider die Ihrigen zuvor zu kommen, und solches abzuwenden.

J. Chr. 1580 30 Jan.

Uebrigens suchten die Engelländer auch zu Elbingen im Polnischen Preussen sich niederzulassen, und daselbst ein Monopolium anzurichten, und die Elbinger waren nicht abgeneigt, sie aufzunehmen. Um sie nun daran zu hindern, und daß ihnen daselbst nicht gestattet würde,

tages erwähnet; s. weiter oben, S. 304., nach welchem derselbe erst nach dem Augustmonat muß vor sich gegangen seyn. Allein ich hab, ungeachtet aller fleißigen Nachforschung, von demselben nirgends eine Nachricht finden können.

J. Chr. 1580

de, mit ihren Waaren allein zu handeln, beschlossen die Hansestädte eine Gesandtschaft an den König von Polen abzuschicken, wozu sich dann die Danziger und Thorner, mit dem Sekretär des Londonschen Kontoirs, gebrauchen liessen, die den König baten, den Elbingern solches zu verwehren. Weil aber der König von Polen sich damals just zu einem Feldzuge wider die Moskowiter rüstete; so verordnete Er den Bischof von Cujavien und den Woywoden von Sendomir zu Commissarien, um zu Elbingen die Sache zu untersuchen. Da nun der Letztere von diesen Commissarien, wenige Tage hernach, mit Tode abgieng, und der Erstere, kurz darauf, Erzbischof von Gnesen wurde; so blieb die ganze Sache auf sich ersitzen. Es sah' daher der obgedachte, zu diesen Englischen Angelegenheiten, deputirte Ausschuß für gut an, eine Zusammenkunft der vier Hansischen Hauptstädte, wie auch der Städte des Wendischen Quartiers und der Stadt Bremen, nach Lübeck anzusetzen, von deren Verrichtung wir bey dem folgenden Jahr handeln wollen. Nur will ich noch anführen, daß in diesem Jahr, zwischen den Lübeckern und Hamburgern, eine Gränzstreitigkeit entstanden, deren Entscheidung den Bremern und Braunschweigern übertragen wurde [m]).

In dem, im vorigen Jahr, zu Flensburg zwischen dem König von Dännemark und der Stadt Hamburg getroffenem Vergleiche, war unter andern verabredet worden, daß über die Hauptsache, nemlich wegen des, von der Stadt Ham-

m) *Chytraei* Saxonia, L. XXIV. p. m. 667. sq. *Lundorp.* l. c., T. II. L. XX. p. 417. sq. und J. P. Willebrandts Hansische Chronick, Sect. II. p. 270. sq.

Hamburg, behaupteten Einschränkungsrechtes der Schiffart auf der Elbe, eine gütliche Handlung, zwischen dem König, den Herzogen von Holstein und der Stadt Hamburg, auf einer neuen Zusammenkunft zu Kiel, vorgenommen werden sollte [n]). Diese gieng nun in dem gegenwärtigen Jahre vor sich, und die, als Mittelspersonen, anwesenden Gesandten oder Commissarien des Churfürst Augusts von Sachsen und H. Ulrichs von Mecklenburg verlangten gleich anfangs von den Hamburgischen Abgeordneten, daß sie ihre Beschwerden zuerst vortragen sollten, welches zwar dieselben anfänglich gar sehr verbaten; aber doch endlich, nach vorgängiger Protestation, daß solcher Anfang ihnen nicht nachtheilig seyn sollte, und besonders, daß sie dadurch für keine Kläger wollten gehalten werden, sich dazu bequemten.

J. Chr. 1580

in fine Aug.

Es zeigten also die Hamburgischen Gesandten zuförderst an, daß Sie, nach Inhalt des Coppenhagenschen und Flensburgischen Recesses, keinen weitern Befehl hätten, als von der Ausfuhr des Getreides auf der Elbe unterhalb der Stadt Hamburg zu handeln. Es sey aber die Stadt Hamburg, über Menschen Gedenken, in dem ruhigen Besitze des Rechtes gewesen, die Ausfuhr des Getreides allen Anwohnern der Elbe unterhalb Hamburg zu verwehren, welches auch allen umliegenden Städten und Ländern sehr heilsam gewesen, und bisher eine ungewöhnliche Theurung des Getreides verhüret hätte. Diesen Besitz ihrer Gerechtigkeit hätten Sie auch am Kayserlichen Kammergerichte wider die von Stade und ihre Mitkläger,

 durch

n) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 120-122. besonders S. 121.

J. Chr. 1580 durch viele lebendige Zeugen und andere Dokumente bewiesen. Unter diesen sey auch der von den Hamburgern, im J. 1487., mit den Städten Bremen, Stade und Buxtehude errichtete Vertrag, und ein vom König Friedrich dem I von Dännemark, im J. 1514., zu Itzehoe gegebenes Schreiben gewesen, in welchem der König bezeugt habe, daß ihm diese Gerechtigkeit der Hamburger, den Getreidhandel auf der Elbe einzuschränken, nicht unbewußt sey, und daß Er solche wohl leiden könne; nur habe Er befohlen, daß das auf der Elbe gelegene Hamburgische bewaffnete Schiff nicht in den Störfluß einlaufen, sondern auf der Elbe bleiben solle. Es gereiche auch dieses Recht, die Ausfuhr des Getreides zu verwehren, nicht blos der Stadt Hamburg, sondern auch allen benachbarten Völkern zum gemeinen Nutzen; wie solches der Erfolg in dem gegenwärtigen Jahre gezeigt habe, da man die Ausführung des Getreides, vermöge des Flensburgischen Vergleiches, gestatten müssen, darüber aber in den benachbarten Ländern und Städten eine solche Theurung entstanden, daß man das Getreide nicht um Geld habe bekommen können. Und dergleichen schwere Zeiten und Theurung des Getreides würde man noch mehr zu besorgen haben, wenn die Hamburger die Ausfuhr nicht verhindern würden; wie man dergleichen Beyspiele in des Kranz's Geschichte finden könnte. Weil nun die Stadt Hamburg, mit Abwendung einer solchen schädlichen Theurung, allen umliegenden Ländern diente, und jederzeit im ruhigen Gebrauche und Besitze solches Einschränkungsrechtes auf der Elbe, über Menschengedenken und rechtsverwährte Zeit, gewesen, welch alter Besitz und Ver-

Verjährung, den Rechten nach, eben die Kraft und Würkung hätte, als ein ausdrückliches Kayserliches Privilegium; hiernächst die Constitution des Landfriedens ausdrücklich vermöge, daß Keiner aus seiner *Possessione vel quasi*, unter irgends einem Schein und Vorwande, gesetzt werden solle; auch überdiß, im Koppenhagenschen Recesse vom J. 1562., der Stadt Hamburg ihre Gerechtigkeit auf der Elbe vorbehalten worden; so möchten die vermittelnden Commissarien solches alles fleissig erwägen, und die Sache dahin richten, daß die Stadt Hamburg bey ihrem angezogenem Besitze und Rechte, die Abführung des Getreides zu verwehren, wie Sie solches vor Alters gehabt, ferner gelassen werden möge.

J. Chr. 1580

Dagegen führten nun der Königliche Statthalter, Heinrich Ranzau, und die Gesandten der andern Herzoge von Holstein folgende Gründe an, daß ihre Herren berechtiget wären, eine freye Schiffart auf der Elbe zu verstatten, und die Abführung des Getreides, zur Zeit der Theurung, zu verbieten. 1) Das Eigenthum, die Oberbothmässigkeit, und die Gewalt auf der Elbe zu gebieten und zu verbieten, so weit dieser Fluß das Ufer von Holstein, Stormarn und Ditmarsen berühre, sey ein Regale, womit die Herzoge von Holstein von den Römischen Kaysern, über Menschen Gedenken, begabet worden. 2) Die Landschaften Holstein, Stormarn und Ditmarsen erstrecken sich, von Hamburg an, in einem beständigen Striche an der Elbe, bis an das Meer, und würden auch allenthalben von der Elbe berührt; deswegen die nordliche, an ihrem Lande fliessende, Helfte der Elbe unstreitig zum Eigenthume

J. Chr. 1580

thume und zur Herrschaft der Herzoge v[on]
Holstein gehöre; folglich die Hamburger mit k[ei-]
nem Rechte, ausser was sie mit der That unternä[h-]
men, die freye Schiffart aufhalten und hinder[n]
könnten. Es seyen auch 3) die Herzoge von Ho[l-]
stein jederzeit, und noch itzo, in dem Besitze d[er]
Herrschaft über die Elbe gewesen, welches S[ie]
mit einem Schreiben des Hamburgischen Bür[-]
germeisters, Ditmar Koelns, bewiesen, in w[el-]
chem derselbe bekannt hätte, daß er das am Ho[l-]
steinischen Ufer gestrandete Schiff nicht a[us]
Recht, sondern aus Gnaden, vom H. Christia[n]
von Holstein, im J. 1534., wieder erhalte[n]
habe. Solches beweise ferner 4) ein Schreib[en]
des Raths zu Hamburg, welches von ihre[m]
Bürgermeister, Heinrich Salzburg, im J[.]
1524., zu Coppenhagen übergeben worden, [in]
welchem der Rath den K. Friedrich gebeten hät[te,]
die übermässige Ausfuhr des Getreides aus de[m]
Holsteinischen zu verbieten und einzuschränke[n;]
warum die Hamburger den König gewiß nic[ht]
würden gebeten haben, wofern Sie selbst d[ie]
Gerechtigkeit gehabt hätten, die Ausfuhr d[es]
Getreides auf der Elbe zu sperren. Und so hä[t-]
ten auch 5) die Ditmarsen, ehe sie den Herzoge[n]
von Holstein wären unterwürfig gemacht wo[r-]
den, wegen ihrer Freyheit in Abführung d[es]
Getreides, mit den Hamburgern im Strei[t]
gestanden.

Ferner und 6) hätten die Herzoge von Ho[l-]
stein das Eigenthum des Zolles, der zu Ham[-]
burg von dem auf der Elbe abgeführten Getre[i-]
de und andern Waaren erlegt würde, wie selb[st]
der Rath zu Hamburg, an Martini 1487[,]
solches dem K. Johann und seinem Bruder, de[m]
H. Friedrich, als diese Herren damals zu Ham[-]

bur[g]

burg gewesen, bekannt hätte. Ingleichen seyen 7) die Herzoge von Holstein jederzeit in dem Besitze und der Ausübung des Rechtes gewesen, die Ausfuhr des Getreides auf der Elbe, zur Zeit der Theurung, zu verbieten, wie solches das obgedachte Hamburgische Rathsschreiben an den K. Friedrich vom J. 1524., und noch weit ältere Lateinische Briefe vom J. 1292., bewiesen. Und als 8) die Hamburger, im J. 1538., dem K. Christian dem III. die gewöhnliche Huldigung und Eidespflicht geleistet, hätten Sie heilig versprochen, sich an den Regalien der Herzoge von Holstein nicht zu vergreifen. Daß aber das Recht, auf der Elbe zu gebieten und zu verbieten, ein Theil davon seye, erhelle aus den obangezogenen Punkten. Endlich und 9) sey die Elbe ein gemeines und öffentliches Wasser; deswegen stehe einem jeden, der den von Alters her gebräuchlichen Zoll erlege, frey, auf derselben zu schiffen, es könnte dann ein ausdrückliches Privilegium dawider vorgelegt werden, welches aber von Hamburg bis itzo nicht geschehen sey. Hingegen hätten Sie, im Namen ihrer Herren, des Königs und der Herzoge von Holstein, genugsam bewiesen und dargethan, daß ihre Herren das Eigenthum, die Oberbothmässigkeit und die Gewalt, die Ausfuhr des Getreides auf der Elbe, zur Zeit der Theurung, zu verbieten, hätten, und überdiß in dem Besitze ihres Rechtes jederzeit gewesen wären, und noch seyen. Mithin wären die Hamburger mit ihrem angezogenen Einschränkungsrechte, wegen Abführung des Getreides, billig abzuweisen, und die Unterthanen des Königs und der Herzoge von Holstein bey der ruhigen und freyen Schiffart so lange ungehindert zu lassen,

J. Chr. 1589

J. Chr. 1580 sen, bis die Hamburger zu Rechte genug erwiesen hätten, daß Sie Recht und Ma haben, eine Dienstbarkeit auf die Elbe zu leg

So viel nun aber die Hauptgründe Hamburger belange, nemlich die Verjähru und Rechtsverwährte Zeit, die Sie zum weise ihres vermeinten Besitzes und Rechtes, Abführung des Getreides auf der Elbe ein schränken, angeführt hätten; so antworte darauf die Königlich-Dänischen und Herzo lich-Holsteinischen Gesandten ferner folgen Die Herzoge von Holstein seyen 10) Erbher der Elbe, ober- und unterhalb der Stadt Ha burg, und wären in dem Besitze der Gerecht keit, auf der Elbe zu gebieten und zu verbiet über Menschen Gedenken gewesen, und auch no welches die Hamburger selbst, im J. 1487., dem König Johannes, und im J. 1524., ihrem Schreiben an den König Friedrich, kannt hätten. Hingegen hätten 11) die Ha burger niemals einige Gerechtigkeit oder B sitz auf der Elbe, mit gutem Titel und Rec ten, gehabt. Dann ob Sie gleich 12) des Kön Christians des I. Privilegium, die Abführu des Getreides vom obern Theil der Elbe, üb Hamburg, zu verwehren, vormals dem K. J hannes und seinem Bruder, dem H. Friedri vorgelegt hätten, als diese Herren ihnen die Kl gen ihrer Unterthanen vorgehalten; so hät doch die Hamburger, eben dadurch, die Ob bothmässigkeit der Herzoge von Holstein, u deren Gerechtigkeit, auf der Elbe zu gebiet und zu verbieten, anerkannt und eingestande Ausserdem so hätten Sie auch kein Privilegiu die Schiffe auf der Elbe, unter der St Hamburg, einzuschränken und zu verhinder

jemals gehabt. Was Sie sich aber thätlich angemaßt hätten, dazu wären Sie nicht befugt gewesen, und hätten sich auch dessen mit keinem guten Titel angemaßt; daher könnte es auch nicht verjährt seyn, zumal da Dinge, die einem jeden frey und in eines jeden Vermögen stehen, als die Schiffart auf einem öffentlichen gemeinen Wasser, nicht verjährt werden könnten. Und Falls auch gleich 13) die Hamburger vorwenden wollten, daß man auch dergleichen Dinge, von der Zeit des Verbotes an, durch die Verfliessung einer gar langen Zeit, verjähren könne; so könnten Sie doch keine beständige, ruhige und unverrückte Verfliessung einer so langen verjährten Zeit anführen und darthun, weil dieselbe durch das, was die Könige Johannes, Friedrich der I., Christian der III. und der itzige K. Friedrich der II., zum öftern dawider gehandelt, und das Gegentheil geschehen, auch sonst interpellirt und verrückt worden.

Eben damit könnte auch 14) dasjenige, was die Hamburger wegen der Handlung mit den benachbarten Städten, Stade, Bremen rc., vorgewandt hätten, widerlegt werden. Weil aber dieses eine Sache sey, die zwischen andern vorgelaufen; so gienge sie den König und die Herzoge von Holstein, als die Dritten, nichts an; Sie wären auch nicht Mitkläger dieser Städte in ihrer noch anhängigen Rechtfertigung vor dem K. K. G., und deren Ausgang würde bald zeigen, wie billig und rechtmässig der Besitz und die vermeinte Gerechtigkeit, die freye Schiffart einzuschränken und zu hindern, gewesen sey. So gäben und nähmen auch 15) die Briefe K. Friedrichs des I. vom J. 1514. der angezogenen Gerechtigkeit der Hamburger überall nichts, wie

dann

J. Chr. 1580

dann derselben darin mit keinem Worte gedacht, sondern ihnen nur befohlen worden, um mehrerer Sicherheit wegen auf der Elbe gute Wache wider die Seeräuber zu halten; gleichwie Sie auch in den Holländischen Kriegen, auf Befehl der Herzoge von Holstein, bewaffnete Schiffe auf der Elbe gehabt hätten, worüber bis itzo niemals ein Streit gewesen sey. Es sollten daher 16) die Privilegien und Reskripte der Fürsten dazu gebraucht werden, wozu sie gegeben worden, und was sie erlauben, nemlich die Mörder und Räuber zu fangen und zu bestrafen; nicht aber dahin erstreckt werden, die Schiffart und das Gewerbe auf einem öffentlichen und allgemeinen Wasser, wider alle natürliche und landübliche Rechte, zu verbieten. Was aber 17) von dem allgemeinen Nutzen der benachbarten Länder und Völker angezogen würde, davon zeige sich in der That das Gegentheil, indem die Hamburger darin nur ihren eigenen privat Nutzen und Gewinn suchten, damit sie nur allein das Getreide, in grosser Menge, nach Spanien und Portugal führen, und reich werden, und also, mit Abbruch des Königs, der Herzoge, und anderer Benachbarten, ihre Güter vermehren könnten. Wenn nun aber eine Theurung des Getreides einfalle, so seyen die armen Unterthanen der Herzoge von Holstein dadurch, daß die Hamburger den Getreidhandel allein haben, sehr wenig, ja vielmehr gar nicht gebessert; wie dann denselben, im vorigen Jahr, das in der Stadt gekaufte Getreide im Thore weggenommen worden. Endlich 18) übergaben die Königlichen und Herzoglichen Gesandten ein Verzeichniß der, den Königlichen Unterthanen im Amte Steinburg, von den Hamburgern zugefügten Schä-

Schäden, woraus deutlich zu ersehen wäre, daß der allgemeine Nutzen sehr geringe sey, den die Unterthanen des Königs, aus der von Hamburg bisher gebrauchten Gerechtigkeit, die Ausfuhr des Getreides unterhalb der Stadt einzuschränken, hätten, oder genössen. Sie baten daher, daß die Hamburger hinfüro die Holsteinischen Unterthanen auf der Elbe nicht weiter hindern, oder sie mit Gewalt zwingen sollten, hinaufwärts in ihre Stadt zu schiffen; sondern, daß Sie ihnen vielmehr ihre zugefügte Schäden ersetzen, und sie künftig, ihres Gefallens, frey und ohne einige Hindernisse schiffen lassen sollten.

J. Chr. 1580

Auf dieses Vorbringen der Königlichen und Herzoglichen Gesandten erwiederten die Abgeordneten der Stadt Hamburg, nach wiederholter obigen Protestation, und beschwerten sich vorläufig, daß so viele Dinge von der Herrschaft, Jurisdicktion und Oberbothmässigkeit, in dem Vortrage der Holsteinischen Gesandten, vorgebracht worden, deren doch weder in dem Koppenhagenschen Recesse vom J. 1562., noch in dem Flensburgischen Vergleiche vom J. 1579., gedacht würde, worauf sich einzulassen, Sie keinen Befehl hätten, weil sie zu dieser Handlung nicht gehörten. Jedoch damit die Commissarien einen desto bessern Bericht von diesen Sachen haben möchten; so wollten Sie auf einen jeden Punkt ordentlich und kürzlich antworten. Soviel also 1) die Investitur und Regalien der Herzoge von Holstein belange, so hielten Sie nicht dafür, daß unter denselben Regalien auch der Ausfuhr des Getreides, und zwar solche zu verwehren, oder zuzulassen, und besonders des Falles, wovon itzo der Streit sey, mit einem Worte gedacht werde. Und wofern es auch wäre;

fahren, und solcher endlich
gebracht. Der vollstän
Ausgabe ist: „*Concordia.*
„te, einmütige Bekentnus
„fürsten, Fürsten und St
„Confession, und derselben
„unterschriebener Theolo
„bens. Mit angeheffter, i
„der einigen Richtschnur
„klerung etlicher Artickel,
„*Martin Luthers* seligen a
„und streit vorgefallen.
„gleichung, und bevehl
„sten, Fürsten und Stend
„Kirchen, Schulen und
„underricht und warnung
„Mit Churf. G. zu S
„Dreßden, *MDLXXX*." D
be folgten noch drey, oder,
obachtung, sogar sechs and
1580., zu Dresden gedruckt
mate, und mit einer ähnlic
aber doch in einem und dem an

dem vielleicht der Herzog geglaubt hätte, daß es nunmehro ihm verfallen sey; obgleich nicht unbekannt wäre, daß diese Barbarische Gewohnheit, die gestrandeten Schiffe und ihre Güter anzuhalten, durch die R. Ordnungen und Constitutionen nunmehro ausdrücklich abgeschafft worden.

J. Chr. 1580

Da auch 4) das Schreiben an K. Friedrich den I. vom J. 1524. nicht im Original vorgelegt worden; so sey es eine Schrift, die in diesem Falle nichts gelte. Ausserdem würde in solchem Schreiben nicht K. Christians des I., als wovon ihnen nichts bewußt sey, sondern Kayser Friedrichs des III. Privilegium *) angeführt, worauf sich die Stadt Hamburg jederzeit gesteuert hätte. Weil aber dasselbe von dem Getreide und Waaren, die vom obern Theile der Elbe herunterwärts kämen, rede; so gienge es den gegenwärtigen Handel nichts an. Daß indessen die Hamburger den K. Friedrich den I. gebeten hätten, seinen Unterthanen die Abführung des Getreides zu verbieten, sey in der Absicht geschehen, um dadurch allen künftigen Unwillen und Klagen der Unterthanen, wie auch alle Streitigkeiten zwischen dem König und der Stadt Hamburg zu verhüten, damit die Stadt ihre Gerechtigkeit, die Ausfuhr einzuschränken, desto ruhiger geniessen könnte. Und obgleich

*) Ohne Zweifel wird auf das Privilegium gezielt, welches Kayser Friedrich der III., den 14. Julius 1482., der Stadt Hamburg, über die Stapelgerechtigkeit, ertheilt hat, und in Lünigs R. A., T. XIII. p. 956. sq. n. 49. stehet. Ich habe dessen, im VII. Bande Meiner K. Geschichte, oder sogenannten Auszuges rc., S. 227., Erwähnung gethan.

Chr. gleich 5) zwischen der Stadt Hamburg und den
1480 Ditmarsen, als Nachbarn, sich bisweilen ein
Unwillen ereignet; so hätten Sie sich doch jederzeit
freundlich verglichen. Es hätten auch die Dit-
marsen, ehe sie den Herzogen von Holstein un-
terthänig worden, die Hamburger bey ihrer
Gerechtigkeit wohl bleiben lassen. Daß ferner
6) wegen des Zolles und anderer dazu gehöri-
gen streitigen Sachen, ein Schreiben, in *Caussa
Exemtionis*, am K. K. G. übergeben worden, das
gehe den itzigen Handel nichts an. Sie wüß-
ten auch nicht, daß die Herzoge von Holstein
einigen Zoll auf der Elbe, viel weniger in der
Stadt Hamburg hätten, Sie meynten dann den
Schaumburgischen Zoll in der Stadt, dessen
eine Helfte den Grafen von Schaumburg, die
andere aber dem Rathe zustehe, und worüber Sie
keinen Streit mit den gedachten Grafen hätten.
Was aber das von den Hamburgischen Gesand-
ten, gegen den K. Johannes, im J. 1487., an-
geblich gethane Bekenntniß betreffe; so wäre sol-
ches keine eingestandene Rede, sondern nur eine
Erzählung gewesen, wegen welcher Sie fleissig
nachforschen wollten. 7) Die Lateinischen Brie-
fe vom J. 1292. bewiesen klar das Gegentheil,
daß nemlich die Herzoge von Holstein die Macht
nicht hätten, die Abführung des Getreides zu
verwehren; sondern, daß solches Recht dem
Rathe zu Hamburg, seit länger als 300. Jahren,
zugehört habe, indem diese Briefe, im Namen
des Raths und der ganzen Gemeinde zu Ham-
burg, geschrieben und versiegelt wären. Es
hätte auch 8) K. Christian der III. von Dänne-
mark den Hamburgern ihre Privilegien, Ge-
rechtigkeiten, Gebräuche und Gewohnheiten
bestätiget, unter denen Sie den Besitz und das
Recht,

Recht, die Abführung des Getreides einzu- J. Chr. 1580
schränken, jederzeit nicht für das geringste gehalten hätten.

Ferner und 9) antworteten die Hamburger auf den neunten Einwurf der Dänischen und Holsteinischen Gesandten, daß auch auf einem öffentlichen und allgemeinen Wasser, so einem jedem frey stehe, die Gerechtigkeit einer Nutzung, als Zoll, Fischerey, Mühlen, oder auch andere Handlungen, Rechte und Dienstbarkeiten, eben sowohl, als auf einem andern Grund und Boden, verjährt und durch Rechtsverwährte Zeit erlangt werden könnten. 10) Wollten Sie von der Bothmässigkeit, Jurisdicktion und Gewalt, auf der Elbe zu gebieten, das schon oben gesagte wiederholen; ob Sie gleich nicht dafür hielten, daß der Rath zu Hamburg die von den Herzogen von Holstein behauptete Jurisdicktion jemals anerkannt hätte. Ausserdem sey die gegenwärtige Handlung von der Abführung des Getreides auf der Elbe, und nicht von der Bothmässigkeit auf derselben angestellt worden. Soviel demnächst 11) den *titulum et fidem Possessionis* belange, so sey es klaren Rechtes, daß, durch eine langwierige und über Menschen Gedenken sich erstreckende Zeit, *bona Fides*, und daß man eine Sache mit gutem Rechte innehabe, präsumirt werde; mithin man über Rechtsverwährte Zeit sich zu Rechte nicht mehr beschweren, oder viel disputiren könne. Daß aber die Hamburger in dem Besitze und der Gerechtigkeit, die Ausfuhr des Getreides zu verbieten, fast 300. Jahr lang gewesen, wiesen die Lateinischen Briefe vom J. 1292. deutlich aus, die itzo selbst von den Gesandten des Königs und der Herzoge wären producirt und an-

J. Chr. 1580. angezogen worden; ingleichen auch der, im J. 1487., errichtete Stadische und Bremische Vertrag; ferner K. Friedrichs des I. Brief vom J. 1514., und andere Dokumente, lebendige Urkunden und ehrlicher Leute glaubwürdige Zeugnisse. Daß aber 12) der Schreiben K. Christians des I. abermals gedacht worden, nehme Sie um so mehr Wunder, da doch die Königlichen Gesandten selbst meldeten, daß es nur ein *Actus simulatus*, und also nur Scheinbriefe gewesen, deren Datum, wegen der streitigen Sache mit dem Grafen von Barby †), auf 16. Jahre versetzt sey. Sie hätten auch schon vorhin angezeigt, daß ihre Gerechtigkeit, die Abführung des Getreides auf dem obern Theil der Elbe einzuschränken, nicht in K. Christians des I., sondern in Kayser Friedrichs des III. Privilegium gegründet sey.

Auf die 13) angeführte Unterbrechung der Verjährung durch widrige Handlungen, antworteten die Hamburger, daß eine Verjährung, durch aussergerichtliche Störungen, und wenn die Interruption nicht gerichtlich geschehe, und darüber im Wege Rechtens nicht gestritten wür-

†) Kayser Friedrich der III. hatte Günthern, Grafen zu Mühlingen und Herrn zu Barby, wie auch seinem Sohne, Johannes, für sie und ihre Erben und Unterthanen, die Freyheit ertheilt, daß Sie Wein, Bier, Korn, Mehl und anderes Getreide, auch allerhand Kaufmannsgüter auf der Elbe frey sollten abführen können. Weil nun solches den Hamburgern zum Nachtheil gereichte; so hob der Kayser, durch ein eigenes, den Hamburgern gegebenes, und zu Wien, den 9. Julius 1582., datirtes Privilegium, jene den Grafen von Barby ertheilte Freyheit wieder auf; s. Lünigs R. A., T. XIII. p. 955. sq. n. 48. und Meinen sogenannten Auszug rc., im VII. Bande, S. 227.

würde, nicht unterbrochen werden könne, sondern es gebühre sich, daß eine solche Interpellation gerichtlich, und durch darauf erfolgte Kriegsbefestigung geschehe und vorgenommen werde. Ueberdiß so sey keine widrige Handlung, (*contrarius Actus*,) von den Königen Christian dem I., Friedrich dem I. und Christian dem III., jemals vor sich gegangen, und es seyen auch die Hamburger in ihrem Besitze und Gerechtigkeit, gewaltsamer Weise, niemals beunruhiget worden. Ja vielmehr hätte der itzige König, in den mehrgedachten Coppenhagenschen und Flensburgischen Abschieden, den Hamburgern ihre Gerechtigkeit ausdrücklich und so lange vorbehalten, bis diese streitige Sache entweder in der Güte vertragen, oder rechtlich erörtert würde; folglich könnte also keine Unterbrechung der Verjährung angeführt, oder dargethan werden. Und obgleich 14) der Vertrag mit den Stadern und Bremern ein Handel sey, der mit andern verglichen worden; so glaube man doch, daß ein Nachbar um des andern Händel Wissenschaft habe. Und da nun die benachbarten an der Elbe gelegenen Städte den Hamburgern, wegen dieser ihrer alten Gerechtigkeit und Gebrauch, die Abführung des Getreides auf der Elbe nicht zu gestatten, ein Zeugniß gäben; so würde dadurch der Besitz und das Recht der Hamburger desto kräftiger bewiesen.

Ingleichen gäben 15) die Worte selbst, aus K. Friedrichs des I. Schreiben vom J. 1514., klar zu erkennen, daß Er um diese mehr erwähnte Gerechtigkeit der Hamburger gute Wissenschaft gehabt habe, und damit ganz wohl zufrieden gewesen sey. Dann weil die Wächter und

J. Chr. 1580

Wachtschiffe auf der Elbe vornemlich zu dem Ende verordnet worden, daß sie auf die Abführung des Getreides Acht geben, und dieselbe verwehren sollten, K. Friedrich aber ihnen gestattet, auf der Elbe zu bleiben, und nur befohlen, daß sie nicht in die Stör einlaufen sollten; so hätte Er ja dadurch den Hamburgern ihre Gerechtigkeit ausdrücklich bestätiget. Daß ferner 16) die Reskripte der Fürsten sich nicht weiter, als auf das, so man befugt, sich erstrecken, gelte zwar, und habe Statt in seinen Fällen; allein die Hamburger seyen auch befugt, die Abführung des Getreides auf der Elbe zu hindern, als welches Sie zu Rechte, durch einen langwierigen Gebrauch und Verjährung erlangt hätten. Es hinderten und schränkten auch die Hamburger den Handel und das Gewerbe auf der Elbe, als auf einem allgemeinen und schiffreichen Wasser, nicht ein, als nur in einem einzelnen und besondern Falle, nemlich der Ausfuhr des Getreides, dergleichen Dienstbarkeit und Gerechtigkeit eben sowohl auf einem allgemeinen Gute, Grund und Boden, als auf einem privat Gute erlangt werden könnte. Daß es aber 17) nützlich und zuträglich sey, daß die Ausfuhr des Getreides verboten werde, solches habe die That selbst und die Erfahrung, dieses Jahr über, gegeben, und es könnte durch vieler Leute, Edel und Unedel, Städte und Dörfer, Zeugnisse dargethan und erwiesen werden, daß die Hamburger, in der nächsten Theurung des Getreides, den Unterthanen der Herzoge von Holstein und der Grafen von Schaumburg sehr behülflich gewesen. Falls aber einem oder dem andern, wovon jedoch die Gesandten der Stadt nichts wüßten, im Thore etwas genommen wor-

worden; so sey leicht zu erachten, daß solches ohne besondere und wichtige Ursachen nicht werde geschehen seyn. Endlich und 18) wegen der Supplikationen der Holsteiner im Amte Steinburg hätten Sie keinen Befehl, und es sey auch die gegenwärtige Handlung deswegen nicht angestellt worden, zumal sich die Stadt Hamburg mit dem König darüber bereits verglichen habe. Es bäten daher die Abgeordneten der Stadt, daß die vermittelnden Commissarien die Sache bey dem König und den Herzogen von Holstein dahin richten wollten, daß die Stadt Hamburg bey ihrem ordentlichen und verjährten Besitze und Gerechtigkeit, die Abführung des Getreides einzuschränken und zu verbieten, ruhig bleiben und geschützt, und alle Beunruhigung und Verhinderung solcher ihrer Gerechtigkeit hinfüro abgeschafft werden möchte.

J. Chr. 1589

Dieser Apologie der Hamburger setzten die Gesandten des Königs von Dännemark und der Herzoge von Holstein entgegen, daß die Hamburger in dem ordentlichen Besitze der Gerechtigkeit, die Ausfuhr des Getreides auf der Elbe einzuschränken, niemals gewesen, und es auch noch nicht seyen. Dann weil die Elbe ein gemeines und schiffreiches Wasser sey; so wäre leicht abzunehmen, daß die Schiffart auf derselben auch frey sey, bis die Hamburger zu Rechte erwiesen hätten, daß Sie eine solche Dienstbarkeit und Gerechtigkeit, die mit Getreide beladene Schiffe anzuhalten, und hinaufwärts zu treiben, durch genugsame, rechtmässige und ordentliche Verjährung, die beständig fortgesetzt, und niemals unterbrochen worden, erlanget hätten. Den ersten Anfang solches

J. Chr. 1580

Verbotes und Verhinderung, das Getreide auf der Elbe hinunter zu führen, hätten die Hamburger nicht durch ihr eigenes Recht, sondern auf ihre vorgängige Bitte, und auf Befehl und Vergünstigung der Herzoge von Holstein, zuwege gebracht. Als nemlich K. Christian der I. das Amt Steinburg den Hamburgern, im J. 1465., verpfändet, und zu geniessen eingeräumt, hätte Er ihnen zugleich nachgelassen und erlaubt, daß, so lange Sie dieses Amt in ihrem Besitze und Genusse innehätten, Sie auch befugt seyn sollten, die Abführung des Getreides auf der Elbe, aus der Stör, zu hindern und einzuschränken. Nachdem Sie nun dieses Amt 20. Jahre lang innegehabt und genossen hätten, sey es endlich, im J. 1485., wieder abgelöset worden, und zugleich die Gerechtigkeit, die Abführung des Getreides einzuschränken, mit dem Amte wieder an den H. Friedrich von Holstein gekommen; deswegen dann auch nachmals die Hamburger, im J. 1524., zur Zeit der Theurung, den K. Friedrich gebeten hätten, seinen Unterthanen zu verbieten, das Getreide auf der Elbe hinunterwärts zu führen. Hernach hätten Sie fast allezeit, in den Holländischen Kriegen, gerüstete und gewaffnete Schiffe auf der Elbe, die Ausfuhr des Getreides nach Holland zu verwehren, auf Befehl der Könige und Herzoge von Holstein gehabt, und gehalten. Nachdem aber solche Kriege ein Ende genommen, und die Hamburger solchen Besitz, Verhinderung und Einschränkung der Abfuhr des Getreides, die Sie nun, so viele Jahre nach einander, im Gebrauche gehabt, sich als ein Recht hätten zueignen wollen; so habe K. Christian der III. solches zum öftern, als in den

Jah-

ren 1550., 1553., 1555. und 1556., in- J. Chr. 1580
ellirt. Es hätten daher die Hamburger kei-
andern ordentlichen und rechtmässigen Be-
die Abführung des Getreides auf der Elbe
nterwärts zu verbieten und zu verhin-
, als den Sie auf Befehl, oder durch ihre
e erlangt hätten; den rechten, wahren und
ntlichen Besitz aber hätten die Herzoge von
tein jederzeit, zugleich neben der Bothmäs-
it, gehabt.

Hiernächst hätten die Bestätigungen der
ser den Hamburgern keine mehrere Ge-
rigkeit gegeben und zugeeignet, als wozu
zuvor befugt gewesen. Daß Sie aber vor-
en, die Herzoge von Holstein könnten nicht
igenthümliche Herrschaft und Bothmäs-
eit über die Elbe haben, weil dieselbe ein öf-
liches Wasser und jedermann gemein sey,
s sey eine nichtswürdige Sophisterey, in-
es jedermann bewußt, daß die Elbe ein ge-
nes und freyes Wasser sey, dessen sich ein je-
, seinen Handel, Gewerbe und Schiffart
uf zu treiben, zu gebrauchen habe; aber nicht,
die Bothmässigkeit und Herrschaft darauf
ge. Dann daß diese, wegen des Landes,
undes und Bodens, woran das Wasser
che, zu den Regalien der Herzoge von Hol-
gehöre, sey augenscheinlich und offenbar.
l auch Ditmar Köln bekenne, er habe sein
iff, nicht aus Recht, sondern aus Gnaden
er bekommen; so bekenne er ja auch zugleich,
die Herrschaft und Oberbothmässigkeit
K. Christian zugehöre. Die oberwähnte
pplikation der Hamburger an den K. Frie-
h vom J. 1524., und die darauf erfolgte Ant-
rt des Königs seyen authentisch, und in den

J. Chr. 1580

Archiven der Herzoge von Holstein gefunden worden, aus welchen leichtlich abzunehmen sey, wer den Besitz und die Gewalt habe, die übermässige Abführung des Getreides auf der Elbe unterhalb Hamburg zu verbieten. Des K. Christians des I. Privilegium aber sey allein zu dem Ende angeführt worden, um daraus zu zeigen, daß die Herzoge von Holstein die Oberbothmässigkeit und Gewalt hätten, auf der Elbe zu gebieten und zu verbieten; indem ja sonst die Hamburger den K. Christian um solches Privilegium wider den Grafen von Barby nicht würden gebeten haben. Wenn nun die Herzoge von Holstein solche Herrschaft und Macht auf der Elbe oberhalb Hamburg hätten; so besässen Sie solche um so viel mehr auch unterhalb dieser Stadt bis an das Meer. Wegen des Zolles bekennen Sie, daß über die Befreyung davon, vor dem K. K. G., gestritten würde. Da nun aber die Herzoge von Holstein die Macht hätten, den Zoll von den Waaren auf der Elbe einzuheben; so folge ja daraus, daß die Oberbothmässigkeit und Herrschaft auf der Elbe den Herzogen von Holstein, als eigenthümlichen Herren des Zolles, zugehöre, und solches hätten die Gesandten, durch solche Erwähnung des Zolles bekräftigen wollen.

Auch die Lateinischen Briefe vom J. 1292. redeten klar und ausdrücklich von dem Getreide, welches aus der Stadt, und nicht unter der Stadt, aus dem Lande und Gebiete der Herzoge ausgeführt würde. Zugleich enthielten diese Briefe, daß die halbe Strafe der Verbrecher, die das Getreide ausführten, den Herzogen von Holstein gebühre. Daraus erhelle ja deutlich, daß die Gewalt, die Abführung des Getrei-

Getreides zu verbieten, sogar auch in der Stadt, n Herzogen von Holstein zugestanden habe. Es itte ferner die general Bestätigung des K. hristians des III. den Hamburgern solche Ge- chtigkeit, die Abführung des Getreides ein- schränken, nicht begründen können, weil Sie emals den rechtmässigen und rechtsbegrün- ten Besitz dieses Rechtes gehabt hätten. Daß rigens nicht nöthig sey, den Titel der Ver- hrung einer sehr langen Zeit, die sich über lenschen Gedenken erstrecke, zu beweisen, elfe die Hamburger nichts, weil Sie keine erjährung oder rechtmässigen Besitz, als r allein auf ihre vorgängige Bitte, und auf efehl der Fürsten jemals gehabt hätten. Die ateinischen Briefe aber, auf die Sie sich steu- ten, als sollten sie beweisen, daß Sie, schon vor o. Jahren, den Besitz und die Gerechtig- it, die Abführung des Getreides einzu- bränken, gehabt, wiesen klar aus, daß darin r von dem Verbote in der Stadt, und nicht isserhalb derselben, wo die Hamburger keine urisdicktion hätten, und zwar vornemlich von r Strafe innerhalb der Stadt, die zum heil an den Rath zu bezahlen, die Rede sey. ebrigens behaupteten die Königlichen und Her- glichen Gesandten, daß der Besitz nicht blos lein durch gerichtliche, sondern auch durch ndere Handlungen unterbrochen werden kön- . Und weil also der angebliche Besitz der Ham- urger nicht ruhig fortgesetzt worden; so hätte ich keine unanstössige Verjährung Platz grei- n können. Was endlich die übrigen Einwürfe lange, so wollten Sie ihre vorige Antwort iederholen, und bitten, daß den Königlichen nterthanen die freye Abfuhr des Getreides

auf

J. Chr. 1580 auf der Elbe, eben sowohl als den Hamburgern, zugestanden werden möchte.

Mit solchem vielfältigem und langwierigem Disputiren brachte man einige Tage zu. Die Gesandten der Stadt Hamburg beharreten darauf: es sey klaren Rechtes, daß niemand, vor rechtlicher Erkentniß der Sache, aus seinem Besitze gesetzt werden könne; wogegen aber die Dänischen und Holsteinischen Gesandten einwandten, daß die Hamburger niemals im ruhigen und rechtmässigen Besitze gewesen seyen. Es schlugen daher die vermittelnden Commissarien einige Mittel vor, von denen Sie glaubten, daß sie billig und beiden Theilen erträglich seyn würden. Nemlich, daß alle Abführung des Getreides, nur allein Gerste und Malz ausgenommen, beiden Theilen frey seyn sollte; jedoch, daß den Königlichen Unterthanen, die Gerste nach Hamburg brächten, der Werth nicht nach dem Gefallen der Käufer gesetzt würde; oder auch, daß denselben nur eine gewisse Anzahl, von sieben oder acht Schiffen, abzuführen vergönnt und zugelassen seyn sollte. Allein die Königlichen Gesandten wollten diese Vorschläge nicht anders annehmen, als um solche ihrem König zu hinterbringen, weil Sie gemessenen Befehl hätten, den Königlichen Unterthanen die freye und ungehinderte Ausfuhr des Getreides, bis zu Ende des Streites, nicht nehmen zu lassen. Ingleichen bestunden auch die Hamburger darauf, daß ihnen der Besitz ihres Rechtes, die gedachte Ausfuhr einzuschränken, vor rechtlicher Entscheidung der Sache, mit Rechte nicht entzogen werden könne. Es legten also die beiderseitigen Gesandten ihre Protestation wegen ihrer Herren und Obern Gerechtigkeit

keit ein, und die ganze Sache blieb unausgemacht; jedoch dergestalt, daß die Gesandten der beiden Theile ihren Herren und Obern diese Vorschläge eröffnen, und dieselben ihre Erklärung darauf, noch vor dem nächsten 1. Jenner, dem Churfürsten von Sachsen und dem H. Ulrich von Mecklenburg überschreiben sollten, damit hernach diese den Handel vollends vertragen, oder, in Entstehung der Güte, die Sache zur rechtlichen Erkentniß den Schiedsrichtern überlassen könnten. Mittlerweil aber sollten die sämtlichen Artickel und Klauseln der Koppenhagenschen und Flensburgischen Abschiede von beiden Theilen unverbrüchlich gehalten werden, worauf dann die Gesandten, unverrichteter Dinge, von Kiel wieder abreiseten [o]).

J. Chr. 1580

8 Sept.

In das gegenwärtige Jahr fällt die förmliche Publikation der Conkordienformel, von deren Veranlassung und Verfertigung bisher bereits verschiedenes gemeldet worden [p]). Noch zu Anfang des itzigen Jahrs, wagte man einen und andern Versuch, die gegen das Conkordienwerk widriggesinnten Fürsten und Stände auf andere Gedanken zu bringen. Allem Ansehen nach haben sich die drey Churfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg nochmals an die vier Brüder und Landgrafen von Hessen gewandt, und besonders den Landgrafen Georg zu Darmstadt dahin zu bewegen gesucht, daß Er sich für das Conkordienbuch erklären, und die Vorrede desselben unterschreiben möchte. Es scheint auch derselbe dem Conkordienwerke sehr geneigt gewesen zu

o) *Chytraeus*, l. c., L. XXIV. p. m. 668 - 674. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XX. p. m. 418. und *Sibadaeus*, l. c., P. III. L. V. §. 15. p. m. 117.

p) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 625-640.

27 Jan. 1580 zu seyn, wie Er dann noch zu Anfange dieses Jahrs, in einem Schreiben an seinen Bruder, den Landgrafen Wilhelm zu Cassel, eine sehr gute Meinung von dem Conkordienbuche äusserte; allein dieser sein erstgedachter Bruder scheint ihn von seinem Beytritte abgehalten zu haben. Dann Er hatte einmal eine gänzliche Abneigung gegen das 25 Fbr. Eintrachtswerk, und gab auch solches, nochmals in dem itzigen Jahr, gegen die drey obbenannten Churfürsten weitläuftig zu erkennen. Bey dem Pfalzgrafen Johannes zu Zweybrücken gaben sich zwar gleichfalls sein Bruder, Pfalzgraf Philipp Ludewig, und der H. Ludewig von Würtenberg viele Mühe, um seinen Beytritt zu erlangen, und Sie gebrauchten hiezu insonderheit den D. Heilbrunner und D. Lukas Osiandern zu Unterhändlern, wie dann auch der Churfürst von der Pfalz den D. Johann Marbach an ihn abschickte. Allein auch dieser letzte Versuch war vergeblich, und gab nicht nur darüber der Pfalzgraf Johannes seinem Hofprediger und Superintendenten, dem gedachten D. Heilbrunner, seine Entlassung, sondern es behielten nunmehro auch die heimlichen Calvinisten im Herzogthume Zweybrücken die Oberhand. Endlich ersuchte der Churfürst von der Pfalz, um diese Zeit, auch die Stadt Worms 15. Fbr. nochmals um ihren Beytritt; aber Sie ertheilte wiederum eine abschlägige Antwort. Inzwischen waren der D. Andreä und der D. Chem-25. e. m. nitz zum letztenmale im Kloster Bergen zusammengekommen, um dasjenige in der Vorrede des Conkordienbuches noch zu ändern, was man zu ändern verlangt und gewünscht hatte. Davon 8. Jan. hatte nicht nur der Churfürst Augustus von Sachsen den H. Julius zu Braunschweig schon im

voraus

voraus benachrichtiget, sondern Er schrieb auch noch, in Gemeinschaft mit den Churfürsten von der Pfalz und Brandenburg, an denselben und die übrigen Niedersächsischen Fürsten und Stände, und meldete ihnen, daß ihre Erinnerungen, in Ansehung der Vorrede, wären beobachtet worden.

circa fin. Febr.

Man war also, zu Anfang des J. 1580., mit dem Conkordienwerke so weit gekommen, daß man, ohne weiteres Bedenken, zur Publikation des Conkordienbuches schreiten konnte. Die meisten Evangelischen Fürsten und Stände hatten sich nemlich zu demselben bekannt, und die Vorrede unterschrieben, die dem Buche, in ihrem Namen, vorgesetzt werden sollte. Es waren aber solche I) die drey Churfürsten, Ludewig von der Pfalz, Augustus von Sachsen und Johann Georg zu Brandenburg; II) zwey und zwanzig Fürsten, nemlich: 1) der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich von Brandenburg; 2) der Bischof Johannes von Meissen; 3) der B. Eberhard zu Lübeck, Administrator des Hochstiftes Verden; 4) Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg; 5-8) die Vormünder der jungen Herzoge von Sachsen, als Friedrich Wilhelms und Johanns zu Weymar, ingleichen Johann Casimirs und Johann Ernsts zu Coburg; 9) Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg; 10-14) die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, als Julius zu Wolfenbüttel, Otto zu Haarburg, Heinrich der jüngere und Wilhelm der jüngere zu Zelle und Wolfgang zu Grubenhagen; 15) H. Ulrich zu Mecklenburg; 16 und 17) die Vormünder der jungen Herzoge von Mecklenburg,

J. Chr. 1581 jene zwey Erstere durch ihre Subdelegirten, die zween Letztern aber in eigener Person, zu seinen Commissarien, um nach Aachen zu gehen, der künftigen Rathswahl beyzuwohnen, und dahin zu sehen, daß keine andere, als Catholische, in den Rath aufgenommen, und alle Neuerungen abgeschafft würden. Da nun die Evangelischen den Ernst merkten; so liessen Sie ein weitläuftiges Schreiben an den Kayser ab, worin Sie vorstellten, daß zwar die oberwähnte Convention des Raths vom J. 1560. bis zum J. 1574. beständig sey gehalten worden; aber in diesem Jahr habe der Magistrat die Evangelischen gutwillig zum Rathsitze mit zugelassen; Sie hätten zwar die Uebung ihrer Religion, vom J. 1574. bis itzo, nicht verhindern können, wollten aber nichts destoweniger auch die catholische Religion in der Stadt erhalten und vertheidigen, so viel Sie vermöchten. Allein der Kayser ließ ihnen ihr Anbringen verweisen, und den Commissarien befehlen, nach seiner Vorschrift zu verfahren.

8. May Diese waren nun mittlerweil zu Aachen angekommen, und zwar die Subdelegirten Räthe des B. von Lüttrich und des H. von Jülich, ingleichen der Graf Philipp von Nassau, der Freyherr von Winnenberg aber ward durch Ehehaften abgehalten, der Commission mit beyzuwohnen. Auch der König von Spanien hatte der Burgundischen Regierung zu Brüssel aufgetragen, einige Gesandten nach Aachen zu schicken, um sein Interesse bey dieser Commission in Acht zu nehmen. Die Commissarien publicirten nun gleich anfangs die Kayserlichen Befehle, und da inzwischen der Bürgermeister-

16.e.m. liche Wahltag erschien; so erwählten die Catho-

lischen

der; 13) Schwäbisch Halle; 14) Heilbronn; 15) Memmingen; 16) Lindau; 17) Schweinfurt; 18) Donauwörth; 19) Regenspurg; 20) Wimpfen; 21) Giengen; 22) Bopfingen; 23) Aalen; 24) Kaufbeuren; 25) Jsny; 26) Kempten; 27) Göttingen; 28) Leutkirch; 29) Hildesheim; 30) Hameln; 31) Hannover; 32) Mühlhausen; 33) Erfurt; 34) Eimbeck; und 35) Northeim. Es waren also in allem sechs und achtzig Evangelische, theils würkliche Reichsstände, theils angesehene Städte, die sich zu dem Konkordienbuche, durch ihre Unterschriften der Vorrede desselben, bekannten.

J. Chr. 1580

Allein es fehlten noch verschiedene Fürsten, Grafen, Herren und Städte, die ihren Beytritt versagt hatten; als z. E. die Pfalzgrafen Reichard zu Simmern, Johann Casimir zu Lautern, Johannes zu Zweybrücken, und Georg Johann zu Veldenz; ferner die vier Landgrafen von Hessen, Wilhelm, Ludewig, Philipp und Georg; ingleichen die Herzoge von Pommern, Johann Friedrich, Bogislaus, Ernst Ludewig, Barnim und Casimir; weiter die Herzoge von Sachsen-Lauenburg, Johann und Adolf zu Holstein, und Christof zu Mecklenburg, wie auch Fürst Joachim Ernst zu Anhalt. Von Grafen und Herren hatten die Unterschrift verweigert der Graf von Hanau-Münzenberg, die Grafen Johannes zu Nassau und Ludewig zu Wittgenstein, die Grafen von Ostfriesland, viele andere Grafen und Herren in der Wetterau, und fast alle Grafen in Westfalen. Endlich hatte man auch die Städte Magdeburg, Nürnberg, Speyer, Worms, Frankfurt, Straßburg, Bremen u. a. m. zur Un-

J. Chr. 1580

Unterschreibung der Conkordienformel nicht bewegen können. Man gab auch alle Hoffnung auf, daß sie noch beytreten würden, weil sie theils dem Eintrachtswerke, vom Anfange an, zuwider gewesen waren, theils von heimlichen Calvinisten und andern widriggesinnten Leuten sich so sehr hatten einnehmen lassen, daß alle, wegen ihres Beytrittes, gemachte Versuche fruchtlos ausgefallen waren.

Uebrigens war die Conkordienformel selbst von den sämtlichen Geistlichen und Schullehrern in den allermeisten evangelischen Ländern und Städten gebilliget und unterschrieben worden, deren Anzahl sich auf mehr, als 8000. Personen belief. Wo aber die Unterschriften noch nicht würklich geschehen waren, konnte man sie doch so gut, als unterschrieben, ansehen. Es hatten sich nemlich die sämtlichen Lehrer in den drey Churfürstenthümern (Pfalz,) Sachsen und Brandenburg; in den beiden Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken, unter- und oberhalb des Gebürges; in allen Braunschweigischen und Lüneburgischen Landen; in der Obernpfalz, im Neuburgischen, Sulzbachischen, in den Herzoglich-Sächsischen Ländern, in den Herzogthümern Würtenberg und Mecklenburg, in der Marggrafschaft Baden-Durlachischen Antheils, im Erzstifte Magdeburg, in dem Hochstifte Verden, im Stifte Quedlinburg, und im Mömpelgardischen; ferner in den Grafschaften Henneberg, Oettingen, Castell, Mansfeld, Hanau-Lichtenberg, Hohenlohe, Barby, Gleichen, Oldenburg, Hoya und Eberstein; weiter in den Limpurgischen, (Schönburgischen) und Fleckensteinischen Herrschaften;

und

und endlich in den Städten, Lübeck, (Hamburg,) Lüneburg, Hagenau, Landau, Münster im Gregorienthal, Rotenburg, Goslar, Mühlhausen, Regenspurg, Augspurg, Ulm, Biberach, Aalen, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbisch-Halle, Haylbronn, Memmingen, Dünkelsbühl, Lindau, Ravenspurg, Kempten, Kaufbeuren, Donauwörth, Schweinfurt, Wimpfen, Jßny, Giengen, Bopfingen, Leutkirch, Comberg, Hildesheim, Braunschweig, Hannover, Göttingen, Hameln, Northeim, Oßnabrück, Einbeck, Minden, Soest, Höxter, und Weissenburg am Rhein, mit Mund und Hand zu der Konkordienformel bekannt, und solches, durch ihre Unterschriften, bekräftiget.

J. Chr. 1580

Andere aber, die sich dazu nicht bekannt hatten, waren nicht sowohl durch den Jnhalt des Konkordienbuches, als vielmehr durch verschiedene äusserliche Umstände und Ursachen, daran gehindert und abgehalten worden. So durften z. E. die Lehrer in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Bergen, wie auch in den Grafschaften Mark und Ravensberg; ferner in den Hochstiftern Halberstadt und Oßnabrück; in Oesterreich, Böhmen, der Lausitz und einem Theil von Schlesien, wie auch in der Grafschaft Ortenburg, wegen Gewalt der Catholischen, die Konkordienformel nicht unterschreiben; obgleich die Steyermärker, Kärnther und Krainer sie nachher noch unterschrieben haben. Die Lehrer aber im Erzstifte Bremen, im Hochstifte Lübeck, in den Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Pommern, im Hessen-Marburgischen und Darmstädtischen; in den Grafschaften Ostfriesland,

J. Chr. 1580 Schaumburg, Lippe, Waldeck, Erpach, Werthheim und Schwarzenberg; endlich in den Städten, Nürnberg, Straßburg, Frankfurt, Magdeburg, Worms und Speyer, haben theils aus politischen Ursachen, insonderheit weil ihre Herren und Obern nicht gleich anfangs, noch auf eben die Art, wie andere Stände und Städte, um ihren Beytritt zum Konkordienwerke waren ersucht worden, theils aus allzugrosser Achtung gegen die Verdienste des Melanchthons, dessen Ansehen, ihrer Meinung nach, durch die Conkordienformel, zu sehr gekränkt wurde, nicht unterschreiben können. Indessen haben doch Einige von ihnen noch nachher, z. E. die Sachsen-Lauenburgischen, im J. 1585., unterschrieben. Endlich wurde auch ein Theil der Schlesischen Geistlichkeit, insonderheit in den Fürstenthümern, Brieg, Liegnitz und Wohlau, ingleichen die Lehrer im Hessen-Casselischen, Zweybrückischen, Anhaltischen, Nassauischen, Bentheimischen, Tecklenburgischen, und Solmsischen, wie auch in der Stadt Bremen, durch die Macht der Kryptocalvinisten von der Unterschreibung zurückgehalten.

Man war also auf dem bisher betretenem Wege mit dem Conkordienwerke viel weiter gekommen, als es vielleicht auf irgend eine andere Art geschehen wäre. Es hatten zwar viele, und zwar hauptsächlich diejenigen Stände, die dem calvinischen Lehrbegriffe günstig waren, oder heimliche Calvinisten unter ihren Räthen und Lehrern hatten, auf einen allgemeinen Kirchenkonvent gedrungen, um auf demselben die Conkordienformel zu prüfen, und zu Stande zu bringen. Aber so sehr auch dieses Verlangen von

J. Chr. 1580

Einigen, und besonders von den Braun-
schweigern beständig unterstützt wurde; so wür-
doch unstreitig dergleichen Zusammenkunft
zum Nachtheile und Aufenthalte, als zur
Beförderung des Eintrachtswerkes, gedient
ben. Dagegen wurden, statt einer allgemei-
n Kirchenversammlung, die man so heftig
nschte, fast in allen evangelischen Ländern
d Gegenden viele besondere Zusammen-
nfte gehalten, deren Urtheile und Schlüsse
stentheils zur Beförderung und Vollendung
es Werkes ausgefallen sind. So viel ist indes-
wohl richtig, daß nicht leicht eine andere
chrift, vor ihrer öffentlichen Erscheinung, durch
viele Hände gegangen, so oft, so genau und
gfältig geprüft, und mit so grossem Fleisse,
h in Ansehung der Worte und Ausdrücke, ver-
ssert und berichtiget worden, als die Konkor-
nformel der evangelisch-lutherischen Kir-
e. Und so sehr man auch bemühet gewesen, die
ntliche Bekanntmachung und Ausbreitung
ser Formel, vom ersten Anfange an, bis fast
die letzte Stunde, zu verhindern; so mußte
doch dahin kommen, daß die Publikation der-
en vor sich gehen konnte. Da der Churfürst
gustus von Sachsen sich vornemlich hatte an-
egen seyn lassen, das Konkordienwerk, nach-
n es erst von den Würtenbergischen Theolo-
n war in Gang gebracht worden, zu Stande
bringen; so wollte Er auch die Ehre haben, die-
für die ganze evangelisch-lutherische Kir-
e, so wichtige Schrift, in seinem und der mit
n vereinigten Evangelischen Churfürsten,
rsten und Stände Namen, zu publiciren
d öffentlich bekannter zu machen, wozu Er
h ihren Beyfall erhalten hatte.

 Mit

J. Chr. 1580

Mit dem Abdrucke des Konkordienbuches in Teutscher Sprache, in der die meisten von den darin enthaltenen Bekentnißschriften, insonderheit aber die Konkordienformel, ursprünglich abgefaßt worden sind, wurde zu Dresden, in Folio, bereits im J. 1578. der Anfang gemacht, in dem folgenden J. 1579. damit fortgefahren, und solcher endlich im J. 1580. zu Ende gebracht. Der vollständige Titel der ersten Ausgabe ist: „*Concordia*. Christliche, wiederholte, einmütige Bekentnus nachbenanter Churfürsten, Fürsten und Stende Augspurgischer „Confession, und derselben zu ende des Buchs „unterschriebener Theologen Lere und Glaubens. Mit angeheffter, in GOttes wort, als „der einigen Richtschnur, wohlgegründter erklerung etlicher Artickel, bey welchen nach *D.* „*Martin Luthers* seligen absterben, *disputation* „und streit vorgefallen. Aus einhelliger vergleichung, und bevehl obgedachter Kurfürsten, Fürsten und Stende, derselben Landen, „Kirchen, Schulen und Nachkommen, zum „underricht und warnung in Druck vorfertiget. „Mit Churf. G. zu Sachsen befreihung. „Dreßden, *MDLXXX*." Dieser ersten Ausgabe folgten noch drey, oder, nach einer andern Beobachtung, sogar sechs andere, in eben dem J. 1580., zu Dresden gedruckte, in gleichem Formate, und mit einer ähnlichen Aufschrift, die aber doch in einem und dem andern Stücke, so wohl von der ersten Ausgabe, als auch von einander selbst unterschieden sind. Nach diesen Dresdner Abdrücken sind nun alle folgende Ausgaben gemacht worden, als z. E. noch in eben dem J. 1580. die Magdeburgische in Quartformat, im J. 1581. zu Tübingen, Frankfurt an der

der Oder und Dresden in Folio, und eine andere eben daselbst in Quart, ingleichen in diesem Formate zu Magdeburg; ferner im J. 1582. zwey Ausgaben zu Heidelberg in Folio, und nachher noch viele andere in spätern Zeiten. Ingleichen kam auch schon im J. 1580., zu Leipzig in Quart, eine Ausgabe der, durch D. Lukas Osiandern verfertigten, lateinischen Uebersetzung der Konkordienformel zum Vorschein, deren Fehler, in der Lateinisch-Teutschen Ausgabe der mehrgedachten Formel zu Leipzig, im J. 1582., in Quart, durch den D. Selnecker, verbessert, und hernach noch mehrere Lateinische Ausgaben des ganzen Konkordienbuches veranstaltet worden *).

J. Chr. 1580

Es geschah aber gleich anfangs der Abdruck der Konkordienformel, wodurch die Publikation derselben erfolgte, nicht besonders, sondern in Verbindung derselben mit den übrigen, von den vereinigten Ständen und ihren Theologen vollkommen gebilligten und angenommenen, Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, nemlich den drey alten Symbolen, dem Apostolischen, Nicenischen und Athanasianischen, ferner der Augspurgischen Confession und deren Apologie, den Schmalkaldischen Artickeln, und dem kleinen und grossen Catechismus D. Luthers, welche ganze Sammlung, von der Zeit an, den Namen der Konkordia oder des Konkordienbuches erhalten hat. In Ansehung der A. C. war man vornemlich

 besorgt,

*) Ein kritisches Verzeichniß von den verschiedenen Ausgaben der *Formulae Concordiae* findet man in Iac. Guil. *Feuerlini* Biblioth. symbolica, P. I. Class. I. Sect. I. §. 8. n. 27-78. p. 8-15. *coll.* Class. VII. Sect. I. n. 939-942. p. 167.

J. Chr. 1580 besorgt, daß ein vollkommen richtiger und zuverlässiger Abdruck derselben im Conkordienbuche geliefert werden möchte, zu welchem Ende der Churfürst Augustus die, in den Archiven der ersten Bekenner des Evangeliums befindlichen, Exemplare mit dem, Kayser Carln dem V., im J. 1530., zu Augspurg übergebenem, Originale in dem R. Archive zu Maynz genau zusammenhalten ließ †). Gleichwie nun die A. C. und alle erstere symbolische Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, nach allen ihren Theilen, und

†) Es hat zwar der Herr Stiftsprediger Georg Gottlieb Weber zu Weymar, in dem itzigen J. 1781., zu Weymar in groß Ocktav, die Augspurgische Confession nach der Urschrift im Reichsarchiv herausgegeben, und in der vorgesetzten Ehrenrettung Melanchthons behaupten wollen, daß die ehmals aus dem R. Archive den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg mitgetheilte Abschriften, folglich also der Abdruck in dem Conkordienbuche nicht aus der Urschrift genommen worden. Allein der Recensent seiner Ausgabe der A. C., in der Jenaischen gelehrten Zeitung, und der Herr Schaffer Panzer zu Nürnberg haben gegen dieses, von dem Herrn Weber, herausgegebene vermeinte Original schon wichtige Zweifel gemacht. Und nunmehro hat der Herr Weber, nach genommener Einsicht, selbst bekannt gemacht, daß das vermeynte Original im R. Archive zu Maynz, wovon eine vidimirte Abschrift, im J. 1767., in das Herzoglich-Sachsen-Weymarische Archiv gekommen, und aus welcher sein Abdruck gemacht worden, nicht einmal eine Handschrift, sondern die Melanchthonische Ausgabe der A. C. sey, die zu Wittenberg 1540. in 8. gedruckt worden. Wie nun Archivarii ein zehen Jahre nach der geschehenen Uebergabe gedrucktes Buch für ein, zehen Jahr vorher, dem Kayser übergebenes Original haben ansehen und ausgeben können, ist mir unbegreiflich.

und mit den Unterschriften derjenigen, in deren J. Chr. 1586 Namen sie verfertiget worden, in das Conkordienbuch aufgenommen wurden; also wurde auch die Conkordienformel selbst, nach allen ihren Theilen, und mit allen ihren Unterschriften demselben einverleibt.

Nach den vorgedachten ältern symbolischen Büchern stehet nemlich zuerst die sogenannte Epitome, oder „Summarischer Begriff, „der streitigen Artickel, zwischen den Theologen Augspurgischer Confession, in nachvolgender Widerholung, nach anleitung GOttes worts, Christlich erkleret und verglichen. „Dreßden 1579.„ Hernach folget die *Solida Declaratio*, oder: „Gründtliche, Lautere, richtige und endtliche widerholung und erklerung etlicher Artickel Augspurgischer Confession, in welchen eine Zeit lang, unter etlichen Theologen derselbigen zugethan, „streit vorgefallen, nach anleitung GOttes „worts, und Summarischem inhalt unser „Christlichen Lehr, beigelegt, und verglichen. Dreßden 1579.„ Diese Schrift, welche die eigentliche Conkordienformel ist, enthält eine weitläuftige Erklärung der streitig gewesenen Lehrpunkte, und eine ausführliche Widerlegung der dawider vorgebrachten Irrthümer. Sie war auch, zufolge des allgemeinen Beschlusses der ganzen Schrift, dazu bestimmt, daß sie von den Lehrern der evangelisch-lutherischen Kirche sollte unterschrieben werden. Es stehen auch hierauf die Namen der Theologen, Kirchen- und Schul-Diener, welche die Conkordienformel, bald nach ihrer Abfassung und völligen Berichtigung, unterschrieben haben, und zwar in der Ordnung, in welcher solche Unter-

J. Chr. 1580 schriften geschehen sind. Endlich ist noch angehängt: „*Appendix*. Vorzeichnus der Zeugnissen „heiliger Schrifft, und der alten reinen Kir„chen Lerer, Wie dieselbigen von der Person, „und Göttlichen Majestet der Menschlichen „Natur unsers HERRN Jhesu Christi, zur „rechten der Allmechtigen kraft GOttes ein„gesetzt, gelehret und geredt haben. Dreß„den 1580.„ welches Verzeichniß sich eigentlich auf den achten Artickel der Formel beziehet, und, nach einem kurzen Vorberichte, theils von den beiden Naturen in Christo, theils aber von der darauf erfolgten Mittheilung der Eigenschaften handelt, auch, in einem angehängten Beschlusse, den wahren Gebrauch von solchen Zeugnissen der alten Kirchenväter lehret. Uebrigens ist diesem ganzen Conkordienbuche eine allgemeine Vorrede der sämtlichen R. Stände, welche die Conkordienformel angenommen haben, vorgesetzt, in welcher die Veranlassung einer neuen Bekenntnißschrift gezeigt, die ungeänderte A. C., als die ächte Bekenntnißschrift dieses Namens, angegeben, die Lehre von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmale, nebst der Lehre von der Majestät der menschlichen Natur Christi erläutert, und, nach hinlänglicher Ablehnung liebloser Absichten, der eigentliche Endzweck und rechte Gebrauch dieser neuen Bekenntnißschrift vorgestellet wird. Und hierauf folgen die, schon weiter oben angeführten Namen der 86. R. Stände und Städte, welche die Conkordienformel angenommen, und das ganze Conkordienbuch haben zusammentragen, und in öffentlichem Drucke ausgehen lassen.

Zur

3. Chr. 1580

Zur Zeit der würklichen Publikation und öffentlichen Bekanntmachung des gedruckten Konkordienbuches hatte der Churfürst Augustus den Tag bestimmt, an welchem vor 50 Jahren die A. C. Kayser Carln dem V. war übergeben worden. An diesem Tage überschickte der Churfürst gedruckte und eingebundene Exemplare des Konkordienbuches an die mit ihm, zum Eintrachtswerke, vereinigten Fürsten, Stände und Städte, und machte damit den Anfang, dieses Buch, welches ihnen vorher blos in Handschriften war mitgetheilt worden, nunmehro nach seiner völligen Berichtigung und Ausfertigung, der dabey gehabten Absicht gemäß, öffentlich an das Licht zu bringen, bekannt zu machen und auszubreiten; da ihm dann diese Fürsten, Stände und Städte, in ihren Antwortschreiben, zur völligen Beendigung des Konkordienwerkes, Glück wünschten. Auf diese öffentliche Ausgabe und Bekanntmachung des Konkordienbuches wurde hierauf noch eine besondere Publikation und Einführung desselben in den Ländern und Gebieten der vereinigten Fürsten, Stände und Städte veranstaltet, da nemlich ein jeder von denselben dieses Buch seiner untergebenen Geistlichkeit insinuiren, und es von derselben, zur Versicherung, über die darin enthaltene Lehre treu und unverbrüchlich halten zu wollen, aufs neue unterschreiben ließ. Es hatten nemlich bereits die, im Kloster Bergen, zur Revision der Konkordienformel, versammelten Theologen, in ihrem, den 14. Merz 1577., erstatteten Berichte, in Vorschlag gebracht, daß man sich nach der Zeit der Konkordienformel in eines jeden Ortes Consistorium bedienen, und niemanden künftig zum Ministerium zulassen sollte,

25 Jun.

J. Chr. 1580

te, der nicht vorher in den Artickeln derselben, der Gebühr und Nothdurft nach, wäre examinirt worden, und dieselbe, nachdem er sich gebührlich erkläret, eigenhändig unterschrieben hätte. Diesen Vorschlag hatten die Stände und Städte durchgängig genehmiget und angenommen, und es mußten daher nicht nur die sämtlichen Kirchen- und Schul-Diener, sogleich nach geschehener Publikation des Konkordienbuches, dasselbe aufs neue unterschreiben, sondern es sind auch, von der Zeit an, ihre Amtsfolger dazu angehalten worden, vor dem Antritte ihrer Aemter eben dergleichen Unterschrift zu leisten. Mithin muß das Konkordienbuch, noch bis auf den heutigen Tag, in den meisten Evangelischen Ländern und R. Städten, wo es angenommen worden, von den angehenden Geistlichen eigenhändig unterschrieben werden, ausser daß in einigen, z. E. in den Chur-Brandenburgischen Staaten, gewisser Ursachen wegen, eine Abänderung damit getroffen worden.

Soviel nun diese neue Unterschrift des Konkordienbuches, nach dessen geschehenen Publikation, betrift, so bewies deshalb der Churfürst von der Pfalz, einen besondern Ernst und Eifer. Er hatte seine Theologen und Geistlichen, der oft erwähnten Hindernisse wegen *), bisher zur Unterschreibung noch nicht angehalten; deswegen auch die Namen derselben in der ersten Ausgabe des Konkordienbuches noch nicht zu finden sind; aber nunmehro drung Er ernstlich auf die Unterschrift. Da nun der Professor der Theologie zu Heidelberg, D. Edo Hilderich, die Unterschreibung verweigerte; so entsetzte Er ihn

*) S. z. E. im X. Bande der N. T. R. G., S. 598-600.

ihn sogleich seines Amtes, und beurlaubte auch nach und nach andere calvinisch-gesinnte Lehrer, welche die Konkordienformel nicht annehmen wollten; ingleichen führte Er, bey den theologischen Doktorpromotionen, den Eid auf diese Formel ein. Uebrigens wurden die Unterschriften von den Geistlichen fast allenthalben mit der grösten Bereitwilligkeit und mit Freuden, aufs neue geleistet. Nur im Churfürstenthume Sachsen, und besonders zu Wittenberg, erfolgten dieselben nicht so allgemein, als man gewünscht hatte, indem einige dasige Professoren zwar den ersten Theil des Konkordienbuches, oder die ältern Bekenntnißschriften annehmen, zu dem andern aber, oder der neuverfertigten Konkordienformel sich durchaus nicht, durch ihre Unterschrift, bekennen wollten, welches aber der Churfürst sehr ungnädig vermerkte. Auch zu Leipzig, wo die Universität, in Gegenwart der Churfürstlichen Commissarien, zur Unterschreibung angehalten wurde, verweigerten dieselbe der M. Gregorius Bersman und Simon Stein; deswegen sie Beide ihrer Dienste entlassen wurden, worauf der Erstere als Rektor nach Zerbst, der Andere aber als Rektor nach Neustadt in der Pfalz, und bald hernach als Professor nach Heidelberg kam.

J. Chr. 1580

22 Dec.

Indessen ereigneten sich sofort bey und nach der Publikation des Konkordienbuches einige unangenehme und verdrießliche Umstände. Es wollten nemlich der Churfürst von der Pfalz, wie schon in dem vorhergehenden Bande dieses Werkes ist bemerkt worden †), und etliche Schwäbische Stände das sogenannte Trau- und Tauf-Büchlein in dem, dem Konkordienbuche

†) S. Eben daselbst, S. 612. f.

J. Chr. 1580

buche einverleibten, kleinen Catechismus des D. Luthers nicht leiden, weil Sie beym Trauen und Taufen etwas andere Gebräuche hergebracht hatten, als D. Luther in diesem Büchlein angegeben und vorgeschrieben hat. Der D. Andreä setzte zwar einen Bericht auf, wie es eigentlich mit diesem Büchlein gemeynt sey; allein es hatte derselbe nicht die gehoffte Würkung, und der Churfürst von der Pfalz beharrete auf seinem Widerspruche. Indessen wünschte doch der Churfürst von Sachsen, das Trau- und Tauf-Büchlein, bey der Ausgabe des Konkordienbuches, beyzubehalten, worauf der Churfürst von Brandenburg noch mehr bestund. Die Chursächsischen Theologen, die Churfürst August um ihr Gutachten befragte, sagten zwar, daß man dieses Büchlein, denen zu Gefallen, die andere Gebräuche hätten, ganz wohl weglassen könnte, weil es nicht sowohl die Lehre, als vielmehr nur Ceremonien beträfe. Hingegen rieth der D. Chemnitz, dessen Gutachten der Churfürst von Brandenburg verlangte, die Beybehaltung desselben an. Da nun die drey Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg sich mit einander verglichen hatten, daß Sie, mehrerer Sicherheit halber, drey Exemplare von dem gedruckten Konkordienbuche, mit ihren eigenen Händen unterschreiben, ihre Siegel daran hängen, und darauf in ihren Kanzleyen, zur Verwahrung, beylegen lassen wollten; so war man von Seiten der beiden letztern Churfürsten um so mehr in Sorgen, wie es mit dem Trau- und Tauf-Büchlein, welches Chur-Pfalz nicht leiden wollte, gehalten werden sollte. Man brachte sogar in Vorschlag, die Sache, durch eine kurze Erklärung, die zu den erstgedachten

drey

Friesen nahmen, zu ihrer Sicherheit, mit Hülfe einiger Truppen der vereinigten Stände, die Schlösser zu Leeuwarden, Harlingen und Stavern ein, die hernach geschleift wurden. Dieses sowohl, als auch da er merkte, daß der Prinz von Oranien ihn mit List in seine Gewalt zu bekommen suchte, mag ihn bewogen haben, die Ausführung seines Entschlusses zu beschleunigen. Er bemächtigte sich also, mittelst eines Verständnisses mit einigen Catholischen und Spanisch gesinnten Bürgern, und angestifteten plötzlichen Auflaufes des Pöbels, der Stadt Gröningen, wo er sogleich einen neuen Rath einsetzte, und darauf den Vergleich mit dem König beschwören und abkündigen ließ. Ob er nun gleich, ausser dieser Stadt, vorerst den Spaniern weiter nichts liefern konnte, weil der Prinz von Oranien die Provinz Overyssel und Drente in der Vereinigung mit den Ständen erhielt, und die Ommeländer sich so wenig, von dem Grafen von Rennenberg, zu einem Abfalle bereden liessen, daß sie vielmehr, noch an eben demselben Tage, vor Gröningen rückten, und, nachdem sie mit einigen Völkern, unter dem Obristen Entes, waren verstärkt worden, die Stadt zu belagern anfiengen; so hatte doch dieser Streich sehr schädliche Folgen für die vereinigte Niederlande, weil dadurch der Krieg in diese Gegenden gezogen wurde, welcher hier, vierzehn Jahre lang, als solange Gröningen in Spanischen Händen blieb, zum Verderben des Landes und der Einwohner, gedauert hat.

J. Chr. 1581

(3 Mrz. a. e.)

(d. e.)

Inzwischen hatte der Prinz von Parma, um den obgedachten Vergleich mit den Wallonischen Landschaften †), von seiner Seite, zu erfüllen, im

†) S. in diesem XI. Bande der N. T. R. G., S. 217. f.

J. Chr. 1581 im Winter, fast alles Teutsche, Spanische
Italiänische Kriegsvolk, aus den Nieder
den, weggeschickt, und nur die obersten
fehlshaber, nebst einem Geschwader Itali
scher Reuter, zurückbehalten. Dagegen
waren die nunmehro zu ihm übergegangenen W
lonischen Truppen zu seinen Diensten, mi
nen Er, frühzeitig im Frühling, die Feindselig
ten anfieng. Es fochten also nunmehro Nie
länder gegen Niederländer, und daraus ent
eine Art von einem bürgerlichen Kriege,
vornemlich in Brabant, Flandern und He
gau geführt wurde. Die Wallonen nah
Cortryck mit List ein; dagegen der Feldmars
der Stände, Franz de la Noue, sich der S
Ninove bemächtigte, wo er die Grafen Phi
und Carl von Egmond gefangen bekam.
(m. Apr. a. e.) bald darauf überfiel Olivier van den Tempel,
den Besatzungen von Brüssel und Vilvor
und mit 800. Engelländern, die Stadt M
cheln, die bey der Gelegenheit geplündert w
Allein diese Vortheile wurden bald, durch einen
glücklichen Vorfall, gar sehr vermindert, da nei
der vorerwähnte de la Noue, von einigen fei
(10. May) chen Truppen, bey Ingelmonster überfallen,
schlagen und selbst gefangen wurde, den
Prinz von Parma, wegen seiner grossen Kr
erfahrenheit, nicht auswechseln lassen wollte,
dern fünf Jahr in der Gefangenschaft be
(m. Jun.) Nachher nahmen noch die Truppen der Stä
die Städte Diest, Sichem und Arschot,
(m. Sept.) Wallonen hingegen Quesnoy weg.

Auch in den Provinzen Gröningen
Overyssel liefen die Sachen der vereinig
(27. May) Stände unglücklich. Der tapfere Obrist
tes wurde, in der Belagerung von Gröning
ersch

Bemühungen, das solange betriebene Conkordienwerk bis zu seiner Publikation gebracht worden. Gleichwie es aber, gleich von seinem Anfange an, vielen Widerspruch gefunden hatte; also fehlte es auch nicht daran nach der Bekanntmachung des Conkordienbuches, wovon noch in der Folge manches wird gedacht werden müssen.

J. Chr. 1580

Zum Beschluß dieses Jahrs will ich noch der Unruhen gedenken, welche in demselben zu Aachen zum Ausbruche gekommen, und einige Jahre fortgedauert haben. In dieser Stadt hatten sich nemlich, schon seit langer Zeit, viele Bürger zur Evangelischen Religion gewandt, die bereits auf dem Augspurgischen R. Tage, im J. 1559., um eine freye Religionsübung und die Erlaubniß, eine Kirche erbauen zu dürfen, ansuchen liessen; aber wegen des Widerspruches des eifrig catholischen Stadt-Magistrats, auf Anstiften der dortigen Geistlichkeit, nichts ausrichten konnten [r]). Es errichtete auch hierauf der Rath zu Aachen, den 7. Merz 1560., unter sich eine Convention, vermöge welcher hinfüro keine andere, als der Catholischen Religion zugethane Personen in den Rath erwählet, oder

schers Hist. Motuum, T. III. p. 297-303. O. F. *Schützii* Vita Dav. Chytraei, T. II. p. 462-533. et 541. sq. Gregor. Langemacks Hist. Catechetica, P. II.; (Greiffswald und Stralsund, 1733. 8.) cap. 3. §. 2. sq. p. 122-128. J. H. Balthasars Hist. des Torgischen Buches, 6. Stücke, *passim*, und J. M. Antons Gesch. der Conkordienformel, P. I. Sect. V. §. 11. sq. p. 253-262. et P. II. Sect. VI. §. 1-6. p. 1-22. Cf. *Thomasii* Annales, ad a. 1580. p. m. 192-195. und Müllers Annal. Saxon., ad h. a., p. 176.

r) S. im *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 47.

J. Chr. 1580 oder zu andern Stadtämtern befördert werden sollten. Indessen gab die heftige Religionsverfolgung des Herzogs von Alba in den Niederlanden Anlaß, daß sich aus denselben immer mehrere sowohl A. C. Verwandte, als auch Reformirte, nach Aachen zogen, und ihre Anzahl dergestalt überhand nahm, daß sie endlich den Stadt-Rath dahin bewogen, ihnen den 23. Julius 1574. zu bewilligen, einige der A. C. zugethane Personen in den Rath zu nehmen. Hierauf suchten die Evangelischen von beiden Religionsparteyen bey dem Rathe um die freye Religionsübung an, und baten, daß ihnen dazu eine Kirche oder ein anderer Platz angewiesen werden möchte. Da nun der Rath ihnen ihr Begehren abschlug; so nahmen Sie einen Prediger an, der öffentlich predigte, den aber der Vogtmajor des Herzogs von Jülich zu Aachen gefangen nahm, und es seinem Herrn, dem Herzog, meldete. Dieser schrieb deswegen an den Rath zu Aachen, und ermahnte denselben, solche Neuerungen abzuschaffen, worauf auch der Magistrat öffentlich verbieten ließ, dergleichen Predigten beyzuwohnen. Der Kayser aber ernannte den damaligen Cardinal und B. von Lüttich, Gerharden von Groesbeck und den Herzog von Jülich rc. zu Commissarien, welche ihre Subdelegirten nach Aachen schickten, die dann auf die genaue Beobachtung der obgedachten Convention vom J. 1560. ernstlich drungen. Der catholische Theil des Magistrates erklärte sich zwar hierauf sogleich willfährig; aber die evangelischen Rathsverwandten äusserten, daß sie dieserwegen mit andern R. Städten sich besprechen und befragen wollten. Darüber reiseten die Subdelegirten, unverrichteter Dinge, von

m. Apr. 1580.

24 Aug.

m. Sept.

m. Nov.

Aachen

Aachen weg, und meldeten dem Kayser den ganzen Verlauf der Sache. Weil Sie aber den evangelischen Rathsverwandten eifrig zugeredet hatten; so beschwerten sich auch diese darüber bey dem Kayser, und baten, sie hinfüro mit solchen beschwerlichen Commissionen zu verschonen, bis sie dem Kayser ein anderes mit Wahrheit berichtet hätten.

J. Chr. 1580

13 Dec.

Das Jahr darauf erließ der Kayser, fünfmal nach einander, wiederholte ernstliche Befehle an den Rath zu Aachen, von allen bisherigen Neuerungen abzustehen, die uncatholischen Predigten abzustellen, und die Prädikanten abzuschaffen. Der catholische Theil des Magistrates, der sich nunmehro, da die Unruhen immer grösser und verwirrter wurden, von seinen evangelischen Raths-Mitverwandten abgesondert hatte, erklärte sich zwar, den Kayserlichen Befehlen in allem zu gehorchen; allein der evangelische Theil des Rathes wollte erst die Sache an andere R. Städte von ihrer Religion gelangen lassen, und ließ zu dem Ende eine Deducktion aufsetzen. Da nun, zu deren Besieglung, der catholische Bürgermeister, Leonhard von Hoven, das Stadtsiegel nicht hergeben wollte; so klagten die Evangelischen denselben und andere catholische Rathsverwandten, als Aufrührer und Zerstörer des Vaterlandes, bey dem Rathe an. Darüber und auf die Klagen der benachbarten interessirten Fürsten und Herren, wie auch der Catholischen zu Aachen, ernannte der Kayser den neuen Bischof von Lüttich, H. Ernsten von Bayern, den H. Wilhelm von Jülich, Philippen den ältern, Freyherrn von Winnenberg ꝛc., und Philippen, Grafen von Nassau-Weilburg,

J. Chr. 1581

3. 11. Jan. it. m. Mart. et Apr.

m. Mart.

4. 15. Apr.

m. Apr.

 jene

J. Chr. 1581

jene zwey Erstere durch ihre Subdelegirten, die zween Letztern aber in eigener Person, zu seinen Commissarien, um nach Aachen zu gehen, der künftigen Rathswahl beyzuwohnen, und dahin zu sehen, daß keine andere, als Catholische, in den Rath aufgenommen, und alle Neuerungen abgeschafft würden. Da nun die Evangelischen den Ernst merkten; so liessen Sie ein weitläuftiges Schreiben an den Kayser ab, worin Sie vorstellten, daß zwar die oberwähnte Convention des Raths vom J. 1560. bis zum J. 1574. beständig sey gehalten worden; aber in diesem Jahr habe der Magistrat die Evangelischen gutwillig zum Rathsitze mit zugelassen; Sie hätten zwar die Uebung ihrer Religion, vom J. 1574. bis itzo, nicht verhindern können, wollten aber nichts destoweniger auch die catholische Religion in der Stadt erhalten und vertheidigen, so viel Sie vermöchten. Allein der Kayser ließ ihnen ihr Anbringen verweisen, und den Commissarien befehlen, nach seiner Vorschrift zu verfahren.

8. May

Diese waren nun mittlerweil zu Aachen angekommen, und zwar die Subdelegirten Räthe des B. von Lüttich und des H. von Jülich, ingleichen der Graf Philipp von Nassau, der Freyherr von Winnenberg aber ward durch Ehehaften abgehalten, der Commission mit beyzuwohnen. Auch der König von Spanien hatte der Burgundischen Regierung zu Brüssel aufgetragen, einige Gesandten nach Aachen zu schicken, um sein Interesse bey dieser Commission in Acht zu nehmen. Die Commissarien publicirten nun gleich anfangs die Kayserlichen Befehle, und da inzwischen der Bürgermeisterliche Wahltag erschien; so erwählten die Catho-

16. e. m.

lischen

lischen den Albrecht Schrick und Johann Fibiß, die Evangelischen hingegen Johann Lonzen und Simon Engelbrechten zu Bürgermeistern. Diese Letztere wurden von den Commissarien verworfen, und bald darauf langte ein neues Kayserliches Mandat an, vermöge dessen die gedachten evangelischen Bürgermeister für keine Obrigkeit erkannt werden sollten, welches in allen Pfarren, inn- und ausserhalb der Stadt, angeschlagen, und dem Volke öffentlich, von den Kanzeln, publicirt wurde. Die Commissarien trugen hierauf im versammelten Rathe an, daß sowohl die Catholischen, als die Evangelischen die Thorschlüssel in ihre Hände liefern sollten; allein darüber entstand ein gewaltiger Auflauf in der Stadt. Man beschuldiget die Evangelischen, daß Sie sich hiezu, schon seit einiger Zeit, gefaßt gemacht, sich heimlich mit Waffen versehen, Volk geworben, und an andere R. Städte von ihrer Religion um Hülfe geschrieben hätten. Dem sey nun, wie ihm wolle; so ist nicht zu läugnen, daß von den Evangelischen die Sturmglocken angezogen, das Zeughaus erbrochen, das grobe Geschütz auf den Markt, auf dem sie sich in grosser Menge zusammenrottirt hatten, und vor das Rathhaus geführet, die Stadtthore, Thürme und Wälle von ihnen besetzt, und dem regierenden Bürgermeister, in seiner Behausung, das Stadtsiegel und die Thorschlüssel mit Gewalt abgedrungen worden. Bey diesem Unwesen hielten selbst die Kayserlichen Commissarien, ihrer Sicherheit halber, für das rathsamste, Aachen zu verlassen, deren Beyspiel auch die Königlich Spanischen Gesandten, und viele Catholische, besonders von den Raths-

J. Chr. 1581

29 May

S. e. m.

J. Chr. 1581 Rathspersonen, der Klerisey, und den vornehmsten Bürgern, folgten.

Nach gestilltem Auflaufe, wobey jedoch, ungeachtet des Nopps Vorgeben, niemand um das 5. Jun. Leben gekommen, erwählten die Evangelischen, statt des vorhin erkiesten Simon Engelbrechts, den Johann Fibiß, einen Catholicken, zum Bürgermeister, um dadurch ihr Unternehmen, bey dem Kayser, einigermassen zu bemänteln. Aber der Kayser, sobald Er von diesem Auflau- 21. e. m. se Nachricht erhalten hatte, erließ ein Mandat an die Evangelischen zu Aachen, worin Er ihnen zwar ihr unverantwortliches Verfahren scharf verwies, jedoch ihnen alles vorgefallene zu verzeihen versprach, wofern sie anders dem letztern Recesse der Commissarien gehorchen, alles in den vorigen Stand wieder setzen, die Ausgewichenen zurückberufen und wieder in die Stadt lassen, hingegen die fremden, anderswo verjagten, und ihres Verbrechens halber vertriebenen Prädikanten abschaffen, und also alles wieder in den vorigen friedlichen Stand setzen würden; zugleich setzte ihnen der Kayser, zur Anzeige ihrer geschehenen Parition, einen Termin von sechs Wochen an. Auf dieses Kayserliche Mandat wurden sogleich von dem evangelischen Rathe verschiedene Edickte publicirt, und am Rathhause angeschlagen, worin den entflohenen catholischen Rathspersonen, Geistlichen und Bürgern alle Sicherheit und vertrauliche Freundschaft 25 Jul. versichert wurde. An den Kayser aber erließ der evangelische Rath ein umständliches Entschuldigungsschreiben, worin derselbe anführte, daß er keine Schuld an dem vorgefallenen Aufstande habe, und daß nunmehro alle Unruhe gestil-

let

let sey. Uebrigens aber könnte Er den Kayserlichen Befehlen, ohne offenbaren Untergang der Stadt, nicht gehorchen; insonderheit, weil niemand im Rathe wäre, der einiger im H. R. verbotenen Seckte anhängig, sondern alle der A. C. zugethan seyen. Zuletzt führen Sie noch an, daß Sie sich der Stadtschlüssel nicht mit Gewalt bemächtiget hätten, und daß kein catholischer Bürger, bey dem Auflaufe, todtgeschlagen oder geschmähet worden. Um auch etwa eine Fürsprache, Rath und Hülfe zu erlangen, hatten der evangelische Rath und Bürgerschaft eine summarische Relation von den Handlungen der zweiten Commission, nebst einem Bittschreiben, an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, schon vorher geschickt, worin sie den Verlauf der Sache erzählten, und mit dem Schein der Religion bedeckten.

J. Chr 1581

10 Jul.

Die beiden erstbenannten Churfürsten überschickten diesen ihnen zugekommenen Bericht dem Kayser, und äusserten dabey, daß, ob Sie wohl dergleichen Zeitungen nicht leicht Glauben gäben, und besonders an seinen Ort gestellt seyn liessen, was darin von der Stadt Aachen, als ob sie dem H. R. ohne Mittel nicht zugehöre, und anderer Herren daselbst angemaßter Gerechtigkeit halber, vorgegeben würde, Sie dennoch die Sachen dergestalt ansähen, als würden solche Dinge von Leuten ausgesprengt, die gerne sähen, daß in ihrem Vaterlande Teutscher Nation, eben so, wie in den nächst benachbarten Königreichen und Landen, zwischen den Unterthanen Empörung und Unruhe gestiftet würde. Da aber zu wünschen, daß man noch länger, wie bisher, bey dem Religions- und Landfrieden in guter Ruhe bleiben, und sich in rechtem Vertrauen einmüthig zusammen-

J. Chr. 1581

menhalten möge; so zweifelten Sie nicht, es würde der Kayser solchen weitaussehenden und gefährlichen Sachen bey Zeiten vorbeugen, sie dahin richten, und Mittel zeigen, damit, bey diesen ohnehin besorglichen Zeitläuften, die Stadt Aachen, bey guter Ruhe und friedlichem Wesen erhalten, die Gemüther der Einwohner, unter dem Schein verdachter Religion, nicht gegen einander verbittert, noch dergestalt verleitet würden, daß fremde Potentaten Gelegenheit gewönnen, sich der Stadt noch mehr anzumassen, sie dem Kayser und dem H. R. zu entziehen, und wohl gar im Teutschen Reiche selbst höchstschädliche Trennungen und unaufhörliche Zerrüttungen anzurichten. Sollten übrigens, neben dem Kayser, Sie, die Churfürsten, samt andern Ständen des H. R., etwas, zu Abwendung solches Unheils, und Beförderung der gemeinen Wohlfarth, beytragen können; so wollten Sie es nicht ermangeln lassen.

Der Kayser antwortete hierauf den beiden Churfürsten auf ihr Schreiben, daß sich die Sachen ganz anders verhielten, als in dem ihm überschickten Berichte gemeldet wäre. Dann soviel erstlich den Vortrag und die Handlung der Kayserlichen Commissarien und deren Subdelegirten belange, so sey sowohl aus derselben ausführlichen Relation, was sich von Tag zu Tag zugetragen und gehandelt worden, als auch aus der Aachner eigenem Schreiben und Erbieten von allem das Gegentheil zu ersehen. Daraus würde sich nemlich befinden, daß der Kayser die Stadt Aachen bey dem H. R., dessen Satzungen, auch ihren Freyheiten und altem Herkommen, in wahrer Einigkeit zu erhalten, und mit nichts dawider zu beschweren, jederzeit gemeynt gewesen;

mit-

mithin der gedachte Bericht oder Zeitungen gänzlich ungegründet seyen, und nur allein zu Beschönigung des angestifteten Auflaufes und bezeugten hochsträflichen Ungehorsams gegen ihn, den Kayser, und seine Commissarien, von einem der Rädlinsführer, ausgesprengt worden. Was aber die Sache selbst betreffe, so sey ohne Zweifel den Churfürsten bewußt, daß die uralte R. Stadt Aachen von weiland Kayser Carln dem Grossen und dessen Nachfolgern im H. R. T. N., zu einem Königlichen Stuhl und Residenz erhoben, und daselbst, zu immerwährender Erhaltung und Fortpflanzung der wahren alten catholischen Religion und Gottesdienstes, ein ansehnliches Collegium und Stift, darin ein jeder erwählter König seine königliche Krone und Consekration empfangen solle, gestiftet, dotirt und nebst der Stadt, mit vielen ansehnlichen Privilegien begabet worden. Dabey sey es nun in die 800. Jahr lang unverändert geblieben, und seyen seine, des Kaysers, Vorfahren, so wie Er selbst, bey ihren Krönungen, des gedachten Stiftes Mitglieder worden, und hätten Sie dabey, mit einem besondern Eide, betheuren müssen, dasselbe in unverrücktem Wesen zu erhalten, jederzeit zu schützen und zu handhaben. Zu dem Ende sey, noch bey Lebzeiten weiland K. Carls des V. und K. Ferdinands des I., mit deren Vorwissen und Bewilligung, zu Aachen eine besondere Ordnung und Statut gemacht, und deren ewige Beobachtung beschworen worden, des Inhaltes: „daß Bürgermeister, Schöffen und Rath „zu Aachen künftig, wie vorhin, bey der einigen „catholischen Religion bleiben, und zu Raths- „und Stadt-Aemtern keine andere Personen, „als von derselben Religion, zugelassen wer-

J. Chr. 1581

J. Chr. 1581 „den sollten.„ Es sey auch solches bis hieher fest gehalten, und erwähntes Stift und Stadt, vor und nach dem Religionsfrieden bey dem catholischen Glaubensbekenntniß, und der Kayserlichen Stiftung, Ordnung und Herkommen standhaft geblieben.

Allein erst seit wenig Jahren, und zwar, während der noch fortdauernden Unruhen in den Niederlanden, hätten sich aus denselben etliche entwichene, secktirische und rebellische Leute, so wie in andern Städten, also auch zu Aachen eingeschlichen, und daselbst, mittelst heimlicher Conventickel, ihre Irrthümer dermassen ausgebreitet, daß sie, in wenig Jahren, nicht allein viele Leute verführt, sondern auch Etliche ihres Anhanges, unter dem angegebenem Schein einer reformirten Religion, und als ob sie Catholisch wären, in den Rath und zu den vornehmsten Aemtern befördert hätten. Ja zuletzt hätten Sie die Sache so weit gebracht, daß Sie unter sich selbst, ohne des Kaysers, und besonders der Schöffen und Zünfte Vorwissen und Bewilligung, obgedachte eidliche Rathsordnung abgeschafft, und, wider den ausdrücklichen Inhalt des Religionsfriedens, auch gegen die, von dem Rathe zu Aachen selbst, weiland Kayser Ferdinand dem I., gethane Zusage, allerhand Seckten den Zugang zu den Rathssitzen und Stadtämtern geöffnet hätten. Daraus sey dann ferner erfolgt, daß nicht allein, innerhalb fünf oder nächstens sechs Jahren, sich dergleichen Leute in die vornehmsten Stadtämter und das Regiment eingedrungen, ihre unruhige Anhänger alle Gewalt an sich gezogen, und dagegen die Catholischen, nebst ihrer Priesterschaft, deren Lehre, Ceremonien und Gerichtsbarkeit, in Verachtung gerathen, sondern

n auch die zuvor heimlich gehaltenen Conven- J. Chr.
kel zu öffentlichen Predigten, Disputatio- 1581
n und Rottirungen ausgeschlagen, auch diese
euerungen dermassen über Hand genommen
ten, daß in kurzer Zeit, unter der gemeinen
irgerschaft, verschiedene, sich selbst widerwär-
, Seckten entstanden wären. Diese hätten
nicht gescheuet, zu Fortpflanzung ihrer Irr-
ümer, eigene Kirchen, zu ihrer Religions-
ung, zu begehren, worüber aber sich nicht al-
die Geistlichen in und ausser der Stadt,
st dem grösten Theil der Bürgerschaft, son-
n auch der Bischof zu Lüttich, als *Ordinarius*,
der H. Wilhelm zu Lüttich, die Vogtey
Aachen versetzt, und das Patronatrecht da-
bst zuständig sey, wie auch mehrere benachbar-
ansehnliche Stände bey ihm, dem Kayser, zum
chsten beklagt hätten. Mithin habe Er, sowohl
gen solcher eingelaufenen Klagen, als auch seines
d seiner Nachfolger daselbst habenden Interesse
d Gerechtigkeit halber, für nöthig erachtet,
zeitiges Einsehen vorzukehren, um diesen ge-
hrlichen Weiterungen, wovon die Churfür-
en selbst, in ihrem Schreiben Erwähnung thä-
n, vorzubeugen, und seiner Vorfahren zu
achen aufgerichtete gottselige Stiftungen,
rdnungen und Freyheiten, welche, nach der
achner eigener Bekenntniß, bey der bishe-
gen Spaltung, nicht bestehen könnten, zu
halten.

Er habe also, so bald Er von diesen Neuerun-
n Nachricht erhalten, die Aachner ernstlich, durch
nige Schreiben, und hernach auch durch Ab-
hickungen, davon abgemahnt, ihnen das alte
erkommen, die Standhaftigkeit ihrer Vor-
hren, und was für ein unwiederbringlicher Scha-
den,

J.Chr. 1581 den, aus dergleichen Spaltungen, zu erfolgen pflege, zu Gemüthe geführt, und zugleich befohlen, es bey dem Alten bleiben zu lassen, und das, durch Nachsicht, etwa eingerissene wieder abzustellen. Nun habe Er sich zwar versehen, Sie würden diesem seinem Befehl den schuldigen Gehorsam leisten, wie Sie eine Zeitlang sich dazu erboten hätten; allein es sey solches nicht geschehen, und diejenigen, die Sie aus ihrem Rathsmittel an seinen Hof, im vorigen Jahr, abzuschicken erboten hätten, wären, nach langem Warten, nicht erschienen. Er habe auch daraus, und aus den täglich eingelaufenen Klagen sowohl, als auch aus eingezogenen mehrern Berichten befunden, daß es den Aachnern mit ihrem Erbieten kein Ernst sey, sondern, daß diese Dinge allein durch diejenigen, die sich in die Rathsämter eingeschlichen, und den Neuerungen vornehmlich geneigt wären, dirigirt und zum Aufzuge gerichtet worden, damit Sie ihren Haufen, sowohl im Rathe, als bey der Gemeinde, vornehmlich zu der nächstgehaltenen Rathsveränderung, wie auch geschehen, vermehren, und daneben an andern Orten, wider die Kayserliche Verordnung und Befehl, sich einen Anhang machen möchten. Indessen habe Er noch weiter, und damit an ihm nichts ermangle, zu Erhaltung dieser uralten Stadt, seinen vorigen Commissarien noch andere zugeordnet, und ihnen, samt und sonders, befohlen, in seinem Namen das Nöthige vorzunehmen, zu handeln und zu verrichten, wie die beiden Churfürsten, aus der anliegenden Abschrift der ihnen ertheilten Instrucktion, eigentlich ersehen könnten. Allein es läge am Tage, wie ganz widerspänstig, trotzig und ungehorsam sich die Aachner, unter dem erdichteten Schein der Reformirten und A.

C.

C. Verwandten, deren doch damals der wenigste Theil unter ihnen gewesen, sich betragen, und gegen den Kayser, seine Commissarien und deren Subdelegirte sich bezeigt hätten. Wie Sie ferner, gegen alles Verbot, mit Entsetzung des Rathes, und Aufwerfung der neuen Bürgermeister vermessen fortgefahren, und, zu Ausführung und Handhabung ihres Vorsatzes, die Bürgerschaft bewaffnet, und zum Auflaufe bewogen, die Sturmglocken angezogen, mit blossen Wehr und Waffen, Schiessen und feindlichem Geschrey in der Stadt herumgelaufen, das Schützenhaus, Thürme, Platz und Wehren eingenommen, das Geschütz auf den Markt geführt, und dadurch verursachet hätten, daß die Kayserlichen Commissarien, unverrichteter Dingen, wieder abreisen müssen, unterliesse Er, der länge nach, zu erzählen, weil die beiden Churfürsten solches, aus den überschickten Zeitungen, und darin angezogenen ganz kahlen Entschuldigungen, bereits vermerken könnten, und es ihnen, ohne Zweifel, schon ausserdem bekannt seyn würde.

J. Chr. 1581

Es würden daher die beiden Churfürsten, aus der beygelegten Kayserlichen Instrucktion für die Commissarien, und aus dem bisher erzählten, das Gegentheil und soviel erkennen, daß Er, der Kayser, nichts, als was ihm gebühret und seines Amtes halber obgelegen, gehandelt habe, und daß auch den Aachnern gar nichts unziemliches zugemuthet, noch ihnen an ihren Privilegien und Herkommen etwas entzogen, viel weniger jemanden, dem H. R. zum Nachtheile, etwas eingeräumet worden. Vielmehr würde dieses alles, nur allein zu dem Ende, von diesen unruhigen Leuten, vorgegeben, und mit ver-

„Stände auf den Abzu
„gen hätten, und die Bit
„nicht wider sein Guta
„Er mache sich auch darau
„der Wohlfarth des L
„halten hätte. Daß m
„Bruder Ketzer nenne
„als Christus, da er
„worden. Zu den öffen
„Er nie gerathen, au
„rung der Kirchen gew
„habe man ihn, nach sein
„land, in seinem Sohn
„in seiner Ehre auf das
„hiedurch aller Eide un
„und zu Ergreifung d
„die Er, wie man sage,
„führt hätte; aber mit g
„Rechte hätten die Vo
„Königreiche Castilien u
„serdem sey Er, als selbst
„der Brabantischen S
„wohnern ersucht wo

„richtet worden, beschaffen sey, und daneben die „Vergleichung, die sie, ihrer Anzeige nach, un„ter sich selbst getroffen haben sollten, von den Kay„serlichen Commissarien niemals gutgeheis„sen worden, ihnen auch dißfalls, wider des Kay„sers Befehl und Verordnung, etwas vorzu„nehmen, nicht gebühret hätte; so könnte des„wegen der Kayser ihre Entschuldigung, als „welche aller vorigen Handlung, und ihrem viel„fältigen Erbieten stracks zuwider laufe, nicht „annehmen, noch für genugsam halten; son„dern Er liesse es vielmehr nochmals bey seinen „mehrern Resolutionen in allen Punkten blei„ben. Zum Ueberflusse wolle Er abermals ernst„lich befohlen haben, daß sie denselben, wo es „noch nicht geschehen wäre, gehorsamst nachkom„men, und mit Besetzung des Rathes und der „Stadtämter, auch Ausschaffung der neuen, „irrigen Prädikanten, und allem andern, dasje„nige thun sollten, was die Kayserliche nähere „Mandate auswiesen.„ Ob nun gleich hierauf die Evangelischen zu Aachen eine neue Vorstellung an den Kayser erliessen; so befahl ihnen doch der Kayser abermals, daß sie seinen bisherigen Resolutionen nachleben, und Beweis ihres geleisteten Gehorsams mit dem ersten überschicken sollten.

J. Chr. 1581

31 Aug.

20 Spt.

Ungeachtet aller dieser widrigen Kayserlichen Resolutionen und Befehle liessen indessen die Evangelischen Aachner den Muth doch nicht sinken, sondern thaten fernere Vorstellungen, und baten um Einstellung der ergangenen Kayserlichen Erklärung und deren Exekution. Allein der Kayser antwortete ihnen darauf: „Weil seine bisher ergangene Resolutionen und „Befehle, aus erheblichen und wohlgegründeten „Ur-

9. 12. 17 Oct.

4 Nov.

J. Chr. 1581

„verzweifelt, und gleichwie Saul von
„verworfen wären. Daß man Ihm ferner
„würfe, daß Er sich, durch keine Anerbie
„gen besonderer Vortheile, zum Friedenssch
„hätte bewegen lassen wollen, gereiche Ihm
„Ruhme, und nicht zur Schande, und
„dem wären Ihm auch so grosse Anerbietun
„als man vorgäbe, niemals geschehen.

„Endlich den Beschluß der Achtse
„rung, wodurch man Ihm Feuer und Wasser
„böte, achte Er nicht, und Er würde mit
„Freunden so lange leben, als es GOtt gefiel
„dessen Händen seine Tage stünden. Und ob
„gleich niemals zuvor öffentlich, wie itzo,
„auf seinen Kopf gesetzt hätte; so wüßt
„doch wohl, wie oft man denselben heimlich
„Verkaufe gestellt habe. Es erhelle auch
„die Unverschämtheit der Spanier daraus
„sie einen ehrlosen Bösewicht, der ihn um
„Leben bringen würde, zu adeln verspr
„wenn er kein Edelmann wäre. Eben als
„ein Edelmann, der wüßte, was der Adel
„jemals mit einem Schelmen würde essen w
„der jemanden für Geld den Hals abgeschnitten
„te. Wenn die Spanier solche Leute für
„hielten; so würden sie, nicht ohne Ursache
„Abkömmlinge der Maranen und Juden
„für Kinder derjenigen gehalten, die das Lebe
„Heylandes, um baares Geld, vom Judas g
„hätten. Ueberdies scheue man sich nicht,
„Mörder Vergebung aller, von ihm zuvo
„gangenen, Missethaten, so greulich sie auch
„ren, zu versprechen, und zeige dadurch
„aller Welt, was für Mittel und Leute
„nöthig zu haben glaube, um den Beschützer
„Freyheit eines unterdrückten Volkes a

„de

und ihnen zur **Ersetzung** aller angewandten **Ko**-sten verhelfen sollten, wovon nun bey dem folgenden Jahr das weitere gemeldet werden soll [s]). J. Chr. 1581

Der **Kayser** hielt sich auch noch in diesem Jahr beständig zu **Prag** auf. Es sind mir aber, ausser seinen allererst angeführten **Mandaten** wegen **Aachen**, nur **wenige** seiner **Urkunden** [t]) bekannt, die Er **daselbst**, in diesem Jahr, hat ausfertigen lassen. Dahin gehört z. E. ein **Privilegium**, welches Er der Stadt **Wismar** gegen unrechtmässige **Arreste** gegeben, und befohlen, in Klagsachen sie und ihre Bürger vor ihrem ordentlichen Richter zu belangen [u]); an die **Stadt Augspurg** aber ergieng ein **Mandat**, die rückständige **Türkensteuer** betreffend [v]). Die Stadt **Braunschweig** 12 Jan. 10 Merz

s) (Mich. Eyzingers) Rerum Vaticiniis accommodata Historia, d. i. eine hystor. Beschreib. — deß, so sich — vnder — Khayser Rudolpho *II.* wegen hinlegung und abstellung der Niederländischen, Achischen und Cölnischen Empörung ꝛc. verloffen ꝛc.; (Cöln, 1584. 8.) P. IV. p. 227-250. *Chytraeus*, l. c., L. XXV. p. m. 690. *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXXIV. p. m. 516. sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. VI. §. 9. p. m. 126. sq. Io. *Chapeavilli* Gesta Pontif. Leodienſ., T. III.; (Leodii, 1616. 4.) in *Gerardo Groesbekano*, cap. 29. p. 506. sq. et in *Ernesto Bavaro*, cap. 1. p. 511-514. Joh. Nopps Aacher Chronick, L. II. p. m. 181-197. und F. C. Khevenhillers Annal. Ferdinand., T. I. p. m. 192. sq. et 246. sq. *edit. recent.* Cf. B. G. Struvens Hist. der Relig. Beschwerden, P. I. c. 3. §. 24. p. 336-338.

t) S. weiter oben in diesem *XI.* Bande der N. T. R. G., S. 252-255.

u) H. C. *Senckenbergii* Sel. Iur. et Histor., T. II. Sect. VI. n. 15. p. 526-531.

v) von Stetten, *l.* c., P. I. c. 9. §. 21. p. 640.

10 Jun. 1581 schweig hingegen erhielt von unserm Kayser nicht allein einen Schutz- und Schirmbrief, sondern d. e. auch ein neues Privilegium de *non arrestando* [w]); 18 Spt. worauf auch die Braunschweiger ein *Mandatum* de *non offendendo*, nec *arrestando*, aut *diffamando*, aut *comminando*; tam quoad *Senatum* et *Cives*, quam *Advocatos Civitatis Brunsvicensis*, an den H. Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel auswürkten [x]). Ferner erhob der Kay- 25 Jul. ser den damaligen Bürgermeister zu Augspurg von der Kaufleutestube, Wolfgang Pallern, dessen Vater K. Maximilians des I. Kammerdiener gewesen, und der sich, durch die Ungarische Kupferbergwerke, sehr bereichert hatte, in den Adelstand, vermehrte sein Wappen, und gab ihm die Freyheiten, mit rothem Wachse zu siegeln, sich von seinen Gütern zu schreiben, und an seine Sitze und Häuser eine Kayserliche Salveguarde mahlen zu lassen [y]). 26. e. m. Endlich erließ der Kayser an den Churfürsten von Sachsen, als Vormund der jungen Herzoge von Sachsen, Weymarischer und Coburgischer Linie, ein Reskript, wegen geschehener Anschlagung einiger Sächsischer Patente in dem Schwarzburgischen [z]).

In

w) Braunschweigische historische Händel, P. II. Sect. III. c. 6. p. 2215. sq. et Sect. II., c. 1. p. 715. Lit. B. 11. und Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 62. p. 1024.

x) *Thesaurus Homagialis*, d. i. wahrhafftiger Abdruck deren in S. Braunschweig contra Braunschweig, *Mandati S. C.* der Stadt Huldigung betr., am K. K. G. verübter Acten rc.; (Braunschw., 1611. 4.) P. I. p. 182 - 184. und Rehtmeyer, *l.* modo *c.*, P. III. c. 62. p. 1024.

y) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 21. p. 642.

z) *In Jure* et *Facto* gegründ. Gegen - *Deduction* in Sachen Schwartzburg - Arnstadt contra Sachsen-Wey-

In diesem Jahr reisete Kayser Maximilians des II. hinterlassene Witwe, die Kayserin Maria, zu ihrem Bruder, dem K. Philipp dem II. nach Spanien, in der Absicht, ihre übrige Lebenszeit daselbst zu- und die vorseyende Heirath zwischen ihrem Sohn, dem Kayser Rudolf dem II. und ihres Bruders Tochter, der Infantin Isabella, vollends zu Stande zu bringen. Noch vor ihrer Abreise hatte sich ihr anderer Sohn, der ErzH. Matthias, an Sie gewandt, um durch ihre Vermittlung bey dem Kayser, seinem Bruder, und bey dem König von Spanien, Verzeihung wegen seiner Verbindung mit den Niederländischen Ständen auszuwürken. Es fand auch die Kayserin Frau Mutter für ihn bey dem Kayser Gehör; doch wurde ihm nicht erlaubt, nach Prag zu kommen, sondern ihm sein Aufenthalt zu Linz angewiesen, wo Er, nach seiner Frau Mutter Abreise, anlangte; aber so wenig Gewalt hatte, daß Er nicht einmal einen Gärtner, ohne Willen des Kaysers, annehmen, oder absetzen durfte. Dieses gieng dem ErzH. Matthias so nahe, daß Er es sich zur höchsten Gnade ausbat, der Kayser möchte ihm die Herrschaft Steyer, im Lande ob der Ens, eigenthümlich überlassen, wogegen Er auf alle übrige Erbländer auf ewig Verzicht thun wollte. Allein Er hatte sich bey dem ganzen Erzhause Oesterreich, Teutscher und Spanischer Linie, durch seine Theilnehmung an den Niederländischen Händeln, in den Verdacht eines unruhigen und nach grossen Herrschaften begierigen Prinzens gesetzt; mithin wurde ihm sein Gesuch gänzlich abgeschlagen. Indessen fügte es hernach dennoch die Vorsehung, daß

J. Chr. 1581 m. Iun.

m. Oct.

Aa 2

Weymar; (f. l. 1716. fol.) in den Beylagen, n. 75. p. 142. sq.

J. Chr. 1581 daß der Kayser, in seinen letzten Jahren, durch eben diesen Erzherzog, aller seiner Königreiche und Länder beraubt wurde, wie zu seiner Zeit wird erzählt werden [a]).

Um den Grund zu wissen, warum der ErzH. Matthias die Niederlande verlassen, muß ich einiges aus der, weiter oben [b]), abgebrochenen Geschichte der Niederländischen Unruhen einschalten. Bald nachher, als sich die Friedensunterhandlung zu Cöln fruchtlos zerschlagen (1580) hatte *), traten der Herzog von Arschot und verschiedene Geistliche, die Bevollmächtigte der Niederländischen Stände zu Cöln gewesen waren, unter eben solchen Bedingungen, als die Wallonischen Landschaften erhalten hatten †), zu dem König über. Ihr Beyspiel zog bald mehrere nach sich, und der Graf von Rennenberg, der bisher einen so grossen Eifer für den Dienst der Stände bewiesen hatte, und dafür von ihnen mit der Statthalterschaft über Friesland, Gröningen, Overyssel, Drente und Lingen war belohnet worden *), ließ sich, durch seine, mit dem König ausgesöhnte, Verwandten, und besonders durch seine Schwester, gleichfalls zum Abfalle verleiten. Er hatte darüber, schon seit einiger Zeit, mit dem Herzog von Terranova gehandelt, der ihm, im Namen des Königs, nebst 10000. Pistolen, die Bestätigung in seiner Statthalterschaft versprochen hatte. Allein sein Vorhaben wurde, ehe es völlig ausbrach, in etwas bekannt, und die Frie-

a) Khevenhiller, *l. c.*, T. I. ad a. 1581. p. m. 189-192.

b) In diesem *XI.* Bande der N. T. R. G., S. 127-252.

*) S. Eben daselbst, S. 230-251.

†) S. Eben daselbst, S. 217. u. f.

*) S. Eben daselbst, S. 144.

J. Chr. 1581

Friesen nahmen, zu ihrer Sicherheit, mit Hülfe einiger Truppen der vereinigten Stände, die Schlösser zu Leeuwarden, Harlingen und Stavern ein, die hernach geschleift wurden. Dieses sowohl, als auch da er merkte, daß der Prinz von Oranien ihn mit List in seine Gewalt zu bekommen suchte, mag ihn bewogen haben, die Ausführung seines Entschlusses zu beschleunigen. Er bemächtigte sich also, mittelst eines Verständnisses mit einigen Catholischen und Spanisch gesinnten Bürgern, und angestifteten plötzlichen Auflaufes des Pöbels, der Stadt Gröningen, wo er sogleich einen neuen Rath einsetzte, und darauf den Vergleich mit dem König beschwören und abkündigen ließ. Ob er nun gleich, ausser dieser Stadt, vorerst den Spaniern weiter nichts liefern konnte, weil der Prinz von Oranien die Provinz Overyssel und Drente in der Vereinigung mit den Ständen erhielt, und die Ommeländer sich so wenig, von dem Grafen von Rennenberg, zu einem Abfalle bereden liessen, daß sie vielmehr, noch an eben demselben Tage, vor Gröningen rückten, und, nachdem sie mit einigen Völkern, unter dem Obristen Entes, waren verstärkt worden, die Stadt zu belagern anfiengen; so hatte doch dieser Streich sehr schädliche Folgen für die vereinigte Niederlande, weil dadurch der Krieg in diese Gegenden gezogen wurde, welcher hier, vierzehn Jahre lang, als solange Gröningen in Spanischen Händen blieb, zum Verderben des Landes und der Einwohner, gedauert hat.

(3 Mrz. a. c.)

(d. e.)

Inzwischen hatte der Prinz von Parma, um den obgedachten Vergleich mit den Wallonischen Landschaften †), von seiner Seite, zu erfüllen, im

†) S. in diesem XI. Bande der N. T. R. G., S. 217. f.

J. Chr. 1581 im Winter, fast alles Teutsche, Spanische und Italiänische Kriegsvolk, aus den Niederlanden, weggeschickt, und nur die obersten Befehlshaber, nebst einem Geschwader Italiänischer Reuter, zurückbehalten. Dagegen aber waren die nunmehro zu ihm übergegangenen Wallonischen Truppen zu seinen Diensten, mit denen Er, frühzeitig im Frühling, die Feindseligkeiten anfieng. Es fochten also nunmehro Niederländer gegen Niederländer, und daraus entstand eine Art von einem bürgerlichen Kriege, der vornemlich in Brabant, Flandern und Hennegau geführt wurde. Die Wallonen nahmen Cortryck mit List ein; dagegen der Feldmarschall der Stände, Franz de la Noue, sich der Stadt Ninove bemächtigte, wo er die Grafen Philipp und Carl von Egmond gefangen bekam. Und (m. Apr. a. e.) bald darauf überfiel Olivier van den Tempel, mit den Besatzungen von Brüssel und Vilvorden, und mit 800. Engelländern, die Stadt Mecheln, die bey der Gelegenheit geplündert wurde. Allein diese Vortheile wurden bald, durch einen unglücklichen Vorfall, gar sehr vermindert, da nemlich der vorerwähnte de la Noue, von einigen feindli- (10. May) chen Truppen, bey Ingelmonster überfallen, geschlagen und selbst gefangen wurde, den der Prinz von Parma, wegen seiner grossen Kriegserfahrenheit, nicht auswechseln lassen wollte, sondern fünf Jahr in der Gefangenschaft behielt. (m. Jun.) Nachher nahmen noch die Truppen der Stände die Städte Diest, Sichem und Arschot, die (m. Sept.) Wallonen hingegen Quesnoy weg.

Auch in den Provinzen Gröningen und Overyssel liefen die Sachen der vereinigten (27. May) Stände unglücklich. Der tapfere Obrist Entes wurde, in der Belagerung von Gröningen, erschos-

erschossen, und Martin Schenk, den der Prinz J. Chr. von Parma zum Entsatze von Gröningen ab- 1581. schickte, schlug den, ihm entgegen gezogenen, Gra- (17. fen von Hohenlohe, bey dem Städtchen Harden- Jun.) berg in Overyssel, mit dem Verluste alles seines Geschützes, aus dem Felde. Die Folge dieser Niederlage war die Aufhebung der Belage- (18. rung von Gröningen, und aus Schrecken ver- e. m.) liessen die Truppen der Stände auch Koever- den, welches Martin Schenk besetzte, und bald darauf, mit dem Grafen von Rennenberg, (m. Delfzyl eroberte, welches der Graf von Hohen- Jul.) lohe vergeblich zu entsetzen gesucht hatte. Nach- dem Er aber mit einigen Truppen war verstärkt (14. worden, so nahm er Koeverden wieder ein; da- Aug.) gegen der Graf von Rennenberg sich von der (1. Schanze an dem Opslag Meister machte. Er Sept.) eilte hierauf mit seiner ganzen Macht dem Grafen von Hohenlohe nach, der sich mit einem Theil sei- ner Truppen nach Slogteren gewandt hatte, um Delfzyl wieder wegzunehmen, und griff ihn, als er (m. sich zurückzog, auf der Bourtangerheide an, Sept.) brachte ihn in Unordnung, und erlegte von seinen Völkern bis auf tausend Mann. Zween ande- re Haufen der Stände, die Lingen und das Schloß Wedde belagerten, ergriffen hierauf die Flucht, und das Geschütze vor dem leztern Orte fiel den Feinden in die Hände. Bald nachher er- (20. oberte der Graf von Rennenberg wieder Koe- Sept.) verden, nahm Oldenzeel ein, und legte, nach einem vergeblichen Versuche auf Zwol und Deutichem, einige Truppen in Grol, welches un- besetzt war.

Der Prinz von Parma hatte nun, seit dem Tode des Don Juan von Oesterreich, fast zwey Jahr lang, die Oberstatthalterschaft in den

J. Chr. 1581

Niederlanden, und nicht unglücklich, verwaltet *). Weil aber der König von Spanien den Wallonischen Landschaften versprochen hatte, daß Er ihnen einen Oberstatthalter von seinem Geblüte geben wollte; so hatte Er, schon im (1580) Sommer dieses Jahrs, seine natürliche Schwester, die Margaretha von Oesterreich, Herzogin von Parma, des Prinzens Mutter, wiederum zur Oberstatthalterin ernannt, weil Er glaubte, daß ihre Person den Niederländern angenehm seyn, und Sie die Herzen derselben, durch ihr sanftmüthiges Betragen, leicht wieder gewinnen würde, da die Niederländer ehmals mit ihrer Regierung so wohl zufrieden gewesen waren. Es hoffte auch der König, daß die Oberstatthalterschaft füglich zwischen der Mutter und dem Sohne getheilt werden könnte, wenn jene die Regierungsgeschäfte besorgte, dieser aber den Oberbefehl in Kriegssachen behielte, und daß sich Beide schon mit einander vertragen würden. Die Herzogin von Parma reisete also (in fine Aug.) nach den Niederlanden ab, und langte glücklich zu Namur an, wo aber sogleich ihre Zufriedenheit, durch die daselbst in Besatzung liegende Teutsche Truppen, gar sehr gestört wurde, als welche ihren rückständigen Sold mit grossem Ungestüm forderten. Ihr Sohn, der Prinz, und viele Niederländische Grosse und Edle kamen nach Namur, um sie zu bewillkommen, wobey Sie aber bald merkte, daß ihre Ankunft ihrem Sohne eben nicht allzuangenehm sey, und daß er sich blos mit dem Oberbefehl in Kriegssachen nicht begnügen wolle. Da Sie nun wohl einsah, daß es ihr übel anstehen würde, sich mit ihrem einigen Sohne wegen

*) S. in diesem *XI.* Bande der N. T. R. G., S. 195. *coll.* p. 218.

gen der Regierung zu zanken, da Er ohnehin die Gewalt in Händen hatte; so bezeigte Sie ihm ihr Mißvergnügen über die, ihr widerfahrne, unanständige Begegnung der Soldaten, und zugleich ihre Reue über die angenommene Oberstatthalterschaft, welche Sie auch nicht antreten wollte.

J. Chr. 1581

Es schrieb daher die Herzogin an den König, ihren Bruder, daß Sie, nach ihrer Ankunft, die Niederländischen Unruhen viel gefährlicher ansähe, als man ihr solche in Italien abgebildet hätte, und daß sie nicht anders, als durch die Waffen, zu stillen wären, auf welche also das Hauptwerk in der Statthalterschaft ankommen würde. Sie hielte ihren Sohn ungleich geschickter, selbige zu führen, als sich selbst; mithin Sie den König bitten wollte, ihr die aufgelegte Bürde abzunehmen, und dieselbe ihrem Sohne zu lassen. Auch der Prinz von Parma schrieb an den Cardinal von Granvella, dem er Schuld gab, daß seine Frau Mutter zur Oberstatthalterin war ernannt worden, und stellte ihm die Ungemächlichkeiten vor, die aus der Theilung der Geschäfte und der Gewalt nothwendig entstehen müßten; allein der König blieb bey seinem Entschlusse unbeweglich. Die Herzogin Margaretha unterwarf sich nun zwar seinem Willen; aber nicht ihr Sohn, der Prinz Alexander, der sogar bat, daß man ihn des Oberbefehls über die Kriegsvölker entledigen möchte, wozu aber König Philipp sich nicht entschliessen wollte. Indessen erregte das Gerüchte von dem vorhabenden Abzuge des Prinzens ein grosses Mißvergnügen unter den Spanischgesinnten und den Befehlshabern der Wallonischen Truppen, die sich erklärten, daß sie, auf den Fall der Ab-

(m. Sept.)

J. Chr. 1581 dankung des Prinzens, dem König auch nicht länger dienen wollten, welches dann die Herzogin, durch Briefe, dem König so groß vorzustellen wußte, daß Er endlich nachgeben mußte. Weil nun aber der Prinz, durch die Ernennung seiner Frau Mutter zur Oberstatthalterin, der Statthalterschaft würklich war entsetzt worden; so bestätigte ihn der König, im folgenden Jahre, 29 Dec. 1581 von neuem, durch einen Brief, in derselben, verlangte aber zugleich, daß die Herzogin, seine Mutter, in den Niederlanden, unter einem andern Titel, und als eine Mittlerin, ferner bleiben sollte, durch welche die Gnadenthüre denjenigen, die sie suchen würden, offen gehalten werden könnte. Sie blieb auch hierauf zu Namur bis in den Herbstmonat 1583., da Sie, mit des Königs Erlaubniß, nach Italien zurückkehrte.

Allein die Herzogin Margaretha fand, während ihrem Aufenthalte in den Niederlanden, keine Gelegenheit, ihr Mittleramt in Ausübung zu bringen; vielmehr wurden mittlerweil von den abgefallenen Provinzen einige Entschliessungen ausgeführt, die einen Vergleich mit dem König noch schwerer, als vorher, ja ganz unmöglich machten, nemlich die Uebertragung der Herrschaft an den Herzog von Anjou und die dem König gethane Aufkündigung des Gehorsams. Darüber war schon in dem itzigen J. 1580. und dem vorhergehenden vieles berathschlaget worden †), welche Rathschläge dem König Philipp so wenig, als ihre Urheber und Beförderer, verborgen waren. Er hatte nemlich den Prinzen von Oranien immer als das Haupt seiner Feinde in den Niederlanden angesehen, und hoffte,

†) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 228.

hoffte, mit dessen Tode dem Kriege ein Ende zu machen. Mithin muste der Prinz von Parma zu Mastricht, wo er sich, in diesem Jahr, meistens aufhielt, die daselbst datirte schröckliche Achtserklärung des K. Philipps von Spanien *) wider den Prinzen von Oranien abkündigen lassen, worauf Er sie, zu weiterer Publikation, an alle Stadthalter und Collegia in den Niederlanden schickte.

J. Chr. 1581

(15. Merz 1580.)

15 Jun.

In derselben wird zuerst angeführt, wie viele Ehren, Gnaden und Wohlthaten sowohl Kayser Carl der V., als auch Er selbst, König Philipp, dem Wilhelm von Nassau, einem Fremdling in den Niederlanden, und ihrem Lehensmanne und Unterthanen erwiesen hätten; worauf der König demselben die heftigsten Vorwürfe der Undankbarkeit, des Meineides, der Heucheley, und anderer schändlichen Laster macht. Er beschreibt ihn, als denjenigen, der das Feuer der Niederländischen Unruhen einig und allein angelegt und angezündet, der seinen Herrn bekrieget, der alle Friedenshandlungen umgestossen, und der endlich Vorrechte und beschworne Bündnisse verletzet habe; ferner als einen Verläumder, Einführer der Ketzereyen, als einen Abtrünnigen von dem heiligen allgemeinen Glauben, ehrlosen Ehebrecher, der, bey dem Leben seiner Gemahlin, sich mit einer geweyheten Aebtissin verheirathet habe, als eine Pest des Christenthums, einen Feind des menschlichen Geschlechts, und als einen solchen, der seine Sicherheit, gleichwie

Kain

*) Sie stehet in Niederländischer Sprache zu Ende der gleich anzuführenden Apologie des Prinzens von Oranien, p. m. 121-135., und Niederländisch und Französisch bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 175. p. 368-376.

wenn man seine Macht wie
fallen gebraucht hätte, un
nicht gehaltenen Vert
digen gedächte. Allein die
ihrer Meinung unbew
mußte sich diesen Artickel
fallen lassen. Endlich s
Streitigkeiten über die
über die Versammlung d
Aufenthalt in den Nied
stimmung der von den
Kriegskosten, über die,
tzen, von dem Herzog,
Stände, zu machende
dem Erz.H. Matthias z
thuung, und noch über
Punkte, wegen deren insg
verglich. Die ganze b
wurde übrigens in wenig
der Herzog sowohl, als
(19. Sept. 1580.) derländischen Stände
Plessis le Tour, den au
den Vertrag *).

Vermöge desselben e

nachher Abschriften davon zu, und hätte gerne gesehen, wenn Sie darauf, in ihrem Namen, geantwortet hätten; zugleich bat er Sie, seine Leibwache zu verstärken, und richtig zu bezahlen. Die Stände, die mit Grunde die Würkung befürchteten, welche die in der Achtserklärung gethane Versprechungen bey boshaften Gemüthern, zum Nachtheile des Prinzens, haben möchten, bewilligten sogleich das letztere, und verstärkten seine Leibwache mit 150. Mann zu Pferde, unter der Bedingung, daß die Kosten von den gesamten vereinigten Provinzen getragen werden sollten. Allein, ihrer Meinung nach, mußte die Achtserklärung, die in manchen Betrachtungen den Prinzen besonders betraf, von ihm selbst beantwortet werden; da man dann hernach, dem ungeachtet, dasjenige, was den Staat überhaupt beträfe, Stück für Stück, im Namen der Stände, widerlegen lassen könnte. Es ließ also der Prinz, durch seinen Französischen Hofprediger, Peter von Villers, an einer Schutzschrift arbeiten, die noch zu Ende dieses Jahrs, mit Genehmigung der Generalstaaten, der Presse übergeben wurde, und im folgenden J. 1581. an das Licht trat †).

J. Chr. 1581

Das

†) Ich besitze von dieser Schutzschrift die höchst seltene erste Ausgabe in Niederländischer Sprache, die folgenden Titel hat: *Apologie*, ofte *Verantwoordinghe* des *Doorluchtigen* ende *Hooghgeborenen Vorsts* ende *Heeren*, Heeren *Wilhelms* van Godes ghenade *Prince* van *Orangien*, *Graue* van *Nassau* etc. etc. — *teghen* den *Ban* ofte *Edict* by forme van *Proscriptie* ghepubliceert *by* den *Coningh* van *Spaegnien teghen* den *voorsz. Heere* etc. — — *Ghepresenteert* aen *Myne Heeren*, de *Generaele Staeten* van de *Nederlanden* etc.; tot *Leyden*,

J. Chr. 1581 von dem Erzh. **Matthias** und den Ständen, wohl überhaupt, als insbesondere, **verordnet** vorgenommen worden, genehmigen. 7) S te der **Herzog**, wenigstens einmal im Jahre, gesamten **Stände** zusammen berufen, um gen der **Wohlfahrt** des **Landes** das nöthig verfügen; ausserdem aber sollten die **Stände**, zu ge der alten Privilegien, die **Gewalt** haben, so als Sie es für gut befinden, **zusammen** zu ko men. Es sollte auch 8) der **Herzog** seinen A enthalt in den **Niederlanden** nehmen, und w Er einmal nothwendig wegreisen müßte, einen E gebohrnen, der den **Ständen** angenehm te, und mit deren **Einwilligung**, an seine St le verordnen. Auch 9) die **Staatsräthe** sol **Eingebohrne** des **Landes** seyn, einen o zween **Franzosen**, welche den **Ständen** an nehm seyn möchten, **ausgenommen**. Und w sich 10) der **Herzog** in den **Niederlanden** be de, sollte Er die **vornehmsten Bedienungen** nes **Hauses** an **Eingebohrne** vergeben, zu übrigen aber könnte Er nehmen, welche Er wol nur daß jederzeit der **gröste Theil** seiner **Edelle** te gebohrne **Niederländer** wären. Hingegen sollten zu **Statthalterschaften** der **Provin** und **Festungen**, wie auch zu den **vornehmst** **Aemtern** in den **Landschaften** von der **Prov** drey **Personen** dem **Herzog** benannt werden, a denen Er sich einen **wählen** könnte.

Soviel nun 12) die **Religion** und die **Re** gions-**Edickte** der **Provinzen** belange, so m te der **Herzog** versprechen, dieselben in dem itzig **Stande** zu lassen, oder wie die **Stände** einer den **Provinz** in der **Folge** darüber **verordn** würden, und es sollte dißfalls, namentlich in d Landschaften **Brabant**, **Geldern**, **Flander**

Utrech

„genen Schwester-Tochter in eine blutschän-„derische Ehe begeben; der seine Gemahlin „Isabella ermordet, um in eine andere Ehe zu „treten, und der seinen eigenen Sohn, weil er „Mitleiden mit den Niederländern gehabt hät-„te, habe hinrichten lassen; der auch endlich mit „Donna Euphrasia im Ehebruche gelebet, „und sie hernach dem Prinzen von Ascoli zur „Gemahlin aufgedrungen hätte. Die Eheschei-„dung des Prinzens mit der Sächsischen Prin-„zessin sey mit Einwilligung ihrer Verwand-„ten geschehen, und seine itzige Gemahlin hätte „niemals das Klostergelübde gethan, oder, wenn „Sie es auch gethan hätte, könnte solches Sie nicht „verbinden, weil es in ihrer Kindheit geschehen „wäre.„

J. Chr. 1581

Er fährt hierauf weiter fort: „man nenne „Ihn einen Fremdling. Verstünde man nun „dieses dadurch, daß Er ausser den Niederlan-„den gebohren wäre; so wäre der König auch „einer. Er habe in Teutschland, welches genau „mit den Niederlanden verbunden wäre, das „Licht der Welt erblickt, seine Familie aber „habe, von alten Zeiten her, ansehnliche Güter „in Brabant, Luxemburg, Flandern und „Holland besessen; ja seine Vorfahren wären „sogar Grafen von Geldern gewesen, da des „Königs seine nur noch Grafen von Habsburg „waren, und in der Schweitz wohnten. Es „würden auch in den Niederlanden alle Besitzer „der Grafschaften und Herrlichkeiten, welche „die Parten dieser Länder hielten, als Eingebohr-„ne angesehen. Der Ursprung der Unruhen „müßte nicht bey Ihm, sondern bey dem Spa-„nischen Rathe gesucht werden, dessen Grau-„samkeit ihn, der den gereinigten Glauben in

„sei-

J. Chr. 1581

„seiner Kindheit eingesogen, zum Mitleiden mit
„den Uncatholischen bewogen hätte. Und wenn
„seine Mitbrüder von dem Orden des güldenen
„Vliesses und die Staatsräthe mit ihm einig
„gewesen wären; so würde Er Leib und Gut
„aufgesetzt haben, um dem Herzog von Alba
„den Eintritt in das Land zu verwehren.
„Schon zuvor habe Er auch bewürkt, daß die
„Stände auf den Abzug der Spanier gedrun-
„gen hätten, und die Bittschrift des Adels wäre
„nicht wider sein Gutachten übergeben worden;
„Er mache sich auch daraus eine Ehre, weil Er es
„der Wohlfarth des Landes für zuträglich ge-
„halten hätte. Daß man aber ihn und seinen
„Bruder Ketzer nenne, achte Er so wenig,
„als Christus, da er ein Samariter genannt
„worden. Zu den öffentlichen Predigten habe
„Er nie gerathen, auch nicht in die Plünde-
„rung der Kirchen gewilliget. Dem ungeachtet
„habe man ihn, nach seiner Abreise aus Teutsch-
„land, in seinem Sohne, in seinen Gütern und
„in seiner Ehre auf das grausamste verfolget, ihn
„hiedurch aller Eide und Pflichten entbunden,
„und zu Ergreifung der Waffen genöthiget,
„die Er, wie man sage, wider seinen Herrn ge-
„führt hätte; aber mit gleichem oder wenigerm
„Rechte hätten die Vorfahren des Königs die
„Königreiche Castilien und Leon erworben. Auf-
„serdem sey Er, als selbst ein vornehmes Mitglied
„der Brabantischen Stände, von den Ein-
„wohnern ersucht worden, sie zu beschützen.
„Den Römisch-Catholischen Gottesdienst
„würden die Stände von Holland und Seeland
„anfangs geduldet haben; aber weil Sie wider
„die Verrätheteyen einiger Geistlichen und an-
„derer gewarnet worden, so hätten Sie denselben
„ver-

„verbieten müssen. Er selbst habe jederzeit einen „Abscheu vor der Verfolgung wegen des Got„tesdienstes bezeiget; deswegen ihm die Miß„handlungen und Ermordungen der Geistli„chen mit Unrechte zur Last geleget würden. „Wegen der rechtmässigen oder unrechtmässigen „Ergreifung der Waffen wolle Er gerne das „Urtheil der gesamten Niederländischen Stän„de erwarten; den Gentischen Frieden aber „hätte nicht Er, sondern der Don Juan und der „König selbst gebrochen; die arglistige Frie„denshandlung des von Selles sey nicht von „Ihm, sondern von den Niederländischen „Ständen klüglich entdeckt worden; und die Cöl„nischen Friedensunterhandlungen hätten auf „das Verderben der Niederlande abgezielt.„

J. Chr. 1581

„Man beschuldige Ihn, heißt es ferner in „dieser Schutzschrift des P[illegible]nzens, einer Ver„stellung; aber es wäre wenigstens keine Verstel„lung, daß Er die Spanier, da sie noch Freunde „gewesen, vor dem Unglücke, das sie itzo beträfe, „gewarnet hätte. Es sey auch keine Verstel„lung, daß Er sich ihnen itzo durch einen offenba„ren Krieg widersetzte; was für eine Verstellung „sie aber weiter an Ihm gespüret hätten, wüßte Er „nicht. Und gesetzt, daß Er im Mißtrauen sei„ne Sicherheit suchte; müßte man ihn deswe„gen mit Kain und Judas vergleichen? Es „sey was anderes, nicht auf GOtt, und was „anderes, nicht auf arglistige und böse Men„schen zu vertrauen, welche ihre Art zu verfah„ren, in Granada an den Mauren, und hier „an den Grafen von Egmond und Hoorne, be„wiesen hätten, und selbst in dieser Achtserklärung „zeigten, daß ihr Gewissen, gleich des Judas „seinem, verstockt, daß sie, gleich dem Kain,

J. Chr. 1581

„verzweifelt, und gleichwie Saul von GOtt
„verworfen wären. Daß man Ihm ferner vor=
„würfe, daß Er sich, durch keine Anerbietun=
„gen besonderer Vortheile, zum Friedensschlusse
„hätte bewegen lassen wollen, gereiche Ihm zum
„Ruhme, und nicht zur Schande, und ausser=
„dem wären Ihm auch so grosse Anerbietungen,
„als man vorgäbe, niemals geschehen.

„Endlich den Beschluß der Achtserklä=
„rung, wodurch man Ihm Feuer und Wasser ver=
„böte, achte Er nicht, und Er würde mit seinen
„Freunden so lange leben, als es GOtt gefiele, in
„dessen Händen seine Tage stünden. Und ob man
„gleich niemals zuvor öffentlich, wie itzo, Geld
„auf seinen Kopf gesetzt hätte; so wüßte Er
„doch wohl, wie oft man denselben heimlich zum
„Verkaufe gestellt habe. Es erhelle auch ferner
„die Unverschämtheit der Spanier daraus, daß
„sie einen ehrlosen Bösewicht, der ihn um das
„Leben bringen würde, zu adeln versprächen,
„wenn er kein Edelmann wäre. Eben als wenn
„ein Edelmann, der wüßte, was der Adel wäre,
„jemals mit einem Schelmen würde essen wollen,
„der jemanden für Geld den Hals abgeschnitten hät=
„te. Wenn die Spanier solche Leute für Adel
„hielten; so würden sie, nicht ohne Ursache, für
„Abkömmlinge der Maranen und Juden, und
„für Kinder derjenigen gehalten, die das Leben des
„Heylandes, um baares Geld, vom Judas gekauft
„hätten. Ueberdies scheue man sich nicht, dem
„Mörder Vergebung aller, von ihm zuvor be=
„gangenen, Missethaten, so greulich sie auch wä=
„ren, zu versprechen, und zeige dadurch vor
„aller Welt, was für Mittel und Leute man
„nöthig zu haben glaube, um den Beschützer der
„Freyheit eines unterdrückten Volkes aus

„dem

„dem Wege zu räumen. Ob nun gleich diese J. Chr. 1581
„Achtserklärung, auch von der Seite, die Stän-
„de beträfe; so hätten Sie sich doch darum nicht
„zu bekümmern, indem es das letzte Gewehr
„wehrloser Weiber sey, einen mit Worten anzubel-
„len. Wenn die Stände nur einträchtig blie-
„ben, und dem Spanier die Zähne wiesen; so wür-
„den Sie ihn bald die Segel einziehen sehen. Es
„wäre, schrye man, am meisten um seinen Hals
„zu thun; aber wenn seine Wegreise, oder sein
„Tod selbst, die Ruhe im Lande wieder herstel-
„len könnte, so sollte es Ihm sehr lieb seyn. Wo-
„fern daher die Stände dafür hielten, daß sein
„Abzug ihnen etwas helfen könnte; so wollte Er,
„auf ihren Befehl, sich bis an das Ende der Welt
„wegbegeben, und seinen Kopf, worüber kein
„Fürst und keine Macht auf der Erde, als nur Sie,
„zu gebieten hätte, übergäbe Er ihren Händen.
„Allein wofern die Stände glaubten, daß seine
„ziemliche Erfahrung, der Rest seines Vermö-
„gens und sein Leben ihnen noch nützlich seyn
„könnte; so hoffte Er, durch die Gnade GOttes,
„dasjenige, was Sie zum Besten der gemeinen
„Sache und des Gottesdienstes beschliessen wür-
„den, treulich zu befördern und auszuführen.„

Diese Schutzschrift wurde den vereinig- (13. Nov. 1580.)
ten Ständen zu Delft vorgelesen, und Sie wa-
ren der Meinung, daß der Prinz unrechtmäs-
siger Weise in die Acht erkläret worden, wobey
Sie die Erklärung hinzufügten, daß Er die all-
gemeine und einige besondere Statthalter-
schaften nicht anders, als auf ernstliches An-
halten der Stände, angenommen hätte; zu-
gleich baten Sie ihn, dieselben zu behalten, und
faßten den Entschluß, ein Geschwader Reu-
ter, zu seiner Sicherheit zu unterhalten. Der

J. Chr. 1581

„2. von Dornick und dem Dornickschen Gebie„te, 3. von Utrecht, 2. von Mecheln nebst „Overyssel, 2. von Friesland und 2. von den „Gröninger Ommelanden erwählet und besol„det werden sollten. Diese Räthe sollten, nebst „der von den Ständen zu bestellenden hohen „Obrigkeit, alle vorfallende Sachen, inson„derheit die Hebung der bewilligten Steuren, „die Bezahlung der Kriegskosten, und was da„mit verbunden wäre, besorgen. Allein die bür„gerliche Regierung und die Vergebung der „Aemter in Holland und Seeland sollte dem „Prinzen von Oranien, dem mit dem Herzog „von Anjou, in Absicht auf diese beide Provin„zen, geschlossenem Vertrage ohne Nachtheil, „verbleiben. Man sollte auch in denselben nur so„viel Volk in Besatzung halten, als der Prinz, „mit Gutbefinden der Stände von Holland „und Seeland, für nöthig halten würde. Fer„ner sollten der Landrath und die hohe Obrig„keit alle Aemter, die sonst der König von Spa„nien, und der Oberstatthalter zu vergeben „pflegte, nach einer, von den Ständen der be„sondern Provinzen, geschehenen Benennung, „besetzen. Beide, der Landrath und die hohe „Obrigkeit, sollten auch die Macht haben, das „Kriegsvolk abzudanken und anzunehmen, „unter der Bedingung, daß Sie über die bewil„ligten Gelder, nicht höher, als auf 100000. „Gulden auf einmal, ohne Erlaubniß der „Stände, giengen. Aber der Landrath soll„te, ohne Einwilligung der rechtmässig zusam„men berufenen Stände, nicht berechtiget seyn, „neue Steuren auszuschreiben, oder das Land „unter eine auswärtige Macht zu bringen, oder „Krieg anzufangen und Frieden zu schliessen.

„In-

Gehorsams, und der Annehmung des Herzogs von Anjou an seine Stelle, auch der darauf erfolgten Abreise des Erzh. Matthias aus den Niederlanden das nöthige anführen, wollen wir vorher die, in diesem Jahr, vorgefallenen merkwürdigsten Kriegsbegebenheiten kürzlich berühren. Der Graf von Rennenberg wollte sein bisher ihm günstig gewesenes Kriegsglück *) weiter verfolgen, und fieng also, gegen das Ende des Weinmonats des vorigen Jahrs, die Belagerung von Steenwyk an, welches zwar ein schlecht befestigter Ort war, aber wegen seiner Lage für den Schlüssel von Friesland und Drente gehalten wurde. Es beschlossen daher die vereinigten Stände, die belagerte Stadt entsetzen zu lassen, welches Sie dem Herrn von Nordwyk und dem Englischen Befehlshaber, Johann Norris, der nunmehro als General in ihre Dienste getreten war, auftrugen, und dieser Letztere brachte auch, gegen Ende des Wintermonats, einiges Geld und Schiesspulver in die Stadt. Er that hierauf, mit der Steenwykischen Besatzung, einen Angriff auf die Rennenbergischen Truppen, der zwar nicht glücklich ablief; aber Er fand doch nachher zweymal Gelegenheit, die Stadt mit Pulver und Lebensmitteln zu versehen, wodurch der Graf zuletzt genöthiget wurde, die Belagerung aufzuheben. Der General Norris nahm hierauf Kunder, Lemmer und Slooten, und der General Sonoi, der schon zu Anfang des Jahrs, mit einigen Truppen, nach Overyssel gekommen war, Staveren ein; allein die Rennenbergischen Kriegsvölker bemächtigten sich den noch

J. Chr. 1581

17 Jan.

23. Fbr.

11. Jun.

*) S. weiter oben in diesem *XI.* Bande der N. T. R. G., S. 375.

J. Chr. 1581 noch bald hernach der ganzen Ommelande bis nach Dokkum.

Jedoch die Generals der Stände, Norris, Sonoi und Nyenoord, die eine ziemliche Macht beysammen hatten, vertrieben die Rennenbergischen Truppen, die nur 6000. Mann stark waren, bald wiederum aus einem Orte nach dem andern, und nöthigten sie endlich, nach einem 19 Jul. hitzigen Gefechte, worin sie 700. Mann verlohren, bis unter Gröningen zurück zu weichen. Bald 23. e. m. nachher starb der Graf von Rennenberg zu Gröningen, und der Prinz von Parma gab seine Statthalterschaft dem Franzen Verdugo, einem Spanier, welcher in kurzem die Ommelande wieder wegnahm, und den General Norris, 30 Spt. mit grossem Verluste, bey Noordhoorn aus dem Felde schlug. Man konnte auch seinen fernern Unternehmungen in dieser Gegend nicht anders, als durch Oeffnung der Schleusen und Durchstechung eines Dammes, Einhalt thun. Die Armeen des Prinzens von Parma aber und der allgemeinen Stände befanden sich, in diesem Jahr, wegen des Geldmangels, in einem so schlechten Zustande, daß sie fast nichts unternehmen konnten. Der Erstere beschäftigte sich meistens mit Anschlägen, eine oder die andere Stadt, durch List oder Verrätherey, in seine Gewalt zu bringen, worunter auch Vlissingen und Breda waren. Aber seine Absicht auf die erstere wurde vereitelt, hingegen gelung es ihm, sich der Stadt 27 Jun. und des Schlosses zu Breda, durch einen Ueberfall, zu bemächtigen. Uebrigens kaufte, in diesem Jahr, der Prinz von Oranien das Marquid. e. sat und die Herrlichkeit der Stadt Vlissingen, mit dem Amte Alt-Vlissingen für 75900. Gul- 21. e. m. den, und den Tag hernach auch Veere, mit dem

Schlosse

Schlosse Zandenburg, der Herrlichkeit des Polders, der Stadt und Freyheit Domburg, und dem Amte Zandyk für 74500. Gulden, und empfieng bald hernach die Huldigung in beiden Städten †).

J. Chr. 1581

Weit wichtiger, als diese mit Vlissingen und Veere vorgegangene Veränderung, war diejenige, wodurch die gesamten Niederlande einen andern Oberherrn, jedoch nur auf eine kurze Zeit, bekamen. Es ist bereits weiter oben in diesem Bande gemeldet worden, daß die allgemeinen Niederländischen Stände den Herzog von Anjou, im J. 1578., zu ihrem Schutzherrn erklärt hatten, und daß Er, weil Sie die ihm versprochenen Bedingungen nicht erfüllen konnten, sehr mißvergnügt die Niederlande wieder verlassen habe *). Allein schon währender Friedensunterhandlung zu Cöln †), und nach deren fruchtlosem Ausgange, wovon die Fortsetzung des Krieges eine Folge war, und wozu die Stände sich, ohne auswärtigen Beystand, nicht vermögend sahen, wurde mit dem Herzog von Anjou eine neue Unterhandlung, ungeachtet der Abmahnungen des Kaysers, angefangen. Auch der ErzH. Matthias that den Ständen deshalb eine Vorstellung, worin Er zu erkennen gab, daß Er wohl sähe, wo man hinaus wollte. Weil Er aber seine Schwäche kannte, so durfte Er sich den

(m. Maio 1580.) (m. Jul. a. e.)

†) *Rousset* Supplem. au Corps diplomat. de Mr. *du Mont*, T. III. P. II. p. 366. sq. Cf. *Origine* du *Marquisat* de *Flessingue* et *Ter Veere*, ap. *Eundem*, T. et P. cc., p. 412. sqq.

*) S. weiter oben in diesem *XI.* Bande, S. 123. f. 181. f. 190, 193. und 196. f.

†) S. Eben daselbst, S. 228.

J. Chr. 1581

Ständen nicht widersetzen; nur bat Er, daß man die von ihm und seinem Hause den Provinzen erwiesenen Dienste in gutem Andenken behalten, und ihm, ohne Umschweife, eröffnen möchte, was man mit ihm und den Seinigen vorhätte. Die Stände trugen würklich Mitleiden mit dem guten Prinzen, und versprachen ihm die Bezahlung seines Gehaltes, sobald der Zustand ihrer Finanzen solches erlauben würde, wobey Sie ihm Hoffnung zu den Einkünften des Erzstiftes Utrecht machten, die Unterhandlung aber mit dem Herzog von Anjou mit der äussersten Noth, worein Sie gebracht wären, entschuldigten. Endlich versprachen Sie auch noch, in dem, mit dem Herzog von Anjou, zu schliessendem Vertrage, für ihn zu sorgen, und ihm alle billige Genugthuung zu geben. Hierauf wurden Philipp Marnix, Herr von Aldegonde, und noch sechs andere Bevollmächtigte von Brabant, Flandern, Holland, Seeland, Mecheln, Friesland, und den Gröningischen Ommelanden, nach Frankreich geschickt; Geldern aber, Dornick und das Gebiete dieser Stadt, ferner Utrecht und Overyssel hatten noch keinen Entschluß gefaßt. Selbst die Brabanter hatten in die ihren Gesandten gegebene Verhaltungsbefehle gesetzt, daß sie den Vertrag mit dem Herzog nicht vollziehen sollten, ohne ihnen vorher noch einmal Bericht abzustatten. Und hierauf wurden die Unterhandlungen zu Plessis, eine kleine halbe Stunde von Tours, angefangen. (12. Sept. n. e.)

Die Gesandten der Stände legten dem Herzog und seinem Rathe die Bedingungen vor, unter welchen Sie ihn zu ihrem Fürsten und Herrn annehmen wollten, welche dann Punkt für Punkt unter-

untersucht wurden. Gleich anfangs gefiel den Franzosen das Wort: annehmen, nicht, welches man also veränderte. Hernach verlangten Sie, daß man das Wort: Souverain, bey dem Worte: Herr, hinzusetzen sollte, welches aber die Gesandten nicht zugeben wollten, indem Sie sagten, daß dieses Wort zweydeutig sey, und sowohl einen Oberherrn, als auch einen, der eine uneingeschränkte Gewalt habe, bedeute, in welchem letztern Verstande es leicht genommen werden, und unter Völkern, die gewohnt wären, nach ihren Gesetzen und Vorrechten regiert zu werden, einen Argwohn erwecken könnte; deswegen man also dieses Wort weglassen mußte. Ein grösserer Streit entstund über die Ausschliessung der Töchter von der Erbfolge, und wegen der Freyheit, welche sich die Stände vorbehalten wollten, einen aus des Herzogs nachgelassenen Söhnen, nach ihrem Wohlgefallen, zu seinem Nachfolger zu erwählen, als worin die Stände durchaus nicht nachgeben wollten. Sie gestunden zwar, daß die Niederlande vormals bisweilen durch Frauen wären regiert worden; aber dies wäre geschehen, als ihre ganze Herrschaft noch innerhalb Landes eingeschränkt gewesen, und Sie nur mit Gutbefinden der Stände hätten heirathen können. Allein Frauen, die auch ausserhalb Landes Staaten besässen, könnten Heirathen treffen, die dem Lande nachtheilig wären, wie man solches aus der Verbindung mit Spanien gesehen hätte. Hiernächst könnte auch der älteste Sohn des Herzogs dereinst König von Frankreich werden; da dann die Niederlande seiner Gegenwart würden entbehren müssen, welches eine genugsame Ursache wäre, einen jüngern Sohn zu wählen. Auch, wegen

J. Chr. 1581

J. Chr. 1581 gen der Vormundschaft eines jungen Fürstens und der Landesregierung, während seiner Minderjährigkeit, fiel gleichfalls ein Streit vor; doch wurde die Regierung in diesem Falle den Ständen gelassen, aber für die Erziehung des jungen Prinzens sollte sein Vorgänger, ehe er stürbe, mit Gutbefinden der Stände, und nach altem Gebrauche, die nöthige Vorsorge tragen.

So viel ferner die Erhaltung der Vorrechte des Landes betraf, so schienen zwar einige Räthe des Herzogs sich an den unbestimmten Ausdrücken zu stossen, und wollten dieselben mit den Worten: so viel, als sich nach den Rechten gebühret, oder etwas dergleichen eingeschränkt wissen. Allein der Herzog sagte mit lauter Stimme, „daß Er alle Vorrechte des Lan„des, ohne Einschränkung, erhalten und „erhalten lassen wolle„; jedoch wollte Er die Utrechtische Vereinigung, die Er nie gesehen hatte, nicht anders bestätigen, als in so weit sie dem gegenwärtigen Vertrage nicht nachtheilig wäre. Ferner verlangten die Gesandten, daß der Herzog keine andere, als Landeskinder, zu seinen Räthen wählen sollte, worüber lange gestritten wurde, bis endlich die Gesandten bewilligten, daß ein oder zween Franzosen, die den Ständen angenehm wären, in dem Staatsrathe sitzen könnten. Auch wegen Bestellung der Hausbedienten des Herzogs, worunter die vornehmsten, nach der Meinung der Stände, ebenfalls Landeskinder seyn sollten, kam es zu einem starken Wortwechsel. Es stellten nemlich die Edelleute des Herzogs demselben vor, daß man ihnen solchergestalt den Weg zu aller Beförderung abschnitte; allein der Herzog fand selbst für gut, disfalls den Ständen, unter gewissen Be-

dingungen, zu willfahren. Hernach stritt man sich über die Hülfe, welche die Provinzen von dem König von Frankreich zu hoffen haben sollten, und welche die Stände zuverlässig und deutlich bestimmt wissen wollten; aber der Herzog bestand darauf, daß man solches von dem König nicht fordern könnte, und die Gesandten mußten ihm darin nachgeben.

J. Chr. 1581

Indessen veranlaßte kein Artickel einen heftigern Streit, als der sechs und zwanzigste, worin die Stände ihres Eides und Gehorsams entbunden wurden, Falls der Herzog oder seine Nachkommen diesen Vertrag, in einigen Punkten, verletzen würden. Die Franzosen stellten dabey vor, daß diese Bedingung gemildert werden müßte, weil es das Ansehen hätte, daß die Stände dadurch zu Richtern über die Beobachtung des Vertrages gemacht würden, welches ihnen nicht rathsam schiene, ungeachtet der Herzog denselben, in allen Stücken, vollkommen zu halten gedächte. Allein die Gesandten antworteten darauf, daß ihre vorige Landesherren keine Schwierigkeiten gemacht hätten, sich noch enger einschränken zu lassen, indem Sie sich auf die Treue und Gehorsam der Niederländer verlassen hätten, welches Sie mit weitläuftigen Zeugnissen zu beweisen suchten. Dagegen replicirte aber der Präsident la Regnie, daß man doch verschiedene Beyspiele von Aufruhr und Empörung in Flandern und an andern Orten habe, und bestand darauf, daß man dem streitigen Artickel die Einschränkung beyfügen müßte: „wenn die „Landschaften sehen werden, daß dieser Vertrag gebrochen sey.„ Da nun die Gesandten solches nicht gestatten wollten, und sich auf ihren ausdrücklichen Befehl beriefen, in einem

so

tragen bey der Absetzung
jenige, was darauf erfolget
dere Gesandtschaft au
Augspurg, rechtfertig
seiner Zeit weitere Nachrich
Indessen hatte der H
der Rückreise der Nied
ten, und nach wiederherg
reich, sich ernstlich angele
volk zu seinem Zuge nach
sammen zu bringen. Und
theidigung seines Be
Drucke heraus, welche G
Fürsten, in verschlossenen
Um auch seine Verbindu
Er mit 10000. Mann
Pferde, ausser noch einig
pen, in den Niederlande
von dem Prinzen von P
fast ein Jahr lang belagert
das äusserste gebrachte, C
auf seinen Einzug in die
rem Herren huldigte, un

m. Febr.

16 Aug.

Hoheiten und Vorzügen, als die vorigen Landesherren gehabt haben; jedoch unter der Bedingung, daß alle Verbindungen des Hauses Burgund mit dem Kayser, den Königen von Frankreich, Engelland, Dännemark und andern, in so weit sie diesem Vertrage nicht nachtheilig sind, in ihrer Kraft bleiben sollten. 2) Sollten die ehlichen männlichen Erben des Herzogs ihm in der Regierung des Landes folgen; doch mit Vorbehalt, daß die Stände sich einen aus denselben, den Sie für den anständigsten hielten, sich wählen könnten. Falls auch 3) der Nachfolger noch minderjährig wäre, so sollten die Stände ihm einen Hofmeister bestellen können, und die Regierung des Landes, wie auch die Vormundschaft über denselben so lange führen, bis er völlige zwanzig Jahre alt seyn würde; es wäre dann, daß der Herzog und seine Erben ein anderes, mit Gutachten der Stände, verordnet hätten, welche Letztere auch, bey Abgang des Herzogs und seiner obgedachten Erben, die Macht haben sollten, einen andern Herrn zu wählen. 4) Sollte der Herzog in den Besitz der Landesdomainen gesetzt werden, welche man von den persönlichen und mit Consens der Stände gemachten Schulden befreyen würde, unter der Bedingung, daß Er sie von Eingebohrnen verwalten lasse, und im Falle sie zu seiner Hofhaltung nicht zureichend seyn möchten, würden ihm die Stände ausserdem alle billige Genugthuung geben. Ferner sollte 5) der Herzog alle Freyheiten, Vorrechte und Gewohnheiten des Landes, der Provinzen, Städte und Gemeinheiten, auch die Utrechtische Vereinigung, in so weit sie diesem Vertrage nicht zuwider ist, aufrecht erhalten; und 6) alles, was

J. Chr. 1581

von

J. Chr. 1581 von dem ErzH. Matthias und den Ständen, sowohl überhaupt, als insbesondere, verordnet und vorgenommen worden, genehmigen. 7) Sollte der Herzog, wenigstens einmal im Jahre, die gesamten Stände zusammen berufen, um wegen der Wohlfahrt des Landes das nöthige zu verfügen; ausserdem aber sollten die Stände, zufolge der alten Privilegien, die Gewalt haben, so oft, als Sie es für gut befinden, zusammen zu kommen. Es sollte auch 8) der Herzog seinen Aufenthalt in den Niederlanden nehmen, und wenn Er einmal nothwendig wegreisen müßte, einen Eingebohrnen, der den Ständen angenehm wäre, und mit deren Einwilligung, an seine Stelle verordnen. Auch 9) die Staatsräthe sollten Eingebohrne des Landes seyn, einen oder zween Franzosen, welche den Ständen angenehm seyn möchten, ausgenommen. Und wenn sich 10) der Herzog in den Niederlanden befinde, sollte Er die vornehmsten Bedienungen seines Hauses an Eingebohrne vergeben, zu den übrigen aber könnte Er nehmen, welche Er wollte, nur daß jederzeit der gröste Theil seiner Edelleute gebohrne Niederländer wären. Hingegen 11) sollten zu Statthalterschaften der Provinzen und Festungen, wie auch zu den vornehmsten Aemtern in den Landschaften von der Provinz drey Personen dem Herzog benannt werden, aus denen Er sich einen wählen könnte.

Soviel nun 12) die Religion und die Religions-Edickte der Provinzen belange, so müßte der Herzog versprechen, dieselben in dem itzigen Stande zu lassen, oder wie die Stände einer jeden Provinz in der Folge darüber verordnen würden, und es sollte dißfalls, namentlich in den Landschaften Brabant, Geldern, Flandern,

Utrecht,

Utrecht, Mecheln, Friesland, Overyssel, in den Ommelanden, Drente und Twente, von Seiten des Herzogs, nichts geändert, oder einige Neuerungen gemacht werden. Hingegen sollten 13) Holland und Seeland, in Ansehung der Religion und auch sonst, in ihrer gegenwärtigen Verfassung bleiben; nur allein in demjenigen, was die Münze, den Krieg, die Steuren, die Vorrechte zwischen den Ländern und Städten betreffe, sollten Sie sich dem gemeinen Gutachten des Herzogs und der Stände, zufolge der schon gemachten, oder, nach den alten Gewohnheiten und Vorrechten, noch zu errichtenden Vergleiche und Tracktaten, unterwerfen. Es sollte auch 14) der Herzog nicht verstatten, daß wider jemanden, in oder ausser seinem Hause, Untersuchungen wegen der Religion angestellet, oder jemand, unter dem Vorwande, daß er seine Religionsübung ausser dem Lande triebe, beunruhiget würde, sondern den einen, wie den andern, unter seinen Schutz nehmen. Ferner und 15) sollte der Herzog befördern, daß der König von Frankreich den Niederländischen Ständen wider den König von Spanien und andere ihre Feinde beystehe. Und wenn Er 16) in den würklichen Besitz der Niederlande gesetzt seyn würde, solle Er bewürken, daß Frankreich und die Niederlande sich mit einander allurten, und, mit gemeinem Rathe, diejenigen bekriegten, welche Frankreich oder diese Provinzen feindlich anfallen möchten, die jedoch niemals der Krone Frankreich einverleibt werden sollten. Ingleichen sollte man 17) Engelland, Dännemark, Portugal, Schweden, Schottland, Navarra, die Teutschen Fürsten, die Hansestädte und andere

J. Chr. 1581

zu

J. Chr. 1581 zu einem neuen und genauern Bündniß mit den Niederlanden einladen.

Es sollte aber 18) der Herzog den Krieg, mit seinem eigenen oder seines Bruders Gelde, führen, wozu die Stände jährlich 2,400000. Gulden hergeben wollten, von denen jedoch die nöthigen Besatzungen und das Kriegsvolk des Landes zuerst bezahlt werden sollten. 19) Sollte der Herzog den obersten Befehlshaber der Armee, nach dem Gutbefinden der Stände, und den General der Französischen Truppen, nach ihrem Wohlgefallen, bestellen. Er solle aber 20) keine Plätze mit Franzosen, ohne Erlaubniß der Stände der Provinzen, besetzen, und die Landestruppen solle Er, nach dem Gutachten des Staatsrathes, einquartiren. Zu dem Ende sollten 21) die besondern Provinzen zur Erfrischung und dem Winterlager des Kriegsvolkes bequeme und sichere Plätze anweisen. Es sollten auch 22) die fremden Truppen, sowohl Franzosen, als andere, das Land räumen, sobald die Stände solches von dem Herzog verlangen würden. Ingleichen sollte 23) der Herzog, ohne Einwilligung der Provinzen, die ihn angenommen haben, keine Verbindung mit dem König von Spanien, es sey durch Heirath, oder sonst, noch einen Vertrag mit demselben, oder den Provinzen, die sich abgesondert hätten, noch endlich irgends eine Allianz mit Auswärtigen, zum Nachtheil des Landes, oder dieses Vertrages, machen; in welchen jedoch 24) die abgesonderten Landschaften, Städte und Plätze, wenn sie sich dem Herzog unterwerfen, und den contrahirenden Ständen beytreten würden, aufgenommen werden sollten. 25) Mit den Land-

schaf-

J. Chr. 1581

schaften und Oertern, die in oder ausser den Niederlanden mit Gewalt erobert werden möchten, solle der Herzog nach dem Gutbefinden der Stände verfahren. Uebrigens sollten 26) der Herzog und seine Nachkommen den gesamten Ständen und den Ständen einer jeden besondern Provinz, wegen Beobachtung dieses Vertrages, einen Eid ablegen; und wofern Er oder Sie denselben in einigen Punkten verletzten, sollten die Stände dadurch von allem Gehorsam, Eid und Treue entbunden seyn, und die Freyheit haben, einen andern Fürsten anzunehmen, oder solche Einrichtungen in ihren Sachen zu machen, als Sie es für gut befinden würden. Endlich 28) sollten der Herzog und die Stände ein Mittel ausfindig machen, um dem Erzh. Matthias, der in das Land berufen worden, und seine Versprechungen treulich erfüllet hätte, eine billige Genugthuung zu geben.

Unter diese Artickel wurde gesetzt: Sie wären, in einer allgemeinen Versammlung der Deputirten der gesamten Stände, zu Antwerpen, mit dem Herzog, unter der Bedingung, bewilliget worden, daß Er von seinem Bruder, dem König, eine schriftliche Erklärung auswürken sollte, vermittelst deren derselbe versicherte, den funfzehnten und sechszehnten Artickel dieses Vertrages zu erfüllen, worauf man den Vertrag, ohne Veränderung, ausfertigen und vollziehen sollte. Es behielt sich auch der Herzog das Recht vor, in Person, in der Versammlung der Stände, den zweiten, dritten, neunten und achtzehnten Artickel des Vertrages in nähere Betrachtung zu ziehen, unter der Bedingung, daß es den Ständen überlassen seyn sollte, darüber solche Einrichtungen zu machen, als

(12. Aug. 1580.)

J. Chr. 1581

Sie für gut befinden würden. Ausserdem erklärte der Herzog, daß man den sechsten Artickel, auf die Versicherung der Deputirten, daß nichts wichtiges verordnet oder zugelassen worden wäre, hätte durchgehen lassen, und daß man, wegen des zehenten, genauer bestimmen sollte, welche für die vornehmsten Bedienten seines Hauses zu halten wären. Endlich erklärten sich die Gesandten der Stände, daß Sie unter dem fünf und zwanzigsten Artickel dasjenige nicht verstünden, was das Kriegsrecht beträfe, als welches Sie dem Herzog und seinem Kriegsrathe gänzlich überliessen. Sie wollten auch nicht verhindern, daß nicht der Herzog den Ständen dasjenige vortragen möge, was Er zu mehrerm und deutlicherm Verstande und Erweiterung dieser Artickel für dienlich erachten würde.

Nachdem der Vertrag von beiden Theilen war unterzeichnet worden; so ließ der Herzog sein erstes Werk seyn, von seinem Bruder, dem König, die verlangte Erklärung zu fordern. Der König versprach ihm auch sogleich mündlich, und hernach, durch einen Brief, schriftlich, daß Er ihm und den Niederlanden beystehen wollte, sobald die innerlichen Unruhen in Frankreich gestillt seyn würden; allein die Gesandten der Stände waren mit dieser unbestimmten Erklärung nicht zufrieden. Sie bewogen also den Herzog von Anjou, der sich mittlerweil, nach Bourdeaux, um die Ruhe des Königreichs zu befördern, begeben hatte, zu Ausstellung einer schriftlichen Versicherung, worin Er versprach, daß Er, vor dem Ende des nächstkünftigen Aprils, mit seinem eigenen Kriegsheere, und den Hülfsvölkern seines Bruders, in den Niederlanden seyn, und denselben, zu einer genauern Erklärung

(26. Nov. a. c.)

über

über den fünfzehenten und sechszehnten Arti- J. Chr. 1581
ckel des zu Plessis le Tour geschlossenen Vertra-
ges zu bereden, suchen würde. Da nun die Ge-
sandten kein Mittel sahen, mehr zu erhalten, und
befürchteten, daß Sie den König, durch ferneres
Anhalten, erzürnen möchten; so brachten Sie den
Vertrag ins reine, welchen die zu Delft ver-
sammelten Stände der vereinigten Niederlan-
de, schon vorher, genehm gehalten, und die Ge-
sandten, zu Empfangung des feyerlichen Eides, (30. Dec.
bevollmächtiget hatten. Es wurde also hierauf 1580.)
der Vertrag zu Bourdeaux, von beiden Sei- 23 Jan.
ten, feyerlich beschworen, und hiemit dieses 1581
grosse Werk zu seiner vollkommenen Richtigkeit
gebracht.

Kurz zuvor hatten die Stände den Land-
oder Staatsrath, der nebst dem Herzog die Re-
gierung führen sollte, errichtet. Man hatte schon
gegen Ende des J. 1579. angefangen, diese Sa-
che in Berathschlagung zu ziehen; allein man war,
das ganze folgende Jahr, damit nicht zum Schluss-
se gekommen. Nachdem aber der Vertrag mit
dem Herzog von Anjou war geschlossen worden;
so wurde mit neuem Ernste daran gearbeitet,
und man hielt für nöthig, denselben zu errichten,
ehe der Herzog ankäme, damit man nicht nö-
thig hätte, bey der Wahl der Räthe, und der
ihnen zu gebenden Vorschrift, seine Einwilli-
gung dazu einzuholen. Man legte also zu Delft
die letzte Hand daran, und die entworfene Vor-
schrift für den Land- oder Staats-Rath ent- 13 Jan.
hielt achtzehn Artickel, die folgenden Inhalts
waren: „der Landrath sollte aus ein und dreyß-
„sig Niederländern bestehen, deren 4. von Bra-
„bant, 4. von Geldern und Zütphen, 5. von
„Flandern, 4. von Holland, 3. von Seeland,

J. Chr. 1581

„2. von Dornick und dem Dornickschen Gebie„te, 3. von Utrecht, 2. von Mecheln nebst „Overyssel, 2. von Friesland und 2. von den „Gröninger Ommelanden erwählet und besol„det werden sollten. Diese Räthe sollten, nebst „der von den Ständen zu bestellenden hohen „Obrigkeit, alle vorfallende Sachen, insonderheit die Hebung der bewilligten Steuren, „die Bezahlung der Kriegskosten, und was da„mit verbunden wäre, besorgen. Allein die bür„gerliche Regierung und die Vergebung der „Aemter in Holland und Seeland sollte dem „Prinzen von Oranien, dem mit dem Herzog „von Anjou, in Absicht auf diese beide Provin„zen, geschlossenem Vertrage ohne Nachtheil, „verbleiben. Man sollte auch in denselben nur so„viel Volk in Besatzung halten, als der Prinz, „mit Gutbefinden der Stände von Holland „und Seeland, für nöthig halten würde. Fer„ner sollten der Landrath und die hohe Obrig„keit alle Aemter, die sonst der König von Spa„nien, und der Oberstatthalter zu vergeben „pflegte, nach einer, von den Ständen der be„sondern Provinzen, geschehenen Benennung, „besetzen. Beide, der Landrath und die hohe „Obrigkeit, sollten auch die Macht haben, das „Kriegsvolk abzudanken und anzunehmen, „unter der Bedingung, daß Sie über die bewil„ligten Gelder, nicht höher, als auf 100000. „Gulden auf einmal, ohne Erlaubniß der „Stände, giengen. Aber der Landrath soll„te, ohne Einwilligung der rechtmässig zusam„men berufenen Stände, nicht berechtiget seyn, „neue Steuren auszuschreiben, oder das Land „unter eine auswärtige Macht zu bringen, oder „Krieg anzufangen und Frieden zu schliessen.

„In-

„Ingleichen sollte der Rath, in Ansehung des J. Chr. 1581
„Münzwesens, das Gutachten einer jeden
„Landschaft einholen, und eidlich versprechen, die
„Vorrechte des Landes zu erhalten.

„Ausserdem wurde den Räthen ausdrücklich
„verboten, ein besonderes Verständniß mit
„einigen Provinzen, Städten und Personen,
„wegen der gemeinen Sache, zu unterhalten, die
„Geheimnisse des Landes zu entdecken und
„Geschenke zu nehmen; alle Sachen sollten
„Sie, mittelst der Stimmen, abthun, ohne
„daß die hohe Obrigkeit einige von ihnen beson=
„ders zu Rathe ziehen könnte. Briefe, die den
„Zustand des Landes beträfen, sollten allein in
„dem Rathe eröffnet und gelesen werden, und
„alle wichtige Sachen sollten in demselben nicht
„anders, als in Gegenwart von zehen Mit=
„gliedern, unter denen sieben aus besondern
„Provinzen seyn müßten, abgethan werden. In
„nicht so wichtigen Sachen aber sollten wenig=
„stens sieben Räthe, und darunter fünfe aus
„verschiedenen Landschaften, gegenwärtig
„seyn, wofern sich so viele an dem Orte, wo der
„Rath seinen Aufenthalt hätte, zur Stelle be=
„fänden. Es sollte auch der Rath die Feinde des
„Vaterlandes verfolgen, und inzwischen ihre
„Güter aufzeichnen lassen, die Einkünfte aber
„von denselben, zum Vortheile der Provinz,
„worin sie gehoben würden, anwenden. Hiernächst
„sollten jährlich zweimal die gesamten Stände
„an dem Orte, wo der Landrath alsdann sitzen
„würde, zusammen kommen; jedoch könnten der=
„selbe und die Stände einer jeden Landschaft
„sich ausserdem so oft, als es ihnen gefiele, ver=
„sammeln. Nichts desto weniger sollten die hohe
„Obrigkeit und der Landrath die Freyheit ha=

J. Chr. 1581 „ben, die gesamten Stände, so oft Sie es für nö„thig hielten, zusammen zu berufen. Die Helf„te, oder, wenn die Zahl ungerad wäre, die „größte Helfte der Landräthe einer jeden Pro„vinz, sollte jährlich, ihrer Ehre unbeschadet, „verwechselt werden, und wenigstens ein Jahr „stille sitzen, auch Keiner länger, als zwey Jah„re nach einander, ein Mitglied des Rathes „bleiben können. Der Landrath aber sollte an „einem solchen Orte, wo die hohe Obrigkeit sol„ches, insonderheit in Absicht auf die Verwaltung „der Kriegssachen, für gut befinde, seinen „Aufenthalt haben, damit, an welcher Seite der „Maas die hohe Obrigkeit und der Landrath „sich auch befände, acht oder zehen Räthe abge„ordnet werden könnten, um sich auf der andern „Seite dieses Flusses aufzuhalten, und der Sache „daselbst wahrzunehmen. Ferner sollte der „Feldherr von der hohen Obrigkeit, nach „Gutdünken des Landrathes, oder von an„dern dazu Bevollmächtigten bestellet werden; „jedoch allein von der hohen Obrigkeit abhän„gen. Ingleichen sollte dem Landrathe und der „hohen Obrigkeit die Verwaltung der Kriegs„sachen, die Vergebung der Kriegsämter und „die Bestellung des Kriegsrathes, unter der „Bedingung, überlassen seyn, daß die Einge„bohrnen, wenn sie eben so geschickt wären, „vor Fremden befördert werden sollten; aber „die Sekretarien, Pedellen und andere Bedien„ten sollten aus den vereinigten Provinzen ge„nommen werden. Uebrigens wurde dieses alles „nur auf ein halbes Jahr festgesetzt, da dann „die gesamten Stände, wegen Beybehaltung „oder Abschaffung des Landrathes, wegen „vollständigeter Abfassung dieser Vorschrift,

„und

„und anderer Sachen halber, sich wieder versam- J. Chr. 1581
„meln sollten; alles indessen ohne Nachtheil so-
„wohl der Unterhandlung zwischen dem Herzog
„von Anjou und den Provinzen, die mit ihm ei-
„nen Vertrag geschlossen, als auch der Land-
„schaften, die bisher mit ihm noch nicht gehan-
„delt hätten.„

Die bisher erzählte Unterhandlung mit dem Herzog von Anjou und der mit ihm geschlossene Vertrag konnten keinesweges mit der noch bis itzo erkannten Herrschaft des Königs von Spanien bestehen; mithin hielt man die feyerliche Aufkündigung derselben für nöthig, um das angefangene Werk vollends auszuführen. Holland und Seeland hatten nunmehro schon neun, und die andern Niederlande beynahe vier Jahr lang, den Krieg, in der That wider den König von Spanien, aber dem Namen nach, wider seine Statthalter und die Spanischen Truppen geführt. Indessen war die Regierung noch immer im Namen des Königs verwalter, und die Verordnungen und Befehle waren unter seinem Siegel ausgefertiget worden; allein nun beschloß man, diese leere Ehrenzeichen aufhören zu lassen, und denjenigen, den man bisher noch als Herrn erkannt hatte, für einen Feind zu erklären. Diesen Schritt würden Holland und Seeland, schon vor etlichen Jahren, gethan haben, wofern die Königin Elisabeth von Engelland die ihr, im J. 1575., angebotene Oberherrschaft †) hätte annehmen wollen; allein ihre Weigerung ließ die Sache, noch etliche Jahre, in ihrem bisherigen Zustande. Erst wieder im Jenner 1580. war in der Versamm- (m. Jan. 1580.)

 lung

†) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 127. f.

J. Chr. 1581 lung der Holländischen Stände der Vorschlag gethan worden, den Namen des Königs nicht mehr zu gebrauchen, sondern die Gerechtigkeit, von wegen des Prinzens von Oranien, und im Namen der Gräflichen und hohen Obrigkeit von Holland, verwalten zu lassen, welches zwar einmüthig beschlossen, die Vollstreckung des Schlusses aber noch vorerst ausgesetzt wurde, in Hoffnung, daß die näher vereinigten Provinzen, oder die Versammlung der gesamten Niederländischen Stände eine gleiche Entschliessung fassen würden, den König seiner Oberherrschaft zu entsetzen. Dieses geschah auch endlich im folgenden J. 1581., nachdem der Vertrag mit dem Herzog von Anjou zur völligen Richtigkeit war gebracht worden. Man zog nemlich, auf einem, im Maymonat d. J., gehaltenem allgemeinen Landtage in Berathschlagung: ob man nicht den König von Spanien für einen Feind erklären müßte? Allein Brabant, und selbst Holland, waren damals noch der Meinung, daß man nicht so weit gehen könnte, bevor nicht der Herzog von Anjou in den Niederlanden angekommen wäre. Demungeachtet vergiengen nur wenige Tage, als Holland, in der gemeinen Versammlung der Stände zu Amsterdam, nebst den andern Provinzen, beschloß, die Absetzung des Königs befördern zu helfen *). Und hierauf wurde von den gesamten

(28. Mart. a. c.)

1581

m. Maio

6. 7. Jun.

14 e. m.

*) In der *Deductie* ofte *Declaratie* van de *Staten* van *Hollandt* ende *West-Vrieslandt* - - - omtrent de *Acte* van *Seclusie* van den Haere *Prince* van *Oraigne* etc.; (in s'Graven-Hage, 1654. 4.) findet sich indessen, in den *Probationibus*, n. 6. p. 128., und in der Lateinischen Uebersetzung dieser *Deduction*;

n Ständen der vereinigten Niederlande, im J. Chr. 1581 26 Jul.
aag, darüber ein förmlicher Schluß gefaßt,
d die öffentliche Erklärung unterzeichnet †).

In dem Eingange dieser Erklärung heißt es un-
: andern, daß das Volk nicht wegen des Für-
ens, sondern der Fürst wegen des Volkes da
äre, und daß ein Fürst, der seine Unterthanen als
Sklaven behandelte, für einen Tyrannen zu hal-
n sey, und ungehindert, insonderheit durch einen
chtmässigen Schluß der Landstände, ver-
ossen werden könnte, wenn diese kein anderes
Mittel hätten, ihre Freyheit zu erhalten. Die-
s müßte vornehmlich in den Niederlanden
lten, wo der Fürst verbunden wäre, nach be-
hwornen Bedingungen zu regieren, wofern
seine Herrschaft nicht verwürken wollte. Hierauf
lgt eine umständliche Erzählung des ungerech-
n Betragens des Königs, der Verletzung
r Vorrechte des Landes und der Grausam-
it der Spanier, worauf endlich der König von
Spanien, von Rechtswegen, alles Anspruches
f die Regierung der Niederlande verlustig
klärt wurde. Es würden daher alle Lehensleu-
, Richter, Beamte und andere Einwoh-

 ner

duction; (Lugd. Bat., 1654. 4.) *ibidem*, n. 6. p. 123., ein bereits den 19. April 1581. abgefaßtes Dekret der Stände von Holland und West-Friesland, hinführo den Namen des Königs von Spanien in allen öffentlichen Ackten und Handlungen wegzulassen, und daß alle Vasallen, Landesbediente, Magistrate und Landeseinwohner von dem ihm geleisteten Eide entbunden seyn sollten. Dieses Dekret stehet auch bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 180. p. 406. a.

†) Sie stehet in Lünigs R. A., T. VII. 1. Forts. im Anhange, n. 28. p. 157-164. und bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 183. p. 413-421.

J. Chr. 1581 ner von dem ihm geleisteten Eide entbunden, und man befahl, seinen Namen und Siegel nicht mehr zu gebrauchen, sondern man sollte in Holland und Seeland sich des Namens des Prinzens von Oranien, und der Stände dieser beiden Provinzen bedienen. In den Landschaften aber, die mit dem Herzog von Anjou gehandelt hätten, sollte man seinen und des Landraths Namen, oder so lange dieser den Dienst noch nicht angetreten hätte, den Namen der gesamten Niederländischen Stände gebrauchen. Eben so sollte man sich in gemeinen Sachen des Siegels der gesamten Stände, in den besondern aber einer jeden Provinz ihres bedienen. Den Namen und das Wappen des Königs sollte man auch nicht weiter auf die Münzen prägen, und alle Landesbedienten sollten den besondern Ständen, unter denen sie stünden, oder ihren Bevollmächtigten schwören, daß sie den gesamten Ständen gegen den König von Spanien und seinen Anhang getreu seyn wollten.

Dieser Schluß war, ausser den, durch die Utrechter Union, verbundenen Provinzen, Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland und Overyssel, auch von den Bevollmächtigten der Stände von Brabant, Flandern und Mecheln, zwar abgefaßt worden. Und damit hatte auch das grosse Werk der Absetzung des Königs von Spanien, welches eigentlich, vor der würklichen Annahme eines neuen Landesherrn, hätte vorhergehen müssen, seine Richtigkeit, in soweit es auf dem allgemeinen Landtage der vereinigten Niederlande in Richtigkeit gebracht werden konnte; allein diese Erklärung fand nicht überall Beyfall; sie wurde auch nicht allenthalben abgekündiget, und Einige mach-

ten

J. Chr. 1581

„befremde, und nicht nur seinen Ermahnun-
„gen, Befehlen und der K. G. O. selbst ganz
„zuwider sey, sondern auch zur Schmälerung
„und Verkleinerung der höchsten Justitz und Ju-
„risdicktion im H. R. und deren verwandten
„Personen Freyheiten gereiche, mithin Ihm, dem
„Kayser, nicht gebühren wolle, solchem allen
„ferner nachzusehen, oder es zu gestatten; so
„habe Er, vermöge seines obliegenden Kayserlichen
„Amtes, den Rath, solcher an Ihn gelangten Un-
„gebühr, hiemit nochmals erinnern wollen, mit
„angehängter ernstlichen Ermahnung, daß der-
„selbe seiner Gebühr und Schuldigkeit nach-
„kommen solle. Es sollte also derselbe, in Anse-
„hung des abgeworfenen Thores, die längst
„befohlne, und itzo, in einem besondern Man-
„date, abermals von neuem auferlegte Restitu-
„tion nicht länger verziehen; im übrigen aber
„und sonst überhaupt sich den R. Ordnungen und
„Abschieden gemäß verhalten, und sich dahin be-
„fleissigen, damit er, der Rath, und die K.
„G. Personen friedlich, einmüthig und freund-
„lich bey einander wohnen mögen, und von sei-
„ner, des Raths, Seite, so wie das K. G. da-
„zu gern geneigt wäre, keine fernere Ursache
„zur Unnachbarschaft, Unwillen und Klage
„gegeben werde.„

Diese und noch andere Streitigkeiten zwi-
schen dem K. G. und der Stadt Speyer kamen
nun bey der dißjährigen Visitation mit vor, und
der Rath übergab derselben seine Beschwerden
in fünf verschiedenen Klagpunkten, welche die
Kayserlichen Commissarien und Visitatoren
dem Kammerrichter-Amtsverweser, Präsi-
denten und Beysitzern zufertigten, und, nach
deren eingelangtem Gegenbericht, zwey, einander

 fast

J. Chr. 1581

man dem König den Gehorsam aufgekündiget hatte, und der Prinz von Oranien machte sich dadurch bey verschiedenen auswärtigen Fürsten verhaßt, als welchen der, in dem Schlusse der Stände, geäusserte Grundsatz von dem Rechte der Unterhanen, ihren Herrn abzusetzen, durchaus nicht gefiel. Es fanden daher die Stände von Holland für rathsam und nöthig, ihr Betragen bey der Absetzung des Königs, und dasjenige, was darauf erfolget war, durch eine besondere Gesandtschaft auf dem Reichstage zu Augspurg, rechtfertigen zu lassen, wovon zu seiner Zeit weitere Nachricht erfolgen soll.

m. Febr.

Indessen hatte der Herzog von Anjou, nach der Rückreise der Niederländischen Gesandten, und nach wiederhergestellter Ruhe in Frankreich, sich ernstlich angelegen seyn lassen, Kriegsvolk zu seinem Zuge nach den Niederlanden zusammen zu bringen. Und Er gab auch eine Vertheidigung seines Betragens in öffentlichem Drucke heraus, welche Er allen Teutschen R. Fürsten, in verschlossenen Schreiben, zuschickte. Um auch seine Verbindungen zu erfüllen, kam

16 Aug.

Er mit 10000. Mann zu Fusse und 4000. zu Pferde, ausser noch einigen Königlichen Truppen, in den Niederlanden an, und entsetzte das, von dem Prinzen von Parma, nunmehro schon fast ein Jahr lang belagerte, und durch Hunger auf das äusserste gebrachte, Cambray. Er hielt hierauf seinen Einzug in die Stadt, die ihm als ihrem Herrn huldigte, und dagegen auch von ihm den Eid empfieng. Nachher eroberte Er auch noch Chateau in Cambresis, aber weiter konnte Er nichts unternehmen, weil die freywilligen Französischen Edelleute, und die Königlichen Truppen, sich weigerten, gegen den Winter tie-

fer

in das Land hinein zu rücken, und nach J. Chr. 1581
nkreich zurückgiengen. Der Prinz von
rma verfolgte sie eine Zeitlang auf ihrem Rück-
sche, kehrete aber bald zurück, und berannte 1 Oct.
rnick, dessen Gouverneur, der Prinz von
inoy, kurz vorher, mit einem grossen Theil
Besatzung, ausgezogen war, und S. Guis-
weggenommen hatte, worauf ihm aber der
ckweg nach Dornick abgeschnitten worden.
in seine heldenmüthige Gemahlin verthei-
te die Stadt, zwey Monate lang, auf das
erste, wobey Sie sich den grösten Gefahren aus-
, und übergab sie endlich auf vortheilhafte Be- 29 Nov.
ungen. Uebrigens hatte man um diese Zeit von
den Seiten verschiedene Anschläge gemacht,
einander einige Städte, durch Verrätherey
List, wegzunehmen. Dann so wollten die
niglichen Truppen die Stadt Bergen op
om, die Niederländer hingegen Bourbourg,
avelingen und Oudenarde überfallen; allein
den Theilen mißlung ihre List, und die an-
ommene Verrätherey wurde entdeckt.

Der Herzog von Anjou aber gieng, bald
h seinem Rückzuge aus den Niederlanden,
Engelland, um eine Heirath mit der Kö-
in Elisabeth zu schliessen. Man hatte auch
Bedingungen dieser Heirath schon in Rich-
eit gebracht, und sah solche für eine gewisse
che an, worüber man in den Niederlanden
its Freudensbezeugungen anstellte. Aber
hatte hernach doch keinen Fortgang, und der
zog verließ, nach einem dreymonatlichen Auf- (1 Febr. 1582.)
alte, den Englischen Hof, und kam nach (10 e.m. et a.)
ssingen, von da Er nach Antwerpen gieng, (17 e.m.)
Er feierlich zum Herzog von Brabant und
arggrafen des H. R. R. zu Antwerpen in- (19 e.m.)
stallirt

Präsidenten und Beysitz
krets, befehlen, gebühre
zustellen, ob es sich damit
halte. Wofern nun einer
schuldig befunden würde,
sich fordern, und ihnen m
fehlen, von solchen ver
schaften und Gasthaltu
brigenfalls mit anderm L
ren werden sollte, wenn d
tigen Visitation, mehr
würden. Man zweifle a
G. diesem allen nachkom

Den geklagten viert
zwar das K. G. Collegiu
als zu verdenken, daß es
chen, nach Gelegenheit der
kenne, und darauf die G
Allein die Kayserlichen C
sitatoren wären doch hiel
in solchem geringen Fall
ge sey, etwa wohl eine
Policeyordnung und L
gewesen wäre, als die eine

und den Abgeordneten aller Holländischen Städte, ausser Amsterdam und Medenblick, als der, nach der an ihn geschehenen Uebertragung, die hohe Obrigkeit und Regierung der Grafschaften Holland, Seeland und Friesland vorstellete, empfieng, welchen Titel hernach der Prinz gemeiniglich geführet hat. Es wurde hernach der Eid auch von den Lehensleuten Obrigkeiten, Richtern, Landesbeamten, Bürgern und Einwohnern in Holland gefordert, und viele leisteten ihn auch von Zeit zu Zeit. Allein in Seeland und Utrecht war man, dieser Sache halber, noch sehr uneinig, so daß darüber noch kein Schluß hatte gefaßt werden können.

J. Chr. 1581

Durch diese alleweil erzählte Umstände, vornemlich aber durch die Uebertragung der Oberherrschaft an den Herzog von Anjou, und die darauf dem König von Spanien gethane Aufkündigung des Gehorsams hatte die Regierung in den Niederlanden ihre ganze Gestalt, und der ErzH. Matthias den geringen Antheil, welchen Er daran gehabt hatte, völlig verlohren. Der Erzherzog merkte, daß seine ohnehin wenige Gewalt nun vollends zu Ende gieng, und daß Er den Ständen bald zur Last fallen würde. Er gab ihnen also seine, dem Namen nach, seit vier Jahren, geführte Oberstatthalterschaft zurück, und reisete von Antwerpen nach Seeland, von da gieng Er nach Holland, wo Er sich gerne noch eine Zeitlang würde aufgehalten haben, und es auch den Ständen zu verstehen gab, die aber solches ablehnten. Mithin gieng Er nach Teutschland zurück, und zwar anfangs nach Cöln, von da aber nach Linz, welche Stadt ihm sein Bruder, der Kayser, zu seinem Aufenthalte angewiesen hatte,

m. Sept.

m. Oct.

wie

J. Chr. 1581

wie wir schon weiter oben †) bemerkt haben. Nach seiner Abreise wurde ihm von seinen **Feinden**, deren Er nicht wenige in den **Niederlanden** hatte, **nachgeredet**, daß Er ein **Verständniß** mit dem **König** von **Spanien** unterhalten, und einen Anschlag gegen den **Prinzen** von **Oranien** im Sinne gehabt habe. Man glaubte es auch um so leichter, weil es **ihm** natürlicher Weise sehr **zuwider** seyn mußte, daß das **Erzhaus Oesterreich** die **Niederlande verlieren** sollte; und weil auch **einer** von seinen **Bedienten**, und eine **andere Person**, die man in **Verhaft** gebracht hatte, etwas sollten **bekannt** haben, welches den **Argwohn vermehret** hätte; allein, so viel man weiß, ist die **Sache nicht weiter gereget** worden. Uebrigens waren der **Herzog** von **Arschot** und sein **Anhang**, die ihn zuerst in die **Niederlande** gerufen hatten, die **ersten**, die ihn verliessen. Dann da die **geheimen** und **eigennützigen Absichten**, die Sie **mittelst** seiner **Person** zu erreichen suchten, **mißlungen** waren; so war dieses eine genugsame **Ursache ihrer Unbeständigkeit**. Nachdem nun der **Erz. H. Matthias** die **Niederlande verlassen** hatte; so überlegte man: ob man ihm seinen **jährlichen Gehalt** von 50000. **Pfunden** noch ferner **bezahlen** sollte? Es schlugen auch einige in **Holland** vor, daß man ihm, wegen **dieser Provinz** allein, so lange Er dem Lande günstig bleiben würde, ein **Jahrgeld** von 7000. **Gulden** geben sollte. Und der **Adel**, **Amsterdam** und **Enkhuisen** erklärten sich in ihren **Stimmen**, daß **Holland**, seinen **Antheil** zu den gedachten 50000. **Pfunden** beyzutragen, **verbunden** wäre; allein die **andern Städte schlugen** es gänzlich ab, und man **findet nicht**, daß die **übrigen**

†) S. in diesem XI. Bande, S. 371.

gen Provinzen irgends einen günstigen Schluß, in Ansehung seiner, bewerkstelliget haben. Nur haben der Prinz von Oranien und die Stände sich bemühet, ihm, statt des verstorbenen B. Gerhards von Lüttich, zu diesem Bisthume zu verhelfen; allein der Prinz von Parma wußte diese Bemühungen zu vereiteln, und es dahin zu bringen, daß der H. Ernst von Bayern, B. zu Freysingen zum Bischof erwählet wurde [c]).

J. Chr. 1581

(28 Dec. 1580.)

31 Jan. 1581

Bey dem Kayserlichen Kammergerichte gieng die jährliche Visitation [d]) zu gewöhnlicher Zeit vor sich, und dauerte dißmal 22. Tage lang [e]). Als Kayserliche Commissarien waren zugegen Graf

von 2. 23 May

c) Von diesen, von der S. 372. an, erzählten Niederländischen Begebenheiten und Unruhen, in den Jahren 1580. und 1581., kann man, ausser den bisher angeführten Schriften, noch weiter nachsehen den *Chytraeus* in Saxonia, L. XXV. p. m. 687-689. et 696-703. *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXXI. et LXXIV. p. m. 421-442. et 502-516. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XX. et XXI. p. m. 409-417., 423-436. et 447-461. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. V. §. 9-13. p. m. 109-116. et L. VI. §. 1. sq. 10. et 15-17., p. m. 119-121., 127-130. et 133. F. C. Khevenhiller, *l. c.*, T. I. p. m. 164-173., 191. sq. et 205-211. Fam. *Strada*, l. c., Dec. II. L. III. et IV. p. m. 458-500. *passim*. Fr. *Haraeus*, l.c., T. III. p. m. 304-335. Em. van Meteren, *l. c.*, L. X. et XI. p. 191-224. *passim*. Ev. *Reidanus*, l. c., L. II. et III. p. m. 33-44. Hug. *Grotius*, l. c., L. III. et IV. p. m. 67-75. Cf. Wagenaar, *l. c.*, T. III. L. XXVII. §. 17-34. et L. XXVIII. §. 1-10. p. 364-417.

d) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 262-283.

e) Freyherr von Nettelblä in seinem verm. und verbess. Ber. von K. G. Visitationen, §. 80. p. 42.

J. Chr. 1581

Graf Eitel Friedrich zu Hohenzollern-Sigmaringen und der Kayserliche Rath, D. Wendel Arzt. Der Churfürst von Maynz schickte Philippen von Scharpfenstein, Domkapitularen zu Maynz f) und Worms, auch Probsten des S. Bartholomäusstiftes zu Frankfurt, ferner seinen Kanzler, D. Christof Fabern, und seinen Rath, den Licentiaten Johann Bernebürger, Dechanten zu U. L. F. zu Maynz, und Protonotarius, der Churfürst von Sachsen aber ebenfalls seinen Rath, Abraham zu Pollach und Kliphausen. Wegen der Fürsten sollte dißmal ein weltlicher Fürst in Person zugegen seyn, und zwar H. Wilhelm von Bayern, der aber den Landgrafen Georg Ludewig von Leuchtenberg für sich substituirte, welchem zween Bayerische Räthe, nemlich D. Johann Gailang und D. Theodor Beyser, zugegeben waren; unter den geistlichen Fürsten hingegen traf die Ordnung den Bischof von Metz, welcher seinen Rath, D. Johann Wertes, nach Speyer abfertigte. Endlich erschienen auch noch von wegen der Prälaten D. Johann Jacob Langhans, wegen der Wetterauischen Grafen D. Johann Grav, und wegen der R. Stadt Eßlingen D. Johann Baptista Kröttlin.

Zur Vorbereitung des Visitationsgeschäftes stellten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, gleich anfangs, dem damaligen Kammerrichter-Amtsverweser, dem Freyherrn in alt- und neu-Fronhoven, Georg Desiderius, ein Memorial zu, worin Sie von ihm

f) Dieser Philipp von Scharpfenstein fehlt in dem *Syllabo pleniori Praelatorum, ac Canonicorum, Ecclesiae Metropolit. Moguntin.*, in des *Joannis* Scriptor. rer. Mogunt., T. II. p. 394.

ihm verlangten, zu verordnen, daß 1) ihnen die Namen aller und jeder Personen, die dißmal, dem alten Gebrauche nach, visitirt werden sollten, in verschiedenen Verzeichnissen, übergeben, und denselben befohlen würde, sich einheimisch zu halten. 2) Sollte den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren verzeichnet werden, wie viele Sachen ein jeder Beysitzer, seit der letztern Visitation, *definitive* et *interlocutorie*, referirt oder correferirt habe, oder seit der Zeit, da ein jeder zu dem Gerichte gekommen. Ingleichen sollte 3) ein jeder Prokurator ein Verzeichniß geben, wie viele Parteyen und Sachen er habe; 4) die Leser aber, wie viel beschlossene Sachen noch im Gewölbe, und wie viel bey den Referenten noch unexpedirt vorhanden seyen; ferner, was und wie lang in jeder Sache, sie seyen bey dem Referenten, oder im Gewölbe, beschlossen, auch wie viel Sachen, seit der letzten Visitation, *definitive* oder *interlocutorie*, referirt worden, und endlich welche Prokuratoren, seit eben dieser Zeit her, die recognoscirten Briefe und Siegel ihrer Parteyen, aus dem Gewölbe, noch nicht abgeholet hätten. Hiernächst und 5) sollte auch den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren ein Verzeichniß der fernern verglichenen Punkte, vermöge des Speyerischen R. A. vom J. 1570., §. 77., was nemlich deren noch weiter über diejenigen, welche man, in der letzten Visitation, an die Chur-Maynzische Kanzley geliefert hätte, resolvirt worden, zugestellet werden. Ingleichen 6) was zu Verbesserung des gerichtlichen Processes dienlich, und wie man sich, bey Beförderung des *Termini praeiudicialis*, bisher befunden habe. Auch endlich 7) sollte den Kayserlichen

J. Chr. 1581

 Com-

J. Chr. 1581 Commissarien und Visitatoren ein Verzeichniß übergeben werden, wie viel unterschiedene definitiv- und interlokutori-Räthe seyen, und in welchen Rath ein jeder Präsident und Beysitzer verordnet worden [f]).

Hierauf wurde das gewöhnliche Examen der sämtlichen zum K. G. gehörigen Personen, wovon man jedoch den damaligen Kammerrichter, B. Marquarden von Speyer, wegen Leibesschwachheit, dispensirte, vorgenommen [g]), und hernach, im Namen des Kaysers, angebracht, daß Er den, wegen des Oesterreichischen Kreises vormals präsentirten [*]), bisherigen Assessor, D. Johann Wolfgang Freymann, zu Rathsdiensten an seinem Hofe angenommen, und daher seinen Abzug gern befördert sähe; worauf dann auch die Visitation denselben dem Kayser 19 May zu Ehren, vermöge eines besondern Dekrets, der übrigen Zeit seines Dienstes entlassen, und ihm erlaubt hat, seinen Abzug zu nehmen [h]). Ferner wollte das K. G., bey dieser Visitation, sich der Revision in einer Sache, welche ein Compromiß betraf, nicht unterwerfen; worauf von Visitations wegen ein Bescheid ergieng, daß dieser vorgefallene Streit an den Kayser gebracht, und dessen Erklärung darüber, mit Rath der Stände des H. R., erwartet werden sollte. Es wollten auch die Kayserlichen Commissarien und Revisoren dem Kayser davon gebührende Relation abstatten, worauf, nach eingelangter Kayser-

f) Lünigs R. A., T. IV. p. 498. b.
g) Freyherr von Nettelblä, *l.* modo *c.*, §. 128. p. 69.
*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 293.
h) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., T. I. n. 261. p. 390. und Freyh. von Nettelblä, *l. c.*, §. 62. p. 38.

serlichen Erklärung, in dieser Sache ferner erge- J. Chr. 1581
hen solle, was Rechts ist. Inzwischen würde dem Kammerrichter und den Beysitzern, wie auch den beiden Parteyen, von wegen des Kaysers und der R. Stände, befohlen, in dieser Sache stille zu stehen, bis die Kayserliche Erklärung erfolgt wäre [i]). Uebrigens war es auch zwischen dem K. G. und den Visitatoren streitig; ob die *Exhibita* der Parteyen in *Revisorio* dem K. G. mitzutheilen seyen? Bey der dißjährigen Visitation communicirten zwar die Visitatoren dieselben für dißmal dem K. G., erachteten aber für nöthig, deshalb dem Kayser und den R. Ständen eine klare Anordnung zu überlassen [k]).

Zwischen dem K. G. Collegium und dem Stadt-Rathe zu Speyer waren eine Zeit her wiederum allerhand Streitigkeiten *) entstanden, und beide Theile hatten ihre Beschwerden an den Kayser gebracht. Es hatte auch der Kayser deshalb, bereits im vorigen J., ein ernstliches Schreiben (7 Aug. 1580.) an den Rath zu Speyer erlassen †), des Inhaltes: „Seine Vorfahren sowohl, als Er selbst, hätten „den Rath öfters ermahnt, sich, nebst seiner un„tergebenen Bürgerschaft, gegen das K. G. und „dessen zugehörige Personen, alles guten nach„barlichen Willens, und solcher Bescheidenheit „zu befleissigen, damit zwischen ihnen beiderseits „aller Mißverstand und Verbitterung, so viel „möglich, verhütet werden, und also auch die ge„meine R. Justitz und die dazu verordnete Per„so-

i) *de Ludolf* C. I. C., T. I. n. 263. p. 393. sq. und Freyh. von Mettelblä, p. 115. p. 62.
k) Freyherr von Mettelblä, *l. c.*, §. 325. p. 159.
*) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 269. f.
†) S. eben daselbst, S. 255.

J. Chr. 1581 „sonen, in ihren Verrichtungen, ungehindert „bleiben möchten. Er vermerkte aber aus dem, „was sich, vor zwey Jahren, wegen der eigen„thätigen Abhebung des Thores und der „Wand, bey des D. Julius Marthen Be„wohnung, ingleichen kurz hernach mit Einzie„hung und Beurphedung eines Kanzley-Co„pisten, Pauls Lothlay, und noch neulich, da „der Rath seinem Bürger, Jörg Engel, in ei„ner vor dem K. G. vorgekommenen Schmäh„sache, vor dem verordneten Commissarius zu „erscheinen, und Kundschaft zu geben, nicht ge„statten wollen, zwischen ihm und dem Colle„gium zugetragen, so viel, daß solche Kayserliche „Ermahnungen bey dem Rathe fast wenig ge„fruchtet hätten.„

„Ob nun gleich in diesen angeführten Fäl„len, und zwar in dem einen, mit Einziehung „und Beeidigung der K. G. Personen, die K. „G. O. ausdrücklich wider den Rath disponire, „der andere aber, wegen Einziehung nothwen„diger Kundschaft in Malefitz- und Schmäh„Sachen, bereits im J. 1568., durch die dama„ligen Visitatoren entschieden worden; so be„stünde doch der Rath, ungeachtet der an ihn, von „dem Kayser und dem K. G., ergangenen Er„innerungen, in allen solchen Handlungen, auf „seiner gefaßten Meinung, und habe weder das „abgetragene Thor restituirt, noch den erwähn„ten Lothlay seines abgedrungenen Gelübdes „entlediget, noch den gedachten Engel zu Ab„legung gebührlicher Kundschaft erscheinen las„sen, und nähme also immer eine Neuerung und „Beschwerung über die andere gegen das K. G. „Collegium und dessen verwandte Personen vor. „Da nun aber solches alles den Kayser gar sehr

„be-

„befremde, und nicht nur seinen Ermahnun= J. Chr. 1581
„gen, Befehlen und der K. G. O. selbst ganz
„zuwider sey, sondern auch zur Schmälerung
„und Verkleinerung der höchsten Justitz und Ju=
„risdicktion im H. R. und deren verwandten
„Personen Freyheiten gereiche, mithin Ihm, dem
„Kayser, nicht gebühren wolle, solchem allen
„ferner nachzusehen, oder es zu gestatten; so
„habe Er, vermöge seines obliegenden Kayserlichen
„Amtes, den Rath, solcher an Ihn gelangten Un=
„gebühr, hiemit nochmals erinnern wollen, mit
„angehängter ernstlichen Ermahnung, daß der=
„selbe seiner Gebühr und Schuldigkeit nach=
„kommen solle. Es sollte also derselbe, in Anse=
„hung des abgeworfenen Thores, die längst
„befohlne, und itzo, in einem besondern Man=
„date, abermals von neuem auferlegte Restitu=
„tion nicht länger verziehen; im übrigen aber
„und sonst überhaupt sich den R. Ordnungen und
„Abschieden gemäß verhalten, und sich dahin be=
„fleissigen, damit er, der Rath, und die K.
„G. Personen friedlich, einmüthig und freund=
„lich bey einander wohnen mögen, und von sei=
„ner, des Raths, Seite, so wie das K. G. da=
„zu gern geneigt wäre, keine fernere Ursache
„zur Unnachbarschaft, Unwillen und Klage
„gegeben werde.„

Diese und noch andere Streitigkeiten zwi=
schen dem K. G. und der Stadt Speyer kamen
nun bey der dißjährigen Visitation mit vor, und
der Rath übergab derselben seine Beschwerden
in fünf verschiedenen Klagpunkten, welche die
Kayserlichen Commissarien und Visitatoren
dem Kammerrichter = Amtsverweser, Präsi=
denten und Beysitzern zufertigten, und, nach
deren eingelangtem Gegenbericht, zwey, einander

 fast

1581 20 May fast gleichförmige, Dekrete, das eine an den Rath zu Speyer, und das andere an das K. G. ergehen liessen. In denselben erklären Sie, in Ansehung des ersten Punktes, wegen des geklagten extrajudicial Gebietens und Befehlens, daß Sie, nach Erwägung des eingekommenen Berichtes und Gegenberichtes, die Sachen so beschaffen fänden, daß Sie Bedenken hätten, sich denselben dißmal, auf eine oder andere Art, zu unterziehen; zumal, da der Kayser, dem geschehenen Berichte nach, schon vorher, dieser Sache halber, ein Schreiben und Befehl hätte ergehen lassen. Sie erboten sich aber, das von beiden Theilen eingekommene dem Kayser zu referiren, nicht zweifelnd, Er werde den Sachen einen Ausschlag zu geben wissen. Indessen versähen Sie sich zu den Bürgermeistern und dem Rathe, und ermahnten dieselben, sich mittlerweil gegen das Collegium des K. G., da sie Berichts und anderes nöthig, schiedlich und nachbarlich zu verhalten, welches sie dann auch von dem K. G. zu gewärtigen hätten.

Soviel aber den andern Punkt belange, nemlich das Begehren der Bürgermeister und des Rathes, die in Frevel- und Malefitzsachen zur Haft gebrachten K. G. Personen, mit einer gewöhnlichen alten Urphede, zu beladen; so würden Sie billig zu demjenigen wieder angewiesen, was davon in der K. G. O., *P. I. Tit.* 50. §. 6., verordnet sey, nemlich, daß ihnen weiter nichts als der Angriff gebühre, und sobald solcher geschehen, Sie die Personen dem Kammerrichter und den Urtheilern unverzüglich zustellen sollen. Aus diesen Worten erhelle ganz klar, daß den Bürgermeistern und dem Rathe, ausser dem zugelassenen Angriffe, nicht gebühre, des K.

G.

G. verwandte Personen, zu welcher Zeit es auch seyn, in Verhaft zu nehmen, mithin Sie des Urphedens um so weniger befugt seyen, sondern solches dem Kammerrichter und den Beysitzern, als denen die Erkenntniß zustehe, gebühre. Es bliebe daher dißfalls bey der K. G. O., und würden sich Bürgermeister und Rath darnach zu verhalten wissen. Damit aber dieselben, der angegriffenen Personen halber, nichts zu befahren hätten, wurde mit dem K. G. Collegium dahin gehandelt, daß dasselbe, wenn ihm dergleichen Personen, die zu verurpheden sind, geliefert würden, jederzeit Bürgermeister und Rath in der Urphede mit begreifen, und ihnen alsdann, auf ihr Begehren, eine Abschrift davon, die durch einen Protonotarius oder Notarius unterschrieben wäre, zustellen lassen sollten, welches Mittel sich auch das K. G., guten Friedens und Nachbarschaft halber, gerne würde gefallen lassen.

J. Chr. 1581

Was dann drittens die geklagte Gasthaltung und Kaufmannschaft betreffe, deren etliche K. G. Personen beschuldiget worden, und von denen der Rath ein Verzeichniß an die Visitation übergeben hätte, mit dem Anhange, daß er noch mehrere dergleichen Handthierer zu benennen wüßte, es aber dißmal dabey bewenden lassen wollte; so wäre solches, wenn es damit so beschaffen, daß einer oder der andere über und wider dasjenige, so ihm von dem Seinigen erwachsen oder entsprossen, Kaufmannschaft, oder verbotene Gasthaltung treiben sollte, nicht nur wider die K. G. O. gehandelt, sondern es gereichte auch dem K. G. selbst zu nicht geringem Schimpfe und Verkleinerung, wie auch schädlicher Unnachbarschaft. Es hätten auch die K. G. Personen, und beson-

J. Chr. 1581 besonders die Prokuratoren, wegen ihrer angenommenen Partheyen, ohnehin genug zu thun, und demselben, mit gebührendem Fleisse, bey dem Gerichte abzuwarten, als daß sie sich mit solchen Kaufmannschaften abgäben. Mithin wollten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren dem Kammerrichter-Amtsverweser, den Präsidenten und Beysitzern, mittelst dieses Dekrets, befehlen, gebührende Untersuchung anzustellen, ob es sich damit, geklagter massen, verhalte. Wofern nun einer oder der andere hierin schuldig befunden würde, sollten Sie dieselben vor sich fordern, und ihnen mit besonderm Ernste befehlen, von solchen verbotenen Kaufmannschaften und Gasthaltungen abzustehen, widrigenfalls mit anderm Ernste gegen sie verfahren werden sollte, wenn deswegen, bey der künftigen Visitation, mehrere Klagen vorkommen würden. Man zweifle auch nicht, daß das K. G. diesem allen nachkommen werde.

Den geklagten vierten Punkt belangend, sey zwar das K. G. Collegium vielmehr zu rühmen, als zu verdenken, daß es, auf eines jeden Ansuchen, nach Gelegenheit der Sachen, Processe erkenne, und darauf die Gerechtigkeit verwalte. Allein die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren wären doch hiebey der Meinung, daß in solchem geringen Falle, wie der gegenwärtige sey, etwa wohl eine Rücksicht auf eine gute Policeyordnung und Ehrbarkeit zu nehmen gewesen wäre, als die eine Obrigkeit, unter ihren Bürgern und Unterthanen zu erhalten, schuldig und gehalten sey. Dann das K. G. hätte vernünftig zu ermessen, was für eine böse Folge, bey dessen Unterlassung, daraus leichtlich erwachsen könnte; deswegen auch die Kayserlichen Commissarien

sarien und Visitatoren keinen Umgang nehmen konnten, das Collegium zu erinnern, in solchen und dergleichen geringen Händeln, so viel möglich, behutsam zu seyn, und mit denselben die schweren und wichtigen Händel, die billig hiemit nicht vermengt werden, sondern unbeschwert bleiben sollen, nicht aufzuhalten, noch zu verhindern, damit die Bürgermeister und der Rath, sich darüber zu beschweren, hinfüro weiter keine Ursache haben möchten. Endlich vernahmen die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren das K. G. auch über den fünften Punkt, nach welchem Bürgermeister und Rath verlangten, daß diejenigen K. G. Personen, welche schoßbare und dienstbare Güter an sich brächten, davon den Schoß und Dienste leisten sollten. Es erklärte sich auch darüber das K. G. schriftlich, und erbot sich der Billigkeit gemäß, wovon dem Rathe eine Abschrift zugefertiget, und in dem Dekrete dergleichen Personen auferlegt wurde, daß ein jeder, der schoßbare Güter an sich gebracht hätte, sich mit dem Rathe zur Billigkeit vergleichen sollte, damit deswegen ferner zu klagen nicht nöthig sey [l]).

Statt eines Abschiedes wurden, von Visitations wegen, verschiedene Memorialzettel ausgefertiget, und dem K. G. zugestellt. Dergleichen einen erhielten der Kammerrichter-Amtsverweser, die Präsidenten und Beysitzer, des Inhaltes: man habe zwar bey der itzigen Visitation befunden, daß, seit der letztern, 71. Sachen *definitive* referirt, und auch ziemlich viele *interlocutorie* erörtert worden. Allein es wären noch über 290. *definitive* und etliche hundert *inter-*

l) *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., T. I. n. 262. p. 390. b. - 393. b.

sen. Ferner und 4) wer
mahnt, daß Sie ihren P
vokaten förderlich beric
welcher Zeit ihnen da
sey, damit sie, *propter*
iudicialis, sive *obtentae*
säumt würden; wie Sie
walt ad *jurandum etc.*
chen hätten, wenn Sie
bandi bitten wollten. U
noch die Advokaten er
chen Audienzen fleiss
sich auf ihre Stellen,
zu setzen, wie solches in
dächtlich verordnet wor

Endlich bekamen au
tations wegen, ein M
Sie 1) in ihrem Verze
Sachen zur nächsten
ken sollten, wann und
che, die in den Gewölb
derselben Zeit ad referen
den, beschlossen sey; au
daß die alten oder privi

und das Buch der Visitations-Abschiede und Memorialen sollte man vollends kompliren, und in der gemeinen Rathstube verwahren, damit die Beysitzer sich darin jederzeit ersehen könnten. Da man hiernächst 5) eine grosse Ungleichheit bey der Taxation der Sporteln verspürt hätte, welches dem Collegium verkleinerlich sey; so sollte der Kammerrichter-Amtsverweser etliche Beysitzer deputiren, die eine gleichmässige Taxe der Expensen unverzüglich verfassen, und hernach dem Rathe vorlegen sollten, nach welcher sich ein jeder zu richten wissen würde. Die Leser aber sollten, von den Deputirten des Pfenningmeisters, bey dem Einlegen, Ausnehmen und Zählen des Geldes, verschonet werden, damit sie ihren Geschäften desto besser abwarten könnten.

J. Chr. 1581

Ferner und 6) sey zwar in dem Memorialzettel vom J. 1574. verordnet worden, daß die muthwilligen Appellanten mit Gelde, und zwar wenigstens mit 10. Mark Silbers bestraft, und von dem Fiskal, zu deren Einbringung, verfahren werden sollte *). Allein man habe in Erfahrung gebracht, daß die Deputirten des Fiskals solche zuerkannte Strafe, auf die Supplikation der muthwilligen Appellanten, gemässiget, und zum Theil nachgelassen hätten. Da nun aber solche Nachlassung einer dem Kayserlichen Fiskus zuerkannten Strafe, nicht diß Ortes, sondern bey dem Kayser zu suchen sey; so sollten es die benannten Deputirten hinfüro bey der Verordnung bewenden, und den Fiskal darüber,

gen Druckfehler, dagegen Lünig, l. mox c., die richtige Leseart hat, nemlich: Privilegien-Buch.

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 185. n. 12.

der, vor sechs Jahren, vo
Sachsen präsentirte Assess
4. Dec. dessen Stelle Georg Ulr
7. e. m. aufschwor [s]). Wenige
bisherige Kammerricht
Hartstein, Bischof zu
dieses Amt, seit dem J.
Ruhme, aber nicht mi
der Evangelischen Für
det hatte. Dieser Sterb
sten von der Pfalz Anlas

r) *de Ludolf* Corp. Iur.
394. a.

*) S. im IX. Bande der
sub n. 1.

s) *de Ludolf* Comm. sy
in *App*. X. ad h. a. p
handl. vom K. und K
tionen P. II. Sect. I.
fasser dieser letztern
einen andern neuen A

den Jahren 1570., 1571. und 1572. †) vor- J. Chr. 1581
zunehmen [n]).

Auch den Prokuratoren und Advokaten wurde ein Memorial zugestellt, in welchem ihnen befohlen wurde: 1) sich des vielfältigen Wegbleibens aus den Audienzen, wodurch ihre Sachen nicht wenig verzögert würden, wie auch des langen Eintedens und Recessitens zu enthalten, und keine Handlung anders, als in ihrer Ordnung, vorzubringen, bey Strafe und Verwerfung des Recesses. Ingleichen sollten Sie ihre Supplikationen und Produckte, mit mehrerm Fleisse, selbst revidiren, besonders in Lateinischen Sachen, auch selbst, nebst ihren Substituten, die Vorträge oder Recesse fleissig bemerken, damit hernach die Notarien in der Kanzley mit dem beständigen Collationiren oder Ablesen verschonet blieben. 2) Solle kein Prokurator sich zu Sachen, ohne Gewalt, oder Anbietung und Leistung gebührender Caution einlassen, noch etwas handeln; widrigenfalls Er deswegen, der Gebühr nach, gestraft werden solle. Und obgleich 3) etliche Prokuratoren, bey der letztern Visitation, ein Bedenken übergeben, daß ihnen verstattet werden möchte, mit dem *Termino praejudiciali* zugleich *Prorogationem duplicato tempore* zu begehren, und zu erhalten [*]). Weil ihnen aber ihr Suchen damals, aus besondern wohlbedachten Ursachen, nicht zugestanden, sondern abgeschlagen worden; so würde ihnen hiemit ernstlich und

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 240. f. n. 10., S. 553. und 690. f. n. 11,

n) *de Ludolf* C. I. C., T. I. n. 258. p. 388. sq. und Lünigs R. A., T. IV. n. 295. p. 497. sq.

*) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 268. f.

J. Chr. 1581 und bey Strafe, nach Ermässigung, geboten, es bey dem *Termino praeiudiciali* nochmals zu lassen. Auch sollten Sie, wenn Sie *Prorogationes* bäten, die besondere privilegirte Sachen oder Punkte etwas mehr in Achtung nehmen, und in denselben desto kürzere prorogirte Zeit zulassen. Ferner und 4) werden die Prokuratoren ermahnt, daß Sie ihren Parteyen oder deren Advokaten förderlich berichten sollen, was und in welcher Zeit ihnen das nöthige zuzufertigen sey, damit sie, *propter periculum Termini praeiudicialis*, sive *obtentae Prorogationis*, nicht versäumt würden; wie Sie dann auch mit der Gewalt ad *jurandum etc.* sich zeitig gefaßt zu machen hätten, wenn Sie die vierte *Dilationem probandi* bitten wollten. Und endlich 5) wurden auch noch die Advokaten erinnert, in den gerichtlichen Audienzen fleissiger zu erscheinen, und sich auf ihre Stellen, innerhalb den Schranken, zu setzen, wie solches in der R. G. O. wohlbedächtlich verordnet worden o).

Endlich bekamen auch die Leser, von Visitations wegen, ein Memorial, vermöge dessen Sie 1) in ihrem Verzeichniß der beschlossenen Sachen zur nächsten Visitation dabey bemerken sollten, wann und wie lange eine jede Sache, die in den Gewölben verwahrt liegt, und zu derselben Zeit ad referendum nicht übergeben worden, beschlossen sey; auch sollten Sie dahin sehen, daß die alten oder privilegirten Sachen forderfamst ausgetheilt würden. Gleichfalls gebühre ihnen auch 2) in den Audienzen fleissig aufzumerken und zu verzeichnen, in welchen Sachen die Prokuratoren zum Bescheide und Urtheil submitti-

o) de Ludolf Corp. Iur. Cam., T. I. n. 159. p. 389. sq. und Lünigs R. A., T. IV. p. 492.

mittiren; ingleichen, wenn die Prokuratoren ihre Submissionen widerrufen, damit die Kanzley sich darnach richten könne, und die Leser, wo es nöthig, die Ackten oder Protokolle ad *complendum*, wie auch andere eingekommene Schriften, die abzuschreiben, zum ehesten in die Kanzley überliefern mögen [p]).

J. Chr. 1581

Nach geendigter Visitation statteten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die gewöhnliche Relation an den Kayser ab, die aber, meines Wissens, noch nicht gedruckt ist. Aus derselben verdient unter andern noch dieses bemerkt zu werden, daß der Pfalzgraf Johann Casimir sich bey der Visitation, durch eigene Gesandten, hat beschweren lassen, daß Er zu derselben nicht vor dem Herzog von Bayern sey berufen worden. Dann obgleich weyland Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg und Zweybrücken dem H. Albrecht von Bayern, als einem an Jahren ältern Herrn, auf Lebenslang, den Vorsitz gelassen habe; so könnte doch solches Ihm, als nunmehro dem Nächsten zur Chur, nicht nachtheilig seyn. Es trugen aber die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren Bedenken, in dieser Sache etwas zu entscheiden, sondern überliessen selbige dem Kayser und der nächsten R. Versammlung [q]). Uebrigens muß ich noch eines in diesem Jahr gemachten *Conclusi* des R. G. gedenken, welches durch die Interlokutori-Räthe distribuirt worden. Vermöge desselben sollten erstlich die Notarien, in *complendo* et *protocollando*, so oft die Prokuratoren *Caussales* einbrächten, oder in *puncto Paritionis* handelten, dabey am Rande

23 May

p) *de Ludolf* C. I. C., T. I. n. 260. p. 390. a.
q) e *Collectaneis MSS.* des Herrn R. G. Assessors, Freyherrns von Harpprecht.

J. Chr. 1581 Rande verzeichnen, ob der Receß in *Novis* oder *Praefixis* gehalten sey. Der andere Punkt aber betraf, was von wegen der sämtlichen Handlung in *Eventum* mit den *Exceptionibus declinatoriis* zu übergeben sey [r]).

Was endlich auch noch die an dem R. G. vorgegangene Veränderungen betrift; so gieng an demselben nur ein einiger Assessor ab, nemlich der, vor sechs Jahren, von dem Churfürsten von Sachsen präsentirte Assessor von Heynitz [*]), an 4. Dec. dessen Stelle Georg Ulrich vom Ende wieder 7. e. m. aufschwor [s]). Wenige Tage hernach starb der bisherige Kammerrichter, Marquard von Hattstein, Bischof zu Speyer, nachdem Er dieses Amt, seit dem J. 1569. †), mit vielem Ruhme, aber nicht mit völliger Zufriedenheit der Evangelischen Fürsten und Stände, bekleidet hatte. Dieser Sterbefall gab dem Churfürsten von der Pfalz Anlaß, sein, schon im vorigen Jahr

r) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., T. I. n. 264. p. 394. a.

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 293. sub n. 1.

s) *de Ludolf* Comm. systemat. de Jure Camerali, in *App.* X. ad h. a. p. m. 88. und die kurze Abhandl. vom R. und K. R. G. und dessen Visitationen P. II. Sect. I. ad h. a. p. 20. Der Verfasser dieser letztern Schrift aber führt auch noch einen andern neuen Assessor, Namens von Roorda an, der in diesem Jahr, von dem Burgundischen Kreise, soll präsentirt werden seyn. Allein Johann von Roorda hatte, wegen des Burgundischen Kreises, schon im J. 1571., aufgeschworen; S. die N. T. R. G., S. 554. Und der erstgedachte Verfasser hat auch selbst denselben, *l. c.*, p. 18., bey dem J. 1571. angeführt.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 115.

Jahr gethanes Gesuch *) zu wiederholen. Er J. Chr. 1581 schrieb also abermals an den Kayser, und schlug demselben den bisherigen Evangelischen K. G. Präsidenten, den Grafen Stephan Heinrich von Eberstein, zum neuen Kammerrichter vor; zugleich ersuchte Er den Herzog von Würtenberg, seinem Vorgange mit einem privat Schreiben nachzufolgen. Allein dieser hielt für rathsamer, daß die drey weltlichen Churfürsten deswegen ein Gesamtschreiben an den Kayser ergehen liessen, und die Evangelischen Fürsten und Stände sich auch über ein gemeinschaftliches Schreiben verglichen, und dem Kayser vorstellten, wie parteyisch die bisherigen Catholischen, besonders aber die geistlichen Kammerrichter, in Erkennung der Processe, zu Werke gegangen, indem Sie, dem Pabste zu Gefallen, sich eine Pflicht daraus gemacht hätten, die Evangelischen zu drücken, woraus viele Unruhen zu befürchten wären, wenn damit fortgefahren würde. Der Kayser aber war schon von den Catholischen zum voraus eingenommen worden, und wollte von einer Ungleichheit und Parteylichkeit nichts wissen. Er gab vielmehr dem Churfürsten zu verstehen, daß Er gesonnen sey, wieder einen Bischof zum Kammerrichter zu ernennen; wie Er dann auch dem Bischof zu Straßburg, und dem neuen Bischof von Speyer antrug, sich diesem Amte zu unterziehen, welche Beide jedoch den Evangelischen äusserst zuwider waren c).

*) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 281-283.

c) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 42. p. 62.

J. Chr. 1581 In Ansehung des R. Münzwesens [u]), kan ich, aus dem itzigen Jahre, anführen, daß der Obersächsische Kreis [v]) seinen gewöhnlichen Münz-Probationstag zu Leipzig gehalten hat. 27 Apr. Laut dessen Abschiedes waren in diesem Kreise, seit dem letztern Münz-Convente, an feinem Silber, in Thalern, halben Thalern, Groschen und Dreyern, 58751. Mark, 5. Loth und 9. Green ausgemünzet, und davon 529063. Thaler und 21. Groschen ausgezahlt worden, die in Münze 604644. Gulden und 9. Groschen betragen, und ihren richtigen Gehalt nach der R. M. O. gehabt haben [w]). Von den drey, im Münzwesen correspondirenden Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben [x]), hab ich keinen Probationsabschied, in diesem Jahr, ausfindig machen können; ob ich gleich nicht zweifle, daß die gewöhnlichen Probationstage werden gehalten worden seyn. Wenigstens hat die R. Stadt Augspurg eine genaue Auffsicht auf die sich eingeschlichene geringhaltige Münzsorten gehabt, als von der ich finde, daß Sie ihrem Stadtvogt auf- 6 Sept. getragen, in dem Weberhause, bey dem Kauffen und Verkaufen des Tuches, eine Geldvisitation vorzunehmen, und alles vorzufindende schlechte und verbotene Geld zu confisciren [y]).

1. May Hingegen hielt der Oberrheinische Kreis [z]) seinen gewöhnlichen Münzprobationstag zu Worms.

u) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 283: 301.
v) S. Eben daselbst, S. 292. f.
w) Müllers Annal. Saxon., ad h. a., p. 176.
x) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 283: 289.
y) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 21. p. 641.
z) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 289: 292.

Worms. Es beschickten denselben, durch eigene Gesandten, die Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, der Teutschmeister, als Commissarius des Stiftes Fulda, der Abt von Murbach und Lüders, die Pfalzgrafen Reichard zu Simmern und Georg Hans zu Veldenz, die Grafen Philipp zu Nassau-Saarbrück, Johann zu Nassau-Katzenelnbogen, Ernst, Eberhard, Conrad, Adolf, Hans Georg und Otto zu Solms und Christof zu Königstein, und endlich die R. Städte Straßburg mit Befehl von Hagenau, ferner Worms mit Befehl von Frankfurt, und Colmar. Besage des vorhandenen, und von den Bischöflich-Wormsischen, Pfalzgräflich-Simmernschen, Gräflich-Nassau-Saarbrückischen und Stadt-Wormsischen Gesandten besiegelten Abschiedes, wurden 1) die Probstücke aus den Münzbüchsen der würklich münzenden Kreisstände dem Kreiswardein zur Probation zugestellt, und, nach dessen abgestattetem Berichte, die Münzmeister, die sich in dem Münzen verstossen hatten, ernstlich deswegen bedeutet, auch dieselben, wegen der befundenen Fehler und Mängel, bestraft. Da hiernächst 2), ungeachtet der, auf dem letztern Probationstage, gemachten Verordnungen, die Steigerung der groben Münzsorten, das Aufwechseln, und das Prägen der geringen Sorten, je länger, je mehr, zunähme, wodurch zuletzt alle Nahrung vertheuert würde, und die Commercien, mit grossem Schaden und Verderben, darunter erliegen müßten; so beschloß man abermals, daß eine jede Obrigkeit des Oberrheinischen Kreises, in ihrem Gebiete, durch eine Verkündigung, oder wie Sie es sonst am zuträglichsten erachten würde, verfügen sollte, daß die

J. Chr. 1581

4. May

J. Chr. 1584 den, warum man die Vertretung gelten lassen könnte. Widrigenfalls würde man sich genöthiget sehen, gegen die Ausbleibenden die, in der Probationsordnung und den R. A., verordneten Strafen vor die Hand zu nehmen. Endlich und 8) sollten künftig, um die Stände mit anderweitigen Kreistagen und Kosten zu verschonen, auf den Probationstagen nicht allein Münzsorten, sondern auch andere Angelegenheiten des Kreises und der Stände vorgenommen und berathschlaget werden. Dann da ohnehin die ausschreibenden Fürsten dasjenige, was der Churrheinische und Westfälische Kreis, aus nachbarlicher Correspondenz, diesem Kreise communicirten, den übrigen Kreisständen, auf ihre Kosten, zuzuschicken pflegten; so könnten jene zugleich den Ständen von demjenigen Nachricht geben, was sonst von Kreisgeschäften, auf dem bevorstehenden Probationstage, zu berathschlagen vorhanden wäre, damit Sie ihre Räthe und Befehlshaber, mit Gewalt und Instrucktion, alsdann abfertigen könnten [a]).

Von dem Churrheinischen Kreise [b]) wurden, in diesem Jahr, zween Probationstage gehalten, der erste zu Maynz, und der andere zu Bacherach, welche die vier Rheinischen Churfürsten, durch ihre Gesandten beschickten, und von denen die Abschiede im Drucke vorhanden sind. Vermöge des erstern derselben hatte blos der Churfürst Gebhard von Cöln, in diesem Kreise, seit dem leztern, im October des vorigen Jahrs, gehaltenem Probationstage, münzen lassen,

1. May
1. Oct.
6. May

a) Hirsch im T. R. Münz-Archive, T. VII. n. 120. p. 182-185.

b) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 193-299.

lassen, und zwar in seiner Münzstadt zu Duyts ein Werk Thaler von 31. Mark, welches am Gewichte gerecht, und am Gehalte 1. Gran zu gut war, und zwey Werke Heller, nemlich: das erste von 24. Mark, wovon 960. Stück auf die feine Mark giengen, und fein hielten 1¾ Loth und 4½ Green, mithin die feine Mark ausgebracht wurde um 16. Gulden, 14. Kreuzer und 11. Heller; und das zweite von 22. Mark, wovon 950. Stück auf die feine Mark giengen, und fein hielten 1½ Loth und 3½ Green, mithin die feine Mark um 16. Gulden, 37½ Kreuzer und 1. Pfenning ausgebracht war. Eben derselbe hatte aber auch in seiner Münzstadt Neuß sowohl Thaler, als Heller münzen lassen, und zwar von jeder Sorte 4. Werke. Bey der angestellten Probe befand man nun, daß das erste Werk Thaler an Korn und Schroot gerecht war, und 14. Loth 4. Green hielte; das andere von 62. Mark war ebenfalls gut, und hatte einen ähnlichen Gehalt; das dritte von 53. und das vierte von 68. Mark wurden durch einander geschnitten, und gleichfalls gut befunden. Bey den Hellern giengen im ersten Werke von 50. Mark, 1024. Stück auf die Mark, und hielten fein 1½ Loth und 4. Green, mithin die feine Mark um 16. Gulden und 14. Kreuzer ausgebracht war; bey dem zweiten Werke von 74. Mark enthielt die Mark 1016. Stück, war fein 1½ Loth und 7. Green, und kam also die feine Mark auf 14. Gulden und 2. Heller; in dem dritten Werke von 63. Mark giengen 1016., und im vierten Werke von 50. Mark 960. Stück auf jede Mark, welche beide Werke, durch einander geschnitten, fein hielten

J. Chr. 1581

den, dißfalls ihren Pflich
Befehlen treulich nach
Ende, und damit Sie
thun könnten, wurde beli
Wardeinen des Kreises
werden sollte, den Betru
wohl diesem Kreise itzo
demselben, aus vertraulich
derer Kreise zu wissen ge
auch selbst für sich erm
man befunden, daß diese
gerung und dem Aufw
Münzen größtentheils i
Schwange giengen, w
falischen Kreisgesandt
die Stadt aber sich dam
als wenn sie dazu, durch
dern Erzstiftes Cöln,
Entschuldigung jedoch
Gewerbes und Handtierun
keinem Vorwande dien
Sachen endlich einmal zu
gen, und den heilsamen

J. Chr. 1581

andere Thaler, die besonders von den Grafen von Berg und der Stadt Bommel gemünzt worden, eine Zeit her zum Vorschein gekommen; wie dann deren kürzlich eine ansehnliche Summe, von dem Churfürsten von der Pfalz, etlichen Fuhrleuten weggenommen, alsbald in Tiegel geworfen, und bey der Probe das Stück nicht mehr, als 38. Kreutzer werth, befunden worden. Ingleichen habe man glaubliche Nachricht, daß itzo mit dem gemeinen Cours der Pistolet-Kronen ein grosser Betrug vorgehe, und daß von etlichen Münzmeistern des Westfälischen Kreises Heller Landmünzen gemünzet worden, da die Mark fein auf 30. oder 33. Gulden ausgebracht würde. Es sollten also der Kreiswardein sowohl, als die besondere Wardeine deswegen eine fleissige Aufsicht haben, dergleichen Münzen, auf Kosten der Churfürsten, von den Kaufleuten einwechseln, probiren, und den befundenen Gehalt ihren Herren anzeigen, auch wo möglich etliche Stücke, oder deren genaue Abrisse oder Abdrücke ihnen zuschicken, damit Sie ihre Unterthanen zeitig dafür warnen könnten. Uebrigens hielte man auch für nöthig, daß die vier Rheinischen Churfürsten ihre Unterthanen vor den obgedachten Bergischen und Bommelschen Börsen-Thalern warneten, und ernstlich verordneten, daß diese und dergleichen böse Sorten, in ihren Ländern, für Wehrschaft nicht eingenommen und ausgegeben, sondern vielmehr confiscirt, und die, so dawider handelten, bestraft würden.

Ferner und 3) wurde bemerkt, daß von den Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreisen, auf das an dieselben, vermöge des, auf dem letztern Probationstage, gefaßten Schlusses

alsdann die Unterthanen
den sollten, was sie verka
veräussern, als wenn ihn
die vorbesagten Unterkäuf
nete Personen, welche a
ten, und wüßten, wie hoc
legt würde. Weil aber
hiezu nicht instruirt ware
ches ihren Herren zu hi
wenn solches Mittel ihne
mit dem ehesten an die Ch
ley gelangen lassen möchte
durchaus gleichmässig,
halten werden könnte.

Ferner und 8) sey
tionstage vorgekommen,
der öfters erwähnten N
durchgängige Gleichheit g
dieselbe an einigen Orten ge
erlaubt würde, welches g
ihren Herren melden, und
antragen sollten, wenn sic
Erzstiftern und Churfü

zu verfahren. Weiter und 5) hätte der Neussische Münzmeister, um fernere Vergünstigung, die kleinen Sorten zu münzen, gebeten. Weil ihm nun, auf dem letztern Probationstage, wäre zugelassen worden, auf eine Mark Thaler vier Mark der kleinen Sorten zu münzen †), man aber befunden habe, daß er seitdem eben so viele Mark grober, als kleiner Sorten gemünzt hätte; so wurde ihm gestattet, bis zum nächsten Probationstage auf jede Mark grober Sorten zwey Mark Heller, doch dem Münzedickte am nächsten gemäß, zu münzen. Endlich 6) ließ der Churfürst von Cöln, durch seine Gesandten, den Gilles von Syburg, einen Bürger und Goldschmied zu Cöln, zu seinem Münzmeister zu Duyts präsentiren, der dann auch, nach Vorzeigung glaublichen Urkundes seines ehrbaren Verhaltens und Wandels, angenommen und beeidiget wurde c).

J. Chr. 1581

Auf dem andern Probationstage des Churrheinischen Kreises zu Bacherach wurden, laut des vorhandenen Abschiedes, zuförderst die Münzbüchsen, in Gegenwart der Münzmeister, eröffnet, und die darin befundenen Probstücke dem Generalwardein des Kreises zum Probiren übergeben, da es sich dann ausgewiesen, daß, seit dem letztern Probationstage, von niemanden, als dem Churfürsten von Cöln und der Stadt Neuß, in diesem Kreise, gemünzet worden. Hiernächst wurde 1) der, in dem vorigen, dißjährigen Abschied, gemachte und kurz vorhin ange-

5 Oct.

†) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 297. f. n. 11.

c) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 121. p. 185-189.

als halbe Batzen, und also
ten, dem Münzedickte zuw
und Schroot zu gering,
Da nun gedachte Kreise b
Unordnung abzustellen, u
durft erfordere, diesem M
damit nicht allein in dem Chu
auch in den angränzenden
heit erhalten würde; so vergl
rheinischen Kreis zu erm
bey den gedachten Fürsten, a
hiernächst 13) das Pfenning
rheinischen, und das Hell
terrheinischen Städten
Pfenninge halber, aus den,
schieden, enthaltenen Urs
daß deren, noch zur Zeit,
werden sollten. Wie dann
meistern zu Deutz und N
ferner Heller zu münzen,
ge Sorten, als wodurch
merklich gesteigert würden
Nothdurft erfordere, anh
aber wurde 15) beschlossen

solch verderbliches Unheil bey derselben abschaffen solle. Zugleich trug man 4) den Chur-Cölnischen Gesandten auf, ihren Herrn zu erinnern, daß Er gleichfalls in den gedachten Städten des Niedern Erzstiftes verfügen wolle, dem Münzedickte schuldige Folge zu leisten.

J. Chr. 1581

Da man auch 5) Bericht erhalten hätte, daß die Heller und andere geringe Landmünzen, in dem mehrgedachten Westfälischen Kreise sehr hoch, und die Mark um 30., auch 33. Gulden ausgebracht würde; so sollte dieser Kreis darauf bedacht seyn, wie dergleichen geringe Münzen nicht so hoch, sondern, so viel möglich, dem Münzedickte gemäß, ausgebracht werden möchten. Weil aber 6) nicht weniger Fleiß anzuwenden wäre, den neuen und ungültigen Münzen zuvor zu kommen, als die bereits ausgebreitete zu vertreiben; so hätte man, aus der Communikation des Westfälischen Kreises gerne vernommen, daß derselbe nicht allein die so häufig geschlagene, und in ihrem Kreise gemißbrauchte kleine Landessorten abgeschafft, sondern auch die von der Stadt Neumagen (Nimmegen) gesuchte Nutzung der geringen Dukaten, als den vorigen Ordnungen und Abschieden entgegen, verhindert hätte. Mithin versehe man sich um so mehr, daß gedachter Kreis sich je länger, je mehr, befleissigen werde, alles und jedes zu befördern, was zu würklicher Vollziehung der R. Satzungen gereichen möge. Ausserdem wäre 7) billig auch dahin zu sehen, daß der arme Unterthan vor Schaden gewarnet, und dahin angewiesen werde, daß er, bey dem Verkaufe seiner Güter, in der Bezahlung, nicht gefähret würde. Man habe also auch auf solche Mittel gedacht, und weil ohnehin, im vorigen J.

J. Chr. 1581. angeführte Schluß, wegen der Steigerung und Ausführung der R. Münze, durch Einschleiffung der falschen, fremden und geringhaltigen Münzen, nochmals bestätiget. Und damit 2) solcher Betrug desto mehr entdeckt werden, und die nöthige Exekution darauf würklich erfolgen möchte, wurde dem general- und den besondern Wardeinen des Kreises ernstlich eingebunden, dißfalls ihren Pflichten und jüngst erhaltenen Befehlen treulich nachzukommen. Zu dem Ende, und damit Sie solches desto ungescheueter thun könnten, wurde beliebt, daß den sämtlichen Wardeinen des Kreises ein Memorial zugestellt werden sollte, den Betrug zu erforschen, der sowohl diesem Kreise itzo selbst vorgekommen, oder demselben, aus vertraulicher Communikation anderer Kreise zu wissen gemacht worden, oder Sie auch selbst für sich ermessen könnten. 3) Habe man befunden, daß diese Mängel mit der Steigerung und dem Aufwechseln der guten R. Münzen gröstentheils in der Stadt Cöln im Schwange giengen, welches ihr auch die Westfälischen Kreisgesandten vorgehalten hätten, die Stadt aber sich damit entschuldigen wollen, als wenn sie dazu, durch andere Städte des Niedern Erzstiftes Cöln, veranlasset würde; welche Entschuldigung jedoch ihr, wegen des geringen Gewerbes und Handtierung in jenen Städten, zu keinem Vorwande dienen könnte. Um nun diese Sachen endlich einmal zur Richtigkeit zu bringen, und den heilsamen Constitutionen des H. R., an allen Orten, gehorsamst nachzusetzen, wurde verabschiedet, daß der Westfälische Kreis, nach geschehener Mittheilung dieses Abschiedes, die Stadt Cöln, ungeachtet ihrer vermeynten Entschuldigung, nochmals warnen, und solch

solch verderbliches Unheil bey derselben abschaffen solle. Zugleich trug man 4) den Chur-Cölnischen Gesandten auf, ihren Herrn zu erinnern, daß Er gleichfalls in den gedachten Städten des Niedern Erzstiftes verfügen wolle, dem Münzedickte schuldige Folge zu leisten.

J. Chr. 1581

Da man auch 5) Bericht erhalten hätte, daß die Heller und andere geringe Landmünzen, in dem mehrgedachten Westfälischen Kreise sehr hoch, und die Mark um 30., auch 33. Gulden ausgebracht würde; so sollte dieser Kreis darauf bedacht seyn, wie dergleichen geringe Münzen nicht so hoch, sondern, so viel möglich, dem Münzedickte gemäß, ausgebracht werden möchten. Weil aber 6) nicht weniger Fleiß anzuwenden wäre, den neuen und ungültigen Münzen zuvor zu kommen, als die bereits ausgebreitete zu vertreiben; so hätte man, aus der Communikation des Westfälischen Kreises gerne vernommen, daß derselbe nicht allein die so häufig geschlagene, und in ihrem Kreise gemißbrauchte kleine Landessorten abgeschafft, sondern auch die von der Stadt Neumagen (Nimmegen) gesuchte Nutzung der geringen Dukaten, als den vorigen Ordnungen und Abschieden entgegen, verhindert hätte. Mithin versehe man sich um so mehr, daß gedachter Kreis sich je länger, je mehr, befleissigen werde, alles und jedes zu befördern, was zu würklicher Vollziehung der R. Satzungen gereichen möge. Ausserdem wäre 7) billig auch dahin zu sehen, daß der arme Unterthan vor Schaden gewarnet, und dahin angewiesen werde, daß er, bey dem Verkaufe seiner Güter, in der Bezahlung, nicht gefähret würde. Man habe also auch auf solche Mittel gedacht, und weil ohnehin, im vorigen J. 1580.,

J. Chr. 1581 1580., zu Cöln *) und Bacherach alle Münzsorten zu einem gewissen Werthe angeschlagen worden; so möchte nicht undienlich seyn, solche Taxe, hin und wieder in den churfürstlichen Gerichten, Flecken und Dörfern, einem Unterkäufer, oder einem, von einer jeden Obrigkeit, dazu Verordnetem bekannt zu machen. Da dann alsdann die Unterthanen dahin angehalten werden sollten, was sie verkauften, nicht anders zu veräussern, als wenn ihnen die Bezahlung, durch die vorbesagten Unterkäufer, oder andere verordnete Personen, welche alle Münzsorten kenneten, und wüßten, wie hoch selbige zu nehmen, erlegt würde. Weil aber die Gesandten allerseits hiezu nicht instruirt waren; so beliebten Sie, solches ihren Herren zu hinterbringen, die dann, wenn solches Mittel ihnen annehmlich wäre, es mit dem ehesten an die Chur-Maynzische Kanzley gelangen lassen möchten, damit das weitere, durchaus gleichmässig, so angeordnet und gehalten werden könnte.

Ferner und 8) sey auf dem itzigen Probationstage vorgekommen, daß mit Abschaffung der öfters erwähnten Münzsteigerung keine durchgängige Gleichheit gehalten, sondern vielmehr dieselbe an einigen Orten geboten, oder wenigstens erlaubt würde, welches gleichfalls die Gesandten ihren Herren melden, und auf dessen Abschaffung antragen sollten, wenn sich dergleichen in ihren Erzstiftern und Churfürstenthümern begebe.

Es

*) Hieraus läßt sich abnehmen, daß der Churrheinische Kreis im vorigen Jahr, und zwar vermuthlich im Maymonat, ausser dem, weiter oben in diesem XI. Bande, S. 293., angeführten Probationstage zu Bacherach, auch noch einen andern zu Cöln gehalten habe.

Es sey auch 9) solche Aufsicht mit desto mehrerm Ernste vorzunehmen, weil man aus der jüngst überschickten Communikation der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, ersehen, daß in der nächst gehaltenen Fasten-Messe zu Frankfurt nicht nur alle Bezahlungen in der höchsten Steigerung der goldenen und silbernen Münzen geschehen, sondern auch daß einem Handelsmanne, der sich geweigert, eine Menge von halben Batzen, in der Bezahlung, anzunehmen, solche zu nehmen, von dem dasigen Bürgermeister befohlen worden. Ob nun gleich 10) von solchem Kreise alle Gebühr, sowohl mit Schreiben an den Kayser, als auch an den Kayserlichen Fiskal, vorgenommen, auch die Stadt Frankfurt deswegen ersucht worden; so sollte doch der Oberrheinische Kreis deswegen auch noch von dem Churrheinischen Kreise erinnert werden. Und da man 11) aus der Communikation des Oberrheinischen Kreises bemerkt habe, daß derselbe noch immer auf seinen vermeynten Ausreden, warum er nicht füglich zween Probationstage, in einem Jahre, halten könne, beharre, alles Unheil der Münz-Unordnungen aber meistentheils daher entstanden, daß man solche Probationstage selten besucht habe; so beschloß man, dem Oberrheinischen Kreise nochmals zuzuschreiben, sich hierunter, gleich andern Kreisen, denen es eben so ungelegen fallen möchte, der R. O. gemäß zu verhalten.

J. Chr. 1581

Ingleichen hätten 12) die drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, unter dem letztern 3. May, den vier Rheinischen Churfürsten gemeldet, daß der Bischof von Straßburg, wider alle, seit 20. Jahren her, aufgerichtete Abschiede und Ordnungen, nicht allein hal-

 be

J. Chr. 1581

be Batzen, die am Korn und Schroot zu gering wären, bisher gemünzt habe, sondern auch itzo anfange, neue Plapperte oder Dreykreutzerer schlagen zu lassen, die gleichergestalt verboten, und am Gehalte zu gering wären. Ferner, daß auch der Pfalzgraf Georg Hans zu Veldenz, auf seinem Münzwerke, eine lange Zeit her, nichts als halbe Batzen, und also lauter geringe Sorten, dem Münzedickte zuwider, und an Korn und Schroot zu gering, habe prägen lassen. Da nun gedachte Kreise begehrt hätten, solche Unordnung abzustellen, und es auch die Nothdurft erfordere, diesem Mangel vorzubeugen, damit nicht allein in dem Churrheinischen, sondern auch in den angränzenden Kreisen eine Gleichheit erhalten würde; so verglich man sich, den Oberrheinischen Kreis zu ermahnen, solche Klage, bey den gedachten Fürsten, abzuschaffen. Soviel hiernächst 13) das Pfenningmünzen in den Oberrheinischen-, und das Hellermünzen in den Unterrheinischen Städten belange, sollte es, der Pfenninge halber, aus den, in den vorigen Abschieden, enthaltenen Ursachen, dabey bleiben, daß deren, noch zur Zeit, keine weiter gemünzt werden sollten. Wie dann auch 14) den Münzmeistern zu Deutz und Neuß untersagt wurde, ferner Heller zu münzen, damit sich solche geringe Sorten, als wodurch die gröbere Münzen merklich gesteigert würden, nicht mehr, als die Nothdurft erfordere, anhäuften. Insgemein aber wurde 15) beschlossen, daß die vier Churfürsten nochmals ihren Unterthanen ernstlich einschärfen sollten, alle Münzsorten in keinem höhern Werthe, als derselbe letzthin zu Cöln und Bacherach taxirt worden, einzunehmen und auszugeben.

Hier-

J. Chr. 1581

Hierauf wurde 16) der Kreiswardein, nach übergebenem Berichte, wie er die Probstücke befunden, nebst den übrigen Wardeinen, auf den ihnen jüngsthin gegebenen Befehl verwiesen, und alle wurden befragt, was sie, ausser den überreichten falschen Probstücken, noch für andere fremde Pracktiken erkundiget hätten. Weil Sie aber insgesamt weiter nichts anzubringen wußten; so ermahnte man Sie blos, künftig, nach Maaßgab des ihnen zugestellten Memorials, schuldigen Fleiß, in Verrichtung ihrer Aemter, anzuwenden. Endlich sey auch 17), noch vor Endigung des Probationstages, die Nachricht eingelaufen, daß neulich eine grosse Anzahl von den obgedachten falschen silbernen, messingenen und kupfernen übergüldeten doppelten Pistoletten, in Fäßchen, zu Cöln eingebracht worden, deren Einführer auch der dasige Rath erkundiget hätte. Da man aber nicht wisse, ob und was derselbe zu gänzlicher Vertilgung dieser falschen Münzen, und um des Exempels wegen, vorgenommen habe, überdiß auch eine Anzahl solcher falschen doppelten Pistoletten zu Nimmegen, in Fässern, erforscht und in Beschlag genommen worden seyn solle, solches aber eine Sache sey, wodurch der arme, gemeine Mann leicht gar sehr vervortheilt werden könne; so sollte solches dem Westfälischen Kreise bekannt gemacht, und von demselben ein Bericht, und die gänzliche Vertilgung dieser falschen Münze verlangt, die Unterthanen aber um so mehr davor gewarnet werden. Zuletzt verglich man sich noch 18), daß der nächste Probationstag, ohne ferneres Ausschreiben, zu Cöln gehalten werden sollte[b]).

 Von

b) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 122. p. 189-192.

verabschiedet, hinfüro
zuzulassen, bevor er ni
ne Urkund vorgezeigt, u
Handgelübde gethan h
schreiben würde, gehe
ne seines Herrn Wissen
zu communiciren oder
wurde beschlossen, daß
bung ihrer eigenen Reput
tetage etwas fleissiger,
denselben bis zu Ende beyw
Stadt Weyb aber, wel
besondere Zeichen, nicht
evangelischen Predigt
schen und bey den Bena
wurde Eßlingen, mit e
tiget, jene zu bitten, ihr
statten, sich der Religio
bedienen. Man nahm auc
den Legstädten und dem
Eßlingen, wegen seiner
Visitation des R. G., a
richtig. Dem Ulmisch

verzeichneten untauglichen und falschen Münz-orte n, da man denselben bisher, zur Verachtung der Kreisfürsten und Stände, und zum Schaden ihrer Unterthanen, nicht nachgelebet hätte, nochmals erneuert werden sollten. Weil auch vielleicht 3) das Einreissen des untauglichen Hellermünzens mit verursachet hätte, daß der gemeine und einfältige Mann den geringen Werth derselben nicht kenne; so verglich man sich, daß, bey der Erneuerung und Publikation des vorbesagten Münzedicktes, die Münzsorten, so viel man deren habe, mit ihrem rechten Werthe abgedruckt werden sollten, damit die Unterthanen davon Kenntniß haben, und sich desto mehr vor solchen betrüglichen Münzen hüten mögen. Nicht aber, daß sie für solchen Werth anzunehmen seyen, sondern, daß die vorigen Edickte in ihrer Kraft bleiben sollen.

J. Chr. 1581

Ferner und 4) sey in dem vorigen Münzedickte versehen, daß ein jeder Amtmann und Befehlshaber auf dieses Werk fleissige Obacht haben, und daran seyn solle, daß die Verbrecher zu gebührender Strafe gebracht werden möchten; mit dem Anhange, daß sie sonst für ihre Nachlässigkeit angesehen werden sollten; allein man vermerke nicht, daß jene den gebührenden Fleiß angewandt hätten. Mithin sollte ein jeder Fürst und Stand des Kreises, von seinen Amtleuten und Befehlshabern, schriftlichen Bericht fordern, was sie dißfalls ausgerichtet hätten, oder warum sie daran verhindert worden, um nach Befinden fernere Anordnung deshalb zu verfügen, oder sie, bey verspürter Nachlässigkeit, dafür anzusehen. Ingleichen sollten auch die Bürgermeister, Schöffen und Rath in einer jeden Stadt, mit allem Fleisse, eine genaue Aufsicht auf die

J. Chr. 1581

Aufwechsler der guten R. Münze, und Zuschleiffer der bösen Geldsorten, vermöge öfters besagter voriger Edickte, haben, und ernstliche Strafen gegen dieselben vornehmen. 5) Beschloß man, dieser Sache halber nochmals ein Schreiben an den Kayser abzulassen, und ihn um ferneres Einsehen zu bitten. Und nachdem auch 6) der Kayserliche Fiskal am R. G. zu Speyer hiebevor Processe, gegen etliche dergleichen Münzfälscher, ausgebracht hätte, deswegen ihm, auf Verlangen, verschiedene Stücke und Proben der untauglichen Sorten, zum Beweise, zugeschickt worden, man aber nicht wisse, was derselbe darauf ausgerichtet habe; so wurde beliebt, auch an denselben zu schreiben, und ihn zu ermahnen, solche Processe fordersamst zu Ende zu bringen.

Hiernächst und 7) zog man in Erwägung, daß, weil die Münzherren, Münzmeister, Wardeine und Gesellen, durch welche dieser betrügliche Handel getrieben würde, sowohl die Kayserlichen Drohungen, als auch die von den Kreis- und Probations-Tagen ergangenen Ermahnungen, verächtlich in den Wind schlügen, und in ihrem muthwilligen Betruge beharreten, auf gebührende Mittel zu gedenken sey, wie solchem hochschädlichen Wesen in etwas, so viel möglich, zu wehren, und die Verbrecher, in Betracht, daß sie, im Reiche, oder diesem Kreise, persönlich nicht anzutreffen wären, zu bestrafen seyn möchten. Es wurde daher verabschiedet, daß ein jeder Fürst und Stand sich fordersamst fleissig erkundigen solle: ob die Münzherren, deren Münzmeister und Wardeine, Knechte und Gesellen, die sich zu diesem Werke gebrauchen liessen, und ihren Fürstenthümern, Län-

dern

dern und Gebieten, einige Erbgüter, sie wären J. Chr. 1581
Lehen oder allodial, oder andere Gülten, oder Renten, hätten; die Sie ihnen dann, ohne einen Rechtsspruch, sofort confiscicen, und selbige, zu ihrem Vortheile, vermöge der Rechte und R. O., erblich behalten sollten. Da auch 8) der General- Kreis- und die andern Wardeine den an sie einigemal erlassenen Befehlen nicht fleissig nachgekommen wären, nemlich, zwischen den Probationstagen fleissig aufzumerken: ob einige neue Münzsorten zum Vorschein gekommen, und alsdann dieselben, auf gemeine Kreiskosten, einzuwechseln, zu probiren, und nicht allein auf den Probationstagen zu übergeben, sondern sie auch noch vorher den ausschreibenden Fürsten des Kreises zuzuschicken, damit Sie die Stände und Unterthanen davor warnen könnten; so wurde ihnen solches ernstlich verwiesen, und sie bedeutet, solchem Befehl künftig fleissiger nachzukommen.

Ausser diesen Punkten wurde 9) den Gesandten das Schreiben vorgelegt, welches der Kayser an den Herzog von Jülich ꝛc., als Kreisausschreibenden Fürsten, mit Beylegung einer Supplikation der Grafen Edzards und Johanns von Ostfriesland, um die Erlaubniß Dukaten zu münzen, erlassen, und darauf Bericht gefordert hatte, welcher dann, aus dem bisherigen Verlaufe der Sachen, zusammengetragen, und an den Kayser übersandt worden. Weiter und 10) stellte der Lüttichische Gesandte vor, daß sein Herr den, ihm vormals zu der Hasseltschen Münze zugelassenen, Wardein, Bartholomäus Quoiens, nicht mehr bequem gebrauchen könne, weil derselbe noch zu Hasselt seßhaft sey, sein Herr aber itzo zu Lüttich münzen liesse. Er prä-

J. Chr. 1581

sentirte also, statt dessen, den Servatius Zellings zu einem neuen Wardein, und bat, denselben dafür anzunehmen. Weil nun dieser Zellings nicht nur gute Zeugnisse von seinem ehrbaren Wandel vorlegte, sondern auch seine Geschicklichkeit, durch etliche gemachte goldene und silberne Proben, darthat; so wurde er zum Wardein angenommen, und, nach vorgängiger Erinnerung, sich den R. M. und Probir-Ordnungen, auch andern darauf ergangenen R. und Kreis-Abschieden, in seinem Amte, durchaus gemäß zu verhalten, mit dem gewöhnlichen Eide belegt. Endlich 11) wurden auch noch die, dem Kreise zugeschickten, und im May d. J. gemachten Probationsabschiede der Chur- und Ober-Rheinischen, auch Niedersächsischen Kreise verlesen; worauf man sich über eine Antwort an dieselben verglich, und beschloß, ihnen den gegenwärtigen Abschied gleichfalls zuzufertigen [f]).

Zufolge des, auf dem letztern Städtetag zu Ulm, gemachten Schlusses, ward in dem itzigen Jahr, auf Bartholomäi, wiederum ein allgemeiner Städtetag [g]) zu Speyer gehalten. Man hatte denselben vornehmlich wegen des betrübten Zustandes des Königlichen Stuhls und der Stadt Aachen *) ausgeschrieben, als welcher von den Kayserlichen Commissarien, und den subdelegirten Burgundischen, Lüttichischen und Jülichischen Räthen, wegen Anstellung der reformirten, und im Religionsfrieden und den R. A. genehmigten, auch allen Ständen zugelasse-

24 Aug.

f) Hirsch, l. c. T. VII. p. 123. p. 193-195.
g) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 304-306.
*) S. eben daselbst, S. 353-369.

enen Religion der A. C., hart zugesetzt wür- J. Chr. 1581
wozu noch käme, daß man vorgeben wolle, als
die Freye- und Reichs-Städte nicht,
ich andern Ständen, im Religionsfrieden
griffen, und dessen fähig seyn sollten. Es
rden daher die Beschwerden der Stadt Aa-
en, und was sich zu verschiedenen Zeiten, wäh-
der Commission, zugetragen, nach der länge,
gehört, darüber berathschlaget, und endlich
schlossen, erstlich den Churfürsten von der
falz, durch eine eigene Gesandtschaft, um eine
ntercession bey dem Kayser, zu ersuchen; her-
ch, durch eine andere Abschickung, den Bischof
n Lüttich und den Herzog von Jülich rc. zu
ten, mit der bedroheten Exekution der Kay-
lichen Mandate wider Aachen, bis zur ge-
einen R. Versammlung, Anstand zu nehmen;
dlich auch an den Rath und die Gemeinde zu
achen zu schreiben, bey der unter sich getroffe-
n Pacifikation standhaft zu beharren. Fer-
r wurde auch ein Fürbittschreiben an den Kay-
r verferitget, und auf den Fall, daß der Chur-
rst von der Pfalz, der geschehenen Vertröstung
ch, neben Chur-Sachsen und Hessen, an den
ayser schreiben, oder einen Gesandten abschi-
en würde, wurden Straßburg und Regenspurg
zu mit abgeordnet, und ihnen noch besonderer
efehl gegeben, auch von wegen Goslar wider
raunschweig, auf die zwischen ihnen, im J.
573., gepflogene Kayserliche Commission, um
e Eröffnung der Resolution und Erklärung
r Commissarien anzuhalten. Auf diesem Städ-
etag hatten sich nun auch Gesandten von dem
erzog von Jülich rc. eingefunden, und ein und
nderes, wegen der Stadt Aachen, bey den
Städten geworben; worin aber solches bestan-
den,

J. Chr. 1581

den, und was Sie für eine Erklärung auf ihr Anbringen erhalten, davon find' ich keine Nachricht, weil diese Aachische Sache vertraulich tracktirt wurde.

Weil nun aber dabey vorgekommen, daß die Heimlichkeiten gemeiniglich vor der Zeit, durch die Schreiber, ausgebracht würden; so wurde verabschiedet, hinfüro keinen zum Schreiben zuzulassen, bevor er nicht von seinem Herrn eine Urkund vorgezeigt, und den Registratoren ein Handgelübde gethan hätte, alles, was er abschreiben würde, geheim zu halten, und es, ohne seines Herrn Wissen und Willen, niemanden zu communiciren oder zu offenbaren. Ferner wurde beschlossen, daß die Städte, zu Handhabung ihrer eigenen Reputation, künftig die Städtetage etwas fleissiger, als bisher, besuchen, und denselben bis zu Ende beywohnen sollten. An die R. Stadt Weyb aber, welche ihren Bürgern, ohne besondere Zeichen, nicht erlauben wollte, die evangelischen Predigten im Würtenbergischen und bey den Benachbarten zu besuchen, wurde Eßlingen, mit einem Creditiv, abgefertiget, jene zu bitten, ihren Bürgern frey zu gestatten, sich der Religionsübung der A. C. zu bedienen. Man nahm auch die Rechnungen von den Legstädten und dem Gesandten der R. Stadt Eßlingen, wegen seiner Kosten bey der letztern Visitation des R. G., ab, und erkannte sie für richtig. Dem Ulmischen Steuereinnehmer aber wurde befohlen, die Rückstände der Städte hinfüro in der Rechnung besonders zu bestimmen, und der Stadt Speyer trug man auf, an die säumigen Städte, um die Erlegung ihrer noch schuldigen Gebühr, im Namen aller ehrbaren Städte, zu schreiben; hingegen sollten

Nord-

ordhausen und Goslar, ihrem Begehren J. Chr. 1581
ch, bey den ihnen zugestandenen Moderatio-
n, so lange sie noch währten, gelassen werden.
rner wegen der monopolischen Handlung der
nglischen Adventurirer habe man die Kayser-
he Resolution, und wegen des Reckens,
treckens und Färbens der wollenen Tücher
sjenige zu erwarten, wessen sich die drey Ober-
ndischen Kreise, auf dem nächsten Proba-
nstage zu Nürnberg, erklären würden. Ue-
igens wurde es, soviel die Materie von Stand,
timme und Session belange, bey den vori-
n Abschieden gelassen, und der Stadt Frank-
rt befohlen, die Stelle des verstorbenen D.
hann Fichards mit einer andern qualificir-
n Person wieder zu ersetzen. Ingleichen erlaub-
man dem Registrator, Hermann Schiesser,
Speyer, das general Repertorium und den
uszug, die er über die Registratur gemacht
tte, bey sich zu behalten, und davon den Städ-
n, die es begehren würden, Abschriften, um
Gebühr, zukommen zu lassen; aber nach sei-
m Tode oder Abgang sollten sie bey der Regi-
atur bleiben. Zuletzt wurde noch verabschie-
t, daß der Städtetag des künftigen Jahrs
ch Hailbronn verlegt werden sollte; es würde
nn inzwischen ein Reichstag ausgeschrieben h).

Wegen der noch fortdaurenden Streitigkei-
n zwischen der Königin Elisabeth von Engel-
nd und den Hansestädten, und der anhaltenden
edrückung des Hansischen Handels zu Lon-
n, wurde auf Gallustag eine Zusammen- 16 Oct.
nft der vier Hauptstädte der Hansa, inglei-
n der Wendischen Städte und der Stadt
Bre-

h) Fels, l. c., im 2ten Stück, p. 256-258.

J. Chr. 1581 Bremen zu Lübeck gehalten [i]), und auf derselben vornemlich darüber berathschlaget, wie das Vorhaben der Engelländer, wegen eines Monopoliums mit ihren Waaren in Teutschland, verhindert, und die alte Freyheit des Handels zu London wieder erlangt werden möchte. Man beschloß gleich anfangs, daß der Syndikus der Hansa seine Wohnung nach Antwerpen verlegen sollte, welcher dann auch den Bericht erstattete, daß von dem Kayser, nicht allein ein scharfes Schreiben, wegen der Aufnahme der Engelländer, an den Grafen Edzard von Ostfriesland, nebst einem Intercessions-Schreiben an die Königin von Engelland ihm sey mitgetheilt, sondern auch die Sache den Churfürsten gemeldet, und also nunmehro zu einer gemeinen R. Sache gemacht worden, wofür er 150. Rthlr. Schreibgeld an die R. Kanzley hätte bezahlen müssen. Ingleichen sey auch dieserhalb an die R. Stadt Frankfurt geschrieben, und ihr auferlegt worden, Zeugnisse anzunehmen, und einzuschicken, wie und welcher gestalt die Englische Handlung in Teutschland der R. O. von Monopolien zuwider sey. Hierauf ward beschlossen, daß man so lange in Geduld stehen wollte, weil die Königin von Engelland sich gegen den Kayser und den Churfürsten von Sachsen erklärt hätte, daß Sie nicht abgeneigt sey, die Sache zur Untersuchung und Erkenntniß kommen zu lassen, zumal da der Kayser sie auf den nächsten Reichstag verwiesen hätte, und es auch unbequem schiene, wider den Grafen Edzard von Ostfriesland, durch den Fiskal, verfahren zu lassen; indessen sollte man sich bey dem Kayser und dem König

i) S. weiter oben in diesem *XI.* Bande, S. 307, 310.

nig von Polen um alle gute Beförderung be- | J. Chr. 1581
mühen.

Da indessen die gegenwärtige Gefahr und der Untergang der Hansischen Privilegien und ganzen Handlung in Engelland einen klugen und schleunigen Rath erforderte; so wurde an den Senior des Contoirs zu London geschrieben, daß man die, im vorigen Jahr, zu Lüneburg gemachten Dekrete wider die Engelländer *) nicht zur Vollziehung bringen, sondern wieder aufheben wolle. Diesem erstgedachten Senior hatten kurz vorher die Räthe der Königin, als er sie gebeten, mit den Edickten gegen die Hansestädte noch ein wenig inne zu halten, zur Antwort gegeben, daß, wenn sie erst vergewissert würden, daß die Hansestädte, auf ihrer Zusammenkunft zu Lübeck, ihre Dekrete wider die Engelländer aufgehoben hätten; alsdann auch die Privilegien der Hansischen Gesellschaft in Engelland, wie sie dieselben zu Anfang der Regierung der Königin gehabt, ferner unverrückt bleiben sollten. Auf diesen Hansetag schickte der Herzog von Anjou den Joachim von Brandenstein als seinen Gesandten, und erklärte sich, durch denselben, zu allem guten Willen und Freundschaft gegen die Hansestädte, mit dem Erbieten, ihre Streitigkeiten mit der Königin von Engelland zu vertragen. Dagegen ersuchte Er sie, seiner mit der gedachten Königin gemachten Union und Bündniß mit beyzutreten; würden Sie dieses thun, so versprach Er ihnen hinwiederum eine beständige Treue, und die willigste Hülfe. Die Hansestädte bedankten sich hierauf zuförderst für seinen bezeigten guten Willen und großmüthiges Erbieten, und erklärten, daß, wenn Er ihnen zur Aussöhnung mit

*) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 308.

J. Chr. 1581 mit der Königin, und Erlangung der Bestätigung ihrer Privilegien, um welche Sie, nunmehro seit 22. Jahren, vergeblich angehalten hätten, durch seine Intercession und Unterhandlung, verhelfen könnte, Sie dessen mit der gebührenden und ewigen Erkenntlichkeit eingedenk seyn würden.

Weil hiernächst der Sekretär des Londonschen Contoirs, der an den König von Polen war geschickt worden, referirte, wie daselbst die Sachen, wegen der Englischen Residenz zu Elbingen, an etliche Commissarien sey verwiesen worden †); so beschloß man, eine ansehnliche Gesandtschaft, worauf besonders die Danziger scharf drungen, nach Polen zu schicken. Da aber dazu sowohl, als zu andern Bedürfnissen der Gesellschaft Geld erfordert wurde; so trug Lübeck auf eine zehenfache Anlage aller Städte an, und erbot sich, für ihren Theil 1000. Thaler beyzutragen. Allein die Gesandten der andern Städte äusserten, daß sie, nach ihren Instrucktionen, sich nur auf drey bis vier Anlagen einlassen dürften; deswegen man für gut hielt, sowohl über diesen, als auch über andere Punkte, sich bey erster Gelegenheit, in einer stärkern Versammlung der Hansestädte, weiter zu berathschlagen. Inzwischen wurden zur Gesandtschaft nach Polen, im Namen der Hansestädte, die Städte Cöln, Danzig und Rostock benannt, und zu dem Ende die Instrucktion für dieselben, und die Briefe an den König von Polen entworfen. Als aber alles ausgefertiget war; so entschuldigte sich die Stadt Cöln, worauf auch die beiden andern Städte sich weigerten, nach Polen zu gehen, worüber dann die Gesandtschaft unterblieb. Dagegen ermahnte man die Elbinger, mit angehängter Bedro-

†) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 310.

Bedrohung, in einem einhellig beschlossenen Schreiben, daß sie ja nicht, den Hansischen Dekreten, alten Receßen und errichteten Verträgen zuwider, den Englischen Kaufleuten ein Monopolium mit ihren Waaren bey ihnen verstatten, noch denselben einen privilegirten Sitz und Wohnung in ihrer Stadt einräumen sollten. Ferner ward eine Verordnung gemacht, auf welche Art und Weise ein Hansischer eine Gesellschaft oder Haus zu Bergen verpfänden möge. Und endlich beklagten sich auch die Schiffer, daß sie in Portugal, wider den alten Gebrauch, mit neuen und höhern Zöllen und Auflagen beschweret würden. Man sah daher für gut an, diesem Unheil, gleich zu Anfang der Regierung König Philipps, zuvor zu kommen, und dem König eine Supplikation, durch den Hansischen Consul zu Lissabon, in Begleitung der daselbst anwesenden Hansischen Kaufleute, übergeben, auch die Privilegien der Hansestädte in Portugal, die zu Lissabon in der Sakristey einer Kirche verwahrt lägen, entweder im Original, oder in Abschrift, sich überschicken zu lassen [t]).

J. Chr. 1581

Das churfürstliche Collegium verlohr in diesem Jahr eines seiner Mitglieder. Es starb nemlich Churfürst Jacob der III. von Trier, ein gebohrner von Elz, nach einer kurzen und nur achttägigen Krankheit, im 71sten Jahr seines Alters und 15ten seiner ruhmwürdigen Regierung; mithin hatte Er, nur eine kurze Zeit, die erstrittene Ober-

4. Jun.

t) *Chytraeus*, l. c., L. XXV. p. m. 695. sq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXI. p. m. 446. sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. VI. §. 11. p. m. 130. sq. und Willebrandt, *l. c.*, p. 184. et 271. sq.

J. Chr. 158[?] 30 Jun.

Oberherrschaft über die Stadt Trier genossen *). An seine Stelle wurde der bisherige Domprobst, Johann von Schonenberg wiederum zum Erzbischof und Churfürsten von Trier erwählet, der unter denselben der Siebente dieses Namens ist. Bald nach seiner Wahl schickte Er den Domküster, Kratzen von Scharpfenstein, und den Domherrn, Adrian Scheiffardt von Merode nach Rom an den damaligen Pabst Gregorius den XIII., um von demselben seine Bestätigung und das Pallium auszuwürken, welches ihm auch der Pabst, im Jenner des folgenden Jahrs, zuschickte, und ihn zugleich als Administrator der Abtey Prüm †) bestätigte [l]).

Es ist in dem achten Bande dieses Werkes des von dem Pfalzgrafen Wolfgang zu Neuburg und Zweybrücken errichteten Testamentes umständlich gedacht worden [m]). Da nun in demselben unter andern auch verordnet war, daß der älteste seiner Söhne, Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg, seinem dritten Bruder, Otto

*) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 256-261.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 505-509.

l) *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXXIV. p. m. 517. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. VI. §. 14. p. m. 132. sq. Khevenhiller, *l. c.*, T. I. p. m. 192. *coll.* p. 237. *Gesta AEp. Trevir.*, cap. 189. sq. in Dn. *ab Hontheim* Prodr. Hist. Trevir. diplomat., P. II. p. 877., in welchen aber der Sterbetag des Churf. Jacobs unrichtig auf den 14. Merz gesetzt wird. Ferner *Browerі* Antiquit. et Annal. Trevir., T. II. L. XXII §. 49-53. p. 416. b.-418. a. und *ab Hontheim* Hist. Trevir. diplomat., T. III. n. 1118. p. 146. nota a).

m) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 48-68.

to Heinrichen, und dem vierten, Friedrichen, wenn Sie ihr vier und zwanzigstes Jahr zurückgelegt hätten, und es verlangten, gewisse benannte Aemter einräumen sollte [n]); so trat nunmehro solcher Fall mit diesen beiden Prinzen ein. Es wurde daher, unter Vermittlung der, von den bisherigen Obervormündern, dem Churfürsten Ludewig von der Pfaltz, und dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel, zu diesem Geschäfte abgefertigten Gesandten, zwischen den obgedachten drey Brüdern und Pfalzgrafen, Philipp Ludewig, Otto Heinrich und Friedrich, zu Neuburg an der Donau, eine brüderliche Vergleichung, wegen Einräumung der, im väterlichen Testamente, den beiden jüngern Brüdern bestimmten Aemter errichtet. Kraft desselben überließ 1) der Pfalzgraf Philipp Ludewig seinem Bruder, Otto Heinrichen, das Schloß, das Landgericht und die Stadt Sulzbach, mit den Aemtern und Landgerichten Hiltpoltstein und Allersberg, ingleichen seinem andern Bruder, Friedrichen, das Schloß, Amt und Landgericht Parkstein *) und Weyden, zum halben Theil, nebst der Pflege Flossenburg, und zwar Beiden mit allen ihren Zubehörungen, Ober- und Gerechtigkeiten, Zinsen, Renten, Gülten, Einkünften, Jagden und Gerechtigkeiten. Zugleich versprachen alle Theile, daß Sie sich, zwischen hier und dem nächsten Bartholomäustag, über einen gewissen Tag, zu Vollziehung

J. Chr. 1581

29 Apr.

 solcher

n) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 59, 61.

*) Im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 60. Lin. 9., stehet durch einen Druckfehler: Packstein für Parkstein, und in eben dieser Linie ist nach dem Worte: Weiden, ausgelassen: für seinen halben Theil, welches also zu ändern ist.

J. Chr. 1581

solcher Einräumung, Anweisung und Huldigung der Unterthanen, mit einander brüderlich vergleichen wollten. Und da, nach dem väterlichen Testamente, ein jeder der beiden jüngern Brüder, aus dem ihm angewiesenen Antheile, 6000. Gulden jährlicher Nutzung, nach dem Anschlage von neunjährigen Registern, zu heben haben sollte; so wurden dißfalls die Register der neun leztern Jahre zum Grunde gelegt. Dagegen versprachen 2) die beiden jüngern Pfalzgrafen, Otto Heinrich und Friedrich, daß Sie ihrem ältesten Bruder, noch vor der würklichen Einräumung, zufolge des väterlichen Testamentes, Reverse ausstellen wollten, von diesen ihnen vermachten Aemtern nichts zu verkaufen, zu veräussern, noch ohne den äussersten Nothfall, da einer, in einem christlichen Zuge, oder sonst in andern ehrlichen Handlungen gefangen werden sollte, zu verpfänden. Nach der geschehenen würklichen Einräumung und Anweisung der Unterthanen aber sollten die zween jüngern Brüder den Aeltesten quittiren und gebührenden Verzicht leisten.

Da auch 3) bey Regulirung der Anschläge und des Werthes der Früchte, wegen der verschiedenen Maassen, in den abzutretenden Aemtern, Zweifel vorgefallen war; so wurde endlich verglichen, alles in Neuburgische Maaß, Viertels und Schaffs zu reduciren, und ein jedes Neuburger Schaff an Weizen für 7. fl., an Korn für 6. fl., an Dinkel für 4½ fl., und an Haber für 4. fl., jeden Gulden zu 15. Bazen, oder 60. Kreuzer gerechnet, anzuschlagen. 4) Wegen der Weyher- und Zeidel-Zinsen im Amte Parkstein und Weiden wurde beliebt, daß selbige, nach den leztern neunjähri-

gen

J. Chr. 1581

gen Registern, für voll, der Forstzehente aber von der Neureut, in diesem Amte, nur zu zwey Theilen in Anschlag gebracht werden sollten. Hingegen ließ man es 5), in Ansehung der Holzungen bey dem, aus den neunjährigen Forstregistern, gezogenem Anschlage, weil jene so beschaffen wären, daß die beiden jüngern Brüder das nöthige Bau- und Brennholz, so Sie zu ihrer Hofhaltung gebrauchten, ohne Verwüstung der Wälder, füglich daraus nehmen könnten. 6) Verlangten zwar die zween jüngern Brüder, daß der Beamten und Diener sämtliche jährliche Besoldungen und Beynutzungen an Gärten, Wiesen, Aeckern, Zehenten u. a. m., welche in die Amtsrechnungen nicht gebracht worden, zu ihrem Besten, von den Anschlägen abgezogen werden sollten. Allein Sie liessen endlich diese Forderung dahin fallen, daß einem jeden an seinem Anschlage 300. Gulden abgekürzt wurden. 7) Wollte zwar der Pfalzgraf Philipp Ludewig die Hammerwerks-Einigung, und die davon auf die Forderungs- und Absenten-Tage fallenden Strafen im Amte Sulzbach für sich darum ausziehen, indem sie, seiner Meinung nach, zur Landesobrigkeit des Fürstenthums deswegen gehören sollten, weil dieselben nicht allein von den Sulzbachischen, sondern auch von andern Hammermeistern im Hochstifte Bamberg, in der Landgrafschaft Leuchtenberg u. a. O. m. erlegt werden müßten. Allein man verglich sich endlich dahin, daß die beiden Brüder und Pfalzgrafen, Philipp Ludewig und Otto Heinrich in dieser Hammerwerks-Einigung für einen Mann stehen, das in den Einigungen, Forderungs- und Absenten-Tagen beschlossene, gemeinschaftlich vollziehen, und die Strafen un-

 ter

J. Chr. 1581 ter sich gleich theilen sollten; jedoch, daß dieselben nicht in Anschlag gebracht, und künftig die darauf laufenden Unkosten abgezogen werden sollten.

Wegen der Ritterlehen und Pfandschaften, in den den beiden jüngern Brüdern vermachten Aemtern, wurde 8) der deshalb entstandene Zweifel dergestalt beygelegt, daß die in den Aemtern des Pfalzgraf Otto Heinrichs befindlichen Belehnungen, die unmittelbar vom Fürstenthume Bayern und Neuburg herrühren, nemlich das Schloß und der Hammer zu Rosenberg, mit dem Hofe zu Aichanzant, das Schloß zu Neidstein, mit dem Hofe zu Ehrnhüll, und die sämtlichen Lehen des Anton Mühlhölzers, nebst den beiden Pfandschaften der Festen Breitenstein, dem Walde und dem Schlosse Neidstein, dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig, jedoch ohne Nachtheil der Landsasserey, als welche dem Pfalzgrafen Otto Heinrich vorbehalten würde, verbleiben, alle andere Lehen und Pfandschaften aber in den gedachten Aemtern, sie rührten von den Aemtern, dem Fürstenthume Bayern und Neuburg, oder sonst woher, dem Pfalzgrafen Otto Heinrich folgen, und dem Pfalzgrafen Friedrich alle, in seinen vermachten Aemtern, befindliche Lehen und Pfandschaften, ohne Unterschied, zustehen sollten; dagegen dieser Letztere an den obigen 300. Gulden Dienstbestallungen 100. Gulden fallen, und seinem ältesten Bruder zum Besten kommen lassen wolle. Da hiernächst 9) der neue Zoll †) in den Anschlägen des Amtes Sulzbach zu 818. fl., 3. Schillingen und 18. Pfenningen, und der Aemter Floß und Vohenstrauß zu 254. fl., 8. Schillingen

†) S. davon im VII. Bande der N. T. R. G., S. 461 = 473.

lingen und 11. Pfenningen jährlich gerechnet worden, derselbe aber nur auf etliche Jahre bewilliget sey, die mit dem J. 1586. zu Ende giengen, mithin, wenn dessen Erstreckung nicht erlangt werden könnte, wegfallen würde; so versprach der Pfalzgraf Philipp Ludewig, in solchem Falle, seinem Bruder, Otto Heinrich, eine völlige Erstattung an andern sichern Geldgefällen, in einer gleichen Summe, anzuweisen. Ingleichen wurden 10), auf Vorstellung des Pfalzgraf Otto Heinrichs, die in Anschlag gebrachten Geldstrafen von Malefitzsachen im Amte Sulzbach aus demselben weggelassen. Weil auch 11) die beiden jüngern Brüder, Otto Heinrich und Friedrich, des Legatzettels halber, dessen das väterliche Testament im 6ten und 14ten Artickel gedachte, Erinnerung thaten, ihr ältester Bruder aber versicherte, daß sich davon noch nichts vorgefunden, und daß Er seinen Brüdern nichts vorenthalten wollte, wenn dieser Zettel etwa künftig zum Vorschein kommen würde; so liessen es die zween jüngern Brüder bey solchem Erbieten bewenden.

J. Chr. 1581

12) Machten sich alle drey Brüder anheischig, demjenigen, was in dem 7ten und 25sten Artickel des väterlichen Testamentes verordnet worden, und ihres Vaters, Pfalzgraf Wolfgangs, publicirte Kirchen- Policey- und andere Landesordnungen, Mandate und dergleichen betreffe, in allen Punkten nachzukommen, und nichts dawider vorzunehmen. Ingleichen versprachen die beiden jüngern Brüder, alle, von ihrem ältesten Bruder, nach ihres Vaters Absterben, und bis zur Einräumung der ihnen angewiesenen Aemter, ausgegangene Mandate und Ordnungen in ihren Kräften und unverändert

 blei-

J. Chr. 1581

bleiben zu lassen, und in ihren Aemtern aufrecht zu erhalten. Wenn aber künftig, nach der geschehenen Einräumung, neue Ordnungen, zur gemeinen Landes-Nothdurft, zu machen, oder die vorigen zu erklären, oder zu verbessern wären; so sollte der Pfalzgraf Philipp Ludewig, als der regierende Fürst, seine Brüder dessen berichten, ihren brüderlichen getreuen Rath und Gutachten deswegen begehren, und hernach solche, mit Rath seiner Räthe, dem väterlichen Testamente, und den von seinem Vater publicirten Kirchen-, auch den allgemeinen Reichs- Kreis- Policey- und Landes-Ordnungen gemäß, publiciren und dergestalt ausgehen lassen, daß der Eingang der Mandate, in den den Brüdern eingeräumten Aemtern, folgendergestalt gesetzt werde: „Wir „Philipp Ludewig, als regierender Fürst, „und Wir Otto Heinrich, oder Friedrich, als „Inhaber und Erbherr der Aemter rc., entbie„ten Euch rc.„ Ob nun aber gleich Pfalzgraf Philipp Ludewig schuldig seyn solle, seiner Brüder Rath einzuholen, und diese, ihm selbigen mitzutheilen; so solle doch, Falls Sie sich nicht vergleichen könnten, der Beschluß und Ausschlag allein bey dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig, als dem regierenden Herrn, stehen, und derselbe die Macht haben, mit Rath der gemeinen Landschaft und seiner Räthe, zu entscheiden. Jedoch, daß solcher Beschluß durchaus dem väterlichen Testamente, und den zuvor, bey seines Vaters Lebzeiten, ergangenen Kirchen- und Landes-Ordnungen und Mandaten, auch den Reichs- Kreis- und Policey-Ordnungen gemäß, gesetzt sey. Was nun also beschlossen und verabschiedet worden, dabey sollen es die jüngern Brüder gänzlich lassen, nichts dagegen

gegen einwenden, und Selbst in ihren Aemtern darüber halten. Wenn auch ferner Landtage, zur gemeinen Landes-Nothdurft, ausgeschrieben würden; so solle solches von dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig, als regierendem Fürsten, seinen jüngern Brüdern zu wissen gethan werden, die hernach die Anordnung machen sollten, daß die, in ihren Aemtern gesessenen, Landstände die ausgeschriebenen Landtage besuchten, sich in dem, auf denselben, mit gemeinem Rathe beschlossenen, nach Inhalt des väterlichen Testamentes, mitleidig und mithülflich erzeigten, und sich von der gemeinen Landschaft nicht absonderten. Uebrigens sollte insonderheit dieser Artickel auf die beiderseitigen Erben und Nachkommen verstanden, und demselben künftig dergestalt, von allen Theilen, unweigerlich nachgesetzt werden.

J. Chr. 1581

Als aber ausserdem 13) in dem väterlichen Testamente, auch des Silbergeschirres, Kleinodien, Kleider und Rüstungen halber, versehen sey, daß davon die jüngern Brüder, Otto Heinrich und Friedrich, mit etwas, zu einem Andenken, bedacht werden sollten, und deswegen zwischen den Brüdern bereits, mit Zuthun etlicher von den Regenten, ein Vergleich gemacht, und von den Obervormündern bestätiget worden, mithin Pfalzgraf Philipp Ludewig auf solchem Vergleiche anfangs bestand; so bewilligte Er doch endlich, einem jeden seiner gedachten beiden Brüder noch 500. Gulden baar, oder soviel am Werthe dafür, nachzuschiessen. Uebrigens aber sollte es bey dem erst erwähnten Vergleiche durchaus bleiben, und deshalb, oder einiger Fahrniß wegen, weiter keine Forderung an den Pfalzgrafen Philipp Ludewig gemacht werden. Nachdem auch 14) für gut erachtet worden,

J. Chr. 1581

daß die Brüder, zu besserer Erhaltung eines guten, freundlichen, brüderlichen Vertrauens, Eintracht und Freundschaft, eine Erbeinigung unter sich machten; so habe man dazu ein Formular entworfen, welches die drey Brüder mit ihren beiden andern Brüdern, Hansen und Carlen, in Bedenken ziehen, und darüber auch den Rath und das Gutachten der Obervormünder vernehmen wollten. Immittelst aber wollten Sie sich vor allen Trennungen hüten, und einer dem andern nicht allein alle brüderliche Freundschaft, sondern auch Hülfe, Rath und Beystand in seinen Anliegen, gleich als wenn es ihn selbst angienge, erzeigen.

Zuletzt und 15) sey in dem väterlichen Testamente verordnet, Falls die den beiden jüngern Herren, Otto Heinrich und Friedrich, vermachten Aemter, für einen jeden, an jährlichen Nutzungen, mehr als 6000. Gulden ertrügen, daß alsdann derselbe den Ueberschuß an die Neuburgische Kammer herausgeben; dagegen aber auch von derselben den Abgang ersetzt bekommen sollte, wenn die jährlichen Nutzungen die 6000. Gulden nicht abwürfen. Nun aber sey aus den gemachten Anschlägen ersichtlich, daß an Pfalzgraf Otto Heinrichs Antheile, nach Abzug der zu den Besoldungen der Diener bewilligten 300. Gulden, noch 85. fl., 7. Schilling und 25. Pfenninge, an des Pfalzgraf Friedrichs Portion aber, die an statt der übergebenen Lehensleute nachgelassene 100. fl. mit eingerechnet, noch 2440. Gulden, 1. Schilling und 3. Pfenninge fehlten, die also einem jeden der beiden jüngern Herren, zu seinem zugetheilten Antheile, aus der Neuburgischen Kammer, ersetzt werden müßten. Deswegen versprach der Pfalzgraf

Phi-

Philipp Ludewig seinem Bruder Otto Heinrich dessen Abgang, jedesmal 14. Tage vor oder nach Weyhennachten, und dem andern Bruder Friedrich gleichfalls seinen Abgang, doch diesem in zwey Zielen, nemlich auch 14. Tage vor oder nach Weyhennachten und Trinitatis, unweigerlich, aus der Neuburgischen Kammer, gegen Quittung, auszahlen zu lassen, und ihnen darüber, unter seiner Hand und Siegel, eine schriftliche Versicherung zu geben. Jedoch behielten sich die jüngern Herren, Otto Heinrich und Friedrich vor, daß, wenn sich in Jahresfrist, nach Ueberlieferung der Aemter, ausweisen würde, daß ein oder mehr Posten in Anschlag gebracht worden, die nicht gangbar, oder sonst in den übergebenen neunjährigen Registern nicht eingebracht wären, selbige alsdann ihnen, von dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig, vergütet werden sollten, wozu sich auch dieser anheischig gemacht hat. Uebrigens sollte durch diesen getroffenen Vergleich ihren beiden andern Brüdern, Hansen und Carlen, an ihrer künftigen Vergleichung, nichts präjudicirt, und auch dieser Vergleich nicht eher gültig seyn, bevor nicht derselbe von den zuerst gedachten Obervormündern sey genehmiget worden. Es wurden daher denselben beglaubte Abschriften, unter der Neuburgischen Kanzley Signatur, zugeschickt. Und weil nun Churfürst Ludewig von der Pfalz und Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel, als die beiden Obervormünder, diesen errichteten Brüderlichen Vergleich dem väterlichen Testamente meistentheils nicht ungemäß befanden; so ratificirten Sie denselben ohne Bedenken [o]).

J. Chr. 1581

11 Jul.

Chur-

o) *Status Caussae*, nebst Rechtl. Ausführung der dem Pfalzgr. Christian dem III. und Dero Hochfürstl. Hause

Knaben Rückſicht
daß damit die *libera A*
und es unverwehrt ſe
Perſonen zu Conven
Solle die Augſpurgiſ
ſter beybehalten, und
Lehre und guter Diſ
durch vier gelehrte
von dem Grafen und
viſitirt werden; wie es
Art zu halten ſey, w
Verbeſſerungen mit
zunehmen wären. Es
ſchule, nebſt guter Ha
jederzeit erhalten, und
dem Biſchof, zu ſei
überſchickt werden.

8) Sollte der itzi
ſtein Adminiſtrator
ferner bleiben, und ih
kurator zu verordne
tey für ſich ſelbſt, ode
nicht länger verwal

pitulation eingelassen, und an den Bischof eine Versicherung wegen der vorgedachten, sich vorbehaltenen Oerter ausgestellt. Und hierauf erfolgte dann, laut des darüber errichteten Notariats-Instrumentes, die feyerliche Abdankung, in Gegenwart des Domkapitels, und der dazu erbetenen sieben Zeugen, auf dem bischöflichen Residenz-Schlosse zu Wurzen. Er erließ das Domkapitel, das Capitul zu Wurzen, die Stifts-Ritterschaft und alle Unterthanen des ihm geleisteten Eides, und wies sie an den Churfürsten von Sachsen, als ihren künftigen Herrn, dessen anwesenden Commissarien auch sogleich gehuldiget wurde. Der gewesene Bischof vermählte sich, wenige Tage hernach, zu Dresden, oder, nach andern, zu Treschkau, mit seiner Baase, Agnes, einer Tochter des Christofs von Haugwitz zu Potzka, mit der Er sich auf sein vorbehaltenes Schloß Rugethal begab, und daselbst den Rest seines Lebens, in Einsamkeit und allerhand gottseligen Uebungen, zubrachte. Er pflegte öfters im Scherze zu sagen, daß er drey grosse Sünden begangen, die ihm kein Pabst zu vergeben Macht hätte, nemlich 1) daß Er evangelisch geworden, 2) im Ehestande gelebt, und 3) seine Pathe geehliget hätte. Er starb endlich den 26. May 1595., oder, nach andern, schon 1593., im 72. Jahr seines Alters, ohne aus seiner Ehe Kinder zu hinterlassen. Auf solche Art verlohren die Catholischen abermals ein Bisthum, als welches von der Abdankung des B. Johannes an in den Händen der Churfürsten von Sachsen geblieben ist q).

1581
15 Oct.
20 e. m.
d. e.
28 e. m.

Eben

q) Carl Sam. Senffs Kirchen-Reformat.- und Jubel-Geschichte des Amts Stolpen; (Budissin, 1719. 8.)

J. Chr. 1581

Eben dieser Churfürst Augustus von Sachsen hatte sich, bereits den 1. August 1568., zu Dresden, mit dem Grafen Volkmar Wolfen von Hohnstein, wegen des Erbschutzes und der Vogtey über das Kloster Walkenried verglichen, worauf ihm der Graf, unter dem 20. September 1572., einen Revers ausgestellet, auf was für eine Art er solchen Schutz und Vogtey gebrauchen sollte. Hernach aber vertauschte der Churfürst im J. 1573., seine oberlehensherrliche Rechte über die Hohensteinischen Lehen an das Domkapitel, oder eigentlich an das Hochstift Halberstadt, gegen dessen Mansfeldische Lehen [t]), in welchem Tausche dann auch der Oberschutz und andere fürstliche Obrigkeiten über das Kloster Walkenried mit begriffen waren. Es entstanden aber nachher zwischen dem Bischof von Halberstadt und den Vormündern des jungen Graf Ernsts von Hohnstein allerhand Streitigkeiten, wie und welcher gestalt der Bischof solchen Oberschutz und

8.) cap. 5. §. 18. sq. p. 231 - 233. und im 1. Anhange, p. 336 - 342. Christi. Schöttgens Hist. der Stiffts-Stadt Wurtzen; (Leipz., 1717. 8.) c. 2. p. 73 - 81. und im Anhange, p. 25 sq. Lünigs R. A., T. XVII. im Anhange, n. 6. sq. p. 99. Sigism. *Calles* Series Misnens. Episcoporum; (Ratisb. et Viennae, 1752. 4.) p. 360 - 364. Cf. C. G. *Buderi* Diss. de Statu iuribusque Episcopor. German. A. C. etc. (Ienae, 1752. 4.) §. 5. n. 8. p. 8. und Meine *Diss.* de *Reservato ecclesiast.*, ex *mente Pacis Religiosae*; (Helmstad., 1755. 4.) Sect. II, §. 31. p. 87. sq. Müller, in seinen *Annal. Saxon.*, ad *a. 1581. p. 177.*, irret offenbar, wenn er sagt, daß B. Johann im J. 1581. gestorben, und dadurch das Bisthum Meissen dem Churf. Augustus zugefallen sey.

t) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 137. f. wo aber in der Note v) das Allegatum vom Schöttgen und Kreissig wegzustreichen ist.

und die ihm abgetretenen fürstlichen Hoheiten und Gerechtigkeiten über das gedachte Kloster sollte ausüben können; ob ihm die Visitation und Inspecktion über dasselbe mit gebühre, wie es mit der Schule und Haushaltung, Ordnungen u. s. w. zu halten wäre. Da nun B. Heinrich Julius von Halberstadt deswegen die Evicktion von dem Churfürsten von Sachsen verlangte; so wurde deswegen eine Tagefahrt nach Nordhausen angesetzt, und daselbst, von den dahin geschickten Churfürstlichen und Bischöflichen Räthen, mit dem jungen Grafen Ernst von Hohnstein und seinen Vormündern, dieser Irrungen halber, ein gütlicher Vertrag errichtet.

J. Chr. 1581

23 Jun.

Vermöge desselben sollte 1) das Kloster Walkenried, GOtt zu Ehren und der Armuth zu Gute, in seinem Wesen erhalten werden, und eine Reichs-Prälatur bleiben, auch dem Reiche die gebührenden Contributionen von demselben jederzeit erlegt, und weder von dem Bischof, noch von dem Grafen, profanirt und desolirt werden, damit nicht andere Churfürsten und Herren davon Ursache nehmen möchten, mit den, unter ihnen gelegenen, Klostergütern ein gleiches zu thun. 2) Sollen der B. Heinrich Julius von Halberstadt und seine Nachfolger Ober-Schutzherren dieses Klosters bleiben, und ihnen jährlich von den Grafen von Hohnstein das Schutzgeld wegen desselben, laut des Bleichenrodischen Abschiedes vom 14. Merz, und des Halberstädtischen Reverses vom 25. May, beide des J. 1574., unweigerlich erlegt werden. Ingleichen sollen auch 3) dem Grafen von Hohnstein die Advokatie, Vogtey, Jurisdicktion, Jagden, Einlager, Metall und anderes, die er bisher gehabt und seine Vorfahren hergebracht, auch

er

J. Chr. 1581 er dazu berechtiget, ferner verbleiben. 4) In die Klosterschule solle der Bischof jederzeit den vierten Knaben zu benennen haben; auch 5) wenn zu Ersetzung des Conventes neue Conventualen und Ordenspersonen anzunehmen wären; so sollten die im Kloster erzogenen und unterwiesenen Knaben, die genugsam qualificirt seyen, dazu gezogen und dabey auch auf die Halberstädtischen Knaben Rücksicht genommen werden, jedoch, daß damit die *libera Adoptio* nicht aufgehoben, und es unverwehrt sey, auch andere und fremde Personen zu Conventualen zu gebrauchen. 6) Solle die Augspurgische Confession im Kloster beybehalten, und, zu Erhaltung reiner Lehre und guter Disciplin, die Schule jährlich, durch vier gelehrte Personen, darunter drey von dem Grafen und einer von dem Bischof, visitirt werden; wie es dann auch auf eine gleiche Art zu halten sey, wenn Veränderungen oder Verbesserungen mit der Schulordnung vorzunehmen wären. Es solle daher 7) die Klosterschule, nebst guter Haushaltung, in ihrem Stande jederzeit erhalten, und die itzige Schulordnung dem Bischof, zu seiner Einsicht, fordersamst überschickt werden.

8) Sollte der itzige Graf Ernst von Hohnstein Administrator des Stiftes Walkenried ferner bleiben, und ihm frey stehen, einen Prokurator zu verordnen. Wenn Er aber die Abtey für sich selbst, oder durch einen Prokurator nicht länger verwalten wollte, und also ein anderer Abt erwählt oder postulirt werden müßte; so sollte eine tüchtige Person, die jedoch dem Bischof wissentlich nicht zuwider sey, auf eine gesetzmässige und hergebrachte Art, erwählt, und es nachmals aus Ehrerbietung, dem Bischof angezeigt

zeigt werden. Es sollte aber 9) ein jeder, erwähl- J. Chr. 1581
ter, oder postulirter, künftiger Abt dem Convente,
dem Herkommen nach, einen Eid schwören, oder
andere Pflicht thun, und mit der Rechnung,
Administration, Erwählung und Setzung
eines künftigen Abtes sollte es allenthalben bey
dem alten Herkommen bleiben, kein Eingriff
dem Grafen von Hohnstein geschehen, und es
so gelassen werden, wie es seine Vorfahren her-
gebracht hätten, nemlich, daß solches alles zu be-
stellen, allein der Graf und seine Nachkommen
Fug und Macht haben sollten. Was aber 10)
die versetzten Güter belange, so sollten dieselben,
so viel möglich, wieder eingelöset werden, und sie
weder der Bischof, noch der Graf in ihren
Nutzen verwenden, sondern allein zum Besten des
Klosters gereichen lassen. Falls auch künftig et-
was, in oder ausser dem Bischöflichen Gebiete
gelegene, von dem Kloster nothwendig verpfän-
det, oder veräussert werden müßte; so sollte es
mit Consens des Convents, des Abtes, des
Grafens und des Bischofs geschehen, und sollten
der Bischof und seine Nachfolger ihre Einwil-
ligung nicht erschweren, sondern selbige, wenn
es zum Besten des Klosters gereichte, jedoch *sal-
vo iure congrui*, unweigerlich ertheilen. Ferner
und 11) sollte über die Kloster-Briefe und Sie-
gel ein richtiges Inventarium verfertiget, und
von dem Grafen und Kloster aufbewahret
werden. 12) Sollten die vier Klettenbergischen
Dörfer, davon itzo die Dienste zum Kloster ge-
schlagen worden, sobald es die Haushaltung leiden
könnte, wieder nach Klettenberg verwiesen wer-
den. Endlich 13) sollte der Bischof und seine
Nachkommen den Grafen, den Abt und das
Kloster bey diesem allen gebührlich schützen und

J. Chr. 1581 handhaben, dagegen aber wiederum der Graf von Hohenstein, der Abt und Convent den Bischof, und seine Nachfolger, für ihren Lehens-Landes-Schutz- und Erbhuldigungs-Herrn, erkennen, ehren und halten, auch denselben allen schuldigen Gehorsam leisten sollten [s]).

(2 Oct. 1580.) Bereits im vorigen Jahr war H. Johannes von Schleswig und Holstein zu Hadersleben, im unverehlichten Stande, gestorben, dessen Leiche, 1581 14 Febr. im folgenden Jahr, in der Domkirche zu Schleßwig, in Gegenwart seines jüngern Bruders, H. Adolfs, und eines Gesandtens vom K. Friedrich dem II. von Dännemark, mittelst eines ansehnlichen Gefolges, beygesetzt wurde. Nach dieser Beerdigung mußte, wegen der Verlassenschaft des H. Johannes *), Richtigkeit getroffen werden, zu dem Ende die Königlichen und Herzoglichen Räthe zu Hadersleben in Unterhandlung traten, um eine gütliche Vergleichung zu treffen, worunter Sie aber ihren Endzweck nicht erreichten. Dann H. Adolf wollte, nach Dänischen und Schleswigischen Rechten und Gewohnheiten, allein die Erbschaft haben, weil Er des verstorbenen H. Johanns vollbürtiger Bruder, und also demselben um einen Grad näher verwandt wäre, als K. Friedrich der II., der nur eines Halbbruders Sohn sey. Allein K. Friedrich schützte das Repräsentationsrecht vor, wel-

s) Henr. *Eckstormii* Chron. Walkenred.; (Helmaestad., 1617. 4.) p. 341-348. Joh. Ge. Leuckfelds Antiquit. Walckenredens.; (Leipz. und Nordhausen, 1705. 4.) P. II. c. 2. §. 14. p. 27-38. Lünigs R. A., T. V. P. II. p. 115-118. n. 40. und *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 182. p. 411-413.

*) S. Meinen sogenannten Auszug, im XII. Bande, S. 507.

welches in den Lehensrechten verordnet sey, und ihm auch, vor zwey Jahren, in der Odenseeischen Handlung †) vorbehalten worden, mithin begehrte Er von der hinterlassenen ganzen Erbschaft des H. Johanns, sowohl Lehen, als Erbgütern, beweglichen und unbeweglichen, die Helfte. Dagegen wandte H. Adolf ein, daß alle Erbschaften nach den Rechten und Gewohnheiten des Ortes, wo die Güter und Erbschaften lägen, anfielen. Nun aber wären alle hinterlassene Güter des H. Johanns, die beweglichen sowohl, als die unbeweglichen, im Herzogthume Schleswig gelegen, und also den Dänischen Rechten unterworfen; mithin, vermöge der Gesetze des König Waldemars, die so viele hundert Jahre im Königreiche Dännemark gebräuchlich gewesen, die beweglichen und unbeweglichen Güter an den nächsten Blutsverwandten und vollbürtigen Bruder, nicht aber an des Bruders Söhne fallen müßten. Und also wäre in allen Gerichtsstühlen des Königreichs Dännemark bis hieher gesprochen worden, als dessen gemeinen Rechten kein Repräsentationsrecht bekannt sey. Hiernächst was die Erbgüter belange, so sey nicht allein nach Dänischen, sondern auch nach gemeinen Kayserlichen und Sächsischen Rechten versehen, daß der vollbürtige Bruder des Halbbruders Sohn ausschliesse.

J. Chr. 1581

Hierauf replicirten die Königlichen Räthe, daß, was die Lehengüter betreffe, die Constitution des Lehens im Herzogthume Schleswig, in der Odenseeischen Handlung, nach den gewöhnlichen Lehensrechten und Gebräuchen

†) Von dieser und der damaligen Schleswigischen Belehnung kann man das weitere finden bey dem *Chytraeus*, l. c., L. XXIV. p. m. 664-667.

J. Chr. 1581

chen bestimmt und beschlossen worden, welche das Repräsentationsrecht bey der Erbfolge zuliessen. Allein darauf erwiederten die Räthe des H. Adolfs, daß zwar solches zu Odensee, von den Königlichen Gesandten sey verlangt, aber von den Herzoglich-Holsteinischen nicht bewilliget worden. Es könnte auch solches, aus den Worten des Vertrages, nicht dargethan und bewiesen werden; dann sonst wäre es ja nicht nöthig gewesen, daß man den Artickel, die Succession betreffend, bis auf weitere Handlung ausgesetzt hätte. Es müßten aber die streitigen Sachen in Lehensfällen, nach den Rechten und Gewohnheiten des Königreichs und des Ortes, worin sie gelegen, entschieden werden; mithin im Teutschen Reiche nach gemeinen Kayserlichen Rechten, in Dännemark aber nach dem gemeinen Dänischen Rechte oder den Gesetzen des K. Waldemars. Weil nun das Herzogthum Schleswig ein Dänisches Lehen sey; so müßte in demselben auch der dem Grade nach nächste Blutsverwandte folgen, und der vollbürtige Bruder des Halbbruders Sohn billig vorgezogen werden. Allein die Königlichen Räthe beharreten auf ihrem Satze, daß, Kraft des Odenseeischen Vertrages, das Schleswigische Lehen nach gemeinen Lehens-Rechten und Gewohnheiten sey verliehen worden, und gleichwie es eine Belehnung zur gesamten Hand gewesen; so müßten auch die Gesamtbelehnten in demselben zur Succession kommen. Da nun kein Theil dem andern nachgeben wollte; so compromittirten Sie endlich auf den Churfürsten August von Sachsen, den H. Ulrich von Mecklenburg, und den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, welche nach einer halben Jahrsfrist, durch ihre abge-

gefertigte Räthe und Gesandten, zu Flensburg, 1581 19Spt.
diese streitige Erbschaft unter beiden Theilen güt-
lich vertrugen.

Vermöge des errichteten Erbtheilungsver-
trages sollte nun 1) H. Adolf die ganze Erb-
schaft an beweglichen Gütern zum voraus und
allein haben, unter welchen namentlich seines ver-
storbenen Bruders dritter Theil an dem, im
Obergewölbe zu Gottorp, hintergelegten gros-
sen Saphier benannt wurde. Hingegen aber und
2) sollten die Lehen und unbeweglichen Güter
zwischen dem König und dem Herzog gleichmässig
getheilt werden, welches, durch die Königliche
und Herzogliche Räthe, folgendermassen geschah,
daß zu dem einen Theil die Häuser, Aemter und
Städte Hadersleben, Döring und Rendsburg,
mit aller Hoheit, An- und Zubehörungen, zum
andern aber das Haus und die Stadt Tundern,
die länder Nordstrand und Femern, und die bei-
den Klöster Lugumbkloster und Bordisholm,
gleichfalls mit allen ihren Hoheiten, An- und Zu-
behörungen, gelegt wurden. Ueber diese beide
Theile wurde nun 3) geloset, da dann der erstere
dem König, der andere aber dem H. Adolfen
zufiel, welche auch ein jeder mit allen Rechten
und Gerechtigkeiten, Eigenthume, Nutzun-
gen und Gebräuchen, zu seinem Antheile, an-
genommen hat. Dabey versprachen 4) Beide ein-
ander, für sich und ihre Erben, daß keiner den
andern an solchen, ihm durch das loos zugetheilten,
Lehen- und unbeweglichen Gütern, Hohei-
ten, Gerichten, Regalien, Nutzung und Ge-
brauch, auf irgends eine Art, hindern oder mit
Eingriffen beschweren solle und wolle. Vielmehr
5) sollte ein jeder von ihnen und ihren Nachkom-
men, bey solchen ihm angefallenen Lehen und un-

J. Chr. 1581

beweglichen Gütern, in ruhigem Besitze, Nutzung und Gebrauche, unangefochten gelassen, und mittelst freundlicher Assistenz, der väterlichen Verwandtschaft nach, freundlich und gütlich, inn- und ausserhalb Rechtes, gehandelt werden. Womit und wodurch auch 6) ein jeder die Nutzung und Einkünfte der ihm zugefallenen Güter würde verbessern können, deshalb sollte er von dem andern Theil ungestört gelassen, und seinen Nutzen zu suchen, nicht abgehalten werden; jedoch, daß solches, ohne Nachtheil und Schaden des andern Theils, dessen Länder, Aemter und Unterthanen, geschehe.

Ferner und 7) verglich man sich wegen des, dem H. Johann zugehörig gewesenen, dritten Theils an den Zöllen zu Gottorp und Rendsburg, daß davon die Zöllner jährlich, zu gewöhnlicher Zeit, Rechnung ablegen, das davon andern verschriebene abziehen, und den Rest einem jeden Theil zur Helfte zustellen sollten. Nachdem auch 8) der von dem H. Johannes hinterlassene mittlere Theil von Ditmarsen *), durch die Königliche und Herzogliche Landvögte und Landschreiber, in zwey gleiche Theile war gesetzt, und die Gränzen abgesteint und abgestapelt worden; so verglich man sich, daß der König den Süder-, der Herzog aber den Norder-Theil, erb- und eigenthümlich, zu sich nehmen, und ein jeder solchen seinem, bißher an Ditmarsen besessenem, südlichen und nordlichen Theile zulegen sollte. Hingegen sollte 9) die Stadt Hamburg, und was für Gerechtigkeit der König und die Herzoge Johann und Adolf darin gehabt, und von Rechtswegen haben möchten, hin-

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 223.

hinfüro unter dem König und dem H. Adolfen, wie auch ihren Erben in Gemeinschaft bleiben. Ingleichen 10) was Sie, als Herzoge von Holstein, in den Stiftern Lübeck und Hamburg von Prälaturen, Canonikaten, Commenden und Vikareyen zu verleihen hätten, also und dergestalt, daß einer um den andern, wechselsweise, nach Ausweisung der alten Erbtheilung, und hergebrachten Gebräuche der Ausübung, dieselben zu verleihen haben solle. Gleichergestalt sollte es auch 11) mit dem Hofe in Hamburg, der Königs-Hof genannt, den itzo Kilian Fux, aus der Belehnung K. Christians des III. besitze, gehalten werden. Endlich 12) solle diese Theilung den vorigen Theilbriefen nichts abbrechen oder benehmen, noch den zwischen den Reichen und Fürstenthümern aufgerichteten alten Bündnissen und Verträgen, wie auch gemeiner Landschaft in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein, an ihren habenden Landesfreyheiten, verfänglich und schädlich seyn. Uebrigens hat nachmals K. Friedrich der II., von seinem erhaltenen Antheile, seinem jüngern Bruder, H. Johann zu Holstein-Sunderburg †), durch einen zu Flensburg, im J. 1582., geschlossenen Vergleich, in Holstein, das Kloster Reinfeld, und in Schleswig das Ruhekloster, woraus Glücksburg erbauet worden, samt Sundewith, etlichen Dörfern im Amte Hadersleben, einen gewissen Antheil am Haderslebischen Zolle, seinen dritten Theil aus den Gottorpischen und Rendsburgischen Zöllen und noch anderes mehr abgetreten [t]).

J. Chr. 1581

 In

†) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 638-641.

t) *Chytraeus*, l. c., L. XXIV. p. m. 674. et L. XXV. p. 694. sq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XX. p.

J. Chr. 1581 In diesem Jahr wurde noch eine andere Erbschaftsstreitigkeit gütlich beygelegt, die schon seit 78 Jahren gedauert hatte, und über die Herrschaften Röteln, Sausenberg und Badenweiler, auch das Städtchen Schopfen, entstanden waren. Diese hatte Marggraf Christof von Baden, im J. 1503., nach Absterben seines Vetters, Marggraf Philipps von Röteln, vermöge der mit demselben geschlossenen Erbeinigung, an sich gezogen; allein des letzten Marggraf Philipps von Röteln Tochter, Johanna, vermählte Herzogin von Longueville, und ihre Nachkommen machten ebenfalls Anspruch darauf. Es wurde darüber ein langwieriger Proceß am K. G. zu Speyer geführt, und endlich die Sache, in 28 Aug. dem itzigen Jahr, unter Vermittlung der Republick Bern, zwischen der verwittweten Herzogin von Longueville, Maria von Bourbon, und ihren Söhnen, Heinrich und Franz, von der einen, und der verwittweten Marggräfin von Baden-Durlach, Anna, und den Vormündern ihrer drey Söhne, der jungen Marggrafen, von der andern Seite, zu Durlach, gütlich verglichen. Da ich mich aber erinnere, von diesem Vergleiche und der ganzen Streitigkeit, schon in ein Paar andern Theilen meines Werkes, Nachricht gegeben zu haben; so will ich mich hier blos mit der Anzeige des getroffenen Ver-

p. m. 424. sq. et L. XXI. P. 441. sq. Lünigs R. A., T. X. Contin. II. 2. Forts. n. 39. p. 51-53. und *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 184. p. 421. sq. Cf. Adam Henr. Lackmanns Einleit. zur Schleswig-Holsteins. Hist., P. I.; (Hamb., 1730. 8.) p. 656-662. Cf. Köhlers Münzbelustig., P. VII. n. 35. p. 278.

Vergleiches begnügen, und wegen der weitern Umstände meine Leser auf jene Stellen verweisen [u]). J. Chr. 1581

Wenige Tage vor diesem getroffenem Vergleiche starb Graf Christof von Stolberg-Königstein auf seinem Schlosse Königstein im 58sten Jahr seines Alters, in Gegenwart seines einzigen, noch lebenden Bruders Graf Albrecht Georgs zu Stolberg, dessen Tod eine neue Successionsstreitigkeit in unserm Reiche veranlaßte. Auf was für eine Art die Grafschaft Königstein an die Grafen von Stolberg gekommen sey, ist an verschiedenen Orten dieses Werkes bemerket worden, auf die ich mich der Kürze halber beziehen will [*]). Nach des Graf Christofs Absterben maßte sich nun dessen anwesender Bruder, Graf Albrecht Georg, vermöge des ehmals vom Kayser Carln dem V. ertheilten Indultes, und des Testamentes seines mütterlichen Oheims, Graf Eberhards von Königstein, der brüderlichen Erbschaft an, und ließ sich auch etliche Diener und Unterthanen, soviel zugegen waren, in den Flecken und etlichen Dörfern huldigen. Allein der Churfürst Daniel von Maynz, welcher vom Kayser Maxi-

8 Aug.

u) S. Meine vollständige Teutsche Reichsgeschichte, oder den sogenannten Auszug, im VII. Bande, S. 535-538. und im IX. Bande, S. 251-253., wo aber, auf der S. 252. in der Linie 28, die Jahrzahl: 1500. statt: 1503., durch einen Druckfehler, stehet. Den an beiden Orten angeführten Stellen aus des *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensi, kann man noch beyfügen, T. IV. L. VI. c. 3. §. 2. p. 69.

*) S. z. E. den sogenannten Auszug ec., im X. Bande, S. 386. und im XI. Bande, S. 63. f., in der Note w) und S. 578.; ingleichen in der N. T. R. G., im IV. Bande, S. 449. et 451., im VI. Bande, S. 122. und im IX. Bande, S. 421. u. f.

nun Graf Albrecht Ge
Antwort beharrete; so lie
etliche hundert Mann
nebst etlichen Canonen,
nigstein rücken, die alsbal
Zugänge abschnitten, das
Schlosse befindlichen Unte
drohung, ihre Weiber und
zu jagen, und ihre Habscha
forderten, auch sonst alle
das Schloß mit Gewalt
Grafen halfen keine bew
stellungen bey dem Chu
auch die Grafen Johann
sau, Conrad und Ernst
zu Schwarzburg und
auch der Freyherr Christo
so viel erhalten, daß Sie
sen, Albrecht Georg,
suchen, oder an ihn schre
mand zu ihm auf das S
ben herunter gelassen wi
Bey so bewandten

cher Oheim, Graf Ernst von Schaumburg, mit Zuthun des Probst Groppers, Licentiat Salzfasses, und D. Schwarzens, zwischen ihnen, in dem gegenwärtigen Jahr, einen neuen Vergleich. Vermöge desselben wurde vor allen Dingen, zu Erhaltung der Grafschaft Sayn und der dazu gehörigen Herrschaften bey dem männlichen Stamm, festgesetzt, und sagten beide Brüder einander, mit Handgegebener Treue, an Eides statt, für sich und ihre Erben zu, daß, wenn über kurz oder lang einer von ihnen oder ihren Erben, ohne männliche Leibeserben, mit Tode abgehen, und nur Töchter hinterlassen würde, alsdann diese, es seyen ihrer viele oder wenige, so lange der andere Bruder, oder dessen männliche Leibeserben im Leben seyn würden, des Verstorbenen Graf- und Herrschaften, und die dazu gehörigen Renten und Güter, sie seyen gleich Erbe, Allodial oder Lehen, nicht erben, sondern dieselben dem letztlebenden Bruder oder dessen männlichen Leibeserben alsbald zufallen, und mit aller Hoheit, Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit, erblich zustehen und bleiben, auch nach geschehenem Todesfalle sogleich eingenommen werden sollten. Uebrigens sollten die vorhin, in den Jahren 1571., 1573. und sonst, zu verschiedenen Zeiten, zwischen den beiden Brüdern, aufgerichtete Verträge, Abschiede, Bewilligungsbrief u. s. w., in so weit sie, durch diesen Vertrag, nicht ausdrücklich abgeändert worden, in ihrer Kraft und Gültigkeit ferner bleiben w).

J. Chr. 1581 8. Jan.

Zuletzt muß ich noch eines Anschlages gedenken, welchen, in diesem Jahr, der Herzog von Guise

w) Lünigs R. A., T. XXIII. n. 87. 89. et 91. p. 1033 - 1036. und Köhlers Münzbelustig., P. XIV. n. 35. p. 275.

Maynzischen Truppen
stein mit Gewalt bestürm
ten; deswegen der so sehr i
ausser allem wehrhaften
Er nur zwanzig Perso
21Aug. Noth gedrungen, das Sc
25 e. m. nen, und von demselben
wurde ihm auch hierauf,
Zusage, nicht weiter ge
ab- zu gehen, sondern
Bruders, des Graf Chr
Schlosse herunter in di
wo sie noch bis itzo unbe
zurückgelassene beide Vet
ten Grafen Ludewig G
auch seine Diener, wurden
dem Schlosse herunter
Abstrickung aller Noth
sung der Küche und de
drungen, dasselbe zu verl
Auf solche Art wu
Stand von einem Mächti
um seinen erlangten Besi
Lehen- und Erbstücke

cher Oheim, Graf Ernst von Schaumburg, mit Zuthun des Probst Groppers, Licentiat Salzfasses, und D. Schwarzens, zwischen ihnen, in dem gegenwärtigen Jahr, einen neuen Vergleich. Vermöge desselben wurde vor allen Dingen, zu Erhaltung der Grafschaft Sayn und der dazu gehörigen Herrschaften bey, dem männlichen Stamm, festgesetzt, und sagten beide Brüder einander, mit Handgegebener Treue, an Eides statt, für sich und ihre Erben zu, daß, wenn über kurz oder lang einer von ihnen oder ihren Erben, ohne männliche Leibeserben, mit Tode abgehen, und nur Töchter hinterlassen würde, alsdann diese, es seyen ihrer viele oder wenige, so lange der andere Bruder, oder dessen männliche Leibeserben im Leben seyn würden, des Verstorbenen Graf- und Herrschaften, und die dazu gehörigen Renten und Güter, sie seyen gleich Erbe, Allodial oder Lehen, nicht erben, sondern dieselben dem letztlebenden Bruder oder dessen männlichen Leibeserben alsbald zufallen, und mit aller Hoheit, Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit, erblich zustehen und bleiben, auch nach geschehenem Todesfalle sogleich eingenommen werden sollten. Uebrigens sollten die vorhin, in den Jahren 1571., 1573. und sonst, zu verschiedenen Zeiten, zwischen den beiden Brüdern, aufgerichtete Verträge, Abschiede, Bewilligungsbrief u. s. w., in so weit sie, durch diesen Vertrag, nicht ausdrücklich abgeändert worden, in ihrer Kraft und Gültigkeit ferner bleiben w).

J. Chr. 1581 8. Jan.

Zuletzt muß ich noch eines Anschlages gedenken, welchen, in diesem Jahr, der Herzog von Guise

w) Lünigs R. A., T. XXIII. n. 87. 89. et 91. p. 1033 - 1036. und Köhlers Münzbelustig., P. XIV. n. 35. p. 275.

J. Chr. 1581

Guise auf die Stadt Straßburg gemacht hat, wodurch sie schon damals um ihre R. Freyheit hätte kommen können, der aber noch zu rechter Zeit **entdeckt**, und **vernichtet** wurde. Es dachten nemlich der **Herzog** von **Guise** und der **Graf** von **Vignory** darauf, wie Sie sich einer ansehnlichen und vornehmen **Stadt** in **Teutschland** bemächtigen möchten, die ihnen nachher zu einem sichern **Waffenplatze** dienen könnte. Der Graf von Vignory beredete auch seinen guten Freund, den **Robertus Hevius Malaregius**, (**von Maleroy** *),) einen **Edelmann** aus dem **Westerreich**, daß er sich dazu sollte gebrauchen lassen, und versprach ihm, daß er, nach glücklicher Ausführung der Sache, entweder zum **Statthalter** in solcher **Stadt** ernannt, oder doch als ein **Obrister**, mit einer ansehnlichen Besatzung, dahin verlegt werden sollte. Während der Zeit, daß der **Graf** von **Vignory** und der **von Maleroy** über die Ausführung dieser Sache mit einander tracktirten, starb der **Erstere** in der **Belagerung** von **Faire**, der **Herzog** von **Guise** aber setzte die **Unterhandlung** mit dem **von Maleroy** fort, und trieb ihn an, das Vorhaben zu beschleunigen, wozu **diesen** ohnehin sein eigener **Ehrgeitz** anreitzte. Nach langen Berathschlagungen wurden Sie endlich **einig**, daß **keine bequemere Stadt** für Sie wäre, als **Straßburg**, weil sie theils von Natur, theils durch die Kunst **stark befestiget** sey, eine **geringe Besatzung** habe, und also **desto leichter eingenommen**, auch hernach wegen ihrer Festigkeit desto **besser behauptet** werden könnte; ausserdem sey sie auch so gut gelegen, daß sie den **Rhein** in ihrer Gewalt

*) (Petri *Bessini*) Index Nominum propriorum etc., quae in J. A. *Thuani* Historiis leguntur; (Genevae, 1634. 4.) voce: *Malaregius*.

Gewalt hätte und beherrschte, auch gleichsam ein Schlüssel zu Teutschland wäre. J. Chr. 1581

Es schienen auch alle Umstände ihnen zur Ausführung dieses Vorhabens günstig zu seyn; dann der von Maleroye besaß einige Güter im Westerreich unter der Teutschen R. Hoheit, war in diesen Gegenden desto bekannter, und um so weniger in Verdachte eines bösen und widerwärtigen Anschlages, weil er der reformirten Religion zugethan war. Es kam dazu, daß die vereinigten Stände der Niederlande damals in Teutschland, hier und da, starke Werbungen anstellten, denen der Musterplatz in dem Straßburgischen Gebiete angewiesen worden, und es hatten die gedachten Stände und der Prinz von Oranien unter andern auch dem von Maleroye Patente gegeben, 4000. Mann zu Fusse im Elsaß zu werben. Dieses gab ihm Gelegenheit, öfters nach Straßburg zu kommen, und daselbst Waffen und andere Kriegsrüstungen zu kaufen. Er reisete also, mit seinen Officiers, fast täglich aus und ein, hielt gute Freundschaft mit den Städtemeistern und Ammeistern zu Straßburg, und bekam dadurch die beste Gelegenheit, die Gräben, Mauren, Wälle und Bollwerke in genauern Augenschein zu nehmen. Da nun um diese Zeit der Herzog von Guise, um den Ausgang zu erwarten, mit einem auserlesenen Trupp von dem vornehmsten, ihm ergebenen Adel, an die Lothringische Gränze rückte, und darüber der Rath zu Straßburg in Aufmerksamkeit und Argwohn gerieth; so setzte derselbe in den von Maleroye nicht das geringste Mißtrauen, sondern lud ihn zu sich ein, und berathschlagte sich mit ihm über die zur Sicherheit zu nehmenden Maaßregeln, und wie die Wachen

J. Chr. 1581

Guise auf die Stadt Straßburg gemacht hat, wodurch sie schon damals um ihre R. Freyheit hätte kommen können, der aber noch zu rechter Zeit entdeckt, und vernichtet wurde. Es dachten nemlich der Herzog von Guise und der Graf von Vignory darauf, wie Sie sich einer ansehnlichen und vornehmen Stadt in Teutschland bemächtigen möchten, die ihnen nachher zu einem sichern Waffenplatze dienen könnte. Der Graf von Vignory beredete auch seinen guten Freund, den Robertus Hevius Malaregius, (von Maleroy *),) einen Edelmann aus dem Oesterreich, daß er sich dazu sollte gebrauchen lassen, und versprach ihm, daß er, nach glücklicher Ausführung der Sache, entweder zum Statthalter in solcher Stadt ernannt, oder doch als ein Obrister, mit einer ansehnlichen Besatzung, dahin verlegt werden sollte. Währender Zeit, daß der Graf von Vignory und der von Maleroy über die Ausführung dieser Sache mit einander tracktirten, starb der Erstere in der Belagerung von Faire, der Herzog von Guise aber setzte die Unterhandlung mit dem von Maleroy fort, und trieb ihn an, das Vorhaben zu beschleunigen, wozu diesen ohnehin sein eigener Ehrgeitz anreitzte. Nach langem Berathschlagungen wurden Sie endlich einig, daß keine bequemere Stadt für Sie wäre, als Straßburg, weil sie theils von Natur, theils durch die Kunst stark befestiget sey, eine geringe Besatzung habe, und also desto leichter eingenommen, auch hernach wegen ihrer Festigkeit desto besser behauptet werden könnte; ausserdem sey sie auch so gut gelegen, daß sie den Rhein in ihrer Gewalt

*) (Petri *Bessin*) Index Nominum propriorum etc., quae in J. A. *Thuani* Historiis leguntur; (Genevae, 1634. 4.) voce: *Malaregius*.

wurde von einigen vom Adel, die darum wuß- ten, überall ausgebreitet, daß der von Male- roye, auf Zureden des Herzogs von Guise, sich zum Anführer dieses Anschlages habe wollen ge- brauchen lassen, welches ihm nachher, bey seinen Freunden und den Reformirten in Teutschland und Frankreich, eine grosse Ungunst und Miß- trauen zugezogen hat r). Uebrigens ist es doch be- sonders, daß die ehmalige freye R. Stadt Straß- burg, da sie durch die, von einem König von Frankreich, erhaltene Warnung sich in ihrer R. Freyheit und Unmittelbarkeit erhalten hat, just hundert Jahre nachher, durch einen andern König von Frankreich um dieselbe ist gebracht, und unterjocht worden. Es hätten also die Straß- burger, in dem itzigen Jahre, bey dem gefeyerten Jubiläum ihrer Unterjochung und Trennung vom Teutschen Reiche, zugleich auch noch ein anderes Jubiläum, wegen der allererst erzählten Erhaltung ihrer R. Freyheit, feyern können.

J. Chr. 1581

Das J. 1582. macht sich in der Teutschen Reichsgeschichte, vornemlich durch drey Bege- benheiten, merkwürdig, nemlich: 1) den zu Augspurg gehaltenen ersten Reichstag Kayser Rudolfs des II., 2) den entstandenen Kalender- streit, und 3) den Anfang der Cölnischen Unru- hen, welche die Religionsveränderung Chur- fürst Gebhards von Cöln und seine nachherige Verheirathung mit der schönen Gräfin Agnes von Mansfeld, nach sich gezogen haben. Der Kayser hatte aus Ursachen, die zu seiner Zeit an- geführt werden sollen, zu Prag, am Neuen Jahrstage, das Ausschreiben zu einem Reichs- tage

1582

1. Jan.

r) *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXXIV. p. m. 529. sq. und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. VI. §. 13. p. m. 131. sq.

ten; so hatte solches doch
Anschlag sich darüber in
tet der Herzog von G
beständig antrieb, dens
aller längere Aufschub
Indessen hatte K
Frankreich die ganze S
Er nicht ohne Grund bef
von Guise, wenn er sic
bemächtigte, sich öffe
dem König von Span
dem Schein der Relig
lungen gepflogen, schla
nerliche Unruhen in
gen würde; so warnete
ben, die Stadt Straßb
henden Ueberfalle, und
Anschlag. Ob nun gle
von Maleroye deshal
hatten; so hielten Sie doc
nung eines so grossen K
ten, und liessen daher den

der Geschichte dieses merkwürdigen Reichsta- J. Chr. 1582
ges abgehen, zu denen uns Hoffnung gemacht worden, und dafür diesen gegenwärtigen Theil mit andern in unserm Reiche vorgefallenen Merkwürdigkeiten beschliessen, die sich in der ersten Helfte des Jahrs zugetragen haben, oder doch damit einiger massen in Verbindung stehen.

Hieher gehört nun gleich anfangs die in diesem Jahr gehaltene gewöhnliche, jährliche Visitation des Kayserlichen Kammergerichtes [a]), welche aber, wegen der dabey vorgefallenen Streitigkeit, unterbrochen wurde, und von verschiedenen Gelehrten, doch ohne Grund, für die letzte ordentliche Visitation will gehalten werden [b]). Bey dieser Visitation waren wiederum Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern, und D. Wendel Arzt, beide Kayserliche Räthe, die Kayserlichen Commissarien. Der Churfürst von Maynz schickte den Domherrn zu Maynz und Trier, Heinrichen von Nassau, und seine beide Räthe, den Licentiaten Johann Bernenburger und D. Johann Erhard Zettinger; der Churfürst von Brandenburg aber seinen Rath, den D. Sebastian Gerstmann. Wegen des Cardinal Carls von Vaudemont, Bischofs zu Tull, als dißmal visitirenden geistlichen Fürstens, erschien in Person der Bischof Nikolaus von Verdun, nebst seinem Rathe, D. Johann Werres, und wegen Burgund der D. Johann von

 Roor-

a) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 417-437.

b) S. (des Freyherrn von Nettelblá) vermehrten und verbesserten Bericht von den K. G. Visitationen, §. 53. p. 31. sq., besonders in der Note 2), und C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer der ehmal. ordentl. Visitationen des K. und R. Kammergerichts; (Giessen, 1772. 4.) besonders §. 3. sq. p. 5-12. *plureque* ibi allegatos *Scriptores*.

es daben in einem und an
te. Nach seiner Rückkun
sogleich eine gute Anzahl
über dieselben Johann
nau zum Obristen u
Hauptleuten. Es ver

27Jun. des Kaysers bis gegen
3. Jul. und die würkliche Eröffn
zu Anfang des Heumon
Er begab sich erst von P

11. Apr. Er einen Ungarischen R
Er nach Wien zurückgi
Guttenzell alle ihre Pri
bestätigte u). Da nun
spurgischen Reichstag
Begebenheiten, erst in
Jahrs fallen; so wollen w
genden Band dieses W
uns noch einige archival

u) von Stetten, *l. c.*,
651. *passim*, und Sattl

auf dem R. Tage zu Regenspurg, den 1. October 1576., ergangenes Dekret der R. Stände *), in Sachen des gedachten Bischofs wider den Dechanten und das Capitul zu Verdun, erkannt worden, daß Er für keinen Bischof zu Verdun, oder Fürsten des Reichs hinfüro zu halten sey, welches Dekret auch in einer andern streitigen Sache, *Mandati inhibitorii Johannis les Cammonssers* wider den erwähnten Bischof, bey dem K. G. gerichtlich sey reproducirt worden. Es falle daher dem K. G. bedenklich, den R. Satzungen und der K. G. O. zuwider, sich dem Examen, in Beyseyn des mehrgedachten Bischofs von Verdun, zu unterwerfen, welches jedoch nicht zu Verhinderung der jährlichen K. G. Visitation, sondern zu Handhabung deren Hoheit, der R. A. und K. G. O. geschehe.

J. Chr. 1582

Auf diese Anzeige und darauf gehabte Unterredung, traten der Bischof von Verdun und sein zugegebener Rath, auf Begehren, ab, und die Kayserlichen Commissarien und übrigen Visitatoren faßten den einmüthigen Schluß, daß Sie, am folgenden Tage, durch den einen Kayserlichen Commissarius, D. Wendel Arzt, und die Chur-Maynzischen, Chur-Brandenburgischen und Gräflich Schwäbischen Gesandten, diese vorgefallene Beschwerde dem Bischof eröffnen, und seine Antwort darauf vernehmen lassen wollten. Der dißfalls gemachte einstimmige Schluß des Visitationsrathes lautete nun, mit dem angehängten Begehren, dahin: „weil aus dem obgedach„ten von den R. Ständen erkannten und eröffne„tem Dekrete so viel befunden worden, daß ver„möge desselben, aus den in dem Dekrete selbst an„gezogenen Ursachen, Er, der Bischof, für kei„nen

3. May

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 397.

„vernünftig zu bescheid
„tirender substituirt
„mal nicht wohl zu di
„lezung der R. O.
„könnte und möchte gez
„sich demselben gemäß z
Der anwesende B
ließ hierauf, durch sein
schickten Kayserlichen
sandten zurückentbieten
Er, als sein nächster B
vision zu dem Bisth
Pabste, gesucht und er
sey das Domkapitul zu
gefahren, und habe ein
durch ein solcher Strei
dem andern weichen
gleich bey dem Kayser
die Belehnung angesuch
von Beiden bewilliget
Erwählten ferneres
Dekret erschlichen, sol
sondern Ursachen wieder

J. Chr. 1582

verglichen, und sey bis itzo in dem ruhigen Besitze des Bisthums und der Grafschaft Verdun gewesen, und auch noch darin geblieben. Er habe auch hierauf solches dem Kayser zu erkennen gegeben, und deswegen wieder um die Investitur angesucht. Ob nun wohl solches etwas in Zweifel gezogen worden, so habe ihm doch der Kayser dieselbe nicht gänzlich abgeschlagen, sondern ihm zwey verschiedene schriftliche Scheine ertheilt, des Inhaltes, daß er sich der weltlichen Verwaltung des Stiftes Verdun unterziehen sollte, mit der Nebenbedeutung, daß Er um die vollkommene Belehnung sich nur, auf dem bevorstehenden Augspurgischen Reichstage, bey dem Kayser melden solle.

Da Er nun mit seinem Domkapitel völlig verglichen wäre, von dem Kayser auf den erstgedachten R. Tag, als ein Fürst und Stand des Reichs erfordert, und als ein Kreisfürst, von den ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises, auf den letztern Kreistag zu Frankfurt gleichfalls beschrieben worden; so versehe Er sich, man werde dieses alles wohl erwägen, und kein Bedenken haben, ihn zu diesem Visitationswerke zuzulassen, noch weniger von demselben mit Schimpf abzuweisen. Zugleich führete Er an, daß die Königliche Würde von Frankreich sich einigemal erboten habe, Ihm die Investitur zu ertheilen, wozu Er sich aber, als ein geschwornes Mitglied des H. R. R., bey dem Er auch beständig zu bleiben gesonnen sey, nicht habe bewegen, oder vom H. R. abwendig machen lassen wollen. Jedoch gab Er hiebey fast zu verstehen, daß, wenn ihm itzo dergleichen Schimpf begegnen sollte, davon Gelegenheit genommen werden könnte, quod *Gallus*, (wie sich der Rath

J. Chr. 1582

„nen R. Fürsten zu halten, noch zu erkennen
„wie dann auch ihm, solches Dekretes halber, die
„gesuchte Belehnung von dem Kayser zum zwei-
„tenmal, seiner eigenen Anzeige nach, verwei-
„gert worden, mithin Er für keinen R. Für-
„sten zu halten und zu erkennen; so hätte Er selbst
„zu ermessen, und sich aus den R. Satzungen
„vernünftig zu bescheiden, daß Er, als ein visi-
„tirender substituirter geistlicher Fürst, diß-
„mal nicht wohl zu dieser Visitation, ohne Ver-
„letzung der R. O. und ergangenen Dekretes,
„könnte und möchte gezogen werden, deswegen Er
„sich demselben gemäß zu verhalten wissen würde.„

Der anwesende B. Nikolaus von Verdun ließ hierauf, durch seinen Rath, dem an ihn geschickten Kayserlichen Commissarius und Gesandten zurückentbieten: es sey zwar an dem, daß Er, als sein nächster Vorfahr gestorben, die Provision zu dem Bisthume Verdun, bey dem Pabste, gesucht und erhalten habe. Inzwischen sey das Domkapitul zu Verdun unversehens zugefahren, und habe einen andern erwählt, wodurch ein solcher Streit erwachsen, daß keiner dem andern weichen wollen. Beyde hätten zugleich bey dem Kayser Maximilian dem II. um die Belehnung angesucht, die Er aber Keinem von Beiden bewilliget hätte; jedoch sey, auf des Erwählten ferneres Anhalten, das erwähnte Dekret erschlichen, solches aber aus folgenden besondern Ursachen wieder cassirt und aufgehoben worden. Es sey nemlich hernach gedachter Erwählte von seiner gemachten Forderung gutwillig abgestanden, und habe sich bisher, als einen gehorsamen Kaplan, gegen ihn erzeigt, Er aber habe sich mit dem Verdunischen Domkapitul, wegen alles gegen einander gehabten Mißverstandes,

ver-

verglichen, und sey bis itzo in dem ruhigen Besitze des Bisthums und der Grafschaft Verdun gewesen, und auch noch darin geblieben. Er habe auch hierauf solches dem Kayser zu erkennen gegeben, und deswegen wieder um die Investitur angesucht. Ob nun wohl solches etwas in Zweifel gezogen worden, so habe ihm doch der Kayser dieselbe nicht gänzlich abgeschlagen, sondern ihm zwey verschiedene schriftliche Scheine ertheilt, des Inhaltes, daß er sich der weltlichen Verwaltung des Stiftes Verdun unterziehen sollte, mit der Nebenbedeutung, daß Er um die vollkommene Belehnung sich nur, auf dem bevorstehenden Augspurgischen Reichstage, bey dem Kayser melden solle.

J. Chr. 1582

Da Er nun mit seinem Domkapitel völlig verglichen wäre, von dem Kayser auf den erstgedachten R. Tag, als ein Fürst und Stand des Reichs erfordert, und als ein Kreisfürst, von den ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises, auf den letztern Kreistag zu Frankfurt gleichfalls beschrieben worden; so versehe Er sich, man werde dieses alles wohl erwägen, und kein Bedenken haben, ihn zu diesem Visitationswerke zuzulassen, noch weniger von demselben mit Schimpf abzuweisen. Zugleich führte Er an, daß die Königliche Würde von Frankreich sich einigemal erboten habe, Ihm die Investitur zu ertheilen, wozu Er sich aber, als ein geschwornes Mitglied des H. R. R., bey dem Er auch beständig zu bleiben gesonnen sey, nicht habe bewegen, oder vom H. R. abwendig machen lassen wollen. Jedoch gab Er hiebey fast zu verstehen, daß, wenn ihm itzo dergleichen Schimpf begegnen sollte, davon Gelegenheit genommen werden könnte, quod *Gallus*, (wie sich der Rath

J. Chr. 1580 und D. Werres lateinisch ausdruckte,) *Civitatem suam*, in qua *Gubernatorem iam militem* haberet, *de facto* esset *occupaturus*, und Er, der Bischof, sich also von dem Reiche ab- und auf die andere Seite wenden möchte, welches Er doch nicht gemeynt sey, zu thun. Da es auch geschehen sollte, wollte Er lieber abdanken, und die bischöfliche Würde und Grafschaft Verdun darüber verlassen, als dieselbe zu allen solchen grossen Beschwerlichkeiten kommen lassen; mit angehängter schließlichen Bitte, ihn dißmal, aus den angezeigten Ursachen, von der itzigen Visitation nicht auszuschliessen.

Die Deputirten des Visitationsrathes fanden Bedenken, hierauf zu antworten, sondern hielten, wegen Wichtigkeit der Sache und Umstände, für rathsamer, davon im vollen Senate zu referiren, in welchem dann, nach reifer Berathschlagung, der einhellige Schluß gefaßt wurde, daß man zwar genugsame Ursache habe, den Bischof von Verdun, zu Handhabung der Hoheit und des Ansehens des Kaysers und des H. R. R., von der itzigen Visitation abzuweisen. In Betracht, weil nicht allein die R. Satzungen und K. G. O., bey dem Visitationswesen, billig in Acht zu nehmen seyen, und der angebliche Bischof deren zu erinnern wäre, sondern auch weil das öfters gedachte Regenspurgische Dekret ausdrücklich in sich halte, daß Er für keinen Fürsten des Reichs, noch Bischof zu Verdun zu halten, und Er auch vom Kayser noch nicht belehnet, und solches in andern am K. G. rechtsschwebenden Sachen geklagt und eingewandt worden. Allein Sie hätten sich dabey auch erinnert, ungeachtet Sie vom Kayser und ihren Principalen, auf diesen unversehenen

Fall

Fall nicht instruirt wären, daß nicht mit der Bischof von Verdun, wenn er, als ein Fürst des Reichs, zu der Visitation itzo nicht zugelassen, sondern rekusirt würde, sondern auch sein Principal, der Bischof von Tull, und folglich auch die Königliche Würde in Frankreich, wegen ihrer mit einander habenden Nachbarschaft und Verwandtschaft, durch solchen Schimpf, auf das höchste würden beleidiget werden, und daraus dem Kayser und dem ganzen H. R. R. eine grosse Beschwerde und Abfall entstehen möchte. Mithin sähe der Visitationsrath, nach Gegeneinanderhaltung dieser beiderseitigen Gründe, um nicht zu viel, noch zu wenig zu thun, für das rathsamste an, den sichersten Weg vor die Hand zu nehmen, und beschlösse daher einhellig, die itzo angefangene Visitation, mit Vorbehalt der Gerechtigkeit eines jeden Standes, selbige künftig fortzusetzen, für dißmal einzustellen, und dem Kayser den ganzen vorgefallenen Handel zu berichten. Zugleich wollten Sie es zu dessen Belieben stellen: ob Er, auf dem bevorstehenden Reichstage, mit den R. Ständen, darauf denken wolle, wie nicht allein diesem Streite abgeholfen werden möchte, zu dem Ende man auch den Bischof von Verdun an den Kayser verwiesen hätte, sondern auch, ob, wann und wie diese Suspension der itzigen Visitation des R. G. ferner fortzusetzen, und etwa auf das künftige Jahr zu verschieben sey, damit, durch solche Einstellung, an dem Justitzwesen nichts versäumt, und die beschwerten Parteyen an ihren Rechten nicht verkürzt werden möchten.

J. Chr. 1582

Dieser gefaßte Schluß wurde nun dem anwesenden Bischof von Verdun, durch den oberwähnten Ausschuß des Visitationsrathes mündlich

7 May

J. Chr. 1582 lich überbracht. Derselbe stellte ihm nemlich vor, daß dieser, vorher unbewußt gewesene, Vorfall *Statum Principis Imperii Romani* betreffe, welchem die itzo anwesenden Visitatoren *Quaestionem Status* zu machen, oder solchen in einigen Zweifel zu ziehen, niemals gemeint gewesen seyen, und daher desto ungerner vernommen hätten, daß solcher Zweifel vorgefallen sey. Allein Sie, die Visitatoren, hätten auch dabey bedenken müssen, daß, ohne dessen Erledigung, als eines Präjudicialpunktes, in der itzigen Visitation, wider den Willen des K. G. Collegiums, welches solchen Streit erregt, und an die Visitatoren, propter *Interesse Imperii*, gebracht hätte, nicht fortgeschritten werden könnte. Zugleich hätten Sie weiter erwogen, daß die Erörterung dieses Falles, seiner Eigenschaft nach, nicht eine Visitations-, sondern Reichs-Sache sey, und zur Erkenntniß des Kaysers und der R. Stände gehöre; wie auch der Bischof selbst, in seiner Antwort, dahin gezielt habe. Dazu komme noch ferner, daß der Kayser, den 10. Merz 1578., und 24. Julius 1581., die gesuchte Belehnung der Grafschaft Verdun, allein aus der Ursache, aufgeschoben habe, weil zuvor, den 1. October 1576., ein besonderes, die Bischöfliche Würde und Grafschaft Verdun, betreffendes, Dekret publicirt seyn sollte. Demjenigen aber, was bisher der Kayser selbst, zu verschiedenen malen, Bedenken gehabt, und deswegen die Rekognitionen der begehrten Investitur, nur *sub certa forma et modo*, dem Bischof ertheilet, etwas zuwiderlaufendes und nachtheiliges vorzunehmen, wolle den Visitatoren nicht zustehen. Sie könnten sich solchem Werke hier nicht unterziehen, noch wollten Sie darüber disputiren, sondern erachteten, daß zu

Er-

Erörterung dieses Streites das sicherste Mittel J. Chr. 1582 sey, die Entledigung desselben bey dem Kayser zu suchen. Mithin hätten die Visitatoren den endlichen Schluß gefaßt, daß zwar dißmal die Visitation des K. G., dem Bischof zum Besten, suspendirt und eingestellt, aber dadurch keinem Stande, der zu der itzigen Visitation beschrieben worden, sein Visitationsrecht, bey der künftigen Fortsetzung, benommen werden, sondern ihm dasselbe, so fern er dazu berechtiget, zur Zeit der, von dem Kayser, zu befehlenden Fortsetzung, vorbehalten seyn sollte. Uebrigens wollten die Visitatoren diesen erregten Streit und Beschwerde, mit allen seinen Umständen, an den Kayser gelangen lassen, in Hoffnung, daß derselbe, auf dem instehenden R. Tage, auch diese Sache, mit den R. Ständen, berathschlagen, und dasjenige beschliessen würde, was die Nothdurft des H. R. erforderte; wobey Sie jedoch den Bischof ermahnen wollten, daß er inzwischen ebenfalls die Richtigmachung und Abhelfung dieser streitigen Punkte, bey dem Kayser, auf der nächsten R. Versammlung, sich wolle empfohlen seyn lassen.

Auf diese mündliche Anzeige des Visitations-Ausschusses ertheilte der Bischof, durch seinen Rath, den D. Werres, zur Antwort, daß Er sich einer andern Resolution, und dieses versehen hätte, daß Er zu diesem Visitationswerke würde mit zugelassen werden; in Betracht, weil Er mit seinem Domkapitel und dem Erwählten dergestalt verglichen sey, daß keiner etwas widerwärtiges gegen ihn einwenden könnte. Indessen wolle Er, für seine Person, und an statt seines Principals, des Bischofs von Tull, de *sua Diligentia* etc., und daß solches Ihm, und dem gedach-

J. Chr. 1582

dachten Bischofe von Tull, künftig nicht nachtheilig seyn möchte, nicht nur protestirt, sondern auch gebeten haben, den ganzen Verlauf dieser Sache, mit seiner Protestation und Bitte, an den Kayser gelangen zu lassen, der hierauf nicht ermangeln würde, diesem Handel, auf sein, des Bischofs, ferneres Ansuchen, abzuhelfen, und ihm gebührende Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Der Visitationsrath bewilligte auch dem Bischof nicht nur dieses sein Begehren, sondern berichtete auch dem Kayser, in seiner hierauf abgestatteten Relation, diesen vorgefallenen Streit, mit allen bisher erzählten Umständen, und den dabey angeführten Gründen und Bedenklichkeiten.

8 May

In eben dieser Relation wird auch noch bemerkt, daß der Graf von Ortenburg, in Person, zu Speyer zugegen gewesen, und bey der Visitation, um Audienz, wegen seines, wider den Herzog von Bayern, geführten langwierigen Processes †) habe ansuchen lassen. Man habe hierauf den Chur-Maynzischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten aufgetragen, ihn anzuhören; da man dann befunden, daß er um die Beförderung des Endurtheils gegen den gedachten Herzog gebeten habe. Darauf aber habe man ihm zur Antwort gegeben, daß das itzo vorgewesene Visitationswerk, aus bewegenden Ursachen, eingestellt, und auf eine andere Zeit verschoben worden, mithin man dißmal in der Sache nichts vornehmen könnte; Er möchte aber solches ferner bey dem Kayser, auf dem bevorstehenden Reichstage, und sonst an gebührenden Orten suchen. Allein Er habe sodann weiter gebeten,

†) S. im IX. und X. Bande der N. T. R. G., im Register, unter dem Worte: Ortenburg.

ten, solches dem Kayser, und daß Er es in eigener Person gesucht habe, zu erkennen zu geben, welches man ihm nicht hätte verweigern können, und daher auch mit berichten wollen.

J. Chr. 1582

Da nun also die angefangene Visitation, aus den angeführten Ursachen, für dißmal nicht weiter fortgesetzt werden konnte; so thaten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren dem K. G. Collegium blos die mündliche Anzeige, daß Sie sich zwar zur gewöhnlichen Zeit eingefunden hätten, um die Visitation vorzunehmen, und dasjenige zu berathschlagen und zu beschliessen, was der Justiz und deren Verwaltung zum Besten und Dienlichsten hätte gefunden werden mögen. Allein es hätten sich, gleich anfangs, solche schwere und wichtige Punkte ereignet, deren Eigenschaft, nach gehabtem Rathe, so befunden worden, daß man, ohne deren endliche Erledigung, zur fernern und völligen Verrichtung des angefangenen Visitationswesens nicht habe fortschreiten können. Mithin hätten Sie solche Punkte an den Kayser, zu dessen endlichen Erörterung und Entscheidung, gelangen lassen müssen. Dadurch aber sey die gegenwärtige Visitation, bis auf weitere Kayserliche Resolution und Erklärung, suspendirt und eingestellt, und deren fernere Fortsetzung oder Prorogation des Kaysers Belieben überlassen worden. Da indessen am höchsten daran gelegen sey, daß eine beständige Vertraulichkeit in dem K. G. Collegium, zwischen dem Haupte und den Gliedern dieser höchsten Justiz im H. R., gepflanzt und erhalten werde; so hätten die Visitatoren die ungezweifelte Hoffnung, daß ein jeder, bey dieser Visitations-Einstellung, sich so zu verhalten wissen würde, damit die gebührende Schuldigkeit

J. Chr. 1582 geleistet, und die gemeine Wohlfarth und deren Fortsetzung beobachtet werden möge. Dazu diente nun vornehmlich, wenn denjenigen, was bisher sowohl in den R. Constitutionen, als auch in den Visitations-Abschieden und Memorial-Zetteln verordnet worden, würklich nachgelebt würde. Sollten übrigens noch weitere, vermöge des Speyerischen R. A. vom J. 1570., verglichene Punkte, ausser den zuvor in die Chur-Maynzische Kanzley überlieferten, seitdem in dem Collegium resolvirt worden seyn; so sollte man dieselben der gedachten Kanzley schriftlich zustellen, um sie auf der nächsten R. Versammlung vorzubringen [c]). Und damit wurde der Visitation für dißmal ein Ende gemacht [d]).

3 May

28 e. m. Nach eingestellter Visitation publicirte das Kammergericht einen gemeinen Bescheid, des Inhalts: Es hätten wegen des vielfältigen Bittens der *Prorogationis Terminorum*, die Handlungen in *Novis* sich dergestalt gehäuft, daß eine lange Zeit her wenige Prokuratoren in *Praefixis* hätten gehört werden können. Deswegen und damit die rechtshängigen Sachen künftig, so viel möglich, gefördert würden, sollten hinfüro die Prokuratoren am Sonnabend, vor Anfang der fiskalischen Audienz, von 7. bis 9. Uhr, das in

c) *Relatio Visitatorum* ad *Caesarem* de *a.* 1582., im Anhange zu des Freyherrn von Nettelblå verm. Bericht rc., n. XI. p. 92-104. item im Berichte, §. 119. p. 65. Lünigs R. A., T. IV. n. 296. p. 499. *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 265. p. 394. sq. und Gatzert, *l.* supra *c.*, §. 10. p. 30-35.

d) Es ist unstreitig ein Irrthum oder Druckfehler bey dem Freyherrn von Nettelblå, *l. c.*, §. 80. p. 48., wenn Er das Ende dieser Visitation auf den 8. Junius setzt.

in die Umfrage der *Praefixorum* gehörige handeln, und dazu, in allen Umfragen pro *Termino et Prorogatione*, Zeit zur Handlung, nach Gestalt der Sachen und Entlegenheit des Ortes, zugleich bitten, und einander zulassen, auch ohne Bescheinigung erheblicher Ursachen, fernere Zeit begehren, bey Strafe der Ordnung, sich gänzlich enthalten [e]). Uebrigens ist, in Ansehung der bey dem K. G., in diesem Jahr, vorgegangenen Veränderungen, noch zu bemerken, daß der Kayser an die Stelle des, im vorigen Jahr, verstorbenen Kammerrichters, B. Marquards von Speyer, den Freyherrn Philipp von Winneberg zum Kammerrichter ernannt habe, der schon ehmals von 1561. bis 1563. K. G. Präsident gewesen war, und das Kammerrichteramt im September antrat. Ferner schworen der, vom Kayser, wegen des Oesterreichischen Kreises, präsentirte neue Assessor, Sigmund Gladsberger, statt des abgegangenen Beysitzers, Joh. Wolf Freymanns *), und hernach auch Sebald Penninger auf, welchen der Bayerische Kreis für den bisherigen Assessor Stephan Sturm †) präsentirt hatte [f]).

J. Chr. 1582

17 Spt.

26 Jan.

31 Aug.

Wir kommen nun, nach der einmal beliebten und bisher beobachteten Ordnung, auf dasjenige, was

e) *de Ludolf* C. I. C., P. I. n. 266. p. 395. b.

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 293.

†) S. eben daselbst, S. 47.

f) *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Camerali, in *App. X.* ad a. 1582. p. m. 88. und Kurze Abhandl. vom K. und R. K. G. und dessen Visitationen, P. II. Sect. I. ad a. e. p. 20., wo aber bey diesem Jahr noch ein neuer, von dem Oesterreichischen Kreise präsentirter Assessor, Namens Hetinger, angeführt wird.

J. Chr. 1582 was sich, in dem itzigen Jahre, in Ansehung des **Münzwesens** g), in unserm Reiche zugetragen hat. Die erste Nachricht finden wir von dem, im **Oberrheinischen Kreise** h), gehaltenem **Münzprobationstage**, welcher dißmal anticipirt, und zugleich mit dem **Kreistage**, laut des **vorjährigen Schlusses** i), zu **Frankfurt** gehalten wurde. Auf demselben erschienen die **Gesandten** I) von wegen der **geistlichen Fürsten**, der Bischöfe **Georgs** zu **Worms**, **Eberhards** zu **Speyer**, **Johannes** zu **Straßburg**, **Jacob Christofs** zu **Basel**, des Teutschmeister **Heinrichs**, als **Kayserlichen Commissarius** des **Stiftes Fulda**, der Aebte **Johann Ulrichs** zu **Murbach** und **Ludewigs** zu **Hersfeld**, wie auch des **Probstes** zu **Odenheim**, **Andreas** von **Oberstein**; II) wegen der **weltlichen Fürsten**, der Pfalzgrafen **Reichards** zu **Simmern**, **Johann Casimirs** zu **Lautern** und **Johanns** zu **Zweybrücken**, ferner der **vier Brüder** und **Landgrafen** von **Hessen**, **Wilhelms** zu **Cassel**, **Ludewigs** zu **Marburg**, **Philipps** zu **Rheinfels** und **Georgs** zu **Darmstadt**, und endlich Marggraf **Philipps** zu **Baden**; III) von Seiten der **Grafen** und **Herren**, der Grafen **Albrechts** und **Philipps** von **Nassau-Saarbrücken**, des **Erstern** auch in **Vormundschaft** Graf **Johann Ludewigs** zu **Nassau-Wisbaden**, ferner der Grafen, **Johanns** zu **Nassau-Katzenelnbogen**, **Philipps** des ältern und des jüngern zu **Hanau-Lichtenberg**, **Philipp Ludewigs** zu **Reineck** und **Hanau-Münzenberg**, der sämtlichen **Grafen** zu **Solms**,

g) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 438-458.
h) S. eben daselbst, S. 438-442.
i) S. eben daselbst, S. 441. f.

Solms, ingleichen aller Wild- und Rheingrafen, Graf Emichs zu Leiningen-Dagsburg, Sebastians von Daun, Grafens zu Falkenstein, weiter der Grafen Philipps zu Leiningen, Ludewigs von Sayn zu Witgenstein, Franzens, Josias und Günthers zu Waldeck, und Ludewigs von Fleckenstein, Freyherrns zu Dagstuhl; endlich wegen der Frey- und Reichs-Städte, Straßburg, Worms, Frankfurt, Hagenau, Colmar, und die übrigen in die Landvogtey Hagenau gehörigen Städte.

J. Chr. 1582

Laut des vorhandenen, und von den Bischöflich-Wormsischen, Pfalzgräflich-Simmernschen, Gräflich Nassau-Saarbrückischen und Stadt Frankfurtischen Gesandten unterschriebenen und besiegelten Abschiedes, wurden nun 1) die Münzmeister derjenigen Stände, die würklich münzten, mit ihren Büchsen, vorbeschieden, diese, im Beyseyn aller Räthe, eröffnet, die Probstücke herausgenommen, und dem General-Kreiswardein zum Probiren zugestellt, ein jedes numerirt, in das gewöhnliche Protokoll eingetragen, und hernach dazu verzeichnet, wie der Kreiswardein ein jedes in der Probe gefunden habe. Da man nun 2) aus dessen Relation vernommen, daß die geringen Sorten, im Aufziehen, am Korn zwar recht befunden, aber im Schroot gar sehr geirret und verstossen worden, und zwar sowohl bey den in den Büchsen gewesenen Probstücken, als auch wenn er von ungefähr auf die Münzschmieden gekommen, oder ihm anderswoher dergleichen kleine Sorten zum Probiren zugestellet worden; so wurden die Münzmeister und Wardeine deswegen angesehen und bestraft. Weil man auch 3) wahrgenom-

10 Apr.

nicht in andere Hände
solche erst alsdann, wenn
Silbers zu prägen wä
zustellen, und sobald das A
sen sich zurückgeben las
selben nichts böses geh
ten zwar 4) die Münzm
ihrer vermeynten Entsc
daß die schwersten St
den; allein man erkannte
liche Ausrede, weil m
auch die Münzmeister
der Batzen zusammen g
schlecht und zu gering
Probationsordnung
Auswiegen zu begegn
den Münzmeistern erns
Aemtern gemäß zu erze
daß solche Münzen auf
viel möglich, gestückelt
aber sollten ebenfalls, n
die groben und die Kl
Mark, und besonders

sollte derselbe, vermöge der R. Constitution, an Leib, Haab und Gütern bestraft werden. J. Chr. 1582

Da auch 5) das verderbliche Steigern und Ausführen der Reichs-, dagegen das Einschleiffen der bösen verbotenen Münzen, ungeachtet aller bisher, auf den Probationstagen der Ober- und Chur-Rheinischen, auch Westfälischen Kreise, gemachten Verordnungen, doch noch allenthalben im Gange sey, und fortgetrieben werde, dieses allgemeine Werk aber sich meistens bisher an Burgund und den Schweizern gestossen habe, da Sie nemlich sich noch nicht erklärt hätten, daß Sie nach dem Münzedickte münzen wollten, und auch mit Burgund die Reducktion nicht erfolgen wollen; so müßte man nothwendig diesen Punkt, zu fernerer Handlung und Erledigung, vermöge des Kayserlichen Ausschreibens, auf den bevorstehenden R. Tag verschieben. Weil indessen 6) diese erwähnte Steigerung und das Aus- und Einführen der Münzen ein ganz schädliches und unleidliches Werk sey, wodurch das H. R. an guter Münze, Gold und Silber merklich geschwächt würde, man aber solchen gewinnsüchtigen Leuten, die sich mit diesem schändlichen Gewinn ernährten, wenn man anders mit Ernst dazu thun wollte, leicht begegnen könnte; so ward einstweil verabschiedet, daß die Stände des Ober-Rheinischen Kreises, dem gemeinen Nutzen, und ein jeder sich selbst zum Besten, in seinem Lande und Gebiete, die endliche und gewisse Anstellung verfügen solle, daß solches Steigern, Aus- und Einführen gänzlich abgeschafft werde. Ferner und 7) wurde dem gemeinen Kreiswardein, wie vorhin mehrmals geschehen, von neuem anbefohlen, auf die neuen, geringen und bösen Münzen, die gemei-

J. Chr. 1582 meiniglich aus den Niederlanden heimlich eingeschleift würden, fleissige Obacht zu haben, und darauf Kundschaft zu legen. Sobald Er auch etwas davon erfahren, und zur Hand gebracht hätte, sollte Er dieselben unverzüglich aufziehen, probiren, nach des Reichs Schroot und Korn taxiren, und es an die Kreisausschreibende Fürsten und Stände berichten, damit Sie selbige verbieten, und ihre arme Unterthanen und den unvorsichtigen gemeinen Mann davor warnen könnten, damit er desto weniger betrogen würde.

Weil hiernächst 8) der Chur-Rheinische und der Westfälische Kreis, in ihren Communikationen, abermals diesem Kreise die darin vorgenommenen Aenderungen vorgerückt hätten, daß nemlich a) die Münzmeister und Wardeine einem Stande den Eid leisten könnten, an statt, daß sie es, auf einem Probationstage den Ständen thun sollten; und b) daß die jährlichen zween Probationstage auf einen eingeschränkt worden; so wurde beliebt, daß hinfüro ad a) ein jeder Stand, der würklich münzet, zu folge des Speyerischen R. A. vom J. 1570., §. 134., schuldig seyn solle, seine Münzmeister und Wardeine auf die Probationstage zu schicken, um daselbst den gewöhnlichen Eid abzulegen. Soviel aber ad b) die vormals verglichene Einschränkung der beiden Probationstage auf einen belange; so liesse man es dabey um so mehr bewenden, weil itzo wenige Stände im Kreise wären, die würklich münzten, und diese Einziehung, aus Zulassung des Münzedicktes, deswegen geschehen, weil ein Probationstag, wegen der Menge und weiten Entlegenheit der Kreisstände, viel zahlreicher würde besucht werden, als zween. Dann mit dem

Chur-

Chur-Rheinischen Kreise, in welchem nur vier, und mit dem Westfälischen Kreise, worin über sechs oder sieben Stände nicht wären, habe es dißfalls eine ganz andere Beschaffenheit, indem die Letztern meistentheils in der Stadt Cöln wohnten, und daselbst füglich zusammenkommen könnten. Endlich 9) wurde beschlossen, daß man auf den 1. May 1583., zu Worms wieder einen Probationstag halten wollte, wofern nicht der Termin auf dem innstehenden R. Tage, oder durch die Kreisausschreibenden Fürsten und würklich münzende Kreisstände anticipirt oder prorogirt werden würde [k]). Bald nachher publicirten der Churfürst von Cöln, der Herzog von Jülich ꝛc. und einige andere Stände des Westfälischen Kreises ein Verzeichniß etlicher inn- und ausländischer goldenen und silbernen Münzsorten, wie Sie solche, auf gemeinschaftliche Vergleichung, reducirt hatten, mit Befehl, dieselben in solchem Werthe, bis auf weitere Verordnung, einzunehmen und auszugeben; wobey dann der Werth sowohl nach der Cölnischen-, als Reichs-Münze festgesetzt wurde [l]).

J. Chr. 1582

1 May

Der Chur-Rheinische Kreis [m]) hielt dißmal, der Ordnung nach, seinen Probationstag zu Cöln, welchen die vier Rheinischen Churfürsten, durch ihre Gesandten, beschickten, und von dessen Abschiede ein Auszug gedruckt ist. Vermöge desselben wurden zuförderst die Münzbüchsen des Churfürstens von Cöln von Duyz und der Stadt Neuß eröffnet, und die darin be-

6 e. m.

 fun-

k) Hirsch im T. R. Münz-Archiv, T. VII. n. 124. p. 196-200.
l) *Idem* ibidem, T. VII. n. 125. p. 201. sq.
m) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 442-453.

J. Chr. 1582 fundenen Probstücke dem General Kreiswardein zugestellt, um sie aufzuziehen, und hernach im Feuer und Wasser zu probiren. Die drey übrigen Churfürsten hatten, diese Zeit über, wieder nicht gemünzt. Hernach schritt man zur Berathschlagung der, auf dem letztern Probationstage zu Bacherach, unerledigt gebliebenen Punkte, und zwar 1) wegen der noch immer anhaltenden hochbeschwerlichen Steigerung und Ausführung der guten R. Münzen, und des rohen Goldes und Silbers, auch Einschleiffung der bösen, betrüglichen und falschen Münzen. Da man nun aber für eine unmögliche Sache erachtete, und auch würklich befand, das ganze Münzwerk in etlichen Punkten, wie aus vielen bisherigen Probations-Abschieden zu ersehen, bey einigen Kreisständen zu einer allgemeinen, vollkommenen und gleichmässigen Exekution zu bringen, und solchem, ohne des Kaysers und der gemeinen R. Stände Hülfe und Berathschlagung nicht wohl abzuhelfen wäre; so wurde beliebt, solches, mit Vorbringung aller bisher sich ereigneten Beschwerden, zur Berathschlagung und endlichen Vergleichung auf den bevorstehenden R. Tag zu verschieben.

2) Berichteten der General Kreiswardein und die besondere Wardeine, daß verschiedene Manns- und Weibs-Personen zu Cöln ihre Nahrung, zu noch höherer Steigerung der goldenen und silbernen R. Münzen, lediglich mit der verbotenen und ungebührlichen Wechselung trieben; ferner, daß den dasigen Münzmeistern gestattet und nachgesehen würde, granulirtes Gold und Silber, ohne Rücksicht auf die Personen, und ohne Vorzeigung eines obrigkeitlichen Scheines, wo es herkomme, zu kaufen und anzunehmen; ingleichen, daß unlängst etliche Personen

nen zu Cöln betreten worden, die eine grosse Anzahl falscher Kronen bey sich gehabt, und zum Theil in gutem Werthe ausgegeben, die man auch, ohne sie mit ihrem falschen Gelde anzuhalten und zu bestrafen, frey hätte wegziehen lassen, welches alles dem R. Münzedickte zuwider laufe. Nun hätten zwar der Churfürst von Cöln, der Herzog von Jülich rc. und der Rath zu Cöln sich zu Gemüthe gezogen, zu was für einem endlichen Verderben die ungebührlichen Münzsteigerungen zuletzt gerathen wollten. Sie hätten sich auch daher über eine gemeine Reducktion verglichen, und dieselbe zum Theil, durch offene Edickte, den Unterthanen, zu ihrer Beobachtung, publicirt; wie dann auch itzo einige Münz-Räthe und Gesandten des gedachten Churfürstens, des Herzogs von Jülich rc., der Stadt Cöln, und einiger anderer Westfälischen Kreisstände, der Münz-Probation halber, zu Cöln beysammen wären. Allein, weil doch auch von Seiten dieses Kreises das nöthige zu beobachten wäre; so wurde beschlossen, jenen Gesandten, nebst Communikation dessen, was auf dem itzigen Probationstage berathschlaget worden, und wie man die Münzen im Probiren befunden habe, zu verstehen zu geben, daß der Chur-Rheinische Kreis gerne gesehen hätte, daß ihre Fürsten, Herren und Obern, ihres eigenen und ihrer Unterthanen verderblichen Schadens halber, sich möchten bewegen lassen, der eingerissenen verbotenen Münzsteigerung einmal zu steuren, und selbige abzuschaffen. Man wolle sich also getrösten, daß, da die Sache nunmehro zu einem guten Anfange gerathen, die Westfälischen Kreisstände diese Reducktion, und was sonst dem gemeinen Münzwesen anhängig, des R. Münz-

J. Chr. 1582

J. Chr. 1582 Edickt, Constitution und Ordnung, auch dem gemeinen Besten am gemässesten sey, hinfüro anrichten, und darüber halten würden. Damit aber 3) diese Reducktion um so mehr, in einer durchgängigen Gleichheit, gehalten würde, beschloß man, daß auch die vier Rheinischen Churfürsten, in ihren ländern, sich nach dieser Reducktion richten, darauf eine fleissige Aufsicht haben, und die Verbrecher ernstlich bestrafen sollten.

Weil jedoch 4) diese Reducktion noch nicht von allen Westfälischen Kreisständen ins Werk gerichtet, oder, wie es sich gebührt hätte, angenommen worden; so wurden die Westfälischen Kreisgesandten dahin ermahnt, ihre Herren und Obern zu vermögen, daß Sie sich zu einer gleichmässigen Handhabung verstehen möchten; mit der angehängten Erinnerung, daß, wenn solches nicht geschehen sollte, es einem oder mehrern Ständen nicht allein beschwerlich, sondern auch fast unmöglich fallen würde, solche Reducktion zu handhaben. Weiter und 5) erinnerte man sich, daß bereits hiebevor in dem Chur-Rheinischen Kreise verordnet worden, das Münzen der geringern Sorten, als der Sechsheller, Schillinge und Heller einiger massen einzustellen. Man habe aber befunden, daß dennoch dieselben, in diesem und dem Westfälischen Kreise, häufig und etwas über die R. Valvation und Ordnungen, gemünzt und ausgebracht worden. Ob man nun gleich diese Sorten eigentlich nur zur gemeinen täglichen Nothdurft und Landmünze, und nicht im Handel und Wandel gebrauchte; so wurde doch verabschiedet, daß, weil hierunter die Münzmeister, zu ihrem Gewinn, die R. O. und Valvation in etwas überträten, und die geringen Sorten zu hoch ausbrächten, dieselben nicht

nicht anders, als nur zur Nothdurft, und dem J. Chr. 1582
Münzedickte durchaus gemäß, in diesem Kreise gemünzt, oder gänzlich eingestellt werden sollten. Es sollte daher 6) mit den Gesandten des Westfälischen Kreises dahin gehandelt werden, solches gleichfalls einzustellen, und dißfalls die bisherige Ungebühr abzuschaffen. Ausserdem kam auch noch 7) vor, daß der Bischof zu Lüttich neue Goldgülden, zwar nach des Reichs Schroot und Korn, itzo münzen, selbige aber in seinem Hochstifte um 2½ Strüber höher, als die Churfürstlich-Rheinische Goldgülden, ausgeben und einnehmen lasse. Würde nun solchem nachgesehen, so sey zu befahren, daß andere ihm darunter nachfolgen, und dadurch alle Rheinische Churfürstliche Goldgülden in den Tiegel gebracht, und in solche neue Sorten, wegen der Steigerung und des ungebührlichen Gewinstes, verwandelt, auch zuletzt ganz und gar vertilget werden würden. Um nun diesem vorzukommen, und es abzuschaffen, wurde es den anwesenden Räthen und Gesandten des Westfälischen Kreises angezeigt; die sich dann erboten, zu Abschaffung dieses und anderer vorgetragenen Mängel und Beschwerden, bey dem Bischof von Lüttich und andern ihren Kreisverwandten, alle nöthige Anordnungen, und ernstliches Einsehen ihrer Herren und Obern zu befördern.

Ferner und 8) übergab der gemeine Kreiswardein etliche besonders mangelhafte, und ausser dem Kreise gemünzte Probstücke, mit dem Verzeichniß, wie er sie bey dem Probiren befunden habe. Nemlich a) einen neuen, zu Kempten, im J. 1581., gemünzten Thaler, der zwar sein rechtes Gewicht zu 2. Loth habe, und

ordnet werden würde
auf der Churrheinisc
Jahr, zwar nicht im C
sondern erst im De
Cöln, den zweiten
Weil aber das daselbst
Theil auf dasjenige bezi
wesen, auf dem Rei
handelt worden; so mu
bis nach der Geschi
lung versparen.

Um eben die Ze
Kreis seinen Münz
hielt, geschah ein gleic
Niederländisch-We
chen die Fürsten und
in der würklichen Aus
ren, durch ihre Räth
ten. Vermöge des i
20 May schiedes wurde nun
Eröffnung der Mü
hung und Probirun
Probstücke geschritten

Heller, die der Herzog von Jülich rc. habe schlagen lassen, wovon 1072. Stück auf 1. Mark Cölnisch giengen, und fein hielten 1½ Loth und 4. Green, mithin um 16. Fl., 6½ Batzen und 2. Pf. weiß ausgebracht würden, und um 5. Fl. 16. Kr. zu hoch wären; i) noch andere, bey Kaufleuten eingewechselte Heller von 1040. Stück auf die Cölnische Mark und fein zu 1½ Loth und 3. Green; folglich die feine Mark zu 16. Fl. und 7. Batzen und zu hoch um 5. Fl. und 18. Kreutzer; k) Neussische Heller, deren 1024. Stück auf 1. Mark gehen, und zu 15½ Fl., 2½ Batzen und 2. Pf., mithin um 4½ Fl. und 5½ Kr. zu hoch ausgebracht worden; l) falsche Pfenninge, die von Eisen und überzinnt, mithin nichts werth sind; und m) Churfürstlich-Cölnische Heller, deren 1054. Stück auf 1. Mark Cölnisch gehen, und fein halten 1½ Loth und 4. Green, mithin die feine Mark um 16. Fl. und 2. Batzen, und also um 5. Fl. und 3. Kr. zu hoch weiß ausgebracht würde. Da nun alle diese Geldsorten dem Münzedickte etwas ungemäß seyen; so wären sie in diesem Abschiede mit benannt worden, um die Unterthanen, wo nöthig, davor zu verwahren.

J. Chr. 1582

Und weil man nun 9) alle diese Berathschlagungen und Punkte mit den, von dem Westfälischen Kreise, abgeordneten und anwesenden Räthen und Gesandten mündlich communicirt hatte, und dieselben sich zu schriftlicher Correspondenz erboten, weil Sie mit ihrem Probationswerke noch nicht fertig wären; so wurden blos zwey Schreiben an den Oberrheinischen und die drey correspondirende, Fränkische, Bayerische und Schwäbische Kreise entwor-

J. Chr. 1582 worfen, um ihnen das Berathschlagte und Beschlossene, mit dem Probationsabschiede, zu communiciren. Endlich 10) wurde beliebt, daß der nächste Probationstag, ohne ferneres Ausschreiben, auf den künftigen 1. October, der Ordnung nach, zu Bacherach gehalten werden sollte, wofern nicht, auf dem bevorstehenden Reichstage, ein anderes beschlossen und verordnet werden würde [n]). Es hat zwar auch hierauf der Churrheinische Kreis, noch in diesem Jahr, zwar nicht im October und zu Bacherach, sondern erst im December und wiederum zu Cöln, den zweiten Probationstag gehalten. Weil aber das daselbst Verabschiedete sich zum Theil auf dasjenige beziehet, was über das R. Münzwesen, auf dem Reichstage zu Augspurg, gehandelt worden; so muß ich die Nachricht davon bis nach der Geschichte dieser R. Versammlung versparen.

Um eben die Zeit, da der Churrheinische Kreis seinen Münz-Probationstag zu Cöln hielt, geschah ein gleiches eben daselbst von dem Niederländisch-Westfälischen Kreise [o]), welchen die Fürsten und Stände des Kreises, die in der würklichen Ausübung des Münzens waren, durch ihre Räthe und Gesandten, beschickten. Vermöge des im Druck vorhandenen Abschiedes wurde nun gewöhnlicher massen 1) zur Eröffnung der Münzbüchsen, und Aufziehung und Probirung der darin befindlichen Probstücke geschritten, welche man zu dem Ende dem General-Kreiswardein übergab. Der Büchsen waren sechse zugegen, nemlich die Lüttichi-

20 May

n) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 94. p. 285-289.
o) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 454-458.

tichische, Mindensche, Jülichische, Clevi- J. Chr. 1582
sche, Ravenspergische und Stadt-Cölnische,
und der Kreiswardein berichtete, daß er, nach
den gemachten Proben, überall keinen Mangel
befunden habe, sondern selbige des H. R. und des
Kreises Ordnungen und Abschieden allerdings
gemäß und richtig seyen. Es wurden daher diese
Münzbüchsen, verschlossen und versiegelt,
den Münzmeistern und Wardeinen wieder zu-
gestellt, mit der ernstlichen Ermahnung, hinfüro
mit gleichem Fleisse dahin zu sehen, daß an ihrem
Amte und Obliegenheit keine Nachlässigkeit zu
Schulden käme. Nach verrichtetem Proba-
tionswerke wurde 2) den anwesenden Räthen und
Gesandten, die nach Inhalt des Münzedicktes,
zwischen dem Churfürsten von Cöln, dem Herzog
von Jülich rc. und der R. Stadt Cöln, der so
hoch gesteigerten Münze halber, verglichene
Reducktion vorgelegt; mit der Ermahnung,
daß solches Edickt, auch von den andern Fürsten
und Ständen dieses Kreises, angenommen, und
öffentlich angeschlagen werden möchte. Weil sich
aber die Räthe und Gesandten erinnerten, daß
dieses Münzedickt, auf dem letztern allgemeinen
Kreistage gleichfalls sey vorgebracht worden,
und jene sich hätten gefallen lassen, daß man es
abgedruckt habe, Sie es auch zu sich genommen,
um es an ihre Fürsten, Herren und Obern zu brin-
gen, und sich darnach zu richten; so ließ man es
bey diesem gemeinen Kreisschlusse bewenden, in
ungezweifelter Zuversicht, daß die Fürsten und
Stände des Kreises demselben ferner nachkom-
men würden.

Bey diesem Artickel, wegen Reducktion
der Münze, zogen aber 3) die Räthe und Ge-
sandten in Betrachtung, daß, wenn das, der Re-
duck-

J. Chr. 1582 ducktion halber, verglichene, und von einigen Churfürsten, Fürsten und Ständen bereits publicirte Münzedickt in seiner Würklichkeit bleiben sollte, alsdann die Nothdurft erfordern wolle, die bisher, zu Entscheidung des gemeinen Mannes, als eine unentbehrliche Landmünze, geschlagenen Sechshellerpfenninge und Heller, die man wegen der vorigen hohen Steigerung aller Reichs- und ausländischer Münzen, um sie nur im Lande zu behalten, in etwas verringert hätte, nunmehro, nach geschehener Reducktion, für das künftige zu reguliren. Es wurde daher nach der, dem Kreiswardein befohlnen Ausrechnung, auf was für einen Fuß obenbesagte Landmünzen zu bringen wären, wenn der Reichsthaler zu neun Mark gerechnet würde, und auf dessen und der Münzmeister Bericht, verabschiedet und beschlossen, daß, nach Beschaffenheit der mehrgedachten verglichenen Reducktion, von den Sechshellerpfenningen 248. Stück in die Cölnische Mark zu schrooten, und zu $2\frac{1}{2}$ fl. auszubringen seyen; der Heller aber sollten 56. Stück in ein Cölnisches Loth geschrootet werden, und fein halten 1. Pf. 8. Gr. Ingleichen sah man 4) für gut an, unter den kleinen Sorten, auch die halben Batzen, wie sie in der Reducktion specificirt wären *), schlagen zu lassen;

*) In der Reducktions-Tabelle, beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. p. 202., wurden die alten und neuen halben Batzen, die der R. O. nach gemünzt worden, auf 1. Albus und 8. Heller nach Cöllnischer-, nach der Reichs-Münze auf 7. Pfenninge gesetzt; hingegen andere, der R. O. nicht gemäß gemünzte halbe Batzen, als des Bischofs zu Straßburg, die Simmernschen, Freyburger, Veldenzer und Molzheimer zu 1. Albus und 6. Heller nach Cölnischer-, und nach der Reichs-Münze zu 7. Pfenningen.

sen; deswegen man den Münzmeistern befahl, damit fortzufahren, und sie auf den Reichsfuß zu bringen. Da auch 5) der Bischof von Lüttich eine Zeit her, in seinem Hochstifte, eine Landsorte von vier Stübern hatte schlagen lassen, derselben aber, in dem erwähnten Münzedickte, kein sicherer Werth, wie sie dies Ortes, nach Beschaffenheit anderer reducirten Münzen, einzunehmen und auszugeben sey, gesetzt worden; so wurde solches nunmehro ausgerechnet und verglichen, daß sie hinfüro 6. Albus und 8. Heller gelten, und nicht höher genommen werden sollte.

J. Chr. 1582

Ferner und 6) zogen die Räthe und Gesandten auch dieses in Erwägung, daß, da itzo und auf dem gemeinen Kreistage beschlossen worden, dem Münzedickte fleissig nachzukommen, es nöthig seyn würde, auch den Preiß aller Waaren und Vicktualien, nach Proportion der schweren Münze, zu reduciren und festzusetzen. Weil aber darin, wegen der grossen und ungleichen Steigerung der Münze, keine durchgängige Vereinigung zu treffen gewesen; so beschloß man, daß eine jede Obrigkeit, in ihren Fürstenthumen, Landen und Gebieten, nach Beschaffenheit der gewesenen Steigerung, und itzo erfolgten Münzreducktion, die nöthige Anordnung machen solle, damit der gemeine Mann nicht vernachtheilet werde. Dann wofern solches nicht erfolgen sollte, würde die vorgenommene Reducktion allein dem Handelsmanne zum grossen Vortheile, dem gemeinen Manne aber zum unwiederbringlichen Schaden gereichen. Damit auch 7) diese oftgedachte Reducktion desto beständiger befördert, überall publicirt und ins Werk gerichtet werden möchte, wurde noch weiter ver-

J. Chr. 1582 abschiedet, daß kein Stand, in diesem gemeinnützigen Werke, auf den andern sehen, sondern eine Gleichheit halten solle. Und Falls er bey einem andern hierunter einen Mangel verspüren würde; so sollte er ihn an den gefaßten Schluß erinnern, und ermahnen, dißfalls ein anderes Einsehen vorzukehren, oder es sonst an gehörige Oerter gelangen lassen. Wofern man auch 8) wahrnehmen sollte, daß die eingerissene schädliche Steigerung der Münzsorten, in etlichen nächstgesessenen Kreisen, von den Ständen bey ihren Unterthanen, nicht abgeschafft würde, sondern im Gange bliebe, oder bis zur Erörterung des instehenden R. Tages suspendirt werden möchte, welches den Ständen und Unterthanen dieses Kreises einen grossen Nachtheil bringen, und zu vielen Inkonvenienzen Anlaß geben würde; so sollten in solchem Falle der Herzog von Jülich ꝛc. und der Rath zu Cöln mit den Rheinischen Churfürsten sich über eine neue Zusammenkunft vergleichen, und mit ihnen eine gebührliche gleichmässige Anordnung vermitteln, damit nicht einer vor dem andern in Schaden gebracht würde. Und da 9) die verglichene Reducktion, dem Vernehmen nach, an etlichen Orten des Erzstiftes Cöln, ingleichen im Fürstenthume Cleve und der Grafschaft Mark, noch nicht publicirt seyn solle; so hielt man für nöthig, deswegen an den gedachten Churfürsten und den Herzog von Jülich ꝛc. zu schreiben.

Hiernächst und 10) trug der Lütticbische Gesandte vor, daß sein Herr, Kraft seiner habenden Regalien, gesonnen sey, in der Grafschaft Namur eine Münze, wie vor Alters gebräuchlich gewesen, anzulegen. Zu dem Ende präsentirte er zum Münzmeister bey derselben

Mat-

Matthiesen von Niederhoffen, und Carln Zorheit zum Wardein, ingleichen statt des bisherigen Lüttichischen Wardeins, Servatius Hellings, der seinen Dienst aufgekündiget hätte, Johann von Bulle zum neuen Wardein zu Lüttich; mit Begehren, diese drey Personen, nach geschehener Qualifikation zum Münzmeister und Wardeinen aufzunehmen. Nachdem nun dieselben von ihrem Herkommen, Redlichkeit und gutem Leumunde beglaubte Scheine vorgelegt hatten, und nach gemachten Proben und vorgenommenem Examen zu solchen Diensten nicht untauglich, sondern qualificirt befunden worden; so wurden Sie zugelassen, und nach Inhalt der Probirordnung und anderer R. und Kreis-Abschiede in Eidespflicht genommen, auch ihnen darüber ein Zeugniß ertheilt. Ferner und 11) wurde den anwesenden Räthen und Gesandten Bericht erstattet, daß der Herzog von Alençon, (Anjou,) in Brabant und sonst, wie auch die Stände von Geldern und der Graf zu Bergen abermals vorhätten, neue Sorten zu schlagen, wie man dann ihnen davon halbe Königsthaler, ganze Thaler und Schnapphanen vorlegte. Nachdem nun dieselben von dem General Kreiswardein waren aufgezogen und probirt, aber an Schroot und Korn zu gering befunden worden; so beschloß man, daß ein jeder Fürst und Stand des Kreises dieselben, und was sich noch mehr finden möchte, durch öffentlichen Druck, verbieten, und die Unterthanen davor warnen sollte. Und da 12) der Churrheinische Kreis itzo ebenfalls seinen Probationstag zu Cöln gehalten, und die Churfürstlichen Räthe, vermöge der im Reiche verabschiedeten Correspondenz, begehrt hätten, mündliche Communikation mit den Rä-

J. Chr. 1582

 then

J. Chr. 1582

then und Gesandten dieses Kreises zu pflegen; so wären zwar auch die beiderseitigen Räthe und Gesandten unter dem Rathhause zusammengekommen, und hätten allerhand Unterredungen gehalten. Weil aber der Westfälische Probationstag, währender Communikation, noch nicht zu Ende gelaufen, und also den Churfürstlichen Gesandten von allem verhandeltem keine völlige Relation hätte geschehen können: so sollte den Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch Niedersächsischen Kreisen eine Abschrift von dem itzigen Abschiede, nebst Schreiben, zugeschickt werden.

Endlich 13) meldete der Graf Edzard von Ostfriesland den versammelten Räthen und Gesandten schriftlich, daß sein bisheriger Münzmeister, Dietrich Rden, gestorben sey; deswegen Er einen andern an dessen Stelle angenommen habe. Nun habe Er zwar denselben, zur Beeidigung, auf den itzigen Probationstag schicken wollen; allein der neue Münzmeister sey, durch Krankheit, daran verhindert worden, indessen wolle Er ihn, sobald er besser würde, noch auf dem itzigen, oder dem künftigen Probationstage vorstellen. Da es nun nach dem Entschuldigungsschreiben des Grafens den Anschein hatte, als ob Er den neuen Münzmeister, ungeachtet derselbe von dem Kreise noch nicht beeidiget worden, dennoch inzwischen das Münzwerk würde vertreten lassen wollen, solches aber den R. A. zuwider war; so wurde der Graf schriftlich ermahnt, solches zu unterlassen. Weil aber doch die Krankheit des Münzmeisters in etwas entschuldige, und die Gelegenheit dergestalt beschaffen, daß man der Münze, wegen des grossen Gewerbes, nicht wohl entbehren könnte; so wur-

de

de dem Grafen, auf sein Verlangen, zugestanden, daß Er, erster Tagen, den neu bestellten Münzmeister, mit der Münzbüchse, nach Cöln schicken könnte. Zugleich befahl man den daselbst bleibenden Räthen und Gesandten, bey dessen Ankunft, die Büchse zu eröffnen, die Probstücke aufziehen und probiren zu lassen, auch des Münzmeisters Qualifikation anzuhören, und Falls Sie die Büchsen richtig, und den Münzmeister, vermöge der R. O., qualificirt befänden, denselben, von des Kreises wegen, zu beeidigen und aufzunehmen. Zuletzt und 14) suchte auch der Graf Arnold von Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, auf diesem Probationstage, an, daß man ihm das Münzen gestatten möchte. Weil man sich aber erinnerte, daß, vermöge eines allgemeinen R. Schlusses, einem Stande, der nicht eigene Bergwerke habe, eine besondere Münze anzurichten, nicht gebühre, sondern dasselbe allein in den verordneten Münzstätten auszuüben, verstattet sey; so trugen die Räthe und Gesandten billiges Bedenken, in solches Begehren zu willigen, sondern liessen es bey dem gedachten allgemeinen R. Schlusse bewenden p).

J. Chr. 1582

In dem Obersächsischen Kreise q) wurde der dißjährige Probationstag zu Frankfurt an der Oder gehalten, und sind in diesem Kreise, laut des Abschiedes, seit dem letztern Probationstage zu Leipzig, bis hieher, 62600. Mark, 7. Loth und 2. Green feines Silbers ausgemünzt, und davon 563682. Thaler geschlagen worden, welche zu Gulden gerechnet, 644208. Gulden betragen haben, und nach der R. M. O.

21 May – 23. e. m.

p) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 127. p. 203-206.
q) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 438.

J. Chr. 1582 O. gut waren r). Von den Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreisen aber finde ich keine Nachricht, ob und wo sie, in diesem Jahr, Probationstage gehalten, oder sonst in Münzsachen unter sich gehandelt haben.

Daß der schon öfters erwähnte Landspergische Bund s) noch immer fortgedauert habe, davon find' ich in dem itzigen Jahr wieder eine Spur. Als nemlich, nach geendigtem Augspurgischen R. Tage, der Kayserliche Kammer-Präsident von dem Rathe zu Augspurg, ein grosses Anlehen für den Kayser verlangte, und deswegen stark in den Rath setzte; so schützte derselbe sein Unvermögen dagegen vor, besonders aber die bey dem letzten R. Tage gehabten schweren Unkosten, wie auch die vielen obhabenden Kreis- und Landspergischen Bundes-*Praestanda*, und daß die Stadt, durch die vorigen Kriegsläufte und Sperrungen der Commercien in eine grosse Abnahme ihres Vermögens gekommen sey. Indessen gab der Rath, bey der Gelegenheit, zu verstehen, wie er hoffe, daß die R. Städte sich doch noch zu der bisher verweigerten Türkenhülfe entschliessen dürften, wenn der Kayser sie nochmals zusammenberufen lassen würde t). (m. Nov.)

Die Bedrückungen der Stadt Aachen, durch die Burgundischen Kriegsvölker, und die benachbarten Fürsten, den Bischof von Lüttich und den Herzog von Jülich rc., wegen der daselbst entstandenen Unruhen u), veranlaßten die übrigen R. Städte, daß Sie, in diesem Jahr, ihren Städtetag, vor der dazu bestimmten Zeit, zu Heil-

r) Müllers Annal. Saxon., ad h. a., p. 182. sq.
s) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 477.
t) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 658. sq.
u) S. in diesem XI. Bande, S. 353-369.

Heilbronn hielten. Ehe wir aber von dessen Handlungen und Schlüssen Nachricht geben, wollen wir erst den Fortgang der Aachischen Händel erzählen, weil solche jenen gleichsam zur Einleitung dienen. Der Kayser hatte, wie weiter oben v) gemeldet worden, den an ihn abgeschickten Abgeordneten der, aus Aachen entwichenen, catholischen Rathsverwandten und Bürger eine sehr gnädige Resolution ertheilt, und ihnen versprochen neue Commissarien nach Aachen zu schicken. Er trug also den Churfürsten Gebhard von Cöln und Johann von Trier, wie auch seinen Räthen, dem Freyherrn Philipp von Winnenberg und Beilstein und dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrück, die Commission auf. Die beiden Churfürsten schrieben hierauf an die, ausserhalb der Stadt Aachen sich aufhaltende, Bürgermeister, Schöffen, Rathsverwandten und Bürger des Catholischen Theils, daß der Kayser ihnen, wie auch dem Freyherrn von Winnenberg, und dem Grafen Philipp von Nassau, die Commission aufgetragen habe, noch eine weitere Handlung, zwischen ihnen und den zu Aachen anwesenden Bürgermeistern, Schöffen, Rathsverwandten und Bürgern vorzunehmen, und allen möglichen Fleiß anzuwenden, das bisherige Mißverständniß aufzuheben, und beide Theile, mithin diese alte Stadt, wieder zur Ruhe, Frieden und Einigkeit zu bringen. Ob es nun gleich ihnen, wegen anderer Obliegen, beschwerlich fiele; so wollten Sie sich doch, dem Kayser zu Ehren, den Partheyen zu Gnaden, und dem Frieden zu gute, dieser Commission, mit ihren Mitcommissarien, unterziehen, und Sie wären daher entschlossen, daß sich einige ihrer an- sehn-

J. Chr. 1582

19 Jan.

Ll 4

v) S. in diesem XI. Bande, S. 368. f.

1582 sehnlichen Räthe, mit genugsamer Vollmacht, am
5. Merz Montag nach Oculi zu Aachen einfinden, am folgenden Tage mit der Sache einen Anfang machen, nach Inhalt der Kayserlichen Commission und Instrucktion, fleissig darin fortfahren und sie zu Ende bringen sollten. Sie hätten auch solches ihren Mitcommissarien zu wissen gethan, und zweifelten nicht, daß auch dieselben sich darnach verhalten würden. Ihnen aber, den von Aachen abwesenden, wollten Sie im Namen des Kaysers, befehlen, daß Sie selbst, zur obbesagten Zeit, vor ihren subdelegirten Räthen, erscheinen, oder ihre Bevollmächtigte, mit genugsamer Gewalt, abfertigen sollten, Bericht zu nehmen und zu geben, und der Handlung bis zu Ende abzuwarten; in Hoffnung, daß dadurch die ganze Stadt und Bürgerschaft wiederum zur Ruhe und Frieden gebracht werden sollte.

Eben dergleichen Schreiben erliessen Sie auch an die, in der Stadt anwesenden, Bürgermeister, Schöffen, Rathsverwandte und Bürger des Evangelischen Theils, ingleichen an etliche benachbarte Fürsten und Herrschaften, daß, Falls diese einiges Interesse bey der Sache hätten, Sie solches vor der Commission anbringen sollten. Die Stadt Aachen war inzwischen, auf Befehl des Kaysers, von dem Bischof von Lüttich und dem Herzog von Jülich rc., feindlich angegriffen und auf das engeste
11 Merz. eingeschlossen worden. Es antwortete also der anwesende Rath zu Aachen den beiden Churfürsten, daß er ihr Schreiben erst den 11. Merz erhalten hätte, und nichts mehr wünschte, als daß die Kayserliche Commission ihren Fortgang erreichen möchte, und sie dadurch, ihrer rechtlichen Nothdurft unabbrüchig, aus ihrer bisherigen

rigen Noth und Drangsal errettet werden könnten. J. Chr. 1582
Sie begehrten auch nichts anders, als daß die Sachen und deren wahrhafter Verlauf, durch unparteyische Kayserliche, oder andere Commissarien, eingenommen, und davon dem Kayser unparteyisch referirt werden möchte, der gewissen Zuversicht, daß die Sache eine ganz andere Gestalt gewinnen würde, als dieselbe von den muthwillig Ausgewichenen, rachgieriger Weise, und der Wahrheit zuwider, hier und da ausgeschryen worden. Allein Sie könnten, aus unvermeidlicher Noth, den Churfürsten nicht verhalten, daß ihre an den Kayser, dieser Sache halber, abgefertigte Gesandten noch nicht wieder zurückgekommen seyen. Und obgleich der Kayser damals schon in der Sache eine Resolution gefaßt hätte; so hielte sich doch noch ihr Syndikus bey den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg auf, und diese sowohl, als der Landgraf von Hessen, und viele R. Städte, welche ihre Sache bey dem Kayser sollicirten, machten ihnen Hoffnung, daß Sie eine andere Kayserliche Resolution erhalten würden. Da Sie nun aber von dem, was etwa darauf erfolgt seyn möchte, noch keine Nachricht hätten; so würden die beiden Churfürsten und Kayserliche Commissarien leicht einsehen, daß Sie erst noch fernern Rath und Beystand erwarten müßten, ehe Sie sich auf einige Weise einlassen könnten.

Ausserdem wären Sie dermalen, sowohl durch den Herzog von Jülich rc., als auch die Nieder-Burgundische Regierung und andere, dergestalt feindlich gesperrt, daß Sie, in so kurzer Zeit, wenn Sie auch bereit wären, dennoch keinen Rechtsgelehrten, oder andere, die ihnen, in dieser so hochwichtigen Sache, beyräthig

 seyn

J. Chr. 1582

seyn sollten, wegen der besorgten Gefahr, bekommen könnten, ob Sie gleich deswegen zu Cöln und zu Speyer hätten ansuchen lassen. Nicht zu gedenken, daß die beiden Churfürsten, neben mehreren andern, auch die aus Aachen Ausgewichenen, unter denen jedoch kein regierender Bürgermeister sey, auf den obbestimmten Termin mit vorgefordert hätten, woraus, und wenn Sie ankommen sollten, allerhand nicht geringe, neue Bewegungen und Beschwerden, ungeachtet aller ihrer Gegenbemühungen, zu besorgen wären. Zumal, weil einige von diesen Ausgewichenen, durch ihr erdichtetes und falsches Vorgeben, die rechten und ursprünglichen Urheber seyen, daß die Stadt Aachen, durch die benachbarten Potentaten, Fürsten und andere, dermassen beängstiget würde, daß keine Vicktualien, noch etwas anderes, nunmehro in den sechsten Monat, einkommen könnten, alles Gewerbe und Nahrung abgeschnitten wäre, die Bürger und Unterthanen, von beiden Geschlechten, erschossen, ermordet, gefangen genommen, gemartert, ranzionirt und gebrandschatzt, die Frauen und Jungfern, mehr als viehischer Weise, genothzüchtiget, die um die Stadt gelegenen Häuser, Mühlen, Höfe und dergleichen geplündert und verwüstet, auch etliche verbrannt worden; wie dann die Ausgewichenen den Einwohnern der Stadt für etlich 100000. Gulden Schaden zugefügt hätten, deren Ersetzung Sie von ihnen, durch rechtliche Wege, zu erlangen, gesonnen wären. Sie wollten es also den beiden Churfürsten selbst zu bedenken anheim geben, ob es für die Ausgewichenen rathsam sey, mit ihrer grösten Gefahr, bey der so verbitterten Bürgerschaft, nach Aachen zu kommen. Es sey

auch

uch ihnen hochbedenklich, ob ihnen gebühren 3 Oct. 1582
wolle, die Burgundischen, die ihnen so feind-
ich, und mehr als Türkischer Weise, zusetzten,
n die Stadt einzulassen. Sie bäten also die
beiden Churfürsten, den, zum Anfange der
neuen Kayserlichen Commission, angesetzten
Termin solange einzustellen, bis Sie den, von
hren Gesandten verhofften, fernern Kayserli-
chen Bescheid erhalten hätten, und sich mit hülf-
ichen und beständigen Herren und Leuten gefaßt
machen könnten. Inzwischen möchten die beiden
Churfürsten die gnädige Vorsehung thun, dem
Herzog von Jülich ꝛc. zu befehlen, die ver-
sperrten Päße und Wege wieder zu eröffnen,
damit man frey und ungehindert aus- und einkom-
nen könnte, und sie arme belagerte und hochbe-
drängte Leute, von diesen feindlichen und langwieri-
gen Thathandlungen, endlich einmal befreyet wer-
den möchten.

Acht Tage nachher schrieb der zu Aachen an- 18 Oct.
wesende Rath abermals an die beiden Churfür-
sten, bezog sich auf sein vorhergehendes Schrei-
ben, und meldete, daß er darauf weder bey dem
Boten, der es überbracht, noch auch sonst, ei-
ne Antwort oder Resolution erhalten hätte: ob
der zur Commission angesetzte Termin ausge-
stellt werden sollte. Es zwinge Sie also die unum-
gängliche Nothdurft, die Churfürsten an ihr vo-
riges Schreiben zu erinnern, und dabey anzu-
führen, daß, da dieses Werk nunmehro eine ge-
meine Sache sey, deren sich etliche Churfürsten,
Fürsten, Stände und Städte des H. R. ange-
nommen hätten, ihnen nicht gebühren wolle,
ohne Zuthun und Beyseyn deren Gesandten
und Abgeordneten, sich allein einzulassen. Sie
hätten zwar das Churfürstliche Schreiben, wel-
ches

J. Chr. 1582 seyn sollten, wegen der besorgten Gefahr, bekommen könnten, ob Sie gleich deswegen zu Cöln und zu Speyer hätten ansuchen lassen. Nicht zu gedenken, daß die beiden Churfürsten, neben mehrern andern, auch die aus Aachen Ausgewichenen, unter denen jedoch kein regierender Bürgermeister sey, auf den obbestimmten Termin mit vorgefordert hätten, woraus, und wenn Sie ankommen sollten, allerhand nicht geringe, neue Bewegungen und Beschwerden, ungeachtet aller ihrer Gegenbemühungen, zu besorgen wären. Zumal, weil einige von diesen Ausgewichenen, durch ihr erdichtetes und falsches Vorgeben, die rechten und ursprünglichen Urheber seyen, daß die Stadt Aachen, durch die benachbarten Potentaten, Fürsten und andere, dermassen beängstiget würde, daß keine Vicktualien, noch etwas anderes, nunmehro in den sechsten Monat, einkommen könnten, alles Gewerbe und Nahrung abgeschnitten wäre, die Bürger und Unterthanen, von beiden Geschlechten, erschossen, ermordet, gefangen genommen, gemartert, ranzionirt und gebrandschazt, die Frauen und Jungfern, mehr als viehischer Weise, genothzüchtiget, die um die Stadt gelegenen Häuser, Mühlen, Höfe und dergleichen geplündert und verwüstet, auch etliche verbrannt worden; wie dann die Ausgewichenen den Einwohnern der Stadt für etlich 100000. Gulden Schaden zugefügt hätten, deren Ersetzung Sie von ihnen, durch rechtliche Wege, zu erlangen, gesonnen wären. Sie wollten es also den beiden Churfürsten selbst zu bedenken anheim geben, ob es für die Ausgewichenen rathsam sey, mit ihrer grösten Gefahr, bey der so verbitterten Bürgerschaft, nach Aachen zu kommen. Es sey

auch ihnen hochbedenklich, ob ihnen gebühren J. Chr. 1582
wolle, die Burgundischen, die ihnen so feindlich, und mehr als Türkischer Weise, zusetzten, in die Stadt einzulassen. Sie bäten also die beiden Churfürsten, den, zum Anfange der neuen Kayserlichen Commission, angesetzten Termin solange einzustellen, bis Sie den, von ihren Gesandten verhofften, fernern Kayserlichen Bescheid erhalten hätten, und sich mit hülflichen und beständigen Herren und Leuten gefaßt machen könnten. Inzwischen möchten die beiden Churfürsten die gnädige Vorsehung thun, dem Herzog von Jülich ꝛc. zu befehlen, die versperrten Pässe und Wege wieder zu eröffnen, damit man frey und ungehindert aus- und einkommen könnte, und sie arme belagerte und hochbedrängte Leute, von diesen feindlichen und langwierigen Thathandlungen, endlich einmal befreyet werden möchten.

Acht Tage nachher schrieb der zu Aachen an- 18 Mrz.
wesende Rath abermals an die beiden Churfürsten, bezog sich auf sein vorhergehendes Schreiben, und meldete, daß er darauf weder bey dem Boten, der es überbracht, noch auch sonst, eine Antwort oder Resolution erhalten hätte: ob der zur Commission angesetzte Termin ausgestellt werden sollte. Es zwinge Sie also die unumgängliche Nothdurft, die Churfürsten an ihr voriges Schreiben zu erinnern, und dabey anzuführen, daß, da dieses Werk nunmehro eine gemeine Sache sey, deren sich etliche Churfürsten, Fürsten, Stände und Städte des H. R. angenommen hätten, ihnen nicht gebühren wolle, ohne Zuthun und Beyseyn deren Gesandten und Abgeordneten, sich allein einzulassen. Sie hätten zwar das Churfürstliche Schreiben, welches

J. Chr. 1582 ches ihnen sehr spät, und erst 14. Tage nach dem Datum, zugekommen, sogleich in aller Eile an die gedachten Churfürsten, Stände und Städte geschickt, und sie gebeten, ihnen in dieser, vor GOtt und der Welt, gerechten Sache, gegen ihre muthwillige Widersacher, zur Zeit der bevorstehenden Kayserlichen Commission, ihren Beystand wiederfahren zu lassen; allein ihre Boten wären noch nicht mit einer Antwort oder Erklärung wieder zurückgekommen. Ueberdies habe das Burgundische, rings um die Stadt, auf den Häusern, zu Roß und Fuß liegende Kriegsvolk die Pässe und Wege dergestalt feindlich versperrt, daß Sie, aus Cöln, Speyer, oder von andern Orten her, Niemanden, der ihnen in dieser Sache, mit Rath, Reden, und anderm, beyständig seyn möchte, des gefährlichen Ein- und Auskommens halber, bekommen könnten. Sie bäten daher nochmals, daß die beiden Churfürsten, aus den, in ihrem vorigen und diesem Schreiben, angeführten Ursachen, den bestimmten Termin prorogiren möchten; zumal, da Sie sich schuldig erkenneten, allen gebührenden Gehorsam dem Kayser, als ihrer höchsten Obrigkeit, zu leisten, hingegen aber auch, ihren Freyheiten, des H. R. Constitutionen, Ordnungen, Religions- und Land-Frieden zuwider, deren Sie eben sowohl, als andere unmittelbare Stände, fähig wären, in Abwesenheit anderer des H. R., in dieser Sache, hoch interessirten Stände, oder deren Gesandten, und bevor die feindliche Sperrung und Belagerung der Burgundischen Kriegsvölker, auch übrige Thätlichkeiten aufgehoben wären, sich durchaus nicht einlassen könnten.

Da

J. Chr. 1582

Da nun auf dieses zweite Schreiben gleichfalls keine Antwort erfolgte, weil vermuthlich der Churfürst Gebhard von Cöln, der damals schon mit seinen nachher ausgebrochenen Absichten umgieng, keine rechte Lust zu Vollziehung der Kayserlichen Commission hatte, der angesetzte Commissionstermin aber würklich heranrückte; so schrieb der zu Aachen anwesende Rath zum drittenmal an die beiden Churfürsten, des Inhaltes: Er könne ihnen nicht verschweigen, damit ihm in Zukunft keine Ungebühr zugemessen werden könnte, daß er täglich mehr und mehr, unter der so lang bedrängten, und itzo sehr erbitterten Bürgerschaft, solche gewisse und öffentliche Anzeigen und Vermuthungen spüre, daß man einen gefährlichern Auflauf und Uneinigkeit, als jemals zuvor, besorgen müßte, wofern die Gesandten der Burgundischen Regierung, und ihre unbefugte und ausgetretene Widersacher, welche die hauptsächlichen Anstifter des ganzen Verlaufes wären, mit den Kayserlichen Commissarien, oder deren subdelegirten Räthen, dem Vernehmen nach, in die Stadt kommen sollten, weil das Burgundische Kriegsvolk noch täglich, mehr als feindlicher Weise, der Bürgerschaft zusetzte. Nicht zu gedenken, was für ein billiges Bedenken man wegen der Ankunft des Graf Philipps von Nassau haben müßte, da insonderheit derselbe, durch seinen ungestümen und geschwinden Vortrag und Anmuthen bey der letztern Commission, die, im May des vorigen Jahrs, entstandene Bewegung vornemlich verursachet hätte. Es wolle also der Rath die beiden Churfürsten auf das fleissigste bitten, daß Sie diese Umstände gnädigst erwägen, und die Ausgewichenen, oder deren verordneten Ausschuß,

21 Mrz. d. e.

zu

J. Chr. 1582 zu Verhütung ferneres daraus zu besorgenden Schimpfes und Ungemaches, wie auch die Burgundischen Gesandten, so lange Sie die Stadt so feindlich versperrten, aus der Stadt weglassen möchten. Sollte und müßte aber ja, zwischen den Ausgewichenen und den zu Aachen Anwesenden, vermöge der Kayserlichen Commission, einige Handlung gepflogen werden; so möchten Jene es schriftlich, aus der zunächst der Stadt gelegenen Freyheit Burscheid thun, und auch Sie mit ihrem schriftlichen Anbringen gehört werden.

Ausser diesen bisher angeführten Bemühungen des zu Aachen anwesenden Rathes, den angesetzten Commissionstag rückgängig zu machen, brachte derselbe seine Sache auch an den zu Bonn gehaltenen Churrheinischen- und an etliche andere Kreistage, wo er aber, mit seinem Anbringen, ab- und an den gehörigen Ort, nemlich vor die Kayserliche Commission, gewiesen wurde. Der Churfürst von Cöln aber fand, bey so bewandten Umständen, Bedenken, mit der Commission einen Anfang zu machen, und meldete daher solche an den Kayser, wobey Er sich von demselben darüber eine neue Resolution ausbat. Weil aber die aus Aachen gewichenen Catholischen Bürgermeister, Schöffen, Rathsverwandte und Bürger ihm beständig anlagen, die Sache zu befördern; so setzte Er, ohne erst die fernere Kayserliche Resolution abzuwarten, einen neuen Commissionstag auf den Donnerstag nach Ostern an, welcher aber ebenfalls nicht vor sich gieng. (19 Apr.) Inzwischen waren die Aachner der bisherigen langwierigen Sperrung ihrer Stadt überdrüssig worden, und weil sie besonders von den auf dem Schlosse Kalckoffen gelegenen Reutern

tern grossen Schaden litten; so fielen Sie, mit bewehrter Mannschaft und einigen Kanonen, aus der Stadt aus, eroberten das erstgedachte Schloß mit Gewalt, zündeten es an, und schlugen alle darauf gefundene Soldaten todt, worüber die übrigen auf Suisteren, im Gruißhause, zu Hambroch und in andern Plätzen, rings um die Stadt, gelegenen Truppen dergestalt erschracken, daß sie davon liefen, und also die Blockade aufhoben. Die Aachner nahmen auch noch andere umliegende Schlösser und Häuser ein, plünderten sie aus, und verbrannten dieselben, wodurch Sie aber die dabey interessirten, benachbarten Fürsten noch mehr gegen sich erbitterten. Sie sollen auch die Catholischen Einwohner der Stadt, ihre Weiber, Kinder und Gesinde, bey der Gelegenheit dergestalt bedrängt haben, daß deren Keiner, mit seiner Haabe, Fahrniß und Nothdurft, ohne ihr Vorwissen und Bewilligung, aus der Stadt gehen, oder in dieselbe kommen dürfen. Hiernächst sollen Sie, ausser dem vorigen, noch neues fremdes Kriegsvolk eingenommen, und deswegen die Bürgerschaft mit unerhörten Auflagen belegt haben. Darüber rückte der nach Augspurg ausgeschriebene R. Tag heran, auf welchem diese Aachische Sache gleichfalls vorkam, in dessen Geschichte dann das übrige davon soll nachgeholet werden [w]).

J. Chr. 1582

Dieser

w) *Relatio historica* deß, so sich nach dem Abschied der Cöllnischen Zusammenkunft von wegen Niederländischer Pacification gehalten, Erstlich vmb den Röm. Küniglichen Stuel Ach: Volgents aber auch, vmb das Hochwürdig Ertzstifft Cölln, hin und wider verlauffen, und zugetragen hat. Ordenlich von anfang continuirt, biß auff gegenwertiges Monat Septemb. 1583.; (s. l., 1583. 4.,

J. Chr. 1582

Dieser bisher erzählte Zustand der Stadt Aachen bewog also die R. Städte, daß Sie ihren gewöhnlichen Städtetag r) anticipirten, und blos dieser Angelegenheit halber zu Heilbronn zusammen kamen, um zu berathschlagen, wie Sie der Stadt Aachen, auf ihr emsiges Anhalten, von gemeiner Städte wegen, zu der vorgedachten Kayserlichen Commission, einen Beystand zuordnen, oder derselben, Falls selbige ihren Fortgang nicht erreichen, oder sonst ohne Frucht ablaufen, in die Stadt aber ferner, mit thätlicher Gewalt, gedrungen würde, mit würklicher Hülfe beyspringen

4., 18. Bogen stark,) p. 26-32. et 36. Ferner (Mich. Eytzingers) Rerum Vaticiniis accommodata Historia, P. IV. p. 250-254. J. Nopps Aacher Chronick, L. II. p. m. 197-199. Khevenhiller, *l. c.*, T. I. p. m. 246. sq. und B. G. Struvs Hist. der Relig. Beschwerden, P. I. c. 3. §. 24. p. 338. sq. Die zuerst angeführte *Relatio historica* etc. ist mir erst, nachdem die Nachricht von dem Anfange der Aachischen Unruhen, oben in diesem Bande, S. 353-369., bereits abgedruckt war, zu Handen gekommen. Sie ist unparteyischer als Eytzinger und Nopp; mithin dieselbe, von *pag. 1-26.*, bey dem obigen verdient mit zu Rathe gezogen, und solches in der Note s), S. 369., bemerkt zu werden. Uebrigens ist auch noch anzuführen, daß die Stadt Aachen, bereits den 19. Oct. 1581., bey dem R. G. um ein *Mandatum poenale* auf den Religionsfrieden rc. wider den Herzog von Jülich, eingekommen sey. Weil aber das R. G., aus weiter unten zu erläuternden Ursachen, sich nicht vergleichen konnte, ob die gebetenen Processe zu bewilligen seyen, oder nicht; so verzog es sich bis auf den 3. Hornung 1582., da endlich der Proceß erkannt wurde; s. Lehmanns Acta publ. de Pace religiosa, L. III. c. 28. p. m. 425-429.

r) S. weiter oben in diesem XI. Bande, S. 458-461.

gen möchten. Zuförderst statteten nun die deputirt gewesenen Städte, Straßburg, Regenspurg, Frankfurt und Ulm, mündliche Relation ab von ihrer an den Kayser, den Bischof von Lüttich, und den Herzog von Jülich ꝛc., in dieser Sache, verrichteten Gesandtschaft. Und hierauf wurde diese Angelegenheit, durch einen Ausschuß, in nähere Berathschlagung gezogen, dessen Bedenken, in dem gemeinen Rathe, referirt, und endlich einhellig dahin geschlossen und verabschiedet wurde, daß, wenn die Kayserliche Commission noch zu Stande kommen würde, alsdann zwey Städte, der Stadt Aachen, zu derselben Befriedigung und Erhaltung, zugeordnet werden sollten, wozu man Straßburg und Frankfurt schriftlich erbat, um einige aus ihrem Mittel nach Aachen zu schicken, weil Sie von der Sache am besten unterrichtet wären. Wofern aber die Commission nicht vor sich gienge, oder ohne Frucht abliefe, wie auch auf den Fall einer ferneren feindlichen Bedrängniß, dem zu widerstehen die Stadt Aachen zu schwach wäre; sollte alsdann den Aachnern, auf gebührliches Ersuchen der Kreisobristen, mit hülflicher Hand, des H. R. Constitution, Kreisordnungen und Abschieden gemäß, begegnet, und die begehrte würkliche Rettung und Hülfe, von den Städten, neben und mit den höhern Ständen, geleistet werden. Weil man auch aus der Relation der vorgedachten deputirt gewesenen Städte vernahm, daß die geschehene Absendung an den Kayserlichen Hof für ein Privatwerk blos etlicher weniger Städte habe angesehen, und bey dem Kayser die gewöhnlichen Zusammenkünfte der Städte in Verdacht gezogen, und etwas ungnädig vermerkt

J. Chr. 1582

J. Chr. 1582

und aufgenommen werden wollen; so wurde solches auf den bevorstehenden Reichstag verschoben, um sodann, der Nothdurft nach, darüber zu berathschlagen, wie deshalb an den Kayser ein unterthänigster Bericht und Entschuldigung abzustatten seyn möchte.

So viel hiernächst die, auf dem letztern Städtetag, vorgekommene Beschwerde gegen die R. Stadt Weil betraf, daß Sie nemlich die Besuchung der lutherischen Predigten ihren evangelischen Bürgern verweigert hätte, und weshalb der R. Stadt Eßlingen war aufgetragen worden, von gemeiner Städte wegen, mit Weil Unterhandlung zu pflegen; so erklärten sich die Gesandten von Weil, im Namen ihrer Stadt, auf dem itzigen Städtetag, dahin, daß ihren, der A. C. zugethanen, Bürgern erlaubt und vergönnt seyn sollte, unbefragt der Obrigkeit, ihrer Gelegenheit und Gewissen nach, ausserhalb der Stadt Weil, an andern Orten, die lutherischen Predigten zu besuchen, des Nachtmahls sich zu gebrauchen, und bey Krankheit und in andern vorfallenden Nöthen, Lutherische Prädikanten zu sich in die Stadt, ohne Scheu und Gefahr, zu berufen, und zu gebrauchen. Es brachte nun zwar, auf diesem Städtetag, auch die R. Stadt Wimpfen etliche Beschwerungspunkte, die Unterhaltung ihres Kirchen-Ministeriums *) betreffend, an, und bat um Rath und Hülfe; allein es wurde diese Berathschlagung auf die nächste Reichsversammlung verschoben, und auf dem gegenwärtigen Städtetag weiter nichts

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 339. f. Cf. Martin Zeillers Chron. parv. Suev., oder kleines Schwäb. Zeitbuch; (Ulm, 1653. 4.) P. II. p. 422. sq.

nichts gehandelt, weil er allein der Aachischen Sache halber war ausgeschrieben und gehalten worden [o]).

J. Chr. 1582

Das Churfürstliche Collegium verlohr in diesem Jahr abermals eines seiner Mitglieder, indem nemlich Daniel, Churfürst von Maynz, ein gebohrner Brendel von Homburg, an seinem Geburtstage †), da er just 59. Jahr alt war, im sieben und zwanzigsten Jahr seiner Regierung, zu Aschaffenburg starb. Man brachte seinen Leichnam auf dem Mayn von Aschaffenburg nach Maynz, wo er in der Marienkapelle der Domkirche mit vielen Feyerlichkeiten beerdiget wurde. Sein Tod erweckte nicht nur zu Maynz, sondern auch im ganzen Erzstifte ein allgemeines Trauren, weil Er wegen seiner Frömmigkeit, Gütigkeit und Sanftmuth allgemein beliebt war. Es wurde aber auch im ganzen Teutschen Reiche sein frühes Absterben bedauert; weil Er in demselben, wegen seiner Erfahrung in Reichssachen, Weisheit, Klugheit und Rechtschaffenheit, in allgemeinem und grossem Ansehen stand. Bey der Wahl eines neuen Erzbischofs und Churfürstens waren unter andern auch der B. Julius von Würzburg und B. Eberhard von Worms mit zugegen, deren Ersterer, wegen seiner Klugheit und grossen Eifers für die Catholische Religion, von vielen zum neuen Churfürsten gewünscht wurde. Allein ob-

22 Merz

o) Fels, *l. c.*, im 2. Stück, p. 259. sq.

†) Der Freyherr von Gudenus setzt zwar, in seinem *Cod. diplomat. Mogunt.*, T. IV. p. 729., den Sterbetag des Churfürst Daniels auf den 21. Merz; allein da das, von seinem Nachfolger, ihm gesetzte Epitaphium, bey dem *Serrarius*, *l. mox c.*, den 22. Merz angiebt: so folge ich billig demselben.

J. Chr. 1582. Dom-Capitul dem Rathe nicht gestatten, den von undenklichen Jahren her in der Domkirche gestandenen Almosenstock zu erneuern, und aller dagegen gemachten Vorstellungen ungeachtet, nicht zulassen, daß derselbe wieder dahin gesetzt würde.

Mittlerweil hatte der Bischof Marquard von Augspurg, bey dem Kammergerichte, ein Urtheil gegen die Stadt ausgewürkt, worin ihm die *momentanea Possessio vel quasi* der Besteurung der ihm lehnbaren, und sonst auf gewisse Art verhafteten, auch besonders verzeichneten, nach Augspurg gehörigen und auf dem Lande, in seinen Gerichten, gelegenen Güter, jedoch allein zu der damaligen Türkensteuer, und mit verschiedenen Einschränkungen, bis zum ordentlichen Austrage Rechtens in *possessorio* oder *petitorio*, zuerkannt wurde. Nachdem Er nun dieses Urtheil dem Rathe hatte insinuiren lassen; so befahl derselbe, um die nöthige Fürsorge vorkehren zu können, damit die Landbegüterten nicht, wider die Billigkeit, und den Inhalt des Urtheils, beschwert werden möchten, allen Bürgern, die für sich selbst, oder ihrer obhabenden Pflegschaft und Verwaltung halber, Hintersassen und Güter in den Bischöflichen Gerichten hatten, daß sie, sobald als möglich, ein Verzeichniß dieser ihrer Hintersassen, Söldner und Güter in die Kanzley liefern, und dabey anzeigen sollten, wo die Güter gelegen; wie die itzigen und die vorigen Besitzer, seit ungefähr 14. Jahren her, mit Tauf- und Zunamen geheissen; ob solche Güter frey, eigen, oder dem Bischof, der Geistlichkeit oder dem Heiligen Lehen- Zins- Gültbar, auch wem sie Vogtbar seyen. Ingleichen: ob die Bauren solche Güter Bestands- Erb- oder auf andere Weise innhaben, wem und wie sie ver-

steuert würden, auch was sie sonst daneben für eigene oder andere Herrschaften, Gült- oder Zinsbare Güter besitzen, wie nicht weniger, ob sie dem Bischof, der Steuer halber, Reverse gegeben, oder nicht?

J. Chr. 1582

Hiezu kam nun ferner, daß das Catholische Consistorium alle Ehesachen, auch der evangelischen Bürger, an sich ziehen, und die Ehen im dritten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft trennen wollte, wozu sich dasselbe, durch einen, im J. 1548., zwischen dem Bischof und der Stadt, gemachten Vertrag *), befugt erachtete. Dagegen bezog sich die evangelische Bürgerschaft darauf, daß, seit dem Religionsfrieden, viele dergleichen Ehen vollzogen und von dem Catholischen Consistorium nicht angefochten, mithin entweder für rechtmässig, oder jenes angemaßte Befugnisse für ungegründet erkannt worden. Nun ereignete sich eben damals, daß eine Witwe, welche mit ihrem verstorbnen Manne Kinder erzeugt hatte, dessen Schwester Urenkel heyrathete, welches das Catholische Consistorium nicht dulden wollte, ungeachtet diese Ehe, mit Erlaubniß des Stadt-Rathes, und mit Vorwissen des Catholischen Bürgermeisters, vollzogen wurde, weil die A. C. solche zuließ, und das Consistorialgericht, nach dem Religionsfrieden, gegen die Evangelischen nicht mehr nach den Grundsätzen des Canonischen Rechtes erkennen könnte. Eine neue Irrung entstand auch darüber, daß im April 1581. ein Domkapitularischer Beamter einen, dem Augspurgischen Kloster zum

 Stern

*) S. von demselben von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 8. §. 32. p. 431-433.

J. Chr. 1582 Stern zugehörigen, Unterthanen zu Erringen in Verhaft nehmen lassen, und ihn um Geld gestraft hatte, ungeachtet das Domkapitel nur die Gerichtsherrschaft zu Erringen hatte, und also ausser Rechtens niemanden zu strafen hatte. Der Rath verlangte zwar von dem Domkapitul, daß der Gefangene seiner Haft entlassen, und das ihm unbefugter Weise abgenommene Geld wieder zurückgegeben werden sollte; allein das Domkapitul weigerte sich dessen. Weil nun dem Rathe sehr wohl bekannt war, daß der Domkapitularische Syndikus, D. Wilhelm Keller, als auf dessen Relationen und Berichte das Domcapitul sich lediglich verließ, an allen diesen Widerwärtigkeiten allein Schuld habe, und aus Haß gegen die Stadt keine Gelegenheit versäumte, seine Herren gegen die Stadt aufzuwiegeln; so ließ ihm der Rath, durch die beiden Amtsbürgermeister anzeigen, daß er sich sogleich aus der Stadt begeben sollte, dem Domprobst aber, dem Domdechant und dem gedachten D. Keller wurde das Röhrwasser abgekündiget. Der D. Keller brachte zwar bald darauf, wegen seiner Ausschaffung, ein Kayserliches Reskript an den Rath aus, und ließ solches demselben, durch einen Notarius, insinuiren; allein der Rath schickte einige Deputirte an den Kayser, um Ihm die Ursachen seines Verfahrens anzuzeigen, und die Beschuldigungen des D. Kellers abzulehnen.

Zuletzt ereignete sich im J. 1581. noch eine andere Zwistigkeit wegen eines, von dem Bürgermeister, Leonhard Christof Rehlinger, aus der Stadt geschafften Domkapitlischen Dieners, welcher auf dem Markte einem Bauren einen Korb mit Eyern überfahren hatte. Der Bürgermeister

ster hielt nemlich, wie es zur Klage kam, den Diener zu Ersetzung des Schadens an, und als dieser sich dessen weigerte, so ließ er ihn aus der Stadt führen. Wider dieses Verfahren ließ nun zwar das Dom-Capitul protestiren; wogegen aber der Rath demselben anzeigen ließ, daß der Bürgermeister in dieser Sache, nach dem klaren Inhalte des Restitutions-Vertrages †), gehandelt habe, mithin man die eingewandte Protestation auf ihrem Unwerthe beruhen lassen müßte, sich auch dagegen die Nothdurft vorbehalten haben wollte. Nach so vielen Irrungen sahen endlich beide Theile wohl ein, daß davon keine andere Frucht, als nur noch mehrere Erbitterung gegen einander erfolgen dürfte; daher man anfieng auf einen gütlichen Vergleich zu gedenken. Der Bischof Marquard war der erste, der sich hiezu bequemte, indem man, bereits im Monat Junius 1581., mit ihm darüber zu handeln anfieng, wozu der Rath zween aus seinem Mittel, nemlich Christof Rehlingern und Johann Matthäus Stammlern, und zween Advokaten verordnete. Mit dem Dom-Capitul aber verzog es sich etwas länger, weil dasselbe die Litispendenz an dem R. G. vorschützte, und seinen Bischof zum Concommissarius von dem Kayser verlangte, der aber den Herzogen Wilhelm von Bayern, und Ludewig von Würtenberg die Commission aufgetragen hatte, welche deswegen auch schon in diesem Jahr einen Termin ansetzten, der jedoch darüber nicht zu Stande kam. Endlich bequemte sich auch das Domkapitel, im October 1581. zu gütlichen Handlungen, und der Rath ernannte den vorgedachten Johann

J. Chr. 1582

 Mat-

†) S. die unmittelbar vorhergehende Note *).

J. Chr. 1582

Ferner und 3) verglich man sich wegen des Almosenstockes in der Domkirche, daß, wenn hinfüro der Rath an demselben etwas zu bessern hätte, er solches vorher dem Domdechant anzeigen, und dieser solches gütlich zulassen sollte. Hingegen die Bestrafung der catholischen würklichen Schüler, die unter 15. Jahren wären, wurde ihren, unter der Geistlichkeit stehenden, Schulmeistern, der grössern Schüler aber dem Rathe zugestanden. 4) Wegen der Stuhlbrüder verstund man sich dahin, daß ihnen das Almosensammeln bey der Bürgerschaft verboten seyn, sie aber, so viel ihren Dienst betrift, unter dem Domdechant, in allem übrigen hingegen unter der Stadtgerichtsbarkeit stehen sollten; wobey der Rath aus guter Freundschaft bewilligte, einen letzthin, wegen seines Ungehorsams, aus der Stadt geschafften Stuhlbruder wieder zu begnadigen. 5) Wurde, wegen des einigen Geistlichen, die, zum Nachtheil des Stadtumgeldes, Wein ausgeschenkt hatten, angehaltenen Weines, und von dem Rathe geschehenen Verbotes, auf dem Weinmarkte einzukaufen, verabredet, daß zwar gedachter Wein verabfolget, und der Weinkauf und die Siegelung ihnen wieder zugelassen; hingegen aber dem Rathe, bey künftigen Fällen, die Gebühr vorbehalten seyn sollte. Wie dann auch 6) dem Rathe zugestanden wurde, die Capitularischen auf der Reichsstrasse frevelnden Diener zu bestrafen; wogegen sich der Rath erbot, einem jüngsthin, Ungehorsams halber, ausgeschafften Kellerjungen des Pfalzprobstes, gegen Erstattung des ihm auferlegten Abtrages, wieder den Zugang in die Stadt zu verstatten.

Die meisten Irrungen zwischen dem Rathe und dem Dom-Capitul waren über die hohe

und

und niedere Gerichtsbarkeit in der Landvog- J. Chr.
tey entstanden; mithin 7) nöthig war, die dißfalls, 1582
schon vorhin in den Jahren 1511., 1532.,
1541. ꝛc., errichtete Verträge umständlich zu er-
läutern, welches folgender massen geschah. a) Der
Augspurgische Reichsvogt sollte die Macht
haben, inner- und ausserhalb der Etter in der
Landvogtey nicht allein die, in dem Vertrage
vom J. 1511., benannten vier Fälle, als Dieb-
stahl, jedoch den ersten und die nicht über 2. oder
3. Gulden betragen, ausgenommen, fliessende
Wunden, Nothzucht und Innzicht, d. i. An-
klage oder Denunciation einer Uebelthat, die
peinlich gestraft werden mag, sondern auch alle
andere Verbrechen, die an Leib und Leben
gestraft zu werden pflegen, wie sie Namen haben
mögen, zu bestrafen. Wenn aber Streit vor-
fiele, ob ein Fall hiezu gehörig, oder nicht, so sollte
solcher, vermöge des Vertrages vom J. 1532.,
durch einen Schiedsrichterlichen Spruch ent-
schieden werden; wie dann auch dem obgedachten
Augspurgischen Reichsvogte alle, in den vo-
rigen Verträgen, eingestandene Rechte inner
Etters, insonderheit die Vogtgedinge, nach al-
tem Gebrauche, daselbst zu halten, gebühren sollen.
Hingegen aber solle b) die niedere Gerichtsbarkeit
inner Etters der beiden Dörfer Gersthofen und
Langweyd, die sich in beiden Dörfern bis an die
Gartenzäune erstreckt, dem Dom-Capitel blei-
ben, und dasselbe auch den Ehebruch, den Ge-
brauch falscher Ele, Maaß und Gewichts,
jedoch nur das erstemal, ingleichen Injuriensa-
chen, zu bestrafen, und darin zu erkennen be-
fugt seyn.

Der Gebote und Verbote zu Gersthofen
und Langweyd halber wurde c) beliebt, daß zwar
die,

J. Chr. 1582 die, im J. 1579., von dem Dom-Capitul verfaßte, und jährlich von der Kanzel abzulesen verordnete Dorfsordnung also bestehen solle. Weil aber darin allerhand Gebote und Verbote solcher Sachen enthalten wären, die allein der Landvogteylichen hohen Obrigkeit zu gebieten, zu verbieten, und zu bestrafen zustehen; so sollte hiedurch der Stadt Augspurg an ihren Rechten nichts benommen, und die dahin gehörigen Artickel nicht anders zu verstehen seyn, als wenn selbige durch den Reichs- und Land-Vogt publicirt worden wären. Jedoch sollten sich beide Theile mit Bestrafung der Civilsachen leidentlich halten, und im Fall einer oder der andere Unterthan sich darüber auf ordentliches Recht berufen würde, es dabey gelassen, und die Strafe alsdenn gegen denselben nicht anders, als durch den Land- und Stadt-Vogt, mit ordentlichem Vogts-Gedinge, diejenige aber, die das Dom-Capitul zu bestrafen hat, durch den Domkapitularischen Vogt, mit ordentlichem Capitlischen Dorfgerichte und Rechten, vorgenommen werden. Sollte übrigens das Dom-Capitul, dieser Ordnung künftig noch mehrere Artickel beyzufügen, bedacht seyn; so solle solches mit Vorwissen der Landvogteylichen hohen Obrigkeit geschehen, und derselben allein vorbehalten seyn, in Malefizsachen, ohne Zuziehung des Dom-Capituls, Verfügungen und Verordnungen ergehen zu lassen.

Hiernächst und d) sollte das Dom-Capitul in der Mühle zu Gersthofen, und derselben Hofraiten und Einfang, weiter aber nicht, eben die Rechte haben, wie inner Etters der beiden Dörfer Gersthofen und Langweyd. Ausserhalb deren Etter aber im Felde, und so weit sich die

die Landvogtey erstreckt, sollen alle und jede Verhandlungen, Strafen und Gerichtsbarkeiten dem Reichsvogte gebühren, ausgenommen, wenn einer den andern ungefähr überackerte, übermarkte, überzäunte, oder überschnitte, als welches zu bestrafen dem Dom-Capitul zustehen, dasselbe jedoch gehalten seyn solle, es dem Reichsvogte, zur Besichtigung, ansagen zu lassen, damit man sehen könne, ob keine Gefahr dabey gebraucht worden, als in welchem Falle dem R. Vogte zu strafen gebühre. Würde indessen darüber Zweifel vorfallen, so solle, nach Maaßgab des Vertrages vom J. 1532., verfahren, und demselben auch mit Ueberhauung der Hölzer, Setzung der Mark zwischen streitigen Parteyen, und Pfändung derjenigen, die andern zu Schaden gegangen, gefahren oder geritten wären, dergestalt nachgelebet werden, daß die vom Dom-Capitul, wenn ihren Unterthanen dergleichen Schaden geschehen, zwar deswegen pfänden und die Pfänder zu dem gewöhnlichen Pfandhofe bringen, jedoch nur, so viel die Beschädigung und deren Ersetzung betrift, erkennen mögen; da hingegen die Strafe dem R. Vogte zustehen, und es eben so, wenn dem Dom-Capitul der Zehende nicht recht gereicht wird, gehalten werden solle. Ingleichen sollte e) das Dom-Capitul bey seinem alten Herkommen, den Einlaß-Gulden von seinen eigenthümlichen und Grundzinsbaren Gütern zu nehmen, gelassen werden; hingegen die Ausschaffung aus der Landvogteylichen Obrigkeit zustehen, jedoch dem Dom-Capitul unbenommen seyn, seine Unterthanen, nach eigenem Gefallen, auf- und abzustiften.

J. Chr. 1582

Ferner und f) verglich man sich wegen der Huldigung dahin, daß dieselbe hinfüro einem jeden

und so oft den Land=
Antretung ihrer Aemte
vorher dem Dom=C
werden, damit es die
nen, und die Huldi
chant, von wegen des
ter massen, geleistet w
dem itzigen R. Vogte
so solle es doch nächst
dieses Vergleiches, noch
chung und Besichtig
und Gewicht solle be
oben angezeigten, dabe
hen. So viel aber h)
thanen in der Land=
Dom=Capitul befug
nen, welche ihm und
zu Augspurg sind, no
und Schirm stehen, n
than sind, in künftige
sonst keinen andern,
besteuren. Dagegen
tiget seyn, die vogtbar

und Fahrniß, ausgenommen Bettgewand, Silbergeschirr, und Mannswehr, auch allein zu den R. Steuren, und mit gehöriger Gleichheit gegen andere, die in der Stadtsteuer liegen, mit Steuer zu belegen; zu dem Ende ein Verzeichniß, welche Unterthanen ein jeder Theil zu belegen habe, beygefügt wurde.

J. Chr. 1582

Endlich i) wurde die Reißbarkeit in der Landvogtey dem Rathe zu Augspurg, als Landvogteylicher hoher Obrigkeit, jedoch daß dieses keinem Theile an seinen Rechten schädlich seyn solle, überlassen. Und zuletzt k) wurde, wegen des, von den Domkapitularischen Beamten, begangener Blutschande halber, aus der Landvogtey nach Zusameck geführten, und daselbst mit Ruthen ausgehauenen Hans Grabers, auch hierauf von dem Rathe deswegen geschehenen Gefangenlegung derjenigen, die ihn gefänglich angenommen, verabredet, daß, wenn hinfüro jemand, um geringere Verbrechen, aus der Landvogtey geführt würde, bey dem sich hernach in der Gefangenschaft malefitzische Unthaten befänden, solche Personen wieder in die Landvogtey geliefert werden sollten. Die von dem Rathe aber, bey der Gelegenheit, denen, welche den Graber hinausgeführt, abgenommenen Reverse sollten dem Dom-Capitul an seiner niedern Gerichtsbarkeit unschädlich seyn. Und der Langenauerische Unterthan zu Holzheim, der unter dem Vorwande, als ob er seiner Frauen Gült nicht anders, als gegen Belohnung, nach Augspurg zu führen schuldig sey, einen Theil seiner Gült nicht geliefert hätte, sollte von dem Dom-Capitul so lange dazu angehalten werden, bis er sein Vorgeben gehörig bescheiniget hätte.

J. Chr. 1582 Soviel nun noch einige andere Irrungen betraf, verglich man sich deshalb weiter: 8) daß der Schwiegersohn des Stadt-Augspurgischen Untervogts zu Gersthofen, welchen, damit er zum Besitze seines Schwiegervaters ihm übergebenen Gütchens nicht gelangen möchte, zu trauen, das Dom-Capitul im ganzen Stifte verboten hätte, von nun an weder an der Kopulation, noch an der Uebernahme des gedachten Gütchens weiter gehindert werden sollte. 9) Möchte es zwar dißmal bey der, von dem Domkapitlischen Richter zu Erringen, vorgenommenen Gefangensetzung und Bestrafung eines dasigen, nach Augspurg gehörigen, Unterthanens sein Verbleiben haben. Aber hinfüro sollten weder das Dom-Capitul, noch der Rath des andern Unterthanen, welche Sie zu strafen befugt, wenn sie des Verbrechens nicht geständig, oder sich auf den Austrag ordentlichen Rechtens berufen würden, sogleich strafen. Ingleichen sollten 10) die bisher, von dem Dom-Capitul, von Nuzung der gemeinen Gründe, Viehweyde und Holzung, zu Anhausen, ausgeschlossenen, oder wenigstens daran gekränkten, nach Augspurg gehörigen Unterthanen, solche daselbst hinfüro, gleich den Domkapitularischen, zu geniessen haben, und insonderheit das ihnen schädliche Judenvieh auf der Gemeindsviehweyde abgeschafft werden. Nicht weniger sollte auch den Augspurgischen Hintersassen erlaubt seyn, das, ihnen von dem Dom-Capitul gesperrte, Wein- und Bier-Schenken, auch Brodverkaufen, wenn der Rath, vor einem hiezu zu erkiesendem unpartheyischen Commissarius, die *momentaneam Possessionem* desselben erwiesen haben würde, solange ruhig zu gebrauchen, bis das Gegentheil, in *Pos-*

sessorio ordinario oder *Petitorio*, mit Recht ausgeführet worden. Weiter und 11) sollten die, in den Domkapitlischen Gerichten sitzenden, Hintersassen nicht gezwungen werden, ihre Briefe, wenn solche anders nicht des Dom-Capituls Grund und Boden, oder vornemlich dessen Renten, Zinsen und Gülten betreffen, in der neuen Domkapitlischen Kanzley, wider das alte Herkommen, errichten zu lassen; auch die Reverse, vermöge welcher sich die Domkapitlischen Beamten verbindlich machen müssen, keine Dienste bey der Stadt zu nehmen, abgestellet, und ein gleiches auch von dem Rathe beobachtet werden.

J. Chr. 1582

Ausserdem verabredete man 12) wegen des streitigen Zaun- und Gerten-Schneidens der Augspurgischen Fischer in den Gersthofer-auen, ingleichen des Flachsröstens der Gersthofer in dem Brunnenbache, daß diejenigen Fischer, welche zu Gersthofen die Fischweyde haben, sich desselben zwar, zu ihres Handwerks Nothdurft, keineswegs aber zum Verkaufe, bedienen, die andern hingegen davon ausgeschlossen seyn sollen. Wegen des Flachsröstens aber sollte von den Fischern und Gersthofern zuerst ein Augenschein bey dem Brunnenbache genommen, und hernach ein gütlicher Vergleich versucht werden; in dessen Entstehung, sollte man die Sache, wie weiter unten von dem Pfandhofe zu Bergen gemeldet würde, erörtern, und inzwischen die Gersthofer in dem Besitze bleiben. Weiter wurden 13) die beiden Punkte, wegen der von dem Dom-Capitul prätendirten Besteurung der Augspurgischen Unterthanen zu Bergen, Großaitingen und Graben, auch andern ihren Dörfern, und des Jagens halber in der Land-

J. Chr. 1582 vogtey, zu ordentlichem Rechte gewiesen, weil beide Theile hierüber nicht einig werden konnten. Hingegen erbot sich 14) der Rath, wegen des, von einigen Augspurgischen Unterthanen zu Thierdorf, dem Pfarrer daselbst, zu geben verweigerten Zehenden von ihren Neubrüchen, die Sache dahin zu richten, daß die Unterthanen entweder diese Gründe in den vorigen Stand wieder setzen, oder den Zehenden reichen sollen. 15) Verabredete man, wegen des, von dem Dom-Capitul, ohne Besichtigung der geschwornen Werkleute, vorgehabten, aber von dem Rathe niedergelegten Treppenbaues auf den Domkapitlischen Kornboden bey der finstern Gräbd, daß zwar die geschwornen Werkleute der Stadt zu diesem Bau berufen, solches aber der Streitigkeit, zwischen dem Bischof und der Stadt, wegen des Fronhofes, und also beiden Theilen an ihren Rechten unnachtheilig seyn solle. Es wurde nun zwar 16) die bisher angefochtene Gerichtsbarkeit über Joachim Grabers, zu dem Spital gehöriges, Gut zu Graben dem Dom-Capitul zuerkannt; jedoch daß dasselbe nicht befugt seyn solle, darein einzufallen, oder jemanden daraus nehmen zu lassen.

Dagegen wurde 17) dem Rathe die streitige Gerichtsbarkeit über ein Gut, in dem, mit der Jurisdiktion, zu S. Margareten gehörigen Dorfe Riedtsend, so der dasigen Kaplaney zuständig war, jedoch dergestalt eingeräumt, daß der Augspurgische Vogt den Inhaber, wenn das Dom-Capitul, von Grundherrschaft wegen, mit demselben etwas zu handeln hätte, auf Begehren, vor das Dom-Capitul stellen solle, und er von demselben, ausständiger bekantlicher Herren-Forderung halber, gehandhabet

det werden möge. Ferner solle 18) der Werth für die, von den Riedtsendern, den Domkapitlischen Unterthanen zu Sontheim, auf einer streitigen Viehwende, abgepfändeten Schaafe den Sontheimern wieder erstattet; hernach aber ein Vergleich zwischen beiden Gemeinen, wegen der Viehtrift, versucht, und in dessen Entstehung dieser Streit, durch einen summarischen Proceß, fordersamst erlediget werden. Hingegen wurde 19) wegen des, dem S. Catharinen - Kloster zugehörigen, Pfandhofes zu Bergen, dessen Inhaber, nach dem, jedoch vom Rathe widersprochenen, Vorgeben des Dom-Capituls, zu Abführung der Domkapitlischen Gefangenen nach Zusameck, jederzeit ein Pferd herzuleihen, schuldig gewesen, verglichen, daß beide Theile sich nächstens, zu Verhörung der Zeugen, wegen der Wahl zweyer unpartenischen Schiedsrichter, mit einander verstehen sollten, welche diesen Streit, nach Recht und Billigkeit, zu entscheiden hätten. Wenn sich nun aber dieselben nicht vereinigen könnten; so sollten beide Theile einen Obmann erwählen. Endlich 20) sollte es in allem übrigen, so in diesem Vertrage nicht begriffen, bey den vorigen Vergleichen sein Bewenden haben; und 21) die abgenommenen Strafen, Unkosten und Atzungen, deren Wiederersetzung begehret worden, zu Erhaltung guten Friedens, gegen einander aufgehoben, die in den verglichenen Punkten ausgebrachten Mandate cassirt, in denselben am K. G. nicht weiter verfahren, und aller Unwillen zwischen beiden Parteyen aufgerufen werden. Hierauf wurde der Kayser um die Bestätigung dieses Vertrages gebeten, die auch, bey seinem Aufenthalte zu Augspurg, erfolgte, den

J. Chr. 1582

28 Sph.

J. Chr. 1582 Stadt-Werkleuten aber befahl der Rath sogleich, dem Domprobsten, dem Domdechanten und dem D. Keller das genommene Röhrwasser wieder zu geben [o]).

Hermann, Graf Ottens des V. von Schaumburg ältester Sohn war im J. 1567. zum Bischof von Minden postulirt worden, hatte aber fast seine ganze Regierung hindurch, viele Streitigkeiten mit seinem Dom-Capitul und Landständen. Diese kamen vornemlich im J. 1580., wegen Aufbringung der Türken-Hülfsgelder, zu grossen Weiterungen, als deren Bezahlung halber der Bischof ein Kayserliches Mandat über das andere erhielt. Der Bischof forderte ein mehreres, als nöthig war und ihm zukam, und die Ritterschaft und Landschaft wollte nicht mehr aufbringen, als der Anschlag besagte, solches aber, nebst dem Dom-Capitul, ohne Verzug erlegen; wobey Sie dem Bischof vorrückten, daß Er, durch seine eigenmächtige Collecktirung ein weit mehreres, als ihm zukomme, von den Unterthanen erhoben habe. Ueberdiß hätte Er ihnen das, vom Bischof Heinrich erhaltene, Exemtions-Privilegium noch nicht bestätiget, welches ihnen sehr bedenklich vorkomme; wie es ihnen auch sehr empfindlich sey, daß Er der Ritterschaft, und den Bürgermeistern und Rathe der Stadt Lübbecke, den jederzeit geführten, und ihnen von allen Bischöfen gegebenen, Ehrentitel versagte. Indessen erklärte sich doch die Ritterschaft und Landschaft,

o) Lünigs R. A., T. V. P. I. p. 852-863. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 21. p. 638-640. et §. 22. p. 644-649. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 50. p. 72. sq.

schaft, das Triplum zu bezahlen; dagegen aber der Bischof einen Revers ausstellen sollte, daß ihnen solches an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch künftiger Moderation, und insonderheit an der angestellten Rechtfertigung nicht nachtheilig seyn solle; Er auch, auf Erfordern, richtige Rechnung vorlegen, und dasjenige den armen Unterthanen zurückgeben wolle, was Er, nach abgelegter Liquidation, zu viel erhalten hätte. Der B. Hermann nahm diese Erklärung sehr ungnädig auf, und entstand darüber ein grosses Mißverständniß zwischen ihm und den Ständen, welches diese bewog, den 7. August 1581. gegen ihren Bischof eine Vereinigung zu schliessen. Weil nun auch der B. Hermann, wider seine ausgestellte Capitulation, das Land und die Unterthanen gar sehr beschwerte, die Consekration und Regalien noch nicht erhalten, seinen Eintritt in Minden nicht geleistet, und sich dem Hochstifte mit Gelübden und Eiden nicht verwandt gemacht hatte, davon aber Gefahr, Schaden und Nachtheil besorgt wurde; so hatte sich das Dom-Capitul, bereits den 15. August 1580., dahin vereiniget, ihren Bischof mit zusammengesetzten Kräften, dahin anzuhalten, daß Er die Beschwerden abstellen, seiner Capitulation ein Genüge thun, die Consekration und Regalien erlangen, und sich mit dem Eide, Eintritt und Huldigung dem Dom-Capitul verbindlich machen sollte.

J. Chr. 1582

Bey dieser Lage der Sachen merkte der B. Hermann, daß die zwischen Ihm, dem Dom-Capitul, den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten seines Hochstiftes, entstandenen Mißverständnisse leicht zu üblen Folgen Anlaß geben könnten, und insonderheit sahen es seine

J. Chr. 1582

Brüder, die Grafen von Schaumburg, sehr wohl ein; deswegen sich ihre Räthe alle Mühe gaben, ob Sie nicht einen Vergleich stiften könnten, welches ihnen auch endlich gelung. Es wurde derselbe den 11. September 1581. glücklich geschlossen, vermöge dessen dann 1) die Herren des Dom-Capituls, in Ansehung des Punktes, daß der Bischof die Consekration erlangen, und sich zu der Bischöflichen Würde und Amt qualificirt machen sollte, dem Bischof gerne einen Aufschub gönnen wollten; jedoch unbeschadet der hohen Obrigkeit und der Statuten der Kirche zu Minden; es sollte aber der Bischof sein Kirchenamt und die *Jura Episcopalia*, durch einen der vier Capellanen des hohen Altars, wahrnehmen, und die Gebühren dafür erlegen lassen. 2) Versprach B. Hermann, sich zu bemühen, die Regalien zu erlangen, hernach seinen Eintritt zu halten, und den bischöflichen Eid abzulegen; auch 3) die Capitulation, Siegel und Briefe, nebst den Kirchen-Statuten, zu halten, dawider niemanden zu beschweren, und bey entstehenden Klagen des Dom-Capituls und unparteyischer Stände ordentliches Verhör zuzulassen, und das Erkannte würklich zu leisten. Ferner und 4) sollten diejenigen, welche, ohne Einwilligung des Dom-Capituls, etwas von Stifts-Holzungen und gemeinen Weyden erlangt hätten, sich bey dem Dom-Capitul melden, und dessen Einwilligung nachsuchen; und was dasselbe nicht bewilligte, sollte in den vorigen Stand wieder gesetzt, und künftig von Kirchen-Gütern und Sachen, ohne des besagten Dom-Capituls Consens, nichts verwendet werden. 5) Alle Bedienten auf den Stiftshäusern sollten dem Dom-Capitul mit

Gelüb-

Gelübden und Eiden verwandt seyn, ohne des- sen Consens weder angenommen, noch abge- setzt, nach dem alten Herkommen besoldet, und oh- ne Schaden des Dom-Capituls unterhalten werden. Ingleichen sollte 6) das mehrgedachte Dom-Capitul in seinen Archidiakonaten, in Ansehung der Gerichtsbarkeit über die Leibei- genen, Strafe und Pfandung, nicht be- schwert, sondern dabey geschützt werden. Es wollte auch 7) der Bischof jederzeit, auf billiges und rechtliches Ermessen des Dom-Capituls, die von den Unterthanen und Ständen an das- selbe geklagten Beschwerden abthun, die Sa- chen zum Rechte, oder zur Güte kommen lassen, und die Klöster des Hochstiftes, mit Knechten, Pferden, Hunden und Weiden, nicht beschwe- ren, sondern jedermann, nach Vermögen, schü- tzen. Endlich 8) versprach auch noch der B. Her- mann, die erledigt werdenden Lehensgüter zur Bischöflichen Tafel zu ziehen, und selbige nie- manden, ohne Domkapitularischen Consens, zu verleihen.

J. Chr. 1582

In Ansehung der, von der Ritterschaft, den Burgmannen, Bürgermeistern, Rath und gemeinen Erb-Arten der Lübbecker- Mark geführten Beschwerden, wurde festge- setzt: 1) daß alle unleidliche Zuschläge abge- schafft; 2) Sie mit ihrem Friedberge geweh- ret; 3) der Adel in der Jagd und Fischerey an Orten, wo er solche hergebracht, nicht betrübet, und auch die Bürger zu Lübbecke, in ihrer Feld- mark zu jagen, nicht behindert; 4) die ange- gebenen neuen Feuerstätten und Ziegelofen be- sichtiget, und nach Befinden abgeschafft; 5) die von Lübbecke Zollfrey gelassen; 6) hinführo keine Güter, wo Testaments- oder Intestat-

J.Chr. 1582

Erben vorhanden, caducirt; und 7) die am R. G. schwebenden Processe, wegen der angelegten Schatzung auf die Visitation, Zehrung und Belegung der bewilligten Türkensteuer, cassirt werden sollten. Da indessen diese Processe, aus den Worten des Privilegiums der Ritterschaft: „es wäre dann, daß der Bischof wegen seines „Stiftes unglücklich dale läge„, und also aus dem Nothfalle, und der andere Punkt aus dem Landesgebrauche, daß nemlich keine Belegung ohne ihren Consens geschehen könnte, ihren Ursprung genommen; so ward verabschiedet, daß die Klausel hinfüro nur auf den Nothfall, der dem zeitigen Bischof, dem Dom-Capitul und dem Stifte begegnen könnte, verstanden werden sollte. Dabey wurde noch ferner bewilliget, daß, wenn eine Belegung wegen Nothfall, oder wegen Reichs- und Kreis-Steuren, nöthig, der Bischof oder das Dom-Capitul die gemeine Ritterschaft, Städte und Stände, auf einen gewissen Tag und Mahlstatt, beschreiben, und ihnen den Nothfall anzeigen wolle. Sie, die Stände, aber sollten sich alsdann, nach Rath des Bischofs und Dom-Capituls, nach allem ihrem Vermögen, dißfalls abfinden, auch wenn R. und Kreis-Steuren aufzubringen wären, solche bewilligen, und wegen der Abwesenden keinen Verzug suchen. Endlich wegen der anzüglichen Ausdrücke, welche die Stände, in ihrem Schreiben, gebraucht, und der Bischof sich zu Gemüthe gezogen hätte, erklärten sich die Erstern, daß Sie solche Schreiben nicht *animo iniuriandi*, sondern zu Erhaltung ihrer Privilegien und Gerechtigkeit erlassen; dagegen dann der Bischof versprach, Sie für seine getreue, rittermässige Adelspersonen,

und

nd die Städte für seine Unterthanen zu achten, J. Chr. 1582
le gefaßte Ungnade fahren zu lassen, und an
iese Händel nicht weiter zu gedenken. Zuletzt
urde auch noch festgesetzt, wie es in ein und an-
ern vorgekommenen privat Händeln und Pro-
essen gehalten werden solle; und daß die von Adel
re Leute, auf Erfordern des Bischofs, zu den
rbeiten an den nöthigen Gebäuden, stellen
llten.

Ferner wurden auch die bisherigen Streitig-
eiten mit der Stadt Minden folgendermassen
erglichen: 1) sollte, in Ansehung des Minder-
Waldes der Abschied vom J. 1567. erneuert
eyn, und der vom Bischof an den Hoyaischen
Gränzen gemachte Zuschlag abgeschafft; 2)
er Vertrag wegen des Grevet und Herzhorns
usgefertiget; 3) das ungebührliche Holzhauen
n Minderwalde von den Aemtern, Dienern
nd Dorfschaften eingestellt; 4) die bischöflichen
Holzgeschwornen abgeschafft, bequeme Oer-
er im Gehäge gelegt, und darunter keine Hin-
erung gemacht werden. Es sollte auch 5) die
Sache, wegen des, von den Petershagern, zu
Kirchen, Rathhäusern, Brücken 2c., prätendir-
en Holzes aus dem Minderwalde, von dem
Dom-Capitul und einigen Stiftsständen, ent-
chieden, oder verglichen werden. 6) Die Ku-
enhäuser, Todtenhäuser, Stemmer und an-
ere sollten sich des Hauens, Plaggenmähens
nd Schaaftreibens auf dem Nordholze ent-
alten; jedoch wurde ihnen, das andere Vieh in
ie Graßweyde zu treiben, nicht versperrt, wie
nan dann ihnen auch die Schaaftrift am Bran-
enbaume, in der Minder-Heyde und Wal-
e zugestanden hat. Mit den neuen Zuschlägen
ber sollte es 7) nach Maaßgab des Vertrages vom

J.

J. Chr. 1582

J. 1567. gehalten, und den Mindern zu ihren Pächten und Zinsen schleunig verholfen werden. Ferner wurde 8) der Stadt Minden die Zollfreyheit; ingleichen 9) die Gerechtigkeit, Steine im Amte Hausberge, zu gemeinen Stadtgebäuden, zu brechen, bestätiget, welches auch Privatpersonen, auf Verlangen, nicht verweigert werden sollte. 10) Sollte die Holzzufuhr im geringsten nicht gehindert, und 11) die Bürger und Einwohner der Stadt Minden, auch ihre Güter, mit Arresten verschonet werden; dagegen Bürgermeister und Rath einem jeden zum Rechte verhelfen sollten. Weiter und 12) sollte keine Aenderung mit der Bellhorst, den Mindern zum Nachtheil, vorgenommen; und 13) die an die Stadt Minden in Sachen, welche die Justitz nicht betreffen, ergehenden Mandate mit dem Dom-Capitul concertirt werden.

Hiernächst ließ man zwar 14) der Stadt Minden das Geleite, Sie sollte aber niemanden vergleiten, der des Bischofs, des Dom-Capituls und der Stände Feind sey. 15) Das vom Bischof in seiner Residenz verstattete Weinschenken sollte abgeschafft werden; jedoch demselben frey stehen, gleich dem Dom-Capitul, zur eigenen Nothdurft, Wein einzulegen, der aber niemanden verkauft werden sollte. Ingleichen erließ 16) der Bischof die ausstehenden Brüche des Wichgräfen, und versprach, mit Rath des Dom-Capituls, eine friedfertige Person zum Wichgräfen wieder zu bestellen. Es sollten auch 17) die alten Wege in der Landwehr bleiben, und der neue Seitenweg durch dieselbe bey Dankersen nur von dem Bischof gebraucht werden; und 18) in Ansehung der Arreste in der Stadt und der Jurisdicktion in der Landwehr bliebe

es

es bey dem Lübbecker Vertrage. Man sollte ferner 19) die Stadt in ihrer Jagd nicht hindern; und 20) die Commercien derselben nicht beeinträchtigen; dagegen Sie aber 21) sich gegen den Bischof alles gebührenden Gehorsams befleissigen, und dafür gewärtigen solle, daß von demselben abhelfliche Maaß verfügt werden sollte, wenn ihr, in ihrer Nahrung wegen des Bierbrauens, auf den Dörfern, einiger Eintrag geschehen würde. 22) In Ansehung des Münzwesens sollte über des H. R. O. gehalten werden; und endlich 23) wurden der Stadt Minden alle ihre Privilegien bestätiget; und sollte 24) dasjenige, was in diesem Vertrage, in Ansehung des Ritterschaftlichen Privilegiums, vom unglücklichen Dalliegen enthalten, der Stadt Minden an ihren, und am K. K. G. schwebenden Rechten nicht nachtheilig seyn. Uebrigens wurde hernach, an eben dem Tage, zufolge des zweiten Artickels dieses Vergleiches, noch ein besonderer Abschied mit der Stadt Minden, wegen des Grevet und Herzhorns errichtet, und der Entwurf, welcher durch Vermittlung des Graf Ottens von Schaumburg, und des Obristen Georgs von Holle, war gemacht worden, bestätiget.

J. Chr. 1582

(11. Sept. 1581.)

Aus dem bisher angeführten kan man zur Genüge ersehen, daß der B. Hermann in grosser Verlegenheit müsse gewesen seyn, weil Er sonst dergleichen sehr nachtheilige Vergleiche nicht würde eingegangen, und von seinen Rechten und Forderungen so vieles nachgelassen haben. Man hätte aber nunmehro vermuthen sollen, daß das gute Vernehmen zwischen dem Bischof und seinem Dom-Capitul von einer beständigen Dauer würde gewesen, und Friede und Einigkeit völlig her-

J. Chr. 1582 hergestellet seyn. Allein es äusserte sich bald das Gegentheil, indem das Dom-Capitul dem ungeachtet, mit dem Bischof Heinrich Julius zu Halberstadt, sich in heimliche Unterhandlungen einließ, auf den Fall, daß das Hochstift Minden, durch das Absterben, oder die Abdankung des itzigen Bischofs, oder aus einer andern rechtmässigen Ursache, erlediget werden sollte, woraus die üblen Gesinnungen des damaligen Dom-Capituls gegen seinen Bischof genugsam abzunehmen sind. Es kam auch bereits den 18. September 1581, folglich sieben Tage nach den errichteten Verträgen, die eventuelle Capitulation mit dem vorerwähnten B. Heinrich Julius von Halberstadt zu Stande, nach welcher ihm versprochen wurde, daß Er zum Bischof postulirt werden sollte. Dagegen versprach derselbe und verpflichtete sich: 1) daß Er, auf seine eigene Kosten, die Confirmation und Regalien von den höchsten Obrigkeiten erlangen, und sich zu der Bischöflichen Würde, bevor Er die würkliche Verwaltung des Hochstiftes übernähme, gehörig qualificiren; 2) den Fürstlichen Einritt in die Stadt Minden, wie es sich von Alters her gebühre, vornehmen; 3) den Bischöflichen Eid leisten; 4) die Huldigung von den Ständen einnehmen; 5) die Statuten der Kirche halten; 6) die Schlösser Bergen, Petershagen und Reineberg aus seinem Besitze und Nutzung nicht kommen lassen; und 7) von des Stifts Schlössern, Städten und Weichbildern nichts veräussern wollte.

Ferner und 8) sollten die Bedienten auf den Schlössern dem Dom-Capitel Gelübde und Eide thun; Er aber wollte 9) in die Domkirche, gleich dem Bischof Franzen, eine goldene Chorkappe

Kappe verehren; 10) das Dom-Capitul und die Geistlichkeit bey der alten, wahren, Catholischen Religion und Ceremonien erhalten, und Niemanden mit neuer Religion beschweren; 11) keine neue Zuschläge von der Garweyde machen; 12) dem Dom-Capitul die Abnutzung des Amtes Rahden auf 15. Jahre überlassen, und demselben, woferne die Grafschaft Hoya dem Hause Braunschweig anfallen würde, das Haus Diepenau einräumen; und 13) alle dem Hochstifte Minden entrissene Stücke, nach Inhalt der Gränzverträge, wieder herbeyschaffen. Ausserdem machte Er sich noch weiter anheischig, 14) die Inhaber des Hauses Wedigenstein bey der Gerichtsbarkeit über die zugehörigen Leute und Güter fürstlich zu schützen; 15) keine Bediente auf den Schlössern, ohne Bewilligung des Dom-Capituls, anzunehmen; 16) die erledigten Lehengüter bey der Bischöflichen Tafel zu behalten, und ohne Consens des Dom-Capituls nichts zu verleihen; 17) alle Stifter bey ihren Rechten, Herrlichkeiten, Archidiakonaten, Jurisdicktionen, Freyheiten, Renten und Einkünften beschirmen, mit dem *Subsidio charitativo* und andern Exacktionen nicht zu beschweren; 18) die Befehlshaber des Dom-Capituls, in ihrer Jurisdicktion, Strafe und Pfandung über ihre leibeigene Leute nicht zu beeinträchtigen; 19) allen und jeden zum ordentlichen Rechte zu verhelfen; und 20) die vorkommenden Beschwerden so fort abzuschaffen und zu gütlichem oder rechtlichem Erkentniß kommen zu lassen.

J. Chr. 1582

Weiter und 21) verpflichtete sich B. Heinrich Julius, das Bisthum Minden in keine ande-

J. Chr. 1582 andere Hände zu stellen, noch in eine Coadjutorie, ohne Vorwissen des Dom-Capituls, zu gehelen, sondern, Falls Er den geistlichen Stand zu verlassen gesonnen wäre, solches in die Hände des Dom-Capituls zu resigniren. Er wolle auch 22) bewürken, daß der Gränzvertrag mit den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg vom J. 1512. in die Erfüllung gebracht werde. Ingleichen wolle Er 23) die Processe am K. K. G. auf eigene Kosten fortsetzen, und ohne Bewilligung des Dom-Capituls nichts fallen lassen; 24) zu Räthen, Drosten, Amtleuten und Befehlshabern nur die Einheimischen aus dem Dom-Capitel, der Ritterschaft und Landschaft gebrauchen; auch 25) in seiner Abwesenheit, zu der Regierung jemanden aus dem Dom-Capitul verordnen, und demselben die Verwahrung der Schlösser anvertrauen; ingleichen 26) mit niemanden, ohne Willen des Dom-Capituls, ein Bündniß schliessen; 27) niemanden, wovon Gefahr und Nachtheil dem Stifte Minden zu besorgen, aufnehmen; 28) den itzigen Bischof, das Dom-Capitul, und die Stände mit nichts beschweren; und wofern 29) das Dom-Capitul, dieser Postulation halber, Verdruß bekäme, dasselbe auf eigene Kosten vertheidigen. Damit aber 30) dieses alles desto fester möchte gehalten, und das Hochstift Minden dessen vergewissert werden, so setzte Er Heinrichen von der Lühe, Curdten von Schwicheldt den jüngern, Hansen von Wenden, Heinrichen von Werle, Aschen von Marenholz, Vallin von Bornstedt, Levin von Börstel, Aschen von Knellingen, Hansen Wrangen, Christofen und Ludolfen, Gevettern von Hagen, genannt Gesse, und Joachimen

men von Leggerde zu Bürgen, welche sich zu Einlagersrechte verschrieben. J. Chr. 1582

Da dem Bischof Hermann diese Handlung nicht unbekannt blieb; so faßte Er einen ganz ausnehmenden Haß gegen das Dom-Capitul, und wollte durchaus nicht länger Bischof bleiben, sondern seine übrige Lebenszeit in Ruhe zubringen. Ueber diesen Entschluß geriethen die Schaumburgischen Räthe und Landstände in nicht geringe Verlegenheit, weil Sie vorhersahen, daß alsdann die bisher, unter seiner Regierung, geruheten Gränzstreitigkeiten wieder dürften rege gemacht, und Sie behindert werden, sich in dem angemaßten Besitze noch mehr zu befestigen. Sie reiseten also zum Bischof Hermann, suchten ihn eines andern zu bereden, und versprachen, die Regalien und Weltlichkeit für ihn, bey dem Kayser, auszuwürken, welches Sie auch, im December 1581., zu Stande brachten. Allein es half alles nichts, zumal Er der evangelischen Religion in seinem Herzen beypflichtete, und daher sich nicht zum Priester und Bischof weyhen lassen wollte; wie Er sich dann verlauten ließ, daß, wenn Er noch länger Bischof bleiben würde, Er ein solches Spiel im Bisthume anrichten wollte, daß die Nachwelt daran gedenken sollte. Solches wurde nun auch dem H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, als dem Vater des, zum neuen Bischof von Minden ausersehenen, B. Heinrichs Julius zu Halberstadt hinterbracht, welcher daher an die Schaumburgischen Räthe schickte, und sich erbot, daß Er mit dem B. Hermann, weil er doch beym Stifte Minden nicht bleiben könnte und wollte, wegen dessen Resignation gütliche Handlung pflegen, und seine Prinzessin Elisabeth dem jungen

J. Chr. 1582

Grafen Ernst von Schaumburg, wenn er regierender Herr werden könnte, zur Gemahlin geben wollte, Falls Er darum gebeten würde.

Hievon gab man dem B. Hermann Nachricht, welcher den Schaumburgischen Räthen die nöthige Vollmacht ertheilte, mit dem H. Julius, der Resignation halber, zu handeln. Es wurde auch diese Unterhandlung, den 7. November 1581., zu Hildesheim dahin zu Stande gebracht, daß der H. Julius dem B. Hermann, pro *Honorario Resignationis*, 30000. Rthlr. zusagte, und auch baar auszahlen ließ; worauf Er, den 29. Jenner 1582., das Bisthum freywillig in die Hände des Dom-Capituls zurückgab. Er suchte zwar hierauf die Regierung der väterlichen Grafschaft Schaumburg zu erhalten; aber die Landstände hatten zu ihm kein Vertrauen, und wählten, statt Seiner, seinen folgenden Bruder, den Grafen Adolf, zum regierenden Herrn, der sich hierauf, im J. 1583., mit der, seinem jüngern Bruder, dem Grafen Ernst, zugedacht gewesenen, Prinzessin Elisabeth von Braunschweig vermählte. Der gewesene Bischof von Minden aber, oder nunmehrige Graf Hermann, nahm seine Wohnung auf der Arensburg, wo er eines Bauren Tochter, Namens Catharina, heirathete, mit ihr zween Söhne erzeugte, den 6. Merz 1592. starb, und hernach im Kloster Möllenbeck begraben wurde.

29 Jan.

Nach der Abdankung des B. Hermanns ward nun B. Heinrich Julius von Halberstadt, zufolge der mit ihm schon vorher verabredeten, und weiter oben angeführten, Capitulation, von dem Dom-Capitul zum Bischof von Minden postulirt. Ehe Er aber die Regierung antreten konnte, mußte die Sache, wegen der Hoyaischen

Ge-

Gebrechen, in mehrere Gewißheit und Rich-tigkeit gebracht werden, als worauf das Dom-Capitul ausdrücklich bestund. Es kam auch, den 9. Februar 1582., ein Vertrag zu Starde, Kraft dessen H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel den, von den beiden Gebrüdern und Herzogen, Heinrich dem Aeltern und Erich dem Aeltern, von Braunschweig-Lüneburg zu Wolfenbüttel und Calenberg, mit dem B. Franzen von Minden, den 9. Julius 1512., wegen der Hoyaischen Gränze, getroffenen Vertrag erneuerte, genehmigte und bestätigte, auch versicherte, daß, wenn die Grafschaft Hoya an ihn oder seine Erben fallen würde, darnach verfahren, die Gränze in Richtigkeit gesetzt, und darüber mit Nachdruck gehalten werden sollte. Inzwischen aber wollte Er bey dem Grafen von Hoya die Beförderung thun, daß er das Schloß Steyerberg, gegen Empfang des Pfandschillings, dem Bischof und Dom-Capitul zu Minden zurückgäbe. Wofern Er aber, solches zu thun, sich weigerte; so sollte es gewiß alsdann geschehen, wenn die Grafschaft Hoya an das Haus Braunschweig-Lüneburg gelangte. Da auch der Zehende zu Schnauerden im Amte Ehrenburg zur Mindenschen Domprobstey gehöre, und zur Zeit des Domprobstes Thomas von Halle, als derselbe zu Nienburg gefangen gewesen, von dem Grafen von Hoya der gedachten Domprobstey thätlich entzogen, und dem Kanzler Barenscheid eingethan worden, auch hierauf mit dessen Tochter an Jobsten von Hasberg gekommen sey; so wolle der Herzog bey dem Grafen, oder doch hernach, wenn die Grafschaft an ihn gelangte, die Versehung thun, daß der Zehende erwähnter Dom-

J. Chr. 1582

9 Febr.

3 Oct. 1582 probstey wieder eingeräumet würde. Und gleichwie das Dom-Capitul und andere Stiftsstände allerhand Gefälle, Zinsen, Zehenden, Einkünfte, Pfarren und Vikarien, in seines Vetters, H. Erichs des Jüngern von Braunschweig-Lüneburg zu Calenberg, Ländern hätten; so wollte Er dieselben dabey, nach allem Vermögen, schützen, und darin nicht beschweren. Uebrigens wolle Er auch über die, mit seinem Sohn, dem B. Heinrich Julius zu Halberstadt, getroffene Capitulation mit Nachdruck halten, sich, nach dessen Tode, der Stiftsschlösser nicht annehmen, noch solches andern zu thun gestatten, und das Dom-Capitul gegen alle Gewalt und Schaden, die ihm wegen dieser Postulation angedrohet werden sollten, vertheidigen.

7 Jul. Hierauf trat B. Heinrich Julius die Regierung des Bisthums Minden würklich an, kam aber allererst um Fastnacht des folgenden Jahrs 1583., in Person, in das Stift; da Er dann, zwischen Petershagen und Bückeburg, von dem Dom-Capitul und der Ritterschaft, stattlich empfangen, und nach seiner Residenz zum Petershagen begleitet wurde. Das Jahr darauf, oder im J. 1584., den 23. September, ertheilte Er, mit Consens des Dom-Capituls, seinem Herrn Vater, dem H. Julius, die Anwartschaft auf alle Mindensche Lehensgüter der Grafen von Schaumburg, wofern dieselben, in männlichen Erben, abgehen würden; jedoch dem am R. G., wegen des Schlosses Sachsenhagen, rechtshängigem Processe unschädlich. Und in eben dem Jahr, den 1. October, bestätigte Er den Mindenschen Ständen ihre Privilegien. Allein seine Regierung währte hierauf nicht lange mehr. Dann als Er im fol-

genden J. 1585. sich mit der Chur-Sächsischen Prinzessin Dorothea, vermählen wollte; so konnte Er nicht ferner Bischof von Minden bleiben. Und weil Er auch vielleicht die Erfüllung der getroffenen Verträge nicht bewürken konnte, das Dom-Capitul aber deswegen hart in Ihn drang; so dankte Er auf öffentlichem Landtage am Brandenbaum, den 25. September 1585., ab, und gab das Bisthum in die Hände des Dom-Capitels wieder zurück. Es geschah zwar mit in der Absicht, daß sein jüngerer Bruder, Prinz Philipp Sigmund, statt Seiner, wieder zum Bischof postulirt werden sollte, wozu auch das Mindensche Dom-Capitul nicht abgeneigt war, und H. Julius sich dißfalls viele Mühe gab; allein es ereigneten sich daben so mancherley Schwierigkeiten, daß darüber das Mindensche Bisthum, fast zwey Jahr lang, erledigt blieb, bis endlich der Erzbischof von Cöln, als Metropolitan, aus dem Devolutionsrechte, im J. 1587., den Grafen Anton von Schaumburg, einen Bruder des gewesenen Bischof Hermanns, zum Bischof von Minden ernannte, welchen zwar anfangs das Dom-Capitul nicht annehmen wollte, sich aber endlich doch dazu bequemen mußte [b]).

J. Chr. 1582

b) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXV. p. m. 710. Cyr. Spangenbergs Chronicon von der Graffen zu Holstein, Schaumburgk, Sternberg und Gehmen Ankunfft rc.; (Stadthagen, 1614. fol.) L. V. c. 41. p. 266. et 274 - 276. item c. 49. et 51. p. 283-286. Jul. Schmidts Catal. der Mindischen Bischoffe rc.; (Rinteln, 1650. 4.) cap. 55. et 56. p. 53 - 55. Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, L. III. c. 62. p. 1024. et c. 63. p. 1087. sq. *E. A. F. C.* (i. e. Cuhlmanns Sammlung der vornl.

J. Chr. 1582

Es ist weiter oben in diesem Bande gedacht worden, daß der Kayser von der persönlichen Erscheinung des H. Ludewigs von Würtenberg, zu Empfangung der Oesterreichischen R. Afterbelehnung nicht habe abgehen wollen [c]). Der ErzH. Ferdinand von Oesterreich zu Innspruck, als der Aelteste seines Geschlechtes, bestimmte endlich dazu, im vorigen Jahr, dem Herzog einen gewissen Tag, da diese Feyerlichkeit zu Günzburg vor sich gehen sollte. Allein der H. Ludewig suchte, der persönlichen Erscheinung, auf alle Art und Weise, auszuweichen. Er entschuldigte sich daher, unter dem 13. Jenner 1581., bey dem ErzH. Ferdinand, daß die itzigen gefährlichen Aussichten ihm nicht gestatteten, sich so weit von seinem Lande und Regierung zu entfernen; zumal ihm der Kayser selbst, wegen der Französischen Kriegsunternehmungen *), ernstlich befohlen hätte, ein wachsames Auge darauf zu haben, wozu Er, als Kreisobrister, ohnehin verbunden sey; mithin Er um so mehr hoffte, daß Er mit der persönlichen Erscheinung verschont werden würde. Allein der ErzH. Ferdinand beharrete

vorn. Landes-Verträge des Fürstenth. Minden; (Minden, 1748. 8.) n. 23. et 24. p. 153-158. Eben desselben Mindische Geschichte, in der V. Abtheilung; (Minden 1748. 8.) p. 111-143. Reineri *Reineccii* Panegyr. in honorem festivitatis, qua *Henricus Iulius* etc. in *Episcopatus Mindensis* possessionem inducetur, subiunctus *Eius* Methodo leg. Histor.; (Helmstad., 1583. fol.) p. 60-67. item: *ibidem* 1620. 4. und Meine Diss. de Reservato ecclesiast. ex mente Pacis relig., Sect. II. § 35. p. 103. sq.

c) S. weiter oben, in diesem XI. Bande, S. 253.

*) S. eben daselbst, S. 125-127.

rete auf seinem Ansinnen, indem Er bemerken wollte, daß der Herzog aus andern Absichten solches verweigerte, und deswegen die Stärke der Entschuldigung um so weniger anerkannte, weil der Herzog gleichwohl andere weite Reisen nach Mömpelgard gethan, und sich länger von seinem Lande entfernet hätte, als die Lehensempfängniß Zeit erforderte. Er begehrte daher von neuem, daß der Herzog auf den 14. September 1581. zu Innspruck, in Person, erscheinen sollte.

Indessen starb des H. Ludewigs Schwester, die Landgräfin Sabina von Hessen-Cassel, den 16. August 1581., welchen Umstand der Herzog wiederum benutzte, um sich der persönlichen Gegenwart bey der Belehnung zu entladen. Er stellte daher dem Erzherzog vor, daß seine Belehnung, durch allerhand Zufälle, seit fünf Jahren her, verschoben worden, welches ihm sehr beschwerlich falle, weil Er dadurch, an der Belehnung mit den Regalien, verhindert und genöthiget würde, bey dem Kayser, von halb Jahr zu halb Jahr, Indulte zu suchen, und grosse Unkosten deswegen aufzuwenden. Es würde daher das beste seyn, wenn ihn der Erzherzog durch Gesandten belehnte, da Er sich hernach nicht entziehen würde, ihn zu besuchen. Allein der Erzherzog blieb auf seinem Willen bestehen; nur gab Er darin nach, daß Er diese Handlung, bis auf seine Ankunft zu Günzburg, verschob, aber endlich anfing, den Herzog ernstlicher, und mit bedrohenden Ungelegenheiten, im Falle eines längern Verzuges, zu erinnern. Es sollte also diese persönliche R. Afterbelehnungs-Empfahung, im gegenwärtigen J. 1582., zu Günzburg vor sich gehen; sie unterblieb aber doch

J. Chr. 1582 noch zwey ganze Jahre, weil der Erzherzog nicht eher dahin kam [b]).

Die beiden Linien des Marggräflich-Badenschen Hauses, zu Baden und Durlach, hatten, beynahe seit vierzig Jahren her, einen schweren Proceß mit einander am Kayserlichen Kammergerichte, über die Succession, und nachmalige Theilung der hinterlassenen Landesportion des, im J. 1533., ohne männliche Erben verstorbenen Marggraf Philipps von Baden, wovon in diesem Werke schon einmal einiges ist gedacht worden [e]). Marggraf Philipp hatte ehmals von seinem Vater, dem Marggrafen Christof, bey der, im J. 1515., geschehenen Vertheilung seiner Länder unter seine drey weltliche Söhne, den meisten und besten Theil derselben erhalten [f]). Nach seinem Tode nun behielten seine zween noch übrige Brüder, die Marggrafen Bernhard und Ernst, dessen Landesantheil anfangs in gemeinschaftlicher Verwaltung; allein schon im J. 1534. verfielen Sie auf eine Theilung, und trugen dem Churfürsten Ludewig von der Pfalz die Vermittlung auf. Marggraf Bernhard verlangte, aus dem Rechte der Erstgeburt, einiges aus dieser Erbschaft zum Voraus; aber der Churfürst Ludewig verwies die Untersuchung und Entscheidung dieses Rechtes an den Kayser, als den ordentlichen Richter, und schlug Baden dem ältern Bruder Bernhard, und Pforzheim dem jüngern Ernsten zum Sitze eines jeden Fürstenthumes vor, welches aber beiden Brüdern nicht gefiel.

Hier-

b) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 51. p. 74.

e) S. den sogenannten Auszug ꝛc., im XII. Bande, S. 70. u. f.

f) S. eben denselben, im IX. Bande, S. 671-673.

Hierauf wurde durch das Loos ausgemacht, J. Chr. daß Marggraf Bernhard die Theilung machen, 1582 Marggraf Ernst aber aus beiden Theilen einen wählen sollte; da dann der letztere den untern Theil der Marggrafschaft Baden für sich wählte, und seinem ältern Bruder den obern Theil derselben überließ. Dieser sah sich dadurch in seiner Hoffnung betrogen, indem Er geglaubt hatte, daß sein jüngerer Bruder, dem nach der väterlichen Theilung die Marggrafschaft Hachberg und die Herrschaften Usenberg, Röteln, Badenweiler und Sausenberg, nebst Schopfheim zugefallen waren, den angränzenden obern Theil der Marggrafschaft Baden vorziehen würde, und daher die andere Portion, die aus der untern Marggrafschaft bestand, stärker und einträglicher gemacht hatte. Er klagte also bald nach der geschehenen Vertheilung, daß seines Bruders Antheil mehr Einkünfte abwürfe, als der seinige; da dann nach vielem Streiten ausgemacht wurde, daß ihm sein jüngerer Bruder jährlich 15000. Malter Frucht und 52. Fuder Wein zur Vergütung geben sollte. Allein es entstanden bald neue Streitigkeiten zwischen den beiden Brüdern, worüber Marggraf Bernhard wegstarb, nach dessen Tode der Churfürst Ludewig von der Pfalz, den 2. November 1536., seinen schiedsrichterlichen Ausspruch publicirte, worauf die Vormünder der jungen Marggrafen von Baden-Baden, den 29. September 1537., noch einen besondern Vergleich mit dem Marggraf Ernsten zu Baden-Durlach errichteten *). Eine abermalige Zwistigkeit, unter den beiden Marggräflichen

Oo 5 Li-

*) S. den sogenannten Auszug rc., im XII. Bande, S. 71.

J. Chr. 1582 Linien, über die mehr erwähnte Vertheilung der Philippinischen Landesportion verursachte, daß man nochmals sich an den Churfürsten Ludewig von der Pfalz, als Schiedsrichter, wandte, der solchen Streit, durch ein, zu Heidelberg den 14. May 1540., publicirtes Laudum entschied. Von diesem appellirte nun Marggraf Ernst, im J. 1548., an das K. Kammergericht zu Speyer, weil Er glaubte, durch dasselbe verkürzt und beschwert zu seyn. Und da erfolgte nunmehro, den 12. May 1582., vom K. G. das Endurtheil, wodurch das vorgedachte Churpfälzische Laudum bestätiget und die Marggräflich Baden-Durlachische Linie in die Proceßkosten verurtheilt wurde [g]).

12 May

Zu Anfang und zu Ende des gegenwärtigen J. 1582., erloschen zwey uralte Reichs-Gräfliche Familien, nemlich die Grafen von Hoya in Nieder-Sachsen und die Grafen von Lupfen in Schwaben, in männlichen Erben, und ihre Länder fielen andern Herren zu, wovon nun einiges zu bemerken seyn wird. Was erstlich die Grafschaft Hoya betrift, so hat dieselbe vor vielen andern Grafschaften des Teutschen Reichs dieses zum Voraus, daß die Geschichtschreiber von ihr eigentlich bemerkt haben, daß sie ungefähr um das J. 1200. ihren Anfang genommen habe. Es waren aber die, von ihrem nun erbauetem Schlosse Hoya, nachher so benannten Grafen keine neue Grafen, die etwa, durch die Gnade der Herzoge von Sachsen oder Westfalen, allererst die Gräfliche Würde, wie vormals die Grafen von Holstein von dem H. Lo-

g) *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensis, T. III. L. V. c. 1. §. 4-8. p. 6-14. et T. IV. L. VI. c. 1. §. 8. sq. p. 14-17. et c. 3. §. 2. p. 70.

Lotharius von Sachsen, und die Grafen von Schwerin und Ratzeburg vom H. Heinrich dem Löwen, erhalten hätten, sondern Sie waren, schon lange vorher, unter dem Namen der Edlen Herren und Grafen von Stumpenhausen, einem Schlosse unter der Stadt und Festung Nienburg, wovon noch itzo einige Steinhaufen übrig sind, bekannt. Anfangs mag diese Grafschaft ziemlich klein gewesen seyn, und ausser den Aemtern Nienburg und Siedenburg nicht viel über den Bezirk des erstbesagten Schlosses Hoya sich erstreckt haben. Ja selbst in dem heutigen Amte Nienburg hatten die Edlen Herren von Lo ihren Sitz, und da sie zum hohen Adel gehörten, so ist leicht zu erachten, daß ihre Dynastie nicht blos die heutige Vogtey Lohe, sondern auch einen guten Theil des Nienburgischen und der angränzenden Aemter werde unter sich begriffen haben. Es scheinen aber die alten Grafen von Hoya auf die Vergrösserung ihrer Herrschaft vor andern ihren Nachbarn, gar sorgfältig bedacht gewesen zu seyn, wozu Sie dann auch durch Kauf, Schenkungen oder auf andere Weise gelangten.

J. Chr. 1582

Bereits in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts kaufte Graf Heinrich von Hoya von dem Edlen Herrn von Brunigehusen seine über der Weser gelegene Güter, und im J. 1301. überließ Graf Heinrich zu Regenstein an Graf Gerharden von Hoya alle sein Recht zu Witzen, mit der Vogtey und seinen Lehensleuten an der Weser; ingleichen haben, vor und nach diesen Zeiten, so wohl die Grafen von Stotloh, als auch die Edlen Herren zum Grimmenberge, und die Edlen Herren von Mackenstede, denen die Gegend von Syke und Heiligenrode zugehörte,

fast

J. Chr. 1582 fast alles das ihrige den Grafen von Hoya zugewandt. Im J. 1381. vermachte Widekind, Edler Vogt des Stiftes Minden, Falls er ohne männliche Erben sterben würde, seine ganze Herrschaft Bergen den Grafen von Hoya, und trug dem Simon, Edlen Herrn zu Lippe, und dessen Sohne, dem Domprobst Bernhard zu Minden, auf, daß Sie, nach seinem Tode, solche Herrschaft den Grafen von Hoya treulich überliefern, und dieselben gegen jedermann dabey vertheidigen sollten. Und obgleich nachher der B. Otto von Minden, der selbst ein gebohrner Edler Herr vom Berge gewesen, den gedachten Widekind zur Veränderung seines letzten Willens gebracht hat; so haben doch hernach die Grafen von Hoya, durch einen Vergleich mit dem Bischof Willebrand von Minden, die ihnen nächstgelegenen Oerter dieser Herrschaft, ohne alle Lehensverbindung, von dem Hochstifte Minden erhalten. Hauptsächlich aber erweiterten Sie ihre Landesgränzen durch die an sich gebrachte Grafschaft Bruchhausen. Bereits im J. 1301. trat Ludolf, Edler Herr von Brochhusen, an die Grafen Gerhard und Otto von Hoya, sein Antheil an jener Grafschaft ab, und zählte seine Vasallen von der ihm gethanen Lehenspflicht und Verbindung los. Ob er nun gleich eigentlich nur Neuen-Bruchhausen besessen hatte; so kam doch auch nachher, im J. 1338., Alten-Bruchhausen, nebst der Bahrenburg, für 8000. Mark Oßnabrückischer Pfenninge, an die Grafen Gerhard und Johann von Hoya, und was noch nicht durch diese Contrackte veräussert war, verkaufte endlich Graf Gerhard von Bruchhausen, im J. 1384., an den Grafen Otto von Hoya für 2000. Mark Silbers. Als da-

daher mit des vorgedachten Graf Gerhards Sohn oder Bruder, dem Grafen Heinrich, in der Schlacht bey Winsen an der Aller, der ganze Mannsstamm der Grafen von Bruchhausen ausgieng; so brachten die Grafen von Hoya den völligen Besitz der ganzen Grafschaft oder Herrschaft Bruchhausen an sich. Ob aber diese ganze Grafschaft, zu welcher ehmals auch Ehrenburg, Harpstedt, und die beiden Aemter, Uchte und Freudenberg, gehört haben, ein Lehen von dem Erzstifte Bremen gewesen, und nachdem sie mit der Grafschaft Nieder-Hoya, im J. 1502., wie hernach umständlicher soll bemerkt werden, an das Haus Braunschweig-Lüneburg gekommen, von demselben, in dieser Eigenschaft, sey erkannt, auch nachher als ein Bremisches Afterlehen, durch den Vergleich vom J. 1520., den Grafen von Hoya wieder überlassen worden, ist noch nicht völlig ins Licht gesetzt.

J. Chr. 1582

In der ersten Helfte des vierzehnten Jahrhunderts theilten die beiden Brüder und Grafen von Hoya, Gerhard und Johann die väterliche Grafschaft unter sich, von welcher Zeit an des Erstern Nachkommen die untere, und des Letztern die obere Grafschaft beherrschten. Des Erstern oder Graf Gerhards Linie starb zuerst, im J. 1501. oder 1502., mit dem Grafen Friedrich aus *); allein es hatte Kayser Maxi-

*) Ich folge hier der, von dem seligen Herrn Hofrath Schneider, *l. mox in Nota* b) *c.*, p. 279. sq., gegebenen Nachricht, kan aber nicht bergen, daß alle von mir nachgeschlagene Genealogisten just das Gegentheil behaupten, und vorgeben, daß die vom Grafen Johann entsprossene Linie zuerst, und zwar

J. Chr. 1582

Maximilian der I., im J. 1501., dem H. Heinrich dem Mittlern von Braunschweig-Lüneburg zu Zelle, eine Anwartschaft auf dessen Grafschaft ertheilt, und dem Churfürsten Friedrich von Sachsen die Vollmacht gegeben, daß er von dem Herzog die gewöhnliche Lehenspflicht einnehmen sollte. In dem, den 12. September 1501., von dem Kayser, eventualiter ausgefertigtem Lehensbriefe heißt es auch ausdrücklich: „Als der Edel, „Unser und des Reichs lieber, Getreuer, Friedrich, Graf zu der Hoyen, das Schloß und „Herrschaft Hoyen von Uns und dem H. R. in „Lehensweise besitzet, und aber keine Lehens-„Erben hat, und sich, seines Alters halben, „nicht

zwar schon in der andern Helfte des fünfzehnten Jahrhunderts, mit Graf Otten, ausgegangen sey; es findet sich auch bey keinem von ihnen der angeführte letzte Graf dieser Linie, Namens Friedrich. S. z. E. Hieron. *Henninges* Theatr. genealog., secundi et tertii Regni in Quarta Monarchia, Parte altera; (Ulysseae, 1587. fol.) p. 359. El. *Reusneri* Auctar. Operis genealog. catholici; (Francof. 1692. fol.) p. 106-108. und Joh. Hübners Genealog. Tabellen, T. II. Tab. 431. Friedr. Lucä hingegen, in seinem Grafen-Saal, P. I. p. 327. *coll.* pagg 328. 331. et 342., gehet von jenen ab, und giebt Graf Heinrichs von Hoya (der in der ersten Helfte des dreyzehnten Jahrhunderts gelebt hat,) beide Söhne, die Grafen Otto und Heinrich, für die Stifter der beiden Gräflich-Hoyaischen Linien aus, von denen des Graf Ottens Nachkommen, im J. 1489., mit einem Grafen, Namens Otto, sollen ausgegangen seyn, von dem Er auch einen Bruder, Namens Friedrich, als Domherrn zu Cöln, aber ohne Bemerkung dessen Sterbejahrs anführt. Der andere Bruder aber, nemlich Heinrich, solle die Linie fortgepflanzet haben, welche erst im J. 1582. ausgestorben ist.

„nicht mehr zu versehen ist, dadurch Uns und „dem Reiche, nach seinem Todt, und Abgang, „dasselbe Schloß und Herrschaft ledig und „heimfallen wird, daß Wir demnach den Hoch ge-„pornen Heinrich den Jüngern †), Herzogen „zu Braunschweig und Lüneburg — — das „vorgemeldte Schloß und Herrschaft Hoyen — „— verliehen zu gleicher Weise, als ob der ge-„nannte Graf Friederich jetz mit Todt abge-„gangen wäre rc. „ Die Kayserliche Anwartschaft und der eventuelle Lehensbrief gieng also blos auf die Hoyaische Rechtslehen; allein der ErzB. Johannes von Bremen und sein Coadjutor, Prinz Christof, aus der Wolfenbüttelschen Linie der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, hatten ebenfalls dem vorgedachten H. Heinrich dem Mittlern, und seinem Vetter, H. Heinrich dem Aeltern von Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttel, auf den Fall, wenn Graf Friedrich unbeerbt sterben würde, ein Gnadengeding und Belehnung auf die Herrschaften Alten- und Neuen-Bruchhausen, Sycke, Freudenberg und Harpstedt ertheilt.

J. Chr. 1582

Der Fall ereignete sich noch in eben dem J. 1501. oder doch im folgenden 1502., da Graf Friedrich starb. Es wollte aber Graf Jobst der Aeltere von Hoya, als nächster Agnat, der die obere Grafschaft besaß, die Lehens-

†) So stehet es in dem Kayserlichen Lehenbriefe, beym Scheid, *l. mox c.*, *p. 281.* Es ist aber H. Heinrich der Mittlere zu Celle zu verstehen, der in Ansehung seines Vetters, H. Heinrichs des Aeltern zu Wolfenbüttel, bisweilen auch der Jüngere genannt wurde, weil man auf des Letztern Sohn, als einen damals noch nicht regierenden Herrn und jungen Prinzen keine Rücksicht nahm.

J. Chr. 1582 henseigenschaft der vom Kayser und dem Erzbischof von Bremen expecktivirten Stücke nicht erkennen, sondern solche für ein blosses Allodium ausgeben, und setzte sich daher, nach dem Absterben seines Vetters, des Graf Friedrichs, sogleich in den Besitz derselben. Dagegen wandte sich nun Herzog Heinrich der Mittlere an den Kayser und das Kayserliche Kammergericht, welches dem Grafen befahl, das Land, als ein dem Reiche erledigtes Lehen, dem Herzog unverzüglich abzutreten und einzuräumen. Da dann endlich die Sache, im J. 1504., durch Vermittlung des Churfürst Joachims und Marggraf Albrechts von Brandenburg, dahin verglichen wurde, daß Graf Jobst von Hoya und seine Agnaten die untere Grafschaft, so wie H. Heinrich der Mittlere dieselbe, obgedachter massen, vom Kayser empfangen hatte, und wozu der Graf auch noch die angebrachten Erbstücke, Nienburg, Drackenburg, Steigerberg und Stolzenau legte, mit Kayserlicher Genehmigung, von dem Herzog wieder zu Afterlehen nehmen, und demnächst auch die ganze Obere Grafschaft, samt aller Herrlichkeit und Zubehörde, welche er bisher, als ein freyes Erbe und Eigenthum gebraucht, dem erstbesagten Herzog zu Lehen machen, und deswegen die Stände der Herrschaft, samt und sonders, dem Hause Braunschweig-Lüneburg die eventuelle Huldigung leisten sollten. Mit dem H. Heinrich dem Aeltern zu Wolfenbüttel aber wurde, im J. 1507. den 13. Julius, nach Absterben Graf Jobsts des Aeltern, von dessen Wittwe, und den Grafen Rudolf zu Diepholt und Friedrich zu Spiegelberg, als Vormündern des Graf Jobstens hinterlassener unmündiger Söhne, ein Ver-

Vergleich errichtet, vermöge dessen der Herzog, gegen Bezahlung einer Summe von 4000. Gulden, versprach, hinfüro die Grafen von Hoya mit demjenigen von der Herrschaft Bruchhausen, was die ausgestorbene Linie derselben bisher vom Erzstifte Bremen zu Lehen genommen hätte, und nunmehro, obgedachter massen, an H. Heinrich den Aeltern zum Theil gefallen war, zu belehnen.

J. Chr. 1582

Gegen diese Vergleiche protestirte H. Magnus von Sachsen-Lauenburg, und nahm das *Dominium directum* der Grafschaft Hoya in Anspruch. Schon im J. 1504. regte Er sich deshalb, und suchte dadurch die, mit H. Heinrich dem Mittlern, vorgenommene Handlung zu hindern, wovon dieser dem Kayser Nachricht gab, aber von demselben aus Augspurg, unter dem 25. April 1504., versichert wurde, daß, Falls sich der H. Magnus bey ihm melden würde, demselben alsdann, der Gebühr nach, begegnet werden sollte. Allein im J. 1511. versuchte H. Magnus sein Heil von neuem, indem Er nicht nur Graf Jobsten dem Jüngern von Hoya, als derselbe, in diesem Jahr, die Lehen, bey dem vorbenannten H. Heinrich dem Mittlern, muthete, solches nachdrücklich verwies, mit dem Beyfügen, die Grafschaft Hoya sey, von Alters her, ein Lehen von Sachsen-Lauenburg gewesen, sondern auch dem Grafen viele ansehnliche Versprechungen that, Falls Er sich wieder zur Lehenspflicht gegen Sachsen-Lauenburg bequemen wollte. Graf Jobst der Jüngere ließ sich auch würklich darüber mit dem H. Magnus ein und erklärte sich gegen ihn, daß Er künftig die Lehen von Ihm empfangen wollte. So bald aber H. Heinrich der Mittlere zu Zelle davon

J. Chr. 1582 Nachricht bekam, so meldete Er es seinem Vetter, H. Heinrich dem Aeltern zu Wolfenbüttel, und rufte ihn um Hülfe an, worauf Beide und B. Franz von Minden, im J. 1512., Graf Jobsten den Jüngern und seine zween Brüder, die Grafen Erich und Johann, von Land und Leuten verjagten. Sie theilten auch nachher die Grafschaft also unter sich, daß H. Heinrich der Mittlere zu Zelle die Oerter Stolzenau, Steigerberg, Siedenburg, Uchte, Dielenau, und Bahrenburg, und an der Grafschaft Bruchhausen, als Lehen vom Erzstifte Bremen, Syke und Harpstedt bekommen; H. Heinrich der Aeltere zu Wolfenbüttel aber Hoya, Nienburg, Drakenburg, und Liebenau, und wegen der Grafschaft Bruchhausen, in der Lehensverbindlichkeit mit dem Erzstifte Bremen, Alt- und Neu-Bruchhausen und Freudenberg erhalten sollte.

In der, einige Jahre nachher, ausgebrochenen Stiftischen oder Hildesheimischen Fehde *) ergriffen die, ihres Landes noch immer entsetzten, Grafen von Hoya die Hildesheimische und Lüneburgische Partey, und erhielten, schon im J. 1519., vom H. Heinrich dem Mittlern zu Zelle, wieder einen Theil ihrer Grafschaft. Sie verglichen sich auch hierauf, im J. 1520., mit H. Heinrich dem Jüngern zu Wolfenbüttel und H. Erich dem Aeltern zu Calenberg, welcher Vergleich aber nachmals von den Herzogen zu Lüneburg angefochten wurde, und daher wieder abgeändert werden mußte †). Es ist auch nachher noch vieles in dieser Sache, wegen der gänz-

*) S. den X. Band des sogenannten Auszuges rc., S. 238. ff.

†) S. eben denselben, S. 446. f.

gänzlichen Restitution der Grafen von Hoya, gehandelt, und sind verschiedene Vergleiche deshalb verabredet worden; allein erst im J. 1526. wurde dieser lange Streit aus dem Grunde abgethan. Es kam nemlich in diesem Jahr, unter Vermittlung Churfürst Johanns von Sachsen, H. Erichs des Aeltern von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg, und Landgraf Philipps von Hessen, zu einem Hauptvertrage, Kraft dessen den Grafen ihre Grafschaft wieder eingeräumet wurde, dagegen Sie aber Uchte und Freudenberg von dem Landgrafen von Hessen, und ihr ganzes übriges Land von den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg zu Lehen nehmen, und ihnen, mit der gesamten Hoyaischen Landschaft, die Erbhuldigung leisten mußten. Die Herzoge aber verglichen sich hernach ebenfalls mit einander wegen ihrer Gerechtsame, und traten noch in eben diesem Jahre die Herzoge Erich der Aeltere zu Calenberg und Heinrich der Jüngere zu Wolfenbüttel ihre aus den ältern Verträgen gehabte Lehensherrlichkeit an dem Schlosse und Gebiete Hoya und Alten- und Neuen-Bruchhausen, doch unbeschadet der übrigen Lehenstücke, womit die Grafen ihnen verwandt waren, an ihre Vetter, die Herzoge Otten und Ernsten zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle, Söhne H. Heinrichs des Mittlern, ab. Durch diesen, im J. 1526., geschlossenen Hauptvertrag wurde nun dem Hause Braunschweig-Lüneburg die künftige Succession in der Grafschaft Hoya vollkommen gesichert.

J. Chr. 1582

Indessen hatte es wohl anfangs kein Ansehen, daß solche sobald erfolgen möchte, indem Graf Jobst der jüngere sieben Söhne und zween

J. Chr. 1582 Brüder hatte, von welchen letztern Johannes sein Glück in Schweden suchte, und bey seinem Absterben auch zween Söhne hinterließ; allein es starben diese zwölf Herren, in einer Zeit von nicht vollen 50. Jahren hinter einander weg. Und obgleich drey Söhne von Graf Jobsten dem Jüngern, nemlich Albrecht, Otto und Erich sich vermählt hatten; so erzielten Sie doch mit ihren Gemahlinnen keine Kinder, und Graf Otto von Hoya endigte, durch sein, den 25. oder 26. Hornung 1582., erfolgtes Absterben, seinen uralten Stamm, als der letzte männliche Erbe. Nach dessen Tode nahm Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel die Aemter Uchte und Freudenberg in Besitz, die Er hernach dem Grafen von Bentheim zu Lehen gegeben, schon längst aber von den Landgrafen wieder eingezogen worden sind. Die ganze übrige, sehr ansehnliche Grafschaft Hoya fiel dem Hause Braunschweig-Lüneburg zu, und wurde damals in demselben dergestalt getheilt, daß H. Wilhelm der Jüngere zu Zelle, dem sein älterer Bruder, H. Heinrich zu Danneberg, seinen Antheil abgetreten hatte, die untere Grafschaft, oder Hoya, Nienburg, Liebenau, und Alt- und Neu-Bruchhausen bekam; da hingegen H. Julius zu Wolfenbüttel und H. Erich der Jüngere zu Calenberg die obere Grafschaft, oder Stolzenau, Ehrenburg, Syke, Steyerberg, Siedenburg, Diepenau und Bahrenburg zu ihrem Antheil erhielten. Das Amt Harpstedt aber war, schon seit 1439., von dem damaligen Grafen Johann dem Kriegerischen von Hoya an Graf Dietrichen den Glückseligen von Oldenburg versetzt worden, und ist erst nach Absterben des letzten Oldenburgischen Grafens, Anton

25 oder 26. Fbr.

Gün-

Günthers, im J. 1667., wieder zur Grafschaft Hoya gekommen. Die Herzoge Julius und Erich behielten ihren Antheil in Gemeinschaft, und da der Letztere, ein paar Jahre hernach, unbeerbt starb; so blieb die obere Grafschaft dem H. Julius allein. Was für neue Theilungen übrigens, in Ansehung derselben, in der Folge vorgefallen, bis sie endlich ganz an die itzige Braunschweigische Churlinie gekommen, soll bey vorfallenden Gelegenheiten schon bemerket werden h).

J. Chr. 1582

So friedlich und ruhig dieser Successionsfall, und die hierauf geschehene Theilung der Grafschaft Hoya ablief; so vielen Streit erregte in der Folge die Erbschaft des letzten Grafens von Lupfen, Heinrichs, der gegen Ende des Jahrs seinen männlichen Stamm, zu Engen, beschloß. Die Grafen von Lupfen waren ein sehr altes und berühmtes Geschlecht in Schwa-

26 Dec.

Pp 3

h) *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXXVI. p. m. 588. *Chytraeus*, l. c., L. XXV. p. m. 707. sq. *coll.* L. VI. p. 174. Herm. *Hamelmannus* de Famil. emort., L. II., in *Eius* Opp., ab Ern. Cas. *Wasserbachio* editis; (Lemgov., 1701. 4.) p. 731. Heinr. Büntings Braunschweig - Lüneburg. Chronica, durch Heinr. Meybaum; (Magdeb., 1620. fol.) P. I. p. 348. Rehtmeyers Br. Lün. Chronica, P. III. c. 8. p. 817. sq. c. 59. p. 859. c. 62. p. 1024. sq. et c. 81. p. 1616. sq. Joh. Jac. Mosers Einleit. in das Br. Lüneb. Staats-Recht; (Frankf. und Leipz., 1755. 8.) cap. IX. Sect. II. §. p. 381. et §. 16. p. 388. sq. (C. L. Scheidts) Anmerk. und Zusätze zu des — von Moser Einleit. in das Br. Lün. Staats-Recht, P. I.; (Göttingen, 1757. 8.) §. 73. p. 201 - 211. et §. 81. p. 268 - 285. und P. II. oder im Cod. diplomat.; (ibid. 1759. 8.) n. 67. p. 677. sq. und (Heinr. Andr. Kochs) Versuch einer pragmat. Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg; (Braunschw., 1764. 8.) Sect. X. p. 344. sq.

J. Chr. 1582

Schwaben, welches anfangs nur den Freyherrlichen Titel geführet, nach erlangter Landgrafschaft Stühlingen aber den Gräflichen Titel angenommen hat. Das alte Stammgut, nemlich den Berg und Burgstall Lupfen, mit einigen Dörfern und Gütern, hatte bereits Brun von Lupfen, im J. 1437., an Heinrichen und Rudolfen von Fridingen, und dieser Letztere sie wiederum, im J. 1444., an den Grafen Ludewig von Würtenberg verkauft. Es ist hierauf die ehmalige Herrschaft Lupfen zu dem Amte Tuttlingen geschlagen worden, und stehet noch unter der Würtenbergischen Herrschaft. Indessen besaß der letzte Graf Heinrich von Lupfen doch noch ganz ansehnliche Güter, indem ihm die Landgrafschaft Stühlingen, nebst dem Schloß und Städtgen, ingleichen die Herrschaft Bandorf, und im Elsasse und Sundgau die Schlösser, Flecken und Dörfer, Ammersweiler, Rönsheim u. a. m. zugehörten; die Herrschaft Hohenhöwen, mit dem Städtgen Engen, im Hegau aber war ihm, im J. 1570., nach Absterben des letzten Freyherrns von Höwen zugefallen *); mithin also dessen Verlassenschaft noch ganz beträchtlich war. Man kan auch seine Macht oder Vermögen, einigermassen, aus seinem Matrikularanschlage schliessen, als in welchem er zu einem Römermonat auf 4. Mann zu Pferde und 18. zu Fuß, oder zu 120. Gulden angeschlagen war, und zu einem Kammerzieler 20. Gulden bezahlen mußte †).

Nun

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 184., in der Note †).

†) R. Matrickul de *a. 1521*, in *Schmaussii* Corp. I. P. Acad., p. m. 73. edit. de a. 1745. und Ge. Melch. von Ludolff Hist. Sustentat Judicii supr. Camerae imp.; (Frankf. am Mayn, 1721. 4.) im sten Anhange, n. II. p. 50. sq. *coll.* p. 54.

J. Chr. 1582

Nun hatte Kayser Maximilian der II., den 23. October 1572., seinem Trabanten-Guarde-Hauptmann, Conraden, R. Erb-Marschallen von Pappenheim, für sich, seine Gebrüder und Vetter, auf alle von den Grafen von Lupfen besessene R. Lehen eine Anwartschaft ertheilt *). Diese aber werden in dem Expecktanzbriefe folgendermassen näher bestimmt, und verzeichnet, als: die Landgrafschaft Stühlingen, mit ihren hohen und niedern Gerichten, Landgerichten, und andern Gerichten, Wochen- und Jahr-Märkten, Lehenschaften, Mannschaften, Bannen, Zöllen, Geleiten, Gewaltsamen, Obrigkeiten, Vogteyen, Landen, Leuten, Hintersassen, Bastarten, Landsassen, Landsiegelungen, Freyheiten, Ehren, Rechten, guten Gewohnheiten, und Herrlichkeiten, die dazu gehörten. Ingleichen die zwey Hölzer, Westerholz und Gädterholz, jedes mit allen seinen Inbegriffen, hohen Gerichten, Wildbannen, Gewaltsamen, Obrigkeiten und Zugehörungen, gelegen in der Montant, zwischen den Grafschaften Habspurg, Fürstenberg und Stühlingen, und gegen dem Randen-Untermark, mit samt der Lehenschaft der Pfarrkirche zu Villingen. Ferner die Veste und Schloß Alt-Höwen, mit der ganzen Herrschaft Höwen, ihren Lehenschaften und Mannschaften, Wochen und Jahr-Märkten, auch den hohen und niedern Gerichten, Freyheiten und Wildbannen, Zöllen, Geleiten, Gewaltsamen, Herrlichkeiten und Zugehörungen, in der Stadt Engen und auf dem Lande. Diese sämtliche verzeichnete R. Lehenstücke nun, mit allen ihren Rechten, Nutzungen, Zugehörungen, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, sollte gedachter R. Erb-Marschall

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 680.

J. Chr. 1582

Conrad von Pappenheim, oder seine Erben, Brüder, oder Vetter des männlichen Stamms, auf den Fall der Erledigung, unerwartet einer fernern Kayserlichen Verordnung und Geheisses, ohne des Kaysers oder jemandes andern Verhinderung einnehmen und gebrauchen können. Jedoch behielt der Kayser sich und seinen Nachfolgern im Reiche ausdrücklich vor, daß, wenn es sich befinden würde, daß besagte Lehen und Güter an jährlichen Einkünften, zu besetzter Nutzung und Herrengülten gerechnet, worein aber die Jurisdicktion, Obrigkeiten, Afterlehen, Fischweyden, Forstrecht, Jägereyen und andere dergleichen Herrlichkeiten nicht gezogen werden sollen, über 2500. Gulden ertragen würden, alsdann der Kayser auf solchen Ueberschuß den gedachten R. Erb-Marschallen, Conrad von Pappenheim, oder eine andere ihm gefällige verdiente Person, nach seinem Gefallen, sollte begnadigen können. Dagegen aber sollte dem gedachten Conrad von Pappenheim und seinen Erben, als Inhabern der mehr gedachten Lehen, frey stehen, solche Person, die der Kayser darauf noch weiter begnadigen würde, abzukaufen, und jeden Gulden der angeschlagenen Nutzung, mit 20. Gulden Rheinisch, abzulösen, und ledig zu machen.

Ueber diese erlangte Anwartschaft stellte nun der R. Erb-Marschall, Conrad von Pappenheim, unter dem 4. Hornung 1575., einen Revers an die Kayserliche Hof-Kammer aus, worin Er nicht nur die, von dem Kayser sich vorbehaltene, Begnadigung eines Andern mit dem, was die expecktivirten R. Lehen jährlich über 2500. Gulden ertrügen, sich gefallen ließ, sondern auch versprach, für solche

Be-

Begnadigung, bey dem künftigen Anfalle, zu den ihm zustehenden, und auf der Grafschaft Forchtenstein und Herrschaft Eisenstadt haftenden, auch ihm bisher, mit fünf vom Hundert, verzinsten 20000. Gulden Haupsumme, noch 10000. Gulden, und also zusammen 30000. Gulden, aus seinem eigenen Vermögen, zu entrichten. Wie also der Fall nunmehro eingetreten, und der letzte Graf von Lupfen gestorben war; so meldete sich Conrad von Pappenheim, im folgenden J. 1583., um die Belehnung bey dem Kayser, und bat, daß die würkliche Immission, zwischen hier, und längstens S. Georgentag 1584. geschehen möchte. Der Kayser ließ ihm auch unter dem 30. September 1583. den Lehensbrief würklich ausfertigen.

J. Chr. 1582

Am folgenden Tage, oder den 1. October 1583., schloß Conrad von Pappenheim mit der Kayserlichen Hof-Kammer noch einen besondern Kontrackt, worin er sich, wegen der Lupfischen Lehensfälligkeit, ausser den vorhin gedachten 30000. Gulden, noch zur Bezahlung von 70000. Gulden, und also in allem von 100000. Gulden anheischig machte. Diese wies er nun theils auf verschiedene, bey dem Kayser guthabende, Posten und Forderungen an, die zusammen 42900. Gulden betrugen, theils versprach Er den Rest von 57100. Gulden bald möglichst baar zu erlegen. Solches Erbieten des R. Erbmarschalls, Conrads von Pappenheim nahm nun zwar der Kayser an; doch unter der Bedingung, daß, weil ihm, für seine auf der Grafschaft Forchtenstein und Herrschaft Eisenstadt habende 20000. Gulden und noch daneben zugesagte 10000. Gulden, an den Einkünften der Lupfischen Lehen 2500. Gulden, in

J. Chr. 1582 seiner Expecktanz, besonders bewilliget worden, es zwar dabey verbleiben solle. Was aber gedachte Einkünfte über 2500. Gulden ertragen würden, davon sollte Conrad von Pappenheim, neben Richtigmachung der zugesagten 10000. Gulden, für jeden Gulden, obgedachter massen, zwanzig Gulden bezahlen. Und wenn dann, bey der Berechnung und Taxation der Einkünfte, ein mehreres, als 100000. Gulden Hauptgut ertragen, herauskäme; so sollte Er dasselbe, gegen die würkliche Einsetzung, nachschiessen. Würde sich nun dieser Ueberschuß so weit erstrecken, daß davon die, von dem Grafen Carl von Zollern, darauf habende 10000. Gulden Expecktanzgelder abgelöset werden könnten; so sollte es durch Conraden von Pappenheim geschehen. Falls aber kein Ueberschuß, oder wohl noch weniger vorhanden seyn würde, den man zur Abfertigung Graf Carls von Zollern gebrauchen könnte; so wollte solches der Kayser, ohne des von Pappenheim Entgeld, richtig machen. Uebrigens sollte sich Conrad von Pappenheim auch noch reversiren, daß Er das Religionswesen in den ihm anzuweisenden Lupfischen Lehen und Orten, in dem Stande, wie es von Alters her gewesen, und noch ist, verbleiben und keine Veränderung darin vornehmen, auch die Lehenschaften, in und ausser der Landgrafschaft Stühlingen und Herrschaft Höwen, in ihrem itzigen Stande lassen wolle.

Der R. Erb-Marschall Conrad von Pappenheim hatte also, wie aus dem bisherigen erhellet, gewiß auf sehr schwere Bedingungen, und für eine grosse Summe Geldes die Anwartschaft auf die Lupfischen R. Lehen erlangt. Nunmehro aber und da der Fall eintrat; so wurde

ihm

ihm der würkliche Besitz derselben noch schwerer gemacht, und Er in solche Weitläuftigkeiten verwickelt, daß er darüber in Gefangenschaft gerieth, und in derselben sein Leben beschliessen mußte. Es meldete sich nemlich Peter, Freyherr von Mörsperg und Beffort, der Margareten, eine gebohrne Gräfin von Lupfen †), zur Gemahlin hatte, als Vater und Vormund seines Sohnes, Joachim Christofs, der aber seine Rechte an Graf Carln von Zollern soll abgetreten haben *), wofern nicht, welches mir glaublicher scheint, des erstgedachten Graf Carls Ansprüche an die Lupfische Erbschaft aus den ihm verschriebenen, und kurz vorhin erwähnten 30000. Gulden Expecktanzgeldern herrührten. Ich finde ferner, daß das von den Gräflich-Lupfischen Allodialerben den Kayserlichen Commissarien, im J. 1587., übergebene Verzeichniß, was bey Stühlingen und Engen für Lehen, und für Eigenthum gehalten worden, auch von Wilhelmen, Grafen und Herrn zu Zimbern mit unterschrieben worden †), wie Er dann gleich-

J. Chr. 1582

†) Nach des Lucä Vorgeben, im Grafen-Saal, P. II. p. 1048., soll diese Margareta eine gebohrne Gräfin von Fürstenberg, und die Witwe des letzten Grafens von Lupfen gewesen seyn.

*) S. J. J. Mosers Teutsches Staats-Recht, P. XXXVIII. L. III. c. 181. Sect. III. §. 88. p. 136.

†) Lünigs R. A., T. XXII. p. 824. sq. n. 12. Beyläufig will ich bemerken, daß Lucä im Grafen-Saal, P. II. p. 1048., einer Gräfin Catharina von Lupfen erwähnet, die zu Anfang des 15ten Jahrhunderts den Grafen Wilhelm Wernern von Zimbern geheyrathet hätte, von dem Er aber, P. I. p. 815., anführt, daß derselbe eine unfruchtbare Ehe geführt habe. Allein *Bucelinus* in seiner

J. Chr. 1582

gleichfalls einer von den Allodialerben mit gewesen ist *), obgleich Moser und Döderlin, in den angeführten Stellen, Seiner überall nicht gedenken. Ueberhaupt herrscht hier viele Dunkelheit und Widerspruch bey den Schriftstellern, die dieser Sache erwähnen. Dem sey indessen, wie ihm wolle, so ist so viel richtig und gewiß, daß die Allodialerben des letzten Grafens von Lupfen bey dem Kayser angesucht haben, daß man die Reichslehen von den Eigenthumsgütern absondern möchte. Einige waren nun bekannt und unstreitig; es waren aber auch andere, von denen man nicht gewiß wissen konnte, zu welcher Gattung sie eigentlich gehörten. Der Kayser ernannte daher Commissarien, um deren Beschaffenheit genauer zu untersuchen, unter welchen auch H. Ludewig von Würtenberg war. Die streitigen Güter wurden sequestrirt, die Untersuchung aber erforderte mehrere Zeit, als Conrad von Pappenheim sich zuträglich zu seyn vermeinte. Aus Ungedult fuhr Er darüber zu, und bemächtigte sich solcher sequestrirten Güter und Einkünfte, worüber sich die Allodial-

seiner Germania Topo - Chrono - Stemmatograph. sacra et profana, P. IV.; (Ulmae, 1678. fol.) p. 321., gibt diesem Wilhelm Wernern, Grafen von Zimbern, die Landgräfin Amalia von Leuchtenberg zur Gemahlin, und macht den, oben im Texte, angeführten Grafen Wilhelm von Zimbern zu dessen Enkel. Hat nun Lucä in Ansehung der Gemahlin, und Bucelin in Ansehung der Nachkommenschaft des Graf Wilhelm Werners, Recht; so ergiebt sich der Grund der Ansprüche des Graf Wilhelms an die Lupfischen Erbgüter.

*) So wird Er in dem Compromiß zwischen Kayser Rudolf dem II. und den Lupfischen Eigenthumserben rc., vom J. 1605., genannt, in Lünigs R. A., T. XXII. p. 830. n. 16.

dialerben am Kayserlichen Hofe beschwerten, und einen Befehl ausbrachten, daß der von Pappenheim alles wieder in vorigen Stand setzen sollte. Weil Er aber nicht nur diesen Befehl verachtete, sondern sich auch bey der Gelegenheit noch mehr zu Schulden kommen ließ; so wurde Er, auf Kayserlichen Befehl, in Verhaft genommen, wovon jedoch, und von dem Ausgange dieses Streites, an gehörigem Orte, weitere Nachricht erfolgen soll i).

J. Chr. 1582

Das an Helden so fruchtbare Geschlecht der von Frundsberg in Schwaben, Freyherren zu Mindelheim, und Herren zu S. Petersberg und Störzingen, stand damals auch auf sehr schwachen Füssen, und beruhete nur noch allein auf Georgen von Frundsberg, einem Sohn Caspars, und Enkel Georgs des ältern, der mit seiner Gemahlin Barbara, einer gebohrnen Gräfin von Montfort, in einer unfruchtbaren Ehe lebte. Er hatte aber eine Schwester,

i) Mart. *Crusii* Annal. Suev., P. III. L. XII. c. 28. p. 785. Lünigs R. A., T. XXII. p. 819-824. n. 7. 10. et 11. Mart. Zeillers Chron. parv. Sueviae; (Ulm, 1653. 4.) P. I. ad a. 1582. p. 128. *Idem* von den X. des H. R. T. R. Kraisen rc.; (Ulm, 1665. 8.) Tit. VII. p. 552. F. Lucä Grafen-Saal, P. II. p. 1043-1049. *passim*. Joh. Alexand. Döderleins histor. Nachr. von den Marschallen von Calatin, und R. Erb-Marschallen, Herrn und Grafen zu Pappenheim, P. I.; (Schwabach, 1739. 4.) cap. 8. §. 5. p. 264. sqq. C. F. Sattlers histor. Beschreib. des Herzogth. Würtemberg rc.; (Stuttgart und Eßlingen, 1752. 4.) P. II. c. 31. §. 4-9. p. 78-82. Eben desselben Gesch. des Herzogth. Würtemberg unter den Herzogen, P. V. Sect. VI. §. 90. p. 130. sq. und Mosers Teutsches Staats-Recht, P. XXXVIII. L. III. c. 181. Sect. III. §. 88. p. 136-142. *coll.* §. 64. p. 122.

J. Chr. 1582 ster, Namens Catharina, die in der zweiten Ehe mit dem Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg vermählt war, und mit demselben eine Tochter, Namens Maria, erzeugt hatte. Von seines Vaters Schwestern hingegen hatte die älteste, Catharina, sich an Wolfgang Dietrichen von Mächselrain, Freyherrn zu Waldegg, verheirathet, und mit ihm einen Sohn, Namens Wolfgang Wilhelm erzielt. Dieser nun machte, als Regredienterbe, wegen des, von seiner Mutter geschehenen, Vorbehaltes und besonderer Verträge, allerhand Ansprüche und Forderungen an die künftige Frundsbergische Verlassenschaft. Dagegen war die junge Gräfin Maria von Schwarzenberg, als Schwester-Tochter des Georgs von Frundsberg, dessen nächste Erbin, und ihr Vater, Graf Otto Heinrich, hatte auf den Zoll, Wild- und Blutbann, als die einige Reichs-Lehen bey der Herrschaft Mindelheim, da alles übrige allodial war, von dem Kayser eine Anwartschaft erhalten. Da nun diese wenige und geringe Lehensstücke von den andern Eigenthumsgütern nicht füglich abgesondert werden konnten, in Betracht, daß es Keinem möglich, die Contributionen, Lehensdienste und anderes von diesen belehnten Stücken zu entrichten; und damit auch, nach Absterben des Georgs von Frundsberg, zwischen seinen nächsten Blutsfreunden und Erben, keine Zwietracht, Streit und Irrung entstehen möchte; so errichteten, in diesem Jahr 1582., der Graf Otto Heinrich von Schwarzenberg, und die beiden Freyherren, Georg von Frundsberg und Wolfgang Wilhelm von Mächselrain, mit einander einen besondern Vergleich.

22 Spt.

Vermöge

J. Chr. 1582

Vermöge desselben wurde zwischen der mehrgedachten Gräfin Maria von Schwarzenberg und des Freyherrn Wolfgang Wilhelms von Mächselrain ältestem Sohne, Wolfgang Veiten, oder, bey dessen vorher erfolgtem Absterben, jenes zweitem Sohne, Ferdinanden, eine Heirath verabredet und geschlossen, worauf dann, nach Georgs von Frundsberg Ableben, die Herrschaft Mindelheim, dem gedachten Wolfgang Veiten, oder, wenn er vorher gestorben wäre, dessen jüngerm Bruder, Ferdinanden, als dem künftigen Ehegemahl der Gräfin Maria von Schwarzenberg, zufallen sollte. Jedoch sollte alsdann derselbe die, auf der Herrschaft Mindelheim liegenden, Schulden und Legaten, auch diejenigen, die Georg von Frundsberg noch darauf machen würde, nebst andern Bürden und Beschwerden, ingleichen was des Letztern Schwester Tochter, der Gräfin Maria, als der nächsten Erbin, und des jungen Freyherrns von Mächselrain künftigen Gemahlin, dabey gebühren möchte, entrichten und bezahlen. Indessen hatten schon vorher alle drey Contrahenten bey dem Kayser um die Bewilligung angesucht, daß, auf den Fall des ohne männliche Erben erfolgenden Abganges des Georgs von Frundsberg, alle und jede vorbenannte R. Lehensstücke der Herrschaft Mindelheim, nebst allem, was Er und seine Voreltern bisher vom Kayser zu Lehen getragen, nichts ausgenommen, auf des Wolfgang Wilhelms von Mächselrain ältern, oder, wenn derselbe vor der Verehligung sterben würde, dessen jüngern Sohn, doch allein auf den Fall der Vermählung mit der jungen Gräfin Maria von Schwarzenberg, fallen möchte, und derselbe

solche

J. Chr. 1582

solche Lehen, samt des von Frundsberg Namen, Titel, Schild und Helm, auch allen Privilegien, Gnaden und Freyheiten, die Er von dem Kayser und dessen Vorfahren zu Lehen empfangen, besitzen und führen dürfte. Auf den Fall nun, daß solche Vermählung und Belehnung würklich erfolgen würde, begab sich Graf Otto Heinrich von Schwarzenberg seiner vom Kayser erlangten Anwartschaft auf die Mindelheimischen R. Lehen.

Zugleich wurde noch weiter unter den drey Contrahenten verabredet, daß Sie, auf den Fall der verhofften Kayserlichen Willfahrung und Begnadigung, den darüber ausgefertigten Kayserlichen Bewilligungs- und Gnaden-Brief bey dem H. Wilhelm von Bayern verwahrlich niederlegen wollten, wovon jedoch ein Jeder von Ihnen sich von dem Herzog, unter dessen Siegel, eine beglaubte Abschrift sollte können geben lassen. Uebrigens bedung sich noch Georg von Frundsberg, daß ihm, durch diesen Vergleich, Zeit seines Lebens, die Hand nicht verschlossen, sondern frey und offen gelassen werden und bleiben solle, mit seinem Eigenthume der Herrschaft Mindelheim, bey seinem Leben, jederzeit, nach seinem Gefallen, mit Versetzung, Verschreibung, Verpfändung oder Veränderung derselben, zu handeln, zu thun, und zu lassen, wie mit seinen andern eigenen Gütern. Wofern Er auch davon noch etwas weiter, als schon geschehen, legiren und verschaffen, oder Lehen, die von der Herrschaft Mindelheim zu empfangen, freyen oder eigen machen wollte; ingleichen wenn ihm GOtt noch eine ehliche Tochter bescherte, und Er dieselbe, nach Ehren und seinem Stande gemäß, ausstatten wollte; so sollte Ihm solches freystehen,

hen, und Ihn niemand daran hindern. Endlich behielt Er sich auch noch vor, daß, wenn Er ehlich gebohrne Mannserben, oder Mannserben, die legitimirt und ehlich gemacht, nach sich liesse, alsdann diese Handlung und Vereinigung Ihm oder Ihnen an seiner Verlassenschaft, Lehen und Eigenem unnachtheilig seyn sollte [k]). Durch diesen Vergleich schien nun zwar allen künftigen Successions-Irrungen auf das beste vorgebeuget worden zu seyn, da aber in der Folge die junge Gräfin Maria von Schwarzenberg nicht ihren Vetter, den jungen Freyherrn von Mächselrain, sondern Graf Christofen von Fugger geheirathet hat; so entstand doch, nach Ableben des Georgs von Frundsberg, ein grosser Streit über die Erbfolge, und die Herrschaft Mindelheim kam darüber zuletzt, wider die Absicht des letzten Besitzers, in ganz fremde Hände, wie zu seiner Zeit umständlicher soll gemeldet werden.

J. Chr. 1582

Zuletzt will ich noch der Streitigkeiten gedenken, die in diesem Jahr in dem Fürstlichen Stifte Gandersheim, über die Einsetzung einer neuen Aebtissin, ausgebrochen sind, wobey ich aber in einige vorhergehende Jahre zurückgehen muß, um die Veranlassung dazu desto richtiger zeigen zu können. Als H. Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, sogleich nach seiner, im J. 1568., angetretenen Regierung, die völlige Reformation in seinem Lande vornahm [l]); so schickte Er seine Commissarien und Visitatoren auch nach Gandersheim, und verlangte

k) Lünigs R. A., T. XXII. p. 333-335. n. 4. und J. J. Mosers Fortsetzung der Schwäb. Chronick Martin *Crusii*, c. 16. Sect. VII. §. 1. p. 663 sq.

l) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 606-608.

J. Chr. 1582 solche Lehen, samt des von Frundsberg Namen, Titel, Schild und Helm, auch allen Privilegien, Gnaden und Freyheiten, die Er von dem Kayser und dessen Vorfahren zu Lehen empfangen, besitzen und führen dürfte. Auf den Fall nun, daß solche Vermählung und Belehnung würklich erfolgen würde, begab sich Graf Otto Heinrich von Schwarzenberg seiner vom Kayser erlangten Anwartschaft auf die Mindelheimischen R. Lehen.

Zugleich wurde noch weiter unter den drey Contrahenten verabredet, daß Sie, auf den Fall der verhofften Kayserlichen Willfahrung und Begnadigung, den darüber ausgefertigten Kayserlichen Bewilligungs- und Gnaden-Brief bey dem H. Wilhelm von Bayern verwahrlich niederlegen wollten, wovon jedoch ein Jeder von Ihnen sich von dem Herzog, unter dessen Siegel, eine beglaubte Abschrift sollte können geben lassen. Uebrigens bedung sich noch Georg von Frundsberg, daß ihm, durch diesen Vergleich, Zeit seines Lebens, die Hand nicht verschlossen, sondern frey und offen gelassen werden und bleiben solle, mit seinem Eigenthume der Herrschaft Mindelheim, bey seinem Leben, jederzeit, nach seinem Gefallen, mit Versetzung, Verschreibung, Verpfändung oder Veränderung derselben, zu handeln, zu thun, und zu lassen, wie mit seinen andern eigenen Gütern. Wofern Er auch davon noch etwas weiter, als schon geschehen, legiren und verschaffen, oder Lehen, die von der Herrschaft Mindelheim zu empfangen, freyen oder eigen machen wollte; ingleichen wenn ihm GOtt noch eine ehliche Tochter bescherte, und Er dieselbe, nach Ehren und seinem Stande gemäß, ausstatten wollte; so sollte Ihm solches freystehen,

hen, und Ihn niemand daran hindern. Endlich J. Chr. 1582 behielt Er sich auch noch vor, daß, wenn Er ehlich gebohrne Mannserben, oder Mannserben, die legitimirt und ehlich gemacht, nach sich liesse, alsdann diese Handlung und Vereinigung Ihm oder Ihnen an seiner Verlassenschaft, Lehen und Eigenem unnachtheilig seyn sollte [k]). Durch diesen Vergleich schien nun zwar allen künftigen Successions-Irrungen auf das beste vorgebeuget worden zu seyn, da aber in der Folge die junge Gräfin Maria von Schwarzenberg nicht ihren Vetter, den jungen Freyherrn von Mächselrain, sondern Graf Christofen von Fugger geheirathet hat; so entstand doch, nach Ableben des Georgs von Frundsberg, ein grosser Streit über die Erbfolge, und die Herrschaft Mindelheim kam darüber zuletzt, wider die Absicht des letzten Besitzers, in ganz fremde Hände, wie zu seiner Zeit umständlicher soll gemeldet werden.

Zuletzt will ich noch der Streitigkeiten gedenken, die in diesem Jahr in dem Fürstlichen Stifte Gandersheim, über die Einsetzung einer neuen Aebtissin, ausgebrochen sind, wobey ich aber in einige vorhergehende Jahre zurückgehen muß, um die Veranlassung dazu desto richtiger zeigen zu können. Als H. Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, sogleich nach seiner, im J. 1568., angetretenen Regierung, die völlige Reformation in seinem Lande vornahm [l]); so schickte Er seine Commissarien und Visitatoren auch nach Gandersheim, und verlangte

k) Lünigs R. A., T. XXII. p. 333-335. n. 4. und J. J. Mosers Fortsetzung der Schwäb. Chronick Martin Crusii, c. 16. Sect. VII. §. 1. p. 663 sq.

l) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 606-608.

J. Chr. 1582 langte von der Aebtissin und dem Stifte, daß sie einen evangelischen Superintendenten, nemlich den Licentiaten **Hermann Hamelmann**, annehmen, und ihn in der Stiftskirche predigen lassen möchten. Die damalige Aebtissin zu Gandersheim war **Magdalena von Chlum aus Böhmen**, welche mit den gesamten Stiftspersonen der Catholischen Religion eifrig zugethan war, mithin sich diesem Begehren stark widersetzte, aber damit nichts ausrichtete, indem von der Zeit an der evangelische Gottesdienst in dem Schiffe der Stiftskirche gehalten wurde; wogegen die Aebtissin mit ihren Canonissinnen, Canonicken und Vikarien die catholische Religionsübung in dem Chor der Stiftskirche beständig fortsetzte. Darüber und anderer Irrungen halber errichteten die Aebtissin und die sämtlichen Stiftspersonen sowohl den 26. May 1570., als auch den 15. August 1571. und den 18. Julius 1572., mit dem H. Julius einen Hauptvertrag und Nebenrecesse, bis auf Kayserliche Ratifikation, wie es künftig, wegen des Kirchendienstes und der Klöster im ganzen Stifte gehalten werden sollte. Allein der Kayser wollte diese Vergleiche nicht bestätigen, und nahm sich auch sonst der Aebtissin und des Stiftes auf alle Art an, welches der H. Julius auch wegen seiner R. Unmittelbarkeit anfocht, wie dann der Kayser dem Stifte, im J. 1576., ein Protecktorium ertheilte, und den Churfürsten Salentin von Cöln, wie auch den B. Ernsten von Hildesheim, zu dessen Subprotecktoren und Conservatoren verordnete *). Er erließ auch von Zeit zu Zeit geschärfte Befehle an den H. Julius, die Aebtissin und das Stift, in ihren Gerechtsamen, nicht zu beunruhigen. Indessen blieb die Aebtissin,

*) S. Eben dieselbe, im X. Bande, S. 416.

tissin, mit fast allen Stiftspersonen, bis auf einige eingeschobene evangelische *Canonicos*, nach wie vor, bey der catholischen Religion, und um solche desto eher bey dem Stifte zu erhalten, wurde ihre Schwester, die bisherige Dekanissin des Stiftes, Margaretha von Chlum, zu ihrer Coadjutorin, im J. 1573., erwählt, und die Aebtissin selbst begab sich, im J. 1576., in das Kloster Clus, um ihrer Religionsübung desto besser und ruhiger abwarten zu können, wo Sie den 30. Jenner 1576. starb, worauf ihre vorgedachte Schwester, sogleich am folgenden Tage, oder den 31. Jenner, von den Kapitularen zur Aebtissin erwählet wurde.

J. Chr. 1582

Allein wenige Tage hernach, nemlich an dem Begräbnißtage der Aebtissin Magdalena, oder den 4. Hornung 1576. fanden sich Commissarien vom H. Julius zu Gandersheim ein, und verlangten, daß das Stift seine Prinzessin Elisabeth zur Aebtissin annehmen sollte, weil Er für dieselbe, schon vor einigen Jahren, vom Kayser Maximilian dem II., *Preces primarias* auf das Stift Gandersheim ausgebracht hätte, welche der Herzog auf die itzo erledigte Stelle einer Aebtissin deutete. Das Stift aber wandte dagegen ein, daß diese Kayserliche *Preces primariae* nur auf die Stelle einer Canonissin giengen, und schützte auch seinen, der neuen Aebtissin Margaretha bereits geleisteten, Eid vor, zumal Sie schon würklich Besitz von der Abtey genommen hatte. Dem ungeachtet publicirten die Fürstlichen Commissarien die Prinzessin Elisabeth von Braunschweig als Aebtissin von Gandersheim, und der H. Julius nahm die Einkünfte der Aebtissin in Beschlag, und gab sie seiner Tochter, wodurch der Aebtissin Margaretha aller Unterhalt entzogen, und sie dadurch genöthiget

J. Chr. 1582 thiget wurde, in das Kloster Heersen im Paderbornischen zu gehen, wovon Sie ebenfalls Aebtissin war. Sie fieng hierauf eine Klage wider ihre Gegnerin, die Prinzessin Elisabeth, an, und der Kayser ernannte den Churfürsten Daniel von Maynz zum Commissarius in dieser Sache, welcher sie einigen subdelegirten Richtern übertrug, die dann, durch ihr, den 13. Jenner 1578., ausgesprochenes Urtheil, das Stift Gandersheim der Prinzessin Elisabeth ab-, und es dagegen der Aebtissin Margaretha zuerkannten. Da es aber an der Exekution des Urtheils fehlte; so blieb die Prinzessin Elisabeth, nach wie vor, in dem Besitze des Stiftes, und die Aebtissin Margaretha blieb von demselben ausge-

18 Oct. 1582 schlossen. Die Erstere begab sich zwar, wegen ihrer vorhabenden Vermählung mit dem Grafen Adolf von Schaumburg, der Abtey, zu Gunsten der Margaretha, Freyin von Warberg,

d. e. die dann, noch an eben diesem Tage, durch die Fürstlichen Commissarien, wieder als Aebtissin eingesetzt wurde, wogegen aber die Gandersheimische Dekanissin, Anna Erika, Gräfin von Waldeck, auf die ihr davon, durch die Gan-

26. e. m. dersheimischen *Canonicos*, gegebene Nachricht,

30. e. m. eine feyerliche Protestation einlegen ließ. Wie übrigens die Margaretha von Chlum zuletzt doch noch zum Besitze des Stiftes Gandersheim gelanget sey, wird bey einem der folgenden Jahre bemerket werden [m]).

m) Lünigs R. A., T. XVIII. von Aebtissinnen, p. 72-76. n. 76. sq. Joh. Ge. Leuckfelds Antiquit. Gandersheim.; (Wolffenb. 1709. 4.) c. 22. p. 263. sq. und in den *Addendis*, n. 14. et 15. p. 463-471. und Jo. Chph. *Harenbergii* Hist. Ecclesiae Gandershem. diplomat.; (Hannoverae, 1734. fol.) Diss. III. p. 985-1021. *passim*.



Register der vornehmsten Personen und Sachen.

A.

B.

C.

G.

H.

M.

U.

U.

W.





